Lingner

# Badisches Strafrecht,

enthaltend

die zum Vollzuge der Einführung des deutschen Reichsstrafgesetzbuches

im Großherzogthum Baden

## erlassenen Bestimmungen,

sowie

die in Geltung gebliebenen Vorschriften des badischen Polizeistrafgesetzbuches,

mit Erläuterungen

bearbeitet

von den Ministerialräthen

**Dr. A. Bingner** und **A. Eisenlohr.**

Heidelberg.

Druck und Verlag von Adolph Emmerling.

1872.

# Inhalts-Uebersicht.

## Erste Abtheilung:

Die zum Vollzuge der Einführung des Deutschen Reichsstrafgesetzbuches im Großherzogthum Baden erlassenen Bestimmungen, mit Erläuterungen, bearbeitet von Ministerialrath Dr. Bingner.

I. Gesetz vom 23. December 1871 (Gesetz-Blatt Nr. 51), den Vollzug der Einführung des Deutschen Reichsstrafgesetzbuchs im Großherzogthum Baden betreffend.

### I. Strafrechtliche Bestimmungen.



### II. Gerichtsbarkeit in Strafsachen.



### III. Strafverfahren.

### IV. Uebergangsbestimmungen.

# Zweite Abtheilung:

Das Badische Polizeistrafgesetzbuch nach der durch das Gesetz vom 23. December 1871 festgestellten Fassung und Abschnitt XXIX. des Reichsstrafgesetzbuches mit den zum Vollzuge erlassenen polizeilichen Verordnungen und Erläuterungen,
bearbeitet von Ministerialrath A. Eisenlohr.

## I. Das Polizeistrafgesetzbuch vom 31. October 1863.

## II. Abschnitt XXIX. (des 2. Theils) des Reichsstrafgesetzbuches.

# Erste Abtheilung.

Die

zum Vollzuge der Einführung

des

# Deutschen Reichsstrafgesetzbuches

im

**Großherzogthum Baden**

erlassenen Bestimmungen.

Mit Erläuterungen

bearbeitet von

**Ministerialrath Dr. Bingner.**

# I. Gesetz vom 23. December 1871.

(Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 51),

den Vollzug der Einführung des Deutschen Reichsstrafgesetzbuches in dem Großherzogthum Baden betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,**

Herzog von Zähringen.

Nachdem durch das Inkrafttreten des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich zahlreiche Landesgesetze theils ihre Geltung verlieren, theils einer Abänderung oder Ergänzung bedürftig werden, haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, was folgt.

## I. Strafrechtliche Bestimmungen.

### Vorbemerkungen.

I. Regierungs-Begründung.

Durch Artikel 80 der zwischen dem früheren Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden am 15. November 1870 zu Versailles vereinbarten neuen Deutschen Bundesverfassung wurden als für Baden vom 1. Januar 1872 an in Geltung tretend unter Absatz II. Ziffer 2 und 3 bezeichnet:

Das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 und das dazu gehörende Einführungsgesetz von gleichem Datum.

Diese Bestimmung blieb auch nach § 2 des Reichsgesetzes vom 16. April 1871 über die Verfassung des Deutschen Reiches (Reichsgesetzblatt von 1871 Nr. 16) in Kraft. Durch ein weiteres Reichsgesetz vom 15. Mai 1871 wurde übrigens das bisherige Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund in berichtigter Fassung als vom 1. Januar 1872 an allgemein geltendes Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich in Nr. 24 des Reichsgesetzblattes neu verkündet. Das Einführungsgesetz, in dessen Bestimmungen vermöge des erwähnten Reichsgesetzes vom 16. April 1871 an die Stelle des Norddeutschen Bundes nunmehr das Deutsche Reich tritt, ist für Baden durch den Staatsministerialerlaß vom 27. October 1871 (Gesetzblatt Nr. 38) öffentlich bekannt gemacht worden.

Durch dieses Reichs-Einführungsgesetz werden nun zwar einerseits die Vorschriften des bisherigen Badischen Landesstrafrechts über Materien, welche Gegenstand des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich sind, außer Kraft gesetzt (§ 2 Absatz 1), andrerseits aber auch fernerhin sonstige besondere strafrechtliche Gebiete (§ 2 Absatz 2 und 3), unter Beschränkungen hinsichtlich der zulässigen Strafen (§§ 5 und 6), den Landesgesetzgebungen überlassen, und diese (in § 8)

ausdrücklich darauf hingewiesen, Uebergangsbestimmungen zu treffen, um die in Kraft bleibenden Landesstrafgesetze mit den Vorschriften des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Uebereinstimmung zu bringen.

Der Ausführung dieser Vorbehalte ist der erste Abschnitt des vorliegenden Gesetzentwurfes gewidmet. Derselbe geht übrigens von der Anschauung aus, daß es sich zur Herbeiführung eines klaren und für alle Betheiligten leicht übersehbaren Rechtszustandes dringend empfehle, sämmtliche sich aus der Einführung des Deutschen Reichsstrafgesetzbuches ergebenden Aenderungen des bisherigen Badischen Strafrechts in diesem Badischen Einführungsgesetze möglichst vollständig zu entwickeln, somit nicht etwa blos die erforderlichen Abänderungen in Kraft bleibender besonderer Bestimmungen der seitherigen Landesgesetze vorzunehmen, sondern auch mit Eingehen auf alle Einzelheiten unzweideutig festzustellen, welche Vorschriften des bisherigen Landesstrafrechts außer Wirksamkeit treten sollen.

Soweit es sich hiebei um Aufhebung von Bestimmungen handelt, deren Beseitigung sich mit Nothwendigkeit schon aus § 2 Absatz 1 des Reichs-Einführungsgesetzes ergibt, wird der Ausspruch des Badischen Landesgesetzes allerdings keine selbstständige Wirkung mehr äußern, immerhin aber noch den Werth einer maßgebenden und bei dem gegenwärtigen umfassenden Wechsel der Gesetzgebung nicht unzweckmäßig scheinenden Belehrung für die Beamten und die Bevölkerung des Landes haben. Vielfach hängen aber auch mit solchen Bestimmungen noch andere zusammen, deren Aufhebung durch die Reichsgesetzgebung in Zweifel gezogen werden könnte, und bei diesen wird die ausdrückliche Aufhebung durch das Badische Einführungsgesetz von wesentlicher Bedeutung sein, indem dadurch alle Zweifel in einer auch für die Gerichte bindenden Weise abgeschnitten werden. Wäre nämlich in solchen Fällen je die betreffende Bestimmung als durch die Reichsgesetzgebung nicht aufgehoben zu betrachten, so fiele sie damit zugleich in das der Landesgesetzgebung vorbehaltene Gebiet und unter die Aufhebungsgewalt der Letzteren.

Die Aufhebungsvorschläge des vorliegenden Entwurfs erstrecken sich nun auf alle seitherigen Gesetzesbestimmungen, welche mit den Vorschriften der Reichsgesetzgebung irgendwie nicht wohl vereinbar schienen; nebenbei wird übrigens den Gerichten unbenommen bleiben, vorkommenden Falls zu prüfen, ob nicht etwa auch noch eine sonstige in dem Entwurfe nicht berührte seitherige Gesetzesvorschrift als durch die Reichsgesetzgebung außer Wirksamkeit gesetzt anzusehen sei.

Unter den nach den Vorschlägen des Entwurfs außer Wirksamkeit zu setzenden seitherigen Gesetzesvorschriften befinden sich auch der § 5 des Einführungsgesetzes zu dem bisherigen Badischen Strafgesetzbuche und die §§ 34 bis 37 des Badischen Polizeistrafgesetzbuches, in welchen Paragraphen die neben diesen Gesetzbüchern in Geltung erhaltenen sonstigen besonderen Strafbestimmungen aufgezählt waren, weil diese Aufzählungen, die schon jetzt manchfach nicht mehr zutreffen, zu dem durch das Reichsstrafgesetzbuch und das Reichs-Einführungsgesetz geschaffenen Zustande noch weniger passen würden. Selbstverständlich ist jedoch keineswegs beabsichtigt, hiemit zugleich sämmtliche in diesen Paragraphen aufgeführten einzelnen Strafbestimmungen ebenfalls aufzuheben; vielmehr sollen dieselben, soweit sie überhaupt zur Zeit noch gelten und nicht durch besondere Vorschriften des vorliegenden Entwurfs außer Wirksamkeit gesetzt werden, auch fernerhin in Kraft bleiben, was übrigens einer ausdrücklichen Bestätigung in dem Gesetze wohl nicht bedarf. Eine neue berichtigte Aufzählung dieser künftig noch geltenden besonderen Strafbestimmungen in den vorliegenden Gesetzentwurf aufzunehmen, schien weder erforderlich noch auch nur zweckmäßig zu sein, theils weil sie sicherlich doch nur von vorübergehender Bedeutung wäre und bald selbst wieder Aenderungen erleiden müßte, theils weil auch nur für die nächste Zeit eine vollständige Uebersicht aller neben dem Reichsstrafgesetzbuch geltenden besonderen Strafbestimmungen damit doch nicht erzielt werden könnte, indem sich auch noch zahlreiche Bestimmungen dieser Art in Reichsgesetzen vorfinden, über deren fernere Geltung im Wege eines Landesgesetzes kein Ausspruch möglich wäre. Uebrigens sind in dieser Begründung bei den einzelnen Artikeln des ersten Abschnittes auch die in dem Gesetzestext nicht erwähnten, unverändert in Kraft bleibenden Strafbestimmungen besprochen.

Ferner enthält die Beilage A eine übersichtliche Zusammenstellung aller neben dem Reichsstrafgesetzbuche künftig noch geltenden Strafvorschriften.

II. Commissionsbericht der zweiten Kammer. (Abg. Serger.)

Bei der materiellen Prüfung des Gesetzentwurfs wurde die Commission von folgenden Grundsätzen geleitet. Sie war sich vollkommen bewußt, daß der Landesgesetzgebung durch die über ihr stehende Gesetzgebung des deutschen Reiches Schranken gesetzt seien, welche nicht überschritten werden dürfen, und glaubt sich bei ihren Anträgen streng innerhalb dieser Grenzen gehalten zu haben. Die Festsetzung derselben im Einzelnen auf dem Weg der Landesgesetzgebung unterliegt indessen, da die Vorschriften des Einführungsgesetzes vom 31. Mai 1870 und des Gesetzbuches selbst einer verschiedenen Auslegung fähig sind, großen Schwierigkeiten, so daß nicht ohne Berechtigung die Frage erhoben wurde, ob es überhaupt Aufgabe der Landesgesetzgebung sei, sich damit zu befassen und ob nicht vielmehr den mit der Anwendung des deutschen Strafgesetzbuchs betrauten Behörden, in erster Reihe also den Gerichten, zu überlassen sei, das Verhältniß des Reichsgesetzes zu dem Recht der einzelnen Bundesstaaten zu bestimmen. Obwohl es nun der Commission nicht im Geringsten zweifelhaft war, daß die Landesgesetzgebung den Reichsgesetzen in ihrer Anwendung in keiner Weise entgegentreten könne und dürfe, daß sie insbesondere weder zu einer Aenderung, noch zu einer authentischen Auslegung derselben berechtigt sei, so wird doch nicht zu bestreiten sein, daß ihre Thätigkeit in mehrfacher Richtung zulässig und theilweise geboten ist.

Soweit nämlich nach dem Reichsstrafgesetzbuch und dem Einführungsgesetz dazu die Landesrechte fortbestehen, liegt es sicher in der Befugniß der Landesgesetzgebungen, das bisherige Recht aufzuheben. In dieser Befugniß liegt selbstverständlich auch die weitere, in zweifelhaften Fällen das Verhältniß der Reichs- und Landesgesetze in negativer Richtung festzustellen, d. h. zu bestimmen, daß eine landesgesetzliche Vorschrift, deren Fortbestehen neben dem Reichsgesetze in Zweifel gezogen werden kann, außer Wirksamkeit trete. Theoretische Bedenken gegen diese, dem Gesetzentwurf mehrfach zu Grund liegende Auffassung können wohl gegenüber dem großen praktischen Werth solcher deklaratorischer Gesetzesbestimmungen nicht sehr ins Gewicht fallen, und es mag nur daran erinnert werden, daß auch in verschiedenen unserer Landesgesetze, z. B. dem Einführungsgesetze vom 5. Februar 1851, diesem praktischen Zweck Rechnung getragen wurde.

Die Landesgesetzgebung hat aber auch in positiver Richtung die Lücken auszufüllen, welche durch die Reichsgesetzgebung in dem Landesrecht in den Materien entstehen, in welchen dieses neben jenem fortbesteht, also bisher strafbare, durch das R.-St.-G.-B. des Charakters von Verbrechen oder Vergehen nicht entkleidete Handlungen als solche aufrecht zu erhalten. Es ist hiernach ein Recht, aber auch die Aufgabe der Landesgesetzgebung, in den vom R.-St.-G.-B. nicht berührten, also in Kraft bleibenden Strafgesetzen die bisher gedrohten, künftig aber nicht mehr, oder nicht mehr in gleicher Weise zulässigen Strafen in anderer Weise dem neuen Recht entsprechend zu bestimmen; es ist ihm aber noch weiter vorbehalten, den Thatbestand dieser Vergehen in der einen oder anderen Beziehung zu ändern, soweit dies ohne Eingriff in das Gebiet der Reichsstrafgesetzgebung möglich ist. (Vergl. §§ 2, 5, 6 und 8 des E.-G.)

Hieraus ergibt sich, daß die Landesgesetzgebung nicht überall vermeiden kann, ihre Ansicht über die fortdauernde Wirksamkeit einzelner bisher bestehender Strafbestimmungen auszusprechen, obwohl ihr Ausspruch keine authentische Interpretation des unantastbaren Reichsgesetzes sein und nur bedingungsweise, d. h. wenn ihre Ansicht auch von der urtheilenden Behörde nach ihrer Zuständigkeit gebilligt wird, die beabsichtigte Wirkung äußern kann. Man mag eine solche, gewissermaßen bedingte Uebung der gesetzgebenden Gewalt von theoretischem Standpunkt bedenklich finden. Wenn aber für zulässig befunden wurde, eine Spaltung der gesetzgebenden Gewalt selbst eintreten zu lassen, werden wohl jene Bedenken gegen das dringende praktische Bedürfniß schwinden müssen. Der Zustand, daß ein den Thatbestand einer strafbaren Handlung feststellendes Landesgesetz in dieser

Beziehung nach § 2 des E.-G. als fortbestehend anzuerkennen ist, daß aber, weil die ursprünglich gedrohte Strafe nach dem neuen St.-G.-B. und dem E.-G. künftig nicht mehr zulässig und eine andere zulässige nicht angedroht ist, eine Freisprechung des Thäters eintreten oder der erkennenden Behörde die selbstständige Strafbestimmung überlassen werden müßte, ist rechtlich nicht zulässig. Daß übrigens hiebei die Landesgesetzgebung mit möglichster Vorsicht zu verfahren habe, ist nicht nur in der Begründung des Regierungsentwurfs ausgedrückt, sondern auch von der Commission zur Richtschnur genommen worden. Sollte sich, was bei menschlicher Unvollkommenheit immerhin als möglich angenommen werden muß, in Wirklichkeit bei dem Entwurf und den Anträgen der Commission ein Conflikt mit dem Reichsgesetz ergeben, so müßte er ebenso wie die, auch bei einheitlicher Gesetzgebung nicht ganz zu vermeidenden Conflikte durch die Anwendung der Regeln über Collision der Gesetze oder nöthigenfalls in anderer Weise seine Lösung finden.

Die Wirksamkeit des St.-G.-B. für das deutsche Reich ist im Ganzen auf das Gebiet des Strafrechts beschränkt, wenn auch einzelne Vorschriften in das, wenigstens zur Zeit, der Reichsgesetzgebung nicht unterworfene Civilrecht und in die Verwaltungsgesetze eingreifen. So wenig nun die Gültigkeit solcher positiven Vorschriften für die einzelnen Staaten beanstandet werden kann, ist doch aus der Aufnahme derselben in das R.-St.-G.-B. nicht zu schließen, daß sie für die dadurch berührten Materien des Civil- und Verwaltungsrechts eine ausschließliche Wirksamkeit in Anspruch zu nehmen berechtigt wären; die Civil- und Verwaltungsgesetze der einzelnen Staaten bestehen vielmehr im Uebrigen unverändert fort, und es bleibt daher in dieser Beziehung die gesetzgebende Gewalt in den einzelnen Ländern des Reiches ungeschmälert. So wird z. B. sicher nicht behauptet werden können, es müsse, weil das St.-G.-B. in § 34 Ziff. 4 mit der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte den Verlust der politischen Wahlberechtigungen verbindet, nunmehr jedem Bestraften das Wahlrecht zugestanden werden, wenn er sich nicht in dem erwähnten Falle befindet; denn die Gesetze, welche die Befähigung zur Ausübung des Wahlrechts bestimmen, haben noch andere Interessen mit zu berücksichtigen, als die, welche für die Erlassung des Strafgesetzes maßgebend waren. Indessen ist auch hier sowohl von der Großh. Regierung, wie von der Commission dem Interesse der Gemeinsamkeit auch auf den erwähnten Rechtsgebieten, soweit es zulässig erschien, Rechnung getragen worden.

Man hat hierbei, und zwar bei allen Theilen des Entwurfs, als Regel festgehalten, in das vorliegende Gesetz nur solche Aenderungen aufzunehmen, zu denen ein besonders dringender Anlaß in dem nunmehr in Kraft tretenden R.-St.-G.-B. enthalten ist.

III. Commissionsbericht der ersten Kammer. (Geh. Rath Herrmann)

Es fragt sich, in welchen Grenzen sich die Landesgesetzgebung in strafrechtlicher Beziehung fortan zu halten hat, nachdem die Reichsgesetzgebung von dem ihr in der Reichsverfassung Art. 4. Nr. 13 zuertheilten Rechte durch Erlaß nicht bloß einzelner strafrechtlicher Specialgesetze, sondern eines sogenannten vollständigen Strafgesetzbuchs Gebrauch gemacht hat.

Da ist nun zwar das formelle Verhältniß der Landesgesetzgebung zum Reichsstrafrecht sehr einfach und klar, aber schwerer fällt es die Gegenstände präcis zu bestimmen, welche in die Sphäre der ersteren fallen, und noch schwieriger ist es oft die gefundenen gränzbestimmenden Regeln richtig anzuwenden.

1. Das formelle Verhältniß regulirt sich nach Art. 2 der Reichsverfassung, nach welchem die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen und ihre verbindliche Kraft dadurch erhalten, daß sie von Reichswegen im Reichsgesetzblatt verkündet werden. In Anwendung dieses Satzes bestimmt das Reichs-Einführungsgesetz zum R.-St.-G.-B. § 2, daß mit dem Tage des Inkrafttretens des Strafgesetzbuchs das Landesstrafrecht, soweit dasselbe Materien betrifft, welche Gegenstand des Strafgesetzbuchs sind, seine Geltung verliert. Es ist demnach diesem Landesstrafrecht nicht erst durch Landesgesetz seine Kraft zu entziehen, sondern diese verschwindet vom genannten Tage an Kraft reichsgesetzlichen Willens. Ein Landesgesetz,

welches mit dem Anspruch auf selbständige Verfügung hierüber aufträte, wäre nicht bloß gegenstandslos und deshalb überflüssig, sondern unstatthaft und unter Umständen selbst schädlich und verwirrend. Unstatthaft, weil es einen autoritativen Willen beansprucht, wo ihm ein solcher nicht zusteht; verwirrend dann, wenn es mit dem Anspruch auf vollständige Bezeichnung der durch das Reichsgesetz außer Kraft gesetzten Theile des Landesstrafrechts auftritt. Denn es verlangt dann implicite von den Gerichten, daß sie die nicht bezeichneten Theile als noch gültige behandeln sollen; und doch müssen die Gerichte bei dieser Gültigkeitsfrage das verfassungsrechtliche Verhältniß des Reichs- und des Landesgesetzes in Betracht ziehen, und das letztere als nicht bestehend behandeln, wenn sie dafür halten, daß es dem immer vorgehenden Reichsgesetze widerspricht. Was dem letztern widerstreitet, ist auf eine durch Landesgesetz nicht widerherstellbare Weise aus der Reihe der Rechtsquellen verschwunden und kann deßhalb vom Richter nicht angewendet werden.

2. Was nun die sachliche, gegenständliche Fixirung der Sphäre der strafrechtlichen Landesgesetzgebung betrifft, so treten die Schwierigkeiten derselben nicht blos in der Literatur über diese Frage hervor, sondern sie sind auch an den sehr verschiedenen Methoden erkennbar, welche die Landesgesetze bei ihren Anordnungen zum Vollzuge der Einführung des R.-St.-G.-B. bisher befolgt haben. Ein festes Ergebniß ist noch nicht erreicht, und die schon im Reichstage vorausgesehenen, der erstrebten Rechtseinheit nachtheiligen Verschiedenheiten werden in nicht zu langer Zeit die Reichsgesetzgebung zur Ziehung festerer Gränzen bestimmen müssen, als mit den gegenwärtigen Hülfsmitteln gezogen werden können. Es mag diese Aussicht über etwaige Fehlgriffe beruhigen, welche bei den betreffenden Landesgesetzen jetzt mit unterlaufen. Vorläufig aber kann Niemanden, der zur Feststellung solcher landesgesetzlicher Bestimmungen mitzuwirken hat, die Mühe erspart werden, sich über den rechtlich zulässigen Umfang der strafrechtlichen Landesgesetzgebung eine Ueberzeugung zu bilden.

Der Hauptsatz, von welchem hierbei auszugehen ist, kann nicht zweifelhaft sein. Er lautet dahin, daß, soweit das Reich durch den Erlaß des Strafgesetzbuchs das strafrechtliche Gebiet einer einheitlichen Ordnung hat unterwerfen wollen, eine landesgesetzliche Verfügung darüber ausgeschlossen ist. Dieser Wille aber ist theils aus der allgemeinen Natur des erlassenen Reichsstrafgesetzbuchs, theils aus besonderen Bestimmungen desselben sowie des Einführungsgesetzes zu erkennen.

a. Das erlassene Reichsgesetz ist ein Strafgesetzbuch, und nimmt als solches wie an der Aufgabe so auch an der Begränzung derselben Theil, welche diese Art von Gesetzwerken charakterisirt.

Was die Aufgabe betrifft, so will bekanntlich ein Strafgesetzbuch nicht ein Aggregat von Einzelbestimmungen sondern ein Ganzes sein, welches den auf das strafbare Unrecht und seine strafrechtlichen Folgen bezüglichen Theil der Rechtsgesetzgebung überhaupt ordnet. Allerdings finden sich in den Erzeugnissen der Legislation, die man Strafgesetzbücher nennt, einige Unterschiede in den von ihnen umfaßten Materien, die sich daraus erklären, daß die Gesetzgeber den Theil der Rechtsgesetzgebung, dessen Codification sie alle beabsichtigten, nicht immer ganz übereinstimmend aufgefaßt, vielmehr bald einen weiteren, bald einen engern Begriff desselben zu Grunde gelegt haben. Insbesondere zeigt sich diese Differenz bei den Polizeidelicten, die bald ins Strafgesetzbuch hineingenommen sind, wie früher im preußischen und jetzt im Reichsstrafgesetzbuche, bald in einem vom „Strafgesetzbuch“ verschiedenen „Polizeistrafgesetzbuch“ behandelt werden, wie in Baden. Dadurch wird aber offenbar im Wesen des Strafgesetzbuchs als eines Ganzen, im Gegensatz der Specialgesetze, nichts geändert: und aus diesem Wesen folgt, daß strafrechtliche Landesgesetze vom 1. Januar 1872 an nicht mehr bestehen und nicht mehr gegeben werden dürfen, welche in Bezug auf Theile der Rechtsgesetzgebung Bestimmungen treffen, die das Reichsstrafgesetzbuch zu den „Materien“ des Strafgesetzbuchs rechnet. In diesem Zusammenhange wird der schon vielfach controvertirte Ausdruck „Materie“ in § 2 und 5 des Reichseinführungsgesetzes seinen richtigen Sinn bekommen, und von diesem aus scheint es unverwerflich, wenn die im

ersten (Friedberg'schen) und im zweiten (Bundes-Commissions) Entwurfe enthaltene Totalaufhebung der Landesstrafgesetzbücher von dem Bundesrathe beseitigt wurde. Denn soweit diese Gesetzbücher Materien behandelten, welche das Reichsgesetzbuch nach seiner Auffassung des Rechtsgebiets, das es ordnet, überhaupt nicht dahin rechnet, über die es also seine einheitliche Ordnung nicht ausdehnen wollte, konnten sie fortbestehen. Ihre Totalaufhebung ist also Sache der Landesgesetzgebung geblieben.

Was die den modernen Strafgesetzbüchern eigenthümliche Begränzung ihrer Aufgabe betrifft, so besteht sie darin, daß dieselben keineswegs alle Handlungen, welche eine als Strafe bezeichnete Reaction herbeiführen, in ihren Kreis gezogen haben. Sie haben sich vielmehr engere Gränzen gesetzt, welche offenbar auch das Reichsstrafgesetzbuch hat innehalten wollen, so daß jenseits derselben die Landesgesetzgebung völlig unbehindert ist. So steht z. B. außerhalb des Strafgesetzbuchs das ganze Gebiet der bloßen sog. Ordnungsstrafen, sowohl im Prozesse als in vielen Theilen der öffentlichen Verwaltung, und vornehmlich die ganze Disciplinarstrafgewalt, insbesondere gegen öffentliche Diener wegen Handlungen, die das Strafgesetzbuch nicht zu den Amtsverbrecheu oder Vergehen rechnet. Weder die Regeln des Strafgesetzbuchs über die strafbaren Handlungen, noch die über die Strafmittel sind hier maßgebend; die Strafgesetzbücher folgen vielmehr dem durchaus richtigen Principe, daß die Gemeinschaft in der Bezeichnung der hier eintretenden Reaction als „Strafe" nicht genügt, um die Behandlung dieses wesentlich der Regierung und Verwaltung angehörigen Gegenstandes nach den Regeln des Strafgesetzbuchs zu begründen, welches wesentlich der Rechtsgesetzgebung angehört. Mehr auf bloßer Zweckmäßigkeit dagegen beruht es, wenn die Strafgesetzbücher auch das sog. besondere Strafrecht ausgeschieden, sich also auf das allgemeine beschränkt haben. Vergl. Reichseinführungsgesetz § 2 Alin. 2. Zwar hat eine scharfe begriffliche Sonderung beider große Schwierigkeiten; aber in der Sache wird man an der Hand der gesetzlichen Exemplification über sie wohl hinauskommen, wenngleich die mit dem Wesen der Exemplification gegebene Unvollständigkeit Meinungsverschiedenheiten veranlassen mag. Jedenfalls ist aber damit ein weiterer vom R.-St.-G.-B. nicht ergriffener Gegenstand gegeben, welcher der Landesgesetzgebung wenigstens insoweit freie Bahn läßt, als nicht die Reichsgesetzgebung von dem auch ihr zuständigen Rechte, besondere Strafgesetze zu erlassen, Gebrauch macht. Das Letztere ist allerdings schon in großem Umfange geschehen; vergl. z. B. Reichspostgesetz vom 2. November 1867 § 27 ff., Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 § 143 ff., Zollgesetz vom 1. Juli 1869 § 134 ff. Es versteht sich nach Reichsverfassung Art. 2 von selbst, daß dann eine Landesgesetzgebung über die betreffende Materie des besondern Strafrechts ausgeschlossen ist.

b. Für die Bestimmung des Zuständigkeitsgebietes der Landesgesetzgebung ist ferner der Umstand von hoher Wichtigkeit, daß das sie beschränkende Gesetzbuch ein Reichsstrafgesetzbuch, also ein solches ist, welches nicht für einen sogenannten Einheitsstaat, sondern für einen aus Gliedstaaten zusammengesetzten Staat gelten soll. Dieses Moment schließt wichtige Folgen ein, welche allerdings die erstrebte strafrechtliche Rechtseinheit in Etwas verkümmern, aber von unserm staatsrechtlichen Zustande unabtrennbar sind. Wir machen auf die Wichtigsten aufmerksam.

Zunächst erkennt das R.-St.-G.-B. selbst an, daß die Gliedstaaten für manche ihrer besonderen Einrichtungen und Verhältnisse eines strafrechtlichen Schutzes bedürfen, der durch das allgemeine Strafgesetzbuch dann nicht gewährt wird, wenn jenes Schutzbedürfniß sich auf Gegenstände bezieht, welche zu seinen „Materien" nicht gehören. Man denke nur an die in den verschiedenen deutschen Staaten so verschieden gestalteten kirchenstaatsrechtlichen Verhältnisse (z. B. in Bezug auf das Placet, auf die Mitwirkung des Staats bei Besetzung von Kirchenämtern, auf die öffentlich-rechtliche Stellung der Kirchendiener u. s. f.), ferner an die so abweichende Einrichtungen des Staatsdienstes und der Institute des Selfgovernment, und man wird das Bedürfniß eines solchen Separatgebietes der Landesstrafgesetze nicht verkennen. Ein solches ist denn auch anerkannt, jedoch so, daß durch das Reichsein-

führungsgesetz § 5 (ähnlich wie schon im 16. Jahrhundert durch die Carolina 104) der Landesgesetzgebung eine Grenze gezogen ist, welche sie von der Androhung schwerer Strafen ausschließt.

Aber auch in den Materien, welche das R.-St.-G.-B. behandelt, kann ein Rechtsverschiedenheiten erzeugender Einfluß der Landesrechte und ihrer Fortbildung durch die Landesgesetzgebung nicht völlig ausgeschlossen werden. In den strafrechtlichen Sätzen und Begriffen finden sich zahlreiche Elemente, welche andern Rechtsgebieten, dem Privatrecht oder dem öffentlichen Rechte, angehören, und welche dann, wenn und so lange das betreffende Gebiet unter die Landesgesetzgebung fällt, nur in der von dieser fixirten Bedeutung von den Gerichten anzuwenden sind. Stimmen dann, wie das namentlich bei staatsrechtlichen Elementen strafrechtlicher Sätze häufig der Fall sein wird, die Landesrechte nicht überein, so ergibt sich unvermeidlich auch ein verschiedener partikularrechtlicher Inhalt desselben gemeinrechtlichen Strafrechtssatzes. Ja man wird die Landesgesetzgebung als durchaus befugt ansehen müssen, solche Elemente strafrechtlicher Begriffe nach Bedarf genauer zu bestimmen. Sie übt damit nur ihr Gesetzgebungsrecht in einem ihr zugehörigen Gebiete, dessen partikulares Geordnetsein oder Geordnetwerden das Reichsgesetzbuch voraussetzt. Von einer authentischen Interpretation des Letzteren durch Landesgesetz, die selbstverständlich ausgeschlossen bleiben muß, ist dabei nicht die Rede. So besitzen z. B. die Gliedstaaten mit der Gesetzgebung über ihr Aemterwesen auch die Bestimmung über die Stellungen, die als „öffentliche Aemter" angesehen werden und des daran geknüpften Schutzes und Ansehens theilhaft sein sollen. Wenn daher das Reichsstrafgesetzbuch im § 31 die dauernde Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern als Folge der Zuchthausstrafe vorschreibt, oder im § 34 die zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern zum Inhalte der Strafe der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte erklärt, oder in § 35 den richterlichen Ausspruch dieser Unfähigkeit mit bestimmten Gefängnißstrafen zu verbinden gestattet u. s. f., so setzt es einen durch das Recht der Gliedstaaten gelieferten Begriff der öffentlichen Aemter voraus, der entweder in der wünschenswerthen Präcision schon vorhanden oder durch Landesgesetzgebung erst zu bestimmen ist. Die letztere ist dabei durch § 31 nur insofern beschränkt, als in dieser strafrechtlichen Beziehung auch Advokatur, Anwaltschaft, Notariat, Geschworenen- und Schöffendienst zu den öffentlichen Aemtern gerechnet werden müssen. Was aber sonst noch dazu zu rechnen, liegt im freien Ermessen der Landesgesetzgebungen, deren möglicher Weise verschiedene Ansichten nicht verfehlen können, zu einem particular verschiedenen Inhalt derselben gemeinrechtlichen Strafart zu führen.

Aber nicht bloß aus diesem mehr indirecten Einflusse der Landesgesetzgebung über nichtstrafliche Gegenstände ergeben sich partikularrechtliche Gestaltungen im Bereiche von Materien des Reichsstrafgesetzbuchs; sondern es berechtigt auch das letztere an vielen Punkten geradezu die Gliedstaaten zu strafrechtlichen Bestimmungen, indem es entweder ausdrücklich oder implicite auf die erschöpfende Gestaltung einzelner Materien verzichtet. Ein Strafgesetzbuch für einen Einheitsstaat, der als solcher in seinem Bereiche nur e i n e gesetzgebende Gewalt kennt, würde vieles haben bestimmen müssen, was unser R e i c h s-Strafgesetzbuch durch strafrechtliche Vorschriften der Gliedstaaten ergänzen läßt. So werden insbesondere im Einführungsgesetze § 2 Alin. 3 landesgesetzliche Strafvorschriften, welche auf den Concurs sich beziehen, aufrecht erhalten, wodurch der Titel über den Bankerott (§ 281 ff.) als ein seine „Materie" nicht erschöpfender gekennzeichnet ist. Wichtiger noch sind die im Titel von den Strafen absichtlich gelassenen Lücken, welche den Vollzug der Todesstrafe (§ 13), die Außenarbeit der Zuchthaussträflinge (§ 15), die Beschäftigung der zur Strafe des Gefängnisses Verurtheilten (§ 16), die Verbüßung in Einzelhaft (§ 22) u. s. w. betreffen, und durch Zusatzgesetze resp. Verordnungen der Gliedstaaten auszufüllen sind. Bei Weitem am wichtigsten aber ist die Lückenhaftgkeit des Abschnittes von den Uebertretungen (§§ 360 — 370), unter deren Firma das Reichsstrafgesetzbuch auch die Polizeidelicte in seinen Bereich gezogen hat, welche man bisher, gewiß richtiger, in vielen Staaten im Polizeistrafgesetz-

buche behandelt hat. Hier ist es völlig unbezweifelt (vergl. u. A. Schwarze, Commentar S. 40, Oppenhoff, Commentar zu § 360 Nr. 24, Puchelt, Commentar S. 345, Motive zum zweiten Entwurf S. 156), daß das R.-St.-G.-B. nicht die „Materie" der Uebertretungen hat erschöpfen, sondern nur einzelne Handlungen hat verpönen wollen, so daß den Polizeistrafgesetzen der Länder die ihnen gut scheinende Ausfüllung von Lücken, natürlich unter alleiniger Anwendung der für Uebertretungen reichsgesetzlich zulässigen Strafarten, überlassen geblieben ist. —

Ueberblickt man nun das entwickelte Verhältniß des Reichs- und Landesgesetzes nnd erwägt die dem letzteren noch immer zugetheilte Sphäre, welche durch die ihm überlassenen Uebergangsbestimmungen (Reichseinführungsgesetz § 8) sowie durch mannigfache mit dem Inkrafttreten des Reichsstrafgesetzbuchs zu verbindende Abänderungen des Gerichtsbarkeitsrechts und des Verfahrens, sowie anderer Theile des Rechtssystems sich erweitert, so leuchtet ein, daß ein zum Vollzug der Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs zu Stande zu bringendes Landesgesetz keine leichte und einfache Sache ist. Dies zeigt sich denn auch in der großen Verschiedenheit der von den Gesetzgebungen der Gliedstaaten bei dieser Gelegenheit eingeschlagenen Wege. Doch kann auf ihre Vergleichung hier ebensowenig eingegangen werden, als auf eine allgemeine Kritik der Methode, welche der uns vorgelegte Entwurf befolgt hat.

Dagegen erscheint es von Wichtigkeit, hier eine Frage noch kurz zu besprechen, welche sich ebenfalls durch den Rückblick auf die erörterte landesstrafgesetzliche Sphäre aufdrängt. Diese Sphäre mag sich in der vorhergehenden Erörterung als eine hinreichend bestimmte ausnehmen; in der That bleiben aber doch manche Zweifel zurück, und in dem Reichsstrafgesetzbuche selbst sowie in dem Einführungsgesetze dazu ist sie keineswegs so durchweg klar und scharf abgegrenzt, daß nicht in manchen Punkten Meinungsverschiedenheiten bestehen könnten. In Folge der Letzteren kann es kommen, daß einer partikulargesetzlichen Bestimmung ihre Anwendbarkeit wegen Widerspruchs gegen einen reichsstrafrechtlichen Satz beanstandet wird. Die Entscheidung, ob dies mit Recht geschehe, ist ohne Frage Sache des Richters, der hier, wie überall, wo auf verschiedene Rechtsquellen sich berufen wird, nach den Regeln, welche über den Vorgang der einen vor der andern gelten, sich darüber schlüssig zu machen hat, welche Rechtsquelle das zu seiner Entscheidung stehende Verhältniß beherrsche. Und so kann allerdings ein landesgesetzlicher Wille deshalb wirkungslos bleiben, weil er sich nach richterlicher Ueberzeugung auf einen reichsgesetzlich schon geordneten Punkt bezieht.

Um dem vorzubeugen, könnte man es vielleicht rathsam finden, daß die Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs begleitende Landesgesetz nur auf die nothwendigsten Uebergangsbestimmungen und auf die oben angedeuteten nur landesgesetzlich zu treffenden processualischen Vorschriften zu beschränken, dagegen es allein der Beurtheilung der Gerichte zu überlassen, welche Landesstrafgesetze von der derogirenden Kraft des Reichsstrafgesetzbuchs getroffen werden. Ein solches Verfahren wäre jedoch höchst bedenklich, ja unzulässig. Wie gezeigt, rechnet ja das Reichsstrafgesetzbuch, eben weil es nicht für einen Einheitsstaat bestimmt ist, auch auf landesgesetzliche Vorschriften. Die absichtlich gelassenen Lücken müssen ausgefüllt; das landesstrafrechtliche Separatgebiet muß geordnet und in seinen Strafdrohungen mit dem neuen Strafensysteme in Einklang gebracht; die landesrechtliche Normirung der andern Rechtstheilen angehörigen Punkte, die entweder zur Bestimmtheit reichsstrafrechtlicher Sätze gehören oder durch das Inkrafttreten der letzteren modificirt werden, muß gegeben werden. Und auch hierbei darf das Landesgesetz nicht stehen bleiben. Es wäre wenigstens auf's Aeußerste unzweckmäßig, wollte es nicht auch der Rechtsanwendung in der Ausscheidung der durch das R.-St.-G.-B. für beseitigt zu haltenden Strafgesetze zu Hülfe kommen, und dadurch unabsehbaren, erst durch eine lange Praxis zu hebenden Meinungsverschiedenheiten vorbeugen, die in derselben Weise, wie jede Ungewißheit über die bestehenden Strafgesetze, die bürgerliche Freiheit bedrücken und gefährden. Diese Hülfe kann die Landesgesetzgebung leisten, da sie jedenfalls bestehende Landesstrafgesetze aufheben kann und eine derartige Aufhebung jede richterliche Untersuchung ihrer Vereinbarkeit oder Unver-

einbarkeit mit dem R.-St.-G.-B. abschneidet. Solche Aufhebungen, die natürlich auch in Modificationen aufrecht erhaltener Strafgesetze bestehen können, sind durchaus wohlthätig, ja pflichtgemäß. Nur muß sich dabei die Gesetzgebung vor einem Doppelten hüten: sie darf die aufgehobenen Sätze nicht exclusiv d. h. so hinstellen, daß nur diese als beseitigt, alle andern als fortbestehend characterisirt werden, und sodann muß sie der Aufhebung eine Form geben, welche die betreffenden Sätze, falls sie von der Unvereinbarkeit mit dem R.-St.-G.-B. getroffen werden, als durch das letztere schon entkräftet erscheinen läßt. Man kann überzeugt sein, daß ein solches, mit dem entschiedenen Willen der Innehaltung seiner reichsverfassungsmäßigen Grenzen entworfenes Landesgesetz der erwähnten richterlichen Zurückstellung gegen das R.-St.-G.-B., deren Möglichkeit freilich nicht wegfällt, kaum jemals begegnen, und einer raschen und befriedigenden Eingewöhnung in die neue reichsrechtliche Quelle nur zu Gute kommen wird.

IV. Literaturnotizen.

„Das Verhältniß des Reichsstrafrechts zu dem Landesstrafrecht" wird sehr eingehend und umfassend erörtert in einer diesen Titel tragenden Druckschrift von Dr. Heinze (Leipzig 1871), welche besonders die Einführungsgesetze der norddeutschen Staaten berücksichtigt. Speciell gegen das vorliegende Badische Gesetz gerichtet ist eine Flugschrift unter dem Titel: „Der Antagonismus zwischen dem deutschen Strafgesetzbuche und dem Entwurfe des Badischen Einführungsgesetzes dazu, beleuchtet von Dr. Binding (Freiburg 1871)", deren Verfasser es für seine Pflicht erachtete, die Badische Regierung des „unbewußten aber darum um so gefährlicheren" Widerspruchs mit den Grundsätzen des Reichsrechts (in einer nicht geringes Selbstgefühl bezeugenden Weise) zu zeihen. Sämmtliche hierin angeregte Fragen waren jedoch bereits bei Ausarbeitung des Gesetzentwurfs keineswegs übersehen, sondern genau geprüft, nur freilich nicht in einer der Ansichten des Herrn Kritikers entsprechenden Weise entschieden worden.

Von den commentirten Ausgaben des Deutschen Reichsstrafgesetzbuches sind als besonders wichtig zu nennen; Oppenhoff (zweite Auflage, Berlin 1872), Schwarze (Leipzig 1871), Rüdorff (Berlin 1871), Kirchmann (Berlin 1871) und mit besonderer Rücksicht auf Badische Verhältnisse Puchelt (Karlsruhe 1871).

Als Lehrbücher des Deutschen Strafrechts sind hervorzuheben: Berner (neueste Auflage, Berlin 1871), Schütze (Leipzig 1871) und Holtzendorf mit Einzelbeiträgen verschiedener Autoren (Berlin 1871, noch unvollendet).

An Zeitschriften für Deutsches Strafrecht bestehen: Der Gerichtssaal, redigirt von Schwarze, Das Archiv von Goltdammer und die Deutsche Strafrechtszeitung, redigirt von Holtzendorf.

---

## Artikel 1.

**(Badisches Strafgesetzbuch.)**

In Folge der Einführung des Deutschen Reichsstrafgesetzbuches in dem Großherzogthum Baden treten außer Wirksamkeit:

1) das Badische Strafgesetzbuch vom 6. März 1845 nebst den zur Zeit noch geltenden Bestimmungen (§§ 1—9 und 11) des Einführungsgesetzes zu demselben vom 5. Februar 1851 (Regierungsblatt Nr. 9);

2) die zur Ergänzung, beziehungsweise Abänderung desselben erlassenen späteren Gesetze, nämlich:

a. vom 20. April 1854 (Regierungsblatt Nr. 20) über Störungen des Telegraphenbetriebes,
b. vom 12. April 1856 (Regierungsblatt Nr. 12), einige Aenderungen des Strafgesetzbuches betreffend, soweit sich dieses Gesetz auf die Bestrafung der Landstreicherei bezieht, und
c. vom 9. October 1860 (Regierungsblatt Nr. 51) über Mißbrauch des geistlichen Amtes.

1) Wie die in Beilage B. enthaltene Vergleichung näher nachweist, ist der weitaus größte Theil des Badischen Strafgesetzbuches von 1845 nebst seinen Ergänzungen von 1851, 1854, 1856 und 1860 durch die Bestimmungen des Deutschen Reichsstrafgesetzbuches ausdrücklich ersetzt. Aber auch von den übrigen im Reichsstrafgesetzbuche nicht wiederholten seitherigen Badischen Vorschriften müßten die meisten schon in Folge des in § 2 Absatz 1 des Reichs-Einführungsgesetzes ausgesprochenen Grundsatzes als hinfällig betrachtet werden, weil sie Materien betreffen, welche Gegenstand des Reichsstrafgesetzbuches sind, während andrerseits einige Einzelbestimmungen als noch fernerhin geltend angesehen werden könnten.

Sowohl um alle Zweifel über die Grenze zwischen dem Aufgehobenen und dem noch Geltenden zu beseitigen, als auch weil es wünschenswerth schien, neben dem allgemeinen Reichsstrafgesetzbuche möglichst wenige besondere landesgesetzliche Strafbestimmungen aufrecht zu erhalten, empfahl es sich daher, ausdrücklich das ganze seitherige Badische Strafgesetzbuch nebst allen Zusätzen für aufgehoben zu erklären, dagegen diejenigen hierin enthaltenen Bestimmungen, deren Aufrechterhaltung neben dem Reichsstrafgesetzbuche zulässig und nothwendig schien, in neuer Fassung gesetzlich festzustellen. (Reg.-Begr.)

2) Aus dem Badischen Strafgesetzbuche und dem Einführungsgesetze dazu von 1851 sind theils unverändert theils in etwas abgeänderter Fassung in das vorliegende Gesetz folgende Bestimmungen aufgenommen worden:

a. B. St.-G.-B. § 63 Eingang und §§ 64 und 65 über Berechnung der Dauer von Freiheitsstrafen, vgl. Art. 12, IV.;
b. B.St.-G.-B. §§ 67—69 über Disciplinarstrafen in den Strafanstalten, vgl. Art. 12, V.;
c. B.St.-G.-B. § 375 über Verlust der elterlichen Rechte in Folge von sittenwidrigen Handlungen, vgl. Art. 14, II.
d. B.St.-G.-B. §§ 705 und 706 über Entlassung von Staatsdienern in Folge von Strafurtheilen, vgl. Art. 11, II.;
e. Einf.-Gesetz § 9 über strafgerichtliche Verfolgung von Beamten wegen dienstlicher Handlungen, vgl. Art. 19;
f. Einf.-Gesetz § 11, Absatz 1 über dienstpolizeiliche Strafen, vgl. Art. 11, I.

3) Bankerutt von Nichtkaufleuten (Badisches Strafgesetzbuch § 466) ist in dem Reichsstrafgesetzbuche nicht mit Strafe bedroht, hätte aber vermöge des in § 2 Absatz 3 des Reichs-Einführungsgesetzes gemachten Vorbehaltes im Wege der Landesgesetzgebung auch fernerhin für strafbar erklärt werden können; jedoch schien dies weder erforderlich noch zweckmäßig. Insbesondere trifft der Grund des erwähnten Vorbehaltes, nämlich ein Zusammenhang der Strafvorschriften mit civilprocessualischen Bestimmungen in Baden nicht zu. Im Uebrigen aber liegen, wie auch in den Motiven des Deutschen Reichsstrafgesetzbuches hervorgehoben ist, keine genügenden Gründe vor, die zur Sicherung des Credits im Gebiete des Handels erlassenen besonderen Strafvorschriften auch auf den einfachen Privatverkehr auszudehnen. (Reg.-Begr.)

4) Vermöge der in dem Artikel 1 unter Ziffer 1, b beigefügten Beschränkung bleiben von dem Gesetze vom 12. April 1856 (Reg.-Bl. Nr. 12) die auf den Vollzug der Todesstrafe bezüglichen Vorschriften der Artikel 1 und 3 nebst der Landesherrlichen Vollzugsverordnung von gleichem Datum in Geltung. (Vgl. § 422 der Strafproceßordnung.)

5) Unberührt bleiben die in der Badischen Strafproceßordnung vom 18. März 1864 enthaltenen Strafbestimmungen (§§ 82, 109, 110, 128, 255—258, 261, 282; Beilage I. §§ 21—23; Beilage II. § 10), während sonstige Aenderungen, beziehungsweise Ergänzungen jenes Gesetzes in Artikel 14, III., sowie in dem zweiten und dritten Abschnitte des vorliegenden Gesetzes ausgesprochen sind.

## Artikel 2.

### (Civiljustizgesetze.)

I. Von dem Badischen Civilgesetzbuche (Landrechte) sind aufgehoben die Artikel 375—383, 443 und 468.

II. a. Von dem Badischen Handelsrechte (Anhange zum Landrecht) treten außer Wirksamkeit die Artikel 219, 238, 239, 250 bis 270.

b. In dem Badischen Einführungsgesetze vom 2. August 1862 (Regierungsblatt Nr. 40) zum Deutschen Handelsgesetzbuche tritt bei den Artikeln 10, 11, 13 und 15 an die Stelle der Strafe der leichtsinnigen Zahlungsflüchtigkeit eine Gefängnißstrafe bis zur Dauer von drei Monaten.

c. Die gleiche Strafe kann gegen einen zahlungsunfähigen Kaufmann erkannt werden, welcher den Vorschriften des Artikels 207 des Badischen Handelsrechts (Anhangs zum Landrecht) nicht nachgekommen ist, oder bei den Gantverhandlungen ohne rechtmäßige Verhinderung auf gehörige Vorladung hin nicht persönlich vor Gericht erschienen ist.

III. a. In § 5 des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Regierungsblatt Nr. 30) über die Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber wird Absatz 2 gestrichen; die im Absatz 3 bezeichneten Maaßregeln bleiben der Verwaltungsbehörde überlassen.

b. Der letzte Satz des Artikels 7 des Gesetzes vom 16. März 1870 (Gesetzblatt Nr. 17) über Ausgabe von Banknoten durch eine Badische Bank und der letzte Satz des Artikels 6 des Gesetzes vom 29. Juli 1870 (Gesetzblatt Nr. 54) über Ausgabe von Darlehnskassenscheinen durch die allgemeine Versorgungsanstalt, sind aufgehoben.

IV. Von der Badischen Civilproceßordnung vom 18. März 1864 sind aufgehoben: die §§ 580 und 766, Absatz 3 von 883, Absatz 2 von § 904 und der § 1033.

V. Von dem Gesetze vom 21. December 1869 (Gesetzblatt Nr. 40) über die Beurkundungen des bürgerlichen Standes und die Förmlichkeiten bei Schließung der Ehen sind aufgehoben: der erste Absatz des § 98 und der § 100, während im zweiten Absatze des § 98 der Höchstbetrag der Geldstrafe auf 50 Thaler ermäßigt wird.

1) Bezüglich der in dem Badischen Civilgesetzbuche (Landrechte) enthaltenen strafrechtlichen Bestimmungen ist Folgendes zu bemerken:

a. Die in den Landrechtssätzen 298, 308, 309 und 1907 f. enthaltenen strafrechtlichen Vorschriften sind bereits durch das Einführungsgesetz

vom 5. Februar 1851 (Reg.-Bl. Nr. 9) zum Badischen Strafgesetzbuche (§ 5 Ziffer 7) außer Wirksamkeit gesetzt worden, brauchten daher jetzt nicht nochmals für aufgehoben erklärt zu werden. (Com.-Ber. II. K.)

b. Der Landrechtssatz 443 wird nunmehr durch § 34 Ziffer 6 des Reichsstrafgesetzbuches ersetzt.

c. Die Landrechtssätze 375—383 und 468 wären zwar mit dem Reichsstrafgesetzbuche nicht unvereinbarlich gewesen, entsprachen jedoch den Anschauungen unserer Zeit nicht mehr. Diese Bestimmungen waren zwar seither insofern unschädlich, als thatsächlich kein Gebrauch davon gemacht wurde; bei der gegenwärtigen Gesammtrevision aller Strafvorschriften konnten dieselben jedoch nicht wohl auf's Neue gutgeheißen werden. (Reg.-Begr.)

d. Hiernach bleiben als Strafbestimmungen des Civilgesetzbuches künftig nur noch in Kraft:

α. Landrechtssatz 228 a. (Eheübereilung) als Uebertretung mit Polizeistrafverfahren und

β. die Landrechtssätze 2202 und 2203 (Pfandschreiberei) als Vergehen mit Competenz der Kreisgerichte.

2) a. Von dem Badischen Handelsrechte (Anhange zum Landrecht) mußten in Folge der neuen Vorschriften der §§ 281—283 des Reichsstrafgesetzbuchs zugleich mit den §§ 467 und 468 des bisherigen Badischen Strafgesetzbuches zunächst jedenfalls außer Wirksamkeit gesetzt werden die Artikel 219, 238, 239 und 250—263, vorbehaltlich der Wiederaufgreifung eines Theils dieser Bestimmungen in neuer Fassung nach Artikel 2 II. c. des vorliegenden Gesetzes, wovon sofort noch die Rede sein wird. (Reg.-Begr.)

Die von der Wiederbefähigung handelnden Artikel 264—270 haben in Baden nie eine erhebliche praktische Bedeutung gehabt. Abgesehen von der längst durch Doctrin und neuere Gesetze beseitigten Ansicht, daß der zahlungsunvermögende Kaufmann die Fähigkeit zum Handelsbetrieb verloren habe, die er nach Maaßgabe dieser Artikel wieder erwerben müsse, bestand der praktische Werth des Institutes lediglich darin, daß das Erscheinen an der Börse von der Wiederbefähigung abhängen sollte. Für das Recht, an der Börse zu verkehren, wird aber lediglich die Börsenordnung maßgebend sein, da das Gesetz Niemand davon ausschließen kann, den die Betheiligten zulassen wollen. Es empfiehlt sich daher die Aufhebung des ganzen Titel XII. des Anhangs, wozu in dem in Artikel 268 enthaltenen Verbot der Wiederbefähigung als Folge gerichtlicher Verurtheilungen ein genügender Anlaß vorhanden ist. (Com.-Ber. II. K.)

Die hiernach erforderliche Berichtigung von § 6 der Verordnung vom 24. November 1865 (R.-Bl. Nr. 61) über die Errichtung von Handelsgerichten ist erfolgt durch Verordnung vom 5. Januar 1872. (Ges.-Bl Nr. 2)

b. Das Deutsche Handelsgesetzbuch, welches nunmehr Reichsgesetz geworden und durch das weitere Reichsgesetz über Actiengesellschaften vom 11. Juni 1870 (Badisches Gesetzblatt von 1870, Beilage Seite 154) abgeändert worden ist, enthält eine Reihe von neben dem Reichsstrafgesetzbuche in Kraft bleibenden Strafbestimmungen (Artikel 26, 45, 89, 129, 135, 154, 155, 171. 179, 206, 212, 228, 233, 243, 247, 249, 249a, 251 und § 4 der Uebergangsbestimmungen). Im Allgemeinen handelt es sich dabei nur um Ordnungsstrafen, welche nach Artikel 48 des Badischen Einführungsgesetzes vom 2. August 1862 (Regierungsblatt Nr. 40) von den Amtsgerichten auszusprechen sind; in den Fällen der Artikel 206, 249 und 249 a. (neue Fassung) liegen aber Vergehen (mit Gefängnißstrafen bis zu drei Monaten) vor, welche der Competenz der Kreisgerichte anheim fallen.

Von dem erwähnten Badischen Einführungsgesetze sind die Artikel 31 und 32 bereits durch das Reichsgesetz über Actiengesellschaften außer Kraft gesetzt. Artikel 9 wird durch die Aufhebung der Titel XI. und XII. des Badischen Handelsrechtes und des § 467 des Badischen Strafgesetzbuches in seiner Bedeutung auf Titel X. des Badischen Handelsrechts beschränkt.

Die in den Artikeln 19—28 gedrohten, nach Artikel 48 von den Amtsgerichten auszusprechenden Ordnungsstrafen bleiben unberührt.

Einer Berichtigung bedurften aber die in den Artikeln 10, 11, 13 und 15 enthaltenen Strafdrohungen. Dieselben konnten zwar vermöge des in § 2 Absatz 3 des Reichs-Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche gemachten Vorbehaltes beibehalten werden; jedoch wurde statt der Verweisung auf die Strafe der leichtsinnigen Zahlungsflüchtigkeit eine selbstständige Strafe von Gefängniß bis zu 3 Monaten bestimmt, deren Maaß dem Wesen dieser bloßen Ordnungsvergehen mehr entspricht.

c. Die gleiche Strafe bestimmt das Gesetz ferner für Handlungen, welche nach Artikel 251 Ziffer 1, 2 und 4 des Badischen Handelsrechts bisher als leichtsinnige Zahlungsflüchtigkeit galten, jedoch vielmehr als Ordnungswidrigkeiten bei dem Gantverfahren erscheinen. Eben diese processuale Bedeutung rechtfertigt die Beibehaltung der Strafen auf Grund von § 2 Absatz 3 des Reichs-Einführungsgesetzes bis zu Einführung einer bereits in Aussicht stehenden allgemein-deutschen Reichskonkursordnung.

Zur Erkennung der in Artikel 2, II. b. und c. gedrohten Strafen sind nach Artikel 17, I., B. Ziffer 20 die Amtsgerichte zuständig.

Im Wesentlichen gleiche Vorschriften (jedoch mit Strafen bis zu 2 Jahren Gefängniß) bestehen auch in den Preußischen Rheinlanden (Artikel XII. § 2 des Einführungsgesetzes zu dem Preußischen Strafgesetzbuche von 1851 in der durch Artikel 52 des Gesetzes vom 24. Juni 1861 über Einführung des Deutschen Handelsgesetzbuches abgeänderten Fassung) sowie in Elsaß-Lothringen (Artikel 7 des Einführungsgesetzes zum Deutschen Strafgesetzbuche vom 30. August 1871).

3) Hinsichtlich weiterer Strafbestimmungen in Reichsgesetzen und Landesgesetzen über einzelne Gegenstände des Civilrechts ist Folgendes hervorzuheben:

a. Als besondere reichsgesetzliche Strafbestimmungen, welche neben dem Reichsstrafgesetzbuche in Kraft bleiben, sind die nachstehenden aufzuführen:

α. Reichsgesetz über Genossenschaften vom 4. Juli 1868 (Badisches Gesetzblatt von 1870 Beilage Seite 38) §§ 66—68, wobei § 66 Ordnungsstrafen bestimmt, welche nach § 2 der Badischen Verordnung vom 4. Mai 1870 (Gesetzblatt Nr. 35) von den Amtsgerichten auszusprechen sind, während § 67 Uebertretungen mit Polizeistrafverfahren enthält.

β. Reichsgesetz über Urheberrecht vom 11. Juni 1870 (Badisches Gesetzblatt von 1870 Beilage Seite 141), §§ 18—38, wobei es sich, abgesehen von dem nur eine Uebertretung begründendeu § 24, um Vergehen handelt, welche der Competenz der Kreisgerichte anheimfallen. Dabei kommt jedoch in Betracht, daß das erwähnte Reichsgesetz sich auf Werke der bildenden Kunst nicht erstreckt, und daher in dieser Beziehung vorkommendenfalls zur Zeit noch die Bundesbeschlüsse vom 25. Januar 1838 (Badisches Regierungsblatt Nr. 6) und vom 19. Juli 1845 (Badisches Regierungsblatt Nr. 24) maßgebend wären. Uebrigens steht ein weiteres Reichsgesetz auch über diesen Gegenstand in naher Aussicht.

γ. Reichsgesetz über Prämienanlehen vom 8. Juni 1871 (Reichsgesetzblatt von 1871 Seite 210), § 6, welches Vergehen mit Competenz der Kreisgerichte enthält.

b. Bezüglich der hier einschlagenden besonderen landesgesetzlichen Strafvorschriften ist zu bemerken:

α. Die Strafbestimmung in § 5 des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Regierungsblatt Nr. 31) über Schuldverschreibungen auf den Inhaber bleibt unverändert bestehen, begründet aber nunmehr ein Vergehen mit Competenz des Kreisgerichts, weßhalb der ohnehin schon gegenwärtig nicht mehr passende Absatz 2 zu streichen war, während die Funktionen des Absatzes 3 sich auch fernerhin gemäß § 30 des Badischen Polizeistrafgesetzbuches für die Verwaltungsbehörden eignen.

β. In Artikel 7 des Banknotengesetzes vom 16. März 1870 (Gesetzblatt Nr. 17) und ebenso in Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Juli 1870 (Gesetzblatt Nr. 54) über die Darlehenskassenscheine der Versorgungsanstalt war der Schlußsatz zu streichen, indem § 149 des Reichsstrafgesetzbuches an dessen Stelle tritt.

γ. Artikel 3 des Gesetzes vom 6. April 1854 (Regierungsblatt Nr. 20) über Untheilbarkeit von Liegenschaften bleibt in Geltung; jedoch sind die Strafen nach Artikel 11, I. des vorliegendes Gesetzes nunmehr ausdrücklich für Disciplinarstrafen erklärt.

Außerdem waren in § 5 Ziffer 7 des Einführungsgesetzes von 1851 zum Badischen Strafgesetzbuche auch noch die Strafbestimmungen bei Wandelklagen citirt; das neue Viehmängelgesetz vom 23. April 1859 (Regierungsblatt Nr. 20) enthält deren jedoch keine mehr.

4) Von der Badischen Civilproceßordnung vom 18. März 1864 mußten aufgehoben werden:

a. Die §§ 580 und 766 wegen § 161 des Reichsstrafgesetzbuches, wonach Unfähigkeit zum Parteieneid nicht mehr eintritt;
b. Absatz 3 von § 883 und Absatz 2 von § 904, an deren Stelle § 137 des Reichsstrafgesetzbuches tritt;
c. endlich § 1033 im Hinblick auf § 172 des Reichsstrafgesetzbuches.

Nahe lag freilich die Frage, ob nicht bei dieser Gelegenheit auch die §§ 249 bis 251 und §§ 1053—1055, welche den gegenwärtigen Anschauungen nicht mehr entsprechen, zu beseitigen seien. Da jedoch die Badische Civilproceßordnung überhaupt durch die in naher Aussicht stehende Reichscivilproceßordnung ersetzt werden wird, wobei auch diese Gegenstände ihre Erledigung finden werden, so nahm das Gesetz hievon Umgang.

Unberührt bleiben außerdem die Strafbestimmungen der §§ 474, 595, 633, 874, 875 und 1164.

5) Von dem bürgerlichen Standesgesetze vom 21. December 1869 (Gesetzblatt Nr. 40) mußten aufgehoben werden:

a. § 98 Absatz 1, als ersetzt durch § 337 des Reichsstrafgesetzbuches, und
b. § 100 wegen der §§ 271 und 348 des Reichsstrafgesetzbuches, wiewohl dieselben keinen vollständigen Ersatz zu bieten scheinen.

Ferner mußte in § 98 Absatz 2 die Strafe, da es sich nur um eine Uebertretung handelt, gemäß § 1 Absatz 3 des Reichsstrafgesetzbuches auf 50 Thaler herabgesetzt werden.

Hiernach bleiben in Geltung:

a. § 95 mit Ordnungsstrafen, welche das Amtsgericht erkennt.
b. § 96 als Vergehensfall mit Competenz der Kreisgerichte,
c. § 97 Absatz 1, § 98 Absatz 2 mit obiger Aenderung und § 99 als Fälle von Uebertretungen mit Polizeistrafverfahren. (Reg.-Begr.)

## Artikel 3.

### (Polizeistrafgesetzbuch.)

I. Von dem Badischen Polizeistrafgesetzbuche vom 31. October 1863 (Regierungsblatt Nr. 47) treten außer Wirksamkeit: die §§ 1—21 und 34—38, ferner die §§ 39 und 40, die Ziffern 1 und 4 des § 41, die §§ 43, 45, 46, Ziffer 2 des § 51, die §§ 53—55, Absatz 2 des § 62, die §§ 64—67, 69 und 73, der erste Satz des § 78, die §§ 79—82, Ziffer 2 des § 94, der § 101, Ziffer 1 des § 102, Ziffer 3 des § 103, die §§ 104, 106, Ziffer 1, 3 und 4 des § 108, die §§ 110—112, die Ziffern 1 und 6 des § 114, die §§ 117 und 118, die Ziffern 1—3 und 6 des § 123, die §§ 125—128

und 137, Ziffer 1 des § 139, die §§ 146, 150 und 159—161. In Ziffer 2 des § 145 werden die Worte: „der Schließung der Weinberge", gestrichen.

II. Zu § 29 wird als zulässiges Strafmaaß bestimmt: Haft bis zu 6 Wochen oder Geldstrafe bis zu 50 Thalern.

In § 32 tritt an die Stelle der Gefängnißstrafe Haft von gleicher Dauer.

III. Die bisherigen §§ 50, 83, 85, 90, 92, 96, 116, 133, 134, 136, 142, 143, 144, und 157 und das Gesetz vom 29. Januar 1868, den Besuch der Gewerbschulen betreffend, (Regierungsblatt Nr. 17) werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die neuen §§ 50, 71 a., 83, 85, 90, 92, 96, 116, 133, 134, 134 a., 134 b., 136, 142, 143, 144, 157 sind in der amtlichen Zusammenstellung (zweite Abtheilung dieser Druckschrift) enthalten.

IV. In den §§ 114, 115, 120—124 und 129 wird das Strafmaaß auf Geldstrafe bis zu 20 Thalern oder Haft bis zu 14 Tagen bestimmt.

V. Im Uebrigen tritt überall, wo in dem Polizeistrafgesetzbuche Gefängniß angedroht ist, Haft von gleicher Dauer an dessen Stelle, wobei Schärfungen nicht mehr zulässig sind.

Ferner wird der Höchstbetrag der in dem Polizeistrafgesetzbuche angedrohten Geldstrafen überall, mit Ausnahme des § 135, auf 50 Thaler ermäßigt.

VI. Die zum Vollzug des Reichsstrafgesetzbuches erforderlichen polizeilichen Anordnungen werden erlassen:

a. für Fälle der §§ 286, 360 Ziffer 2, 12 und 14, § 367 Ziffer 1—9 und 15, § 368 Ziffer 2, § 369 Ziffer 2 durch Verordnungen;

b. für Fälle der §§ 365, 366 Ziffer 1 durch Verordnungen oder auf Grund derselben durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften;

c. für Fälle der §§ 368 Ziffer 3, 4, 8, 369 Ziffer 3 durch Verordnungen, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften;

d. für Fälle der §§ 361 Ziffer 6, 367 Ziffer 12 und 14, 368 Ziffer 1 durch ortspolizeiliche Vorschriften;

e für Fälle des § 366 Ziffer 10 hinsichtlich der Landstraßen durch Verodnungen, im Uebrigen durch Verordnungen, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften;

f. für Fälle der §§ 327, 328 durch Verordnungen und nach Maßgabe derselben in den einzelnen Fällen durch besondere Verfügungen der Polizeibehörden.

1) Da der erste allgemeine Theil des Reichsstrafgesetzbuches sich auch auf diejenigen Uebertretungen erstreckt, welche in Baden bisher als Polizeiübertretungen bezeichnet wurden, und Abschnitt 29 des zweiten Theils besondere Strafbestimmungen für eine Anzahl solcher Uebertretungen enthält, so mußten, wie die in Beilage B. gegebene Vergleichung im Einzelnen näher nachweist, auch von dem Badischen Polizeistrafgesetzbuche vom 31. Oktober 1863 (Regierungsblatt Nr. 47) zahlreiche Bestimmungen außer Wirksamkeit treten, nämlich:

a. von dem ersten allgemeinen Theile die §§ 1—21 sowie die schon in den Vorbemerkungen besprochenen §§ 34—38; ferner
b. von dem zweiten besonderen Theile, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Einführung der Deutschen Gewerbeordnung, die in dem Gesetze bezeichneten Vorschriften aus den §§ 39—161.

2) In Geltung bleiben dagegen von den allgemeinen Vorschriften die §§ 22—33, welche nicht sowohl das Polizeistrafrecht als vielmehr die Ausübung der Polizeigewalt betreffen. Nur mußte in § 29 als zulässiges Strafmaß im Hinblick auf § 1 Absatz 3 des Reichsstrafgesetzbuches Haft oder Geldstrafe bis zu 50 Thalern bestimmt werden, und ebenso in § 32 an die Stelle des Gefängnisses Haft treten.

3) Von den durch das Reichsstrafgesetzbuch nicht ersetzten und neben demselben beizubehaltenden besonderen Strafbestimmungen des Badischen Polizeistrafgesetzbuches mußten zunächst einige §§ mit Rücksicht auf in deren Inhalt eingreifende Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuches und der deutschen Gewerbeordnung neu gefaßt werden. Nähere Erläuterungen hiezu folgen in der zweiten Abtheilung dieser Druckschrift.

4) Ferner waren die Strafdrohungen der §§ 114, 115, 120—124 und 129 mit den für verwandte Uebertretungen in den §§ 366 und 368 des R.-St.-G.-B. bestimmten Strafmaaßen in Uebereinstimmung zu bringen.

5) Allgemein durchzuführen war sodann das durch § 1 Absatz 3 des Reichsstrafgesetzbuches für Uebertretungen bestimmte Strafmaaß von Haft (bis zu sechs Wochen) oder Geldstrafe bis zu 50 Thalern. Es mußten daher:
a. alle Gefängnißstrafen in Haft verwandelt werden, wobei Schärfungen (§§ 68 und 76) nicht mehr statthaft sind, ferner
b. die noch vorkommenden Geldstrafen von 100 Gulden (§§ 41, 131, 140, 148, 150) auf 50 Thaler ermäßigt werden.

Letzteres erschien aber als unthunlich bei den in § 135 gedrohten Geldstrafen für Zuwiderhandlungen gegen Erfindungspatente. Dieselben bilden daher nun Vergehen, und fallen der Competenz der Kreisgerichte anheim.

6) In dem Badischen Polizeistrafgesetzbuche ist im Zusammenhange mit den Vorschriften der §§ 23 bis 27 bei den erst noch besondere polizeiliche Anordnungen voraussetzenden Strafdrohungen zugleich auch bestimmt, in welcher Weise diese Anordnungen erlassen werden können, ob nur durch Verordnung oder auch durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift. Es schien daher angemessen, dies auch bezüglich der Strafbestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches, zu deren Wirksamkeit noch solche Anordnungen erforderlich sind, in dem vorliegenden Gesetz näher festzusetzen.

Näheres hierüber sowie über das Badische Polizeistrafrecht im Allgemeinen folgt in der zweiten Abtheilung dieser Druckschrift.

## Artikel 4.

### (Presse und Vereine.)

I. Das Preßgesetz vom 2. April 1868 (Regierungsblatt Nr. 23) erleidet folgende Abänderungen:
a. Die §§ 2, 4, 15 und 16 werden aufgehoben;
b. In § 8, § 11 Absatz 3 und § 26 Absatz 2 wird der Höchstbetrag der Geldstrafe auf 50 Thaler ermäßigt; auch tritt in § 8 an die Stelle der Gefängnißstrafe Haft von gleicher Dauer;
c. In § 9 Absatz 2 wird das Wort „polizeilich" gestrichen;
d. In § 13 erhält der Eingang folgende Fassung:

„Wegen des strafbaren Inhalts einer Druckschrift sind auch folgende bei dem Erscheinen derselben betheiligte Personen verantwortlich".

Ferner wird eingeschoben folgender neue § 13 a.:

„Gegen die in § 13 genannten Personen ist, wenn sie nach Maaßgabe desselben verantwortlich bleiben, wegen Vernachlässigung der ihnen obliegenden Fürsorge eine mit Rücksicht auf das mittelst der Druckschrift verübte Verbrechen oder Vergehen zu bemessende Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren oder eine Geldstrafe bis zu 1000 Gulden zu erkennen".

e. Der § 18 erhält folgende Fassung:

„Die Strafverfolgung auf Grund der §§ 13 und 13 a. verjährt in 6 Monaten. Eine Unterbrechung dieser Verjährung gegenüber einer der verantwortlichen Personen wirkt auch gegen die Uebrigen.

II. Von dem Gesetze vom 21. November 1867 (Regierungsblatt Nr. 54) über das *Vereins-* und *Versammlungsrecht* erleidet § 13 folgende Abänderungen:

a. die in Absatz 1 enthaltenen Worte: „als Polizeiübertretungen" werden gestrichen;

b. die in Absatz 1 und 2 den einfachen Theilnehmern gedrohten Strafen werden auf Geldstrafe bis zu 50 Thalern und Haft bis zu vier Wochen bestimmt.

1) Nach Artikel 4 Ziffer 16 der Reichsverfassung ist das Gebiet der *Presse* der Reichsgesetzgebung unterstellt; auch steht ein Reichspreßgesetz bereits in naher Aussicht. Bis zu dessen Erlassung mußte jedoch zunächst das vorläufig noch in Geltung bleibende Badische Preßgesetz vom 2. April 1868 (Regierungsblatt Nr. 23) mit den Grundsätzen des Reichsstrafgesetzbuches in Einklang gebracht werden. Unter Berücksichtigung des in § 2 Absatz 2 des Reichs-Einführungsgesetzes bezüglich der Preßpolizei für die Landesgesetzgebung gemachten Vorbehalts ergaben sich nun im Einzelnen folgende Aenderungen:

a. Aufzuheben waren:
   α. § 2 als durch § 3 des Reichspostgesetzes, und
   β. § 4 als durch § 14 der einzuführenden Deutschen Gewerbeordnung ersetzt, ferner
   γ. die §§ 15 und 16 wegen der an ihre Stelle tretenden Vorschriften der §§ 41 bis 43 des Reichsstrafgesetzbuches.

b. Bei den in § 8, § 11 Absatz 3 und § 26 Absatz 2 gedrohten Strafen mußte, da es sich nur um Uebertretungen handelt, gemäß § 1 Absatz 3 des Reichsstrafgesetzbuches der Höchstbetrag der Geldstrafe von 100 Gulden auf 50 Thaler ermäßigt werden, und an die Stelle des Gefängnisses Haft treten. Bei den Uebertretungsfällen des § 11 findet nach Artikel 21, I. Ziffer 2 Privatanklageverfahren statt.

c. Nicht thunlich schien dagegen eine Strafermäßigung bei den Fällen des § 9, welche daher zu Vergehen (im Sinne von § 1 Absatz 2 des Reichsstrafgesetzbuches) werden, jedoch nach den späteren Bestimmungen des Gesetzes (Artikel 17 I. Ziffer 21, und Artikel 24 II. b.) einer besonderen strafprocessualischen Behandlung unterliegen.

d. Einer Modification bedurften ferner auch noch die Bestimmungen des § 13, wonach die bei dem Erscheinen eines Preßerzeugnisses betheiligten Personen in successiver äußerlicher Haftbarkeit mit den Strafen des verübten Verbrechens oder Vergehens bedroht waren. Konnten nun

diese mit den §§ 47 bis 49 des Reichsstrafgesetzbuches nicht vereinbarlichen Vorschriften in ihrer jetzigen Form nicht aufrecht erhalten werden, so schien es doch, wie auch bei allen früheren Landtagsverhandlungen über das Badische Preßgesetz von sämmtlichen Factoren der Gesetzgebung stets anerkannt wurde, ebenso unthunlich, bezüglich der Verantwortlichkeit für Preßverbrechen und Preßvergehen lediglich jene allgemeinen Grundsätze maaßgeben zu lassen. Auch öffentlich verübte strafrechtswidrige Handlungen müßten nämlich alsdann vollkommen unbestraft bleiben, wenn einerseits der strafrechtlich haftbare Thäter nicht zu ermitteln, oder außerhalb des Bereichs der staatlichen Strafgewalt wäre, andrerseits den bekannten und im Staatsgebiete anwesenden, bei dem Erscheinen der Druckschrift äußerlich betheiligten Personen eine wissentliche Mitwirkung zu dem mittelst deren Inhalt verübten Verbrechen oder Vergehen nicht nachgewiesen werden könnte. Zur Vermeidung dieses offenbaren Mißstandes erhält daher das Gesetz die subsidiäre formale Haftbarkeit der in § 13 genannten Personen zwar aufrecht, jedoch nur mit der Wirkung, daß auf Grund derselben nicht die Strafe des verübten Verbrechens oder Vergehens, sondern vielmehr eine mit Rücksicht auf dasselbe auszumessende besondere Strafe (wegen Vernachlässigung der pflichtmäßigen Fürsorge) von höchstens zwei Jahren Gefängniß oder 1000 Gulden Geld erkannt werden soll. Diese nach § 2 Absatz 2 und § 5 des Reichs-Einführungsgesetzes als statthaft erscheinende Bestimmung schließt sich zugleich an das System anderer Deutscher Preßgesetze, insbesondere an die §§ 35 bis 37 des Preußischen Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 an. Uebrigens ist auch für diese besonderen Preßvergehensstrafen (wie aus Artikel 15 Ziffer 1 i des Gesetzes hervorgeht), die seitherige Competenz der Schwurgerichte unverändert beibehalten (Reg.-Begr.).

Die durch § 13 des Preßgesetzes gegebene Befugniß der Anklage an eine vorausverantwortliche Person zu verweisen, erhält durch das Deutsche Rechtshülfegesetz vom 21. Juni 1869 (Bad. Ges.-Bl. von 1870, Beilage S. 119), dessen beschränkender § 25 durch die allgemeine Einführung des Reichs-Strafgesetzbuches nunmehr außer Wirksamkeit tritt, eine erhebliche Erweiterung, indem als im Bereiche der richterlichen Gewalt des (Badischen) Staates befindlich ohne Zweifel auch Derjenige zu betrachten ist, dessen Auslieferung auf Grund von § 21 des erwähnten Gesetzes herbeigeführt werden kann. (Verhandlung der II. K.)

e. Die geänderte Fassung des § 18 des Preßgesetzes beruht auf der Annahme, daß soweit sich die Verantwortlichkeit für mittelst der Presse verübte Verbrechen oder Vergehen lediglich aus dem gemeinen Rechte des Reichsstrafgesetzes ergibt, auch dessen Verjährungsfristen (§ 67) maßgebend seien, und daß eine etwa wünschenswerthe Aenderung in dieser Beziehung nur im Wege der Reichsgesetzgebung erfolgen könne. Dagegen schien es zuläßig, für die landesstrafrechtlichen Bestimmungen der §§ 13 und 13 a. die bisherige kurze Verjährungsfrist beizubehalten (Vgl. Heinze S. 78 und 84). (Com.-Ber. d. II. K.)

f. Zu erwähnen ist hier auch noch, daß der durch Gesetz vom 21. October 1867 (Regierungsblatt Nr. 47) eingeschobene Artikel 48 a. der Badischen Verfassungsurkunde nunmehr durch die §§ 11 und 12 des Reichsstrafgesetzbuches ersetzt ist.

2) Auch die Gesetzgebung über Vereine wird nach § 4 Ziffer 16 der Reichsverfassung künftig vom Reiche ausgehen. Einstweilen bleibt aber das Badische Gesetz vom 21. November 1867 (Regierungsblatt Nr. 54) über Vereine und Versammlungen noch in Geltung, dessen in § 13 enthaltene Strafbestimmungen nach § 2 Absatz 2 des Reichs-Einführungsgesetzes zwar beibehalten werden konnten, jedoch einiger Aenderungen bedurften.

Bei den Uebertretungen der einfachen Theilnehmer an Vereinen und Versammlungen waren nämlich, entsprechend dem § 1 Absatz 3 des Reichsstrafgesetzbuches die Geldstrafen im Höchstbetrage auf 50 Thaler zu ermäßigen, und die Gefängnißstrafen in Haft zu verwandeln, während bezüglich der betheiligten Hauptpersonen sowie der bewaffneten Theilnehmer eine derartige Herabsetzung der Strafen nicht geeignet schien. Die Handlungen der Letzteren bilden daher künftig Vergehen (im Sinne von § 1 Absatz 2 des Reichsstrafgesetzbuches); übrigens enthält das Gesetz später noch besondere Vorschriften, welche die sich hieraus für das Strafverfahren ergebenden Schwierigkeiten beseitigen sollen. (Vergleiche Artikel 17 I. Ziffer 21, Artikel 24 II. c. und VI.)

Hervorzuheben ist schließlich noch, daß das Reichsstrafgesetzbuch in den §§ 127 bis 129 besondere, in dem seitherigen Badischen Strafgesetzbuche nicht enthaltene, Strafbestimmungen in Bezug auf Vereine aufstellt. (Reg.-Begr.)

### Artikel 5.

### (Forstfrevel.)

Die strafrechtlichen Vorschriften der Forstgesetze vom 15. November 1833 (Regierungsblatt 1834 Nr. 2) und vom 6. März 1845 (Regierungsblatt Nr. 6) erleiden folgende Abänderungen:

1) Die §§ 145, 146, 151, 156, 157 und 165 werden aufgehoben, und im Eingange des § 170 das Wort vierzehn durch „zwölf" ersetzt.

2) In § 137 a. sowie in den §§ 138, 142, 143, 144 und 154 a. tritt an die Stelle des Gefängnisses Haft;

3) In § 137 b. sowie in den §§ 168, 169 a., 169 b., und 188 tritt an die Stelle der Ausdrücke Amtsgefängniß, Kreisgefängniß und Arbeitshaus überall „Gefängniß" mit der Maaßgabe, daß dasselbe in Fällen, welche seither nur mit Amtsgefängniß bedroht waren, die Dauer von acht Wochen nicht übersteigen kann.

4) Der § 176 lautet künftig wie folgt:

„Die Uebertretung der Vorschriften wegen Abwendung der Feuersgefahr (§§ 60—67) wird mit Geldstrafe bis zu 20 Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen, die Uebertretung der Vorschriften wegen des Bauens in der Nähe von Waldungen, beziehungsweise der Errichtung von Werkstätten und Holzniederlagen in solchen Gebäuden (§§ 57—59) mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder mit Haft bestraft, vorbehaltlich des Ersatzes wegen Schadens und der Niederreißung des unbefugt Errichteten.

Die Uebertretung anderer forstpolizeilicher Vorschriften, hinsichtlich welcher im Forstgesetze oder in anderen Strafgesetzen eine besondere Strafe nicht festgesetzt ist, hat eine solche von 15 Kreuzern bis zu 5 Gulden zur Folge."

5) In § 177 und im dritten Absatze des § 178 wird der Höchstbetrag der Geldstrafe von 100 Gulden auf 50 Thaler ermäßigt.

6) Endlich wird eingeschoben folgender neue

§ 178 a. Auf Grund der §§ 176 Absatz 1, 177 und 178 Absatz 2 und 3 erkannte Geldstrafen können im Falle der

Unbeibringlichkeit nicht in Arbeit verwandelt werden. Für die Umwandlung derselben in Haft oder Gefängniß sind die §§ 28 und 29 des Deutschen Strafgesetzbuches maaßgebend.

1) Die strafrechtlichen Bestimmungen des Forstgesetzes vom 15. November 1833 (Regierungsblatt 1834 Nr. 2) beziehungsweise vom 6. März 1845 (Regierungsblatt Nr. 6) konnten zwar vermöge der in § 2 Absatz 2 und in § 6 Absatz 2 des Reichs-Einführungsgesetzes gemachten Vorbehalte im Allgemeinen vorläufig beibehalten werden, bedurften aber doch einiger Aenderungen, um mit den Grundsätzen des Reichsstrafgesetzbuches in Einklang zu kommen.

2) Zur Herstellung dieser Uebereinstimmung wurden nun aufgehoben:

a. die §§ 145 und 146, weil das Reichsstrafgesetzbuch Schärfungen von Freiheitsstrafen nicht mehr zuläßt;

b. der § 151, weil nach § 55 des Reichsstrafgesetzbuches Kinder unter 12 Jahren strafrechtlich nicht verfolgt werden dürfen; wogegen in § 170 entsprechender Weise statt 14 Jahren 12 zu setzen waren;

c. die §§ 156 und 157, an deren Stelle die Vorschriften der §§ 67 und 70 des Reichsstrafgesetzbuches treten sollen; endlich

d. der § 165 als durch § 370 Ziffer 2 des Reichsstrafgesetzbuches ersetzt.

3) Bei den zur Klasse der Uebertretungen gehörenden Forstfreveln im engeren Sinne, zu welchen außer den leichteren Entwendungsfreveln (§§ 158, 168 Absatz 1 und 2; 172 Absatz 2) und den Beschädigungsfreveln (§§ 173—175) auch noch die besonderen Fälle der §§ 170, 171, 172 a., 176 Absatz 2 (neue Fassung) und 197 Absatz 2 zu rechnen sind, droht das Forstgesetz in erster Reihe lediglich Geldstrafen, deren von § 27 des Reichsstrafgesetzbuches abweichender Mindestbetrag von 15 Kreuzern beibehalten werden konnte. Im Fall der Unbeibringlichkeit dieser Geldstrafen werden dieselben, (sowie auch nach § 218 a., dessen Ordnungsstrafen unberührt bleiben, die Schadensersatzbeträge) in der Regel zunächst in Strafarbeit verwandelt, was auf Grund des besonderen Vorbehalts in § 6 Absatz 2 des Reichs-Einführungsgesetzes beibehalten werden konnte, und auch, obwohl sich manche Bedenken dagegen erheben lassen, für jetzt nicht abgeändert wurde, weil dies ohne tief eingreifende Umgestaltung des ganzen Forststrafrechts nicht wohl thunlich gewesen wäre.

Dagegen mußte an die Stelle des in zweiter Reihe sodann noch gedrohten Gefängnisses, entsprechend der Vorschrift in § 28 Absatz 1 des Reichsstrafgesetzbuches nunmehr Haft treten. Zu erwähnen ist hiebei noch, daß die in § 170 Absatz 1 für „Ausländer" gegebene besondere Bestimmung vermöge des durch Artikel 3 der Reichsverfassung geschaffenen Reichsindigenats bei Reichsangehörigen wohl keine Anwendung mehr finden wird.

4) Als Forstvergehen im Sinne von § 1 Absatz 2 des Reichsstrafgesetzbuches bleiben aber mit Gefängnißstrafen bedroht: nicht blos die seither schon (nach § 169 c.) als schwere Forstvergehen bezeichneten großen Frevel (§ 169), Erwerbsfrevel (§ 169 a.) und Gewohnheitsfrevel (§ 169 b.), sondern auch die im vierten Rückfall verübten Entwendungsfrevel (§ 168 Absatz 3), indem dieselben ihrem Wesen nach eigentlich als Diebstähle erscheinen, deren ausnahmsweise mildere Behandlung wegen des wiederholten Rückfalls eben aufhören soll, wie dies in ähnlicher Weise auch bezüglich der Feldfrevel bestimmt ist. (Vergleiche § 144 des Badischen Polizeistrafgesetzbuches.) Hiemit hängt auch die bezüglich des Forststrafverfahrens in Artikel 25 des Gesetzes unter a. vorgesehene Bestimmung zusammen.

An die Stelle der Amts- und Kreisgefängnißstrafe (§ 168 Absatz 3, § 169 a., § 169 b. und § 188, sowie auch an die Stelle der künftig nicht mehr bestehenden Arbeitshausstrafe mußte entsprechend dem § 16 des Reichsstrafgesetzbuchs, künftig allgemein Gefängnißstrafe treten, wobei jedoch, um die gegenwärtigen Strafdrohungen nicht zu verschärfen, zu bestimmen war, daß dieselbe in bisher nur mit Amtsgefängnißstrafe bedrohten Fällen (§ 168 Absatz 3 mit Werth über 25 fl.

ohne Anwendbarkeit des § 169, und 169 a.) auch künftig die Dauer von 8 Wochen nicht übersteigen soll. Zu erwähnen ist noch, daß eine etwaige Aufhebung von § 197 Absatz 1 nicht erforderlich schien, indem derselbe lediglich als eine Hinweisung auf § 246 des Reichsstrafgesetzbuches zu betrachten ist und mit diesem nicht in Widerspruch stehen wird.

5) Außer den bereits besprochenen Forstfreveln kommen endlich noch als Forstpolizeiübertretungen im engern Sinne die Bestimmungen der §§ 176—178 in Betracht, welche folgender Berichtigungen bedurften:

a. In § 176 Absatz 1 schien es geboten, mit Rücksicht auf die einschlägigen Bestimmungen in § 368 Ziffer 6 und § 367 Ziffer 15 des Reichsstrafgesetzbuches die Strafmaße dieser Gesetzesstellen statt der bisherigen eintreten zu lassen. Eben deßhalb ist auch für diese Fälle (nach Artikel 25 b.) künftig das gewöhnliche Polizeistrafverfahren in Aussicht genommen, während die in § 176 Absatz 2 erwähnten Fälle aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Vereinfachung den sonstigen Forstfreveln gleichgestellt bleiben sollen.

b. In § 177 und ebenso in § 178 Absatz 3 mußte der Höchstbetrag der Geldstrafe, entsprechend dem § 1 Absatz 3 des Reichsstrafgesetzbuches, von 100 fl. auf 50 Thaler ermäßigt werden. Für Absatz 2 des § 178 schien dagegen die Aufstellung des gleichen Strafmaximums nicht geeignet; Fälle desselben können somit unter Umständen als Vergehen (§ 1 Absatz 2 des Reichsstrafgesetzbuches) erscheinen. Von dem einzuhaltenden Strafverfahren wird noch später (bei Artikel 25) die Rede sein.

c. Endlich wurde noch vermittelst des neuen § 178 a. bei auf Grund von § 176 Absatz 1, § 177 und § 178 erkannten Geldstrafen die Verwandlung in Strafarbeit ausdrücklich ausgeschlossen, weil es sich hier nicht um eigentliche Forstfrevel, sondern um Uebertretungen gewöhnlicher Art handelt, für welche jene Besonderheit in keiner Weise geeignet scheint. (Reg.-Begr.)

## Artikel 6.

### (Jagd und Fischerei.)

I. Von dem Jagdgesetze vom 2. December 1850 (Regierungsblatt Nr. 58) treten außer Wirksamkeit die §§ 22 bis 24, während § 18 folgende Fassung erhält:

„Wer anderes Wild in dieser Zeitperiode erlegt, verfällt in eine Geldstrafe von 5 bis 20 Gulden; wer solches zum Verkaufe bringt, in eine Geldstrafe bis zu 10 Gulden.

Die Brut von Fasanen, Wald- und Feldhühnern oder Wachteln auszunehmen, ist untersagt."

II. Von dem Fischereigesetze vom 7. März 1870 (Gesetzblatt Nr. 18) tritt außer Wirksamkeit Artikel 13, während in Artikel 14 der Höchstbetrag der Geldstrafe von 100 Gulden auf 50 Thaler ermäßigt wird, und an die Stelle des Gefängnisses Haft von gleicher Dauer tritt.

1) Von dem Jagdgesetz vom 2. December 1850 (Regierungsblatt Nr. 58) waren zunächst die §§ 22—24, als durch § 292 und § 368 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches ersetzt, außer Wirksamkeit zu setzen.

Hienach fallen die Geldstrafen künftig nicht mehr den Jagdberechtigten, sondern der Staatskasse zu, was nur als zweckmäßig betrachtet werden kann, indem dadurch der zur strafgerichtlichen Verfolgung erforderliche Antrag des Beschädigten erheblich weniger bedenklich wird.

In Geltung konnten dagegen vermöge des in § 2 Absatz 2 des Reichs-Einführungsgesetzes gemachten Vorbehalts erhalten werden die Strafbestimmungen in § 15 und im ersten Satze des § 18, während der zweite Satz dieses letzteren Paragraphen mit Rücksicht auf die in § 368 Ziffer 11 des Reichsstrafgesetzbuchs enthaltene Strafbestimmung einer Aenderung dahin bedurfte, daß nur noch die Unbefugtheit der betreffenden Handlungen ausgesprochen wird. (Reg.-Begr.)

2) Von dem Fischereigesetz vom 7. März 1870 (Gesetzblatt Nr. 18) war außer Wirksamkeit zu setzen Artikel 13, als durch § 296 und § 370 Ziffer 4 des Reichsstrafgesetzbuches ersetzt. Hinsichtlich des Bezugs der Geldstrafen gilt auch hier das oben bei den Jagdfreveln Gesagte.

In Geltung bleiben konnte dagegen (gemäß § 2 Absatz 2 des Reichs-Einführungsgesetzes) der Artikel 14; nur mußten dessen Strafen, entsprechend dem § 1 Absatz 3 des Reichsstrafgesetzbuches, auf Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder Haft (statt Gefängniß) ermäßigt werden. (Reg.-Begr.)

## Artikel 7.

### (Innere Verwaltung.)

I. Die Strafbestimmung in § 5 der zum Vollzuge des § 111 der Gemeindeordnung ergangenen Verordnung vom 22. Januar 1833 (Regierungsblatt Nr. 6) über den Verkauf von Bürgerholzgaben wird mit der Beschränkung aufrecht erhalten, daß die Geldstrafe den Betrag von 50 Thalern nicht übersteigen darf.

II. In den §§ 8 und 19 des Gesetzes vom 5. Mai 1870 (Gesetzblatt Nr. 32) über die öffentliche Armenpflege tritt an die Stelle des Gefängnisses Haft von gleicher Dauer, wobei Schärfungen nicht zulässig sind.

III. In Artikel 8 des Gesetzes vom 20. April 1854 (Regierungsblatt Nr. 21) über die Sicherung der Gemarkungs-, Gewann- und Eigenthumsgrenzen, fällt der Schlußsatz hinweg.

IV. In § 31 des Gesetzes vom 13. Februar 1851 (Regierungsblatt Nr. 15) über Bewässerungs- und Entwässerungs-Anlagen wird der Höchstbetrag der Geldstrafe auf 50 Thaler ermäßigt, während § 34 dieses Gesetzes wegfällt.

V. Von dem Gesetze vom 30. Juli 1840 (Regierungsblatt Nr. 28) über die Versicherung von Fahrnissen gegen Feuersgefahr werden gestrichen:

a. in § 15 Absatz 1 der Schluß, lautend:
„und es kann demselben zugleich die Agentschaft entzogen werden; im ersten Rückfall muß dies geschehen";

b. in § 16 Absatz 2 die Worte:
„in der Art, daß eine Summe von 1 bis 4 Gulden je für 24 Stunden Gefängnißstrafe gerechnet wird."

VI. Artikel 21 der Badischen Maaß- und Gewichtsordnung vom 24. November 1869 (Gesetzblatt Nr. 32) ist aufgehoben.

1) Hinsichtlich der inneren Verwaltung bleiben zunächst unberührt die innerlich gleichartigen Strafbestimmungen wegen ungerechtfertigter Ablehnung öffentlicher Ehrenämter:

a. in den §§ 3, 10 und 53 des Gesetzes vom 5. October 1863 (Regierungsblatt Nr. 44) über die Organisation der inneren Verwaltung;
b. in den §§ 17 und 40 der Gemeindeordnung (neueste Fassung von 1870);
c. in § 17 des Volksschulgesetzes vom 8. März 1868 (Regierungsblatt Nr. 15);
d. in § 19 des Stiftungsgesetzes vom 5. Mai 1870 (Gesetzblatt Nr. 33) und
e. in Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 17. März 1854 (Regierungsblatt Nr. 11) über Aufstellung der Steuerkataster.

Dabei handelt es sich um Ordnungsstrafen, welche im Verwaltungswege von dem (nun wohl auch für die Fälle unter e. an die Stelle des Bezirksamts getretenen) Bezirksrathe auszusprechen sind.

2) Aus dem Gebiete des Gemeindewesens bleiben ferner (abgesehen von dem noch später bei Artikel 11 zu besprechenden § 172a, der Gemeindeordnung) folgende Strafvorschriften in Kraft:

a. § 5 der zum Vollzuge des § 111 der Gemeindeordnung erlassenen Verordnung vom 22. Januar 1833 (Regierungsblatt Nr. 6) über den Verkauf von Bürgerholzgaben, wobei übrigens im Hinblick auf § 1 Absatz 3 des Reichsstrafgesetzbuches eine ausdrückliche Beschränkung des Höchstbetrags der Strafe auf 50 Thaler zweckmäßig schien. Von dem Verfahren hiebei wird noch später die Rede sein (vgl. Artikel 18, II. c.)
b. Das Gesetz vom 18. December 1867 (Regierungsblatt 1868 Nr. 1) über Vorenthaltung von Gemeindeabgaben, dessen das Verfahren betreffende Bestimmungen ebenfalls noch später zu besprechen sein werden (vergleiche Artikel 18, III.).
c. § 92 Absatz 2 des Bürgerrechtsgesetzes (neueste Fassung von 1870), welcher eine besondere im Verwaltungswege auszusprechende Disciplinarstrafe androht, während die §§ 88 und 89, sowie auch § 92 Absatz 1 lediglich auf die einschlägigen allgemeinen Strafbestimmungen, somit nunmehr auf die §§ 263, 267, 268 und 270 in Verbindung mit den §§ 47—49 des Reichsstrafgesetzbuches hinweisen.

3) Die Strafbestimmungen der §§ 8 und 19 des Armengesetzes vom 5. Mai 1870 (Gesetzblatt Nr. 32) bleiben zwar im Allgemeinen in Geltung, bedurften jedoch, da es sich nur um Uebertretungen handelt, im Hinblick auf § 1 Absatz 3 des Reichsstrafgesetzbuches einer Aenderung dahin, daß an die Stelle des Gefängnisses Haft tritt und die Schärfungen wegfallen.

4) Weitere in Geltung bleibende Uebertretungsstrafen enthalten:

a. Artikel 8 des Gesetzes vom 20. April 1854 (Regierungsblatt Nr. 21) über Sicherung der Liegenschaftsgrenzen, wobei übrigens der schon mit den seitherigen Grundsätzen über Gerichtsbarkeit in Civil- und Strafsachen nicht vereinbarliche Schlußsatz zu beseitigen war, und
b. § 31 des Wässerungsgesetzes vom 13. Februar 1851 (Regierungsblatt Nr. 15), wobei nur der Höchstbetrag der Geldstrafe (gemäß § 1 Absatz 3 des Reichsstrafgesetzbuches) auf 50 Thaler zu ermäßigen war.

Dagegen mußte § 34 des letzteren Gesetzes gestrichen werden, indem es lediglich Sache der Gerichte ist, zu erwägen, ob auf Fälle der bezeichneten Art § 305 oder nur § 303 des Reichsstrafgesetzbuches Anwendung finde.

5) In Geltung bleiben ferner im Allgemeinen die Strafbestimmungen der Feuerversicherungsgesetze nämlich:

a. der §§ 10—13 des Gesetzes vom 29. März 1852 (Regierungsblatt Nr. 14) über die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude und
b. der §§ 10—16 des Gesetzes vom 30. Juli 1840 (Regierungsblatt Nr. 28) über Versicherung von Fahrnissen gegen Feuersgefahr. Bei diesen Letzteren mußten jedoch gestrichen werden:

α. der Schluß von § 15 Absatz 1, weil strafweise Gewerbsentziehungen nach den Grundsätzen des Reichsstrafgesetzbuches und § 5 des Reichs-

Einführungsgesetzes, sowie auch nach § 143 Absatz 1 der einzuführenden Deutschen Gewerbeordnung nicht mehr statthaft sind, und

β. ein Theil von § 16 Absatz 2, weil für den Maaßstab der Verwandlung von Geldstrafen in Gefängniß nunmehr § 28 des Reichsstrafgesetzbuches maaßgebend ist.

Nach den aufgeführten Strafdrohungen, welche sich zu einer etwaigen Herabsetzung nicht eigneten, erscheinen sämmtliche Zuwiderhandlungen gegen die Feuerversicherungsgesetze zwar als Vergehen (im Sinne von § 1 Absatz 2 des Reichsstrafgesetzbuches); jedoch ist aus Gründen der Zweckmäßigkeit ein besonderes Verfahren bei denselben beibehalten. (Vergl. Artikel 24 II. d.)

6) Die Badische Maaß- und Gewichtsordnung vom 24. November 1869 (Gesetzblatt Nr. 32) ist bereits zum weitaus größten Theile durch das entsprechende Reichsgesetz vom 17. August 1868 (Badisches Gesetzblatt von 1870, Beilage S. 53) ersetzt. (Bekanntmachung vom 8. November 1871, Bad. Gesetzblatt Nr. 41.) Nunmehr mußte aber auch Artikel 21 derselben aufgehoben werden, da an dessen Stelle § 369 Ziffer 2 des Reichsstrafgesetzbuches tritt.

7) Die Strafbestimmung in Artikel 30 des Badischen Gewerbegesetzes vom 20. September 1862 (Reg.-Bl. Nr. 44) und in Artikel 14 des Gesetzes vom 16. April 1870 (Gesetzblatt Nr. 20) über Beschäftigung von Kindern in Fabriken sind weggefallen durch die vollständige Aufhebung dieser beiden Gesetze durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. December 1871 (Gesetzblatt Nr. 50) die Einführung der Deutschen Gewerbeordnung in Baden betreffend.

Ueber die strafrechtlichen Bestimmungen (§§ 143 bis 153) dieser in Baden ebenfalls vom 1. Januar 1872 an in Wirksamkeit tretenden Deutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bad. Gesetzblatt von 1871 Nr. 44) ist Folgendes zu bemerken:

a. Als Vergehen (§ 1 Absatz 2 des Reichsstrafgesetzbuches) erscheinen die Fälle der §§ 146, 147 und 153, von welchen die §§ 146 und 153 der Gerichtsbarkeit der Kreisgerichte anheim fallen, während für § 147 die Zuständigkeit der Amtsgerichte mit besonderem Verfahren bestimmt ist. (Vergl. Artikel 17, I. B Z. 24, Artikel 24, II. e.)

b. Uebertretungen (§ 1 Absatz 3 des Reichsstrafgesetzbuchs) sind die Fälle der §§ 148—150, bei welchen das gewöhnliche Polizeistrafverfahren eintritt (vergl. Artikel 24 I.). An die Stelle des Gefängnisses tritt dabei nach § 28 Absatz 1 des Reichsstrafgesetzbuches Haft; ferner werden die Absätze 2—4 des § 150 im Hinblick auf § 6 des Reichs-Einführungsgesetzes zum Deutschen Strafgesetzbuche nicht mehr anwendbar sein.

Zur Ergänzung dieser Strafbestimmungen dienen die (in der zweiten Abtheilung dieser Druckschrift zu besprechenden) neuen §§ 133 – 134b. des Badischen Polizeistrafgesetzbuches (Artikel 3 III. des Gesetzes).

8) Endlich sind hier noch als in Kraft bleibende besondere Strafbestimmungen aus dem Gebiete des Verkehrswesens zu erwähnen:

a. die Uebertretungsfälle der §§ 18, 19 und 23 des Reichspostgesetzes vom 28. October 1871 (Reichsgesetzblatt Seite 347), von dessen übrigen Defraudationsstrafen noch später (bei Artikel 9 und 26) die Rede sein wird;

b. die Vergehen des Artikels 32 der revidirten Rheinschifffahrtsacte vom 17. October 1868 (Badisches Gesetzblatt von 1869 Nr. 14), bezüglich welcher noch besondere Verfahrungsvorschriften erlassen sind (vergl. Artikel 24 III.).

c. die Uebertretungsfälle der Artikel 58—61 der Neckarschifffahrtsordnung vom 1. Juli 1842 (Badisches Regierungsblatt 1843 Nr. 4), deren noch geltende Bestimmungen übrigens zur Zeit einer Revision unterzogen werden, während die Artikel 29—35 in Folge der Aufhebung der Neckarzölle bereits außer Wirksamkeit getreten sind.

Dagegen enthält die Bodenseeschifffahrtsordnung von 1868 (Reg.-Blatt Nr. 14) keine eigenen Strafvorschriften, sondern nur in Artikel 24 eine Hinweisung auf die Landesgesetze, somit auf § 148 Ziffer 1 des Badischen Polizeistrafgesetzbuches.

Ohne Bedeutung für Baden sind schließlich die nur Meeresschiffe betreffenden Strafbestimmungen der §§ 13 bis 15 des Reichsgesetzes vom 27. October 1867 (Badisches Gesetzblatt von 1870, Beilage Seite 3) über die Nationalität der Kauffahrteischiffe und die Führung der Reichsflagge. (Reg.-Begr.)

## Artikel 8.

### (Schulwesen.)

I. In dem Gesetze vom 20. Februar 1868 (Regierungsblatt Nr. 18) über die Rechtsverhältnisse der Studirenden an den beiden Landesuniversitäten erhält § 4 folgende Fassung:

„Mit Schlägern vollzogene Zweikämpfe von Studirenden werden, soweit sie nicht unter Theil II., Abschnitt XV. des Reichsstrafgesetzbuches fallen, mit Haft bestraft."

II. Zugleich werden die Vorschriften der §§ 3 bis 5 dieses Gesetzes auch auf die Studirenden der polytechnischen Schule zu Karlsruhe ausgedehnt.

1) Von dem Gesetze vom 20. Februar 1868 (Regierungsblatt Nr. 18) über die Rechtsverhältnisse der Studirenden an den beiden Landesuniversitäten konnten die §§ 3 und 5 unberührt in Geltung belassen werden; dagegen bedurfte § 4 einer Aenderung. Dabei warf sich zunächst die Frage auf, ob auch alle gewöhnlichen nur mit Schlägern und unter Anwendung von Vorsichtsmaßregeln vollzogenen Studentenduelle als künftig unter die Strafbestimmung des § 205 des Reichsstrafgesetzbuches fallend zu betrachten seien, wonach sie mit Festungshaft von mindestens drei Monaten zu bestrafen wären. In dem erwähnten § 205 ist nun zwar der Thatbestand des Zweikampfs nicht näher definirt, dagegen enthält § 201, freilich als Voraussetzung der Strafbarkeit einer bloßen Herausforderung, das Erforderniß tödtlicher Waffen; ferner spricht das nicht geringe Strafminimum für die in Theorie und Praxis weit verbreitete Ansicht, daß der Zweikampf mindestens von der Art gewesen sein müsse, daß schwere Folgen desselben leicht möglich waren. (Vergl. Rüdorf, Commentar S. 339; Puchelt, Commentar S. 217.) Hienach schien es mindestens zweifelhaft, ob die Badischen Gerichte den § 205 des Reichsstrafgesetzbuches auch auf einfache Studentenduelle anwenden werden. Da jedoch jedenfalls nicht zu wünschen wäre, daß sie etwa straflos blieben, so erklärt das Gesetz dieselben subsidär für Uebertretungen, deren nach § 1 Absatz 3 des Reichsstrafgesetzbuches bemessene Strafe für die leichteren Fälle auch genügend scheint.

2) Außerdem empfahl es sich, die Vorschriften der §§ 3—5 des erwähnten Gesetzes nunmehr auch auf die Studirenden der polytechnischen Schule zu Karlsruhe auszudehnen, namentlich weil auch unter diesen erfahrungsgemäß Duelle gleicher Art vorkommen, bezüglich welcher die obigen Erwägungen ebenfalls zutreffen.

Die §§ 3 und 5 des Gesetzes lauten wie folgt:

„§ 3. Bei Ehrenkränkungen unter Studirenden kann der Beleidigte statt gerichtlicher Anklage eine disciplinarische Bestrafung des Beleidigers beantragen oder sich einem hierauf gerichteten Verfahren anschließen.

In solchen Fällen findet sodann eine gerichtliche Anklage nicht mehr statt.

§ 5. Ueber die akademische Disciplin, die Disciplinarbehörden und das Verfahren in Disciplinarsachen werden Bestimmungen im Verordnungswege gegeben.

Als Disciplinarstrafe kann auch Einsperrung im Universitätsgefängnisse (Carcer) bis auf vier Wochen angewendet werden."

3) Unberührt bleiben die strafrechtlichen Bestimmungen des Volksschulgesetzes vom 8. März 1868 (Regierungsblatt Nr. 15), bezüglich welcher übrigens noch Folgendes hervorzuheben ist.

Die §§ 1 und 106 verweisen lediglich auf die in Kraft bleibenden §§ 70 und 71 des Badischen Polizeistrafgesetzbuches.

Für die in § 3 bestimmten kleinen Geldbußen wegen Schulversäumnissen bleibt auch das dort festgesetzte besondere Verfahren bestehen (vergl. Bemerkungen zu Artikel 18).

Von § 17 war schon oben bei Artikel 7 unter I. c. die Rede.

Die §§ 19 und 44 enthalten im Verwaltungswege auszusprechende Disciplinarstrafen.

Auf § 29 beruhen die Strafvorschriften in den §§ 46 und 47 der Verordnung vom 23. April 1869 (Gesetzblatt Nr. 9) über die Schulordnung der Volksschulen.

4) Hier zu erwähnen sind endlich auch noch die in Geltung bleibenden Disciplinarvorschriften für Gelehrtenschulen, welche in § 18 der landesherrlichen Verordnung vom 1. October 1869 (Gesetzblatt Nr. 22) über die Organisation der Gelehrtenschulen und den §§ 46—51 der Schulordnung für diese Anstalten vom 2. October 1869 (Gesetzblatt S. 384) enthalten sind. (Reg.-Begr.)

## Artikel 9.

### (Finanzen.)

I. In Artikel 35 des Capitalsteuergesetzes vom 7. April 1860 (Regierungsblatt Nr. 19) wird die Verjährungsfrist von fünf Jahren auf drei Jahre herabgesetzt.

II. Das Gesetz vom 28. März 1844 (Regierungsblatt Nr. 7) über Verwandlung unbeibringlicher Steuerstrafen in Freiheitsstrafen wird aufgehoben.

III. Zu § 150 des Vereinszollgesetzes von 1869 (Badisches Gesetzblatt Nr. 17) wird ergänzend bestimmt, daß als Freiheitsstrafe überall Gefängnißstrafe zu erkennen ist.

IV. An die Stelle des hiemit vollständig aufgehobenen Badischen Zollstrafgesetzes vom 3. August 1837 (Regierungsblatt Nr. 30) treten überall, insbesondere auch bezüglich der Defraudation von Uebergangssteuern (Artikel 2 des Biersteuergesetzes vom 23. December 1850, Regierungsblatt Nr. 60, und Artikel 16 des Branntweinsteuergesetzes vom 26. März 1852, Regierungsblatt Nr. 12) die strafrechtlichen Vorschriften (§§ 134 bis 165) des Vereinszollgesetzes, mit der näheren Bestimmung, daß die Defraudation der Uebergangssteuern, vorbehaltlich eines dem Angeschuldigten zustehenden Entlastungsnachweises nach Maaßgabe von § 137 Absatz 2 des Vereinszollgesetzes, als (nach § 136) vollbracht angenommen wird, wenn die abgabepflichtigen Gegenstände entweder

a. an den bestimmten Anmelde= beziehungsweise Hebestellen gar nicht oder in zu geringer Menge oder in einer Beschaffenheit, welche eine geringere Abgabe begründet haben würde, angemeldet, oder

b. auf anderen als den erlaubten Straßen betreten werden.

1) Vermöge des Vorbehalts in § 2 Absatz 2 des Reichs=Einführungsgesetzes bleiben unverändert in Geltung sämmtliche zur Zeit bestehende Strafbestimmungen in Reichs= und Landesgesetzen über Entrichtung von directen und indirecten Steuern, wie solche in der Beilage A. unter IX. A. und B. zusammengestellt sind. Hiezu ist übrigens noch Folgendes zu bemerken.

a. Die neuen Grund= und Häusersteuerordnungen (Gesetze vom 23. März 1854, Regierungsblatt Nr. 12, vom 7. Mai 1858, Regierungsblatt Nr. 21, und vom 26. Mai 1866, Regierungsblatt Nr. 30) enthalten keine Strafbestimmungen.

b. Bei Artikel 35 des Capitalsteuergesetzes schien es mit Rücksicht auf die Bestimmungen in § 67 Absatz 2 des Reichsstrafgesetzbuches und in § 7 des Reichs=Einführungsgesetzes geeignet, die Verjährungsfrist von 5 Jahren auf 3 Jahre herabzusetzen, während der übrige Inhalt des Artikels bestehen bleiben konnte.

c. Der § 101 der Weinsteuerordnung (Artikel 31 des Gesetzes vom 6. April 1854, Regierungsblatt Nr. 18) konnte beibehalten werden, da es sich nicht etwa um eine nach den Grundsätzen des Reichsstrafgesetzbuches und des § 5 des Reichs=Einführungsgesetzes unzulässige Untersagung eines Gewerbsbetriebs, sondern nur um Entziehung einer steuerlichen Begünstigung handelt. Hiefür spricht überdies die sogar noch weitergehende Bestimmung in § 143 Absatz 2 der Deutschen Gewerbeordnung.

d. Für Bier= und Branntweinsteuervergehen ist durch § 7 des Reichs=Einführungsgesetzes eine Verjährungsfrist von drei Jahren festgesetzt, welche übrigens mit § 67 Absatz 2 des Reichsstrafgesetzbuches übereinstimmt.

e. Von den Gemeindeabgaben (Octroi) war schon früher in Artikel 7 unter II. b. die Rede.

2) Aufzuheben war das Gesetz vom 28. März 1844 (Regierungsblatt Nr. 7) über Verwandlung unbeibringlicher Steuerstrafen in Freiheitsstrafen, indem an dessen Stelle die Vorschriften der §§ 28 und 29 des Reichsstrafgesetzbuches treten.

Die Verordnung vom 19. September 1842 (Regierungsblatt Nr. 30) über subsidiäre Ordnungsstrafen bei Steuervergehen wird kaum mehr zur Anwendung zu kommen haben, da die seitherigen Steuergesetze und die dazu gehörigen Vollzugsverordnungen für alle Fälle genügende Vorsorge treffen.

Die weitere Verordnung vom 30. Juli 1840 (Regierungsblatt Nr. 24) über Bestrafung entschuldbarer Steuervergehen betrifft mehr das Strafverfahren bei Steuervergehen, von welchem noch später die Rede sein wird (vergl. Artikel 26).

3) Für Zollvergehen bleiben (nach dem Vorbehalt in § 2 Absatz 2 des Reichs=Einführungsgesetzes) in Kraft die strafrechtlichen Vorschriften der §§ 134 bis 165 des Vereinszollgesetzes von 1869 (Badisches Gesetzblatt Nr. 17), durch dessen § 166 das Badische Zollstrafgesetz vom 3. August 1837 (Reg.=Bl. Nr. 30) nebst Abänderung vom 28. März 1844 (R.=Bl. Nr. 7) bezüglich von Zuwiderhandlungen gegen Zollvereinsvorschriften bereits außer Wirksamkeit gesetzt ist.

In den §§ 141 und 146—148 desselben sind nun „Freiheitsstrafen" bis zur Dauer von 2 Jahren gedroht, während § 150 hinsichtlich der Art dieser zu erkennenden Freiheitsstrafen auf die Landesgesetze verweist. Zur Vermeidung aller Zweifel, insbesondere zur Ausschließung der Zuchthausstrafe, schien es daher erforderlich, ausdrücklich zu bestimmen, daß unter diesen Freiheitsstrafen stets „Gefängniß" zu verstehen sei.

Die Verordnung vom 1. März 1838 (Regierungsblatt Nr. 12) über die Bestrafung entschuldbarer Zollvergehen bezieht sich mehr auf das Strafverfahren bei Zollvergehen, welches bei Artikel 26 noch besonders zu besprechen sein wird.

4) Nach Artikel 35, Absatz 2 der Reichsverfassung vom 16. April 1871 (Reichsgesetzblatt Nr. 16 S. 63) ist die Besteuerung des Bieres und des Branntweins in Baden der Landesgesetzgebung überlassen; auch hat die Reichsgesetzgebung von der ihr nach Absatz 1 dieses Artikels zustehenden Befugniß Bestimmungen zum gegenseitigen Schutze der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen zu erlassen, bis jetzt keinen Gebrauch gemacht; hienach sind Strafbestimmungen für Defraudationen der Uebergangssteuern, welche bei der Einfuhr von Bier oder Branntwein aus einem anderen Zollvereinsstaate nach Baden zu entrichten sind, zur Zeit noch Sache der Badischen Landesgesetzgebung. Nach Artikel 2 des Biersteuergesetzes vom 23. December 1850 (Reg.-Bl. Nr. 60) und Artikel 16 des Branntweinsteuergesetzes vom 26. März 1852 (Reg.-Bl. Nr. 12) galt nun hiefür bis jetzt noch das (im Uebrigen, wie bereits erwähnt, beseitigte) Badische Zollstrafgesetz vom 3. August 1837. Im Interesse der Vereinfachung wurden daher nunmehr auch bei diesen Vergehen statt dessen die ganz passenden Strafbestimmungen des Vereinszollgesetzes für anwendbar erklärt, wobei es nur zweckmäßig schien, zur größeren Deutlichkeit einige den § 20 des bisherigen Badischen Zollstrafgesetzes ersetzende Vorschriften beizufügen. (Reg.-Begr.)

5) Durch die Fassung des obenstehenden Gesetzartikels (IV. „überall, insbesondere") ist ferner nunmehr außer Zweifel gesetzt, daß auch bezüglich der Hinweisungen in § 29 des Rübenzuckersteuergesetzes vom 21. September 1846 (Reg.-Bl. Nr. 37) und in § 17 des Salzsteuergesetzes vom 25. October 1867 (Reg.-Bl. Nr. 51) die Bestimmungen des seitherigen Badischen Zollstrafgesetzes durch diejenigen des Vereinszollgesetzes ersetzt sind. (Verhdlg. der I. Kammer.)

In Geltung bleibt dagegen das Gesetz vom 20. April 1854 (Regierungsblatt Nr. 19) über Uebertretungen fremder Zollgesetze, welches nach der gleichzeitig erlassenen Vollzugsverordnung dem Kaiserstaate Oesterreich-Ungarn gegenüber in Wirksamkeit gesetzt ist.

6) Als in Kraft bleibende Strafbestimmungen hinsichtlich von Stempeln, Sporteln und Taxen sind ferner die folgenden aufzuführen:

a. Reichsgesetz vom 10. Juni 1869 (Badisches Gesetzblatt von 1870, Beilage Seite 98) über die Wechselstempelsteuer, §§ 15—18, während § 23 durch die §§ 275, 276 und 364 des Reichsstrafgesetzbuches ersetzt ist. Von den Besonderheiten des Strafverfahrens hiebei wird noch bei Artikel 26 die Rede sein.

b. Gerichtssportelgesetz vom 11. Juli 1864 (Regierungsblatt Nr. 32) § 12 nebst § 9 der Vollzugsverordnung vom 2. September 1864 (Regierungsblatt Nr. 46) und Verwaltungssportelgesetz vom 29. Juli 1864 (Regierungsblatt Nr. 35), § 8 nebst § 9 der Vollzugsverordnung vom 5. Dezember 1864 (Regierungsblatt Nr. 71). Die hiedurch bestimmten Stempelbußen werden nach den §§ 4 der erwähnten beiden Vollzugsverordnungen im Verwaltungswege angesetzt, während Fälle des § 276 des Reichsstrafgesetzbuches als Vergehen strafgerichtlich zu erledigen sind (vergl. Artikel 17, 1., B. Ziffer 13.)

c. Hundstaxengesetz vom 21. November 1867 (Regierungsblatt Nr. 54) § 5, für dessen Uebertretungen das seitherige Polizeistrafverfahren beibehalten bleibt. (Vergl. Artikel 24.)

Bedeutungslos geworden ist dagegen das Gesetz vom 21. Juli 1839 (Regierungsblatt Nr. 21) über Wasserzollvergehen, da keine Wasserzölle mehr bestehen.

7) Endlich sind hier noch zu erwähnen die Finanzstrafen der Reichsgesetze über Post- und Telegraphen, nämlich:

a. die §§ 27—33 des Reichspostgesetzes vom 28. October 1871, (Reichsgesetzblatt S. 347), von dessen sonstigen Uebertretungsstrafen (§§ 18, 19 und 23) schon oben zu Artikel 7 unter VIII. a. die Rede war; und

b. § 2 des Reichsgesetzes vom 16. Mai 1869 (Badisches Gesetzblatt von 1871 Nr. 38) über Telegraphenfreimarken, von welchem übrigens die

auf Fälschung bezüglichen Bestimmungen durch § 275 des Reichsstrafgesetzbuches ersetzt sind.

Hinsichtlich der Verjährung kommt hiebei die Vorschrift in § 7 des Reichs-Einführungsgesetzes in Betracht.

Von dem besonderen Strafverfahren bei diesen Defraudationen wird noch bei Artikel 26 II. besonders zu sprechen sein. (Reg.-Begr.)

## Artikel 10.

### (Militärwesen.)

Von dem Gesetze vom 20. Februar 1868 (Regierungsblatt Nr. 14) über das Verfahren gegen ungehorsame Wehrpflichtige treten außer Wirksamkeit die §§ 1, 2 und 7.

Die §§ 3 bis 6, 8 und 9 dieses Gesetzes finden künftig bei Straffällen der §§ 140 und 143 des Reichsstrafgesetzbuches mit der Maaßgabe Anwendung, daß mit dem Vollzuge der nach § 140 Absatz 2 zu verfügenden Vermögensbeschlagnahme das Amtsgericht zu beauftragen ist.

**Auszug aus dem Gesetze vom 20. Februar 1868 (Reg.-Bl. Nr. 14).**

§ 3. In den Fällen des § 1 findet, soweit nicht in Nachstehendem abweichende Vorschriften gegeben sind, das ordentliche Strafverfahren Anwendung.

Dasselbe kann gleichzeitig und ungetrennt gegen mehrere Beschuldigte gerichtet werden.

Das Erkenntniß wird von der Strafkammer des Kreisgerichts gefällt.

§ 4. Der Gerichtsstand wird nach dem Orte bestimmt, an welchem der Wehrpflichtige nach § 44 des Wehrgesetzes zur Erfüllung seiner Wehrpflicht heranzuziehen ist.

Die Anzeige an den Staatsanwalt zur Einleitung des gerichtlichen Verfahrens hat durch den Bezirksbeamten Namens der Aushebungsbehörde dieses Ortes zu geschehen.

§ 5. Ist der Beschuldigte abwesend, so wird dem Staatsanwalt von dem Civilbeamten der Aushebungsbehörde zugleich eine Beurkundung übergeben, wodurch auf Grund der gemachten Erhebungen bezeugt ist:

a. daß der Wehrpflichtige sich zu den von der Verwaltungsbehörde angeordneten Aushebungstagfahrten nicht gestellt hat;
b. daß der Aufenthalt desselben im Inlande nicht ermittelt worden ist;
c. daß, der angestellten Erkundigungen ungeachtet, sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß der Wehrpflichtige sich durch Verweilen im Auslande seiner Wehrpflicht zu entziehen suche.

§ 6. In den Fällen des § 5 setzt der Vorsitzende der Strafkammer auf den Antrag des Staatsanwaltes und die Vorlage der im § 5 erwähnten Beurkundung die Hauptverhandlung sofort fest, zu welcher der Beschuldigte mit dem Androhen vorzuladen ist, daß im Falle seines Ausbleibens das Urtheil nach dem Ergebniß der Untersuchung werde gefällt werden.

§ 8. Als Vertreter des Angeschuldigten werden in dem Verfahren zugelassen:

1) Diejenigen, welche als Vertheidiger aufzutreten befugt sind;
2) Eltern, Vormünder, Ehefrauen und Geschwister des Angeschuldigten, ohne daß es für dieselben einer ausdrücklichen Vollmacht bedarf.

§ 9. Die Verurtheilung abwesender ungehorsamer Wehrpflichtigen erfolgt auf Grund der obigen Beurkundung des Civilbeamten der Aushebungsbehörde (§ 5), falls nicht erwiesen wird, daß die Annahme, worauf die Beurkundung desselben beruht, unrichtig oder durch andere Umstände ausgeschlossen sei.

## Bemerkungen.

1) Von dem Gesetze vom 20. Februar 1868 (Regierungsblatt Nr. 14) über das Verfahren gegen ungehorsame Wehrpflichtige und deren Bestrafung waren die §§ 1, 2 und 7 als durch die §§ 140 und 143 des Reichsstrafgesetzbuches ersetzt aufzuheben. Bezüglich der Verjährung der Strafen kommen künftig die Bestimmungen in § 70 Ziffer 5 und in § 72 des Reichsstrafgesetzbuches in Betracht.

Für das Strafverfahren bei Fällen der §§ 140 und 143 des Reichsstrafgesetzbuches waren aber die besonderen Vorschriften der §§ 3 bis 6, 8 und 9 des erwähnten Gesetzes nebst dem Inhalte des zweiten Absatzes aus dem wegfallenden § 7 beizubehalten. Dieselben entsprechen im Wesentlichen einem Preußischen Gesetze vom 10. März 1856, sowie den §§ 468 bis 474 der in den neuen Preußischen Provinzen eingeführten Strafproceßordnung von 1867. Zu bemerken ist dabei übrigens noch, daß in § 4 Absatz 1 an die Stelle des citirten § 44 des Badischen Wehrgesetzes nunmehr § 17 des Reichsgesetzes vom 9. November 1867 (Badisches Gesetzblatt von 1870 Beilage Seite 25) über die Verpflichtung zum Kriegsdienste getreten ist, und daß in § 5 b. unter Inland nunmehr das gesammte Reichsgebiet verstanden werden muß. (Reg.-Begr.)

2) An die Stelle der in § 49 Absatz 4 des Badischen Wehrgesetzes vom 12. Februar 1868 (Reg.-Bl. Nr. 10) enthaltenen Strafdrohung sind nunmehr die Bestimmungen des § 176 der auch in Baden eingeführten Norddeutschen Militärersatz-Instruction vom 26. März 1868 (Bad. Gef.-Bl. von 1871 Nr. 40, Beilage) getreten; übrigens werden nach den Ausführungsbestimmungen hiezu (S. 248) auch diese neuen Strafen als Ordnungsstrafen im Verwaltungswege ausgesprochen.

3) An die Stelle der Strafbestimmung im Artikel 5 des seitherigen Badischen Gesetzes vom 29. März 1852 (Reg.-Bl. Nr. 15) über die zwangsweise Remontirung von Militärpferden, ist Ziffer 10 der nunmehr auch in Baden geltenden Königlich Preußischen Verordnung vom 24. Februar 1834 (Bad. Ges.-Bl. von 1871 Nr. 49) getreten, welche ebenfalls im Verwaltungswege auszusprechende Ordnungsstrafen bis zu 50 Thalern droht.

4) Weitere hier zu erwähnende Uebertretungsstrafen droht § 32 des Reichsgesetzes vom 21. December 1871 (R.-Ges.-Bl. Nr. 51) über Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen.

5) An die Stelle des Badischen Militärstrafgesetzbuches vom 14. Mai 1870 (Bad. Ges.-Bl. Nr. 40) sowie der sonstigen Badischen Vorschriften über Militärstrafrecht ist vermöge der auf Grund von Artikel 61 der Reichsverfassung ergangenen Kaiserlichen Verordnung vom 24. November 1871 (R.-Ges.-Bl. S. 401) das Preußische Militärstrafrecht getreten, dessen Zusammenstellung durch Staatsministerialerlaß vom 5. December 1871 (Bad. Ges.-Bl Nr. 46 nebst Beilage veröffentlicht worden ist.

6) Keine practische Bedeutung mehr haben die Strafbestimmungen der §§ 15 und 16 des Badischen Bürgerwehrgesetzes vom 14. März 1851 (Regierungsblatt Nr. 21), da dieses ganze Gesetz thatsächlich schon längst außer Wirksamkeit getreten ist.

Die Badischen Gesetze vom 29. Januar 1851 (Regierungsblatt Nr. 6) über Kriegszustand und Standrecht, deren Strafbestimmungen mit § 5 des Reichseinführungsgesetzes zum Deutschen Strafgesetzbuche unvereinbarlich wären, werden als durch die Bestimmungen in Artikel 68 der Reichsverfassung und in § 4 des erwähnten Reichs-Einführungsgesetzes ersetzt, ebenfalls nicht mehr zur Anwendung kommen. (Reg.-Begr.)

## Artikel 11.

### (Oeffentlicher Dienst.)

I. Den Staatsbehörden bleibt, soweit nicht besondere Gesetze anderweitige Bestimmungen enthalten, das Recht, gegen die ihnen untergebenen

öffentlichen Diener wegen dienstwidrigen Verhaltens im Wege der Dienstpolizei Disciplinarstrafen auszusprechen. Als solche sind allgemein zulässig Geldstrafen bis zum Betrage von 100 Gulden, und bei ohne Staatsdienereigenschaft Angestellten auch Arrest bis zu 8 Tagen.

Als Disciplinarvorschriften sind auch die in Artikel 3 des Gesetzes vom 6. April 1854 (Regierungsblatt Nr. 20) über die Untheilbarkeit von Liegenschaften enthaltenen Bestimmungen zu betrachten.

II. Wird ein Staatsdiener wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens, bei welchem das Reichsstrafgesetzbuch die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zuläßt, überhaupt zu einer Freiheitsstrafe oder wegen eines sonstigen Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 6 Monaten verurtheilt, so kann derselbe im Disciplinarwege entlassen oder auf eine geringere Stelle versetzt werden. Pensionirten Beamten kann in solchen Fällen der Ruhegehalt entzogen oder gemindert werden.

III. In § 24 der Gemeindeordnung (neueste Fassung von 1870) fällt die Bestimmung unter Ziffer 2, und unter Ziffer 3 das Wort „bürgerlichen" hinweg.

1) Außer den bereits früher erwähnten besonderen Disciplinarstrafbestimmungen in Artikel 3 des Liegenschafts-Theilungs-Gesetzes vom 6. April 1854 (Reg.-Bl. Nr. 20), in § 1164 Absatz 3 der Civilproceßordnung, § 95 des bürgerlichen Standesgesetzes, § 172 a. der Gemeindeordnung, § 92 Absatz 2 des Bürgerrechtsgesetzes, §§ 19 und 44 des Volksschulgesetzes sind als weitere unverändert in Geltung bleibende Vorschriften dieser Art aufzuführen:

a. die §§ 8 und 9 des Gesetzes vom 7. October 1865 (Regierungsblatt Nr. 48) über die Rechtsverhältnisse der Richter,

b. die §§ 23, 33, 35, 36 und 42 der Anwaltsordnung vom 22. September 1864 (Regierungsblatt Nr. 50), und

c. die §§ 75 und 77 des Gesetzes vom 28. Mai 1864 (Regierungsblatt Nr. 21) über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat.

2) Als Ersatz für die wegfallende allgemeine Bestimmung in § 11 Absatz 1 des Einführungsgesetzes von 1851 zum Badischen Strafgesetzbuch dient der etwas genauer gefaßte Absatz I. des Artikels. Für die Competenz zur Erkennung dieser Disciplinarstrafen bleiben die bestehenden Verordnungen maaßgebend (vergleiche z. B. § 10 der Vollzugsverordnung zur Verwaltungsorganisation, Regierungsblatt 1864 Nr. 31; § 49 der Grund- und Pfandbuchsinstruction, Regierungsblatt 1868 Nr. 34, § 31 der Dienstordnung für Gerichtsboten und Vollstreckungsbeamten, Regierungsblatt 1851 Nr. 38).

3) Das Badische Staatsdieneredict vom 30. Januar 1819 (Regierungsblatt Nr. 4), welches übrigens den gegenwärtigen Anschauungen in vielfacher Beziehung nicht mehr entspricht, und wohl in Bälde einer vollständigen Revision zu unterziehen sein wird, enthält nicht sowohl Disciplinarstrafbestimmungen als vielmehr stufenweise Verwaltungsmaaßregeln (§ 11) zur Besserung oder Entfernung für den Dienst nicht geeigneter Beamten. Als bereits außer Wirksamkeit getreten sind zu betrachten dessen §§ 16 und 17, welche schon mit der gegenwärtigen Straf- und Strafproceßgesetzgebung nicht mehr vereinbarlich waren.

Das Verfassungsgesetz vom 20. Februar 1868 (Regierungsblatt Nr. 21) über die Verantwortlichkeit der Minister (§§ 67 a. bis f. der Verfassungsurkunde) hat ebenfalls weniger eine strafrechtliche als vielmehr eine politische Bedeutung und bleibt vollkommen unberührt.

4) Bezüglich der Dienstentlassung von Staatsbeamten in Folge strafgerichtlicher Verurtheilungen enthält das Reichsstrafgesetzbuch folgende Bestimmungen:

a. die Zuchthausstrafe macht dauernd unfähig zur Bekleidung öffentlicher Aemter (§ 31);

b. die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, welche auch mit Gefängnißstrafen, jedoch nur in gesetzlich bestimmten Fällen und nur bei einer Strafdauer von mindestens drei Monaten verbunden werden kann, bewirkt ebenfalls den Verlust öffentlicher Aemter (§§ 32 und 33);

c. statt Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte im Allgemeinen und bei Amtsvergehen auch ohne die Voraussetzungen solcher Aberkennung kann ferner neben Gefängnißstrafen speciell die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter ausgesprochen werden, womit der Verlust der bekleideten verbunden ist (§§ 35 und 358);

d. endlich kann bei politischen Verbrechen und Vergehen in gesetzlich bestimmten Fällen (§§ 81, 83, 87 bis 90, 94 und 95) neben Festungshaft oder Gefängniß auch geradezu auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter erkannt werden.

Durch diese Bestimmungen sind nun aber die Vorschriften der wegfallenden §§ 705 und 706 des seitherigen Badischen Strafgesetzbuches nicht ersetzt und nicht entbehrlich geworden. Außer den durch das Reichsstrafgesetzbuch vorgesehenen Fällen, bei welchen die Dienstentlassung als Folge des Strafurtheils kraft Gesetzes eintritt, ist nämlich wenigstens die Möglichkeit einer Entlassung im Disciplinarwege auch fernerhin noch nothwendig:

a. wenn ein Beamter wegen eines ihm die öffentliche Achtung entziehenden Vergehens (z. B. wegen Diebstahls) zu einer weniger als drei Monate betragenden Gefängnißstrafe verurtheilt wird, mit welcher daher eine Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte durch das Gericht nicht verbunden werden konnte, und

b. wenn wegen eines sonstigen Verbrechens oder Vergehens eine längere Freiheitsstrafe (mindestens von sechs Monaten) gegen einen Beamten ausgesprochen, und demselben dadurch die Fortführung seines Dienstes unmöglich wird.

In Absatz II. des Artikels sind daher die seitherigen Bestimmungen der §§ 705 und 706 des Badischen Strafgesetzbuches, deren Beibehaltung als besondere Disciplinarmaaßregeln nach den §§ 2 und 5 des Reichs-Einführungsgesetzes keinem Anstande unterliegt, im Wesentlichen wiederholt.

Bezüglich der pensionirten Beamten treffen zwar die für Dienstentlassung der activen sprechenden Gründe nicht in gleicher Weise zu; jedoch schien es immerhin gerechtfertigt, die nämlichen Vorschriften auch bei ihnen zur Anwendung zu bringen, da sie ebenfalls noch unter dienstpolizeilicher Aufsicht stehen, und nicht wohl milder behandelt werden können als active Beamte.

Was das Verfahren bei solchen Entlassungen im Disciplinarwege betrifft, so werden dieselben gegen active Richter nach Maaßgabe von § 9 des Gesetzes vom 7. October 1865 (Regierungsblatt Nr. 48) nur durch Erkenntniß des Disciplinarhofes ausgesprochen werden können, während in sonstigen Fällen eine höchste Entschließung aus dem Großherzoglichen Staatsministerium zu ergehen haben wird.

5) Hinsichtlich der Gemeindebeamten kommt in Betracht, daß die Gemeinden unbeschadet ihrer weitgehenden corporativen Selbstständigkeit eben doch als integrirende Theile des Staatsorganismus erscheinen, daß somit ihre Beamten, welchen überdies vielfach auch rein staatlichen Functionen übertragen sind, nach § 359 des Reichsstrafgesetzbuches als im mittelbaren Dienste des Staates stehend zu betrachten, und die Gemeindeämter als öffentliche Aemter im Sinne der §§ 31 und 33 bis 35 des Reichsstrafgesetzbuches zu betrachten sind. Hienach werden die oben bezüglich der Dienstentlassung von Staatsbeamten aufgeführten Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches auch auf Gemeindebeamte Anwendung finden.

Außerdem empfahl sich aber hier ebenfalls die Beibehaltung der Ziffer 3 des nach Absatz III. des Artikels zu berichtigenden § 24 der Gemeindeordnung,

da auch bei Gemeindebeamten die Entfernung aus dem Dienste im öffentlichen Interesse liegt, wenn zwar keine Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, immerhin aber eine Verurtheilung wegen einer die öffentliche Achtung entziehenden Handlung ergangen ist.

Der § 25 der Gemeindeordnung bleibt unberührt. (Reg.-Begr.)

## Artikel 12.

### (Vollzug der Freiheitsstrafen.)

I. Die bisherigen Gesetze über die Einführung der Einzelhaft in den Strafanstalten, nämlich:

a. vom 6. März 1845 bezüglich des Männerzuchthauses,

b. vom 2. October 1863 (Regierungsblatt Nr. 42) bezüglich des Männerarbeitshauses, und

c. vom 13. Juli 1866 (Regierungsblatt Nr. 41) bezüglich der Weiberstrafanstalt,

treten, vorbehaltlich der Uebergangsbestimmungen in Artikel 30 dieses Gesetzes, außer Wirksamkeit.

II. Zuchthausstrafen werden während der ersten drei Jahre regelmäßig in Einzelhaft vollzogen. Dieselbe findet jedoch keine Anwendung bei Personen, welche nach ihrem besonderen körperlichen oder geistigen Zustande als nicht dafür geeignet erscheinen.

Ferner können Sträflinge, welche bereits mindestens ein Jahr Einzelhaft erstanden haben, und deren Beisammensein mit Anderen nach ihrem Betragen und ihren Eigenschaften für unnachtheilig gehalten wird, durch Anordnung der obersten Justizaufsichtsbehörde auf Wohlverhalten in widerruflicher Weise in Gemeinschaftshaft versetzt werden.

III. Diese Bestimmungen finden im Allgemeinen auch auf den Vollzug von Gefängnißstrafen Anwendung, soweit die vorhandenen Räumlichkeiten die Durchführung der Einzelhaft ermöglichen. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß mindestens das erste Strafjahr in Einzelhaft vollzogen wird.

Bei jugendlichen Sträflingen soll aber, so lang dieselben das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Einzelhaft nicht länger als drei Monate dauern. Mit Genehmigung der obersten Justizaufsichtsbehörde kann dieselbe jedoch bei solchen Sträflingen aus besonderen Gründen bis auf die Dauer von sechs Monaten erstreckt werden.

IV. Bei allen Freiheitsstrafen wird die Strafzeit von dem Eintritt in die Strafanstalt an gerechnet.

Wird während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe wegen körperlicher oder geistiger Krankheit eines Sträflings dessen Versetzung in eine öffentliche Heilanstalt nothwendig, so ist die in derselben zugebrachte Zeit in die Strafdauer einzurechnen.

Ebendasselbe gilt von der Zeit der gerichtlichen Haft, welche ein während des Strafvollzugs auf gerichtliche Anordnung aus der Strafanstalt abgeführter Sträfling zu erstehen hat.

V. Als Disciplinarstrafen sind in den Strafanstalten zulässig:

a. in allen Anstalten:
1) Entziehung oder Beschränkung hausordnungsmäßiger Vergünstigungen;
2) einsame Einsperrung bis zur Dauer von einem Monate;

b. in den Zuchthaus- und Gefängnißanstalten außerdem:
3) Entziehung der Lagerstätte, ununterbrochen nicht länger als drei Nächte;
4) Hungerkost (Brod oder Suppe und Wasser), nach einander nicht länger als sieben Tage, je um den andern Tag, und nicht wiederholt vor Ablauf einer Zwischenzeit von wenigstens sieben Tagen;
5) Dunkelarrest (einsame Einsperrung in finsterer Zelle), ununterbrochen nicht länger als drei Tage und nicht wiederholt vor einer Zwischenzeit von wenigstens drei Tagen;

c. im Zuchthause endlich auch noch:
6) Anwendung des Strafstuhls, jedoch nicht über sechs Stunden täglich und nicht länger als drei Tage nach einander.

VI. Weitere Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafen, die Hausordnung der Strafanstalten und das Disciplinarverfahren in denselben sowie den von den Sträflingen zu leistenden Kostenersatz werden im Verordnungswege erlassen.

1) Die Freiheitsstrafen des Reichsstrafgesetzbuches sind:
a. Zuchthausstrafe von 1—15 Jahren oder auf Lebenszeit (§ 14);
b. Gefängnißstrafe von 1 Tag bis zu 5 Jahren (§ 16);
c. Festungsstrafe von 1 Tag bis zu 15 Jahren oder auf Lebenszeit (§ 17);
d. Haftstrafe von 1 Tag bis zu 6 Wochen (§ 18).

Sowohl die Zuchthausstrafe als auch die Gefängnißstrafe können in Einzelhaft vollzogen werden, welche die Strafzeit nicht abkürzt, jedoch ohne Zustimmung des Sträflings die Dauer von 3 Jahren nicht übersteigen darf (§ 22).

Hiedurch sind die seitherigen Badischen Gesetze über Einzelhaft in den Strafanstalten so wesentlich abgeändert, daß es sich empfahl, dieselben vollständig außer Wirksamkeit zu setzen, und die einzelnen daraus noch aufrecht zu erhaltenden Bestimmungen neu zu redigiren.

Uebergangsbestimmungen für die bereits erkannten Strafen sind in Artikel 30 des Gesetzes vorgesehen.

2) Bezüglich der Zuchthausstrafe war zunächst festzusetzen, daß der Vollzug in Einzelhaft auch fernerhin, nur mit Beschränkung des Zwanges auf 3 Jahre, die Regel bilden soll. Ausnahmen hievon sollen ähnlich wie bisher nur stattfinden:
a. wegen besonderer körperlicher oder geistiger Zustände, zu welchen nach Umständen auch hohes Alter zu rechnen sein wird (vergleiche §§ 5 und 12 des Gesetzes vom 6. März 1845), und
b. nach Ermessen der Aufsichtsbehörden wegen besonders guten Verhaltens, wenn mindestens 1 Jahr Einzelhaft vollzogen ist (vergleiche § 13 des erwähnten Gesetzes).

Zum Vollzuge der Zuchthausstrafen an Männern wird zunächst wie bisher das Zellengefängniß in Bruchsal, welches die Bezeichnung Männerzuchthaus erhält, dienen. Da jedoch vermöge der veränderten Bestimmungen über die Einzelhaft voraussichtlich nach einigen Jahren eine größere Anzahl von Sträflingen vorhanden sein wird, welche in Gemeinschaftshaft gehalten werden müssen, und die lediglich auf Einzelhaft berechnete Anstalt in Bruchsal geeignete Räume hiefür nicht darbietet, so wird es sich wohl empfehlen, die neue Strafanstalt, deren Er-

bauung bereits in Aussicht genommen ist, unter Berücksichtigung des den Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches zu Grunde liegenden Progressivsystems als Männerzuchthaus einzurichten, und dagegen die Bruchsaler Anstalt zum Centrallandesgefängnisse zu machen, wofür sie sich besser eignen wird. Für den Vollzug der Zuchthausstrafen an Frauenspersonen wird dagegen die Weiberstrafanstalt in Bruchsal auch fernerhin genügen. (Vergl. § 1 Ziffer 1 und 3 der Landesherrlichen Verordnung vom 23. Dezember 1871, Ges.-Bl. Nr. 55 über den Vollzug der Freiheitsstrafen).

3) Bei der Gefängnißstrafe ist eine vollständige Durchführung der Einzelhaft in gleichem Umfange wie bei der Zuchthausstrafe wegen Mangels an geeigneten Räumlichkeiten vorerst nicht möglich. Zunächst müssen nämlich vollzogen werden:

a. kürzere Gefängnißstrafen bis zu 6 Wochen oder unter Umständen bis zu 3 Monaten in den Amtsgefängnissen, übrigens unter Trennung von den ebenfalls in diesen Anstalten zu verbüßenden Haftstrafen,

b. längere Gefängnißstrafen

α. an Männern in dem seitherigen Kreisgefängnisse zu Mannheim und der seitherigen Hilfsstrafanstalt zu Bruchsal, welche beiden Anstalten nunmehr als Landesgefängnisse bezeichnet werden;

β. an Frauenspersonen in einer besonderen Abtheilung der Weiberstrafanstalt zu Bruchsal. (Vergl. § 1 Ziffer 2, 3 und 5 der erwähnten Landesherrl. Verordnung.)

Nur die letztgenannte Anstalt bietet bereits die erforderliche Anzahl von Isolirzellen; dagegen kann in den beiden Centralgefängnissen für Männer nur ein Theil der Gefangenen vollständig isolirt werden, während der andere Theil schon vor Ablauf von drei Jahren den Tag über in Gemeinschaftshaft verbracht werden muß und nur für die Nacht Einzelschlafzellen erhalten kann. Erst nach Herstellung der in Aussicht stehenden neuen Strafanstalt wird es möglich werden, in dem sodann zum Landesgefängnisse zu erklärenden Bruchsaler Zellengefängnisse alle längeren Gefängnißstrafen mit Einzelhaft bis zu 3 Jahren, welche Dauer wohl nicht viele Gefängnißstrafen übersteigen werden, zu vollziehen, während für kürzere Strafen, etwa bis zu 3 Monaten, einige größere seitherige Amtsgefängnisse als Kreisgefängnisse eingerichtet werden könnten.

Für jugendliche Verbrecher, bei welchen nach § 57 des Reichsstrafgesetzbuches die Gefängnißstrafe auch an die Stelle der Zuchthausstrafe tritt und bis zu 15 Jahren ansteigen kann, sind besondere Abtheilungen in der bisherigen Hilfsstrafanstalt und der Weiberstrafanstalt zu Bruchsal hergerichtet. Uebrigens schien es geboten, bei denselben die Dauer der Einzelhaft erheblich einzuschränken. (Reg.-Begr.)

4) Außer den bisher besprochenen Bestimmungen wiederholt der Artikel noch hinsichtlich der Berechnung der Strafzeit die seitherigen Vorschriften der §§ 63—65 des Badischen Strafgesetzbuches, deren Aufrechterhaltung neben dem Reichsstrafgesetzbuche zulässig und zweckmäßig scheint.

5) Endlich sind in den Artikel auch noch Bestimmungen über Disciplinarstrafen in den Strafanstalten aufgenommen, welche sich im Wesentlichen an die bisherigen Vorschriften der §§ 67—69 des Badischen Strafgesetzbuches anschließen, dieselben jedoch in einigen Beziehungen mildern.

Aus den §§ 5 und 6 des Reichs-Einführungsgesetzes, welche sich auf diesen besonderen Gegenstand offenbar nicht beziehen, kann ein Bedenken gegen die Statthaftigkeit solcher Vorschriften, welche auch in anderen Deutschen Staaten beibehalten werden und in der That unentbehrlich sind, wohl nicht abgeleitet werden. (Reg.-Begr.)

6) Die weiter noch erforderlichen Bestimmungen über den Vollzug der verschiedenen Freiheitsstrafen eigneten sich für den Verordnungsweg, wobei übrigens die als bewährt erfundenen seitherigen Einrichtungen thunlichst beibehalten wurden.

Die erlassenen Bestimmungen folgen unter Abschnitt II. Ziffer 1 und 2, nämlich:

a. Die Landesherrliche Verordnung vom 23. December 1871 (Ges.-Bl. Nr. 55) über den Vollzug der Freiheitsstrafen, und
b. die Ministerialverordnung vom 29. December 1871 (Ges.-Bl. Nr. 55) über die vorläufige Entlassung von Strafgefangenen (§§ 23—26 des Reichsstrafgesetzbuches).

Letztere schließt sich im Wesentlichen an den Inhalt der in gleichem Betreff ergangenen Preußischen Vollzugsverordnung vom 21. Januar 1871 an.

## Artikel 13.

### (Polizeiliches Arbeitshaus.)

I. Das Gesetz vom 30. Juli 1840 (Regierungsblatt Nr. 28) über die polizeiliche Verwahrungsanstalt tritt, vorbehaltlich der in Artikel 31 dieses Gesetzes enthaltenen Uebergangsbestimmungen, außer Wirksamkeit.

II. Die auf Grund von § 362 Absatz 2 des Reichsstrafgesetzbuches in ein polizeiliches Arbeitshaus verbrachten Personen müssen auch vor Ablauf der von der Landespolizeibehörde bestimmten Zeit aus ihrer Verwahrung entlassen werden, wenn ihnen ein ihren Unterhalt sicherndes Vermögen anfällt, oder in anderer Weise Sicherheit vorliegt, daß nach der Entlassung die Gründe nicht mehr eintreten werden, welche die frühere Verbringung in die Anstalt rechtfertigten. Außerdem kann die Entlassung jeder Zeit von dem Ministerium des Innern verfügt werden.

III. Als Disciplinarstrafen sind auch in dem polizeilichen Arbeitshause die in Artikel 12 Absatz V. dieses Gesetzes unter Ziffer 1—4 bezeichneten zulässig.

IV. Die Kosten der Verpflegung in der Anstalt in dem durch Verordnung festzusetzenden Betrage hat zur Hälfte der zur Armenunterstützung verpflichtete Armenverband zu tragen.

V. Weitere Vorschriften über die Einrichtung des Arbeitshauses und über die Verwendung bestrafter Personen zu gemeinnützigen Arbeiten in den Fällen des § 362 Absatz 2 des Reichsstrafgesetzbuches werden im Verordnungswege erlassen.

1) In Folge der in § 362 des Reichsstrafgesetzbuches enthaltenen Bestimmungen über Verbringung verurtheilter Personen in ein (polizeiliches) Arbeitshaus war das dadurch ersetzte Gesetz vom 30. Juli 1840 (Regierungsblatt Nr. 28) über die polizeiliche Verwahrungsanstalt, vorbehaltlich der in Artikel 31 vorgesehenen Uebergangsbestimmungen, aufzuheben.

Hiemit wird zugleich die Competenzbestimmung in § 5 Ziffer 10 des Gesetzes vom 5. October 1863 (Regierungsblatt Nr. 44) über die Organisation der innern Verwaltung hinfällig.

2) Die erforderlichen nähern Vorschriften zum Vollzuge des erwähnten § 362 insbesondere über die Einrichtung des Arbeitshauses, in welches die bisherige Verwahrungsanstalt umzuwandeln war, eigneten sich im Allgemeinen für den Verordnungsweg. Jedoch schien es geeignet, in den Gesetzentwurf noch im Anschluß an bisherige Vorschriften Bestimmungen aufzunehmen:

a. über Entlassung aus der Anstalt (vergleiche §§ 10 und 14 des Gesetzes von 1840),

b. über Disciplinarstrafen in derselben (vergleiche § 36 Ziffer 7 des Polizeistrafgesetzbuchs) und

c. über die Kosten der Verpflegung (vergleiche § 4 des Gesetzes von 1840).

3) Die auf Grund von Absatz V. ergangene Verordnung folgt in Abschnitt II. unter Ziffer 4.

## Artikel 14.

### (Straffolgen.)

I. Das Gesetz vom 6. März 1845 (Regierungsblatt Nr. 15) über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen bleibt mit der Abänderung in Geltung, daß in § 13 die Worte: „sowie der Gehilfe beim Selbstmord", gestrichen werden, und daß § 19 folgende Fassung erhält:

„Die Verurtheilung eines Ehegatten zur Todesstrafe oder zu einer mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verbundenen Zuchthausstrafe oder zu einer 5 Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe begründet für den anderen Ehegatten die Klage auf Scheidung (Landrechtssatz 232)."

II. Die Verurtheilung eines Elterntheiles wegen Verübung einer der in den §§ 173—182 des Reichsstrafgesetzbuches bezeichneten strafbaren Handlungen in Bezug auf ein eigenes Kind hat das Erlöschen der dem Verurtheilten durch die Artikel 148—153, 371—374 und 384 des Badischen Civilgesetzbuches (Landrechts) eingeräumten Rechte und Befugnisse über die Person und Güter des Kindes von rechtswegen zur Folge.

III. In § 2 der Beilage I. zur Strafproceßordnung wird Ziffer 4 aufgehoben.

IV. Die von den Folgen der Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe, zu einer Arbeitshausstrafe oder zur Dienstentlassung handelnden Bestimmungen:

a. in § 11 Ziffer 1 und 2 der Gemeindeordnung (neue Fassung von 1870);

b. in § 26 Ziffer 1 und 2 des Armengesetzes vom 5. Mai 1870 (Gesetzblatt Nr. 32);

c. in § 21 Absatz 3 des Stiftungsgesetzes vom 5. Mai 1870 (Gesetzblatt Nr. 33)

fallen weg.

V. Von dem Gesetze vom 5. Mai 1870 (Gesetzblatt Nr. 32) über das Aufenthaltsrecht sind aufgehoben: § 1, Absatz 1 Ziffer 2 und 3 und Absatz 2, ferner § 2 Absatz 2 und § 3 Absatz 4.

VI. Die Wirkungen, welche in § 12 Absatz 1, sowie in § 21 Ziffer 3 und 4 des Bürgerrechtsgesetzes (neueste Fassung von 1870) der Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe, zu einer Arbeitshausstrafe von wenigstens sechs Monaten oder zur Dienstentlassung beigelegt sind, treten statt in diesen Fällen bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte für die ausgesprochene Dauer derselben ein.

VII. Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung eines Kirchenamtes von rechtswegen zur Folge.

Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter bewirkt den dauernden Verlust des bekleideten Kirchenamtes und die Unfähigkeit, während der im Urtheil bestimmten Zeit ein Kirchenamt zu erlangen.

Die Strafe des Verlustes der bekleideten öffentlichen Aemter erstreckt sich auch auf Kirchenämter und kann auch gegen Angeklagte erkannt werden, welche nur ein Kirchenamt bekleiden.

1) Da das Gesetz vom 6. März 1845 über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen lediglich durch den nunmehr wegfallenden § 1 des Einführungsgesetzes von 1851 zu dem Badischen Strafgesetzbuche in Wirksamkeit gesetzt war, empfahl es sich, dessen fernere Geltung ausdrücklich zu bestätigen. Uebrigens bedurfte dasselbe einiger Berichtigungen; es mußte nämlich:

a. in § 13 die auf § 208 des Badischen Strafgesetzbuches beruhende Erwähnung der Beihilfe zum Selbstmord gestrichen werden, weil das Reichsstrafgesetzbuch dieselbe nicht mehr mit Strafe bedroht, ferner

b. der § 19 eine zu dem Strafensystem des Reichsstrafgesetzbuchs, insbesondere zu § 32 desselben, passende Fassung erhalten.

2) Die erforderliche Aufhebung des Artikels 443 des Badischen Civilgesetzbuches (Landrechts) ist in Artikel 2, I. des Gesetzes enthalten und bereits besprochen. Eine Aenderung der Bestimmung in Artikel 727 Ziffer 2 des Civilgesetzbuchs schien nicht nöthig, da deren Berichtigung (mit Rücksicht auf § 164 des R.-St.-G.-B.) füglich der Auslegung durch die Gerichte überlassen werden konnte.

Dagegen empfahl sich hier noch die Wiederholung der seither in § 375 des Badischen Strafgesetzbuches enthaltenen Vorschriften über Verlust der elterlichen Rechte, welche als dem Gebiete des Civilrechts angehörend neben dem Reichsstrafgesetzbuche beibehalten werden konnten. (Reg.-Begr.)

3) Die aufgehobene Bestimmung der Beilage I. zur Strafproceßordnung wird durch die Vorschriften in § 31, § 34 Ziffer 3 und § 35 des R.-St.-G.-B. ersetzt. Für die Ausschließung aus sonstigen Gründen nicht geeigneter Personen ist durch die §§ 11 und 14 der Beilage I. zur St.-P.-O. gesorgt.

Die erforderliche Berichtigung von § 6 Ziffer 3 der Verordnung vom 24. November 1865 (Reg.-Bl. Nr. 61) über die Errichtung von Handelsgerichten ist erfolgt durch Verordnung vom 5. Januar 1872 (Ges.-Bl. Nr. 2).

4) In § 11 der Gemeindeordnung — und damit folgeweise auch in den §§ 15, 18, 29 und 37 derselben, sowie in § 29 des Gesetzes vom 5. October 1863 (Reg.-Bl. Nr. 44) über die Organisation der inneren Verwaltung und § 15 des Volksschulgesetzes vom 8. März 1868 (Reg.-Bl. Nr. 15), sowie in § 26 des Armengesetzes und § 21 des Stiftungsgesetzes — waren jedenfalls die von den Folgen der Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe, zu einer Arbeitshausstrafe oder zur Dienstentlassung handelnden Bestimmungen als durch die §§ 31 und 34 Ziffer 4 und § 35 des Reichsstrafgesetzbuches ersetzt zu beseitigen. Dagegen schien es weder nothwendig noch zweckmäßig, lediglich diese Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuches für maaßgebend zu erklären; vielmehr sollen im Uebrigen die Vorschriften der erwähnten Gesetzstellen, nach welchen außerdem die Verurtheilung wegen bestimmter ehrwidriger Handlungen (Diebstahl, Unterschlagung, Fälschung, Betrug) ohne Rücksicht auf die erkannte Strafe von der Wahlberechtigung und Wählbarkeit ausschließt, unverändert bestehen bleiben. (Com.-Bericht der II. Kammer vergl. mit den Vorbemerkungen.)

Ebenso verhält es sich bei den (in Absatz VI. des Artikels behandelten) §§ 12 und 21 des Bürgerrechtsgesetzes.

5) Auch § 36, b. Ziffer 4 der Wahlordnung zur Verfassungsurkunde (neue Fassung vom 16. April 1870, Gesetzblatt Nr. 25) ist durch die Beseitigung des Badischen Strafgesetzbuches und des Systems der peinlichen Strafen unpraktisch geworden und nunmehr durch § 34 Ziffer 4 des Reichsstrafgesetzbuches ersetzt. Eine ausdrückliche Aufhebung jener Bestimmung der Wahlordnung durch das vorliegende Gesetz, welches alsdann wohl in den Formen eines Verfassungsgesetzes hätte erlassen werden müssen, wurde aber nicht für erforderlich erachtet. (Com.-Bericht der II. Kammer.)

6) Von dem Badischen Aufenthaltsgesetze vom 5. Mai 1870 (Gesetzblatt Nr. 32) waren die Ziffern 1 und 2 des § 1, und folgeweise auch der Schluß dieses Paragraphen, sowie Absatz 2 des § 2 und Absatz 4 des § 3 aufzuheben, weil sie durch die Vorschriften der §§ 38 und 39 in Verbindung mit den §§ 284 und 362 des Reichsstrafgesetzbuches ersetzt werden.

Dagegen schien es zulässig und zweckmäßig, die Bestimmung in § 3 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes fortbestehen zu lassen. Reichsangehörigen gegenüber findet dieselbe übrigens vermöge des in Artikel 3 Absatz 1 der Reichsverfassung aufgestellten Grundsatzes keine Anwendung; vielmehr kann bezüglich solcher Personen nur § 3 des Reichsgesetzes vom 7. November 1867 (Bad. Ges.-Bl. von 1870, Beilage S. 7) über die Freizügigkeit in Betracht kommen, soweit er von Bettlern und Landstreichern handelt, während der weitere Inhalt desselben wohl als durch das Reichsstrafgesetzbuch aufgehoben anzusehen ist.

7) Von den Folgen strafgerichtlicher Verurtheilungen hinsichtlich der Dienstentlassung von Staats- und Gemeindebeamten war schon früher bei Artikel 11 die Rede; besondere Bestimmungen schienen aber noch erforderlich bezüglich des Verlustes von Kirchenämtern.

Bei Berathung der Ziffer VII. des Artikels erhob sich nun das Bedenken, ob diese Bestimmung nicht eine Erweiterung oder eine authentische Interpretation der §§ 31, 34 Ziffer 3 und 35 des R.-St.-G.-B. enthalte und daher unzulässig sei. Man erwog jedoch, daß das R.-St.-G.-B. nicht beabsichtigt haben könne, den Begriff eines öffentlichen Amtes zu definiren, weil nach der Gesetzgebung eines jeden Landes zu beurtheilen ist, ob die einer Person übertragene Funktion als öffentliches Amt erscheint oder nicht, mit der selbstverständlichen Ausnahme, daß die in § 31 Absatz 2 enthaltene positive Erklärung für jedes einzelne Land, soweit es sich um die Straffolgen handelt, verbindlich ist. Im Großherzogthum Baden sind nun aber durch das Gesetz über die rechtliche Stellung der Kirchen (Reg.-Bl. von 1860 Nr. 51) den beiden christlichen Religionen die Rechte öffentlicher Corporationen beigelegt (§ 1), dem Staat gewisse Rechte in Bezug auf die Verleihung der Kirchenämter eingeräumt (§ 9) und die Diener der Kirchen den allgemeinen Staatsgesetzen in bürgerlichen und staatsbürgerlichen Beziehungen unterworfen (§ 13). Wenn man auch bezweifeln wollte, daß damit schon die Kirchenämter zu öffentlichen Aemtern erklärt sind, so wird doch dem Staat nicht das Recht abzusprechen sein, dies durch ein ausdrückliches Gesetz, welches insoweit nicht als ein Strafgesetz zu betrachten ist, auszusprechen. (Com.-Bericht der II. Kammer. Vgl. Einl.-Bericht der I. Kammer.)

Uebrigens findet die Ziffer VII. auch auf Religionsdiener der Israeliten Anwendung, da diese Religionsgenossenschaft ebenfalls eine staatsrechtliche Stellung genießt, nicht aber auch auf Sekten. (Verhandl. der I. Kammer.)

## II. Gerichtsbarkeit in Strafsachen.

### Vorbemerkungen.

In Folge der Einführung des Reichsstrafgesetzbuches war auch eine neue Eintheilung der Gerichtsbarkeit in Strafsachen erforderlich, da die Bestimmungen der §§ 15 mit Beilage I., 26 und 30 mit Beilage II. der Badischen Gerichtsverfassung vom 19. Mai 1864 (Regierungsblatt Nr. 18) auf dem seitherigen Badischen Strafgesetzbuche beruhten und mit diesem hinfällig werden.

Im Anschlusse an das in dem Reichsstrafgesetzbuche (§ 1) angenommene System der Dreitheilung der strafbaren Handlungen wurden nun zwar im Allgemeinen:

1) die Verbrechen (mit Tod, mit Zuchthaus oder mit Festungshaft von mehr als fünf Jahren bedrohte Handlungen) an die Schwurgerichte,
2) die Vergehen (mit Festungshaft bis zu 5 Jahren, mit Gefängniß oder mit Geldstrafe von mehr als 50 Thalern bedrohte Handlungen) an die Kreisgerichte und
3) die Uebertretungen (mit Haft oder Geldstrafe bis zu 50 Thalern bedrohte Handlungen) an die Amtsgerichte

gewiesen; jedoch konnten manchfache Abweichungen von diesem Grundsatze nicht umgangen werden.

Dabei wurden übrigens zunächst die gegenwärtigen Einrichtungen thunlichst beibehalten, da eine grundsätzliche Neuregelung der einschlagenden Fragen durch Reichsgesetze über Gerichtsverfassung und Strafproceßordnung in naher Aussicht steht. (Reg.-Begr.)

### Artikel 15.

### (Schwurgerichte.)

An die Stelle des § 30 und der Beilage II. der Gerichtsverfassung vom 19. Mai 1864 (Regierungsblatt Nr. 18) sowie des Gesetzes vom 2. December 1869 (Gesetzblatt Nr. 34) über die Erweiterung der Gerichtsbarkeit der Schwurgerichte treten folgende Bestimmungen:

Vor die Schwurgerichte gehören:

1) im Allgemeinen sämmtliche Verbrechen (im Sinne von § 1 Absatz 1 des Reichsstrafgesetzbuches); schwere und im zweiten Rückfalle verübte Diebstähle (§§ 243 und 244 des Reichsstrafgesetzbuches), schwere Hehlerei (§ 258 Ziffer 2 und §§ 260 und 261 des Reichsstrafgesetzbuches), im zweiten Rückfall verübter Betrug (§ 264 des Reichsstrafgesetzbuches) und Fälschung von Privaturkunden aus Gewinnsucht (§ 268 Ziffer 1 in Verbindung mit den §§ 269 und 270 des Reichsstrafgesetzbuches) jedoch nur dann, wenn nach den Umständen des Falles eine Zuchthausstrafe von mehr als drei Jahren begründet erscheint;

2) ausnahmsweise folgende Vergehen:

a. Beleidigungen des Kaisers oder des Landesherrn, beziehungsweise eines Mitgliedes seines Hauses, Reichsstrafgesetzbuch §§ 95 und 97;
b. feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten, Reichsstrafgesetzbuch § 102;

c. Wahlvergehen, Reichsstrafgesetzbuch §§ 107—1[illegible] bung mit § 339 Absatz 3;
d. Aufforderung zum Ungehorsam, Reichsstrafgesetzbuch [illegible] und 111;
e. Aufruhr und Auflauf, Reichsstrafgesetzbuch §§ 115 und [illegible]
f. Betheiligung an bewaffneten Haufen oder gesetzwidrigen [illegible]einen, Reichsstrafgesetzbuch §§ 127—129;
g. öffentliche Aufreizung, Reichsstrafgesetzbuch §§ 130 und 131;
h. Amtsmißbrauch von Geistlichen, Reichsstrafgesetzbuch § 130a (Reichsgesetz vom 10. December 1871);
i. sonstige mittelst der Presse verübte Vergehen, mit Ausnahme von Fällen des § 184 des Reichsstrafgesetzbuches und des § 9 des Preßgesetzes vom 2. April 1868, Regierungsblatt Nr. 23, sofern der Staatsanwalt die Anklage erhoben oder sich derselben angeschlossen hat; endlich

3) Begünstigung und Hehlerei in allen Fällen (§§ 257 bis 262 des Reichsstrafgesetzbuches), sofern sie sich auf ein gleichzeitig schwurgerichtlich abzuurtheilendes Verbrechen oder Vergehen beziehen.

1) Vor die Schwurgerichte im Allgemeinen die Verbrechen (§ 1 Absatz 1 des Reichsstrafgesetzbuches) zu verweisen, unterlag um so weniger einem Bedenken, als dies mit den seitherigen Vorschriften (Gerichtsverfassung Beilage II. Ziffer 1 bis 39 und 44) im Wesentlichen übereinstimmt. Hervorzuheben ist dabei, daß die Competenz der Schwurgerichte auch für solche Fälle gilt, bei welchen die Annahme mildernder Umstände von vornherein gewiß zu sein scheint, da eben auch hierüber endgültig nur das Schwurgericht selbst zu entscheiden hat. Uebrigens werden von dem Grundsatze Ausnahmen nach zwei Richtungen hin gemacht, nämlich:

a durch Ueberlassung einzelner Verbrechen an die Kreisgerichte, und
b. durch Verweisung einiger Arten von Vergehen an die Schwurgerichte,

2) Zur Ueberlassung an die Kreisgerichte eigneten sich die in dem Artikel aufgeführten Verbrechen gegen das Eigenthum, weil deren unbedingte Zutheilung an die Schwurgerichte diesen eine allzugroße Geschäftslast aufgebürdet haben würde. Aehnliche Vorschriften finden sich auch in § 13 B. der in den neuen Preußischen Provinzen eingeführten Strafproceßordnung von 1867, sowie in Artikel 15 des Würtembergischen Gesetzes vom 26. December 1871 über Einführung des Reichsstrafgesetzbuches. Uebrigens ist die Strafgewalt der Kreisgerichte bei diesen Verbrechen auf drei Jahre Zuchthaus beschränkt, so daß schwerere Fälle immerhin vor die Schwurgerichte zu kommen haben. Für die Art der Verweisung hat dabei (wie bisher in Fällen von Beilage II. Ziffer 44 der Gerichtsverfassung) das Ermessen der Raths- und Anklagekammer zu entscheiden; ist aber eine Sache einmal vor das Kreisgericht verwiesen, so wird dasselbe nach § 248 Absatz 4 der Strafproceßordnung sich wegen der zu erkennenden Strafe nicht mehr für incompetent erklären können, sondern das Urtheil innerhalb der Grenzen seiner Strafgewalt zu erlassen haben. (Vergl. Ammann, Commentar zur Strafproceßordnung Seite 188 Note 9.)

3) Die ausnahmsweise Verweisung von Vergehen an die Schwurgerichte beruht auf der Beibehaltung des dem Gesetze vom 2. Dezember 1869 (Gesetzblatt Nr. 34) zu Grunde liegenden Princips, alle politischen oder mittelst der Presse verübten Vergehen durch Gerichte mit bürgerlichen Elementen aburtheilen zu lassen. Dabei überträgt der Artikel lediglich die seitherigen Bestimmungen auf die entsprechenden Vergehen des Reichsstrafgesetzbuches. Bei den Preßvergehen, von deren Besonderheiten schon bei Artikel 4 des Gesetzes die Rede war, ist die Ausnehmung der Fälle des § 184 des Reichsstrafgesetzbuchs von der Schwurgerichtscompetenz

durch die Art der bezüglichen Vergehen, welche sich mehr zu polizeilichem Einschreiten eignen (vergl. Artikel 24 II. a.) sicherlich gerechtfertigt, während Fälle des § 9 des Preßgesetzes auch seither nicht schwurgerichtlich, sondern im Wege des Polizeistrafverfahrens abzuurtheilen waren (vergl. Artikel 24 II. b.)

4) Begünstigung und Hehlerei (Reichsstrafgesetzbuch §§ 257 bis 262) kommen erfahrungsmäßig in der Regel gleichzeitig mit andern Hauptverbrechen oder Vergehen zur Aburtheilung, wobei es sich aus Gründen der Zweckmäßigkeit empfiehlt, dieselben, entsprechend der seitherigen Bestimmung in § 209 Absatz 3 der Strafproceßordnung, auch hinsichtlich der Gerichtscompetenz im Allgemeinen als Accessorien zu behandeln. Es sind demnach einerseits auch die nur mit Vergehensstrafen bedrohten Fälle (§ 257, § 258 Ziffer 1 und § 259) vor die Schwurgerichte zu verweisen, wenn das Hauptverbrechen oder Vergehen schwurgerichtlich abgeurtheilt wird; andrerseits können die mit Verbrechensstrafen bedrohten Fälle (§ 258 Ziffer 2, § 260 und 261), welche an sich zur Competenz der Schwurgerichte gehören würden, den Kreisgerichten überlassen werden, wenn sie entweder als Accessorien eines kreisgerichtlich abzuurtheilenden Verbrechens oder Vergehens erscheinen oder selbstständig zur Aburtheilung kommen, und mit keiner die Zuständigkeit des Kreisgerichts übersteigenden Strafe zu belegen sind. Bei Fällen der in den §§ 260 und 261 bezeichneten Art kann es übrigens vorkommen, daß für die Hehlerei eine höhere Strafe erforderlich scheint, als für das Hauptverbrechen oder Vergehen, und wenn das Letztere sich nicht zur Verweisung vor das Schwurgericht eignet, so muß eben die Hehlerei besonders abgeurtheilt werden. (Reg.-Begr.)

## Artikel 16.

### (Kreisgerichte.)

In dem von der Strafgerichtsbarkeit der Kreisgerichte handelnden § 26 Absatz 1 der Gerichtsverfassung erhält der Schlußsatz folgende Fassung:

> „sie dürfen jedoch in den ihnen überlassenen Verbrechensfällen auf Zuchthaus nur bis zu 3 Jahren erkennen."

1) Bezüglich der Strafgerichtsbarkeit der Kreisgerichte konnte die gegenwärtige Bestimmung in § 26 I. der Gerichtsverfassung, wonach deren Strafkammern diejenigen Strafsachen zu erledigen haben, welche weder vor die Schwurgerichte noch vor die Amtsgerichte gehören, unverändert beibehalten werden.

Die regelmäßigen Gegenstände dieser Gerichtsbarkeit bilden hienach die Vergehen im Sinne von § 1 Absatz 2 des Reichsstrafgesetzbuches; jedoch erleidet der Grundsatz Ausnahmen nach verschiedenen Richtungen hin, indem

a. auch einzelne Verbrechen den Kreisgerichten überlassen, und
b. eine Anzahl von Vergehen theils
   α. vor die Schwurgerichte, theils
   β. an die Amtsgerichte

gewiesen sind.

2) Von den ausnahmsweise den Kreisgerichten überlassenen Verbrechen war bereits bei Artikel 15 die Rede. Im Zusammenhange mit den dort getroffenen Bestimmungen mußte auch der von der Strafgewalt der Kreisgerichte handelnde Schlußsatz des § 26 I. der Gerichtsverfassung berichtigt werden.

Die ausnahmsweise an die Schwurgerichte gewiesenen Vergehen sind ebenfalls bereits besprochen (vergl. Artikel 15 Ziffer 2).

Von den an die Amtsgerichte überlassenen Vergehen handelt Artikel 17. Dabei kommt übrigens in Betracht, daß bei den meisten dieser Vergehen die Ueberlassung nur eine bedingte ist, und daß dieselben ebenfalls kreisgerichtlich abzuurtheilen sind, wenn eine die Strafgewalt der Amtsgerichte übersteigende Strafe erkannt werden soll. (Reg.-Begr.)

3) Als kreisgerichtlich abzuurtheilende Vergehen kommen hauptsächlich die Vergehen des Reichsstrafgesetzbuches in Betracht. Außerdem gehören aber vor die Kreisgerichte folgende besondere Vergehen:

a. unbedingt:
Badisches Civilgesetzbuch (Landrecht) Artikel 2202 und 2203;
Standesbeurkundungsgesetz vom 21. December 1869 (Gesetzblatt Nr. 40), § 96;
Deutsches Handelsgesetzbuch (neue Fassung von 1870), Artikel 206, 249 und 249 a;
Badisches Gesetz vom 5. Juni 1860 (Reg.-Bl. Nr. 31) über Schuldverschreibungen auf Inhaber, § 5, und
Reichsgesetz vom 8. Juni 1871 (R.-Ges.-Bl. S. 210) über Inhaberpapiere mit Prämien, § 6;
Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 (Bad. Ges.-Bl. von 1870, Beilage S. 141) über Urheberrecht, §§ 18—23 und 25, bezw. Bundesbeschlüsse vom 25. Januar 1838 (Bad. Reg.-Bl. Nr. 6) und vom 19. Juni 1845 (Reg.-Bl. Nr. 24);
Badisches Polizeistrafgesetzbuch § 135 (Patentverletzungen);
Forstgesetz § 169 b;
Deutsche Gewerbeordnung §§ 146 und 153;
Vereinszollgesetz §§ 146—148;

b. bedingt, nämlich sofern eine die Strafgewalt der Amtsgerichte übersteigende Strafe zu erkennen ist:
Preßgesetz vom 2. April 1868 (Reg.-Bl. Nr. 23) § 9;
Vereinsgesetz vom 21. November 1867 (Reg.-Bl. Nr. 54) § 13;
Forstgesetz §§ 169 und 169 a (vergl. Artikel 25);
Gebäude-Feuerversicherungsgesetz vom 29. März 1852 (Reg.-Bl. Nr. 14) §§ 10—13, und Fahrniß-Feuerversicherungsgesetz vom 30. Juli 1840 (Reg.-Bl. Nr. 28) §§ 10—16;
Deutsche Gewerbeordnung § 147;
Vereinszollgesetz § 141 und mit Geldstrafen bedrohte Finanzvergehen (vergl. Artikel 26).

## Artikel 17.

### (Amtsgerichte.)

I. An die Stelle des § 15 und der Beilage I. der Gerichtsverfassung treten folgende Bestimmungen:

Von Strafsachen gehören vor die Amtsgerichte:

A. vorbehaltlich der Vorschriften der Artikel 18 und 24 dieses Gesetzes, sämmtliche Uebertretungen (im Sinne von § 1 Absatz 3 des Reichsstrafgesetzbuches), soweit nicht bezüglich einzelner Arten derselben durch in Kraft bleibende besondere Vorschriften etwas Anderes bestimmt ist; ferner

B. unter der Voraussetzung, daß im gegebenen Falle nur eine Freiheitsstrafe bis zu 3 Monaten Gefängniß oder eine Geldstrafe bis zu 300 Gulden, allein oder in Verbindung mit einander, nebst etwaiger Confiscation einzelner Gegenstände zu erkennen ist, und unter Beschränkung der amtsgerichtlichen Strafgewalt auf diesen Umfang, folgende Vergehen:

a. aus dem Reichsstrafgesetzbuche:
1) Widerstand gegen die Staatsgewalt, § 113,
2) Hausfriedensbruch, § 123,

3) Vergehen gegen die öffentliche Ordnung, §§ 134—138,
4) Ausgeben falschen Geldes, § 148,
5) Erregung öffentlichen Aergernisses, §§ 183 und 184,
6) Beleidigungen, §§ 185—200, mit Ausnahme der Fälle des § 197,
7) leichte vorsätzliche und fahrlässige Körperverletzungen, §§ 223 und 230,
8) Gewaltthätigkeiten und Drohungen, §§ 240 und 241,
9) einfache Diebstähle bis zum Werthbetrage von 50 Gulden, § 242,
10) Unterschlagungen bis zum gleichen Betrage, § 246,
11) Begünstigung und Hehlerei nach den §§ 257, 258 Ziffer 1 und 259, wenn sie sich auf ein gleichzeitig amtsgerichtlich abzuurtheilendes Hauptvergehen beziehen, oder wenn sie für sich allein zur Aburtheilung kommen,
12) Betrug und Untreue, §§ 263 und 266, bis zum Werthbetrage von 50 fl.,
13) Wiederverwendung schon gebrauchter Stempel, § 276,
14) strafbarer Eigennutz in Fällen der §§ 285—291,
15) unberechtigtes Jagen nach den §§ 292 und 293 und schwere Fischereifrevel nach § 296,
16) unbefugte Eröffnung fremder Briefe oder Urkunden, § 299,
17) einfache Sachbeschädigung, § 303,
18) fahrlässige Störung des Telegraphenbetriebs, § 318,
19) gemeingefährliche Handlungen der in § 327 Absatz 1, § 328 Absatz 1 und § 330 bezeichneten Art;

b. aus besonderen Gesetzen:

20) Vergehen von Kaufleuten nach Artikel 2, II. b und c dieses Gesetzes,
21) Fälle des § 9 des Badischen Preßgesetzes, sowie des § 13 des Badischen Vereinsgesetzes,
22) Forstvergehen (§§ 168 Absatz 3, 169 und 169 a. des Forstgesetzes),
23) Vergehen gegen die Feuerversicherungsgesetze (§§ 10—16 des Gesetzes vom 30. Juli 1840, Regierungsblatt Nr. 28, über Fahrnißversicherungen und §§ 10—13 des Gesetzes vom 23. März 1852, Regierungsblatt Nr. 14, über Gebäudeversicherungen),
24) Vergehen nach § 147 der Gewerbeordnung,
25) Zuwiderhandlungen gegen die Steuer- und Zollgesetze, soweit solche gerichtlich zu erledigen sind (vergleiche Artikel 26),
26) Post- und Portodefraudationen unter der gleichen Voraussetzung (§§ 27—46 des Reichspostgesetzes vom 28. October 1871, Reichsgesetzblatt Seite 347).

II. In § 304 Absatz 2 der Strafproceßordnung werden die Worte: „bei den in Ziffer 1—26 der Beilage I. zur Gerichtsverfassung bezeichneten Strafsachen“ gestrichen.

1) Den Amtsgerichten fallen nach dem Systeme der Dreitheilung zunächst jedenfalls sämmtliche Uebertretungen im Sinne von § 1 Absatz 3 des Reichsstrafgesetzbuches zu, insbesondere also:

A. die in Theil II. Abschnitt 29, §§ 360 bis 370 des Reichsstrafgesetzbuches behandelten Fälle, ferner

B. die bestehend bleibenden Uebertretungen des Badischen Polizeistrafgesetzbuches. (Amtliche Zusammenstellung [Gesetzblatt von 1871 Nr. 58] mit Ausnahme des ein Vergehen enthaltenden § 135);

C. die auf sonstigen besonderen Gesetzen beruhenden Uebertretungen, nämlich:

a. Badisches Civilgesetzbuch (Landrecht) Artikel 228a (Eheübereilung).
b. Reichsgesetz über Genossenschaften vom 4. Juli 1868 (Bad. Gesetzblatt von 1870, Beilage S. 38), § 67.
c. Reichsgesetz über Urheberrecht vom 11. Juni 1870 (Bad. Gesetzblatt von 1870, Beilage S. 141), § 24.
d. Gesetz vom 21. December 1869 (Gesetzblatt Nr. 40) über Beurkundungen des bürgerlichen Standes, §§ 97—99.
e. Preßgesetz vom 2. April 1868 (Reg.-Bl. Nr. 23) §§ 8, 11 und 26, Abs. 2 (vgl. Artikel 4 I.)
f. Vereinsgesetz vom 21. November 1867 (Reg.-Bl. Nr. 54) § 13 (einfache Fälle) (vgl. Artikel 4 II.)
g. Forstgesetz vom 15. November 1833 (Reg.-Bl. 1834 Nr. 2) beziehungsweise vom 6. März 1845 (Reg.-Bl. Nr. 6) §§ 158, 168 Absatz 1 und 2, 170, 171, 172 Absatz 2, 172 a., 173 bis 178, 197 Absatz 2 (vergl. Artikel 5).
h. Jagdgesetz vom 2. December 1850 (Reg.-Bl. Nr. 50) §§ 15 und 18 (vgl. Artikel 6 I.)
i. Fischereigesetz vom 3. März 1870 (Gesetzblatt Nr. 18) Artikel 14 (vgl. Artikel 6 II.)
k. Verordnung vom 22. Januar 1833 (Reg.-Bl. Nr. 6) über den Verkauf von Bürgerholzgaben § 5 (vgl. Artikel 7 I.)
l. Gesetz vom 18. December 1867 (Reg.-Bl. 1868 Nr. 1) über Vorenthaltung von Gemeindeabgaben.
m. Gesetz vom 5. Mai 1870 (Gesetzblatt Nr. 32) über Armenpflege, §§ 8 und 19 (vgl. Artikel 7 II.)
n. Gesetz vom 20. April 1854 (Reg.-Bl Nr. 21) über Sicherung der Liegenschaftsgrenzen, Artikel 8 (vergl. Artikel 7 III.)
o. Gesetz vom 13. Februar 1851 (Reg.-Bl. Nr. 15) über Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, § 31 (vgl. Artikel 7 IV.)
p. Deutsche Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bad. Gesetzblatt von 1871 Nr. 44) §§ 148–150.
q. Reichspostgesetz vom 28. October 1871 (Reichsgesetzblatt S. 347) §§ 18, 19 und 23.
r. Neckarschifffahrtsordnung vom 1. Juli 1842 (Bad. Reg.-Bl. 1843 Nr. 4) Artikel 58–61.
s. Gesetz vom 20. Februar 1868 (Regierungsblatt Nr. 18) über die Rechtsverhältnisse der Studirenden, § 4 mit Abänderung und Ausdehnung nach Artikel 8 I. und II. des vorliegenden Gesetzes.
t. Gesetz vom 8. März 1868 (Regierungsblatt Nr. 15) über den Elementarunterricht, §§ 1 und 106.
u. Gesetz vom 21. November 1867 (Regierungsblatt Nr. 54) über Hundstaxen, § 5.
v. Reichsgesetz vom 21. December 1871 (R.-Ges.-B. Nr. 51) über Beschränkung des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen § 32.

2) Als Strafen der Uebertretungen sind nur Geldstrafen bis zu 50 Thalern und Haft bis zu 6 Wochen bestimmt; außerdem kommt aber noch die besondere Maaßregel des § 362 Absatz 2 des Reichsstrafgesetzbuches in Betracht.

Uebrigens ist für die Uebertretungen im Allgemeinen das seitherige Polizeistrafverfahren beibehalten (vergleiche Artikel 24); besondere Bestimmungen gelten aber für das Strafverfahren bei Forstfreveln (vergleiche Artikel 25) und auf den Weg der Privatanklage sind gewiesen die Fälle des § 11 des Preßgesetzes (vergleiche Artikel 21 I. Ziffer 2). Von den besonderen Befugnissen der Bürgermeister hinsichtlich einiger Arten von Uebertretungen handelt Artikel 18 II. und III.

Der weitere in dem Artikel 17 bei A. gemachte Vorbehalt bezieht sich auf die Besonderheiten der Ordnungs-, Finanz- und Disciplinarstrafen (vergl. Artikel 26 und Beilage A.)

3) Außer den Uebertretungen mußten aber den Amtsgerichten nothwendig auch noch eine Anzahl leichterer Vergehen zugewiesen werden, da es vollkommen unthunlich gewesen wäre, sämmtliche Vergehen (darunter also auch die zahlreichen Fälle von Beleidigungen, leichten Körperverletzungen und kleinen Diebstählen) von den für größere Kreise bestellten Kreisgerichten in einem zeitraubenden und umständlichen Verfahren aburtheilen zu lassen.

Dabei war nun zunächst, wie seither in § 15 Absatz 1 der Gerichtsverfassung, ein allgemeines Maaß der amtsgerichtlichen Strafgewalt aufzustellen. Bezüglich der Geldstrafen konnte die seitherige Grenze von 300 Gulden beibehalten werden; dagegen empfahl sich bezüglich der Gefängnißstrafe eine Erhöhung von acht Wochen auf drei Monate, weil die damit zusammenhängende seitherige Unterscheidung von Amtsgefängniß und Kreisgefängniß (Bad. Strafgesetz §§ 38 bis 40) wegfällt, und das Reichsstrafgesetzbuch die Gefängnißstrafe nicht nach Wochen, sondern nach Monaten abstuft. Die gleiche Strafgewalt von drei Monaten Gefängniß ist auch den Amtsgerichten der neuen Preußischen Provinzen nach der dort geltenden Strafproceßordnung von 1867 (§ 11 und § 448) eingeräumt und sowohl für die bayerischen Stadt- und Landgerichte als auch für Württembergischen Oberamtsgerichte nach den die Einführung des Reichsstrafgesetzbuches betreffenden Gesetzen dieser beiden Staaten (Bayern Artikel 58 und 59, Württemberg Artikel 15, § 2 Ziffer 3) bestimmt.

Als zulässige Nebenstrafe ist ferner mit Rücksicht auf die Bestimmungen in den §§ 40 und 295 des Reichsstrafgesetzbuches die Confiscation einzelner Gegenstände erwähnt; dagegen sind die Amtsgerichte nicht befugt, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (§ 32) oder auf polizeiliche Aufsicht (§ 38) zu erkennen.

4) Was die einzelnen den Amtsgerichten überlassenen Vergehen betrifft, so schließen sich die Bestimmungen des Artikels (B. Ziffer 1 bis 26) im Wesentlichen an die bisherigen Badischen Einrichtungen (Beilage I. der Gerichtsverfassung), sowie auch zugleich an die bereits erwähnten Preußischen, Bayerischen und Württembergischen Vorschriften an. Besonders hervorzuheben ist dabei noch Folgendes:

a. Bei den leichten vorsätzlichen Körperverletzungen (Ziffer 7 des Artikels verglichen mit Beilage I. Ziffer 3 der Gerichtsverfassung) konnten die bisherigen aus dem Badischen Strafgesetzbuche entnommenen Unterscheidungen als dem Systeme des Reichsstrafgesetzbuches (§ 223) fremd nicht aufrecht erhalten werden; somit kommt es künftig lediglich auf das Maaß der zu erkennenden Strafe an.

b. Bei dem einfachen Diebstahle, der Unterschlagung, sowie dem Betruge und der Untreue (Ziffer 9, 10 und 12 des Artikels verglichen mit Beilage I. Ziffer 9, 10 und 14 der Gerichtsverfassung) konnte dagegen eine auf den Werth gegründete Competenzunterscheidung zwar auch nicht mehr aus dem Reichsstrafgesetzbuche entnommen, aber dennoch nicht wohl entbehrt werden, da bei der Häufigkeit dieser Vergehen und den außerordentlich weiten Strafrahmen sonst leicht eine allzu große Verschiedenheit und Unsicherheit der Praxis sich hätte ergeben können. Mit Rücksicht auf die erweiterte Strafgewalt der Amtsgerichte schien es übrigens zweckmäßig, auch den hier maßgebenden Werthbetrag von 25 Gulden auf 50 Gulden zu erhöhen.

c. Bezüglich der Begünstigung und Hehlerei (Ziffer 11 des Artikels) ist der Grundsatz der Gleichzeitigkeit der Untersuchung und Aburtheilung mit dem Hauptvergehen soweit thunlich auch hier durchgeführt (vergl. Artikel 15 Bemerkung 4). Als selbstständige Vergehen können insbesondere Fälle des § 259 des Reichsstrafgesetzbuches leicht vorkommen.

d. Von der besonderen Competenz der Amtsgerichte als Rheinschifffahrtsgerichte wird bei Artikel 24, III. noch die Rede sein

5) Aus einer Vergleichung der Strafdrohungen für die einzelnen den Amtsgerichten zugewiesenen Vergehen mit der diesen Gerichten eingeräumten Strafgewalt ergibt sich, daß den Amtsgerichten unbedingt überlassen sind folgende Vergehen:

Ziffer 2; von Ziffer 3 der § 138 des Reichsstrafgesetzbuches; Ziffer 4; von Ziffer 15 der § 292 des Reichsstrafgesetzbuches; Ziffer 16; Ziffer 20; von Ziffer 22 die §§ 168 und 169 des Forstgesetzes; von Ziffer 23 die §§ 10, 12 und 13 des Fahrnißversicherungsgesetzes; Ziffer 24 und wohl auch ausnahmslos Ziffer 26;

während es bei den übrigen auf die im einzelnen Falle zu erkennenden Strafen ankommt.

Vermöge der in Geltung bleibenden Bestimmung in § 314 Absatz 1 der Strafproceßordnung wird daher in den letzteren Fällen der Strafantrag des Staatsanwalts, beziehungsweise des Privatanklägers für die Competenz maßgebend sein. Hiegegen lassen sich zwar nicht unbegründete Bedenken erheben; da es sich jedoch im Hinblick auf die nahe bevorstehende Reichsstrafproceßordnung nur noch um eine kurze Uebergangszeit handelt, so schien von einer Aenderung dieser Vorschrift, welche überdies bei der gegenwärtigen Gerichtsverfassung nicht leicht ausführbar gewesen wäre, Umgang genommen werden zu können.

Zu erwähnen ist auch noch, daß neben den Bestimmungen dieses Gesetzes die §§ 16 und 17 der Gerichtsverfassung mit der Modification in Kraft bleiben, daß an die Stelle der darin citirten §§ 170—179 des Badischen Strafgesetzbuches vermöge der Vorschrift in § 3 des Reichs-Einführungsgesetzes nunmehr die §§ 74 bis 79 des Reichsstrafgesetzbuches treten.

6) Durch den Strich des betreffenden Satzes im zweiten Absatze des § 304 der Strafproceßordnung ist die Anordnung der Zuziehung von Schöffen nunmehr auf alle von den Amtsgerichten abzuurtheilenden Vergehen und Uebertretungen, mit der einzigen noch (bei Artikel 25) zu besprechenden Ausnahme der (eigentlichen) Forstfrevel, insbesondere also auch auf die Forstvergehen und die Finanzstrafsachen ausgedehnt, welche bisher ohne Zuziehung von Schöffen abgeurtheilt wurden. Daß § 9 der Instruction für die Amtsgerichte vom 30. August 1864 (Reg.-Bl. Nr. 46) hienach wegfällt, ist hervorgehoben in einem Ministerialerlaß vom 23. December 1871 (Ges.-Bl. von 1872 Nr. 1).

Von den Besonderheiten des Verfahrens bei einzelnen Arten amtsgerichtlich abzuurtheilender Vergehen, nämlich der bei Beleidigungen eintretenden Privatanklage (Artikel 21, I. Ziffer 1), dem für gewisse Vergehen in Aussicht genommenen Polizeistrafverfahren (Artikel 24, II.), dem Verfahren bei Rheinschifffahrtsvergehen (Artikel 24, III.), dem Forststrafverfahren (Artikel 25), sowie dem Finanz- und Poststrafverfahren (Artikel 26) wird später noch zu sprechen sein. (Reg.-Begr.)

## Artikel 18.

### (Bürgermeister.)

I. Die in § 39 der Gerichtsverfassung geordnete Strafgerichtsbarkeit der Bürgermeister wird auf Anklagen wegen Beleidigungen (Theil II., Abschnitt XIV. des Reichsstrafgesetzbuches) beschränkt, und die Strafgewalt derselben dabei auf Geldstrafen bis zu 5 Gulden oder Haft bis zu 2 Tagen bestimmt.

II. Die Bestimmungen des § 16 des Gesetzes vom 28. Mai 1864 (Regierungsblatt Nr. 23) über das Verfahren in Polizeistrafsachen, bei welchen ebenfalls an die Stelle der Gefängnißstrafe Haft von gleicher Dauer tritt, finden künftig Anwendung in folgenden Fällen:

a. bei § 360 Ziffer 11 und 13, § 361 Ziffer 4, § 365, § 366 und § 367 Ziffer 12, § 368 Ziffer 1, 2 und 4—9 des Reichsstrafgesetzbuches;

b. bei § 49 Absatz 1, den §§ 52, 56—59, 63, 74—78, 93, 95, 96 Ziffer 2, 100, 103 Absatz 3, 108, 109, 114 Ziffer 4 und 5, 120—124, 129, 132, 134 b, 136, 143, 144, 145 und 147 des Badischen Polizeistrafgesetzbuches;

c. bei Uebertretungen des § 5 der zum Vollzuge des § 111 der der Gemeindeordnung ergangenen Verordnung vom 22. Januar 1833 (Regierungsblatt Nr. 6) über die Veräußerung von Bürgerholzgaben;

d. bei Uebertretungen im Sinne von § 31 des Gesetzes vom 13. Februar 1851 (Reg.-Bl. Nr. 15) über Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen;

e. bei Uebertretungen des § 149 Ziffer 6 der Gewerbeordnung.

III. Die in § 4 des Gesetzes vom 18. December 1867 (Regierungsblatt 1868 Nr. 1) über die Bestrafung der Vorenthaltung von Gemeindeabgaben enthaltenen besonderen Vorschriften werden im Allgemeinen aufrecht erhalten, jedoch fällt der Schlußsatz dieses Paragraphen („die gerichtliche Aburtheilung erfolgt ohne Zuzug von Schöffen") weg.

1) Bei dem von der Strafgewalt der Bürgermeister bei Vergehen handelnden § 39 der Gerichtsverfassung kam in Betracht, daß unerlaubte Selbsthilfe in dem Reichsstrafgesetzbuche nicht mehr mit Strafe bedroht ist, und daß Körperverletzungen der bezeichneten Art daselbst (§ 223) nicht besonders ausgeschieden sind, überdies auch (nach Artikel 21) nicht mehr im Wege der Privatanklage verfolgt werden sollen.

Die Ersetzung des Gefängnisses durch die Haft, als die leichteste Form der Freiheitsstrafe, beruht auf § 185 des Reichsstrafgesetzbuches, wonach dieselbe bei Beleidigungen, obwohl sie zu den Vergehen (§ 1 Absatz 2) gehören, ausnahmsweise zugelassen ist. Der Verweis ist nach dem Reichsstrafgesetzbuche keine regelmäßige Strafe mehr, sondern kann nur ausnahmsweise (nach § 57 Ziffer 4) gegen jugendliche Uebelthäter erkannt werden.

2) Bei den nach § 16 des Gesetzes vom 28. Mai 1864 (Regierungsblatt Nr. 23) über das Polizeistrafverfahren von den Bürgermeistern abzuurtheilenden Uebertretungen ergibt sich die Nothwendigkeit der Verwandlung des Gefängnisses in Haft aus § 1 Absatz 3 des Reichsstrafgesetzbuches und den hieraus in dem vorliegenden Gesetzentwurfe gezogenen Folgerungen.

Im Uebrigen wendet der Artikel lediglich die bisherigen Grundsätze auf die neuen Strafbestimmungen an.

3) Der Strich des Schlußsatzes in § 4 des Gesetzes vom 18. December 1867 (Regierungsblatt 1868 Nr. 1) über die Vorenthaltung der Gemeindeabgaben hängt mit der bereits besprochenen Bestimmung in Artikel 17, II. zusammen.

4) Außer den Vorschriften dieses Gesetzes bleibt übrigens auch noch die durch § 3 des Volksschulgesetzes vom 8. März 1868 (Regierungsblatt Nr. 15) den Bürgermeistern verliehene besondere Befugniß in Kraft. (Reg.-Begr.)

---

## III. Strafverfahren.

### (Vorbemerkungen.)

I. Auch die Badische Strafproceßordnung vom 18. März 1864 bedurfte in Folge der Einführung des Reichsstrafgesetzbuches mehrfacher Berichtigungen. Da jedoch, wie bereits erwähnt, eine Reichsstrafproceßordnung in naher Aussicht steht, so empfahl es sich, jetzt nur die unumgänglich nöthigen Aenderungen vorzunehmen und auf weitere, wenn auch wünschenswerthe Reformen, wie namentlich eine Beseitigung der Raths- und Anklagekammern, vorerst zu verzichten.

Außer den in den Artikeln 19—26 des Gesetzes behandelten Gegenständen kommen nun noch folgende Punkte in Betracht:

a. Zu § 2 der Strafproceßordnung enthält bezüglich der nur auf Antrag eines Betheiligten verfolgbaren Handlungen das Reichsstrafgesetzbuch in den §§ 61—65 ergänzende allgemeine Bestimmungen; auch ist die Zahl dieser Fälle erheblich vermehrt (vergl. Rüdorf, Commentar, Anhang S. 497). Von den sich hieraus für die Uebergangszeit ergebenden Folgen wird bei Artikel 27 noch die Rede sein; eine besondere Bestimmung hinsichtlich der Kosten ist in Artikel 23 getroffen.

   Von dem Antrage verschieden ist die in den §§ 99, 101 und 197 des Reichsstrafgesetzbuches verlangte Ermächtigung, bezüglich welcher Fälle die erforderlichen näheren Dienstweisungen an die Staatsanwaltschaft im Verordnungswege ergangen sind, während die Vorschrift des § 614 des bisherigen Badischen Strafgesetzbuches weggefallen ist.

b. Der § 8 der Strafproceßordnung paßt zwar nicht mehr zu § 1 des Reichsstrafgesetzbuches, mußte aber doch bestehen bleiben und erlangt sogar besondere Bedeutung, da es nicht geeignet gewesen wäre, die ganze Strafproceßordnung jetzt noch nach Maßgabe der neuen Terminologie umzuredigiren.

c. Die Vorschriften in § 17 Ziffer 1 der Strafproceßordnung werden auf Fälle der Hehlerei (§§ 259—261 des Reichsstrafgesetzbuches) dann keine Anwendung finden, wenn dieselben, wie vorkommen kann, als selbstständige Verbrechen oder Vergehen zu verfolgen sind. Von den Modificationen, welche der in § 209 Absatz 3 der Strafproceßordnung aufgestellte Grundsatz erleidet, war bereits bei Artikel 15 Ziffer 3 und Artikel 17, I., B. Ziffer 11 die Rede.

d. In § 152 der Strafproceßordnung sind zwar die nun wegfallenden §§ 657 und 658 des Badischen Strafgesetzbuches citirt; jedoch wird die Auslegung desselben auch fernerhin wohl keine Schwierigkeiten bereiten.

e. In § 163 Ziffer 2 der Strafproceßordnung wird unter „Kreisgefängniß" eine 8 Wochen als das bisherige Maximum der Amtsgefängnißstrafe (Bad. St.-G.-B. § 40) übersteigende Gefängnißstrafe zu verstehen sein.

f. Bei § 342 Absatz 2 der Strafproceßordnung wird, da die Arbeitshausstrafe wegfällt, nur noch Todesstrafe, Zuchthausstrafe und Festungshaft von mehr als 5 Jahren (R.-St.-G.-B. § 1 Absatz 1) die Vermögensbeschlagnahme begründen können. Außerdem kommen aber noch die

besonderen Vorschriften der §§ 93 und 140 des Reichsstrafgesetzbuches in Betracht (vergl. Artikel 10 dieses Gesetzes).

g. Von § 425 der Strafproceßordnung wird Absatz 3 nach Artikel 21, II. aufgehoben. Dagegen konnten die Absätze 1 und 2 in Verbindung mit § 209 der Strafproceßordnung als Ausführungsvorschriften zu den §§ 74—79 des Reichsstrafgesetzbuches bestehen bleiben. Aus § 3 des Reichs-Einführungsgesetzes ergibt sich, daß in Absatz 1 an die Stelle der citirten §§ 170—179 des Badischen Strafgesetzbuches nunmehr eben diese §§ 74—79 des Reichsstrafgesetzbuches treten und ebenso in Absatz 2 an die Stelle der citirten §§ 13, 34 und 39 des Badischen Strafgesetzbuches die Vorschriften in § 19 Absatz 2 des Reichsstrafgesetzbuches. (Reg.-Begr.)

II. Die Dienstweisung für Gerichtsärzte (Reg.-Bl. 1864 Nr. 34) hat die erforderlichen Abänderungen erhalten durch Verordnung vom 20. Januar 1872 (G.-Bl. Nr. 5). (Vergl. unten Abschnitt II., 7.)

III. Die nöthigen Berichtigungen des Gerichtssportelgesetzes vom 11. Juli 1864 (Reg.-Bl. Nr. 32) sind erfolgt durch das in Abschnitt II. unter Ziffer 8 nachfolgende Gesetz.

## Artikel 19.

### (Amtsvergehen.)

Vorbehaltlich fürsorglicher Maßregeln in eilenden Fällen darf die strafgerichtliche Verfolgung eines öffentlichen Beamten (im Sinne von § 359 des R.-St.-G.-B.) wegen einer dienstlichen Handlung nicht eingeleitet werden, bevor die dem Beamten vorgesetzte Dienstbehörde gehört wurde. Hält diese die Verfolgung für nicht gerechtfertigt, so ist eine Entschließung des Staatsministeriums auf Vortrag des Justizministers über die Statthaftigkeit der Verfolgung einzuholen.

### Landesherrliche Vollzugsverordnung

vom 22. Februar 1872 (G.-Bl. Nr. 9).

Auf Antrag Unseres Staatsministeriums verordnen Wir zur näheren Ausführung des Artikels 19 des Gesetzes vom 23. December 1871 (G.-Bl. Nr. 51), den Vollzug der Einführung des Deutschen Reichsstrafgesetzbuches betreffend, hiemit was folgt:

§ 1. Die nach dem vorbezeichneten Gesetze als Vorbedingung der strafgerichtlichen Verfolgung eines öffentlichen Beamten (§ 359 des Reichsstrafgesetzbuches) vorgeschriebene Vernehmung der vorgesetzten Dienstbehörde geschieht: wenn die Staatsanwaltschaft die Verfolgung übernehmen will, durch die Staatsanwaltschaft oder diejenige Behörde, welche deren Befugnisse ausübt; in allen anderen Fällen durch das Gericht, welches über die Einleitung der strafgerichtlichen Verfolgung zu beschließen hat.

§ 2. Als vorgesetzte Dienstbehörden sind zu hören:

a. bezüglich der Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten der Bezirksrath;
b. bezüglich aller übrigen öffentlichen Beamten und Bediensteten, die denselben zunächst vorgesetzte rein staatliche Collegialbehörde.

Steht eine Handlung in Frage, bezüglich welcher der betreffende Beamte außer einer der bezeichneten auch noch einer andern Behörde dienstlich unterstellt ist, so

wird die Erstere vor Abgabe ihrer Erklärung auch eine Aeußerung dieser besonderen Aufsichtsbehörde erheben.

§ 3. Ist die Dienstbehörde der Ansicht, daß die den Grund der Beschuldigung bildende Handlung überhaupt nicht als eine dienstliche zu betrachten sei, oder wenn sie als dienstliche aufgefaßt wird, daß deren strafgerichtliche Verfolgung nicht zu hindern sei, so hat sie der anfragenden Justizbehörde zu erklären, daß der Einleitung des Strafverfahrens Nichts im Wege stehe.

§ 4. Glaubt dagegen die Dienstbehörde, daß eine strafgerichtliche Verfolgung des beschuldigten Beamten nicht gerechtfertigt sei, so ist eine höhere Entscheidung einzuholen.

Den Ministerien untergeordnete Dienstbehörden erstatten in diesem Falle zunächst Vortrag an das betreffende Ressortministerium, welches sodann entweder seinerseits die in § 3 bezeichnete Erklärung abgeben oder eine Entschließung des Staatsministeriums herbeiführen kann.

An das Staatsministerium gerichtete Ministerialvorträge sind, sofern sie nicht von dem Ministerium der Justiz selbst ausgehen, diesem zur Erstattung eines Beivortrages mitzutheilen.

§ 5. Die Verordnung vom 11. Januar 1856 (Reg.-Bl. Nr. 3) über die gerichtliche Verfolgung öffentlicher Diener wegen Amtsvergehen und Ziffer 2 des § 6 der Verordnung vom 12. Juli 1864 (Reg.-Bl. Nr. 31) über die Organisation der inneren Verwaltung sind aufgehoben.

## Bemerkungen.

1) Obiger Artikel 19, welcher im Wesentlichen die Vorschrift des § 9 des Einführungsgesetzes vom 5. Februar 1851 (Reg.-Bl. Nr. 9) zum Bad. Strafgesetzbuche wiederholt, fand bei Berathung des Gesetzes im Badischen Landtage lebhafte Anfechtung in formeller und materieller Hinsicht.

Zunächst wurde behauptet, daß der Artikel eine unzulässige Abänderung des Reichsstrafgesetzbuches enthalte, welches die nur auf Antrag oder Ermächtigung zu verfolgenden Straffälle in erschöpfender Weise festgestellt habe. Dies Bedenken scheint aber nicht gegründet, da das Strafgesetzbuch nur bestimmt, in welchen Fällen ein Antrag oder eine Ermächtigung von Seiten eines V e r l e t z t e n die Vorbedingung einer strafgerichtlichen Verfolgung bilde, dagegen nicht ausspricht, daß jede nach dem Strafgesetzbuche m ö g l i c h e Verfolgung auch unbedingt stattfinden müsse, diese Frage vielmehr offen läßt. In deutschen Staaten, welche ausschließlich die staatsanwaltschaftliche Anklage (ohne die principwidrige Bestimmung des § 61 der Badischen Strafproceßordnung) kennen, entscheiden in dieser Beziehung die von dem (dafür verantwortlichen) Justizminister der Staatsanwaltschaft ertheilten allgemeinen oder besonderen Dienstweisungen. Außerdem besteht anderwärts das System der Competenzconflikte, mittelst welcher die Verfolgung eines Beamten wegen einer Amtshandlung ebenfalls verhindert werden kann. (Vgl. z. B. Preußisches Gesetz vom 13. Februar 1854 Ges.-S. S. 86.) Von Seiten der Großh. Regierung wurde in der Kammerdebatte ferner noch geltend gemacht, daß die Statthaftigkeit besonderer Vorschriften über diesen Gegenstand auch in dem zur Zeit noch in Berathung des Bundesrathes befindlichen Entwurfe eines Reichsgesetzes über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten ausdrücklich anerkannt sei, indem dessen § 13 also lautet:

> „Die Zulässigkeit der gerichtlichen Verfolgung eines Reichsbeamten wegen dienstlicher Handlungen oder Unterlassungen wird durch ein Reichsgesetz geregelt. Bis zum Erlasse dieses Gesetzes sind dafür diejenigen in der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten enthaltenen Bestimmungen maaßgebend, welche am dienstlichen Wohnsitze des Reichsbeamten für die Behandlung derselben Frage bezüglich der Staatsbeamten gelten."

Der zweite Haupteinwand gegen den Artikel 19 bestand in der Behauptung, daß derselbe den verfassungsmäßigen Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze verletze und ein unstatthaftes Privilegium der Beamten schaffe. Auch diese Einwendung scheint aber nicht gerechtfertigt. Es handelt sich gar nicht um einen

Schutz der Person des Beamten, sondern um einen solchen des Amtes. Bei aller Achtung vor dem Werthe der Gerichte wäre es doch nicht thunlich gewesen, die gesammte Staatsverwaltung mittelbar unter deren Controle zu stellen, indem auch dienstliche Handlungen von Beamten der Möglichkeit einer strafgerichtlichen Verfolgung ganz unbedingt preisgegeben worden wären.

Nach der jetzigen Fassung des Artikels 19 ist übrigens die strafgerichtliche Verfolgung auch dienstlicher Handlungen nicht mehr von der Genehmigung einer vorgesetzten Dienstbehörde abhängig, sondern nur eine gutachtliche Vernehmung derselben vorgeschrieben, und allein dem Staatsministerium, dessen Mitglieder die constitutionelle Verantwortung dafür zu übernehmen haben, die Möglichkeit vorbehalten, ein Strafverfahren für unstatthaft zu erklären.

Als vollkommen entsprechend und befriedigend kann freilich auch die jetzige Vorschrift nicht bezeichnet werden; dieselbe soll auch nur im Wesentlichen das seitherige Recht einstweilen aufrecht erhalten, bis die einschlägige Frage bei Gelegenheit der bevorstehenden Reichsgesetze über Gerichtsverfassung und Strafproceß ihre definitive Lösung findet.

2) Zu den Beamten im Sinne von § 359 des Reichsstrafgesetzbuches gehören außer den eigentlichen Staatsbeamten (und Bediensteten) auch die Gemeindebeamten (vgl. Bemerkung 5 zu Artikel 11), während Kirchendiener nicht dazu zu rechnen sind. (Reg.-Begr.)

## Artikel 20.

### (Mildernde Umstände.)

Bezüglich der Behandlung der mildernden Umstände erleidet die Strafproceßordnung vom 18. März 1864 folgende Abänderung:

a. in § 207 wird Ziffer 2 also gefaßt:

2. die Bezeichnung des Verbrechens, auf welches sie gerichtet ist, mit den die Gattung und Art desselben bestimmenden Umständen und den Erschwerungsgründen, sowie etwaigen im Gesetz besonders bezeichneten Milderungsgründen,

b. in § 250 wird Ziffer 2 also gefaßt:

2. ob dies mit erschwerenden oder mildernden Umständen geschehen sei,

c. der § 279 erhält folgende neue Fassung:

Die Fragen müssen ferner die Thatumstände umfassen, welche nach dem Strafgesetze die Strafe ausschließen, oder einen gesetzlichen Erschwerungs- oder im Gesetz besonders bezeichneten Milderungsgrund bilden.

Ebenso sind die Geschworenen berufen, in den gesetzlich hiefür geeigneten Fällen darüber zu entscheiden, ob mildernde Umstände im Allgemeinen vorliegen, sowie in Fällen des § 20 des Reichsstrafgesetzbuches, ob die Voraussetzungen zum Ausspruch einer Zuchthausstrafe vorhanden sind.

Im Uebrigen aber sind Thatumstände, welche nur auf die Ausmessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Strafgrenzen und auf die Frage Einfluß haben, ob der Fall zu den schwereren oder zu den leichteren gehöre, nicht Gegenstand der Fragen an die Geschworenen.

Dasselbe gilt von den Fragen, ob ein gesetzlich erforderlicher Antrag auf strafgerichtliche Verfolgung rechtzeitig gestellt, oder eine Verjährung eingetreten sei, sowie von den Voraussetzungen des Rückfalls.

d. Der § 280 erhält folgenden Zusatz:

In Fällen, bei welchen das Strafgesetz die Annahme mildernder Umstände zuläßt, darf die Stellung einer auf deren Vorhandensein gerichteten Frage nicht verweigert werden.

e. Der § 284 erhält folgenden Zusatz:

In Fällen, bei welchen das Reichsstrafgesetzbuch die Annahme mildernder Umstände zuläßt, können die Geschworenen solche für vorhanden erklären, auch wenn eine besonders hierauf gerichtete Frage nicht an sie gestellt ist."

f. In § 285 erhalten die beiden ersten Absätze folgende neue Fassung:

Zur Bejahung von Belastungsfragen, nämlich der Schuldigerklärung überhaupt, eines Erschwerungsgrundes oder der Voraussetzungen der Zuchthausstrafe in Fällen des § 20 des Reichsstrafgesetzbuches wird eine Mehrheit von mindestens 8 Stimmen erfordert.

Entlastungsfragen über Thatumstände, welche nach dem Strafgesetze die Strafe ausschließen oder einem im Gesetze besonders bezeichneten Milderungsgrund bilden, sowie auch über das Vorhandensein von mildernden Umständen im Allgemeinen gelten dagegen schon mit fünf Stimmen als bejaht.

1) Nach dem Badischen Strafgesetzbuche (§§ 153, 210, 214, 233, 395, 426, 470, 490, 495, 521, 550, 561, 576, 617, 649, 692) gab es nur auf gesetzlich bestimmten Thatsachen beruhende, im Einzelnen genau bezeichnete Milderungsgründe. Das Reichsstrafgesetzbuch dagegen kennt zwar ebenfalls einzelne solche besonders bezeichnete Milderungsgründe (§§ 57, 157, 158, 213, 233, 313); läßt aber außerdem bei einer großen Anzahl von Verbrechen und Vergehen die Annahme nicht näher definirten mildernder Umstände zu, bei deren Vorhandensein eine Milderung der Strafe, insbesondere bei den Verbrechen ein Herabgehen von Zuchthaus auf Festungshaft oder Gefängniß einzutreten hat (vergleiche Rüdorf, Commentar Seite 55 und Anhang Seite 494). Hieraus ergab sich die Nothwendigkeit mehrfacher Aenderungen der Strafproceßordnung, namentlich hinsichtlich des Schwurgerichtsverfahrens. Im Einzelnen ist zu den Bestimmungen des Artikels noch Folgendes zu bemerken:

2) Einer Berichtigung bedurfte zunächst der von dem Verweisungsverfahren handelnde § 207 der Strafproceßordnung, da in dem Verweisungsantrage und dem Verweisungsbeschlusse nur etwa vorhandene besonders bezeichnete Milderungsgründe der besprochenen Art zu erwähnen sind, während die Frage, ob mildernde Umstände im Allgemeinen vorliegen, in diesem Stadium des Verfahrens noch nicht zu erörtern ist, wie denn auch schon früher hervorgehoben wurde, daß dieselbe bezüglich der Competenzabtheilung der Strafgerichte keinen Einfluß ausüben soll (vergleiche Bemerkung 1 zu Artikel 15).

Die Bestimmung in § 216 Ziffer 2 der Strafproceßordnung hinsichtlich der Anklageschrift konnte bestehen bleiben, da es nur zweckmäßig ist, wenn in dieser auch alle Thatsachen aufgeführt werden, welche etwa als mildernde Umstände aufgefaßt werden können.

Dagegen mußte bezüglich der Fassung der Urtheile die Vorschrift in § 250 Ziffer 2 und folgeweise auch in § 292 Absatz 3 der Strafproceßordnung abgeändert werden, weil die nur auf die besonderen Milderungsgründe berechneten For-

derung einer speciellen Angabe derselben für die allgemeinen mildernden Umstände, deren Annahme lediglich in das richterliche Ermessen gestellt ist, nicht paßt.

Bei kreisgerichtlichen Urtheilen ist übrigens sehr zu wünschen, daß wenigstens in den Entscheidungsgründen angegeben werde, welche Umstände als mildernde aufgefaßt wurden (Strafproceßordnung § 300), während in Fällen, bei welchen Geschworne urtheilen, dies freilich nicht durchführbar ist.

3) Bei dem Schwurgerichtsverfahren war vor Allem zu bestimmen, ob die Geschworenen oder die Richter über die Frage der mildernden Umstände entscheiden sollen.

Den Geschworenen ist diese Befugniß übertragen in Frankreich, dem Heimathlande der ganzen Einrichtung (Code d'instruction criminelle Art. 341, neueste Fassung von 1835); in der neuen Preußischen Strafproceßordnung von 1867 (§ 321 Absatz 2), sowie auch in den Bayerischen und Württembergischen Gesetzen zur Einführung des Deutschen Strafgesetzbuches (Bayern, Artikel 73; Württemberg, Artikel 18). Dagegen hat Belgien durch ein Gesetz vom 4. October 1867 (Artikel 1) und neuerdings auch das Königreich Sachsen durch eine bei Einführung des Deutschen Strafgesetzbuches erlassene Verordnung vom 10. December 1870 (§ 30) die Entscheidung über die Annahme von mildernden Umständen den Richtern zugewiesen. Der erstere Weg scheint aber entschieden der richtigere zu sein. Muß nämlich auch zugegeben werden, daß in der Annahme von mildernden Umständen im Sinne des Reichsstrafgesetzbuches weniger die Beantwortung einer Thatfrage, als vielmehr ein Ausspruch über das anzuwendende Strafmaaß liegt, so hat doch das Ganze hauptsächlich für das Schwurgerichtsverfahren berechnete System der mildernden Umstände nach Ursprung und Bedeutung eben den Zweck, den mit der Trennung von That- und Rechtsfragen verbundenen Mißständen dadurch einigermaßen abzuhelfen, daß den Geschworenen auch auf die Strafausmessung ein ordnungsmäßiger Einfluß eingeräumt wird. Der Artikel weist daher durch die neue Fassung des § 279 der Strafproceßordnung die Frage der mildernden Umstände an die Geschworenen, und sorgt sogleich durch die Zusätze zu den §§ 280 und 284 dafür, daß dieselbe in allen irgend welchen Anlaß dazu bietenden Fällen zur Prüfung gelangen kann.

4) Gleichfalls zur Beurtheilung durch die Geschworenen eignet sich ferner die Bestimmung in § 20 des Reichsstrafgesetzbuchs, wonach bei politischen Verbrechen (§§ 81, 83—86, 88, 89, 94, 96, 98, 105, 106) die Zuchthausstrafe von der Annahme einer ehrlosen Gesinnung abhängig ist, während die in den §§ 94 und 96 des Reichsstrafgesetzbuches neben dieser Bestimmung und neben der Zulassung von mildernden Umständen noch gemachte Unterscheidung zwischen leichteren und schwereren Fällen als reine Strafausmessungsfrage den Richtern zu überlassen war. Auch dies ist in der neuen Fassung des § 279 der Strafproceßordnung berücksichtigt.

Bezüglich der besonders bezeichneten Milderungsgründe bleibt selbstverständlich die bisherige Competenz der Geschworenen bestehen; ebenso bezüglich der mit der Schuldfrage zusammenhängenden Strafausschließungsgründe, (vgl. besond. Reichsstrafgesetzbuch §§ 51—56, 58 und 59). Bei den Fällen der §§ 56 und 58 des R.-St.-G.-B. wird übrigens nicht blos die Form einer Entlastungsfrage über die Unzurechnungsfähigkeit, sondern auch die einer Belastungsfrage über die Zurechnungsfähigkeit gewählt werden können.

Als den Richtern zugewiesen war außer den schon bisher ihrer Beurtheilung unterliegenden Fragen der Verjährung (Reichsstrafgesetzbuch §§ 67—69) und des Rückfalls, welcher auch fernerhin bei Diebstählen und Betrugsfällen (Reichsstrafgesetzbuch §§ 244 und 246) in Betracht kommt, nun auch noch die Antragstellung (Reichsstrafgesetzbuch §§ 61—65) aufzuführen.

5) Einer neuen Fassung bedurfte endlich auch der von der Abstimmung der Geschworenen handelnde § 285 der Strafproceßordnung. In Berücksichtigung des bereits besprochenen Wesens der mildernden Umstände als eigentlich bloßer Strafausmessungsgründe hätte man dabei wohl für deren Bejahung eine Majorität oder mindestens Stimmengleichheit der Geschworenen verlangen können. Da es

jedoch nicht wohl angegangen wäre, bei Fällen des § 213 des Reichsstrafgesetzbuches den ausnahmsweise specialisirten Milderungsgrund anders zu behandeln, als die nebenbei zugelassenen allgemeinen, und da allzuvielerlei Abstimmungsarten die Geschworenen leicht hätten irrführen können, so schien nichts Anderes zu erübrigen, als im Anschlusse an das seitherige System auch die Frage nach mildernden Umständen den sonstigen Entlastungsfragen gleichzustellen und schon mit 5 Stimmen für bejaht zu erklären.

Bei den Strafkammern der Kreisgerichte dagegen ist nach § 298 der Strafproceßordnung, wie schon bisher bei besonders bezeichneten Milderungsgründen, so auch zur Annahme allgemeiner mildernder Umstände Stimmenmehrheit (3 gegen 2) erforderlich.

## Artikel 21.

### (Privatanklagen.)

I. Der § 3 der Badischen Strafproceßordnung erhält folgende neue Fassung:

> Nur eine Privatanklage des Verletzten oder seines gesetzlichen Vertreters findet statt:
>
> 1) bei Beleidigungen, Theil II., Abschnitt XIV., §§ 185 bis 200 des Reichsstrafgesetzbuches, ausgenommen bei Fällen des § 197;
>
> 2) in Fällen des § 11 Absatz 3 des Preßgesetzes vom 2. April 1868 (Regierungsblatt Nr. 23).
>
> Bei Beleidigungen gegen eine Behörde, einen Beamten oder ein Mitglied der bewaffneten Macht bei Ausübung ihres Berufes oder in Beziehung auf ihren Beruf (§ 196 des Reichsstrafgesetzbuches) kann übrigens der Staatsanwalt auf Verlangen der dem Beleidigten vorgesetzten Staatsbehörde sich der erhobenen Anklage anschließen oder auch die Erhebung der Anklage im Namen dieser Behörde selbst übernehmen.

II. Aufgehoben werden in der Strafproceßordnung: von § 320 die Absätze 1 und 4, von § 327 Absatz 2, der ganze § 341, von § 417 Absatz 3 und von § 425 ebenfalls Absatz 3.

1) Da die in § 3 der Strafproceßordnung enthaltenen Bestimmungen zu dem Reichsstrafgesetzbuche nicht mehr paßten, mußten die Fälle der Privatanklage neu festgestellt werden. Dabei war zunächst zu beachten, daß auf den Weg der Privatanklage jedenfalls nur solche Straffälle verwiesen werden können, bei welchen die strafgerichtliche Verfolgung von einem Antrage des Verletzten abhängig ist. Hienach eignete sich dieselbe nicht mehr für Fälle der falschen Beschuldigung (Reichsstrafgesetzbuch §§ 164 und 165) und des Gebrauchs fremder Waarenzeichen (Reichsstrafgesetzbuch § 287). Außerdem mußten von den bisherigen Fällen wegbleiben Selbsthilfe und Verrath von Fabrikgeheimnissen, weil diese Handlungen künftig nicht mehr mit Strafe bedroht sind.

Bezüglich der leichten vorsätzlichen Körperverletzung kam in Betracht, daß einerseits die bisherigen Unterscheidungen (Badisches Strafgesetzbuch § 227 und § 232 Ziffer 4) in dem Reichsstrafgesetzbuche nicht gemacht sind, andrerseits eine etwaige Verweisung sämmtlicher Fälle des § 223 des Reichsstrafgesetzbuches auf den Weg der Privatanklage durchaus nicht empfehlenswerth schien, so daß hiebei nur ein vollständiges Aufgeben der Privatanklage erübrigte, welche nur für fahr-

lässige Körperverletzungen beizubehalten, auch kein genügender Grund mehr vorzuliegen schien. Für Gewaltthätigkeiten (Reichsstrafgesetzbuch § 240) und Brieferöffnungen (Reichsstrafgesetzbuch § 299) hätte zwar die Privatanklage beibehalten werden können, jedoch hätte alsdann in Erwägung gezogen werden müssen, ob sich für dieselbe nicht auch noch andere Antragsvergehen, wie namentlich etwa Hausfriedensbruch (§ 123), Ehebruch (§ 172), Verführung (§ 182) und Vertrauensmißbrauch (§ 300) eignen. Umfassende neue Bestimmungen in dieser Hinsicht schienen aber zur Zeit nicht empfehlenswerth, da die Frage, inwieweit überhaupt eine exclusive, concurrirende oder subsidiäre Privatanklage zuzulassen sei, ihre grundsätzliche Lösung in der zu erwartenden Reichsstrafproceßordnung finden wird. (Reg.-Begr.)

2) Hienach beschränkt der Artikel die Privatanklage bezüglich der Vergehen des Reichsstrafgesetzbuches auf die Fälle der **Beleidigung**, bei welchem diese Verfahrensform auch in § 194 des Reichsstrafgesetzbuches ausdrücklich vorgesehen und in der That unentbehrlich ist.

Auszunehmen war aber § 197 des Reichsstrafgesetzbuches, weil hier ein Antrag nicht erforderlich ist. In solchen Fällen tritt daher, vorbehaltlich der erforderlichen Ermächtigung, die gewöhnliche Officialverfolgung, nicht etwa eine Privatanklage des Staatsanwalts ein.

Dagegen kann Letztere wie bisher nach § 317 des Badischen Strafgesetzbuches stattfinden in Fällen des § 196 des Reichsstrafgesetzbuches. Für den Begriff eines Beamten wird auch hier die in § 359 des Reichsstrafgesetzbuches gegebene Definition maaßgebend sein, unter welche übrigens, wie schon früher hervorgehoben wurde, auch die Gemeindebeamten fallen (vergleiche Bemerkung 5 zu Artikel 11). Bezüglich der in § 196 des R.-St.-G.-B. ebenfalls erwähnten Kirchendiener findet nach der Fassung des Artikels eine Anklagebefugniß des Staatsanwalts nicht statt. (Beschluß der I. Kammer.) Daß § 31 Absatz 2 der Dienstweisung für die Staatsanwaltschaft vom 17. August 1864 (Reg.-Bl. Nr. 39) aufgehoben sei, ist anerkannt durch Ministerialerlaß vom 23. December 1871 (Ges.-Bl. von 1872 Nr. 1).

3) Für Uebertretungen des § 11 Absatz 3 des **Preßgesetzes** wurde gleichfalls ausdrücklich das Privatanklageverfahren für maßgebend erklärt, um sonst mögliche Zweifel abzuschneiden.

Nach dem Regierungsentwurfe waren ferner für das Privatanklageverfahren vorgeschlagen **Urheberrechtsverletzungen** (§§ 18—38 des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870) und **Patentverletzungen** (§ 135 des Badischen Polizeistrafgesetzbuches). Auf Antrag der Commission der ersten Kammer erfolgte jedoch der Strich dieser beiden Fälle, welche somit nunmehr durch den Staatsanwalt zu verfolgende Antragsvergehen bilden.

4) Von den weiteren das Verfahren bei Privatanklagen betreffenden Bestimmungen der Strafproceßordnung mußten aufgehoben werden:

a. Absatz 1 des § 320, Absatz 2 des § 327 und Absatz 3 des § 417 wegen der Vorschriften in den §§ 64 und 194 des Reichsstrafgesetzbuches;

b. Absatz 4 des § 320, weil dessen Beibehaltung neben den Vorschriften der §§ 67 und 68 des Reichsstrafgesetzbuches bedenklich und jedenfalls nicht nothwendig schien;

c. der § 341, welcher ohnehin niemals besonders zweckmäßig war, weil die falsche Beschuldigung künftig nicht mehr im Wege der Privatanklage verfolgt werden kann; endlich

d. Absatz 3 von § 425, weil § 79 des Reichsstrafgesetzbuchs diese Ausnahme nicht zuläßt. In den §§ 324 und 328 wird an die Stelle der citirten §§ 317–319 des Badischen Strafgesetzbuches künftig § 3 Absatz 2 der Strafproceßordnung in der neuen Fassung obigen Artikels treten, was übrigens als selbstverständlich einer ausdrücklichen gesetzlichen Feststellung nicht bedurfte. (Reg.-Begr.)

## Artikel 22.

**(Anschließung.)**

Die von der Anschließung des Beschädigten an das Strafverfahren handelnden Vorschriften (Titel XXII., §§ 329—339) der Strafproceßordnung finden auch Anwendung, wenn der Verletzte in den gesetzlich bestimmten Fällen (Reichsstrafgesetzbuch §§ 188 und 231, Reichsgesetz über Urheberrecht § 18) eine ihm zufallende Geldbuße beantragt; eine Verweisung dieses Antrages vor den bürgerlichen Richter findet aber nicht statt.

Nach den §§ 188 und 231 des Reichsstrafgesetzbuches sowie nach § 18 des Urheberrechtsgesetzes kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf eine demselben zufallende, die Stelle einer civilrechtlichen Entschädigung vertretende Geldbuße erkannt werden. Es war daher geboten, Bestimmungen über die strafprocessualische Behandlung solcher Anträge zu geben, was durch Hinweisung auf die ganz passenden Vorschriften über Anschließungen geschehen konnte. Wichtig ist dies insbesondere hinsichtlich der Frage des zulässigen Rechtsmittels, als welches hiemit der Recurs nach § 336 der Strafproceßordnung gegeben ist. Zu erwähnen ist hier noch, daß die Beschränkung der amtsgerichtlichen Strafgewalt auf den Betrag von 300 fl. (vergleiche Artikel 17, I. B.) bei solchen Privatbußen keine Anwendung findet, da die Amtsgerichte ja auch über im Anschließungswege erhobene förmliche Entschädigungsansprüche unbedingt erkennen können. (Reg.-Begr.)

## Artikel 23.

**(Kosten bei Antragsvergehen.)**

Der § 431 der Strafproceßordnung erhält folgenden Zusatz:

Ferner hat bei Straffällen, die nur auf Antrag eines Betheiligten verfolgt werden, der Antragsteller, welcher nach eingeleitetem Strafverfahren dessen Beendigung durch Zurücknahme seines Antrags herbeiführt, sämmtliche bis dahin erwachsene Kosten zu tragen, soweit nicht etwa der Angeschuldigte auf Grund von § 430 in dieselben verfällt wird.

1) Wie bereits in den Vorbemerkungen zu Abschnitt III. (unter a.) hervorgehoben wurde, sind nach dem Reichsstrafgesetzbuche eine ziemliche Anzahl von Straffällen nur auf Antrag eines Betheiligten verfolgbar. Vermöge der höchst bedenklichen Fassung des § 64 des Reichsstrafgesetzbuchs kann nun dieser Antrag, außer in den Fällen der §§ 176 und 177 bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Erkenntnisses beliebig zurückgenommen werden. Geschieht dies noch während der Voruntersuchung, so wird nach § 202 Absatz 2 und § 206 Ziffer 2 der Strafproceßordnung eine Einstellung des Verfahrens, wenn erst in der Hauptverhandlung nach § 247 der Strafproceßordnung eine Freisprechung erfolgen müssen. Leicht können nun in solchen Fällen bereits nicht unerhebliche Kosten erwachsen sein, ohne daß eine Verfällung des Angeklagten zu deren Tragung auf Grund von § 430 der Strafproceßordnung möglich wäre. Es ist daher durchaus gerechtfertigt, in solchen Fällen den Antragsteller, welcher einerseits das Strafverfahren veranlaßt, andererseits dessen vollständige Durchführung wieder verhindert hat, zum Ersatze dieser Kosten anzuhalten (vergleiche Schwarze, Commentar, Seite 258; Goltdammer, Archiv Band XIX., Seite 566 und 577). (Reg.-Begr.)

2) Wegen des Sportelansatzes vgl. Artikel 2 des unter Abschnitt II. Ziffer 8 folgenden Gesetzes.

## Artikel 24.

**(Polizeistrafverfahren.)**

I. Die §§ 1—15 des Gesetzes vom 28. Mai 1864 (Regierungsblatt Nr. 23) über das Verfahren in Polizeistrafsachen finden künftig, vorbehaltlich der in Artikel 18 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen, Anwendung bei allen Uebertretungen im Sinne von § 1 Absatz 3 des Reichsstrafgesetzbuches, soweit nicht für einzelne Arten derselben durch in Kraft bleibende besondere Vorschriften etwas Anderes bestimmt ist.

II. Das gleiche Verfahren tritt ferner ein, sofern die Bezirkspolizeibehörde eine die Strafgewalt der Amtsgerichte nicht übersteigende Strafe für genügend erachtet, bei folgenden Vergehen:

a. in Fällen der §§ 183, 184, 285, 286, 292, 327 Absatz 1, 328 Absatz 1 und 330 des Reichsstrafgesetzbuches;
b. in Fällen des § 9 des Preßgesetzes vom 2. April 1868 (Regierungsblatt Nr. 23);
c. bei § 13 des Vereinsgesetzes bezüglich der nicht blos als Uebertretungen zu bestrafenden Handlungen;
d. in Fällen der §§ 10—16 des Gesetzes vom 30. Juli 1840 (Regierungsblatt Nr. 28) über die Versicherung von Fahrnissen gegen Feuersgefahr und der §§ 10—13 des Gesetzes vom 29. März 1852 (Regierungsblatt Nr. 14) über die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude;
e. in Fällen des § 147 der Gewerbeordnung.

III. Bei Rheinschifffahrtsvergehen (Artikel 32 der Rheinschifffahrtsacte) findet, vorbehaltlich der in den Artikeln 33—40 der Rheinschifffahrtsacte (Gesetzblatt von 1869 Nr. 14) sowie in der Verordnung vom 28. Mai 1869 (Gesetzblatt Seite 226) gegebenen Bestimmungen, ebenfalls das Polizeistrafverfahren statt.

IV. Ist durch eine und dieselbe Handlung ein Verbrechen oder Vergehen und zugleich eine Uebertretung verübt, so kann der Staatsanwalt auch die letztere bei dem zur Aburtheilung des Verbrechens oder Vergehens zuständigen Gerichte verfolgen.

Ist die Handlung nur als Uebertretung verfolgt worden, so wird dadurch die Anklage wegen des zugleich verübten Verbrechens oder Vergehens nicht ausgeschlossen; jedoch ist, wenn alsdann noch eine höhere Strafe erkannt wird, an derselben die Uebertretungsstrafe, sofern solche bereits vollzogen ist, in Abrechnung zu bringen.

V. Hat ein Angeklagter außer einem Verbrechen oder Vergehen auch eine Uebertretung verübt, so kann der Staatsanwalt auch diese Letztere verfolgen, und auf Antrag desselben die Vorschrift des § 209 Absatz 2 der Strafproceßordnung angewendet werden.

VI. Ferner kann in Fällen des § 13 des Vereinsgesetzes eine von dem Staatsanwalte gegen die Hauptpersonen erhobene Anklage auch auf die einfachen Theilnehmer ausgedehnt werden.

1) Das bisherige Polizeistrafverfahren des Gesetzes vom 28. Mai 1864 (Regierungsblatt Nr. 23) eignete sich auch fernerhin im Allgemeinen für die Uebertretungen im Sinne von § 1 Absatz 3 des Reichsstrafgesetzbuches, welche auch nach Artikel 17, I. A. der Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte zugetheilt und bereits näher besprochen sind. Durch den beigefügten Vorbehalt ist übrigens darauf hingedeutet, daß nebenbei noch besondere Bestimmungen bestehen, nämlich:

a. für die im Wege der Privatanklage zu verfolgenden Fälle des § 11 des Preßgesetzes (vgl. Artikel 21, I. Ziffer 2);
b. für die Brücken-, Hafen- und Eisenbahn-Polizeiübertretungen (§§ 156 und 158 des Badischen Polizeistrafgesetzbuches);
c. für die Forstfrevel (vgl. Artikel 25);
d. für Finanzstrafsachen (Artikel 26), sowie
e. für Ordnungs- und Disciplinarstrafen (vgl. Beilage A., besonders XII.)

In Betracht kommt auch, daß einige Uebertretungen, nämlich § 370 Ziffer 4 bis 6 des Reichsstrafgesetzbuches und § 24 des Urheberrechtsgesetzes vom 11. Juni 1870 nur auf Antrag des Verletzten zu verfolgen sind.

2) Außerdem ist im Anschluß an eine ähnliche Bestimmung des seitherigen § 21 des Badischen Polizeistrafgesetzbuches das Polizeistrafverfahren auch für einige Arten von strafbaren Handlungen beibehalten, welche zwar nach dem Dreitheilungssysteme des Reichsstrafgesetzbuches nunmehr als Vergehen (§ 1 Absatz 2) erscheinen, jedoch ihrem inneren Wesen nach keine Criminalvergehen, sondern Polizeivergehen sind, und bei welchen es zweckmäßig schien, die Initiative der Verfolgung der Polizeibehörde zu überlassen, sowie auch ein möglichst rasches Verfahren herzustellen.

Sämmtliche in Frage kommende Vergehen gehören zu den nach Artikel 17, I. B. wenigstens bedingt der Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte überlassenen. Soll in einem dazu geeigneten Falle eine die Strafgewalt des Amtsgerichts übersteigende Strafe herbeigeführt werden, so tritt mit der Competenz des Kreisgerichts auch das ordentliche Strafverfahren ein; jedoch wird vermöge der Bestimmung im § 44 Absatz 2 der Strafproceßordnung die Polizeibehörde immerhin in der Voruntersuchung die Functionen der Staatsanwaltschaft auszuüben haben.

3) Auch Zuwiderhandlungen gegen die Rheinschifffahrtspolizeivorschriften sind nur wegen des in Artikel 32 der revidirten Rheinschifffahrtsacte vom 17. October 1868 (Badisches Gesetzblatt von 1869 Nr. 14) bestimmten Strafmaaßes zu den Vergehen zu rechnen, während es sich dem Wesen nach dabei um Polizeiübertretungen vollkommen gleicher Art, wie in den sonstigen Fällen des § 148 des Badischen Polizeistrafgesetzbuches handelt. Es empfahl sich daher, auch für die Rheinschifffahrtsvergehen das Polizeistrafverfahren einzuführen, vorbehaltlich der nebenbei bestehen bleibenden besonderen Vorschriften über die Organisation der Rheinschifffahrtsgerichte (Artikel 33—40 der Rheinschifffahrtsacte und Verordnung vom 28. Mai 1869, Gesetzblatt Seite 226), mit welchen dasselbe wohl vereinbarlich scheint.

Eine gleiche Bestimmung auch wegen der Zuwiderhandlungen gegen die zur Zeit noch geltenden Vorschriften (Artikel 58—61) der Neckarschifffahrtsordnung vom 1. Juli 1842 (Regierungsblatt von 1843 Nr. 4) zu erlassen, war dagegen nicht erforderlich, da dieselben ohnehin künftig zu den Uebertretungen (§ 1 Absatz 3 des Reichsstrafgesetzbuches) gehören. Die seitherigen besonderen Vorschriften über die Neckarzollgerichte (Bekanntmachung vom 29. November 1864, Regierungsblatt Nr. 69) werden übrigens bei der bereits in Angriff genommenen Revision der Neckarschifffahrtsordnung voraussichtlich in Wegfall kommen (vergleiche Bemerkung 8 c. zu Artikel 7).

Zu bemerken ist noch, daß vermöge der in Artikel 17, II. enthaltenen Aenderung des § 304 Absatz 2 der Strafproceßordnung die Amtsgerichte auch in ihrer Eigenschaft als Rheinschifffahrts- und Neckarzoll-Gerichte zu Urtheilsfällungen Schöffen zuzuziehen haben werden.

5) Besondere Bestimmungen waren endlich noch erforderlich hinsichtlich des Verfahrens bei dem Zusammentreffen von Verbrechen oder Vergehen mit Uebertretungen. Dabei kamen folgende Punkte in Betracht:

a. Bei Fällen der idealen Concurrenz, wenn eine Handlung zugleich ein Verbrechen oder Vergehen und eine Uebertretung enthält, wird zwar nach § 73 des Reichsstrafgesetzbuchs die Strafe der Letzteren durch die höhere andere Strafe absorbirt. Da jedoch auch eine Freisprechung von dem Verbrechen oder Vergehen möglich ist, so mußte dafür gesorgt werden, daß in dem gleichen Verfahren eventuell alsdann wenigstens die Uebertretungsstrafe ausgesprochen werden kann. Außerdem kann vorkommen, daß die Handlung zunächst nur als Uebertretung bestraft, und das dadurch verübte Verbrechen oder Vergehen erst später entdeckt wird; hiefür empfahl sich eine dem seitherigen § 16 Absatz 3 des Badischen Polizeistrafgesetzbuches entsprechende Vorschrift. (Die den gleichen Zweck verfolgenden nun überflüssig gewordenen §§ 2 und 3 der Verordnung vom 2. Mai 1867, Centr.-V.-Bl. Nr. 9, sind nebst dem § 4 derselben aufgehoben durch Ministerialerlaß vom 16. Januar 1872, Ges.-Bl. Nr. 5).

b. Bei Fällen der realen Concurrenz, wenn ein Angeklagter außer einem Verbrechen oder Vergehen auch noch eine Uebertretung verübt hat, wird es öfters zweckmäßig sein, die beiden Handlungen getrennt abzuurtheilen, und sodann nach Maßgabe von § 425 der Strafproceßordnung in Verbindung mit den §§ 74—79 des Reichsstrafgesetzbuchs eine Zusammenrechnung der Strafen eintreten zu lassen (vergleiche Vorbemerkung g. zu Abschnitt III. des Gesetzes). Unter Umständen kann aber auch im Interesse der Vereinfachung eine gemeinsame Aburtheilung wünschenswerth sein, weshalb wenigstens für die Möglichkeit einer solchen zu sorgen war.

c. Bei § 13 des Vereinsgesetzes erscheinen die Handlungen der Hauptpersonen als Vergehen, die der einfachen Theilnehmer als Uebertretungen (vergleiche Bemerkung 2 zu Artikel 4). Nach der bereits besprochenen Bestimmung unter Absatz II. des Artikels findet nun zwar das Polizeistrafverfahren auch auf diese Vergehen Anwendung, jedoch nur sofern eine von dem Amtsgerichte erkennbare Strafe beantragt wird. Für Fälle, bei welchen wegen der Strafgröße die Vergehen der Hauptpersonen der Strafgerichtsbarkeit der Kreisgerichte anheim fallen, war daher aus Gründen der Zweckmäßigkeit noch zu bestimmen, daß auch die Uebertretungen der einfachen Theilnehmer in gleicher Weise abgeurtheilt werden können.

## Artikel 25.

### (Forststrafverfahren.)

Für das Verfahren in Forststaffsachen bleiben die Vorschriften des § 17 des Gesetzes vom 28. Mai 1864 (Regierungsblatt Nr. 23) über das Verfahren in Polizeistrafsachen, beziehungsweise der Forstgesetze vom 15. November 1833 (Regierungsblatt 1834 Nr. 2) und vom 6. März 1845 (Regierungsblatt Nr. 6) im Allgemeinen maaßgebend, jedoch mit den Abänderungen, daß

a. alle Fälle, bei welchen eine Gefängnißstrafe zu erkennen ist, (Forstgesetz §§ 168 Absatz 3, 169, 169 a., 169 b.) als Forstvergehen von den ordentlichen Strafgerichten abgeurtheilt werden, und

b. bei Uebertretungen forstpolizeilicher Vorschriften der in § 176 Absatz 1, sowie in § 177 und § 178 Absatz 2 und 3 des Forstgesetzes bezeichneten Art lediglich die allgemeinen Vorschriften (§§ 1—15) des Gesetzes vom 28. Mai 1864 (Regierungsblatt Nr. 23) über das Verfahren in Polizeistrafsachen zur Anwendung kommen. Soll aber auf Grund von § 178 Absatz 2 des Forstgesetzes eine die Strafgewalt der Amtsgerichte übersteigende Geldstrafe erkannt werden, so tritt das für Vergehen bestimmte ordentliche Strafverfahren ein.

## Vollzugsverordnung

vom 11. Januar 1872 (Gesetzblatt Nr. 5).

Die diesseitige Verordnung vom 20. Januar 1865 (Regierungsblatt Nr. 6) wird im Einverständnisse mit den Großherzoglichen Ministerien des Innern und der Finanzen abgeändert, wie folgt:

I. Der § 1 lautet künftig:

§ 1. Die Untersuchung und Aburtheilung der nur mit Geldstrafen bedrohten Forstfrevel, sowie der in § 176 Absatz 2 des Forstgesetzes bezeichneten Forstpolizeiübertretungen steht den Amtsgerichten als Forstgerichten zu.

Bei Forstpolizei-Uebertretungen der in § 176 Absatz 1, § 177 und § 178 Absatz 2 und 3 des Forstgesetzes bezeichneten Art findet (nach Maßgabe von Artikel 25 des Gesetzes vom 23. December 1871, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 51, den Vollzug der Einführung des Deutschen Reichsstrafgesetzbuches betreffend) in der Regel das Polizeistrafverfahren Anwendung.

Die Aburtheilung der mit Gefängnißstrafen bedrohten Forstfrevel (Forstvergehen), Forstgesetz § 168 Absatz 3, §§ 169, 169 a und 169 b, erfolgt durch die ordentlichen Strafgerichte und zwar, wenn nur Gefängnißstrafen bis zu drei Monaten zu erkennen sind, durch die Amtsgerichte, wenn höhere, durch die Strafkammern der Kreisgerichte.

II. In § 2 Absatz 2 wird der Ausdruck „Gefängnißstrafe" durch „Haft" ersetzt.

III. Der § 3 lautet künftig:

§ 3. Die gerichtliche Verfolgung der Forstfrevel, Forstpolizeiübertretungen und Forstvergehen, mit Ausnahme der in § 1 Absatz 2 erwähnten Fälle, liegt zunächst den Bezirksforsteien ob. Dieselben besorgen die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft in der Voruntersuchung und bei amtsgerichtlich abzuurtheilenden Sachen auch in der Hauptverhandlung.

Bei Fällen der in § 1 Absatz 2 bezeichneten Art hat die Bezirksforstei etwa an sie gelangende Anzeigen oder selbst gemachte Wahrnehmungen dem Bezirksamte zu geeignetem Einschreiten mitzutheilen. Letzteres wird sodann die Bezirksforstei von der Art der Erledigung der Sache in Kenntniß setzen.

IV. Der § 17 lautet künftig:

§ 17. In dringenden Fällen (§ 203 des Forstgesetzes) hat die Bezirksforstei, wenn zunächst ihr die Anzeige von dem Frevel gemacht wird, oder derselbe von ihr entdeckt wird, in gesonderter Vorlage den Antrag auf forstgerichtliche Verfolgung der begangenen Uebertretung zu stellen.

Das Forstgericht hat derartige Fälle außerhalb der Frevelthätigung in besonderem Verfahren zu untersuchen und zu erledigen.

V. Der § 19 lautet künftig:

§ 19. Ergibt die Voruntersuchung eines Frevels, daß eine Gefängnißstrafe auszusprechen sei, oder daß ein Diebstahl vorliege (Forstgesetz § 172), so verweist das Forstgericht die Sache zum besonderen Austrage vor den ordentlichen Strafrichter und macht der Bezirksforstei Eröffnung.

VI. Im Eingange des § 21 werden die Worte „höhere" und „als 4 Wochen Gefängniß" gestrichen.

VII. In § 23 werden die Worte „acht Wochen" durch „drei Monate" ersetzt.

VIII. Im § 34 Absatz 1 und ebenso in § 37 Absatz 1 fällt das Citat „(§ 200 Absatz 4 des Forstgesetzes)" hinweg.

IX. In § 55, § 59 Absatz 2 und 3, § 62 Absatz 1 und § 69 Absatz 1 und 2 wird der Ausdruck „Gefängniß" durch „Haft" ersetzt.

X. In § 68 werden unter Ziffer 1 die Worte

„a. zu Geldstrafe
b. zu Gefängnißstrafe"

und unter Ziffer 4 der Buchstabe a. gestrichen.

XI. In dem der Verordnung angeschlossenen Muster 1 für Forstfrevelregister fällt unter Spalte 9 die Unterabtheilung „Gefängniß" hinweg.

## Bemerkungen.

1) Für die einfachen Forstfrevel (im engeren Sinne), bei welchen in erster Reihe nur auf Geldstrafe zu erkennen ist, also für die leichteren Entwendungsfrevel (§§ 158, 168 Absatz 1 und 2, 172 Absatz 2 des Forstgesetzes) und die Beschädigungsfrevel (§§ 173—175), sowie auch für die besonderen Fälle der §§ 170, 171, 172 a., 176 Absatz 2 und 197 Absatz 2 des Forstgesetzes ist das seitherige Verfahren der Thätigung in periodischen Tagfahrten vorerst unverändert beibehalten worden. Dasselbe entspricht zwar den Anforderungen der Zweckmäßigkeit nicht in allen Beziehungen; jedoch schien der gegenwärtige Zeitpunkt, wie schon mehrfach hervorgehoben wurde, für alle nicht geradezu dringenden Reformen im Gebiete des Strafverfahrens nicht geeignet.

Zu bemerken ist noch insbesondere, daß auch fernerhin zu dem Frevelgericht Schöffen nicht beizuziehen sind, da sich dessen Besetzung lediglich nach § 201 des Forstgesetzes richtet und § 304 der Strafproceßordnung auch in der neuen Fassung des Artikels 17, II. dieses Gesetzes hierauf keine Anwendung findet.

Der Schlußsatz des § 17 des Gesetzes über das Polizeistrafverfahren ist vermöge der in Artikel 5 Ziffer 2 getroffenen Bestimmung insofern nicht mehr ganz correct, als die Verwandlung nicht mehr in Gefängniß, sondern in Haft zu geschehen hat, jedoch schien eine ausdrückliche Berichtigung im Gesetzeswege nicht erforderlich.

2) Als Forstpolizei-Uebertretungen eigneten sich zur Verweisung auf den Weg des gewöhnlichen Polizeistrafverfahrens.

a. die Fälle des § 176 Absatz 1 des Forstgesetzes in der neuen Fassung nach Artikel 5 Ziffer 4, weil dabei zugleich die Bestimmungen in § 368 Ziffer 6 und § 367 Ziffer 15 des Reichsstrafgesetzbuches in Betracht kommen (vergleiche Bemerkung 5 a. zu Artikel 5); und

b. die Fälle des § 177, sowie der Absätze 2 und 3 des § 178, weil es hiebei wünschenswerth schien, die strafgerichtliche Verfolgung in Zusammenhang mit den nebenbei zu treffenden Verwaltungsmaaßregeln zu bringen.

Handelt es sich bei Fällen des § 178 Absatz 2 um Geldstrafen von mehr als 50 Thalern, so liegen Vergehen (im Sinne von § 1 Absatz 2 des Reichsstrafgesetzbuches) vor, für welche jedoch das Polizeistrafverfahren ebenfalls noch paßt, sofern nur die Strafe noch innerhalb der Befugnisse der Amtsgerichte liegt (vergleiche Artikel 24 II.) Soll aber eine Geldstrafe von mehr als 300 fl. erkannt werden, so muß mit der Competenz des Kreisgerichts auch das ordentliche Strafverfahren eintreten.

3) Als Forstvergehen, bei welchen Gefängnißstrafen zu erkennen sind, fallen dem ordentlichen Strafverfahren anheim die Fälle der §§ 168 Absatz 3 und 169—169 b (vergl. Bemerkung 4 zu Artikel 5). Hievon gehören die Fälle des § 168 Absatz 3 und regelmäßig auch des § 169 unbedingt zur Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte, während bei den Fällen der §§ 169 a und 169 b sowie wenn § 169 c Anwendung findet, je nach der beantragten Strafe entweder das Amtsgericht oder das Kreisgericht zu erkennen hat (vergl. Bemerkungen 3 b zu Artikel 16 und 5 zu Artikel 17 des Gesetzes).

Bei den Amtsgerichten sind zur Aburtheilung dieser Vergehen vermöge der neuen Fassung des § 304 der Strafproceßordnung (Artikel 17, II.) Schöffen beizuziehen. Als Besonderheiten des Strafverfahrens bei den Forstvergehen bleibt aber bestehen, daß

a. nach § 44 Absatz 2 der Strafproceßordnung und § 17 Absatz 3 des Gesetzes über das Polizeistrafverfahren die Bezirksförster die Functionen der Staatsanwaltschaft bei amtsgerichtlichen Fällen unbeschränkt und bei kreisgerichtlichen wenigstens in der Voruntersuchung auszuüben haben, und

b. daß nach § 153 des Forstgesetzes in dem Strafurtheil von Amtswegen zugleich auf Schadensersatz zu erkennen ist, welcher nach § 218 a nöthigenfalls in Arbeit verwandelt werden kann. (Reg.-Begr.)

## Artikel 26.

### (Finanzstrafverfahren.)

I. Die noch in Wirksamkeit befindlichen Vorschriften (Artikel 1—7 und 12) des Gesetzes vom 22. Juni 1837 (Regierungsblatt Nr. 20) über das Verfahren in Steuerstrafsachen finden Anwendung bei allen in Reichs- oder Landesgesetzen über Entrichtung von directen oder indirecten Steuern oder von Zöllen enthaltenen Strafbestimmungen. Dies gilt insbesondere auch für Wechselstempelhinterziehungen, welche in von dem Zollvereinsgebiete ausgeschlossenen Landestheilen vorkommen.

II. Bei zu gerichtlicher Erledigung kommenden Fällen von Post- und Portodefraudationen (§ 35 des Reichspostgesetzes) und von Mißbrauch von Telegraphenfreimarken (§ 2 des Reichsgesetzes vom 16. Mai 1869) können die Post- und Telegraphenbehörden die staatsanwaltschaftlichen Befugnisse nach Maßgabe von § 44 Absatz 2 der Strafproceßordnung ausüben. Im Uebrigen gelten die allgemeinen Vorschriften derselben.

1) Nach den aufrecht erhaltenen Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Juni 1837 (Regierungsblatt Nr. 20) über das Verfahren bei Finanzstrafsachen ist die sonstige Abtheilung von Vergehen und Uebertretungen nach Maaßgabe der Strafgröße (§ 1 Absatz 2 und 3 des Reichsstrafgesetzbuches) hier nicht durchführbar; dagegen sind zu unterscheiden:

a. bloße Controlvergehen mit Ordnungsstrafen, welche lediglich von den Finanzbehörden ausgesprochen werden, wenn sie gesetzlich festbestimmt sind oder im einzelnen Falle den Betrag von 25 Gulden nicht übersteigen, während bei höheren arbiträren Strafen der Rechtsweg zugelassen ist;

b. einfache nur mit Geldstrafen und Confiscation bedrohte Defraudationen und Contrebanden, bei welchen den Finanzbehörden eine durch Einwilligung des Beschuldigten bedingte Strafgewalt eingeräumt ist, sonst aber ein gerichtliches Verfahren stattfindet; und

c. schwere mit Freiheitsstrafen bedrohte Zolldefraudationen und Contrebanden, welche stets auf gerichtlichem Wege erledigt werden müssen.

Auch bei den gerichtlich zu erledigenden Straffällen haben übrigens die Finanzbehörden nach § 44 Absatz 2 der Strafproceßordnung die Functionen der Staatsanwaltschaft in der Voruntersuchung und bei den Amtsgerichten auch in der Hauptverhandlung auszuüben. Zur Letzteren sind vermöge der bereits besprochenen, in Artikel 17, II. enthaltenen neuen Fassung des § 304 der Strafproceßordnung künftig auch in diesen Finanzstrafsachen Schöffen beizuziehen. Uebersteigt die zu erkennende Geld- oder Gefängnißstrafe die Befugnisse des Amtsgerichts, so tritt mit der Competenz des Kreisgerichts das gewöhnliche Strafverfahren ein (vergl. Artikel 16 und 17, I. B.)

2) Die Vollzugsverordnung vom 10. September 1864 (Regierungsblatt Nr. 51) über das Verfahren in Steuer- und Zollstrafsachen bleibt im Allgemeinen unverändert in Kraft. Nur haben die Artikel 2 und 40 derselben laut Verordnung vom 26. Januar 1872 (G.-Bl. Nr. 5) folgende berichtigte Fassung erhalten:

Art. 2. Unter Vergehen gegen die Steuergesetze werden alle Vergehen gegen Gesetze und Verordnungen begriffen, welche Gefälle betreffen, deren Erhebung und Verwaltung den Obereinnehmereien zusteht.

Den Vergehen gegen Zollgesetze sind diejenigen gleichzuachten, welche in Bezug auf Gefälle verübt werden, deren Erhebung und Verwaltung den Hauptzollämtern zusteht.

Art. 40. Ueberschreitet die zu beantragende Strafe die amtsgerichtliche Strafgewalt — Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 300 fl. — so ist mit dem Antrage auf Einleitung der Untersuchung zugleich der Antrag zu verbinden, die Akten nach geschlossener Voruntersuchung der Staatsanwaltschaft am Kreisgerichte mitzutheilen.

Außerdem kommen noch die beiden Landesherrlichen Verordnungen vom 1. März 1838 (Regierungsblatt Nr. 12) und vom 30. Juli 1840 (Regierungsblatt Nr. 24) über die Bestrafung entschuldbarer Steuer- und Zollvergehen in Betracht.

3) Im Einzelnen ist bezüglich der Anwendung des Gesetzes vom 22. Juni 1837 auf die verschiedenen Arten von Finanzvergehen noch Folgendes hervorzuheben:

a. Zuwiderhandlungen gegen die Reichs- und Landesgesetze über directe oder indirecte Steuern (Beilage A., IX. A. und B.) eignen sich sämmtlich für das besondere Finanzstrafverfahren, da es sich dabei nur um Geldstrafen handelt.

b. Bei den Strafbestimmungen des Vereinszollgesetzes von 1869 (Badisches Gesetzblatt Nr. 17), welche durch Artikel 9, IV. des vorliegenden Gesetzes auch auf die Defraudationen von Uebergangssteuern ausgedehnt wurden, sind folgende Unterscheidungen zu machen:

   α. für das gewöhnliche Finanzstrafverfahren eignen sich sowohl die einfachen Contrebanden und Defraudationen (§§ 134, 135 und 140), als auch die Ordnungsstrafen der §§ 151, 152, 160 und 161 Absatz 1;

   β. wegen der gedrohten Freiheitsstrafen sind dagegen jedenfalls gerichtlich zu erledigen die Fälle der §§ 141 und 146—148;

   γ. gar nicht als Finanzvergehen, sondern als gemeine Vergehen mit dem regelmäßigen Strafverfahren erscheinen endlich wirkliche Widersetzungen (§ 148 Absatz 3), Fälschungen (§ 159), Bestechungen (§ 160) und Beleidigungen (§ 161 Absatz 2).

c. Zuwiderhandlungen gegen das besondere die Uebertretungen fremder Zollgesetze betreffende Gesetz vom 20. April 1854 (Regierungsblatt Nr. 19), welches nur Geldstrafen droht, eignen sich stets für das gewöhnliche Finanzstrafverfahren.

d. Wechselstempelhinterziehungen sind nach § 15 des Reichsgesetzes vom 10. Juni 1869 (Badisches Gesetzblatt von 1870, Beilage S. 98), dessen

§ 23, wie schon früher erwähnt, als aufgehoben zu betrachten ist (vgl. Bemerkung 5 a. zu Artikel 9), nur mit Geldstrafen bedroht, und fallen um so mehr unter die Vorschriften über das Finanzstrafverfahren, als § 18 des Reichsgesetzes ausdrücklich bestimmt, daß bei denselben im Allgemeinen das gleiche Verfahren wie bei Zollvergehen einzutreten habe. Freilich besagt dieser Paragraph weiter, daß ausnahmsweise bei Wechselstempelhinterziehungen in den von der allgemeinen Zollgrenze ausgeschlossenen Bezirken, welche Bezeichnung auch auf einige Badische Gebietstheile, wie namentlich Orte und Höfe des Bezirks Jestetten paßt (vgl. Gesetz vom 30. Juli 1840, Regierungsblatt Nr. 24), das Zollstrafverfahren keine Anwendung finde, sondern das Verfahren wie bei Vergehen gegen sonstige Stempelgesetze eintrete. Da jedoch anderweitige Stempelgesetze solcher Art (wie etwa über Karten-, Kalender-, Zeitungs-Stempel) in Baden nicht bestehen, so schien es nothwendig und statthaft, das Verfahren bei derartigen Fällen von Wechselstempelhinterziehungen im Wege der Landesgesetzgebung, auf welche ja § 18 des Reichsgesetzes hinweist, besonders zu regeln, was sich am Einfachsten durch Bezugnahme auf das auch hiefür passende allgemeine Gesetz vom 22. Juni 1837 bewirken ließ.

e. Bei den Gesetzen über Hundstaxen und über Vorenthaltung von Gemeindeabgaben (Beilage A., VII. B. 4 und IX. D. 3) findet, wie bereits früher erwähnt, nicht das Finanzstrafverfahren, sondern das Polizeistrafverfahren statt (vergl. Artikel 24 I.), während auf den Sportelgesetzen beruhende Stempelbußen im Verwaltungswege ausgesprochen werden (vgl. Bemerkung 5 b. zu Artikel 9).

4) Für das Strafverfahren bei Post- und Portodefraudationen sind durch die §§ 34—46 des Reichspostgesetzes vom 28. October 1871 (Reichsgesetzblatt S. 347) besondere Bestimmungen gegeben, wonach auch den Postbehörden eine durch Unterwerfung des Beschuldigten bedingte Strafgewalt eingeräumt ist, während sonst ein gerichtliches Strafverfahren eintritt. Bei Letzterem empfahl es sich nun, in Anwendung des § 44 Absatz 2 der Strafproceßordnung den Reichspostbehörden die Befugnisse der Staatsanwaltschaft einzuräumen.

Benutzung entwertheter Telegraphen-Freimarken nach § 2 des Reichsgesetzes vom 16. Mai 1869 (Bad. Gesetzblatt von 1871 Nr. 38), dessen beschränkte Bedeutung schon früher besprochen wurde (vgl. Bemerkung 6 b. zu Artikel 9), wird ebenso gestraft, wie die gleiche Handlung bei Postfreimarken (Reichspostgesetz § 27 Ziffer 3); es ist daher wohl anzunehmen, daß dabei auch die Verfahrensvorschriften des Reichspostgesetzes analoge Anwendung finden. Jedenfalls eignete sich aber bei gerichtlichem Verfahren auch hier die Einräumung der Befugnisse der Staatsanwaltschaft an die Reichs-Telegraphenbehörden. (Reg.-Begr.)

---

## IV. Uebergangsbestimmungen.

### Artikel 27.

**(Einführungstermin.)**

Dieses Gesetz tritt für das Großherzogthum Baden gleichzeitig mit dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich und dem dazu gehörigen Reichs-Einführungsgesetze vom 31. Mai 1870, somit vom 1. Januar 1872 an in Wirksamkeit.

1) Der für das Reichsstrafgesetzbuch und das Reichs-Einführungsgesetz bereits feststehende Einführungstermin (vergl. Vorbemerkungen zu Abschnitt I.) mußte selbstverständlich auch auf den vorliegenden Gesetzentwurf ausgedehnt werden.

2) Die Frage, ob eine vor dem 1. Januar 1872 verübte, aber erst nach diesem Zeitpunkte zur Aburtheilung kommende Handlung nach Maaßgabe des bisherigen Badischen oder des neuen Deutschen Strafgesetzbuches zu bestrafen sei, ist nach § 2 Absatz 2 des Reichsstrafgesetzbuches dahin zu entscheiden, daß dasjenige dieser beiden Gesetze zur Anwendung kommt, welches im gegebenen Falle als das mildere erscheint. Die nähere Auslegung dieses Grundsatzes mußte aber den Gerichten anheim gegeben werden, da es unzulässig schien, das Reichsstrafgesetzbuch in dieser Beziehung im Wege der Landesgesetzgebung authentisch zu interpretiren.

3) Bei am 1. Januar 1872 in einer Rechtsmittelinstanz schwebenden Strafsachen wird wohl zwischen dem Recurs und der Richtigkeitsbeschwerde unterschieden werden müssen.

Bei Ersterem, mittelst dessen nach § 386 der Strafproceßordnung eine nochmalige Aburtheilung der ganzen Sache herbeigeführt werden kann, wird das neue Recht, wenn es milder ist, in Betracht zu ziehen sein; bei Letzterer dagegen kann die Anwendung des bis zum 1. Januar 1872 geltenden Strafrechts offenbar nicht zum Gegenstand einer Beschwerde im Sinne von § 373 Ziffer 7 der Strafproceßordnung gemacht werden.

4) Besondere Beachtung erfordert auch der Umstand, daß das Erforderniß eines Antrages des Verletzten auf strafgerichtliche Verfolgung in dem Reichsstrafgesetzbuche auf manche Fälle ausgedehnt ist, bei welchen dasselbe bisher nicht bestand, in welcher Hinsicht namentlich die leichten Körperverletzungen (Reichsstrafgesetzbuch §§ 223 und 232) hervorzuheben sind. Obgleich es sich nun hiebei um eine Bestimmung von mehr strafprocessualem Charakter handelt, wird dieselbe doch wohl ebenfalls als eine mildere Vorschrift des neuen Rechtes zu betrachten und auch auf bereits schwebende Fälle, übrigens in der Weise anzuwenden sein, daß die Frist zur Antragstellung (Reichsstrafgesetzbuch § 61) erst vom 1. Januar 1872 an läuft (vgl. Deutsche Strafrechtszeitung von 1871 S. 406—418). Eine ausdrückliche landesgesetzliche Entscheidung dieser Frage in dem vorliegenden Gesetze, wie solche seiner Zeit in § 8 des Einführungsgesetzes vom 5. Februar 1851 (Reg.-Blatt Nr. 9) zum Bad. Strafgesetzbuch erfolgte, schien zwar nicht statthaft, dagegen wurde im Wege einer Weisung an die Staatsanwaltschaften dafür gesorgt, daß bei bereits anhängigen Strafsachen die erforderlichen Anträge der Verletzten, soweit thunlich, nachträglich beigebracht werden. Wird aber ein solcher Antrag nicht gestellt, und schließen sich die Gerichte der oben entwickelten Ansicht an, so muß eben eine Einstellung des Verfahrens beziehungsweise eine Freisprechung erfolgen (Strafproceßordnung § 202, § 206 Ziffer 2 und § 247). (Reg.-Begr.)

## Artikel 28.

### (Gefängniß statt Arbeitshaus.)

Wäre bei Aburtheilung einer vor dem 1. Januar 1872 verübten strafbaren Handlung mit Rücksicht auf § 2 Absatz 2 des Reichsstrafgesetzbuches unter Anwendung des seitherigen Badischen Strafrechts auf Arbeitshausstrafe zu erkennen, so tritt an deren Stelle Gefängnißstrafe von gleicher Dauer, jedoch nicht über 5 Jahre.

1) Bei einer Vergleichung der Freiheitsstrafen des seitherigen Badischen Strafgesetzbuches mit denjenigen des neuen Deutschen Strafgesetzbuches wird wohl
- a. die Zuchthausstrafe des alten Rechts (Badisches Strafgesetzbuch §§ 13—18) der Zuchthausstrafe des neuen Rechts (Reichsstrafgesetzbuch §§ 14, 15, 31) im Wesentlichen gleich zu achten sein;
- b. die Arbeitshausstrafe des alten Rechts (Badisches Strafgesetzbuch §§ 34—37) milder als die Zuchthausstrafe des neuen Rechts, aber härter als dessen Gefängnißstrafe (Reichsstrafgesetzbuch § 16) scheinen, und

c. die Gefängnißstrafe des alten Rechts (Badisches Strafgesetzbuch §§ 38 bis 42) für der Gefängnißstrafe des neuen gleich, aber für schwerer als dessen Haft (Reichsstrafgesetzbuch § 18) zu gelten haben.

2) Ist nun nach dem 1. Januar 1872 eine vor diesem Zeitpunkt verübte That abzuurtheilen, welche nach dem Badischen Strafgesetzbuche mit Arbeitshausstrafe bedroht war, während das Reichsstrafgesetzbuch Zuchthausstrafe dafür bestimmt, so kann einerseits vermöge § 2 Absatz 2 des Reichsstrafgesetzbuchs die letztere schwerere Strafe nicht zur Anwendung kommen, andrerseits im Hinblick auf § 6 Absatz 1 des Reichs-Einführungsgesetzes auch nicht mehr auf Arbeitshausstrafe erkannt werden. Für solche Fälle mußte daher bestimmt werden, daß an deren Stelle Gefängnißstrafe als die noch mildere Strafart treten soll. Hiemit ist zugleich eine Herabsetzung der höchsten Strafdauer von sechs Jahren (Badisches Strafgesetzbuch § 35) auf fünf Jahre (Reichsstrafgesetzbuch § 16) unvermeidlich verbunden; jedoch kommt andrerseits in Betracht, daß die seitherige Arbeitshausstrafe durch Anwendung der Einzelhaft um ein Drittel abgekürzt wurde, während dies bei der neuen Gefängnißstrafe nicht der Fall sein wird (vgl. Bemerkung 1 zu Artikel 12). (Reg.-Begr.)

Zu bemerken ist übrigens noch, daß sich Art. 28 nicht auf den Fall zusammentreffender Verbrechen oder Vergehen bezieht, für welchen das Bad. St.-G.-B. die Dauer der Arbeitshausstrafe über 6 Jahre (§ 166, 174) und das St.-G.-B. für das Deutsche Reich (§ 74) das Maaß der Gefängnißstrafe auf 10 Jahre festsetzt. (Com.-Ber. der II. Kammer.)

## Artikel 29.

### (Anhängige Strafsachen.)

Die neuen Vorschriften in Abschnitt II. dieses Gesetzes finden auch auf anhängige Strafsachen Anwendung; jedoch sind dieselben, sofern bereits ein Verweisungsbeschluß (Strafproceßordnung § 207) ergangen ist und unangefochten bleibt, von denjenigen Gerichten zu erledigen, an welche sie verwiesen sind.

1) Die neuen Competenzbestimmungen des Abschnittes II. des Gesetzes sollen, vorbehaltlich der nach § 2 Absatz 2 des Reichsstrafgesetzbuchs zu entscheidenden Frage über das anzuwendende Strafrecht, im Allgemeinen auch für bereits anhängige Strafsachen sofort in Wirksamkeit treten. Dies ist auch dann gerechtfertigt, wenn der Angeklagte dadurch vor ein Strafgericht höherer Ordnung gestellt wird, da eine materielle Benachtheiligung desselben hiedurch nicht eintritt.

2) Hienach sind insbesondere Strafsachen, welche bisher den Amtsgerichten überlassen waren, künftig aber kreisgerichtlich werden, sofern am 1. Januar 1872 ein amtsgerichtliches Urtheil noch nicht erlassen ist — äußersten Falls noch durch Incompetenzerklärung des Amtsgerichts in der Hauptverhandlung (Strafproceßordnung § 314 Absatz 2) — zur kreisgerichtlichen Erledigung zu bringen.

3) Bei kreis- und schwurgerichtlichen Strafsachen sind für erst nach dem 1. Januar 1872 zu erlassende Verweisungsbeschlüsse (Strafproceßordnung § 207) jedenfalls die neuen Competenzvorschriften maßgebend. Aber auch bei schon erlassenen Verweisungsbeschlüssen werden dieselben noch in der Beschwerdeinstanz in Betracht kommen können (§ 213 Ziffer 2); jedoch werden sich kaum Fälle ergeben, bei welchen der Angeklagte durch Berufung auf das neue Recht eine Verweisung vor ein Strafgericht niederer Ordnung zu erwirken vermöchte.

Ist dagegen bei einem vor dem 1. Januar 1872 erlassenen Verweisungsbeschlusse die Beschwerdefrist (Strafproceßordnung § 413) vor oder nach diesem Zeitpunkte unbenutzt abgelaufen, so soll es bei demselben sein Bewenden behalten, da eine etwaige nachträgliche Abänderung desselben von Amtswegen sich nicht empfehlen würde. Sowohl die Schwurgerichte als die Kreisgerichte sind übrigens in der

Lage, die an sie verwiesenen Sachen auch dann abzuurtheilen, wenn dieselben nach den neuen Vorschriften vor ein Strafgericht niederer Ordnung gehören würden (Strafproceßordnung § 247 Absatz 2 und § 292 Absatz 2), während im Hinblick auf die Bestimmung in § 2 Absatz 2 des Reichsstrafgesetzbuches nicht leicht ein Fall vorkommen wird, in welchem sich ein Kreisgericht wegen der neuen Competenzvorschriften gemäß § 248 Absatz 3 der Strafproceßordnung noch in der Hauptverhandlung für unzuständig erklären müßte.

4) Die in Abschnitt III. des Gesetzes enthaltenen neuen Bestimmungen aus dem Gebiete des Strafverfahrens sind auch bei bereits anhängigen Strafsachen in Anwendung zu bringen.

Dabei kommt in Betracht, daß möglicherweise am 1. Januar 1872 Privatanklagen wegen Körperverletzungen, welche bisher auf diesem Wege zu verfolgen waren (Strafproceßordnung § 3 Ziffer 4 nach bisheriger Fassung), künftig aber dem gewöhnlichen Verfahren anheim fallen sollen (vgl. Artikel 21, I.), anhängig sein können. Solche Fälle wären alsdann zu weiterer Betreibung an die Staatsanwaltschaft abzugeben, da in der erhobenen Privatanklage jedenfalls auch ein Antrag auf strafgerichtliche Verfolgung im Sinne von § 232 des Reichsstrafgesetzbuches liegt. (Reg.-Begr.)

## Artikel 30.

### (Erkannte Strafen.)

Vor dem 1. Januar 1872 erkannte Strafen werden nach Maaßgabe der bisherigen Gesetze vollzogen; jedoch fallen etwa erkannte Schärfungen von Freiheitsstrafen von diesem Zeitpunkte an weg.

Ferner kann bei Zucht- und Arbeitshausstrafen die Einzelhaft über die Dauer von 3 Jahren hinaus nur mit Zustimmung des Sträflings fortgesetzt werden.

Endlich finden die Vorschriften der §§ 23—26 des Reichsstrafgesetzbuches über vorläufige Entlassung von Strafgefangenen auch auf früher erkannte Zucht- und Arbeitshausstrafen Anwendung.

1) Auf den Vollzug vor dem 1. Januar 1872 erkannter Freiheitsstrafen konnten die neuen Grundsätze des Reichsstrafgesetzbuches nur insoweit angewendet werden, als es sich um Erleichterungen gegenüber den seitherigen Bestimmungen handelt. Hiernach sollen

a. etwaige Schärfungen wegfallen,
b. die Einzelhaft nicht über drei Jahre zwangsweise fortgesetzt werden, und
c. bedingte Entlassungen möglich sein.

2) Im Uebrigen aber müssen die bereits erkannten Strafen nach Maaßgabe der bisherigen Gesetzgebung vollzogen werden, woraus sich insbesondere folgende Sätze ergeben.

a. Bei bereits erkannten Zucht- und Arbeitshausstrafen wird die Anwendung der Einzelhaft auch fernerhin die Strafdauer um ein Drittel abkürzen (§ 7 des Gesetzes vom 6. März 1845, sowie Gesetze vom 2. October 1863 und vom 13. Juli 1866). Im Hinblick hierauf war nicht zu besorgen, daß etwa am 1. Januar 1872 eine größere Zahl von Sträflingen die Gemeinschaftshaft verlangen würde.
b. Bei Kreisgefängnißstrafen kann einsame Einsperrung nur während der ersten vier Wochen eintreten (Bad. Strafgesetzbuch § 56), und
c. Amtsgefängnißstrafen sind in den Amtsgefängnissen zu vollziehen (Bad. Strafgesetzbuch §§ 38 und 40). (Reg.-Begr.)

3) Vergl. die §§ 30—32 der Landesherrlichen Verordnung vom 23. December 1871 (Ges.-Bl. Nr. 55) über den Vollzug der Freiheitsstrafen.

## Artikel 31.

**(Polizeilich Verwahrte.)**

Personen, welche sich auf Grund des Gesetzes vom 30. Juli 1840 (Regierungsblatt Nr. 28) in der polizeilichen Verwahrungsanstalt befinden, sind aus derselben zu entlassen, wenn die in jenem Gesetze bestimmten Voraussetzungen der Entlassung eintreten; jedenfalls aber sobald die Verwahrung mindestens 2 Jahre gedauert hat. Sie können aber auch bis zum Eintritt jener Voraussetzungen oder bis zur Erreichung dieser Frist in das zu errichtende polizeiliche Arbeitshaus verbracht werden.

An die Stelle der bisherigen polizeilichen Verwahrungsanstalt wird im Wesentlichen ein nach Maßgabe von § 362 Absatz 2 des Reichsstrafgesetzbuches zu errichtendes polizeiliches Arbeitshaus treten. Da jedoch hiebei die zwangsweise Unterbringung künftig höchstens zwei Jahre dauern soll, schien es geeignet, auch die bereits polizeilich Verwahrten nicht mehr auf längere Dauer festzuhalten.

## Artikel 32.

**(Folgen früherer Strafen.)**

Soweit es sich um Folgen vor dem 1. Januar 1872 erkannter Strafen handelt, bleiben die bisherigen Gesetzesvorschriften auch fernerhin maaßgebend.

Jedoch erlischt bei zu Zuchthausstrafen verurtheilten Personen der (nach § 17 des Badischen Strafgesetzbuchs) eingetretene dauernde Verlust der staats- und gemeindebürgerlichen Rechte der Wahl und der Wählbarkeit, sowie der Fähigkeit, bei öffentlichen Beurkundungen als Zeuge mitzuwirken, Vormundschaften und Pflegschaften zu führen und Ehrentitel, Würden, Orden und andere Ehrenzeichen zu erwerben, mit Ablauf von 10 Jahren von dem Zeitpunkt an gerechnet, da die Zuchthausstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

Auf Grund von § 508 des Badischen Strafgesetzbuches erfolgte Aussprüche der Unfähigkeit zum Eid und zum gerichtlichen Zeugnisse haben nur noch die in § 161 des Reichsstrafgesetzbuches bezeichneten Wirkungen.

1) Bezüglich der Folgen vor dem 1. Januar 1872 erkannter Strafen, namentlich in Bezug auf politische Rechte, mußte es bei den Bestimmungen der bisherigen Gesetzgebung im Allgemeinen sein Bewenden behalten, weil in den betreffenden Fällen die künftig in der Regel an deren Stelle tretende Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nicht vorliegt (vergleiche Artikel 14).

2) Jedoch empfahl sich mit Rücksicht auf die neuen Vorschriften der §§ 32, 34 und 36 des Reichsstrafgesetzbuchs eine Beschränkung einiger nach § 17 des Badischen Strafgesetzbuchs eingetretenen Folgen bereits erkannter Zuchthausstrafen auf die Dauer von zehn Jahren.

3) Die in dem Artikel weiter noch enthaltene Bestimmung hinsichtlich der Eidesfähigkeit wendet ebenfalls die milderen Grundsätze des Reichsstrafgesetzbuches auf frühere Fälle an. Dabei kommt übrigens auch noch die in Artikel 2, IV. vorgesehene Aufhebung der §§ 580 und 766 der Civilproceßordnung in Betracht. (Reg.-Begr.)

## Artikel 33.

**(Polizeiaufsicht.)**

Vor dem 1. Januar 1872 erfolgte Verurtheilungen zu Stellung unter polizeiliche Aufsicht sowie auch gegen Angehörige eines anderen deutschen Staates gerichtlich ausgesprochene Landesverweisungen haben nur noch die in den §§ 38 und 39 des Reichsstrafgesetzbuches bezeichneten Wirkungen. Bei der Ersteren darf übrigens die wirkliche Stellung unter Polizeiaufsicht durch die Polizeibehörde höchstens für die in dem Urtheile bezeichnete Zeitdauer erfolgen.

1) Für den Vollzug vor dem 1. Januar 1872 erfolgter Verurtheilungen zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht (Badisches Strafgesetzbuch §§ 26—32) die milderen Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuchs (§§ 38 und 39) anwendbar zu erklären, konnte keinem Bedenken unterliegen.

2) Landesverweisungen, welche gegen Angehörige eines anderen Deutschen Staates gerichtlich ausgesprochen sind (Badisches Strafgesetzbuch §§ 18 und 43), konnten vermöge der in Artikel 3 der Reichsverfassung aufgestellten Grundsätze als solche nicht mehr aufrecht erhalten werden. Dagegen schien es gerechtfertigt, denselben wenigstens noch die Wirkungen der neuen Polizeiaufsicht beizulegen, da diese letztere gegen die betreffenden Personen ohne Zweifel erkannt worden wäre, wenn dieselben schon zur Zeit der Urtheilsfällung den Badischen Staatsangehörigen gleich gestellt gewesen wären.

3) Vergleiche § 10 der Verordnung vom 14. December 1871 (Ges.-Bl. Nr. 55) über den Vollzug der Polizeiaufsicht.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 23. December 1871.

**Friedrich.**

Jolly. von Freydorf.

# Beilagen
(der Regierungsbegründung.)

## A. Uebersicht
der neben dem Reichsstrafgesetzbuche noch geltenden
**besonderen Strafbestimmungen.**

I. Strafrechtspflege.

1. Badische Strafproceßordnung (vom 18. März 1864), Ordnungsstrafen: §§ 82, 109, 128, 255—258, 261, 282; Beilage I. §§ 21—23; Beilage II. § 10.
2. Disciplinarstrafen in den Strafanstalten, Artikel 12 V. des vorstehenden Gesetzes.

II. Civilrechtspflege.

**A. Badisches Civilgesetzbuch** (Landrecht).

1. Pfandschreibervergehen, Artikel 2202 und 2203 (kreisgerichtlich).
2. Eheübereilung, Artikel 228 a. (Uebertretung).

**B. Handelsrecht.**

1. Deutsches Handelsgesetzbuch (Badisches Regierungsblatt von 1862, Beilage zu Nr. 40) mit Abänderungen durch das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 (Badisches Gesetzblatt von 1870, Beilage Seite 154):
   a. Vergehen (kreisgerichtlich): Artikel 206, 249, 249 a. (Actiengesellschaften;
   b. Ordnungsstrafen: Artikel 26, 45, 89, 129, 135, 154, 155, 171, 179, 212, 228, 233, 243, 247, 251 und § 4 der Uebergangsvorschriften.
2. Badisches Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche vom 2. August 1862 (Regierungsblatt Nr. 40),
   a. Vergehen (amtsgerichtlich): Artikel 10, 11, 13 und 15, mit Abänderung durch Artikel 2 II. b. des vorstehenden Gesetzes.
   b. Ordnungsstrafen: Artikel 19—28.
3. Artikel 2 II. c. des vorstehenden Gesetzes (Vergehen, amtsgerichtlich).

**C. Besondere Civilrechtsgesetze.**

1. Reichsgesetze.
   a. Reichsgesetz über Genossenschaften vom 4. Juli 1868 (Badisches Gesetzblatt von 1870, Beilage Seite 38), §§ 66 (Ordnungsstrafen) und 67 (Uebertretung).
   b. Reichsgesetz über Urheberrecht vom 11. Juni 1870 (Badisches Gesetzblatt von 1870, Beilage Seite 141), §§ 18—38; Bundesbeschlüsse vom 25. Januar 1838 (Regierungsblatt Nr. 6) und vom 19. Juni 1845 (Regierungsblatt Nr. 24). (Kreisgerichtliche Vergehen mit Ausnahmen des Uebertretungsfalles von § 24 des Reichsgesetzes).
   c. Reichsgesetz über Inhaberpapiere mit Prämien vom 8. Juni 1871 (Reichsgesetzblatt von 1871 Seite 210), § 6. (Vergehen, kreisgerichtlich.)
2. Landesgesetze.
   a. Gesetz über die Ausstellung von Schuldverschreibungen auf Inhaber vom 5. Juni 1860 (Regierungsblatt Nr. 31), § 5 mit

Berichtigung durch Artikel 2 III. a. des vorstehenden Gesetzes. (Vergehen, kreisgerichtlich.)

b. Gesetz über die Untheilbarkeit von Liegenschaften vom 6. April 1854 (Regierungsblatt Nr. 20), Artikel 3 mit Modification durch Artikel 11 des vorstehenden Gesetzes. (Disciplinarstrafe.)

D. **Badische Civilproceßordnung** (vom 18. März 1864): §§ 249 bis 251, 474, 595, 633, 874, 875, 1054, 1164. (Ordnungsstrafen.)

E. **Beurkundung des bürgerlichen Standes**, Badisches Gesetz vom 21. December 1869 (Gesetzblatt Nr. 40): § 95 (Ordnungsstrafen), § 96 (Vergehen, kreisgerichtlich), § 97, § 98 Absatz 2 mit Abänderung durch Artikel 2 V. des vorstehenden Gesetzes und § 99 (Uebertretungen).

## III. Strafpolizei.

1. Badisches Polizeistrafgesetzbuch.

a. Allgemeine Bestimmungen:
§§ 22—33 mit Aenderungen nach Artikel 3 II. des vorstehenden Gesetzes.

b. Besondere Bestimmungen:

α. Vergehen (kreisgerichtlich): § 135 (Patentverletzungen).

β. Uebertretungen: §§ 41, 42, 44, 47—52, 56—63, 68, 70—72, 74—78, 83—100, 102, 103, 105, 107—109, 113—116, 119-124, 129—134 b., 136, 138—145, 147—158 mit Abänderungen nach Artikel 3 I., III. und IV. des vorstehenden Gesetzes.

2. Disciplinarstrafen in dem polizeilichen Arbeitshause, Artikel 13 III. des vorstehenden Gesetzes.

## IV. Presse und Vereine.

1. Preßgesetz vom 2. April 1868 (Regierungsblatt Nr. 23), §§ 8—13 a., 17, 18 und 26 Absatz 2 mit Abänderungen durch Artikel 4 I. des vorstehenden Gesetzes, und zwar:

a. Vergehen: § 9 (amtsgerichtlich), §§ 13 und 13 a. (schwurgerichtlich);

b. Uebertretungen: §§ 8, 11 und 26 Absatz 2;

c. Ordnungsstrafen: § 10.

2. Vereinsgesetz vom 21. November 1867 (Regierungsblatt Nr. 54), § 13 mit Abänderung durch Artikel 4 II. des vorstehenden Gesetzes. (Amtsgerichtliche Vergehen und Uebertretungen.)

## V. Forstwesen.

Forstgesetz vom 15. November 1833 (Regierungsblatt 1834 Nr. 2), beziehungsweise vom 6. März 1845 (Reg.-Bl. Nr. 6) und vom 27. April 1854 (Reg.-Bl. Nr. 23): §§ 137—144, 147—150, 152—155, 158—164, 166—178 a., 197 und 218 a. mit Aenderungen nach Artikel 5 des vorstehenden Gesetzes, und zwar:

a. Forstvergehen (amtsgerichtlich, bezw. kreisgerichtlich): §§ 168, Absatz 3, 169, 169 a., 169 b. und 169 c.;

b. Forstfrevel (forstgerichtlich): §§ 158, 168 Absatz 1 und 2, 170, 171, 172 Absatz 2, 172 a., 173—175, 176 Absatz 2 und 197 Absatz 2.

c. Forstpolizei-Uebertretungen: § 176 Absatz 1, § 177, § 178 Absatz 2 und 3.

d. Ordnungsstrafen: § 218 a. Absatz 2.

## VI. Jagd und Fischerei.

1. Jagdgesetz vom 2. December 1850 (Regierungsblatt Nr. 50), §§ 15 und 18 mit Berichtigung durch Artikel 6 I. des vorstehenden Gesetzes (Uebertretungen).

2. Fischereigesetz vom 3. März 1870 (Gesetzblatt Nr. 18), Artikel 14 mit Abänderung durch Artikel 6 II. des vorstehenden Gesetzes (Uebertretungen).

VII. Innere Verwaltung.

A. **Verwaltungsdienst.**

Gesetz vom 5. October 1863 (Regierungsblatt Nr. 44) über die Organisation der inneren Verwaltung §§ 3, 10 und 53 (Ordnungsstrafen).

B. **Gemeindewesen.**

1. Gemeindeordnung (neueste Fassung von 1870), §§ 17, 40 u. 172 a. (Ordnungsstrafen).
2. Bürgerrechtsgesetz (neueste Fassung von 1870), § 92 Absatz 2 (Disciplinarstrafe).
3. Verordnung vom 22. Januar 1833 (Regierungsblatt Nr. 6) über den Verkauf von Bürgerholzgaben, § 5 verglichen mit Artikel 7 I. des vorstehenden Gesetzes (Uebertretung).
4. Gesetz vom 18. December 1867 (Regierungsblatt 1868 Nr. 1) über Vorenthaltung von Gemeindeabgaben (Uebertretungen).
5. Gesetz vom 17. März 1854 (Regierungsblatt Nr. 11) über Aufstellung der Steuerkataster, Artikel 5 Absatz 3 (Ordnungsstrafen).

C. **Armenpflege und Stiftungen.**

1. Gesetz vom 5. Mai 1870 (Gesetzblatt Nr. 32), §§ 8 und 19 mit Aenderungen nach Artikel 7 II. des vorstehenden Gesetzes (Uebertretungen).
2. Stiftungsgesetz vom 5. Mai 1870 (Gesetzblatt Nr. 33), § 19 (Ordnungsstrafen).

D. **Landwirthschaft.**

1. Gesetz vom 20. April 1854 (Regierungsblatt Nr. 21) über Sicherung von Liegenschaftsgrenzen, Artikel 8 mit Berichtigung nach Artikel 7 III. des vorstehenden Gesetzes (Uebertretung).
2. Gesetz vom 13. Februar 1851 (Regierungsblatt Nr. 15) über Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, § 31 mit Aenderung nach Artikel 7 IV. des vorstehenden Gesetzes (Uebertretung).

E. **Feuerversicherung.**

1. Gesetz vom 29. März 1852 (Regierungsblatt Nr. 14) über die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude, §§ 10—13 (Vergehen, amtsgerichtlich).
2. Gesetz vom 30. Juli 1840 (Regierungsblatt Nr. 28) über Versicherung von Fahrnissen gegen Feuersgefahr, §§ 10 - 16 mit Aenderung nach Artikel 7 V. des vorstehenden Gesetzes (Vergehen, amtsgerichtlich).

F. **Gewerbe.**

Deutsche Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, (Bad. Ges.-Bl. von 1871 Nr. 44) §§ 143—153 und zwar:

1. Vergehen:
   a. kreisgerichtlich §§ 146 und 153,
   b. amtsgerichtlich § 147.
2. Uebertretungen §§ 148—150.

G. **Verkehrswesen.**

1. Reichsgesetz vom 28. October 1871 (Reichsgesetzblatt Seite 347) über das Postwesen, §§ 18, 19, 23 (Uebertretungen) und §§ 27 — 33 (Finanzstrafen).
2. Reichsgesetz vom 16. Mai 1869 (Bad. Ges.-Bl. von 1871 Nr. 38) über Telegraphenfreimarken, § 2 verglichen mit § 275 des Reichsstrafgesetzbuches (Finanzstrafen).
3. Revidirte Rheinschifffahrtsacte vom 17. October 1868 (Badisches Gesetzblatt von 1869 Nr. 14), Artikel 32 (Vergehen mit besonderer Gerichtsbarkeit).

4. Neckarschifffahrtsordnung vom 1. Juli 1842 (Badisches Regierungsblatt von 1843 Nr. 4), Artikel 58—61 (Uebertretungen).

VIII. Schulwesen.

1. Gesetz vom 20. Februar 1868 (Regierungsblatt Nr. 18) über die Rechtsverhältnisse der Studirenden an den beiden Landesuniversitäten, §§ 3—5 mit Abänderung und Ausdehnung nach Artikel 8 I. und II. des vorstehenden Gesetzes (§§ 3 und 5 Disciplin, § 4 Uebertretung).
2. Landesherrliche Verordnung vom 1. October 1869 (Gesetzblatt Nr. 22) über die Organisation der Gelehrtenschulen, § 18, und Schulordnung hiefür vom 2. October 1869 (Gesetzblatt Nr. 22), §§ 46—51 (Disciplinarstrafen).
3. Gesetz vom 8. März 1868 (Regierungsblatt Nr. 15) über den Elementarunterricht, §§ 1, 3, 17, 19, 29, 44 und 106 (und zwar §§ 1 und 106 Uebertretungen, §§ 3 und 17 Ordnungsstrafen, §§ 19, 29 und 44 Disciplinarstrafen) und Verordnung vom 23. April 1869 (Gesetzblatt Nr. 9) über die Schulordnung für Elementarschulen, §§ 46 und 47 (Disciplinarstrafen).

IX. Finanzen.

A. **Directe Steuern.** (Finanzstrafen.)

1. Gewerbsteuer: §§ 55—57 des Gewerbsteuergesetzes vom 23. März 1854 (Regierungsblatt Nr. 14); § 11 der Verordnung vom 2. December 1862 (Regierungsblatt Nr. 60) über Besteuerung von Ausländern; Artikel 5—7 des Gesetzes vom 26. Mai 1866 (Regierungsblatt Nr. 30) über Besteuerung der Wanderlager.
2. Classensteuer: § 8 des Gesetzes vom 31. October 1820 (Regierungsblatt Nr. 17); Gesetz vom 10. Juli 1837, (Regierungsblatt Nr. 21), und § 52 der Vollzugsordnung vom 8. April 1857, (Regierungsblatt Nr. 11), Gesetz vom 3. März 1854 (Regierungsblatt Nr. 8), über Besteuerung der Ortsgeistlichen und Schullehrer und § 25 der Vollzugsverordnung vom 10. Februar 1855 (Regierungsblatt Nr. 8).
3. Capitalsteuer: Artikel 30—35 des Gesetzes vom 7. April 1860 (Regierungsblatt Nr. 19) verglichen mit Artikel 9 I. des vorstehenden Gesetzes.

B. **Indirecte Steuern.** (Finanzstrafen.)

1. Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungsaccise: § 100 Ziffer 14, § 101 Absatz 1 und 3 und § 109 der Accisordnung vom 4. Januar 1812, beziehungsweise § 96 der amtlichen Zusammenstellung vom 18. Mai 1855 (Steuerverordnungsblatt Nr. 9). [Vergleiche Gesetze vom 16. Februar 1860, Regierungsblatt Nr. 9, vom 30. Juni 1862, Regierungsblatt Nr. 31, und vom 3. Juli 1863, Regierungsblatt Nr. 30.]
2. Fleischsteuer: Artikel 6 und 7 des Gesetzes vom 26. Mai 1835 (Regierungsblatt Nr. 17), Artikel 6 der Verordnung vom 22. November 1838 (Regierungsblatt Nr. 37), Artikel 3—8 des Gesetzes vom 28. März 1844 (Regierungsblatt Nr. 7) und Gesetz vom 7. December 1837 (Regierungsblatt Nr. 49). [Vergleiche Gesetze vom 30. März 1850, Regierungsblatt Nr. 17, vom 26. März 1852, Regierungsblatt Nr. 12, und vom 30. Juni 1862, Reg.-Bl. Nr. 31.]
3. Weinsteuer: §§ 94—109 der Weinsteuerordnung vom 30. October 1858 (Regierungsblatt Nr. 52). [Vergleiche Gesetz vom 12. October 1869, Regierungsblatt Nr. 24.]
4. Biersteuer: Artikel 10—16 des Gesetzes vom 28. Februar 1845 (Regierungsblatt Nr. 5), § 17 der Vollzugsverordnung vom 16. April 1864, Regierungsblatt Nr. 13, Artikel 2 des Gesetzes vom 23. De-

cember 1850 (Regierungsblatt Nr. 60) und Artikel 9 IV. des vorstehenden Gesetzes.

5. Branntweinsteuer: Artikel 13—16 des Gesetzes vom 26. März 1852 (Regierungsblatt Nr. 12) und § 16 der Vollzugsverordnung vom 5. April 1852 (Regierungsblatt Nr. 17); Artikel 9 IV. des vorstehenden Gesetzes.
6. Rübenzuckersteuer: §§ 23—29 des Gesetzes vom 21. September 1846 (Regierungsblatt Nr. 37) und § 4 des Zollvereinsgesetzes vom 22. Juni 1869 (Badisches Gesetzblatt Nr. 16.) [Vergleiche Gesetz vom 10. März 1862, Regierungsblatt Nr. 11].
7. Salzsteuer: §§ 11—18 des Gesetzes vom 25. October 1867 (Regierungsblatt Nr. 51).
8. Tabaksteuer: §§ 10—12 des Zollvereinsgesetzes vom 22. Mai 1868 (Badisches Gesetzblatt Nr. 42).

C. **Zölle.** (Finanzstrafen, bezw. Vergehen.)

1. Vereinszollgesetz von 1869 (Badisches Gesetzblatt Nr. 17) §§ 134 bis 165, und Artikel 9 III. des vorliegenden Gesetzes.
2. Gesetz vom 20. April 1854 (Regierungsblatt Nr. 19) über Bestrafung von Uebertretungen fremder Zollgesetze nebst Vollzugsverordnung von gleichem Datum.

D. **Stempel, Sporteln und Taxen.**

1. Wechselstempelsteuer: §§ 15—18 des Reichsgesetzes vom 10. Juni 1869 (Badisches Gesetzblatt von 1870, Beilage Seite 98) (Finanzstrafen).
2. Gerichtssportelgesetz vom 11. Juli 1864 (Regierungsblatt Nr. 32) § 12 nebst § 9 der Vollzugsverordnung vom 2. September 1864 (Regierungsblatt Nr. 46) und Verwaltungssportelgesetz vom 29. Juli 1864 (Regierungsblatt Nr. 35) § 8 nebst § 9 der Vollzugsverordnung vom 5. Dezember 1864 (Regierungsblatt Nr. 71). (Ordnungsstrafen.)
3. Hundstaxen-Gesetz vom 21. November 1867 (Regierungsblatt Nr. 54), § 5 (Uebertretungen).

X. Militärwesen.

1. Norddeutsche Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 (Bad. Ges.-Bl. von 1871 Nr. 40, Beilage) § 176 nebst Ausführungsbestimmung (Seite 248) (Ordnungsstrafen).
2. Königlich Preußische Verordnung vom 24. Februar 1834 (Bad. Ges.-Bl. von 1871 Nr. 49) über Stellung der Militärpferde, Ziffer 10 (Ordnungsstrafen).
3. Reichsgesetz vom 21. December 1871 (R.-Ges.-Bl. Nr. 51) über Beschränkung des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen, § 32. (Uebertretungen.)
4. Preußisches Militärstrafrecht, Bekanntmachung vom 5. December 1871 (Ges.-Bl. Nr. 46) nebst Zusammenstellung (Beilage).

XI. Oeffentlicher Dienst. (Disciplinarstrafen.)

1. Staatsdieneredict vom 30. Januar 1819 (Regierungsblatt Nr. 4) § 11.
2. Gesetz vom 7. October 1865 (Regierungsblatt Nr. 48) über die Rechtsverhältnisse der Richter, §§ 8 und 9.
3 Anwaltsordnung vom 22. September 1864 (Regierungsblatt Nr 50) §§ 23, 33, 35, 36.
4. Gesetz vom 28. Mai 1864 (Regierungsblatt Nr. 21) über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat, §§ 75 und 77.
5. Artikel 11, I. des vorstehenden Gesetzes.

# B. Vergleichung
## des Badischen Strafgesetzbuches und Polizeistrafgesetzbuches mit dem Deutschen Reichsstrafgesetzbuche.

### 1. Badisches Strafgesetzbuch.

| Bad. Str.G.Bch. §§ | Deutsch. Str.G.Bch. §§ | Bad. Str.G.Bch. §§ | Deutsch. Str.G.Bch. §§ |
|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 200—202 | — |
| 2 | 10 | 203, 204 | — |
| 3—9 | 3—9 und 37 | 205, 206 | 211 |
| 10 | — | 207 | 216 |
| 11 und 12 | 13 | 208 | — |
| 13—16 | 14, 15, 19 | 209, 210 | 212—215 |
| 17 | 31—36 | 211 | 222 |
| 18—20 | 39 Z. 2, 361 Z. 2 | 212—214 | 226, 228 |
| 21 und 22 | — | 215—217 | 217 |
| 23 | vergl. 161 | 218—221 | — |
| 24 | — | 222—224 | — |
| 25—32 | 38, 39, 361 Z. 1 | 225—236 | 223—225, 228 |
| 33—37 | — | 237 | 230 |
| 38—42 | 16 und 18 | 238 | 232 |
| 43 | 38 | 239—242 | 227, 367 Z. 10 |
| 44 und 45 | vergl. 35 | 243—245 | 229 |
| 46 | — | 246—249 | 324—326 |
| 47 und 48 | 27 | 250 | 367 Z. 7 |
| 49 | vergl. 57 Z. 4 | 251—254 | 218—220 |
| 50 | — | 255, 256 | — |
| 51, 52 | 17 und 20 | 257—259 | 142 |
| 53—62 | — | 260—266 | 221 |
| 63 | 19 | 267—271 | 234, 235 |
| 64—69 | — | 272—274 | — |
| 70—77 | 51, 58, 59 | 275—277 | 239 |
| 78—80 | 55—57 | 278 | 240 |
| 81—92 | 52—54 | 279 | — |
| 93—96 | — | 280—283 | 241 |
| 97—105 | — | 284—286 | 164, 165 |
| 106—118 | 43—46 | 287—325 | 185—200 u. 104 |
| 119—141 | 47—50 | 326—334 | 201—210 |
| 142—145 | 257—262 | 335—338 | 176—178 |
| 146 u. 147 | 139 | 339—347 | 236—238 |
| 148—155 | — | 348—353 | 172 |
| 156—158 | 60 | 354—357 | 171 |
| 159—164 | 28 und 29 | 358, 359 | 183, 184 |
| 165, 166 | 21 | 360—362 | 174, 176 Z. 3 |
| 167—169 | — | 363, 364 | 180, 181 |
| 170—179 | 74—79 | 365—368 | 173 |
| 180, 181 | — | 369, 370 | 361 Z. 6 |
| 182 | 73 | 371 | 175 |
| 183—189 | — | 372—375 | — |
| 190—199 | 66—72 | 376—387 | 242—245, 248 |

| Bad. Str.G.Bch. §§ | Deutsch. Str.G.Bch. §§ | Bad. Str.G.Bch. §§ | Deutsch. Str.G.Bch. §§ |
|---|---|---|---|
| 388—394 | 247 | 541 | 300 |
| 395, 396 | — | 542, 543 | — |
| 397 | 370 Z. 5 | 544 | — |
| 398, 399 | — | 545 | 299 |
| 400—409 | 246 | 546-562 | 306—311, 265 |
| 410—416 | 249—252 | 563—565 | 312—314 |
| 417—422 | 253—255 | 566—569 | 315, 316 |
| 423—426 | 267, 268 | 569 a.—e. | 317, 318 |
| 427, 428 | 271—273 | 570—577 | 303-305, 321 |
| 429 | 363 | 578, 579 | 168 |
| 430—433 | 267, 268 | 580 | — |
| 434 | 269 | 581 | 328 |
| 435 | 149 | 582 | — |
| 436, 437 | 270 | 583—585 | 166, 167 |
| 438, 439 | 247 Z. 2 | 586—595 | 80—86 |
| 440 | 275 | 596 | 102 |
| 441, 442 | — | 597—605 | 87—93, 141 |
| 443 | 268 | 606—614 | 94—97 |
| 444 | 287 | 615—619 | 113, 114 |
| 445 | — | 620, 621 | 134—136 |
| 446—448 | 360 Z. 4 u. 5 | 622—629 | 115, 116, 124, 125 |
| 449 | — | 630—631 g. | 129—131, 110—112 |
| 450—458 | 263, 264 | 632—638 | 120—122 |
| 459—461 | 133, 274 Z. 1 | 639—642 | 361 Z. 3 u. 4; 362 |
| 462 | 137 | 643—652 | 292—295, 117—119 |
| 463, 464 | 289 | 653, 654 | 296, 370 Z. 4 |
| 465 | 288, vergl. 263 | 655, 656 | — |
| 466 | — | 657, 658 | 359 |
| 467, 468 | 281—283 | 659—661 | — |
| 469, 470 | — | 662—670 | 331—335 |
| 471—476 | 169, 170 | 671, 672 | 339 |
| 477—480 | — | 673—676 | 336 |
| 481 | 248 | 677—680 | 348, 349 |
| 482, 483 | — | 681—686 | 341—347 |
| 484—508 | 153—163 | 686 a.—g. | 130 a. |
| 509—527 | 146—148 | 687—694 | 350, 351 |
| 528, 529 | 151, 360 Z. 4 | 695—699 | — |
| 530, 531 | 152 | 700—702 | 354, 350 |
| 532 | — | 703—706 | vergl. 35, 358 |
| 533, 534 | vergl. 301, 302 | 707, 708 | — |
| 535—538 | 356, vergl. 35 | 709, 710 | — |
| 539, 540 | 266 | 711—714 | 108, 109 |

## 2. Badisches Polizeistrafgesetzbuch.

| Bad. Pol.Str.G. Bch. §§ | Deutsch. R.Str.G. Bch. §§ | Bad. Pol.Str.G. Bch. §§ | Deutsch. R.Str.G. Bch. §§ |
|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 92 | vergl. Gewerbeordg. |
| 2 | — | | § 30, § 147 Z. 1 |
| 3 | 6 | 93 | — |
| 4–6 | 1 Abs. 3; 18; 40 | 94 Z. 1 | — |
| 7–9 | 28, 29 | Z. 2 | 367 Z. 7 |
| 10 | 60 | 95 | — |
| 11, 12 | — | 96 | vergl. 367 Z. 1 u. 2 |
| 13, 14 | Vergl. 43 | 97–100 | — |
| 15 | 47–49, 257 | 101 | 367 Z. 11 |
| 16 | 73–79 | 102 Z. 1 | 366 Z. 5; 367 Z. 11 |
| 17–20 | 66–72 | Z. 2 | — |
| 21 | — | 103 Z. 1 u. 2 | — |
| 22–33 | — | Z. 3 | 366 Z. 6 |
| 34–38 | — | 104 | 367 Z. 8; 368 Z. 7 |
| 39 | 360 Z. 1 | 105 | — |
| 40 | 141 | 106 | 367 Z. 4 u. 5 |
| 41 Z. 1. u. 4 | 360 Z. 2; 367 Z. 9 | 107 | — |
| Z. 2, 3, 5 | — | 108 Z. 1, 3, 4, | 367 Z. 12 |
| 42 | — | Z. 2 u. 5 | — |
| 43 | 360 Z. 10 | 109 | — |
| 44 | — | | 367 Z. 5 u. 6 |
| 45 | 360 Z. 8 | 110–112 | 368 Z. 5 u. 6 |
| 46 | 363 | | 369 Z. 3 |
| 47–49 | — | 113 | — |
| 50 | vergl. 361 Z. 2 | 114, 115 | vergl. 368 Z. 4, 8 |
| 51 Z. 2 | 116 | | 330 |
| Z. 1 u. 3 | — | 116–118 | 367 Z. 13–15 |
| 52 | — | | 368 Z. 3 |
| 53 | 360 Z. 11 | 119 | — |
| 54 | 123 | 120 | vergl. 370 Z. 1 u. 2 |
| 55 | 365 | 121 | vergl. 368 Z. 9 |
| 56–63 | — | 122 | — |
| 64–67 | 361 Z. 3–5, 7, 8; | 123 Z. 1–3 u. 6 | 366 Z. 2–5 |
| | und 362 | Z. 4, 5 u. 7 | — |
| 68 | — | 124 | — |
| 69 | 167; 366 Z. 1 | 125–128 | 366 Z. 7–10 |
| 70–72 | — | 129 | — |
| 73 | 361 Z. 6 | 130–132 | — |
| 74–77 | — | 133, 134 | vgl. Gewerbeordg. |
| 78 | vergl. 360 Z. 13 | | §§ 147–149 |
| 79, 80 | 284–286 und | 135 | — |
| | 360 Z. 14 | | vgl. 360 Z. 12 u. |
| 81, 82 | Gewerbeordnung | 136, 137 | G.-O. §§ 35 u. 38 |
| | § 29, § 147 Z. 3 | 138 | — |
| 83 | 367 Z. 3 | 139 Z. 1 | 369 Z. 1 |
| 84 | — | Z. 2 | — |
| 85 | vergl. 327 | 140, 141 | — |
| 86–89 | — | | vgl. Gewerbeordg. |
| 90 | vergl. 328 | 142 | § 56 u. Vereinszoll- |
| 91 | — | | gesetz §§ 124 u. 152 |

| Bad. Pol.Str.G. Bch. §§ | Deutsch. R.Str.G. Bch. §§ | Bad. Pol.Str.G. Bch. §§ | Deutsch. R.Str.G. Bch. §§ |
|---|---|---|---|
| 143 | vergl. 368 Z. 2 u. 11 | 151—156 | — |
| 144 | — | 157, 158 | vgl. Dtsch. Eisenbahnpolizeireglement § 68 |
| 145 Z. 1 u. 3 | — | | |
| Z. 2 | vergl. 368 Z. 1 | | |
| 146, 147 | 292, 293 | 159 | 242, 246, 263 |
| 148, 149 | — | 160 | 303 |
| 150 | 322 und 326 | 161 | 148 |

---

# II. Sonstige Ausführungsvorschriften zum Deutschen Reichsstrafgesetzbuche.

## 1. Vollzug der Freiheitsstrafen.

### Landesherrliche Verordnung

vom 23. December 1871 (Gesetz-Blatt Nr. 55).

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,**
Herzog von Zähringen.

In Ausführung von Artikel 12 Absatz VI. des Gesetzes vom Heutigen, den Vollzug der Einführung des Deutschen Reichsstrafgesetzbuches in Baden betreffend, verordnen Wir auf Vortrag Unseres Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen hiermit, was folgt:

### I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Freiheitsstrafen werden künftig bis auf Weiteres in folgenden Anstalten vollzogen:

1. gegen Personen männlichen Geschlechts erkannte Zuchthausstrafen in dem bisherigen Zellengefängnisse zu Bruchsal, welches die Bezeichnung „Männerzuchthaus“ erhält;
2. gegen Personen männlichen Geschlechts erkannte Gefängnißstrafen, welche die Dauer von sechs Wochen übersteigen, in dem bisherigen Kreisgefängnisse zu Mannheim und der bisherigen Hilfsstrafanstalt zu Bruchsal, welche beide Anstalten die Bezeichnung „Landesgefängniß“ erhalten;

3. gegen Personen weiblichen Geschlechts erkannte Zuchthausstrafen und gegen solche Personen erkannte Gefängnißstrafen, welche die Dauer von sechs Wochen übersteigen, in der Weiberstrafanstalt zu Bruchsal;
4. Festungshaft in den hiefür bestimmten Räumlichkeiten zu Rastatt;
5. Gefängnißstrafen bis zur Dauer von sechs Wochen, sowie auch im Allgemeinen die Haft in den Amtsgefängnissen, jedoch unter Trennung beider Arten von Bestraften;
6. von den Bürgermeisterämtern erkannte Haftstrafen in den Gemeindehaftlocalen.

§ 2.

In das Landesgefängniß zu Bruchsal sind bestimmt:
1. alle jugendliche Gefangene (§ 57 des Reichsstrafgesetzbuches), für welche daselbst eine besondere Abtheilung hergerichtet ist, und
2. zu Gefängnißstrafen von kürzerer Dauer verurtheilte Männer.

Dem Ministerium der Justiz bleibt vorbehalten, hinsichtlich der Vertheilung der zu Gefängnißstrafen Verurtheilten noch nähere Bestimmungen zu treffen.

Dasselbe ist ferner ermächtigt, aus besonderen Gründen auch Gefängnißstrafen bis zur Dauer von drei Monaten in den Amtsgefängnissen vollziehen zu lassen.

## Ministerial-Verordnung

vom 29. December 1871 (Gesetz-Blatt Nr. 55).

Zur nähern Ausführung der §§ 1 und 2 der Landesherrlichen Verordnung über den Vollzug der Freiheitsstrafen vom 23. December d. M. wird bis auf Weiteres bestimmt:
1. die gegen Personen männlichen Geschlechts erkannten Gefängnißstrafen, welche die Dauer von drei Monaten übersteigen, sind in dem Landesgefängnisse zu Mannheim,
2. die gegen jugendliche Personen männlichen Geschlechts erkannten Gefängnißstrafen, welche die Dauer von sechs Wochen übersteigen, in dem Landesgefängnisse zu Bruchsal,
3. die gegen Personen weiblichen Geschlechts erkannten Gefängnißstrafen, welche die Dauer von sechs Wochen übersteigen, in der Weiberstrafanstalt zu Bruchsal; dagegen
4. die gegen Personen männlichen Geschlechts erkannten Gefängnißstrafen bis zur Dauer von drei Monaten — vorbehaltlich der Bestimmung unter Ziffer 2 mit Rücksicht auf die derzeitigen beschränkten Räumlichkeiten der Landesgefängnisse in den Amtsgefängnissen

zu vollziehen.

In diesen Amtsgefängnissen findet auch der Vollzug der gegen jugendliche Personen männlichen Geschlechts sowie aller gegen Personen weiblichen Geschlechts erkannten Gefängnißstrafen bis zur Dauer von sechs Wochen statt.

§ 3.

Das Männerzuchthaus in Bruchsal und das Landesgefängniß in Mannheim werden jedes von einer besonderen, die Weiberstrafanstalt und das Landesgefängniß in Bruchsal von einer gemeinsamen Verwaltung geleitet.

Das Festungshaftlocal in Rastatt steht unter Aufsicht des dortigen Festungsgouvernements.

Die Amtsgefängnisse sind den betreffenden Amtsgerichten unterstellt.

§ 4.

Für das Männerzuchthaus, die Weiberstrafanstalt und die beiden Landesgefängnisse bestehen außerdem besondere Aufsichtsräthe, als deren Mitglieder außer einem als Inspector zu bestellenden Justizbeamten und den Beamten der betreffenden Strafanstalt auch noch sonstige Staatsbürger ernannt werden können. Die Befugnisse der Aufsichtsräthe werden durch die zu erlassenden Dienstweisungen bestimmt.

§ 5.

Die obere Aufsicht über den Vollzug der Freiheitsstrafen und die obere Leitung der Strafanstalten steht dem Ministerium der Justiz zu.

Dasselbe hat auf Grund dieser Verordnung Dienstweisungen für die Beamten und Bediensteten der Strafanstalten und Hausordnungen für die Letzteren zu erlassen, sowie auch über Anstellung und Entlassung des nicht mit Staatsdienereigenschaft versehenen Dienstpersonals der Strafanstalten zu verfügen.

Dasselbe entscheidet ferner über vorläufige Entlassung von Strafgefangenen nach Maaßgabe von § 25 des Reichsstrafgesetzbuches und ist ermächtigt, den Vollzug von Freiheitsstrafen gnadenweise bis zur Dauer von sechs Monaten aufzuschieben oder zu unterbrechen.

§ 6.

Als Ersatz für die Kosten des Strafvollzugs haben zu entrichten:

a. die männlichen Gefangenen des Zuchthauses und der Landesgefängnisse
   monatlich . . . . . . . . . . 10 fl. — kr.
   täglich . . . . . . . . . . . . — „ 20 „
b. die weiblichen Gefangenen der Weiberstrafanstalt
   monatlich . . . . . . . . . . 9 „ — „
   täglich . . . . . . . . . . . . — „ 18 „
c. die Festungsgefangenen
   monatlich . . . . . . . . . . 30 „ — „
   täglich . . . . . . . . . . . . 1 „ — „

d. die in den Amtsgefängnissen befindlichen zu Gefängniß oder Haft verurtheilten Personen täglich . . . . . . . . . . . . . — fl. 30 kr.

## II. Einzelhaft und Gemeinschaft.

### § 7.

Bei Zuchthausstrafen richtet sich die Anwendung der Einzelhaft nach Artikel 12 II. des Gesetzes vom 23. December 1871 (Gesetzblatt Nr. 51), den Vollzug der Einführung des Deutschen Reichsstrafgesetzbuches im Großherzogthum Baden betreffend, in Verbindung mit § 22 des Reichsstrafgesetzbuches.

Nach Erstehung von 3 Jahren Einzelhaft findet eine weitere Fortsetzung derselben nur mit Zustimmung des Gefangenen statt, welcher dabei seine Erklärung mit bindender Wirksamkeit entweder für den Rest seiner Strafe oder mindestens für die Dauer eines Jahres abzugeben hat.

### § 8.

Beim Vollzug der Einzelhaft wird der Gefangene in eine besondere Zelle gebracht und hier bei Tag und Nacht außer Gemeinschaft mit anderen Gefangenen gehalten.

Die Trennung der Gefangenen zur Verhütung jeglichen Verkehrs kann auch für die Zeit der Bewegung im Freien, bei dem Besuche des Gottesdienstes und des Schulunterrichts, sowie bei sonstigen außerhalb der Zelle vorzunehmenden Verrichtungen eingeführt werden.

### § 9.

Jeder in einer Zelle befindliche Gefangene ist täglich wenigstens viermal zu besuchen.

Es werden hiebei die Besuche der Anstaltsbeamten, des Inspectors, der sonstigen Mitglieder des Aufsichtsraths, der Aufseher und Werkmeister, der Bekannten und Verwandten des Gefangenen, sowie anderer Personen, welche Zutritt erhalten, in Rechnung gebracht.

### § 10.

Diejenigen Gefangenen, welche der Einzelhaft nicht unterworfen sind, werden innerhalb der Strafanstalt in Gemeinschaft beschäftigt. Die Abtheilung der Einzelnen in die bestehenden Arbeitssäle geschieht mit Rücksicht auf die persönlichen Eigenschaften derselben.

Bis zum Anfang und nach Umfluß der Arbeitszeit, sowie an Sonn- und Feiertagen werden jedoch auch diese Gefangenen in ihren besonderen Zellen verwahrt; ebenso kann eine Trennung derselben in Kirche und Schule, sowie bei der Bewegung im Freien, eingeführt werden.

§ 11.

Bei Gefängnißstrafen, welche in den beiden Landesgefängnissen und in der Weiberstrafanstalt zu vollziehen sind, richtet sich die Anwendung der Einzelhaft nach Art. 12 III. des Gesetzes vom 23. December 1871, die Einführung des Deutschen Reichsstrafgesetzbuches im Großherzogthum Baden betreffend.

Im Uebrigen finden die §§ 7 bis 10 dieser Verordnung auch hier Anwendung.

§ 12.

Bei der Festungshaft und der einfachen Haft, sowie auch bei den in den Amtsgefängnissen zu vollziehenden Gefängnißstrafen werden die Gefangenen getrennt verwahrt, sofern nicht der leidende Zustand Einzelner eine gemeinsame Verwahrung nöthig macht.

Den Festungsgefangenen kann jedoch von der Aufsichtsbehörde freie Bewegung innerhalb der verschlossenen Räume der Anstalt, gegenseitiger Besuch, gemeinsame Einnahme des Mittagsmahles und gemeinsamer Spaziergang unter Aufsicht eines Bediensteten gestattet werden.

Die in den Amtsgefängnissen befindlichen Personen können unter Aufsicht zu gemeinsamem Aufenthalt im Gefängnißhofe zugelassen werden.

Sowohl die in der Festung, als auch die in den Amtsgefängnissen verwahrten Personen sind von den Vorgesetzten dieser Anstalten von Zeit zu Zeit und von dem Gefangenwärter wenigstens täglich dreimal zu besuchen.

## III. Beschäftigung.

§ 13.

Die Zuchthaus-Gefangenen werden zu einer in der Strafanstalt eingeführten Arbeit angehalten.

Die Zuweisung der Einzelnen zu einem bestimmten Arbeitszweige erfolgt durch die Strafanstalts-Verwaltung, welche dabei auf die etwaigen gewerblichen Kenntnisse, auf die Gesundheitsverhältnisse und auf das künftige Fortkommen der Gefangenen Rücksicht zu nehmen hat.

Soweit erforderlich werden dieselben bei der Arbeit von dem Aufsichtspersonal unterrichtet.

§ 14.

An den Werktagen beginnt die Arbeit in der Zeit vom 15. October bis 15. März Morgens um 6 Uhr und in der Zeit vom 15. März bis 15. October Morgens um 5 Uhr. Diese Arbeitszeit dauert das ganze Jahr hindurch, mit Unterbrechung für die Zeit des Essens, der Erholung, der Bewegung im Freien, sowie des Besuchs der Schule bis Abends $7\frac{1}{2}$ Uhr.

An Sonntagen und Feiertagen sind die Gefangenen von der Arbeit frei.

§ 15.

Jedem arbeitskundigen Gefangenen wird, insoweit es die Art der Beschäftigung gestattet, ein tägliches Arbeitsmaaß aufgegeben, welches unter Zugrundlegung der mittleren Leistung eines gesunden Arbeiters von der Anstaltsverwaltung bestimmt wird.

Die Vollendung der aufgegebenen Arbeit befreit jedoch den Gefangenen nicht vom Fortarbeiten während der ganzen festgesetzten Arbeitszeit.

§ 16.

Der Ertrag der Arbeit der Gefangenen fällt der Anstaltscasse zu. Für jedes volle Tagewerk wird jedoch dem Gefangenen je nach dem Grade seines Fleißes und seiner Leistung ein bis drei Kreuzer und für geleistete Mehrarbeit ein weiterer Betrag bis zu drei Kreuzern als Arbeitsbelohnung gutgeschrieben.

Der Gefangene kann während der Dauer der Haft mit Bewilligung des Vorstandes der Anstalt über dieses Guthaben, jedoch in der Regel nur bis zur Hälfte, verfügen.

Dasselbe kann zu Gunsten Dritter nicht mit Beschlag belegt werden; es fällt im Falle des Ablebens des Gefangenen während der Strafdauer, sofern dieser nicht anders verfügt hat, der Anstaltscasse zu.

Aus dem Zinsertrage der angelegten Arbeitsguthaben können einzelnen Gefangenen besondere Belohnungen zugewendet werden.

§ 17.

Die in den beiden Landesgefängnissen und der Weiberstrafanstalt befindlichen zu Gefängnißstrafen Verurtheilten werden in diesen Anstalten auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt. Die Zutheilung der Beschäftigungsart erfolgt durch die Anstaltsverwaltung, welche dabei auf Wünsche der Einzelnen thunliche Rücksicht nehmen wird.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§ 13—16 auch hier Anwendung.

§ 18.

Auch die in den Amtsgefängnissen befindlichen zu Gefängnißstrafen Verurtheilten können in einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise beschäftigt werden.

Auf ihr Verlangen ist ihnen eine solche Beschäftigung zuzuweisen.

§ 19.

Die zu Festungshaft oder Haft Verurtheilten werden nicht zur Arbeit angehalten; denselben wird aber jede Beschäftigung gestattet,

welche mit dem Strafzwecke, sowie mit der Sicherheit und Ordnung vereinbar scheint.

## VI. Sonstige Hausordnung.

### § 20.

Sowohl die zu Zuchthaus als auch die zu Gefängnißstrafe verurtheilten Personen haben im Allgemeinen eine mit Unterscheidung beider Strafarten festzusetzende gleichförmige Kleidung zu tragen, welche nebst der Leib- und Bettwäsche von der Anstaltsverwaltung geliefert wird.

Den zu Gefängniß Verurtheilten kann jedoch von der Anstaltsverwaltung gestattet werden, eigene Kleider zu tragen, sowie auch sich eigene Leib- und Bettwäsche zu stellen.

Den in den Amtsgefängnissen verwahrten Strafgefangenen, sowie den zu Festungshaft oder Haft Verurtheilten steht diese Befugniß unbedingt zu; sie erhalten Kleider und Wäsche von Seiten der Strafanstalt nur insoweit sie dieselbe nicht selbst stellen können oder wollen.

### § 21.

Die Beköstigung der Gefangenen richtet sich nach besonderen Regulativen, in welchen die einzelnen Bestandtheile der Kost und deren Wechsel bestimmt sind.

Nebst Brod, Suppe und Gemüse ist sämmtlichen Strafgefangenen im Allgemeinen auch mehrmals in der Woche Fleisch zu verabreichen.

In Festungshaft befindliche Personen erhalten täglich Fleisch und Kaffee.

Das Getränke der Gefangenen besteht in Wasser.

Den in Festungshaft oder einfacher Haft befindlichen Personen kann von der Aufsichtsbehörde gestattet werden, gegen besondere Vergütung bessere Kost oder einzelne Nahrungsmittel, sowie in mäßigen Quantitäten auch geistige Getränke sich reichen zu lassen.

Die Kost und das Getränke für kranke Gefangene bemißt sich nach Vorschrift des Hausarztes.

### § 22.

Die Gefangenen des Männerzuchthauses, der Weiberstrafanstalt und der Landesgefängnisse erhalten, soweit sie dessen noch bedürfen, Unterricht in den Gegenständen, welche in den Volksschulen gelehrt werden.

Männliche Gefangene sind bis zum 36., weibliche bis zum 30. Lebensjahr schulpflichtig, auch ältere Gefangene werden auf Verlangen zum Unterricht zugelassen.

Die Schulpflichtigen haben wöchentlich wenigstens drei, jugendliche Personen wenigstens neun Unterrichtsstunden zu erhalten.

Gefangene, welche einer der beiden christlichen Confessionen angehören, erhalten außerdem zweimal in der Woche Religionsunterricht und einmal Unterricht im Kirchengesang.

§ 23.

In dem Männerzuchthause, den beiden Landesgefängnissen und der Weiberstrafanstalt wird an jedem Sonn- und Feiertage für die Angehörigen jeder der beiden christlichen Confessionen ein Gottesdienst abgehalten; ebenso an den israelitischen Feiertagen für die Israeliten, sofern sich eine entsprechende Anzahl solcher in der Anstalt befindet.

Den in der Festung verwahrten Personen kann von der Aufsichtsbehörde der Besuch des öffentlichen Gottesdienstes gestattet werden.

§ 24.

Nebst den für den Unterricht erforderlichen, auf Kosten der Strafanstalt anzuschaffenden Schulbüchern und onstigen Schulrequisiten sind den Gefangenen Bücher religiösen, belehrenden und unterhaltenden Inhalts zuzustellen.

Solche Bücher haben auch die in der Festung und in den Amtsgefängnissen verwahrten Personen zu erhalten.

§ 25.

Besuche von Verwandten und Freunden dürfen die Gefangenen des Männerzuchthauses, der beiden Landesgefängnisse und der Weiberstrafanstalt, abgesehen von aus besonderen Gründen zu ertheilenden Bewilligungen des Anstaltsvorstands, monatlich einmal in Gegenwart einer Aufsichtsperson annehmen.

Zu den in der Festung und den Amtsgefängnissen verwahrten Personen können solche Besuche von der Aufsichtsbehörde auch in kürzeren Zwischenräumen und ohne Beiordnung einer Aufsichtsperson zugelassen werden.

Besuche von Personen, welche nicht bei der Anstalt oder einer Aufsichtsbehörde derselben angestellt, noch sonst im öffentlichen Interesse zum Besuche eines Gefangenen ermächtigt sind, kann sich dieser verbitten.

§ 26.

Briefwechsel der Gefangenen des Männerzuchthanses, der beiden Landesgefängnisse und der Weiberstrafanstalt mit außerhalb der Anstalt wohnenden Personen findet nnr statt mit Vorwissen des Vorstehers der Anstalt, und soweit es für den Strafzweck unnachtheilig ist. Zur Absendung übergebene, sowie einkommende Briefe werden nur an die Adresse besorgt, wenn deren Inhalt unverfänglich ist. Jeder Gefangene darf, vorbehaltlich weitergehender Bewilligungen aus besonderen Gründen, monatlich einen Brief abgehen lassen und ebenso einen empfangen.

Briefe der in der Festung und in den Amtsgefängnissen verwahrten Personen, welche diese an Dritte richten, sowie Briefe, welche an

diese Personen einkommen, sind vor Abgabe an ihre Adresse dem Vorgesetzten der Anstalt vorzulegen und weiter zu befördern, wenn solche als unverfänglich erachtet werden. Liegt Verdacht sträflichen Inhalts vor, so findet bei erfolgender Zustimmung des Gefangenen deren Eröffnung und Durchsicht statt; wird diese verweigert, so sind die vom Gefangenen geschriebenen Briefe demselben zurückzugeben, die an ihn gerichteten Briefe zurückzusenden oder dem Untersuchungsrichter zuzustellen.

An höhere Justizstellen und Aufsichtsbehörden darf jedoch jeder Gefangene unbeschränkt Briefe absenden.

## V. Disciplin.

### § 27.

Die zu Zuchthaus- und Gefängnißstrafe Verurtheilten, welche sich in der Anstalt durch gutes Betragen und durch Fleiß auszeichnen, können besondere Aufmunterungen und Belohnungen erhalten, namentlich kann ihnen bessere Kost verabreicht, und gewünschte Beschäftigung gestattet werden.

### § 28.

Von Strafgefangenen verübte Uebertretungen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, der Hausordnung, oder der sonstigen ihnen eröffneten Vorschriften werden mit Disciplinarstrafen nach Maaßgabe von Artikel 12 V. des Gesetzes vom 23. December 1871 (Ges.-Bl. Nr. LI.), den Vollzug der Einführung des Deutschen Reichsstrafgesetzbuchs betreffend, geahndet.

### § 29.

Die Erlassung des Disciplinarerkenntnisses steht dem Vorstande der Strafanstalt zu, welcher vorher den Gefangenen über die ihm zur Last fallende Uebertretung zu vernehmen hat.

Bei Zuerkennung einer Strafe, welche auf die Gesundheit des Gefangenen von Einfluß sein kann, ist eine gutachtliche Aeußerung des Hausarztes einzuholen.

Gegen das Straferkenntniß steht dem Gefangenen der Recurs an das Ministerium der Justiz zu; derselbe bewirkt jedoch keinen Aufschub des Strafvollzugs.

## VI. Uebergangsbestimmungen.

### § 30.

Diese Verordnung tritt vom 1. Januar 1872 an in Wirksamkeit.

Sie findet auch auf vor diesem Zeitpunkte erkannte Freiheitsstrafen Anwendung, soweit die noch folgenden Paragraphen nichts Anderes bestimmen.

§ 31.

Für vor dem 1. Januar 1872 erkannte Zucht- oder Arbeitshausstrafen bleiben nach Artikel 30 des Gesetzes vom 23. December 1871 über den Vollzug der Einführung des Deutschen Reichsstrafgesetzbuchs hinsichtlich der Anwendung und der abkürzenden Wirkung der Einzelhaft die Vorschriften der bisherigen Gesetzgebung (§§ 5—7 und 11—14 des Gesetzes vom 6. März 1845 über Einführung der Einzelhaft im Männerzuchthause, Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Oktober 1863, Regierungsblatt Nr. 42, über Anwendnng der Einzelhaft auf die Arbeitshausstrafe und Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1866, Regierungsblatt Nr. 41, über die Einzelhaft in der Weiberstrafanstalt) mit der Abänderung maßgebend, daß die Dauer der Einzelhaft nur mit Zustimmung des Gefangenen über drei Jahre erstreckt werden kann.

Die Arbeitshausstrafen werden zunächst auch fernerhin in den hiezu bestimmten Räumen des Männerzuchthauses und der Weiberstrafanstalt, übrigens nach Maßgabe der nunmehr für die Gefängnißstrafen gegebenen Vorschriften, vollzogen; das Ministerium der Justiz ist jedoch ermächtigt, soweit Rücksichten auf Raumverhältnisse dies nothwendig machen, männliche zu Arbeitshausstrafen verurtheilte Personen den Landesgefängnissen zu überweisen.

§ 32.

Bei Kreisgefängnißstrafen kommt Einzelhaft (gemäß § 56 des bisherigen Badischen Strafgesetzbuchs), sofern nicht der Gefangene selbst deren weitere Fortsetzung beantragt, nur bis zur Dauer von vier Wochen in Anwendung.

Amtsgefängnißstrafen werden in ihrer vollen Dauer in den Amtsgefängnissen, und zwar mit einsamer Einsperrung, vollzogen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerinm, den 23. December 1871.

**Friedrich.**

von Freydorf.

---

## 2. Vorläufige Entlassung von Strafgefangenen.

### Ministerial-Verordnung

vom 29. December 1871 (Gesetz-Blatt Nr. 53).

Im Einverständnisse mit dem Großherzoglichen Ministerium des Innern wird zur Ausführung der §§ 23—26 des Deutschen Reichsstrafgesetzbuches hiermit Folgendes verordnet:

§ 1.

Gesuche der Strafgefangenen oder der Angehörigen derselben um Bewilligung der vorläufigen Entlassung unterliegen zunächst der Prüfung des Strafanstaltsvorstands und sind von diesem, wenn sie zur Befürwortung nicht geeignet erscheinen, durch ablehnende Entscheidung zu erledigen, sofern nicht bei Zufertigung des Gesuchs an den Strafanstaltsvorstand durch das vorgesetzte Ministerium seine Aeußerung ausdrücklich erfordert worden ist.

§ 2.

Die vorläufige Entlassung kann von dem Gefangenen niemals als ein Recht in Anspruch genommen werden. Sie hat vielmehr den Charakter einer Vergünstigung, welche von den Strafanstaltsvorständen nur dann zu beantragen ist, wenn bei ihnen die Ueberzeugung besteht, daß der Gefangene sich gebessert habe, und die ihm durch die vorläufige Entlassung gebotene Gelegenheit zum Wiederbeginn eines ehrenhaften und gesetzmäßigen Lebenswandels nicht mißbrauchen werde.

§ 3.

Der Gefangene, welchem hiernach die vorläufige Entlassung zu Theil werden soll, muß sich während der vorangegangenen Haft der Anstaltsordnung entsprechend betragen und zugleich in seinem Gesammtverhalten denjenigen Ernst an den Tag gelegt haben, welcher als eine Gewähr dafür angesehen werden kann, daß er den bei der Entlassung gehegten Erwartungen entsprechen werde.

Auf den Umstand allein, daß der Gefangene zu disciplinarischen Rügen keinen Anlaß gegeben hat, darf der Entlassungsantrag niemals gegründet werden. Andererseits sollen vereinzelte leichtere Verstöße gegen die Hausordnung, falls dieselbe nicht auf üblen Willen zurückzuführen sind, bei sonst zufriedenstellendem Gesammtverhalten den Antrag nicht unbedingt ausschließen.

§ 4.

Außer der Führung des Gefangenen während der Dauer der Haft sind die Lebensverhältnisse in Betracht zu ziehen, denen derselbe nach der Entlassung entgegengeht.

Insbesondere ist zu prüfen, ob und in welcher Art derselbe an dem Orte, nach welchem die Entlassung erfolgen soll (Entlassungsort), Unterkommen und Gelegenheit zu ehrlichem Erwerbe zu finden Aussicht hat.

Die Strafanstaltsvorstände sind verpflichtet, in dieser Beziehung eine specielle Erörterung beziehungsweise soweit erforderlich, ihre Vermittelung eintreten zu lassen, und sich zu diesem Zwecke mit den betreffenden Polizei- und Gemeindebehörden, sowie nach Ermessen mit achtbaren Privatpersonen an dem Entlassungsorte oder in der Nähe

desselben, beziehungsweise mit geeigneten Vereinen in Verbindung zu setzen.

Die Entlassung ist nicht in Antrag zu bringen, wenn die Verhältnisse, in welche der Gefangene an dem Entlassungsorte eintreten würde, zu der Besorgniß Anlaß geben, daß derselbe dadurch in ein ungeordnetes oder verbrecherisches Leben werde zurückgeführt werden.

§ 5.

Der Antrag des Strafanstaltsvorstands auf vorläufige Entlassung eines Strafgefangenen ist an das unterzeichnete Ministerium zu richten und nach Maaßgabe der §§ 2 bis 4 dieser Verordnung eingehend zu motiviren.

Dem Antrage sind die Personalakten des Sträflings und eine motivirte Erklärung der Conferenz der Anstaltsoberbeamten oder, wo eine derartige Einrichtung nicht besteht, des Hausgeistlichen der betreffenden Confession beizufügen.

§ 6.

Das Ministerium wird, sofern dies im gegebenen Falle erforderlich scheint, noch eine gutachtliche Aeußerung des Gerichtshofes, welcher das Strafurtheil gefällt hat, und der Staatsanwaltschaft erheben.

§ 7.

Ist die vorläufige Entlassung von dem Ministerium genehmigt worden, so ist dieselbe von dem Strafanstaltsvorstande unverzüglich zur Ausführung zu bringen, insofern diesem nicht etwa in der Zwischenzeit Umstände bekannt geworden sind, welche dem Antrage auf Entlassung entgegengestanden haben würden.

In diesem letzteren Falle hat der Strafanstaltsvorstand dem Ministerium zur weiteren Veranlassung sofort Anzeige zu machen.

§ 8.

Bei Ausführung der Entlassung kommen die nachstehenden Bestimmungen zur Anwendung:

1. dem Gefangenen wird zu Protokoll eröffnet, daß er in Gemäßheit der §§ 23 und folgende des Strafgesetzbuches nur mit Vorbehalt des Widerrufs entlassen werde, und daß er die Wiedereinlieferung zur Abbüßung des bei der Entlassung unvollstreckt gebliebenen Theils der urtheilsmäßigen Strafzeit zu gewärtigen habe, falls er bis zum Ablaufe der letzteren sich einer schlechten Führung schuldig machen oder den ihm nach Nr. 2 dieses Paragraphen ertheilten Verhaltungsvorschriften zuwiderhandeln sollte.
2. Zu seiner Legitimation wird dem Gefangenen ein Entlassungsausweis mit Reiseroute nach dem Entlassungsorte in Form

des beiliegenden Formulars behändigt, auf dessen Rückseite die Vorschriften für sein Verhalten abgedruckt sind.

Das Duplicat des Entlassungsausweises wird mit der Entlassungsverhandlung (Nr. 1) den bei der Anstaltsregistratur verbleibenden Personalacten des Gefangenen einverleibt.

3. In Bezug auf die Abrechnung mit dem Gefangenen wegen seines Arbeitsguthabens, beziehungsweise sonstigen Privateigenthums, sowie wegen etwaiger Gewährung von Reiseunterstützung an denselben, kommen die für die Entlassung der Gefangenen nach verbüßter Strafe bestehenden Vorschriften zur Anwendung.

Das Arbeitsguthaben wird auf Kosten des Gefangenen an die Polizeibehörde des Entlassungsortes abgesandt, welche zu weiteren Zahlungen an denselben nur insoweit ermächtigt ist, als sie die Ueberzeugung von der Angemessenheit der beabsichtigten Verwendung gewinnen kann.

4. Von der erfolgten Entlassung wird seitens des Anstaltsvorstandes dem Gerichtshofe, welcher das Strafurtheil fällte, Anzeige erstattet, außerdem aber unter Zufertigung einer Abschrift des Entlassungsausweises dem Bezirksamte des Entlassungsortes Mittheilung gemacht.

Trifft der Gefangene innerhalb der vorgeschriebenen Frist an dem Entlassungsorte nicht ein, so ist seitens des Bezirksamtes nach Maaßgabe des § 12 dieser Verordnung zu verfahren.

## § 9.

Der vorläufig entlassene Gefangene tritt mit dem Tage der Entlassung und bis zum Ablaufe der in dem Straferkenntnisse festgesetzten Strafzeit unter specielle Controle, welche den Zweck hat, ihn fortdauernd und in wirksamer Weise von dem Mißbrauche der ihm durch die Entlassung zu Theil gewordenen Vergünstigung abzuhalten, welche aber nicht in der Weise ausgeübt werden soll, daß der Entlassene dadurch in seinem Fortkommen behindert oder der öffentlichen Verachtung ausgesetzt wird.

## § 10.

Die Controle wird durch das Bezirksamt des Entlassungs- beziehungsweise jedesmaligen Aufenthaltsortes (§ 11) unter Mitwirkung der Ortspolizeibehörde ausgeübt.

Die Bezirksämter haben dabei die in § 9 aufgestellten allgemeinen Grundsätze zu beobachten, übrigens aber nach eigenem Ermessen zu verfahren.

Sie sind namentlich befugt, dem Entlassenen, soweit dies erforderlich scheint, vorübergehend noch andere Beschränkungen als diejenigen aufzuerlegen, welche in Gemäßheit des § 39 Nr. 1 und 3 des Straf-

gesetzbuches hinsichtlich der nach verbüßter Strafe unter Polizeiaufsicht gestellten Personen zulässig sind. Die Auferlegung derartiger besonderer Beschränkungen erfolgt mittelst protokollarischer Eröffnung an den Entlassenen.

§ 11.

Kraft der gegenwärtigen Verordnung unterliegt der Entlassene der besonderen Beschränkung, daß er ohne polizeiliche Erlaubniß den Entlassungs- oder späteren Aufenthaltsort auf länger als achtundvierzig Stunden nicht verlassen und an einem andern Orte nicht ohne Erlaubniß der Polizeibehörde dieses letzteren auf länger als achtundvierzig Stunden Aufenthalt nehmen darf.

Die eine wie die andere Erlaubniß ist unter persönlicher Stellung vor die Ortspolizeibehörde und Vorzeigung des Entlassungsausweises (§ 8 Nr. 2) nachzusuchen. Soll die Zeit der Entfernung oder die Aufenthaltsverlegung die Dauer von vierzehn Tagen überschreiten, so ist die Genehmigung des Bezirksamts erforderlich.

Die Erlaubniß ist zu versagen, wenn Grund zu der Annahme vorliegt, daß der Entlassene dieselbe zur Verübung neuer Rechtsverletzungen mißbrauchen, oder dadurch einem ungeordneten Leben werde zugeführt werden.

Von dem Abgange eines Entlassenen an einen neuen Aufenthaltsort ist der Polizeibehörde dieses Ortes von der Polizeibehörde des bisherigen Aufenthaltsortes Nachricht zu geben. Die erstgedachte Behörde hat der letzteren von dem Eintreffen des Entlassenen Mittheilung zu machen.

§ 12.

Vorläufig entlassene Strafgefangene, welche sich ohne polizeiliche Erlaubniß von dem Entlassungs- oder späteren Aufenthaltsorte auf länger als achtundvierzig Stunden entfernen, oder von der erhaltenen Erlaubniß, sich an einen anderen Ort begeben zu dürfen, nicht in der vorgeschriebenen Weise Gebrauch machen, sind durch das Bezirksamt steckbrieflich zu verfolgen.

Auch ist in diesem Falle wegen des etwaigen Widerrufs der Entlassung sogleich nach § 13 dieser Verordnung zu verfahren.

§ 13

Zeigt sich ein vorläufig entlassener Strafgefangener arbeitsscheu, oder trunksüchtig, oder gibt derselbe in anderer Weise durch ungeordnetes Verhalten Anstoß, so ist, falls eine sogleich zu erlassene erste Verwarnung erfolglos bleibt, seitens des Bezirksamtes gemäß § 24 des Strafgesetzbuches der Widerruf der Entlassung bei dem in § 5 bezeichneten Ministerium in Antrag zu bringen.

Dasselbe findet statt, wenn der Entlassene mit übelberüchtigten Personen Umgang pflegt, oder bei denselben Wohnung nimmt, oder wenn er einen bestimmten Lebenserwerb nicht nachzuweisen vermag.

Erachtet in den vorstehend bezeichneten Fällen die Ortspolizeibehörde aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohles die einstweilige Festnahme des Entlassenen gemäß § 25 Absatz 2 des Strafgesetzbuches für erforderlich, so hat sie dieselbe unter gleichzeitiger Anzeige an das Bezirksamt zu veranlassen. Findet dieses die Maßregel für gerechtfertigt, so hat es unter Berichterstattung an das vorstehend bezeichnete Ministerium bis zur endgiltigen Entscheidung über den Widerruf den Verhaft aufrecht zu erhalten.

§ 14.

Gefangene, deren Entlassung widerrufen worden ist, werden vermittelst Transports in die Strafanstalt, aus welcher ihre vorläufige Entlassung erfolgt ist, zurückgesandt.

Bei Berechnung der noch zu verbüßenden Strafzeit sind der zweite Absatz des § 24 und der dritte Absatz des § 25 des Strafgesetzbuches zu beachten. Die Transporttage sind in allen Fällen auf die Strafzeit in Anrechnung zu bringen.

§ 15.

Die durch die steckbriefliche Verfolgung, sowie durch die einstweilige Festnahme eines Entlassenen, beziehungsweise im Falle des Widerrufs der Entlassung durch den Rücktransport desselben in die Gefängnißanstalt entstehenden Kosten sind als Kosten der Strafvollstreckung zu behandeln und — unter Vorbehalt der Rückforderung aus dem Vermögen des Gefangenen — aus der Amtscasse zu bestreiten.

§ 16.

Ueber die Ankunft und den Abzug vorläufig entlassener Strafgefangener, über die denselben auferlegten besonderen Beschränkuugen, sowie über deren Führung und den etwaigen Widerruf der Entlassung sind von den Bezirksämtern fortlaufende Nachweisungen zu führen, welche im Dezember jeden Jahres dem betreffenden Landescommissäre vorgelegt werden.

Die Landescommissäre haben auf Grund der Nachweisungen im Laufe des Januars jeden Jahres dem unterzeichneten Ministerium über die Zahl der in ihren Bezirken vorhandenen vorläufig entlassenen Strafgefangenen, sowie über die Erfahrungen Bericht zu erstatten, welche in Bezug auf dieselben im Laufe des verflossenen Jahres gemacht worden sind.

Karlsruhe, den 29. Dezember 1871.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.

von Freydorf.

# Entlassungs-Ausweis.

**Signalement:**

Vorzeiger . . . . . . . . . dieses, d . . . . nebenstehend signalisirte . . . . . . . . . . . . aus . . . . . . . . . von dem Großherzoglichen . . . . gericht zu . . . . wegen . . . . zu einer . . . . Strafe von . . . .Jahren verurtheilt und am . . ten . . . . . . . . . 18 . zur Strafverbüßung eingeliefert, ist auf Grund Beschlusses des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen in Gemäßheit des § 23 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich unter dem heutigen Tage der Haft vorläufig entlassen worden.

D . selbe hat sich über . . . . . . . : nach . . . . . . . . Bezirk . . . . . . . zu begeben, woselbst . . . . . . binnen . . . . . . . . Tagen einzutreffen und nach vorgängiger Meldung bei dem Bezirks-amte . . . . . . . . . Aufenthalt zu nehmen hat.

Die gegen d . . . . festgesetzte Strafzeit läuft, falls ein Widerruf der Entlassung nicht erfolgt am

. . . ten . . . . . . . . . 18 . . ab.

. . . . . . . den . . ten . . . . . . . 18 . .

Großherzogl. . . . . . . . .

---

## Verhaltungsvorschriften

### für vorläufig entlassene Strafgefangene.

1. Der vorläufig entlassene Strafgefangene steht unter specieller polizeilicher Controle und hat sich allen Maßregeln, welche die Polizeibehörde zur Ausübung der letzteren vorzuschreiben für angemessen erachtet, unweigerlich zu fügen.

2. Der Entlassene darf ohne polizeiliche Erlaubniß den Entlassungs- oder späteren Aufenthaltsort auf länger als 48 Stunden nicht verlassen, und an einem andern Orte nicht ohne Erlaubniß der Polizeibehörde dieses letzteren auf länger als 48 Stunden Aufenthalt nehmen.

Die polizeiliche Erlaubniß zum Verlassen des Entlassungs- oder späteren Aufenthaltsorts, sowie zu jedem neuen Aufenthalte ist unter persönlicher Stellung vor die Ortspolizeibehörde und Vorzeigung des Entlassungsausweises nachzusuchen.

3. Entlassene Strafgefangene, welche an dem Entlassungsorte innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht eintreffen, oder sich ohne polizeiliche Erlaubniß auf länger als 48 Stunden von demselben oder von dem späteren Aufenthaltsorte entfernen, oder von der erhaltenen Erlaubniß, sich an einen andern Ort begeben zu dürfen, nicht in der vorgeschriebenen Weise Gebrauch machen, haben sofortige steckbriefliche Verfolgung, beziehungsweise nach Lage der Umstände den Widerruf der Entlassung zu gewärtigen. Der letztere kann auch erfolgen, wenn der Entlassene ohne polizeiliche Erlaubniß einen neuen Aufenthalt nimmt.

4. Der Widerruf ist außer in den vorstehend bezeichneten Fällen zu gewärtigen, wenn der Entlassene:

a. sich arbeitsscheu oder trunksüchtig zeigt, oder durch sonstiges ungeordnetes Verhalten Anstoß gibt,

b. mit übelberüchtigten Personen Umgang pflegt, oder bei denselben Wohnung nimmt, oder

c. einen bestimmten Lebenserwerb nicht nachzuweisen vermag.

---

## 3. Stellung unter Polizeiaufsicht.

### Ministerial-Verordnung

vom 14. December 1871 (Gesetz-Blatt Nr. 55).

Zur Ausführung der §§ 38 und 39 des Reichsstrafgesetzbuches vom 31. Mai 1870 wird in Betreff der Stellung unter Polizeiaufsicht im Einverständniß mit dem Großherzoglichen Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht soll nur stattfinden, wenn begründete Besorgniß besteht, daß der Verurtheilte die wieder erlangte Freiheit in gemeingefährlicher Weise mißbrauchen werde.

Neben dem der Verurtheilung zu Grunde liegenden Verbrechen und dem sonstigen bisherigen Verhalten des Verurtheilten ist dessen Führung während der Strafverbüßung in Betracht zu ziehen und auf die Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, in welche derselbe nach der Haftentlassung eintritt.

Verurtheilte, welche nach stattgefundener vorläufiger Haftentlassung (§§ 23 und folgende des Strafgesetzbuchs) sich bis zum Ablaufe der in dem Erkenntnisse festgesetzte Strafzeit ordnungsmäßig geführt haben, sind der Polizeiaufsicht in der Regel nicht zu unterwerfen.

Ebenso sollen von derselben andere Verurtheilte, welche sich während der Strafverbüßung gut geführt haben, und deren Unterkommen in der Freiheit ein gesichertes ist, in der Regel befreit bleiben.

§ 2.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht wird von dem Landescommissär angeordnet, zu dessen Bezirk der Ort gehört, nach welchem der Verurtheilte aus der Strafanstalt entlassen wird (Entlassungsort, — in der Regel der Ort des ständigen Aufenthalts zur Zeit der Einlieferung in die Strafanstalt), oder an welchem derselbe später Aufenthalt nimmt.

In Ansehung von Ausländern (§ 7), welche einen festen Wohnsitz innerhalb des Badischen Staatsgebietes bisher nicht gehabt haben, steht die Anordnung der Maaßregel dem Landescommissär des Bezirks zu, in welchem die Freiheitsstrafe verbüßt ist.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht kann nur bis zum Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage der Beendigung der Freiheitsstrafe gerechnet, angeordnet oder aufrecht erhalten werden.

Bei vorläufig zur Entlassung gekommenen Verurtheilten wird die Freiheitsstrafe erst mit dem Tage als beendigt angesehen, an welchem die in dem Erkenntnisse festgesetzte Strafzeit abgelaufen ist.

§ 3.

Behufs Vorbereitung der Beschlußnahme, über die nach § 2 dieser Verordnung zu treffende Anordnung hat der Gefängnißvorstand vierzehn

Tage vor der Entlassung eines Verurtheilten, gegen welchen auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist, dem Bezirksamt des Entlassungsortes ein Zeugniß über die Führung des Verurtheilten während der Strafverbüßung nebst einem Gutachten der Conferenz der Gefängniß-Oberbeamten über die Angemessenheit der Polizeiaufsicht zu übersenden. Besteht bei der betreffenden Anstalt eine Beamtenconferenz nicht, so ist das Gutachten von dem Vorstande in Gemeinschaft mit dem Anstaltsgeistlichen abzugeben.

Ist der Verurtheilte ein Ausländer, welcher einen festen Wohnsitz innerhalb des Badischen Staatsgebiets bisher nicht gehabt hat, so werden die vorbezeichneten Schriftstücke dem Landescommissär, in dessen Bezirk die Anstalt belegen ist, und zwar mindestens vier Wochen vor Beendigung der Strafzeit, unmittelbar übersandt.

§ 4.

Unter Berücksichtigung des Gutachtens der Gefängnißbehörde (§ 3) und der sonst in Betracht kommenden Umstände (§ 1), hat das Bezirksamt des Entlassungsortes alsbald nach dem Eintreffen des Verurtheilten, über dessen weitere Behandlung Beschluß zu fassen, und, falls es die Stellung unter Polizeiaufsicht für nothwendig erachtet, die Anordnung derselben bei dem Landescommissär sofort in Antrag zu bringen.

Die Stellung des Antrags bleibt, falls Seitens des Bezirksamts zunächst davon Abstand genommen worden sein sollte, innerhalb der in § 2 dieser Verordnung bezeichneten Zeitdauer auch nachträglich zulässig.

Die Zuständigkeit zur Stellung des Antrags geht, falls der Verurtheilte verzieht, auf das Bezirksamt des jedesmaligen neuen Aufenthaltsortes desselben über.

In dem Antrage ist die Zeit, für welche die Stellung unter Polizeiaufsicht für nothwendig erachtet wird, zu bezeichnen.

Demselben werden die in § 3 bezeichneten Schriftstücke, sowie, falls der Verurtheilte den Aufenthalt gewechselt hat, die Führungsatteste der betreffenden Bezirksämter beigefügt.

Bezieht sich der Antrag auf einen Verurtheilten, welcher bis zum Ablaufe der Strafzeit vorläufig entlassen gewesen ist, so genügt die Beifügung der Führungsatteste der Bezirksämter. Das Gutachten der Gefängnißbehörde wird in diesem Falle von dem Landescommissär unmittelbar eingefordert.

§ 5.

Ueber den Antrag des Bezirksamts, respective in Fällen des letzten Absatzes des § 3 dieser Instruction, über den Bericht der Gefängnißbehörde, ist von dem Landescommissär unter Berücksichtigung der Bestimmungen in § 1, übrigens aber nach freiem Ermessen, schleunige Entscheidung zu treffen.

Der Landescommissär ist berechtigt, seine Entscheidung nach Befinden der Umstände durch spätere Anordnungen selbst abzuändern, insbesondere die für die Stellung unter Polizeiaufsicht festgesetzte Zeitdauer abzukürzen oder unter Innehaltung der gesetzlichen Frist (§ 2) zu verlängern.

Die gleiche Befugniß steht im Falle des Verziehens einer unter Polizeiaufsicht stehenden Person dem Landescommissär des neuen Aufenthaltsortes zu.

Vor Abänderung einer einmal getroffenen Entscheidung muß das Bezirksamt des jeweiligen Aufenthaltsortes des Verurtheilten gehört werden.

§ 6.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht ist, soweit die Bestimmungen in § 2 dieser Instruction nicht entgegenstehen, mindestens auf die Dauer von sechs Monaten anzuordnen. Eine Abkürzung dieser Frist durch spätere Anordnung des Landescommissärs (§ 5) ist nicht zulässig.

Die Entscheidung des Landescommissärs, welche die Stellung unter Polizeiaufsicht anordnet, ist dem Verurtheilten zu Protokoll zu eröffnen.

Die in der Entscheidung festgesetzte Zeit wird von dem Tage dieser Eröffnung an berechnet.

§ 7.

Die Entscheidung des Landescommissärs kann zugleich die Bestimmung darüber enthalten:

1) ob und an welchen einzelnen Orten dem Verurtheilten der Aufenthalt untersagt,
2) ob ein verurtheilter Ausländer aus dem Bundesgebiet verwiesen werden soll.

Ist eine Bestimmung dieser Art in der Entscheidung selbst nicht erfolgt, so kann dieselbe während der Dauer der Polizeiaufsicht jederzeit nachgeholt werden.

Angehörige der Staaten des Deutschen Reichs werden als Ausländer nicht angesehen.

Als Bundesgebiet gilt das Gebiet sämmtlicher zum Deutschen Reiche vereinigten Staaten.

§ 8.

Die Ausführung der von dem Landescommissär angeordneten Polizeiaufsicht liegt dem Bezirksamte des jeweiligen Aufenthaltsortes unter Mitwirkung der Ortspolizeibehörde und der Gendarmerie ob. Ueber erhebliche Vorkommnisse ist dem Landescommissär zu berichten.

Der unter Polizeiaufsicht Gestellte ist verbunden, vor jedem nicht blos vorübergehenden Aufenthaltswechsel sich bei der Ortspolizeibehörde unter Angabe des neuen Aufenthaltsortes persönlich abzumelden, und sodann bei der Ortspolizeibehörde des neuen Aufenthaltsortes bin-

nen vierundzwanzig Stunden nach seinem Eintreffen sich persönlich anzumelden. Von den Meldungen oder deren Versäumniß erstatten die Ortspolizeibehörden dem vorgesetzten Bezirksamte Anzeige.

Ausweisungen aus einzelnen Orten können gegen die unter Polizeiaufsicht Gestellten auch von dem Bezirksamte, in dessen Bezirk die betreffende Gemeinde liegt, verfügt werden, sind aber dem Landescommissär anzuzeigen. Die Aufenthaltsverbote können sich auch auf bestimmte Stadttheile, Gebäude u. s. w. oder auf gewisse Zeiten, wie zum Beispiel auf die Nachtzeit, auf die Dauer eines Festes beschränken.

Zuwiderhandlungen des Verurtheilten gegen die ihm in Folge der Stellung unter Polizeiaufsicht auferlegten Beschränkungen sind in Gemäßheit des § 361 des Strafgesetzbuches, Unterlassungen der vorgeschriebenen Meldungen auf Grund der §§ 47 und 49 des Polizeistrafgesetzbuches zu verfolgen.

§ 9.

Liegt der Entlassungsort (§ 2) oder Aufenthaltsort des Verurtheilten in einem andern Bundesstaate, so bleibt die Stellnng unter polizeiliche Aufsicht der zuständigen Behörde dieses Staates überlassen.

Die in § 3 bezeichneten Schriftstücke sind demnach der Polizeibehörde des Entlassungsortes zu übersenden.

Bestrafte, welche auf Grund des Strafgesetzbuches und der Verurtheilung durch ein Gericht eines anderen Bundesstaates unter Polizeiaufsicht gestellt werden können, oder in einem Bundesstaate bereits gestellt worden sind, können, wenn sie nach einem badischen Orte entlassen werden, oder an einem solchen den Aufenthalt nehmen, nach Maaßgabe dieser Verordnung unter Polizeiaufsicht gestellt werden.

§ 10.

Bezüglich der auf Grund des Badischen Strafgesetzbuches zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht oder zur Landesverweisung Verurtheilten, welche die Freiheitsstrafe bereits erstanden haben, werden die Bezirksämter ihres Aufenthaltsortes sofort an die zuständigen Landescommissäre berichten, damit diese entscheiden, ob und wie lange die Stellung unter Polizeiaufsicht fortzudauern habe.

Personen, welche vor vollendetem achtzehnten Lebensjahre eine strafbare Handlung begangen haben, dürfen nicht unter Polizeiaufsicht gestellt werden (§ 57 des Reichsstrafgesetzbuches).

§ 11.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1872 in Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 14. December 1871.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

## 4. Polizeiliches Arbeitshaus.

### Ministerial-Verordnung

vom 4. Mai 1872 (Gesetz-Blatt Nr. 21).

Zur Ausführung des § 362 des Reichsstrafgesetzbuchs vom 31. Mai 1870, sowie der Artikel 13 und 31 des Einführungsgesetzes zu demselben vom 23. December v. J. wird in Betreff der Unterbringung polizeilich bestrafter Personen in einem Arbeitshause im Einverständniß mit dem Großherzoglichen Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen verordnet, was folgt:

§ 1.

Die seitherige polizeiliche Verwahrungsanstalt in Bruchsal wird zu einem Arbeitshause im Sinne des § 362 des R.-St.-G.-B. bestimmt mit dem Zweck, die darin unterzubringenden Verurtheilten durch eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Beschäftigung einer geordneten Lebensweise zuzuführen.

Bei Prüfung der Frage, ob diese Maßregel zur Anwendung zu kommen habe, sind neben der Beschaffenheit der Uebertretung, welche die Verurtheilung veranlaßt hat, und neben dem sonstigen seitherigen Verhalten des Verurtheilten auch dessen gesammte Lebensverhältnisse in Betracht zu ziehen.

§ 2.

Die Ueberweisung einer Person an die Landespolizeibehörde nach § 362 des R.-St.-G.-B. geschieht entweder durch richterliches Erkenntniß oder in Folge freiwilliger Unterwerfung unter die Anklage. (§ 10 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1864, Reg.-Bl. S. 230.)

Wenn ein Strafantrag zugleich auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde nach verbüßter Strafe lautet, so ist der Eröffnung desselben auch die Belehrung beizufügen, daß durch diese letztere Maßregel die Landespolizeibehörde die Befugniß erhalte, den Angeklagten bis zu zwei Jahren im Arbeitshause unterzubringen.

Das Bezirksamt, welches die Anklage erhebt, hat in allen Fällen, in welchen eine Ueberweisung an die Landespolizeibehörde eintritt, namentlich auch bezüglich nichtbadischer Reichsangehöriger, die Heimathsbehörde des Ueberwiesenen hievon zu benachrichtigen.

§ 3.

Nach rechtskräftig erfolgter Ueberweisung einer Person an die Landespolizeibehörde hat das Bezirksamt, welches die Anklage erhob, — geeigneten Falls nach Benehmen mit der Heimathsbehörde — über die weitere Behandlung des Verurtheilten Beschluß zu fassen und, wenn es die Unterbringung desselben im Arbeitshause oder aber — bei einem Ausländer — die Verweisung aus dem Bundesgebiet für nothwendig

erachtet, die betreffende Maßregel sofort bei dem Landescommissär in Antrag zu bringen.

Zu gleichem Verfahren ist bezüglich einer Person, gegen welche ein auswärtiges Gericht die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde ausgesprochen hat, das Bezirksamt des Wohnortes derselben befugt.

Die Stellung des Antrags bleibt, falls das Bezirksamt zwar zuzunächst davon Abstand genommen hatte, in dem späteren Verhalten des Verurtheilten aber Veranlassung zu einem strengeren Einschreiten gegen denselben findet, noch innerhalb zweier Jahre vom Tage der beendigten Haft an auch nachträglich zulässig. Keinenfalls aber darf die Verwahrung im Arbeitshause die gesetzlich bestimmte, von Beendigung der Strafe an zu berechnende Frist von zwei Jahren übersteigen.

In dem Antrage auf Unterbringung im Arbeitshause ist die Zeit, für welche dieselbe als nothwendig erachtet wird, zu bezeichnen.

Auch ist demselben ein bezirksärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand und die Arbeitsfähigkeit des Verurtheilten anzuschließeu.

## § 4.

Ueber den Antrag des Bezirksamts entscheidet der demselben vorgesetzte Landescommissär (Ziffer 2 der Verordnung vom 29. December v. J., Gesetz- und Verordnungsblatt 1872 Seite 21) unter Berücksichtigung der Bestimmungen in § 1, übrigens nach freiem Ermessen, und zwar entweder unmittelbar auf Grund der amtlichen Vorlage oder nach Anstellung der ihm noch erforderlich erscheinenden Erhebungen.

Die Unterbringung im Arbeitshause ist mindestens auf die Dauer von sechs Monaten anzuordnen. Eine Verlängerung der zuerst bestimmten Dauer durch spätere Anordnung des Landescommissärs ist zulässig.

Die Entscheidung des Landescommissärs, welche die Unterbringung im Arbeitshause, oder die Verweisung aus dem Bundesgebiet anordnet, ist dem Verurtheilten zu Protocoll zu eröffnen und vom Bezirksamt in Vollzug zu setzen.

Die in der Entscheidung festgesetzte Dauer der Nachhaft wird vom Tage des Eintritts in das Arbeitshaus an berechnet.

## § 5.

Der Landescommissär ist befugt, sowohl nach Maßgabe des Artikels 13 Ziffer II. des Einführungsgesetzes vom 23. December v. J. als auch — nach Ablauf der ersten 6 Monate der Nachhaft — wegen erprobter Besserung des Verurtheilten dessen Entlassung aus dem Arbeitshause zu verfügen.

## § 6.

Die Kosten der Verpflegung in der Anstalt werden bis auf Weiteres auf jährliche 120 fl. für die Person festgesetzt.

§ 7.

Die unmittelbare Aufsicht über die Anstalt führt der Verwaltungsrath, bestehend aus dem Vorstande des Bezirksamts als Vorsitzenden, dem Vorstande der Anstalt, dem Hausarzte, den Anstaltsgeistlichen, dem Bürgermeister und zwei vom Ministerium des Innern zu ernennenden Einwohnern des Ortes.

Dem Verwaltungsrathe liegt ob, die in der Anstalt untergebrachten Personen über etwaige Beschwerden und Gesuche halbjährlich zu Protokoll zu vernehmen, etwaige Entlassungsgesuche zu prüfen und mit gutachtlichem Bericht dem Landescommissär vorzulegen, dessen Entscheidung den betreffenden Verurtheilten durch den Vorsitzenden des Verwaltungsraths zu eröffnen ist.

Die übrigen Befugnisse des Verwaltungsraths werden durch eine Instruction bestimmt.

§ 8.

Von Insassen des Arbeitshauses verübte Uebertretungen der Hausordnung oder der sonstigen ihnen eröffneten Vorschriften werden mit Disciplinarstrafen nach Maßgabe von Artikel 13, III. des Einführungsgesetzes vom 23. December v. J. geahndet.

Die Erlassung des Disciplinarerkenntnisses steht dem Vorstande der Anstalt zu, welcher vorher den Betreffenden über die ihm zur Last fallende Uebertretung zu vernehmen hat. Gegen das Straferkenntniß steht dem Betreffenden der Recurs an den Verwaltungsrath zu; derselbe bewirkt jedoch keinen Aufschub des Strafvollzugs.

§ 9.

Das Ministerium des Innern läßt alljährlich den Zustand der Anstalt und die Gesetzmäßigkeit der Behandlung der Insassen sowie des Entlassungsverfahrens durch einen Commissär untersuchen.

§ 10.

Das Ministerium des Innern bestimmt nach Vernehmung des Verwaltungsraths, welche der bei Verkündung gegenwärtiger Verordnung in der seitherigen polizeilichen Verwahrungsanstalt befindlichen Personen auf Grund des Artikels 31 des Einführungsgesetzes in das Arbeitshaus einzutreten haben.

Karlsruhe, 4. Mai 1872.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

## 5. Zuständigkeiten der Polizeibehörden.

### Ministerial-Verordnung

vom 29. December 1871 (Ges.-Bl. 1872 Nr. 1).

Auf Grund höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 25. d. Mts. wird über die Ausübung der den Polizeibehörden durch das Reichsstrafgesetzbuch vorbehaltenen Zuständigkeiten verordnet, wie folgt:

1. Das Ministerium des Innern ist zuständig zum Verbote des Aufsammelns von Waffen- und Munitions-Vorräthen (§ 360 Ziffer 2).
2. Die Landescommissäre sind zuständig:
   a. zur Verweisung aus dem Bundesgebiete in den Fällen der §§ 284 und 362;
   b. zu der Anordnung, daß Verurtheilte auf Grund des § 362 in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden sind.
3. Die Bezirkspolizeibehörden sind zuständig zu der Ertheilung der gemäß § 367 Ziffer 8 und 11, § 369 Ziffer 1 erforderlichen Erlaubniß und zu der auf Grund des § 367 Ziffer 13 zu erlassenden Aufforderung.
4. Die Ortspolizeibehörden sind zuständig zu den in § 361 Ziffer 7 und 8 und § 367 Ziffer 14 erwähnten Maßregeln.
5. Die in § 116 erwähnte Aufforderung kann von allen Beamten, denen die Leitung der Polizei zusteht, namentlich von den Beamten der Bezirks- oder Ortspolizeibehörde, deren Stellvertretern oder besonders Beauftragten, sowie den einzelnen Mitgliedern der Bezirksräthe ausgehen.

**Karlsruhe**, den 29. December 1871.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

---

## 6. Anzeigen der Gendarmerie.

### Ministerial-Verordnung

**vom 9. Januar 1872 (Gendarmerie-Verordnungsblatt Nr. 1).**

Da im Hinblick auf das vom 1. Januar d. J. an in Wirksamkeit getretene Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich eine Revision der Vorschriften über Erstattung der Anzeigen der Gendarmerie geboten ist, so

sieht man sich veranlaßt, unter Aufhebung des diesseitigen Erlasses vom 22. September 1864, Nr. 10,729 (Central-V.-Bl. Nr. 16, Gendarmerie-V.-Bl. Nr. 17), der Gendarmerie nachstehende Dienstvorschriften zu ertheilen.

## I. Allgemeine Vorbemerkung.

Nach dem Reichsstrafgesetzbuch (§ 1) sind zu unterscheiden:

a. „Uebertretungen", d. h. alle mit Haft (einfache Einsperrung bis zu 6 Wochen im Amtsgefängnisse) oder mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern bedrohten Handlungen,

b. „Vergehen und Verbrechen", d. h. alle mit schwereren Strafen bedrohten Handlungen.

## II. Verbrechen und Vergehen, die von Amtswegen zu verfolgen sind.

1) Die Anzeigen sind dem Staatsanwalt zu machen, wenn ein solcher an dem Stationsorte des Gendarmen angestellt und anwesend ist.

Die Anzeigen sind aber auch in diesem Falle zu gleicher Zeit dann dem Amtsgerichte zu machen, wenn dringende Maßregeln zur Feststellung des Thatbestandes und zur Verfolgung oder Festnehmung des Thäters nothwendig sind, oder wenn bereits ein der That Verdächtiger festgenommen und daher an das Amtsgericht abzuliefern ist.

2) Ist ein Staatsanwalt an dem Stationsorte nicht angestellt oder nicht anwesend, so ist die Anzeige lediglich dem Amtsgerichte zu machen.

## III. Vergehen, deren Verfolgung der Polizeibehörde zusteht.

1) Die Anzeigen sind den Bezirksämtern zu machen.

2) Fälle solcher Art sind (nach Art. 24, Abs. 2 des Gesetzes vom 23. December 1871, Ges.-Bl. Nr. 51, den Vollzug der Einführung des Deutschen Reichs-Strafgesetzbuches in Baden betr.) insbesondere:

a. Erregung öffentlichen Aergernisses durch Verübung unzüchtiger Handlungen und Verbreitung oder Ausstellung unzüchtiger Schriften oder Abbildungen (R.St.G.B. §§ 183 und 184).

b. Gestattung von Glücksspielen durch den Inhaber eines öffentlichen Versammlungsortes und Veranstaltung öffentlicher Lotterien ohne obrigkeitliche Erlaubniß (R.St.G.B. §§ 285 bis 286).

c. Wissentliche Verletzung der von der zuständigen Behörde angeordneten Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote behufs Verhütung des Einführens oder Verbreitens ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen (R.St.G.B. §§ 327 und 328).

d. Gefährdung Anderer durch fehlerhafte Leitung oder Ausführung eines Baues (R.St.G.B. § 330).

e. Selbstständiger Betrieb eines stehenden Gewerbes ohne die hiezu erforderliche Genehmigung, Errichtung einer gewerblichen Anlage ohne die hiefür etwa vorgeschriebene besondere Genehmigung, Anmaßung des Titels als Arzt (Wund-, Augen-, Zahn-, Thierarzt, Geburtshelfer) (Gewerbeordnung § 147).

## IV. Verbrechen und Vergehen, welche nur auf Antrag des Verletzten oder seines Stellvertreters verfolgt werden.

1) Wenn dem Gendarmen ein Verbrechen solcher Art durch den Verletzten oder seinen gesetzlichen Stellvertreter (einen Elterntheil, Vormund, Ehemann) angezeigt wird, so hat er denselben darauf aufmerksam zu machen, daß er selbst den Antrag auf Untersuchung bei dem Staatsanwalt oder dem Amtsgerichte, bezw. bei einfachen Jagdfreveln (R.St.G.B. § 292) bei dem Bezirksamt stellen müsse, wenn er ein gerichtliches Einschreiten wolle. Nur wenn der Verletzte außer Stande ist, selbst die Anzeige zu machen, darf der Gendarm auf ausdrückliches Verlangen desselben die Erstattung der Anzeige übernehmen.

Wird in einem solchen Falle der Antrag auf Untersuchung erst später als innerhalb der nächsten 3 Monate von Verübung der That an gestellt, so hat der Gendarm den Verletzten oder den Stellvertreter desselben auch zur Bezeichnung des Tages zu veranlassen, an welchem derselbe von der angezeigten Handlung und von der Person des Thäters Kenntniß erlangt hat, und die desfallsigen Angaben desselben in die Anzeige aufzunehmen (R.St.G.B. § 61).

Nur Personen, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, sind berechtigt, selbstständig Anzeige zu machen (R.St.G.B. § 65).

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß der Gendarm, wenn ihm ein derartiges Verbrechen frühzeitig genug zur Kenntniß kommt, um dessen Ausführung noch verhindern zu können, unverzüglich zu diesem Zwecke einzuschreiten hat. Weiteres Einschreiten durch Nachforschungen über den Thatverhalt, durch Festnehmung des Verdächtigen oder Fahndung auf denselben ist bei derartigen Verbrechen und Vergehen nur dann gestattet, wenn der Verletzte oder dessen Vertreter es verlangt.

2) Zu den wichtigsten Verbrechen und Vergehen dieser Art gehören:

a. Hausfriedensbruch (R.St.G.B. § 123).

b. Ehebruch (R.St.G.B. § 172). Nothzucht, Unzucht mit Kindern, und Beischlaf mit einer willenlosen Frauensperson, sofern nicht etwa der Tod der verletzten Person verursacht worden ist (R.St.G.B. §§ 176—178), Verführung eines Mädchens unter 16 Jahren (R.St.G.B. § 182).

c. Leichte vorsätzliche und alle fahrlässigen Körperverletzungen, sofern die Körperverletzung nicht mit Uebertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht begangen worden ist (R.St.G.B. §§ 223, 230 und 232). Schwere, von Amtswegen zu verfolgende Körperverletzungen sind solche, welche zur Folge haben, daß der Verletzte ein wichtiges Glied, das Sehvermögen, das Gehör, die Sprache, die Zeugungsfähigkeit verliert, oder dauernd entstellt wird, oder in Siechthum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfällt (R.St.G.B. § 224).

d. Entführung (R.St.G.B. §§ 236 — 238). Widerrechtliche Nöthigungen und Bedrohungen (R.St.G.B. §§ 240 und 241).

e. Familien- und Haus-Diebstahl, Unterschlagung und Betrug (R.St.G.B. §§ 247 und 263).

f. Beseitigung zu pfändender oder gepfändeter Sachen (R.St.G.B. §§ 288 und 289).

g. Jagdfrevel, sofern nicht gewerbsmäßige Wilderei vorliegt (R.St.G.B. §§ 292 und 293) und schwere Fischereifrevel (R.St.G.B. § 296).

h. Eröffnung fremder Schriftstücke und Offenbarung fremder Geheimnisse (R.St.G.B. §§ 299 und 300).

i. Gewinnsüchtige Ausbeutung von Minderjährigen (R.St.G.B. §§ 301 und 302).

k. Einfache Sachbeschädigungen (R.St.G.B. § 303).

## V. Uebertretungen.

1) Die Anzeigen sind den Bezirksämtern zu machen.

2) Es gibt jedoch auch einige Uebertretungen, wie namentlich unberechtigtes Fischen und Krebsen, Entwendung von Nahrungs- oder Genußmitteln von unbedeutendem Werthe zum alsbaldigen Verbrauche (R.St.G.B. § 370, Z. 4—6), bei welchen die Strafverfolgung nur auf Anzeige oder Antrag des Verletzten oder seines Stellvertreters eintritt.

In Bezug auf diese Uebertretungen gilt daher das oben Absatz IV. Ziffer 1 Gesagte.

3) Die Anzeigen von solchen Uebertretungen, deren Bestrafung nach Art. 18 Absatz II. des Gesetzes vom 23. December 1871 (Ges.-Bl. Nr. 51) den Vollzug der Einführung des Deutschen Reichsstrafgesetzbuches in dem Großherzogthum Baden betr., verglichen mit § 16 des Gesetzes über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Polizei-Strafsachen vom 25. Mai 1864 (Reg.-Bl. Nr. 23) dem Bürgermeister, wo ihm die Ortspolizei übertragen ist, zusteht, sind bei diesem zu machen.

## VI. Schlußbestimmungen.

1) Den Gendarmen wird unter Hinweisung auf den § 16 des Gendarmeriegesetzes zu erkennen gegeben, daß sie den auf Entdeckung

und Verfolgung von Verbrechen, auf Erhebung des Thatbestandes und andere Vorerhebungen bezüglichen unmittelbar an sie ergehenden Weisungen der Staatsanwälte, Amtsrichter und kreisgerichtlichen Untersuchungsrichter augenblickliche Folge zu leisten haben.

2) Uebrigens soll durch obige Bestimmungen an den sonstigen Dienstvorschriften und insbesondere an der Vorschrift des § 39 der Dienstinstruktion für die Gendarmen vom 16. August 1832, wonach dieselben die Großherzoglichen Bezirksämter von allen wichtigen Ereignissen in Bezug auf die öffentliche Sicherheit in den Bezirken in Kenntniß zu setzen haben, nichts geändert werden.

Karlsruhe, den 9. Januar 1872.

Großherzogl. Ministerium des Innern.

Jolly.

---

## 7. Dienstweisung für Gerichtsärzte.

### Ministerial=Verordnung

vom 20. Januar 1872 (Gesetz=Blatt Nr. 5).

Mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 18. Januar d. J. Nr. 118 wird hiermit Folgendes verordnet:

Die Dienstweisung für Gerichtsärzte vom 13. Juli 1864 (Reg.=Bl. Nr. 34) erleidet folgende Abänderungen:

I. Von § 15 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

Zu den Verbrechen und Vergehen, welche nicht von Amtswegen zu verfolgen sind, bei welchen daher diese Verpflichtung zur Anzeige nicht eintritt, gehören:

1. Verleitung zu einer ungültigen Ehe (Reichsstrafgesetzbuch § 170);
2. Ehebruch (Reichsstrafgesetzbuch § 172);
3. Nothzucht und gewaltsame Unzuchtshandlungen, sowie Mißbrauch von Willenlosen oder von Kindern unter 14 Jahren, sofern nicht der Tod der verletzten Person verursacht worden ist (Reichsstrafgesetzbuch §§ 176—178);
4. Verleitung zum Beischlaf durch vorgespiegelte Trauung (Reichsstrafgesetzbuch § 179);
5. Verführung eines Mädchens unter 16 Jahren (Reichsstrafgesetzbuch § 182);
6. leichte vorsätzliche, sowie alle fahrlässige Körperverletzungen, sofern dieselben nicht mit Uebertretung einer Amts=, Berufs=

oder Gewerbspflicht verübt worden sind (Reichsstrafgesetzbuch §§ 223, 230 und 232);

7. Entführungen (Reichsstrafgesetzbuch §§ 236 und 237).

II. In § 16 werden die Worte von „wie namentlich“ bis zu „Verbreitung einer Viehseuche (§ 581)“ gestrichen.

III. Im Schlusse des § 33 fällt das Citat „(§ 204 des Strafgesetzbuches)“ hinweg.

IV. Die Ueberschrift von § 35 und der erste Absatz dieses Paragraphen lauten künftig, wie folgt:

2. Bei Kindestödtungen.

§ 35. (Ermittlung stattgehabter Geburt.) Bei Frauenspersonen, welche der vorsätzlichen oder fahrlässigen Tödtung ihres Kindes beschuldigt sind, ist zu untersuchen, ob sich an denselben die Zeichen einer kürzlich oder schon vor längerer Zeit stattgehabten Geburt vorfinden.

V. In § 39 erhält Ziffer 5 folgende Fassung:

5. ob und warum anzunehmen, daß das Kind in oder gleich nach der Geburt, und zwar innerhalb welchen Zeitraumes, getödtet worden sei.

VI. In § 40 wird die Bestimmung unter Ziffer 2 gestrichen.

VII. Von § 48 erhält der erste Absatz folgende Fassung:

Alsbald nach der ersten Besichtigung eines Verletzten oder Erkrankten ist von den Gerichtsärzten ein vorläufiges Gutachten (§ 6) abzugeben, worin sie sich über den Grund der Verletzung oder Gesundheitsbeschädigung, und zwar insbesondere darüber aussprechen, ob solche als lebensgefährlich zu betrachten sei oder nicht, und ob im Uebrigen nur leichte oder schwere Folgen derselben zu erwarten seien.

VIII. Die §§ 50 und 51 lauten künftig, wie folgt:

§ 50. (Leichte Verletzungen.) Als leichte gelten alle Körperverletzungen, welche nur vorübergehende Gesundheitsstörungen ohne eine der in dem nächsten Paragraphen bezeichneten Folgen verursachen (Reichsstrafgesetzbuch § 223).

§ 51. (Schwere Verletzungen.) Eine schwere Verletzung liegt vor, wenn dadurch ein bleibender Schaden verursacht wird, nämlich wenn der Verletzte in Folge derselben ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, die Sprache oder die Zeugungsfähigkeit verliert, oder in erheblicher Weise dauernd entstellt wird, oder in Siechthum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfällt (Reichsstrafgesetzbuch § 224).

IX. In § 61 erhält Absatz I. folgende Fassuug:

I. ob Gift oder ein anderer Stoff, welcher die Gesundheit zu zerstören geeignet ist, angewendet worden sei, in welcher Form und Menge.

X. In § 66 wird der dritte Absatz, lautend:
„Wenn das angeblich ꝛc. — gewesen sei“, gestrichen.

XI. Die §§ 67 und 68 lauten künftig, wie folgt:

§ 67. (Untersuchung des Geisteszustandes.) Bei Begutachtung zweifelhafter Geisteszustände haben sich die Gerichtsärzte jeweils über die Art, die Ursachen, die Entwickelung und den Grad des fraglichen Zustandes von Bewußtlosigkeit oder von krankhafter Störung der Geistesthätigkeit im Allgemeinen auszusprechen und insbesondere anzugeben, ob in Folge desselben die freie Willensbestimmung des Handelnden ausgeschlossen war.

§ 68. Werden die Gerichtsärzte zur Begutachtung des Geisteszustandes eines Angeschuldigten aufgefordert, welcher das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, oder welcher taubstumm ist, so haben sie zu prüfen, ob derselbe bei Begehung der Handlung die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaß.

Karlsruhe, den 20. Januar 1872.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.

von Freydorf.

---

## 8. Gerichtssporteln.

### Gesetz

vom 13. März 1872 (Gesetz-Blatt Nr. 11).

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,**
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die §§ 79, 82, 83 und 84 des Gerichtssportelgesetzes vom 11. Juli 1864 (Reg.-Bl. Nr. 32) erhalten folgende neue Fassung:

§ 79. In Straffachen, welche in erster Instanz von den Amtsgerichten abgeurtheilt werden, beträgt die Urtheilssportel:

1) wenn ke.ne höhere Strafe als Geldstrafe bis zu 10 fl., Haft bis zu 8 Tagen oder Gefängniß bis zu dieser Dauer erkannt wird . . . . . . . . . . . . 3 fl.,
2) wenn auf Geldstrafe von mehr als 10 fl. bis zu 50 Thalern, Haft von mehr als 8 Tagen bis zu 6 Wochen oder Gefängniß von dieser Dauer erkannt wird . . 5 „
3) wenn auf eine höhere Strafe erkannt wird . . . . . 7 „

§ 82. Die Sportel für das Urtheil des Kreisgerichts über den Recurs gegen ein Urtheil des Amtsgerichts in Straffachen beträgt für den Privalankläger oder den Beschuldigten, welcher die Kosten zu tragen hat, in den drei durch § 79 bestimmten Abstufungen 6, 8 und 10 fl. Bei Recursen gegen bedingte Strafbefehle kommt stets der niederste dieser Beträge in Anwendung.

§ 83. In Straffachen, welche in erster Instanz von den Kreisgerichten abgeurtheilt werden, beträgt die Urtheilssportel, wenn als Strafe erkannt ist:

1) keine höhere Strafe als Geldstrafe bis zu 10 fl., Haft bis zu 8 Tagen oder Gefängniß bis zu dieser Dauer 8 fl.,
2) Geldstrafe von mehr als 10 fl. bis zu 50 Thalern, Haft von mehr als 8 Tagen bis zu 6 Wochen oder Gefängniß von dieser Dauer . . . . . . . . . 15 „
3) Geldstrafe von mehr als 50 Thalern bis zu 300 fl., Haft oder Gefängniß von mehr als 6 Wochen bis zu 3 Monaten oder Festungshaft bis zu dieser Dauer . 20 „
4) Geldstrafe von mehr als 300 fl., Gefängniß von mehr als 3 Monaten bis zu 1 Jahr, oder Festungshaft von dieser Dauer . . . . . . . . . . . . . . . . 24 „
5) Gefängniß oder Festungshaft von mehr als 1 Jahr . 30 „
6) Zuchthaus . . . . . . . . . . . . . . . . 36 „

§ 84. In schwurgerichtlichen Straffachen beträgt die Urtheilssportel, wenn als Strafe erkannt ist:

1) Geldstrafe, Haft, Gefängnißstrafe bis zu 1 Jahr oder Festungshaft bis zu dieser Dauer . . . . . . . . 36 fl.,
2) Gefängniß von mehr als 1 Jahr, Festungshaft von mehr als 1 Jahr bis zu 5 Jahren oder Zuchthausstrafe bis zu 3 Jahren . . . . . . . . . . . . . . 45 „
3) Zeitliche Festungshaft von mehr als 5 Jahren oder zeitliche Zuchthausstrafe von mehr als 3 Jahren . . 54 „
4) Lebenslängliche Festungshaft oder Zuchthausstrafe . . 66 „
5) Todesstrafe . . . . . . . . . . . . . . . 80 „

Artikel 2.

Der § 97 erhält folgenden Zusatz:

Ebenso ist zu verfahren, wenn ein Antragsteller seinen Antrag auf gerichtliche Verfolgung erst in der Hauptverhandlung zurücknimmt und auf Grund von Artikel 23 des Gesetzes vom 23. December 1871 (Ges.=Bl. Nr. 51), den Vollzug der Einführung des Deutschen Reichsstrafgesetzbuches in Baden betr., in die Kosten verfällt wird.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 13. März 1872.

**Friedrich.**

von Freydorf. Ellstätter.

# III. Anhang.

## Forststrafrecht.

Dritter Theil des Forstgesetzes vom 15. November 1833 (Reg.=Bl. 1834 Nr. 2) mit den Aenderungen vom 6. März 1845 (Reg.=Bl. Nr. 6) und vom 27. April 1854 (Reg.=Bl. Nr. 23) sowie durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. December 1851 (Ges.=Bl. Nr. 51).

## Erste Abtheilung.

### Ueber Vergehen und Strafe.

### Erster Abschnitt.

#### Vergehen und Strafe im Allgemeinen.

§ 137.

Die Strafen der Forstfrevel, sei es, daß solche durch Entwendung von Waldproducten, oder durch Beschädigen derselben, oder durch sonstige Uebertretung forstpolizeilicher Vorschriften begangen werden, sind:

a. Geldstrafen, welche, wenn sie nicht entrichtet werden können, in öffentliche Arbeit, und wo dazu keine Gelegenheit, oder dagegen sonst ein Hinderniß vorhanden ist, in Haft verwandelt werden.

b. Gefängniß.

§ 138.

Eine geringere Strafe, als von fünfzehn Kreuzern, beziehungsweise von einem halben Tag öffentlicher Arbeit oder Haft, soll niemals erkannt werden, wenn sie gleich im einzelnen Falle, nach den gesetzlichen Strafbestimmungen berechnet, weniger betrüge.

Im Uebrigen gelten dreißig Kreuzer Geldstrafe gleich einem Tage öffentlicher Arbeit.

Für einen Strafbetrag oder für den Rest eines solchen von zehn bis zwanzig Kreuzer soll ein halber Tag, unter zehn Kreuzern gar nichts, und über zwanzig Kreuzer ein ganzer Tag öffentlicher Arbeit angenommen werden.

Bei der Verwandlung dieser Arbeitsstrafen in Haft gilt ein Tag öffentlicher Arbeit gleich einem halben Tag Haft.

§ 139.

Die öffentliche Arbeit umfaßt alle gemeinen, nicht kunstmäßigen Dienste, welche unter den Augen des Publikums verrichtet werden können, namentlich Arbeiten in Waldungen, an Flüssen, Bächen, Dämmen,

Gräben, auf Straßen und öffentlichen Wegen aller Art, an Brücken, Dohlen und Stegen.

Die Forstgerichtsbarkeits-Kasse, in welche die Geldstrafen fließen, kann diese öffentlichen Arbeiten sich selbst unmittelbar, oder in Folge einer Uebereinkunft mit Andern auch diesen leisten lassen, und dafür den Ertrag beziehen.

Hat die Forstgerichtsbarkeits-Kasse hierzu zur Zeit des richterlichen Strafvollzugs gerade keine Gelegenheit, so bestimmt der Frevelrichter, wo sonst die Arbeit unentgeldlich zu leisten sei. Er berücksichtigt hierbei vorzugsweise die Gemeinden, Körperschaften und andere Waldeigenthümer, in deren Waldungen die Frevel verübt wurden.

Es kann dem Sträfling auch für eine gewisse Zahl von Tagen eine derselben angemessene bestimmte Arbeit in der Art angewiesen werden, daß ihm, wenn er die Arbeit durch besonderen Fleiß früher vollendet, die Strafe für sämmtliche Tage, für welche die Arbeit berechnet war, als erstanden angenommen wird.

## § 140.

Niemand soll angehalten werden, zur Leistung der Strafarbeit sich von seinem Wohnort weiter als auf drei Stunden zu entfernen, sei es, daß die Arbeit im Bezirke des erkennenden Amtes, oder, weil es in demselben an Gelegenheit dazu fehlt, in einem benachbarten Bezirk verrichtet werden muß.

## § 141.

Die Aufsicht über den Strafvollzug wird durch dazu aufgestellte Diener der Polizei auf Kosten der Forstgerichtsbarkeits-Kasse geführt.

Die Straferstehung geschieht in den ordentlichen Arbeitsstunden, mit Berücksichtigung der nöthigen Zeit für den Hin- und Hergang.

## § 142.

Erscheint der Sträfling bei der Arbeit nicht, oder läßt er es bei derselben an Fleiß fehlen, so kann die öffentliche Arbeit vom Frevelgericht sofort in Haft verwandelt, und wegen der Widerspenstigkeit des Bestraften kann nach Ermessen des Gerichts ein Strafzusatz von einem bis acht Tagen verfügt werden.

## § 143.

Auf Ausländer findet öffentliche Arbeit keine Anwendung, und ebensowenig auf jene Inländer, welche das fünfundsechzigste Jahr überschritten haben, und nicht die öffentliche Arbeit der Haft selbst vorziehen.

Außerdem muß sie in allen Fällen so weit unterbleiben, als die Gesundheitsumstände eines Menschen nach dem Zeugniß des Bezirksarztes es erfordern.

Das Einstellen eines andern Subjects für den Strafpflichtigen ist nicht gestattet; nur in dem Falle, wo wegen Unbeibringlichkeit der Geldstrafe öffentliche Arbeit oder Haftstrafe eintritt, kann dieselbe durch den Ehemann für seine Frau, oder durch einen großjährigen Sohn für seine verwittwete Mutter erstanden werden.

§ 144.

Frevler, welche nach der Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen nicht zur öffentlichen Arbeit gezogen werden, haben, sowie überhaupt jene, für deren Verwendung zur öffentlichen Arbeit keine Gelegenheit vorhanden ist, die in Geld nicht beizubringende Strafe in Haft zu erstehen.

(Die §§ 145 und 146 sind aufgehoben.)

§ 147.

Haben zur Verübung eines Frevels, nämlich zur Herbeiführung eines und desselben gesetzwidrigen Erfolges, mehrere Personen durch unmittelbare Theilnahme im Einverständniß zusammengewirkt, so wird gegen jede derselben die Strafe wegen des Ganzen erkannt; für Ersatz und Kosten haften sie sammtverbindlich.

Straferhöhungen wegen erschwerender Umstände treffen einen Jeden nur in so weit, als diese erschwerenden Umstände ihm persönlich zur Last fallen, oder als sie mit in der Verabredung zur Ausführung des Vergehens lagen.

§ 148.

Berechtigte, welche durch Ueberschreitung ihrer Befugnisse in irgend einer Beziehung einen Frevel begehen, unterliegen der gleichen Strafe und Ersatzschuldigkeit wie Nichtberechtigte.

§ 149.

Als allgemeine Erschwerungsgründe bei allen Forstfreveln sind anzusehen:

a. Die Verübung vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang, oder an einem Frevelthätigungstage, oder an Sonn- und Feiertagen;
b. die Verübung durch Holzhauer, Holzsetzer, Köhler, Harzbrenner und andere im Walde angestellte Personen;
c. das Mitführen von Waffen;
d. die Weigerung der gesetzlich geforderten Ueberlassung der mitgeführten Werkzeuge;
e. das Unkenntlichmachen der Person des Frevlers;
f. die Weigerung des Frevlers, seinen Namen und Wohnort anzugeben, oder deren falsche Angabe;
g. die Weigerung der gesetzlich geforderten Ueberlassung des zu Schaden gehenden Viehes, des Fuhrwerks und Gespannes;

h. die Weigerung der Folge, wenn der Frevler in Gemäßheit des Gesetzes verhaftet werden soll.

Beleidigungen, Drohungen oder thätlicher Widerstand gegen den in der Ausübung seines Dienstes begriffenen Waldhüter gehören nicht zur Erkenntniß des Frevelgerichts, sondern werden wie eben diese Vergehen gegen andere öffentliche Diener bestraft.

§ 150.

Das Dasein eines oder mehrerer der im vorigen Paragraphen unter a., b., c. und d. aufgeführten erschwerenden Umständen ermächtigt den Frevelrichter, die ordentliche Strafe, wo solche durch das Gesetz fest bestimmt ist, bis auf das Doppelte zu erhöhen.

Wegen der übrigen unter e., f., g. und h. genannten Erschwerungsgründe darf die Strafe nur bis zu einem Viertel des einfachen Betrags und in keinem Falle um mehr als fünf Gulden Geld-, oder eine gleiche stellvertretende Strafe erhöht werden.

(Der § 151 ist aufgehoben.)

§ 152.

Die Gerichtskosten trägt die Forstgerichtsbarkeits-Kasse.

Wenn jedoch der Frevler die Beschuldigung ganz oder theilweise widerspricht, und deswegen zur Herstellung des Beweises ein weiteres Verfahren nothwendig wird, so hat derselbe im Falle seiner Ueberführung die durch dieses besondere Verfahren, für welches alsdann auch die gerichtlichen Sporteln und Stempel anzusetzen sind, veranlaßten Kosten zu tragen.

§ 153.

In dem Urtheil, in welchem das Forstgericht die Strafe ausspricht, erkennt dasselbe zugleich über den Schadenersatz; der Beschädigte hat jedoch das Recht, vor oder nach dem Erkenntnisse des Forstgerichts in Betreff seiner Ersatzansprüche einen Austrag vor dem Civilrichter zu verlangen.

Er kann dabei, wenn sein Schaden in der Wirklichkeit größer ist, als er nach den Bestimmungen dieses Gesetzes anzunehmen wäre, den Ersatz jenes größeren Schadens nach Maßgabe des Landrechts fordern. Auf den Strafpunkt bleibt dies jedoch ohne Einfluß.

Gesetz vom 28. Mai 1864 (Reg.-Bl. Nr. 23) über das Polizeistrafverfahren, § 17 Absatz 4. „Der Waldeigenthümer kann sich als Beschädigter dem Strafverfahren anschließen."

§ 154.

Haftbar für Werth, Schaden und Kosten sind:

a. Der Ehemann wegen der Frevel seiner bei ihm wohnenden Frau;

b. der Vater und nach dessen Tode die Mutter wegen der Frevel ihrer bei ihnen sich aufhaltenden Kinder.

Rücksichtlich dieser Frevel ist bei getrennter oder geschiedener Ehe derjenige Theil, dem die Kinder zugewiesen sind, und, bei unehelichen Kindern, die Mutter haftbar.

c. Der Vormund rücksichtlich der Vergehen der bei ihm sich aufhaltenden Mündel, und überhaupt Diejenigen, welchen Kinder oder Entmündigte in Pflege gegeben sind;

d. die Dienstherrschaften wegen der Uebertretungen durch die bei ihnen wohnenden Dienstboten;

e. Lehr- und Gewerbsmeister hinsichtlich der Frevel ihrer Zöglinge, Gesellen und Lehrlinge, so lange diese Personen unter ihrer Aufsicht sind;

f. Geschäftsgeber wegen Vergehen ihrer Arbeiter und Geschäftsträger in den ihnen anvertrauten Verrichtungen;

alle unter der Bedingung, daß sie nicht den Beweis führen, daß sie den Frevel nicht haben hindern können, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 170 und 174.

### § 154 a.

Die in § 154 genannten Personen sind auch für die erkannten Geldstrafen haftbar, ausgenommen, wenn sie wahrscheinlich machen, daß sie den Frevel nicht hindern konnten, oder bei Entwendungsfreveln, daß das Entwendete weder mittelbar noch unmittelbar zu ihrem Vortheil verwendet wurde.

Rücksichtlich der hier für haftbar erklärten Personen kann die erkannte Geldstrafe nie in öffentliche Arbeit oder Haft verwandelt werden.

### § 155.

In dem Erkenntniß, welches über den Frevel ergeht, wird zugleich über die Haftbarkeit der im vorhergehenden § 154 genannten Personen erkannt.

(Die §§ 156 und 157 sind aufgehoben.)

## Zweiter Abschnitt
## Einzelne Vergehen und Strafbestimmungen.

### Erstes Kapitel.
### Frevel durch Entwendung.

### § 158.

Wer einen Frevel durch Entwendung von Holz oder anderen Waldprodukten verübt, hat

a. den Werth des Entwendeten, so weit der Eigenthümer solches nicht mehr in Natur zurückerhält,

b. und den etwaigen weitern Schaden zu ersetzen,

und verfällt nebstdem in eine der Summe beider (des Werths und Schadens) gleichkommende Geldstrafe.

Zur Berechnung des Werthes (a) der entwendeten Waldproducte wird die Staats-Forstbehörde nach Vernehmung des betreffenden Forstamts einen Tarif, welcher die wirklichen örtlichen Preise mit Ausschluß der Kosten der Aufarbeitung, der Zurichtung und des Transports enthält, von fünf zu fünf Jahren neu aufstellen, und durch das Kreisanzeigeblatt öffentlich bekannt machen.

Die Bestimmung des weitern Schadens (b) richtet sich nach den in den §§ 161—166 enthaltenen Vorschriften.

## § 159.

Bei stehendem Holze gilt der Entwendungsfrevel, auch ohne daß eine wirkliche Zueignung erfolgte, schon als vollendet, sobald der Frevler dasselbe gefällt oder entwurzelt hat. Auch die Verletzung eines Stammes wird gleich der Entwendung eines solchen bestraft, wenn dieselbe von der Art ist, daß sie nach dem natürlichen Verlauf der Sache schon für sich allein das Absterben des Stammes zur Folge haben kann.

## § 160.

Zur Bestimmung des kubischen Inhalts von entwendeten Stammholz richtet sich der Förster auf den Grund der angezeigten Dimensionen nach den dafür bestehenden Tabellen.

Rücksichtlich der Frevel am stehenden Holze wird die untere Stammdicke an der in § 19 bestimmten Hiebstelle gemessen, auch wenn die wirkliche Abnahme in größerer Höhe geschehen ist. Läßt sich dieser Durchmesser weder am Stamme, noch am Stock mehr erheben, so wird er mit Hinsicht auf das Gutachten des Försters und auf andere durch die Untersuchung hergestellte Umstände von dem Forstgerichte nach Ermessen bestimmt.

Die Länge des Stammes wird durch Schätzung des Försters ausgemittelt, wo es an einem genauern Maßstabe fehlt.

## § 161.

Bei Entwendung von stehendem Holze wird außer dem Werthe des Holzes noch ein weiterer Schaden in Ansatz gebracht:

I. bei Entwendung von Standreißern und Standbäumen in Niederwaldungen:
   a. von einer Stammdicke bis drei Zoll mit dem doppelten Betrage des Holzwerthes;
   b. bei einer Dicke von mehr als drei bis sechs Zoll mit dem dreifachen, und
   c. bei einem Durchmesser von mehr als sechs Zoll mit dem vierfachen Werthanschlage;

II. bei Entwendung von Samenbäumen in Hochwaldungen ohne Unterschied der Stammdicke:
   a. wo sich schon ein Aufschlag oder Anflug gebildet hat, mit dem einfachen,
   b. und außerdem mit dem doppelten Werthanschlag;

III. ohne Rücksicht auf die Betriebsart des Waldes wird neben dem Holzwerth noch als Schaden angerechnet:
   a. bei Alleebäumen und Baumschul-Pflanzungen der dreifache,
   b. außerdem in jungen Schlägen bei allen Pflanzen unter einem Zoll Dicke der doppelte Werthanschlag; sodann

IV. bei dem Ausgraben von Stockholz aus jungen oder frisch besamten Schlägen der doppelte, und bei ausschlagsfähigen Stöcken in Niederwaldungen der vierfache Werth des ausgegrabenen Stockholzes.

## § 162.

Werden Laub, Nadeln, Moos, Heide, Ginster, Schilf oder andere Streumittel, oder Eicheln, Bucheln und andere Waldsamen aus den forstpolizeilich verhängten Schlägen entwendet, so ist neben dem Werthe des Entwendeten der gleiche, oder, wenn dabei eiserne Rechen oder andere scharfe Werkzeuge angewendet wurden, der doppelte Betrag desselben noch als weiterer Schaden anzunehmen; vorbehaltlich der nach § 176 Absatz 2 anzusetzenden besonderen Strafe, wenn gegen die Vorschrift des § 45 Absatz 2 und 3 der Eckerich von den Bäumen abgeschlagen oder abgerissen, oder sich durch das Anklopfen an den Stämmen verschafft, oder das bei dem Zusammenrechen desselben aufgehäufte Laub nicht wieder auseinander gestreut wurde.

## § 163.

Bei Entwendung von Harz gilt, wenn der Frevler die Lacken selbst anbrachte, oder sie nach der im § 50 festgesetzten Zeit noch benützte, ein dem Werthe des Entwendeten gleichkommender Betrag als weiterer Schaden.

## § 164.

Bei dem Abstreifen von Futterlaub und dem Grasen in den nach dem Forstpolizeigesetze verhängten Schlägen wird der Werth und weitere Schaden zusammen von jeder Traglast zu fünf und vierzig Kreuzer, und in andern Schlägen zu fünfzehn Kreuzer, bei Anwendung scharfer Werkzeuge aber in beiden Fällen im doppelten Betrage, sodann bei Sammlung von Misteln der Werth und Schaden einer Traglast zu acht Kreuzer angenommen, vorbehaltlich im letztern Fall der nach § 175 zu erkennenden besondern Strafe, wenn zur Entwendung von Misteln Steigeisen angewendet wurden.

(Der § 165 ist aufgehoben.)

§ 166.

Bei dem Schälen der Rinde von stehenden Stämmen wird, wenn nicht nach § 159 eine Stammentwendung selbst darin liegt, neben der Entwendung der Rinde, die Baumbeschädigung nach § 175 noch besonders bestraft.

§ 167.

Als erschwerender Umstand, der nur bei dem Entwendungsfrevel vorkommt, gilt der Gebrauch einer Säge statt einer Axt bei dem Fällen des Holzes, oder die Anwendung von Mitteln, um den Schall der Axtschläge oder das Geräusch der Säge zu dämpfen.

Bei dem Dasein dieses Erschwerungsgrundes allein, oder in Verbindung mit jenen, welche in § 149 genannt sind, kann der Frevelrichter die ordentliche Strafe bis auf das Doppelte erhöhen.

§ 168.

Derjenige, welcher wegen eines Entwendungsfrevels an stehendem Holze, an Harz oder Rinde oder eines Frevels durch Beschädigung oder auch wegen eines an Forsterzeugnissen verübten gemeinen Diebstahls verurtheilt wurde, und sich innerhalb Jahresfrist von der Zeit der erfolgten Aburtheilung eines neuen Frevels der bezeichneten Art schuldig gemacht hat, wird als rückfällig gestraft.

Bei dem Rückfall, soweit er sich auf einfache Frevel bezieht, tritt eine Erhöhung der ordentlichen Strafe ein, die bis auf den doppelten Betrag der letztern ansteigen kann.

Wenn aber die erhöhte Strafe innerhalb dreier Thätigungsperioden dreimal gegen den Frevler erkannt wurde, so tritt für den nächsten Rückfall Gefängnißstrafe ein, und zwar bis zu vier Wochen wenn der Werth des Entwendeten (§ 158a.) und der weitere Schaden (§ 158b. verglichen mit §§ 161—166) der sämmtlichen, in obiger Zeitfrist verübten Frevel zusammengenommen den Werth von fünf und zwanzig Gulden nicht übersteigt.

§ 168a.

Bei der Ausmessung der Gefängnißstrafe hat der Richter auf die besonderen Umstände des einzelnen Falles, namentlich auf die Größe der vorausgegangenen Frevel und des angerichteten Schadens, auf das Vorhandensein von Erschwerungsgründen und insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Frevler wegen Rückfalls schon mit Gefängnißstrafe belegt werden mußte, in der Regel aber innerhalb der gesetzlichen Grenzen mit dem niedern Strafmaße zu beginnen, und allmählig bis zu dem höchsten Maß von vier Wochen anzusteigen.

§ 169.

Wenn bei einem einzelnen Frevel, oder bei den innerhalb dreier Thätigungsperioden verübten Freveln zusammengenommen, der Werth

des Entwendeten und der Schaden über fünfundzwanzig Gulden beträgt, so wird der Frevler wegen großen Frevels zu Gefängniß von vier Wochen bis zu drei Monaten verurtheilt.

§ 169 a.

Derjenige, welcher das Entwendete oder einen Theil desselben veräußert, oder auf den Verkehr verarbeitet, wird wegen Erwerbfrevel, wenn der Werth des Entwendeten und des Schadens den Betrag von fünfundzwanzig Gulden nicht übersteigt, mit Gefängniß bis zu acht Wochen, im andern Fall aber mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 169 b.

Derjenige, welcher sich, ungeachtet er wegen Rückfalls schon mit vier Wochen Gefängniß bestraft wurde, noch eines weiteren Rückfalls (§ 168) schuldig macht, wird als Gewohnheitsfrevler mit Gefängniß von drei bis sechs Monaten bestraft, insofern der Frevel, welcher als Gewohnheitsfrevel zur Bestrafung vorliegt, an Werth und Schaden die Summe von fünfundzwanzig Gulden nicht übersteigt, wogegen im andern Fall Gefängnißstrafe bis zu einem Jahr eintritt.

§ 169 c.

Bei den Rückfällen der vorhergenannten drei Gattungen von schweren Forstvergehen, nämlich der großen Frevel, der Erwerbsfrevel und der Gewohnheitsfrevel, tritt eine Erhöhung der Strafe bis zum doppelten Betrage derjenigen ein, die zu erkennen sein würde, wenn die Uebertretung die erste wäre.

§ 169 d.

Bei Beurtheilung der Frage, ob die neue Uebertretung als Rückfall zu betrachten sei, unterliegt die Rechtmäßigkeit früherer forstgerichtlicher Erkenntnisse keiner weitern Prüfung und Entscheidung der Gerichte.

§ 170.

Gegen Kinder unter zwölf Jahren wird wegen Entwendungsfreveln gar keine Strafe erkannt; dagegen sind die Eltern derselben, sofern die Kinder bei ihnen wohnen, und zwar der Vater und nach dessen Tode die Mutter, oder, wenn die Kinder nicht bei ihren Eltern wohnen, diejenigen, welche dieselben in der Pflege haben, nicht nur unbedingt zum Ersatze von Werth, Schaden und Kosten, sondern wegen vernachlässigter Aufsicht auch noch zu einer Strafe zu verfällen, welche bis zu demselben Betrage ansteigen kann, der sie träfe, wenn sie den Frevel selbst verübt hätten. Nur werden keinerlei Erschwerungsgründe berücksichtigt, und solche Frevel der Kinder werden den Eltern, beziehungs-

weise Denjenigen, bei welchen dieselben sonst in der Pflege sich befinden mögen, in den Fällen der beiden vorhergehenden Paragraphen nicht in Anschlag gebracht.

§ 171.

Wer entwendete Forstprodukte, von welchen er nach den Umständen die Gewißheit oder die dringende Wahrscheinlichkeit hatte, daß sie entwendet seien, erwirbt, verbirgt, oder wissentlich in seinem Hause duldet, wird, wenn er nicht unverzüglich, nachdem er jene Gewißheit oder dringende Wahrscheinlichkeit erhalten hat, davon dem Bürgermeister oder Waldschützen die Anzeige macht, in eine Strafe verfällt, welche bis zu demselben Betrage ansteigen kann, der ihn träfe, wenn er das Erworbene oder Verborgene selbst entwendet hätte, und haftet überdies für den Ersatz, nicht nur des Werthes vom Erworbenen oder Verborgenen, sondern auch des verhältnißmäßigen weitern Schadens.

Bei Berechnung der Strafe kommt dagegen neben dem Werth des Erworbenen oder Verborgenen ein weiterer Schaden nicht in Ansatz, und ebensowenig werden dabei die den Frevler selbst treffenden Erschwerungsgründe berücksichtigt.

§ 172.

Entwendungen von verarbeitetem, zugerichtetem oder zum Transport zubereitetem Holze, an gesammelten oder gewonnenen Forstnebenprodukten, wenn dieses Verarbeiten, Zurichten, Sammeln oder Gewinnen nicht vom Frevler selbst oder dessen Mitschuldigen herrührt, werden als g e m e i n e, dem Urtheile des Forstgerichts nicht unterliegende D i e b s t ä h l e betrachtet.

Uebersteigt jedoch der Werth des Entwendeten nicht die Summe von einem Gulden, so ist das Forstgericht nach den Umständen (namentlich wenn nur Abholz, Wellen, Reißig oder gesammelte Forstnebenprodukte entwendet worden sind) berechtigt, die That als einfachen Forstfrevel zu bestrafen.

§ 172a.

Wer im Wald außerhalb der Landstraßen und gewöhnlichen Wege mit Werkzeugen betroffen wird, die offenbar auf die Absicht, einen Frevel zu begehen, schließen lassen (wie Aexte, Beile, Sägen, Sicheln, Rechen, Steigeisen, Stangen zum Abschlagen der Früchte), verfällt, wenn er nicht einen erlaubten Zweck wahrscheinlich zu machen vermag, in eine Strafe bis zu einem Gulden und dreißig Kreuzer, welche im Falle der Schuldige der Aufforderung des Waldhüters, den Wald zu verlassen, nicht sogleich Folge leistet, bis auf das Doppelte erhöht werden kann.

## Zweites Kapitel.

### Frevel durch Beschädigen und Uebertretung forstpolizeilicher Vorschriften.

§ 173.

Auf das unbefugte Weiden in Waldungen sind nachbenannte Geldstrafen gesetzt:

a. wegen des Weidens von Rindvieh, Pferden, Eseln oder Schweinen außer der Mast dreißig Kreuzer,
b. von Geisen, Schafen oder Schweinen in der Mast vierzig Kreuzer,
c. von Gänsen sechs Kreuzer

für jedes Stück.

Sind es viele Stücke, so kann der Gesammtbetrag für den einmaligen Frevel dreißig Gulden, oder bei Gänsen drei Gulden als einfache Strafe nicht übersteigen.

Geschah das Weiden in den forstpolizeilich verhängten Schlägen, so steigt sowohl der Strafbetrag für das einzelne Stück, als der höchste Gesammtbetrag auf das Vierfache.

Die Vorschrift des § 124 kommt auch hier in Anwendung.

§ 174.

Die Strafe trifft den Hirten, und wenn das Vieh einem solchen nicht übergeben war, den Eigenthümer desselben. Dabei gilt die Hälfte der im vorhergehenden Paragraphen bestimmten Beträge als Anschlag des Werths und Schadens, und fällt dem Ersatzberechtigten zu.

Der Eigenthümer des Viehes, der den Hirten aufgestellt hat, haftet für den Letzteren nach § 154 und zwar unbedingt (also ohne Vorbehalt des Beweises, daß er den Frevel nicht habe hindern können) in dem Falle, wenn der Hirt während seiner Dienstzeit bei demselben Eigenthümer sich einen zweiten oder weitern Rückfall zu Schulden kommen ließ.

§ 175.

Mit einer Strafe von fünfzehn Kreuzern bis fünfzehn Gulden werden belegt:

a. Verletzungen an stehendem Holze durch Schälen, Ringeln, Entgipfeln, Entästen, Anhauen oder Sägen, Reißen, An- oder Abhauen der Wurzeln, Besteigung mittelst Steigeisen, Anbohren, Anklopfen oder auf andere Weise, so fern nicht nach § 159 die Verletzung als Entwendung gilt;
b. das Beschädigen oder Zerstören von liegendem Holz oder andern Forstprodukten, und sonstige Beschädigungen im Walde, Verletzungen polizeilicher und anderer Zeichen, Anlagen, Bauten und sonstiger Vorrichtungen 2c.

In allen diesen Fällen ist der abzuschätzende Schaden noch besonders zu ersetzen, auch überall die höhere Strafe vorbehalten, wenn das Ver-

gehen als rachsüchtige Beschädigung, als Marksteinverrückung, Fälschung oder Brandstiftung dem peinlichen Rechte anheimfällt.

§ 176.

Die Uebertretung der Vorschriften wegen Abwendung der Feuersgefahr (§ 60—67) wird mit Geldstrafe bis 20 Thalern oder mit Haft bis zu 14 Tagen, die Uebertretung der Vorschriften wegen des Bauens in der Nähe von Waldungen, beziehungsweise der Errichtung von Werkstätten und Holzniederlagen in solchen Gebäuden (§ 57—59) mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder mit Haft bestraft, vorbehaltlich des Ersatzes wegen Schadens und der Niederreißung des unbefugt Errichteten.

Die Uebertretung anderer forstpolizeilicher Vorschriften, hinsichtlich welcher im Forstgesetze oder in anderen Strafgesetzen eine besondere Strafe nicht festgesetzt ist, hat eine solche von fünfzehn Kreuzern bis zu fünf Gulden zur Folge.

§ 177.

Die Uebertretungen der Wirthschaftsordnung und anderer forstpolizeilicher Vorschriften von Seiten der die Forsteigenthumsrechte der Gemeinden und Körperschaften ausübenden Beamten derselben werden an jedem Einzelnen mit einer Strafe von einem Gulden bis zu 50 Thalern geahndet.

§ 178.

Die Privatwaldbesitzer werden wegen Verletzung derjenigen Vorschriften, an deren Beobachtung sie nach § 88 gebunden sind, gleich andern Uebertretern bestraft.

Wer dagegen eine unerlaubte Waldausstockung oder Abholzung vornimmt, oder durch ordnungswidrige Behandlung seinen Wald zerstört oder gefährdet (§ 90), kann außer der Stellung unter Beförsterung (§ 90b.) oder Bedrohung mit derselben mit einer Geldstrafe belegt werden, welche jedoch den vollen Werth des vorschriftswidrig gefällten Holzes nicht übersteigen darf.

Wenn aber ein solcher Holzwerth sich nicht ermitteln läßt, ferner, wenn nach § 90a. wegen Unterlassung der aufgetragenen Kulturen oder nach § 91 auf den Antrag betheiligter Dritter, oder nach den §§ 92 und 95 eingeschritten wird, können Geldstrafen von fünf Gulden bis zu 50 Thalern erkannt werden.

§ 178a.

Auf Grund der §§ 176 Absatz 1, 177 und 178 Absatz 2 und 3 erkannte Geldstrafen können im Falle der Unbeibringlichkeit nicht in Arbeit verwandelt werden. Für die Verwandlung derselben in Haft oder Gefängniß sind die §§ 28 und 29 des Deutschen Reichsstrafgesetzbuches maßgebend.

# Zweite Abtheilung.

## Verfahren zur Abwendung und Bestrafung der Forstfrevel.

## Erster Abschnitt.

### Von dem Forstschutze.

### Erstes Kapitel.

### Vom Hutpersonale.

§ 179.

Zum Schutz des Waldeigenthums muß eine hinreichende Zahl von Hütern oder Schützen angestellt sein. Nur volljährige Leute von gutem Rufe können dazu gewählt werden.

Den von Standes= und Grundherren, sowie von Korporationen und Gemeinden angestellten Förstern kann mit Genehmigung der Staatsforstbehörde die Hut in den Waldungen ihres Bezirks übertragen werden, und da, wo sie dieselbe bereits haben, verbleibt sie denselben, wenn von der Staatsforstbehörde keine Einsprache geschieht.

§ 180.

Die Wahl wird von den Waldbesitzern getroffen und vom Bezirksamte nach Vernehmung der Forstbehörde bestätigt.*

Jeder Waldhüter, mit Einschluß derjenigen, welche die Privaten aufstellen wollen, erhält von der Forstbehörde seine Instruktion, und wird von dem Bezirksamte vereidet.

Im Dienste muß er mit den vorgeschriebenen äußerlichen Zeichen seines Berufes versehen sein.

* Artikel 3 des Gesetzes vom 27. April 1854 (Regierungsblatt Nr. 23) folgt nach § 184.

§ 181.

Der Gehalt des Waldhüters in Gemeindewaldungen wird vom Gemeinderath im Verhältniß der Größe des Forstes und der Schwierigkeit der Hut in einem ständigen Betrage festgesetzt, und vom Bezirksamte mit Zustimmung des Forstamts genehmigt; von den übrigen Waldeigenthümern aber in gleicher Weise, jedoch nur mit Zustimmung des Forstamts, festgesetzt.*

Der Hüter kann in allen Fällen die Zahlung in Monatsraten verlangen.

Anzeige= oder Pfändungsgebühren finden nicht statt. Jede Abrede, wornach der Waldhüter irgend einen Theil der Strafgelder zu empfangen, oder im Verhältnisse derselben einen besonderen Vortheil zu beziehen hätte, ist ungültig.

* Artikel 3 des Gesetzes vom 27. April 1854 (Regierungsblatt Nr. 23) folgt nach § 184.

## § 182.

Verschiedene Eigenthümer, Gemeinden, Körperschaften oder Privaten, deren Forstbesitz nach seiner Lage eine gemeinschaftliche Aufsicht zuläßt, können mit Genehmigung des Forstamts zur Anstellung und Bezahlung eines gemeinschaftlichen Waldschützen zusammentreten. Die Betreffniß eines Jeden an dem Gehalt desselben muß ausgeschieden, auch muß der Eigenthümer bestimmt sein, aus dessen Hand der Schütze den Gesammtbetrag seines Lohnes zu empfangen hat.

Hat sich ein Waldeigenthümer weder mit Andern über einen gemeinschaftlichen Hüter, insbesondere nicht über die Person und den Gehalt desselben vereinigt, noch für sich selbst einen solchen innerhalb der vom Bezirksamte ihm anzuberaumenden Frist gewählt, so wird auf den Vorschlag der Forstbehörde vom Bezirksamt der Waldhüter ernannt, und sein Gehalt festgesetzt.

## § 183.

Die Forstgerichtsbarkeits-Kasse bezahlt die Hälfte aller Strafen, welche wegen der in dem Hutbezirke eines Schützen verübten Frevel erkannt wurden und wirklich eingegangen sind, auf Rechnung des Hutgehaltes an Denjenigen, aus dessen Hand der Waldhüter seinen Gehalt zu empfangen hat.

Der hierdurch nicht gedeckte Theil dieses Gehaltes bleibt dem Waldeigenthümer zur Last.

Die Waldeigenthümer haben nur Anspruch auf den hälftigen Betrag derjenigen Strafen, welche nicht gegen sie selbst, sondern gegen dritte Personen, für welche sie nicht verhaftet sind, erkannt wurden.

## § 184.

Der Waldhüter in Gemeindewaldungen kann vom Bezirksamt nach Anhörung des Gemeinderaths und des Försters, ohne Angabe eines Grundes, jederzeit entlassen werden.

Die übrigen Waldbesitzer können ihre Waldhüter zu jeder Zeit, ohne Angabe eines Grundes, entlassen.*

Das Forstamt kann gleichfalls die Entlassung eines Waldhüters im öffentlichen Interesse verlangen. Dem Eigenthümer steht in einem solchen Falle der Recurs (an die Kreisregierung) zu.

Entgegengesetzte Verträge finden nicht Statt.

* **Artikel 3 des Gesetzes vom 27. April 1854** (Reg.-Bl. Nr. 23.)

Die Wahl des für die Hut der Privatwaldungen nöthigen Personals wird auf Antrag der Forstbehörde von dem Gemeinderath nach Anhörung der Waldbesitzer getroffen, und vom Bezirksamt nach Vernehmung der Forstbehörde bestätigt.

Mit Genehmigung der Letzteren kann diese Hut dem Gemeindewald- oder Feldhüter übertragen werden.

Die Festsetzung des Gehalts und die Entlassung geschieht wie beim Gemeindewaldhüter.

Der Gehalt wird aus der Gemeindekasse vorschußweise bezahlt, und derselben von den Waldbesitzern nach Verhältniß der Größe ihres Waldes ersetzt.

Auf Standesherren, auf Grundherren sowie auf Besitzer größerer Privatwaldungen findet, so lange sie ihre Waldungen forstordnungsmäßig behandeln, der gegenwärtige Artikel keine Anwendung; für diese bleiben die Vorschriften des Forstgesetzes über Bestellung, Belohnung und Entlassung der Waldhüter in Kraft.

## Zweites Kapitel.

### Dienstführung der Waldhüter.

### § 185.

Der Waldhüter hat jede innerhalb des ihm angewiesenen Distrikts verübte, wie immer zu seiner Kenntniß gekommene, und jede bei Ausübung seines Dienstes von ihm selbst wahrgenommene, wenn gleich außerhalb seines Distrikts verübte Uebertretung der Forstpolizei- und Forststrafgesetze anzuzeigen, auch die Fortsetzung derselben, soweit dies noch möglich ist, zu verhindern.

Eine Ausnahme hiervon findet Statt, sofern bei Privatforsten eine Uebertretung vom Waldbesitzer selbst herrührt, und nicht von der Art ist, daß nach den §§ 88, 89, 92, 93 und 95 von Amtswegen gegen denselben eingeschritten werden kann.

### § 186.

Der Waldhüter ist verbunden, ein Tagebuch zu führen, in welches er in ununterbrochener Folge alle von ihm gemachten Entdeckungen und gesammelten Nachrichten über Frevel umständlich einträgt, und welches er mit jedem Tag abschließt. Aenderungen darf er darin nicht vornehmen, sondern er muß die etwa nöthig werdenden Verbesserungen und Nachträge in der Reihe der Einschreibungen bewirken, und auf den früheren Eintrag hinweisen.

Wo bei einer Verhaftung (§ 188), Pfändung (§ 189) oder Beschlagnahme (§ 193), beziehungsweise Hausdurchsuchung (§ 198), ein besonderes Protokoll aufgenommen wurde, wird hiervon im Tagebuch, unter Bezug auf jenes besondere Protokoll, nur kurz Erwähnung gethan.

Alle Einträge müssen vom Waldhüter selbst geschrieben und unterzeichnet sein.

Er hat sein Tagebuch jede Woche dem Bürgermeister und jeden Monat dem Förster zur Beurkundung vorzulegen.

### § 187.

Wenn die Gemeinden außer den ordentlichen Waldhütern noch besondere Waldaufseher (Waldmeister) aufstellen und in dieser Eigenschaft eidlich verpflichten lassen, so haben diese, und in allen Fällen ebenso die Förster und andere Forstbeamte, nebst den mit zur Forstaufsicht vereideten Gehülfen derselben, und die Gendarmen, wenn sie die Verübung von Freveln wahrnehmen, dieselben Verpflichtungen, dieselbe

Glaubwürdigkeit und dieselben Befugnisse, wie solche nach diesem Gesetz dem Waldhüter zukommen.

Führen sie kein Tagebuch, so haben sie statt des im vorigen Paragraphen gedachten Eintrags über ihre Wahrnehmungen in jedem einzelnen Falle ein Protokoll gleichen Inhalts aufzunehmen.

## Drittes Kapitel.

### Verhaft, Pfändung und Beschlagnahme.

### § 188.

Der Waldhüter ist berechtigt und verpflichtet, den auf der That betroffenen Uebertreter anzuhalten und vor den Bürgermeister der Gemarkung zu führen:

a. wenn es ihm unbekannte Personen oder Ausländer sind;
b. wenn bekannte Inländer der Ermahnung ungeachtet vom Frevel nicht ablassen, und sich aus dem Walde nicht auf der Stelle entfernen.

Im letzteren Falle kann der Bürgermeister, je nachdem es ihm zur Sicherheit dafür, daß der Verhaftete den Frevel nicht wieder fortsetze, nöthig scheint, denselben bis auf vierundzwanzig Stunden einsperren lassen, oder wieder auf freien Fuß setzen.

Wurde der Frevler deswegen verhaftet, weil der Waldhüter ihn gar nicht oder als einen Ausländer erkannte, so entläßt der Bürgermeister denselben wieder, wenn er entweder ihn als einen Inländer erkennt, oder wenn der Ausländer auf der Stelle genügende Bürgschaft, oder sonst unzweifelhaft hinreichende Sicherheit für die mögliche Strafe sammt Schadens und Kostenersatz stellt, dabei auch nicht zu vermuthen ist, daß den Frevler nach den §§ 168 und 169 Gefängnißstrafe treffe; andernfalls läßt der Bürgermeister denselben sogleich an das Amtsgericht zur weiteren Untersuchung und Bestrafung abliefern.

In allen Fällen führt der Bürgermeister über die Anzeige des Waldhüters und über die Erklärung des Verhafteten ein kurzes Protokoll, welches er dem Amtsgerichte vorlegt.

### § 189.

Die Waldhüter sind ermächtigt, zur Urkunde des Vergehens sowie zur Sicherung des Ersatz- und Strafvollzugs das zu Schaden gehende Vieh, und bei Antreffen auf frischer That die von dem Frevler mitgeführten Werkzeuge, Fuhrwerk und Gespann wegzunehmen, und dem Bürgermeister sogleich zu überliefern.

Hat der Bürgermeister den Hergang, insbesondere die Angabe des Waldhüters und des etwa beigebrachten Frevlers, und die Beschreibung der gepfändeten Gegenstände zu Protokoll genommen, und leistet ihm der Beschuldigte sogleich eine für den Schadensersatz, oder, wenn er ein Ausländer ist, für den Schaden und Strafbetrag unzweifelhaft hinreichende Sicherheit, so gibt der Bürgermeister das Gepfändete wieder

frei; andernfalls sorgt er für die Erhaltung und Aufbewahrung desselben, und erstattet binnen vierundzwanzig Stunden zur Untersuchung und weiteren Verfügung die Anzeige an das Amtsgericht, unter Vorlage des über den Hergang aufgenommenen Potokolls.

Erkennt der Bürgermeister den beschuldigten Inländer als hinreichend zahlungsfähig, so bedarf es keiner Sicherheitsstellung.

§ 190.

Wird binnen der auf den Tag der Wegnahme folgenden acht Tage das gepfändete Vieh nicht baar oder durch die im vorhergehenden Paragraphen erwähnte Sicherheitsstellung ausgelöst, noch auch die Zahlungsfähigkeit des beschuldigten Inländers dargethan, so ordnet das Amtsgericht die Versteigerung des Viehes an, und nimmt den Erlös nach Abzug der Kosten bis zur Aburtheilung der Sache in gerichtliche Verwahrung.

Nach den Umständen des einzelnen Falles kann das Amtsgericht zur Versteigerung auch weitere Frist geben.

§ 191.

Wenn der Eigenthümer des gepfändeten Fuhrwerks und Gespannes, sofern er nicht nach dem § 154 für den Schadens- und Kostenersatz selbst haftbar ist, darthut, daß er an dem mittelst seines Fuhrwerks und Gespanns von Andern verübten Frevel keine Schuld trage, so wird ihm dasselbe vom Amtsgericht wieder freigegeben, oder, sofern die Versteigerung schon Statt hatte, der Erlös ausgefolgt.

§ 192.

Wenn die Gewißheit, oder dringende Wahrscheinlichkeit, oder die frische Spur vorhanden ist, daß ein Gegenstand entwendet sei, so hat der Waldhüter denselben in fürsorglichen Beschlag zu nehmen, und zu diesem Behufe, wo dies geschehen kann, mit dem Frevelhammer zu bezeichnen.

Er hat davon dem Bürgermeister, der unter denselben Voraussetzungen eine gleiche Beschlagnahme ebenfalls selbst anordnen kann, unverzüglich die Anzeige zu machen.

§ 193.

Der Bürgermeister vernimmt den Beschuldigten, wenn derselbe in der Nähe ist, und nach Umständen noch andere Personen, deren Einvernahme zur Aufklärung der Sache ihm nöthig scheint.

Er verfaßt über den ganzen Hergang ein kurzes, von ihm und dem Waldhüter, sowie von dem Beschuldigten zu unterschreibendes Protokoll, worin auch eine Beschreibung des mit Beschlag belegten Gegenstandes und eine vom Bürgermeister und Waldhüter vorzunehmende summarische Abschätzung desselben aufzunehmen ist.

Dieses Protokoll sendet der Bürgermeister mit seinen und des Waldhüters eigenen Bemerkungen ohne Verzug an das Amtsgericht.

§ 194.

Hat der Beschuldigte vor dem Bürgermeister eingestanden, daß der mit Beschlag belegte Gegenandst gefrevelt sei, oder ist der Frevler nicht bekannt, so schreitet der Bürgermeister, sofern nicht eine schickliche Gelegenheit vorhanden ist, den Gegenstand ohne verhältnißmäßige Kosten in sichere Verwahrung zu bringen, unverzüglich zur Versteigerung desselben.

Der etwa bekannte Eigenthümer des Entwendeten ist in diesem Falle von der Beschlagnahme und der beabsichtigten Versteigerung nur alsdann, wenn es ohne unverhältnißmäßige Kosten und ohne nachtheiligen Verzug geschehen kann, noch vor der Versteigerung zu benachrichtigen, und er hat, wenn er noch vor dem Zuschlag sich darum meldet, über den Gegenstand zu verfügen.

§ 195.

Wenn der Angeklagte vor dem Bürgermeister erklärt hat, daß der mit Beschlag belegte Gegenstand nicht gefrevelt sei, so unterbleibt die Versteigerung bis nach Austrag der Sache, sofern nicht der Angeklagte, mit Vorbehalt seiner Rechte, zu der gleichbaldigen Versteigerung selbst einwilligt.

§ 196.

In den Fällen, in welchen die Versteigerung nicht sogleich vorgenommen werden kann, hat der Bürgermeister den Gegenstand an einen sichern Ort verbringen zu lassen, oder doch unter besondere Aufsicht zu nehmen. Nur so weit die örtlichen Verhältnisse dieses nicht gestatten, ist er ermächtigt, die gefrevelte Sache in den Händen des Beschuldigten selbst zu belassen.

§ 197.

Wenn der mit Beschlag belegte und in Gemäßheit des vorhergehenden Paragraphen in den Händen des Beschuldigten belassene Gegenstand hier von dem Letztern selbst oder mit seinem Einverständniß von Andern entwendet wird, so trifft den Beschuldigten, sofern der Gegenstand von ihm wirklich gefrevelt war, außer der Frevelstrafe auch noch jene der Unterschlagung.

Ist der mit Beschlag belegte Gegenstand nicht mit des Beschuldigten Einverständniß, wohl aber in Folge vernachlässigter Aufsicht, aus der Verwahrung desselben weggekommen, so wird der Beschuldigte, ohne Rücksicht auf das Erkenntniß über den ursprünglichen Frevel, wegen Vernachlässigung der Verwahrung zu einer besonderen Strafe verfällt, welche dem einfachen Werthe des aus der Verwahrung weggekommenen, mit Beschlag belegten Gegenstandes gleichkommt, aber in keinem Falle fünfzehn Gulden übersteigen darf.

§ 198.

Zum Behuf der im § 192 bezeichneten Beschlagnahme kann der Waldhüter auch Holzniederlagen auf öffentlichen Plätzen durchsuchen.

In Gebäude oder geschlossene Hofräume darf er jedoch nicht dringen ohne Begleitung des Bürgermeisters oder dessen Stellvertreters, welche Begleitung übrigens zu geschehen hat, wenn der Waldhüter Spuren oder überhaupt nahe Verdachtsgründe angibt, daß sich in einem Gebäude oder geschlossenen Hofraume gefrevelte Gegenstände befinden.

§ 199.

Der Bürgermeister erhält für die Besorgung der in den vorstehenden Paragraphen in Betreff der Pfändung, Beschlagnahme, Hausdurchsuchung und Versteigerungen ihm übertragenen Geschäfte die taxordnungsmäßigen Gebühren aus der Forstgerichtsbarkeits-Kasse.

## Zweiter Abschnitt.

### Von der Freventhätigung.

### Erstes Kapitel.

#### Von dem Richter.

§ 200.

(Die Thätigung der Forstvrefel ist den Bezirksämtern in erster und den Kreisregierungen in letzter Instanz zugewiesen.) *

Der Ort der verübten Uebertretung bestimmt die Zuständigkeit des Amtes, (mit Ausnahme befreiter Gerichtsstände). **

(Die Thätigung der Forstvrefel, welche von solchen beurlaubten oder in der Garnison befindlichen Militärpersonen verübt werden, auf welche das Gesetz vom 31. Dezember 1831, Regierungsblatt von 1832 Nr. IV., die Rechtsverhältnisse der Militärdiener betreffend, keine Anwendung findet, sowie der Vollzug des Urtheils steht dem Amte zu, in dessen Bezirk die Frevel begangen worden sind; soweit aber der Sträfling zahlungsunfähig ist, bleibt der Vollzug dem betreffenden Regiment oder Corps.) ***

Das Erkenntniß in den Straffällen, in welchem eine (höhere) Freiheitsstrafe (als vier Wochen Gefängniß) auszusprechen ist, gebührt den ordentlichen Strafgerichten, und es finden auf dieselben die in den §§ 202, 203, 204, 205, 207, 209 und 210 enthaltenen Vorschriften des Verfahrens keine Anwendung. ****

* Gesetz vom 28. Mai 1864 (Reg.-Bl. Nr. 23) über das Verfahren in Polizeistrafsachen, § 17 Absatz 1 und 2:

„Die Aburtheilung der Forstfrevel, soweit sie bisher den Bezirksämtern zustand (Art. 14. des Gesetzes vom 6. März 1845, Reg.-Bl. Nr. 6) geht an die Amtsgerichte über.

Das Verfahren richtet sich auch fernerhin nach den Forstgesetzen vom 15. November 1833 (Reg.-Bl. 1834 Nr. 2) und vom 6. März 1845 (Reg.-Bl. Nr. 6)."

** Gesetz vom 15. Februar 1851 (Reg.-Bl. Nr. 15) über Aufhebung der befreiten Gerichtsstände, Artikel 1:

„Die befreiten Gerichtsstände in bürgerlichen Streitigkeiten, in Strafsachen und in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit sind aufgehoben; jedoch bleibt

es in Bezug auf den Gerichtsstand der Mitglieder der Großherzoglichen Familie, ihre bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit dritten Personen aufgenommen, bei den bisherigen Rechten."

*** Preußische Militär-Strafgerichtsordnung, für Baden eingeführt durch Kaiserliche Verordnung vom 24. November 1871 (Reichs-Ges.-Bl. S. 401) § 3. Den Civilbehörden bleibt die Untersuchung und Entscheidung der Contraventionen gegen Finanz- und Polizei-Gesetze und gegen Jagd- und Fischerei-Verordnungen in dem Fall überlassen, wenn die Contravention im Gesetz nur mit Geldbuße oder Confiscation bedroht ist.

Ist dagegen im Gesetz die Contravention nur oder alternativ mit Freiheitsstrafe bedroht, oder trifft mit der Contravention ein anderes Verbrechen zusammen, so steht die Untersuchung und Entscheidung ausschließlich den Militärgerichten zu.

§ 269. Geldbußen, welche von den Civilbehörden in den zu ihrer Competenz gehörenden Fällen wider Militärpersonen verhängt sind, müssen durch das betreffende Militärgericht eingezogen und an die Civilbehörde abgeliefert werden.

Kann die Geldbuße nicht erlegt werden, so ist dieselbe von den Militärgerichten (§ 182) in verhältnißmäßige Freiheitsstrafe umzuwandeln.

Von der Vollstreckung der Strafe ist der Civilbehörde Nachricht zu geben.

**** Artikel 25 des Gesetzes vom 23. December 1871 (Ges.-Bl. Nr. 51) den Vollzug der Einführung des Deutschen Reichsstrafgesetzbuches in Baden betreffend, s. oben Seite 62.

## § 201.

Das Personal des Frevelgerichts besteht aus dem Beamten oder dessen Stellvertreter und dem verpflichteten Aktuar.

Der Förster hat als Vertreter des öffentlichen Interesses und zur Auskunftertheilung über technische Fragen anzuwohnen; auch kann der Richter Bürgermeister oder deren Stellvertreter aus denjenigen Orten, aus welchen Beschuldigte vorgeladen sind, zur Untersuchung beiziehen, in welchem Falle diese Bürgermeister ihre Diäten aus der Forstgerichtsbarkeits-Kasse erhalten.

Gesetz vom 28. Mai 1864 (Reg.-Bl. Nr. 23) über das Polizeistrafverfahren, § 17, Absatz 3: „Die Bezirksförster haben in allen Forststrafsachen die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft in der Voruntersuchung und auch in der Hauptverhandlung vor den Amtsgerichten zu besorgen.

## Zweites Kapitel.

### Untersuchung und Erkenntniß.

## § 202.

Das Frevelgericht wird für jeden Hutdistrikt jährlich sechsmal, und zwar überall in den Monaten März, Mai, Juli, September, November und Januar, abgehalten. — Jedesmal am Ersten eines jeden dieser sechs Monate übergibt der Waldhüter sein Tagebuch (§ 186) von den vorhergehenden zwei Monaten dem Förster, welcher daraus unter Beifügung der von ihm selbst entdeckten Fälle (§ 187) für jede Gemeinde abgesondert das Frevelregister aufstellt, darin bei jedem Frevel den nach dem Tarife (§ 158) zu berechnenden Werthanschlag und weitern Schaden anmerkt, sofort das Register unter Anschluß des Tagebuchs und etwaiger weitern Beilagen innerhalb der ersten zehn Tage des Monats an das

Amtsgericht einsendet, worauf das Letztere sogleich die Thätigungstagfahrten anordnet.

§ 203.

In dringenden Fällen, namentlich überall, wo eine Pfändung oder eine Beschlagnahme erfolgt, und nicht sogleich wieder aufgehoben worden ist, soll, ohne die Thätigungstagfahrt abzuwarten, die Untersuchung und Entscheidung der einzelnen Sache unverzüglich auch in der Zwischenzeit vor sich gehen.

Bei bloßer Beschlagnahme und bei Pfändungen, mit Ausnahme der Viehpfändungen, kann jedoch, sofern der Gegenstand sich in sicherer Verwahrung befindet, eine Verschiebung der Sache auf die Thätigungstagfahrt stattfinden.

§ 204.

Zur Thätigungstagfahrt werden die Waldhüter und die andern im § 187 genannten Anzeiger mit sämmtlichen Beschuldigten, und nebst den für sie haftbaren Personen (§ 154) vorgeladen.

Zugleich wird der Förster zum Erscheinen eingeladen, und Denjenigen, in deren Waldungen die Frevel verübt wurden, von der Tagfahrt Nachricht gegeben, mit dem Anfügen, daß ihnen freistehe, der Verhandlung, soweit es sie betrifft, ebenfalls anzuwohnen.

§ 205.

Die Vorladung der Beschuldigten und der für sie haftbaren Personen geschieht mittelst eines für jede Gemeinde besonders zu fertigenden Verzeichnisses, welches den Tag und die Stunde der Thätigung, die Namen der Vorzuladenden und bei jedem derselben die Bezeichnung des Gegenstandes und der Gattung des Frevels und den Namen des Anzeigers enthält, und welches sodann den Vorzuladenden nach der einer Jeden betreffenden Stelle durch den Gerichtsdiener wenigstens zwei Tage vor der Tagfahrt zu eröffnen ist.

Mit der Beurkundung des Gerichtsdieners über die durch ihn zeitlich geschehene Eröffnung werden die Verzeichnisse vom Bürgermeister an das Bezirksamt zurückgesendet.

Die Gebühr für die Vorladungen wird dem Gerichtsdiener aus der Forstgerichtsbarkeits-Kasse bezahlt.

§ 206.

Eine öffentliche Vorladung statt Einhändigung der Anklage geschieht durch öffentlichen Anschlag am Orte des Amtssitzes, und zwar gegen Inländer und Ausländer:

a. wenn der Angeklagte sich im Auslande aufhält, und die Einhändigung in seinem dortigen Wohnsitze oder Aufenthaltsorte verweigert worden, oder
b. wenn dessen Aufenthaltsort unbekannt ist.

Der Anschlag muß mindestens acht Tage hindurch gedauert haben, und mit der Beurkundung des Amtsdieners, daß dies geschehen sei, zu den Akten kommen.

§ 207.

Der Ausbleibende wird als geständig betrachtet, wenn dessen gehörige Ladung beurkundet ist, und die Unmöglichkeit seines Erscheinens oder dringende Abhaltungsgründe nicht nachgewiesen oder anerkannt sind. Er wird jedoch gegen diesen Nachtheil wieder hergestellt, wenn die erwähnte Nachweisung noch nachgetragen, oder statt dessen der Beweis der Unschuld geführt wird.

Diese Nachweisung, beziehungsweise Beweisführung, hat jedoch in Hinsicht auf den Strafvollzug keine aufschiebende Wirkung, wenn sie nicht innerhalb acht Tagen von der an den Beschuldigten geschehenen Eröffnung des Erkenntnisses an erfolgt, und in allen Fällen hat Derjenige, welcher die Wiederherstellung sucht, die Kosten dieses besonderen Verfahrens zu tragen, es sei denn, daß er nicht nur in Hinsicht auf den Frevel freigesprochen werde, sondern zugleich auch erhebliche Gründe, aus welchen er bei der Thätigungstagfahrt nicht erscheinen konnte, nachgewiesen habe.

§ 208.

Die auf eigene Wahrnehmung gebaute Angabe eines Waldhüters oder anderer im § 187 genannten Personen hat, insoweit sie mit dem Inhalte der vorschriftsmäßig geführten und beurkundeten Tagebücher oder aufgenommenen Protokolle übereinstimmt, in Bezug auf den Thatbestand eines Forstfrevels, sowie hinsichtlich der Person des Frevlers die Kraft eines vollen Beweises, sofern nicht im einzelnen Falle Gründe vorhanden sind, durch welche die Glaubwürdigkeit der Angabe des Waldhüters geschwächt wird.

Andere Beweismittel, namentlich Zeugenaussagen, sind nicht ausgeschlossen.

§ 209.

Das Verfahren ist summarisch; als Untersuchungsprotokoll dient das Frevelregister; das Ergebniß der Untersuchung mit dem Ausspruch des Gerichts wird in die betreffende Kolonne eingetragen, und auf der Stelle eröffnet; das Protokoll aber wird vom Beamten oder dessen Stellvertreter, vom Förster und vom Aktuar am Schlusse beurkundet. Es muß die Erwähnung enthalten, daß die Eröffnung des Erkenntnisses geschehen sei.

Den Nichterschienenen wird das Urtheil durch besondere Fertigung eröffnet, und der Beleg über die Zeit der Eröffnung zu den Akten genommen.

Auch den Waldeigenthümern ist ein Auszug in Betreff der ihnen zuerkannten Entschädigungsbeträge zuzustellen.

§ 210.

Hält das Amtsgericht nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles eine ausführliche Darstellung im Interesse der Gerechtigkeit für nothwendig, so ist ein besonderes Protokoll aufzunehmen, und in dem allgemeinen Register darauf zu verweisen.

Wird bei der ersten Tagfahrt eine angefangene Sache nicht spruchreif, so soll das Amtsgericht, ohne den Termin des nächsten ordentlichen Frevelgerichts abzuwarten, zur Ergänzung des Verfahrens am Amtssitze eine weitere Tagfahrt mit kurzer Frist anberaumen.

Mehrere spruchreife Anklagepunkte gegen dieselbe Person sind in ein Urtheil zusammenzufassen.

Anklagepunkte, welche dem Erkenntnisse des Frevelgerichts nicht unterliegen, werden ausgesondert.

§ 211.

Hat der Beschuldigte unter bestimmter Angabe seines Titels oder seiner Besitzhandlungen ein Eigenthumsrecht oder eine andere Berechtigung vorgeschützt, und erscheint die Behauptung dem Forstgerichte nicht wegen ihrer offenkundigen Unrichtigkeit sofort verwerflich, oder ist dieselbe nicht durch amtliches Zeugniß aus civilgerichtlichen Acten widerlegt, so wird das Erkenntniß über den Frevel ausgesetzt, soweit bei erwiesenem Dasein des behaupteten Rechtes die Handlung des Angeklagten ihre Strafbarkeit wirklich verlöre.

§ 212.

In solchen Fällen hat das Frevelgericht den Waldeigenthümer oder die andern Gegenbetheiligten des Angeklagten von den An- oder Widersprüchen des Letztern in Kenntniß zu setzen, mit dem Anfügen, daß er innerhalb sechs Wochen den desfallsigen Streit mit dem Angeklagten vor dem Civilrichter anhängig zu machen, und daß dieses geschehen, in der nämlichen Frist dem Forstgerichte nachzuweisen habe, widrigenfalls, unter Vorbehalt der civilrechtlichen Ansprüche, der Angeklagte hinsichtlich des Frevels straf- und kostenfrei erklärt würde.

Dieser Ausspruch erfolgt, wenn die Nachweisung der Rechtshängigkeit in den sechs Wochen nicht einkommt.

Ist aber die Nachweisung geliefert, so wird die Entscheidung über den Frevel, soweit sie von dem streitigen Rechtsverhältniß abhängt, bis zur Anzeige von dem einen oder andern Theil über den rechtskräftigen Austrag des Streites ausgesetzt.

§ 213.

Hat der Beschuldigte den im § 211 erwähnten Einwand als Mitglied einer Gemeinde erhoben, so hat er innerhalb einer vom Frevelgerichte zu bestimmenden kurzen Frist ein Zeugniß des Gemeinderaths, daß dieser das behauptete Eigenthumsrecht, beziehungsweise die behauptete

Berechtigung Namens der Gemeinde wirklich in Anspruch nehme, vorzulegen, worauf das im § 212 vorgeschriebene Verfahren eintritt.

Führt der Beschuldigte, sofern er ein solches Zeugniß des Gemeinderaths nicht vorzulegen vermag, statt dessen den Beweis, daß einzelne Bürger den Streit über das behauptete Recht der Gemeinde nach dem § 125* der Gemeindeverfassung auf ihre Gefahr und Kosten bereits anhängig gemacht haben, so bleibt die Entscheidung über den Frevel, soweit sie vom Ausgang des erhobenen Rechtsstreits abhängt, bis zu dessen rechtskräftiger Erledigung ausgesetzt.

* jetzt § 146.

### Drittel Kapitel.

### Vom Rekurse.

Die §§ 214 und 215 sind aufgehoben.

Gesetz vom 28. Mai 1864 (Reg.-Bl. Nr. 23) über das Polizeistrafverfahren, § 17, Absatz 5 und 6:

„Der Rekurs richtet sich nach Titel XXVI. der Strafproceßordnung."

### § 216.

Nach beendigter Frevelthätigung sind die Frevelthätigungs-Protokolle, sobald sie wegen des Strafvollzugs entbehrt werden können, von den Amtsgerichten den Forstämtern zur Einsicht mitzutheilen.

## Dritter Abschnitt.

### Von dem Strafvollzug.

### § 217.

Nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses hat das Forstgericht für den Vollzug desselben von Amtswegen zu sorgen.

Soweit binnen der im Erkenntniß dazu festgesetzten Frist die Zahlung der ganzen urtheilsmäßigen Summe an Schadenersatz, Strafe und Kosten nicht erfolgt, sofort nach vergeblich versuchtem Vermögenszugriff oder wegen bescheinigter Vermögenslosigkeit nicht erfolgen kann, hat das Forstgericht ohne Zulassung eines Rekurses hiergegen, für den Betrag der Strafe die im § 137 bezeichneten stellvertretenden Strafen zu verfügen und vollziehen zu lassen.

Gesetz vom 28. Mai 1864 (Reg.-Bl. Nr. 23) über das Polizeistrafverfahren § 17, Absatz 7:

„Der Strafvollzug und die etwa erforderliche Umwandlung der erkannten Geldstrafe in Strafarbeit oder Haft geschieht durch die Amtsgerichte.

### § 218.

Die Forstgerichtsbarkeits-Kasse hat die ganze urtheilsmäßige Summe einzuziehen, und den Betrag des eingegangenen Schadenersatzes dem beschädigten Eigenthümer mit einem Verzeichnisse der unbeibringlichen Ersatzposten, deren fernere Betreibung demselben überlassen bleibt, auszuliefern.

Hat die Forstgerichtsbarkeits-Kasse die Zahlung von einem Posten nur theilweise beigebracht, so geht das Bezahlte zuerst auf Rechnung des Schadenersatzes und nur zum Rest auf Rechnung der Strafe und Kostenforderung.

§ 218a.

Der beschädigte Eigenthümer kann unter Vorlegung der ihm eingehändigten Verzeichnisse der unbeibringlichen Ersatzposten verlangen, daß der Frevelrichter den Betrag derselben nach allgemeinen Grundsätzen (§ 138) in Arbeit verwandle und den Ersatzpflichtigen anhalte, diese Arbeit unter den Beschränkungen der §§ 139 und 140 für den Beschädigten oder diejenige Person, mit welcher er deßhalb ein Uebereinkommen getroffen hat, zu leisten. Es findet dabei der § 143 keine Anwendung. Die Ersatzpflichtigen haben unumschränkt das Recht, die Arbeit durch dritte, arbeitsfähige Personen verrichten zu lassen.

Erscheint der Verurtheilte weder selbst, noch durch einen tauglichen Stellvertreter bei der Arbeit, ohne sein Ausbleiben genügend entschuldigen zu können, so wird eine Arrest-Strafe von einem Tage bis zu acht Tagen gegen ihn erkannt, die bei wiederholtem unentschuldigten Ausbleiben verdoppelt werden, in keinem Falle aber größer sein kann, als die Zahl der abzuverdienenden Arbeitstage.

§ 219.

Die gepfändeten Gegenstände sind zu versteigern, sofern nicht in der urtheilsmäßigen Frist Zahlung erfolgt; andernfalls sind dieselben zurückzugeben.

Wurde der Thatbestand eines Frevels hergestellt, der Frevler selbst aber nicht entdeckt, so sind die gepfändeten Viehstücke gleichwohl nach der Vorschrift des § 190, andere gepfändete Gegenstände aber in drei Monaten nach der auf die Pfändung folgenden Frevelthätigung zu versteigern. Der Erlös fällt, nach Abzug des Schadenersatzes und der Kosten, in die Forstgerichtsbarkeits-Kasse, vorbehaltlich der Rechte des sich erst später meldenden Eigenthümers.

In andern Fällen ist der Erlös nach Bestreitung des Ersatzes, sodann der Strafe und Kosten, dem Eigenthümer der gepfändeten Sache sogleich auszufolgen.

[illegible] der Aufbewahrung [illegible] der Aufnahme [illegible] einer [illegible] Rechnung [illegible] und [illegible] Strafe [illegible]

§ 219 a.

Der betreffende Gegenstand wird unter Bezeichnung der [illegible] §§ 139 und 140 [illegible] § 141 [illegible]

[illegible]

§ 219 b.

Die gepfändeten Gegenstände sind zu [illegible] zurückzugeben.

[illegible] nicht [illegible] gleichwohl [illegible] § 129 [illegible]

In [illegible] der Strafe und Kosten, [illegible] der [illegible] Sache [illegible] auszufolgen.

# Zweite Abtheilung.

Das

# badische Polizeistrafgesetzbuch

nach der durch das Gesetz vom 23. December 1871
festgestellten Fassung

und

Abschnitt XXIX. des Reichsstrafgesetzbuches,

mit den zum Vollzug erlassenen polizeilichen

## Verordnungen und Erläuterungen

bearbeitet von

**Ministerialrath A. Eisenlohr.**

Die Einleitung zum Polizei-Strafgesetzbuch und die Ausführungen zu den §§ 22—34 sind mit gefälliger Erlaubniß des Herrn Verfassers dem Commentar zum badischen Polizeistrafgesetzbuch von Staatsminister Dr. Jolly, Heidelberg 1864, entlehnt.

Die Bemerkungen zu Abschnitt 29 des Reichsstrafgesetzbuches sind auf solche beschränkt, die im Hinblick auf die badische Gesetzgebung geboten schienen.

E.

# I. Das Polizeistrafgesetzbuch
vom 31. October 1863.

---

## Einleitung.
### (Die Grundlagen des Gesetzes.)

Das Polizei-Straf-Gesetzbuch bewirkt für ein sehr ausgedehntes Gebiet des öffentlichen Lebens eine tief eingreifende Aenderung der bisherigen Rechtsordnung. Die Polizeistrafen beruhten nämlich bisher rechtlich nicht nothwendig und thatsächlich nur ausnamsweise auf Gesetzen; sie gründeten sich vielmehr in der großen Mehrzahl der Fälle auf Verordnungen, sei es des Landesherrn, sei es einer höheren oder niederen Behörde, oder wurden gar ohne alle voraus festgesetzte Norm im einzelnen Falle nach ganz generellen Gesichtspunkten, z. B. wegen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verhängt und in allen Fällen von den Polizeibehörden selbst ausgesprochen; in Zukunft dagegen sollen auch Polizeiübertretungen ebenso wie Verbrechen und Vergehen nur auf Grund eines Gesetzes und kraft richterlichen Urtheiles bestraft werden dürfen. Diese Neuerung enthält eine prinzipielle Aenderung der juristischen Natur der Polizeiübertretungen und alterirt in sehr erheblichem Maaße den Inhalt der Polizeigewalt, so daß eine kurze Erörterung dieser generellen Punkte, von deren gehöriger Würdigung das richtige Verständniß und die richtige Anwendung des ganzen Gesetzbuches abhängt, zweckmäßig der Erläuterung seiner einzelnen Vorschriften vorausgeschickt wird.

Das bisherige System beruhte auf dem Gedanken, die Polizeigewalt als eine ordnende, schützende, vorsorgende, also als eine nothwendig zu unmittelbarem Eingreifen berufene Gewalt, involvire ihrer Natur nach die Befugniß die für Erreichung ihrer Zwecke erforderlichen (rechtlich zulässigen) Vorschriften kraft eigenen Rechtes zu treffen und dieselben selbst zu vollziehen, sei es unmittelbar und direct, sei es durch das indirecte Nöthigungsmittel einer den Ungehorsamen treffenden Strafe. Die bisherigen Polizei-Verordnungen sind den magistratischen Edicten

der Römer vergleichbar; sie entbehren des Charakters der Gesetze und beruhen nur auf der, ihrer Seits allerdings durch Organisationsgesetze bestimmten Amtsgewalt der anordnenden Behörden. Da nach diesem System die Verhängung der Strafe wesentlich als Geltendmachung der polizeilichen Amtsgewalt erscheint, welche durch Nichtbefolgung der auf ihrer Autorität beruhenden Anordnungen verletzt wird, ist es ganz consequent, die Strafe durch die Polizeibehörde selbst aussprechen zu lassen, und aus dem nämlichen Grunde fehlte es an einem Anlaß, zwischen allgemeinen, an das ganze Publikum gerichteten Verordnungen und einer einem Einzelnen gemachten speciellen Auflage principiell zu unterscheiden; beide beruhten auf der gleichen Basis und waren durch die gleichen Schutzmittel gesichert. Dagegen war es gegenüber dem Grundgedanken der bisherigen Einrichtung eine Anomalie, wenn einzelne Polizeiübertretungen unmittelbar durch Gesetze bestimmt wurden, und diese Gesetze waren in sich inconsequent, wenn sie die Aburtheilung der auf ihnen beruhenden Delicte statt den Gerichten den Polizeibehörden zuwiesen — das eine wie das andere Symptome, daß das hergebrachte System mit neueren Anschauungen in Kampf gerathen sei, der durch die einseitige Uebertreibung desselben hervorgerufen war.

So wenig nämlich dem eben geschilderten älteren System, das seit dem vorigen Jahrrundert in immer üppigerer Entfaltung über den größten Theil des europäischen Continents sich verbreitet hatte, eine gewisse theoretische Berechtigung sich absprechen läßt, so drückend war es in der Praxis geworden, da es in demselben an allem und jedem Gegengewicht zu Gunsten der bürgerlichen Freiheit gegen Ausschreitungen der Polizeigewalt fehlte, die zeitweise einer so bevorzugten Pflege sich zu erfreuen hatte, daß dagegen die andern Zweige der Staatsgewalt nicht selten mehr als billig in den Hintergrund traten. Diesem Mangel ist innerhalb des Systems und bei unsern übrigen modernen Staatseinrichtungen (in Rom war das hnuptsächlichste Schutzmittel gegen Mißbrauch das Interventionsrecht anderer Magistrate) nicht wohl abzuhelfen, und so hat die neuere Rechtsentwicklung zu einem andern, principiell verschiedenen System hingeführt, welches die Polizeiübertretungen so weit als möglich nach den gleichen Grundsätzen wie Verbrechen und Vergehen behandelt, freilich aber durch die Natur der Dinge zu manchen Concessionen genöthigt wird.

Die principielle Gleichstellung der polizeilichen Strafvorschriften mit eigentlichen Strafgesetzen läßt theoretisch die Strafe nicht mehr als Geltendmachung einer Amtsgewalt, sondern als Sanction des Gesetzes erscheinen und führt praktisch zur Ausdehnung der Competenz der Gerichte auch über Polizeifrevel. Der innere Zusammenhang dieser beiden Sätze ist unverkennbar; war die Polizeistrafe, so lange sie aus der Amtsgewalt der Polizeibehörden hervorging, consequenter Weise von diesen zu verhängen, so ist dagegen, wenn sie als eine (in die Privatrechtssphäre eingreifende) Folge einer Gesetzesübertretung aufgefaßt wird, naturgemäß

der Strafrichter zum Urtheil berufen. Nicht minder leuchtet ein, daß diese Einrichtung einen vorzüglichen und einen ganz ausnahmslos in allen, auch in den sonst am wenigsten beachteten Fällen eintretenden Schutz gegen Mißbrauch der Polizeigewalt gewährt, indem sie die Aufstellung der Norm und die Anwendung derselben verschiedenen Händen anvertraut. Die Auffassung der polizeilichen Strafvorschriften als Strafgesetze und ebenso die Nothwendigkeit, dem zu ihrer Anwendung berufenen Richter die Voraussetzungen für Erfüllung seiner Aufgabe zu gewähren, drängen aber beide gleichmäßig dahin, den Thatbestand der einzelnen Polizeiübertretungen möglichst genau zu fixiren und bei jeder die durch dieselbe verwirkte Strafe anzugeben. Unzweifelhaft liegt in diesem Zuge des neueren Polizeistrafsystems eine zweite Garantie gegen Willkür, welche der oben berührten an Werth mindestens gleich steht und die sogar als der unmittelbarste, mit diesem System ganz von selbst gegebene Gewinn sich darstellt. Und doch liegt in diesem Punkte die größte Schwierigkeit und selbst eine unabweisliche Nöthigung, gewisse Modificationen des obersten Princips eintreten zu lassen. Bei Durchmusterung der im Laufe der Zeiten erwachsenen polizeilichen Gebote und Verbote überzeugt man sich nämlich bald, daß zwar eine beträchtliche Zahl derselben, sei es in Form wirklicher Verordnungen, sei es in der Gestalt fester Traditionen, einen solchen Charakter von Allgemeinheit und Stätigkeit angenommen haben, daß sie sehr wohl als Gesetze gefaßt werden können; daß dieß aber bei eben so vielen, vielleicht bei noch mehreren andern wegen ihren localen Beziehungen, wegen ihrer rasch vorübergehenden Bedeutung, wegen ihres häufigem Wechsel unterworfenen Inhaltes nicht wohl thunlich sei. Nicht wenige und zum Theil gerade die im täglichen Leben unentbehrlichsten polizeilichen Vorschriften sind thatsächlich und durch die Gewalt der Dinge nichts anderes, als *Anordnungen, welche die Polizeiverwaltungsbehörden in unmittelbarer Erfüllung ihrer eigentlichsten Aufgabe treffen*; ihre Erlassung der Gesetzgebung zuweisen, hieße: die Organe der gesetzgebenden Gewalt mit einem beträchtlichen Theil der Polizeiverwaltung betrauen, womit offenbar beiden ein gleich schlechter Dienst erwiesen wäre. In dem Umstande, daß die Aufstellung sehr zahlreicher polizeilicher Vorschriften unmöglich von der unmittelbaren Polizeiverwaltung getrennt werden kann, lag der natürliche Ausgangspunkt und der innere Rechtfertigungsgrund des älteren Systems, welches die Erlassung und Handhabung aller Polizeivorschriften nur als Uebung der polizeilichen Amtsgewalt betrachtete; eben derselbe Umstand bereitet begreiflich der neueren Auffassungsweise, welche auch für Polizeistrafen eine gesetzliche Basis verlangt, die größten Schwierigkeiten, deren Ueberwindung der Gesetzgebungskunst in der That nur allmählig gelungen ist.

Der erste Versuch ist in der französischen Gesetzgebung enthalten, die im Laufe dieses Jahrhunderts bekanntlich sehr vielfach, und nicht am wenigsten in polizeilichen Materien auf die deutsche Rechtsentwick-

lung eingewirkt hat. In derselben ist neben einer verhältnißmäßig ziemlich geringen Anzahl von Polizeiübertretungen, deren Thatbestand und Strafe in Code pénal Art. 471—483, also unmittelbar durch das Gesetz bestimmt ist, durch das (ältere) Gesetz über die Gerichtsverfassung vom 16./24. August 1790 Tit. XI. gewissen Behörden die Befugniß eingeräumt, nach einigen sehr allgemein gehaltenen Kategorien polizeiliche Vorschriften zu erlassen, die bei Vermeidung einer durch das gleiche Gesetz bestimmten, später mehrfach geänderten Strafe (vgl. C. p. Art. 471) befolgt werden müssen. Die polizeilichen Vorschriften können nach feststehender und auch wohl gerechtfertigter Praxis eben so wohl in Form allgemein giltiger, Jedermann verpflichtender Verordnungen verkündigt, wie einem Einzelnen als eine ihm speciell gemachte Auflage insinuirt werden; zur Verhängung der Strafe wegen Zuwiderhandelns ist aber im einen wie im andern Falle nur der Richter zuständig. Im Wesentlichen die gleichen Grundsätze sind von der preußischen Gesetzgebung befolgt; nur wird im Strafgesetzbuch eine etwas größere Anzahl von Polizeiübertretungen speciell behandelt, während das Gesetz vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltuug (§ 5—14) die Kategorien, nach welchen gewisse Behörden polizeiliche mit Strafandrohung verbundene Vorschriften erlassen dürfen, zwar im Vergleich mit dem französischen Vorbild um einige vermehrt, aber nicht bestimmter gemacht hat. Die innere materielle Unvollkommenheit dieser Methode ist nicht zu verkennen; sie löst die gestellte Aufgabe nicht in Wirklichkeit, sondern nur durch eine Fiction. Nach dem Princip des neuen Systems sollten alle polizeilichen Strafvorschriften, wie die bürgerlichen und peinlichen, eine gesetzliche Basis haben, in der That beruhen aber diejenigen, welche von einzelnen dazu berufenen Behörden erlassen werden, nach wie vor lediglich auf der eine gewisse Strafbefugniß involvirenden Amtsgewalt dieser Behörden, ohne in den Organisationsgesetzen, die nur eine genauere Begränzung der Amtsgewalt enthalten, in Wahrheit auch nur ihre mittelbare Quelle zu finden. Am deutlichsten zeigt sich die Unklarheit des französischen Systems darin, daß zwischen den generellen Verordnungen und den speciellen Auflagen der Polizeibehörden nicht unterschieden wird, während doch die letzteren ebenso unzweifelhaft einfache Ausflüsse der Amtsgewalt sind, wie die Consequenz des Systems für die ersten eine gesetzliche Grundlage fordert.

Uebrigens war ungeachtet der gerügten Unvollkommenheiten der französischen und der preußischen Gesetzgebung durch dieselben dennoch der Weg zu dem richtigen Ziele angebahnt. Es lag nämlich einerseits sehr nahe, immer mehrere einzelne Polizeiübertretungen nach Thatbestand und Strafe unmittelbar gesetzlich festzustellen, und in dieser Richtung ist durch neuere deutsche Polizei-Straf-Gesetzbücher sehr viel, am meisten und wohl zu viel durch das braunschweigische geschehen; und andererseits durfte nur mit der gesetzlichen Specialisirung der Kategorien, nach welchen bestimmte Behörden polizeiliche Strafvorschriften sollten erlassen

dürfen, soweit fortgefahren werden, daß das Gesetz aus einer Competenzbestimmung für jene Behörden zu einer, wenn auch nur summarischen Bezeichnung der strafbaren Polizeiübertretungen wurde: und das Problem war gelöst. Das Verdienst, diesen Fortschritt begründet zu haben, gebührt dem bayerischen Polizei-Straf-Gesetzbuch vom 10 Nov. 1861. Dasselbe hat nämlich neben seinen in sachgemäßer Ausdehnung aufgestellten directen Bestimmungen über Thatbestand und Bestrafung zahlreicher einzelner Polizeiübertretungen zugleich für die Fälle, in welchen eine Fixirung des Thatbestandes unmittelbar durch das Gesetz nicht thunlich erschien, alle diejenigen Verhältnisse einzeln und speziell bezeichnet, für welche polizeiliche Vorschriften durch verschiedene Behörden sollen erlassen werden dürfen und bei jedem die statthafte Strafe unmittelbar festgesetzt. Es verbleibt also den Polizeiverwaltungsbehörden für diejenigen Verhältnisse, welche nach der Natur der Dinge nur durch ihre von der Verwaltung untrennbaren Anordnungen, nicht direct durch Gesetze geregelt werden können, das erforderliche Verfügungsrecht, und doch ist der prinzipiellen Forderung Genüge geschehen, daß auch die polizeilichen eben so wie die bürgerlichen und peinlichen Strafen nur in Folge eines Gesetzes (durch das Gericht) sollen verhängt werden dürfen. Die Sanction jeder einzelnen Anordnungen, die auf ihre Nichtbefolgung gesetzte Strafe, beruht nicht mehr auf der Amtsgewalt des verfügenden Beamten, sondern auf dem Gesetz. Der Beamte vermittelt nur die Anwendung des letzteren durch ergänzende Vorschriften, ein Gesetz ist aber und zwar nicht blos vermöge einer Fiction, sondern in der That und Wahrheit wenigstens die mittelbare Quelle eines jeden mit Strafandrohung verbundenen polizeilichen Gebotes oder Verbotes.

Dem Vorbilde des bayerischen ist das badische P.-St.-G.-B. gefolgt, dessen System darnach das folgende ist:

Als oberster Grundsatz gilt, daß auch polizeiliche Strafen, ebenso wie bürgerliche oder peinliche, nur auf Grund eines Gesetzes (nicht einer bloßen obrigkeitlichen Verfügung) verhängt werden dürfen, (Art. 1, Abs. 1) und in innerem Zusammenhang damit steht die weitere Bestimmung, daß die Polizeiübertretungen wie andere Vergehen durch die Gerichte abgeurtheilt werden (Ges. über d. Verfahren in Polizeistr.-Sachen § 1). Der oberste Grundsatz ist aber nur für einen Theil der Polizeiübertretungen, nämlich für diejenigen, deren Thatbestand und Strafe unmittelbar durch ein Gesetz (das P.-St.-G.-B. oder ein Specialgesetz) genau normirt ist, in voller Reinheit und Schärfe durchgeführt; für andere Fälle ist er dahin modificirt, daß nur das Verhältniß, in Bezug auf welches polizeiliche Gebote oder Verbote unter Strafandrohung erlassen werden dürfen, durch ein Gesetz unter Festsetzung des zulässigen Strafmaaßes bestimmt ist, während der eigentliche Inhalt des Gebotes oder Verbotes durch die amtliche Anordnung einer Behörde festgestellt wird. Diese Befugniß stellt sich als ein Bestandtheil der Regierungs- speciell der Polizeigewalt dar, und es wäre darnach mög-

lich gewesen, der freien Bestimmung der obersten Staatsbehörde zu überlassen, welchen ihrer Organe sie dieselbe für die einzelnen Fälle einräumen oder in welchem Umfange sie für sich selbst dieselbe reserviren wolle. Feste und genaue Normen über die Zuständigkeit der verschiedenen Behörden sind aber, selbst wenn man deren Aufstellung als einen Ausfluß des Organisationsrechts der Regierung betrachtet, doch immer im Interesse der Ordnung unentbehrlich, um das Nebeneinanderbestehen verschiedener, einander durchkreuzender Vorschriften sub- oder coordinirten Behörden zu verhüten, und bei der Wahl die erforderlichen Bestimmungen durch das Gesetz selbst oder durch Verordnung zu treffen, verdiente unverkennbar der erste Weg den entschiedenen Vorzug. Nicht nur wird dadurch die größte Genauigkeit erzielt, indem speziell für jeden einzelnen Fall die Behörde bezeichnet wird, welcher die in dem Gesetz vorgesehene ergänzende Ausfüllung desselben zusteht, sondern es ist auch zugleich die wichtige Principienfrage, wie weit in der Staatsverwaltung die Centralisation gehen und welcher Spielraum den lokalen Gewalten freigelassen werden solle, für eines der in dieser Beziehung empfindlichsten Gebiete definitiv entschieden und der Herrschaft wechselnder politischer Maximen entzogen. Uebrigens mußte in nicht wenigen Fällen verschiedenen höheren und niederen Behörden nebeneinander die Befugniß zur Erlassung polizeilicher Vorschriften eingeräumt und zur Verhütung möglicher Collisionen selbstverständlich der Grundsatz aufgestellt werden, daß die zuständig erlassene Anordnung der höheren Behörde derjenigen der untern vorgehe (§ 24); überdieß können aus dringenden Gründen die Ministerien orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschriften aufstellen (§ 23, Ziffer 4). Ist dadurch auf der einen Seite der centralen Staatsleitung immer noch ein starkes Uebergewicht gesichert, so ist anderer Seits der bis zu gewissem Grade angestrebten Decentralisation dadurch eine erhöhte Bedeutung verschafft, daß, ebenfalls in Nachahmung der bayerischen Gesetzgebung, welcher übrigens in dieser Beziehung durch andere, z. B. die preußische, die nassauische, bereits vorgearbeitet war, bei Erlassung polizeilicher Vorschriften für engere Kreise den Betheiligten eine autonomische Mitwirkung zugestanden ist (§ 23, Ziff. 3). Diese Rückkehr zu einer uralten deutschen Gewohnheit gibt der Decentralisation innerhalb der gesetzlich ihr angewiesenen Schranken zugleich einen erhöhten Werth und eine sichere Garantie, indem die Mitwirkung der Betheiligten nicht nur für einen ihnen entsprechenden Inhalt der orts- und bezirkspolizeilichen Vorschriften sorgen kann, sondern auch die Möglichkeit ausschließt, daß eine Centralbehörde unter Benützung ihrer lokalen Organe und unter deren Namen gegen den Buchstaben und den Geist des Gesetzes in uniformer Weise regle, was nach der Mannigfaltigkeit örtlicher Verhältnisse frei sich gestalten soll.

Die eben vorgetragenen wenigen und einfachen Sätze umschreiben vollständig das Polizeistrafsystem, welches dem neuen P.-St.-G.-B. zu

Grunde liegt. Dieses letztere gibt aber doch noch Anlaß zu einigen weiteren principiellen Betrachtungen. Durch die Umwandlung des Strafsystems ist die Polizeigewalt im Vergleich mit den bisherigen Einrichtungen wesentlich beschränkt worden; sie enthält namentlich nicht mehr die Befugniß, kraft eigenen Rechts generelle Strafvorschriften zu erlassen, und die Ahndung der Polizeiübertretungen ist ihr entzogen. Auf dem Gebiete, welches sie bisher allein beherrschte, hat die Polizeigewalt jetzt zwei Concurrenten, die gesetzgebende und die richterliche Gewalt, erhalten, Grund genug, den der erstern verbliebenen Inhalt und ihr Verhältniß zu den beiden andern genauer in's Auge zu fassen. Dem Polizeistrafgesetzbuch sind an sich die hier einschlagenden Fragen fremd; ihre Beantwortung fände ihren theoretisch richtigen Platz in einem organischen Gesetz über die Polizeiverwaltung, wohin streng genommen auch die Vorschriften über die Voraussetzungen der Rechtsgiltigkeit von Verordnungen, bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften (§ 22—27) gehört hätten. Jedenfalls bedurften aber alle diese Punkte in dem Augenblick, in welchem das Wesen der Polizeigewalt (durch das P.-St.-G.-B.) erheblich umgestaltet wurde, zur Verhütung von Mißverständnissen und Zweifeln einer bestimmten Regulirung, und wenn deren Aufnahme in das P.-St.-G.-B., die zunächst durch das Bedürfniß veranlaßt ist, die Folge hatte, daß über Begriff, Umfang, Gränzen ꝛc. der Polizeigewalt keine Vorschriften von abstrakter Allgemeinheit, sondern nur einige concrete Sätze von unmittelbarer praktischer Bedeutung aufgestellt wurden, so hat man schwerlich Ursache darüber zu klagen. Es kommen hier vorzugsweise zwei Punkte in Betracht: einmal die Frage, ob die Polizeibehörden befugt seien, ihre Anordnungen, die unter keine allgemeine Strafbestimmung fallen, die aber im Uebrigen rechtlich zulässig sind, im Einzelfalle in der Art zu schützen, daß sie einer bestimmten Person eine Auflage machen und deren Erfüllung indirekt durch eine auf den Ungehorsam gesetzte Strafe erzwingen können, und dann die allgemeinere: über das Verhältniß der polizeilichen Executive zu dem strafrichterlichen Urtheil.

Was die erste Frage anbelangt, so verstand es sich, so lange alle unter Strafe gebotenen polizeilichen Anordnungen, auch die generellen, auf der Amtsgewalt der verfügenden Behörde beruhten, ganz von selbst, daß diese um so mehr auch specielle Verfügungen unter Strafandrohung treffen konnte, und eine Veranlassung zwischen beiden zu unterscheiden war nicht vorhanden; und da nach dem französichen System die nach allgemeinen Kategorien von bestimmten Behörden erlassenen polizeilichen Strafvorschriften nur fictiver Weise auf dem Gesetz, in der That aber nur auf der Amtsgewalt jener Behörden beruhen, ist es leicht begreiflich, daß man auch in Frankreich nicht zu einer Unterscheidung zwischen generellen polizeilichen Strafvorschriften und speciellen Auflagen unter Strafandrohung kam. Nach den Grundsätzen des bayerischen und des badischen P.-St.-G.-B., welche alle polizeilichen Strafvorschriften

wirklich auf ein Gesetz, nicht auf die Amtsgewalt einer Behörde gründen, mußte aber in Folge davon jener Gegensatz hervortreten. Damit, daß den Polizeibehörden die Befugniß entzogen wurde, kraft ihrer Amtsgewalt allgemeine Strafvorschriften zu erlassen, ist nämlich offenbar über ihr Recht zu Specialauflagen unter Strafandrohung nicht entschieden, denn dabei handelt es sich lediglich nur um die mit jener Befugniß gar nicht zusammenhängenden Frage, ob ihnen für den Vollzug ihrer Anordnungen ein bestimmtes indirectes Executionsmittel (die s. g. Ordnungs- oder Ungehorsamsstrafen) zustehen solle oder nicht. Für seine Zulassung spricht die relative Schonung, welche in dem Gebrauch desselben statt unmittelbaren Zwanges für den Betroffenen enthalten ist, und nicht minder, im Interesse der Polizeibehörden, die außerordentliche Leichtigkeit seiner Anwendung. Gerade dieser letzte Umstand erregt aber manche Bedenken; das Zwangsmittel einer Ungehorsamsstrafe kann ohne Schwierigkeit schlechthin mit jedweder Anordnung verbunden werden, und so entsteht die Gefahr, daß bei unbeschränkter Gestattung desselben die Polizeibehörden auf einem Umwege, durch Specialmandate an Einzelne, wieder die Macht erlangen, die ihnen entzogen werden soll, nämlich Gebote und Verbote ohne gesetzliche Grundlage zu schaffen. Gleichwohl hat man in Bayern wie in Baden den Polizeibehörden das selbst dem Civilproceß bekannte indirecte Executionsmittel der Ungehorsamsstrafen gelassen, wie ich glaube, mit Recht; denn es gibt nicht wenige Fälle, in welchen die alsbaldige Anwendung des directen Zwanges entweder für den Betroffenen so hart, oder für die verfügende Behörde mit solchen Unannehmlichkeiten und Schwierigkeiten verbunden ist, daß jenes mildere und leichter anwendbare indirecte Executionsmittel nicht wohl entbehrt werden kann. Die hervorgehobenen Gefahren haben aber doch sowohl die bayerische (Einführ.-Ges. § 28—38) wie die badische Gesetzgebung (§ 31) veranlaßt, zur Verhütung möglichen Mißbrauchs die Gränzen des fraglichen Rechts der Polizeibehörden möglichst scharf und genau zu bestimmen.

Schwieriger ist die zweite oben aufgeworfene Frage über das Verhältniß der polizeilichen Executive zu dem strafrichterlichen Urtheil, d. h. die Frage, ob die Polizeiverwaltungsbehörde bei Erhaltung und Wiederherstellung rechts- und ordnungsmäßiger Zustände selbstständig und kraft eigenen Rechts oder als Vollstreckerin des richterlichen Urtheils handle. Das bayerische P.-St.-G.-B. (§ 28—30) befolgt den letzten*), das badische (§ 30) wohl mit besserem Recht den ersten Grundsatz. Es rechtfertigt sich diese Entscheidung einfach dadurch, daß die Polizeigewalt ein selbstständiger Zweig der Staatsgewalt ist und sein muß, wenn sie ihre Aufgabe erfüllen soll. Die Executive im staatsrechtlichen Sinn dieses Wortes, welche zu einem sehr beträchtlichen Theil in den Händen der Polizei liegt, ist nicht Vollstreckung richterlicher Urtheile,

*) Vergl. Edel, das Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich Bayern. S. 154.

sondern eine zwar an das Gesetz gebundene, aber innerhalb der Grenzen des Gesetzes freie Thätigkeit, welche nicht durch Rechts-, sondern durch Zweckmäßigkeitsgründe bestimmt wird. Die Aufgabe des Strafrichters ist bei Polizeiübertretungen wie bei Verbrechen nur die, die Strafe auszusprechen, welche nach dem Gesetz durch die widerrechtliche Handlung verwirkt ist, und für deren Vollzug zu sorgen. Der Verhinderung weiteren Unrechts tritt er als Strafrichter nur zufällig entgegen, insofern eine von ihm ausgesprochene Strafe, z. B. die Confiscation falscher Münzen, von selbst diesen Erfolg hat. Die Wiederherstellung des verletzten Rechts, die Ausgleichung geschehenen Unrechts liegt außerhalb seiner Sphäre. Insoweit Privatrechte in Betracht kommen, kann er durch den zufälligen Umstand der s. g. Adhäsion des Beschädigten zur Entscheidung über einen Entschädigungsanspruch berufen sein; soweit es sich dagegen im öffentlichen Interesse um Aufrechterhaltung und Wiederherstellung rechts- und ordnungsmäßiger Zustände handelt, wäre es offenbar höchst verkehrt, etwa nach Analogie des Adhäsionsprocesses die Polizeibehörde die ihr zweckdienlich scheinenden Anträge bei dem Strafrichter stellen und diesen darüber entscheiden zu lassen. Polizei und Justiz würden gleichmäßig dadurch verdorben. Der Grundsatz, daß die Polizei wesentlich nur Vollstreckerin der richterlichen Urtheile sei, führt zu völlig unhaltbaren Consequenzen; er nöthigte z. B. das bayerische P.-St.-G.-B. zu der Bestimmung, daß jedes polizeiliche Einschreiten wegen Polizeiübertretungen (oder auch Verbrechen oder Vergehen) die nachträgliche Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens nothwendig mache und bis zum Urtheil nur als Provisorium, als eine Art anticipirter Vollstreckung desselben gelte, eine Bestimmung, deren Unnatur und deren außerordentliche Unzweckmäßigkeit, z. B. gegenüber ganz unbedeutenden Polizeiübertretungen, deren einfache Unterdrückung ohne weitere Strafe in hundert Fällen genügt, von selbst einleuchtet. Ja, der Gedanke, die Polizei habe nur die richterlichen Urtheile zu vollziehen, ist völlig unausführbar nicht nur in den unzähligen Fällen, in welchen die Polizei handelt und handeln muß, ohne daß eine strafbare Handlung vorliegt, sondern selbst dann, wenn dieß der Fall ist. So nöthigte die Natur der Dinge bei den Verhandlungen in den bayerischen Kammern zu dem Anerkenntniß, daß die Polizeibehörden bei Erhaltung und Herstellung rechts- und ordnungsmäßiger Zustände keineswegs auf Vollzug der im strafrichterlichen Urtheil ausdrücklich getroffenen Verfügungen beschränkt seien*), womit die ganze Theorie, die Polizei sei nur Vollstreckerin gerichtlicher Urtheile, offen ersichtlich umgestoßen wird.

Uebrigens ist nicht zu läugnen, daß durch die Anerkennung der Selbstständigkeit der polizeilichen Executive derselben eine sehr weite Gewalt eingeräumt wird, aus welcher für die bürgerliche Freiheit ein

---

*) Vergl. Edel, das P.-St.-G.-B. für das Königreich Bayern. S. 148.

großer Theil der Gefahren wieder hervorgehen kann, welche durch den ganzen Apparat des neueren Polizeistrafrechts beseitigt werden sollten. Gibt es doch sehr viele Fälle, in welchen die Polizeistrafe das weit geringere, die unmittelbare Verhinderung durch die Polizei, das oder jenes zu thun oder zu lassen, das weit größere Uebel ist, so daß man wohl fragen könnte, wozu richterlicher Schutz gegen das erste, wenn er gegen das zweite versagt wird? Dieser Schutz läßt sich aber in vollkommen ausreichendem Maße auch in anderer Weise als dadurch gewinnen, daß man die Polizei in ihrem Thun und Lassen direct von den Gerichten abhängig macht. Zu dem Zwecke nämlich, eine ausreichende Garantie für die Rechtssicherheit, für den Schutz des Individualrechts gegen übergreifende Forderungen des wirklichen oder vermeintlichen allgemeinen Wohles zu schaffen, genügt es vollkommen, wenn nur bei jeder polizeilichen Anordnung, deren Legalität bestritten wird, über diese Legalität ein unabhängiger Richterspruch herbeigeführt werden kann. Es ist gleichgiltig, ob die Polizeibehörde selbst genöthigt wird, diese Gelegenheit zu bieten, durch die gesetzliche Vorschrift, daß sie in allen Fällen, in welchen sie eingeschritten ist, eine strafgerichtliche Verfolgung veranlassen müsse, oder ob die Intervention eines Gerichtes dadurch herbeigeführt wird, daß der Ersatz der von der Polizeibehörde aufgewendeten Kosten von einem richterlichen Urtheile abhängt, oder ob endlich demjenigen, der behauptet, durch eine polizeiliche Maßregel in einem bestimmten Rechte verletzt zu sein, die Initiative durch Klage vor dem Richter überlassen wird. Indem die badische Gesetzgebung die beiden letzten Wege allerdings nicht ganz rein und vollständig eröffnet (§ 30 Abs. 4 Einf.-Bestim. d. C.-P.-O. III.), gewährt sie einen vollkommen genügenden Rechtsschutz und schließt zugleich die bei Verfolgung des ersten Weges sehr wohl mögliche und sehr bedenkliche Verwirrung aus, daß der Richter nicht blos die Legalität, sondern auch die materielle Richtigkeit, Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit polizeilicher Maßregeln zu prüfen und solche Prüfung auch dann vorzunehmen habe, wenn die Verletzung eines bestimmten Rechtes gar nicht in Frage steht.

Während der principielle Charakter des Polizeistrafrechts und das Verhältniß der Polizeigewalt zu der gesetzgebenden und der richterlichen Gewalt durch das neue Polizei-Straf-Gesetzbuch eine ganz durchgreifende Aenderung erfahren hat, ist der materielle Inhalt der polizeilichen Gebote und Verbote im Ganzen nur unerheblich geändert. Rechtsvorschriften aller Art sind ihrer innersten Natur nach etwas so Conservatives, daß ihr Inhalt erfahrungsgemäß nur sehr allmähliger Umgestaltungen fähig ist, eine Wahrheit, welche sich auch in dem vorliegenden Falle bewährt hat. Die wichtigste materielle Aenderung des bisherigen Polizeistrafrechts besteht wohl darin, daß der fortgeschrittenen geistigen, sittlichen und politischen Bildung entsprechend, nicht ganz wenige bisher verbotene Handlungen aus dem Polizeicodex gestrichen wurden. Im Uebrigen hat das Polizei-Straf-Gesetzbuch, so weit es den Thatbestand der Polizei-

übertretungen selbst bestimmt, so gut wie ausschließlich aus den älteren Gesetzen und Verordnungen geschöpft, deren Vorschriften nur, so weit nöthig und thunlich, vereinfacht und präciser gefaßt wurden. Völlig neue Strafbestimmungen, die nicht schon bisher wenigstens mit lokaler Geltung oder nach der Uebung vorhanden gewesen wären, enthält das Polizei-Straf-Gesetzbuch außerordentlich wenige, ein um so höher zu rühmender Vorzug, wenn man bedenkt, wie leicht die Codification in dem Streben nach systematischer Vollständigkeit dazu verleitet, das praktische Bedürfniß zu überschreiten und die Freiheit der Einzelnen mehr als nöthig zu beschränken. Für einen zweiten kaum minder beträchtlichen Theil der polizeilichen Strafvorschriften bildet das Polizei-Straf-Gesetzbuch nach dem oben entwickelten System desselben nur den Rahmen mit Angabe der zu verhängenden Strafe, während der eigentliche Inhalt der Gebote und Verbote durch Verordnungen, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften bestimmt wird. An den beiden letzten wird, soweit sie nicht dadurch ihre Geltung verlieren, daß sie unter keine Rubrik des Polizei-Straf-Gesetzbuches eingereiht werden können (§ 34 Abs. 1), durch dasselbe gar nichts geändert, und auch die Verordnungen bleiben unter dem gleichen Vorbehalt noch zwei Jahre lang von der Verkündung des Gesetzes an gerechnet, unverändert bestehen. Diese kurze ihrer ferneren Geltung gesetzte Frist soll eine Revision derselben veranlassen, welche leicht für den materiellen Inhalt des z. Z. geltenden Polizeistrafrechts einflußreicher werden könnte, als die Abfassung des Polizei-Straf-Gesetzbuches selbst.

Uebrigens enthält das letztere keine ganz vollständige Codification des geltenden Polizeistrafrechts, vielmehr sind neben demselben eine Reihe polizeilicher Strafbestimmungen aus älteren Gesetzen und Verordnungen beibehalten (§ 34. 35). Dieses Verfahren, durch welches in nicht ganz unerheblichem Umfang das bestehende Recht selbst in formeller Beziehung völlig unberührt blieb, führt allerdings den auch in dem Commissionsbericht der I. Kammer*) hervorgehobenen Nachtheil mit sich, daß die Uebersicht der polizeilich strafbaren Handlungen etwas erschwert ist, auch einzelne Inconsequenzen in der Gesetzgebung vorkommen können. Andererseits ist aber die Loslösung polizeilicher Strafvorschriften von den Anordnungen, zu deren Aufrechterhaltung sie bestimmt sind, nicht nur eine umständliche, sondern leicht sogar eine schädliche Formalität, indem der Sinn der Strafvorschrift dadurch leicht verdunkelt oder entstellt wird. Der Werth einer äußerlichen Zusammenfassung aller polizeilichen Strafbestimmungen ist nicht so groß, daß er ein Auseinanderreißen der ihrem Inhalt nach zusammengehörigen Vorschriften rechtfertigen könnte.

*) Commissionsbericht der I. Kammer in den Verhandlungen der Ständeversammlung 1861/63. 3. Beil.-Heft S. 226.

Der juristische Charakter, welcher, wie in der vorstehenden Einleitung dargelegt ist, nach den Grundsätzen des Badischen Polizeistrafgesetzbuches den Polizeiübertretungen zukommt, kann durch die Einführung des Reichsstrafgesetzbuches keine Aenderung erleiden. Sie bleiben auch fortan vor dem Strafrichter in den Formen des gerichtlichen Strafverfahrens zu verfolgende Gesetzesübertretungen und diese ihre rechtliche Eigenschaft wird vielmehr selbst noch schärfer als bisher hervortreten. Wenn nämlich auch richtig ist, daß die Polizeiübertretungen bisher von anderen strafbaren Handlungen keineswegs als Rechtsgefährdungen im Gegensatze zu Rechtsverletzungen sich unterschieden, die besondere Natur derselben vielmehr nur auf eine positive Vorschrift der Gesetzgebung sich gründete, (vgl. Jolly, Polizeistrafgesetzbuch zu § 1 Ziffer 5), so bestand eben doch eine eingreifende Verschiedenheit zwischen den nur polizeilich strafbaren Handlungen und den mit bürgerlichen oder peinlichen Strafen bedrohten strafrechtlichen Vergehen und eben dieser Unterschied wird durch das Reichsstrafgesetzbuch aufgehoben. Das Letztere hat nämlich in dem 29. Abschnitt eine Reihe strafbarer Handlungen unter der Bezeichnung Uebertretungen aufgenommen, die nach den Badischen Gesetzen bisher zu den Polizeiübertretungen zu rechnen waren. Das unterscheidende Merkmal aber, welches diese Uebertretungen von den übrigen im Reichsstrafgesetze mit Strafe bedrohten Handlungen trennt, ist lediglich in der Größe und Art der angedrohten Strafe zu finden, und die in dem ersten Theile des Gesetzes enthaltenen allgemeinen Bestimmungen finden, wie schon die Ueberschrift ausspricht, vorbehaltlich einzelner besonderer Ausnahmen, auch auf Uebertretungen Anwendung. Auch diese Uebertretungen sind nicht ausschließlich Zuwiderhandlungen gegen Strafverbote von rein polizeilichem Charakter (siehe §§ 363, 364, 368 Ziff. 9 und 11, 370 Ziff. 1, 2, 4, 6), und auch unter den Vergehen finden sich Handlungen, die Verletzungen des Rechtes eines Andern nicht enthalten (siehe §§ 284, 327, 328).

Die Zahl der als Uebertretungen mit milderen Strafen bedrohten, im übrigen aber den eigentlichen Verbrechen und Vergehen gleichgestellten strafbaren Handlungen ist aber nur eine beschränkte und das Reichsstrafgesetzbuch hat keineswegs, durch Aufnahme der im 29. Abschnitte enthaltenen Strafbestimmungen der Particulargesetzgebung die Befugniß, auch andere ordnungswidrige Handlungen mit Strafe zu bedrohen, entzogen. Sofern nur diese Strafen Materien betreffen, die nicht Gegenstand des Reichsstrafgesetzbuches sind, bleiben die bisher gültigen Strafgebote in Kraft und können in Zukunft weitere erlassen werden. Wohl aber bilden auch die bisher in Baden mit polizeilicher Strafe bedrohten Handlungen keine besondere Gattung von Strafthaten, und sind vielmehr lediglich als Uebertretungen im Sinne des Reichsstrafgesetzbuches, und in einigen wenigen Fällen als Vergehen zu behandeln.

Ein ausdrücklicher Ausspruch des Einführungs-Gesetzes über diese Umwandlung der bisherigen Polizeiübertretungen findet sich allerdings

nicht, aber gleichwohl kann über die Absicht des Gesetzes kein Zweifel obwalten, da alle Vorschriften des Polizeistrafgesetzbuches, welche besondere Bestimmungen über die Bestrafung der Polizeiübertretungen im allgemeinen enthielten, wie z. B. über Vorsatz, Theilnahme, Verjährung, über besondere Polizeistrafen ausdrücklich aufgehoben sind und überall die Bezeichnung „polizeilich strafbar", „polizeiliche Strafe" entfernt wurde. (Vgl. Preßgesetz § 9 Abs. 2 und Einf.-Ges. § 4 I. c., Vereinsgesetz § 13 Abs. 1 und Einf.-Gesetz § 4 II. a.)

Der allgemeine Theil des Reichsstrafgesetzbuches ist mithin für alle Strafrechtsfälle, gleichviel ob die anzuwendende Strafbestimmung in einem besondern ältern oder künftigen Landesgesetze enthalten ist, entscheidend und kann eine Ausnahme nur insoweit stattfinden, als ein solches Gesetz eine vom Reichsstrafgesetzbuche nicht berührte Materie betrifft und ausdrückliche von den allgemeinen Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuches abweichende Bestimmungen enthält, wie z. B. die Gewerbeordnung im § 145 über den Anfang und die Dauer der Verjährung, das Forstgesetz in § 138, das P.-St.-G.-B. in der jetzigen Fassung des § 144 bezüglich des Mindestbetrages der Geldstrafe bei Feldfreveln.

---

## Polizeiübertretungen.

### § 1 und 2.

Die Vorschriften in den §§ 1—20 des P.-St.-G.-B., welche die allgemeinen Grundsätze über Strafbarkeit der Polizeiübertretungen enthielten, sind sämmtlich aufgehoben und durch den ersten Theil des R.-St.-G.-B. ersetzt.

Der in § 1 des P.-St.-G.-B. enthaltene Grundsatz, der die principielle Gleichstellung der polizeilichen Strafvorschriften mit eigentlichen Strafgesetzen aussprach, ist durch die fortan für alle auch nur aus polizeilichen Motiven mit Strafe bedrohten Handlungen maaßgebende Bestimmung des § 2 des R.-St.-G.-B. aufrecht erhalten. Durch Verordnungen, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften können also auch in Zukunft Gebote oder Verbote nur dann und nur in soweit unter Strafe gestellt werden, als ein Gesetz dies ausdrücklich gestattet. Die Bestimmungen des § 1 des P.-St.-G.-B. hatten aber eine besondere Bedeutung gerade dadurch erhalten, daß hier der charakteristische Unterschied angedeutet wird, der zwischen den polizeilichen Strafandrohungen und den Vorschriften des Strafgesetzbuches obwaltet. Der Unterschied nemlich, daß bei den Ersteren für zuläßig erachtet wurde, nur das Verhältniß, in Bezug auf welches polizeiliche Gebote und Verbote unter Strafandrohung erlassen werden dürfen, durch ein Gesetz unter Festsetzung des zuläßigen Strafmaaßes zu bestimmen, während der eigentliche Inhalt des Gebotes oder Verbotes durch die amtliche Anordnung einer Behörde festgestellt wird. Allein wenn auch das R.-St.-G.-B. eine Ermächtigung zur Ergänzung des Strafgesetzes durch polizeiliche Verordnungen nicht ausdrücklich ausgesprochen hat, so verweist es doch selbst in mehrfachen Fällen auf solche ergänzende Anordnungen der Polizeibehörde, z. B. §§ 360 Ziffer 12, 361 Ziffer 6, 366 Ziffer 1, 10 u. s. w., und stellt somit außer Frage, daß auch eine auf Grund oder in Gemäßheit einer gesetzlichen Vorschrift im Wege der Verordnung erlassene Strafbestimmung den Erfordernissen des § 2 entspricht.

Das badische Polizeistrafgesetzbuch hat bekanntlich ein besonderes Gewicht darauf gelegt, ausdrücklich zu bestimmen, welche Behörden befugt sind, die zur Ergänzung des Gesetzes nöthigen Vorschriften zu erlassen. Dieser Auffassung entsprechend wurden in § 3 VI. des Einführungsgesetzes auch für die Fälle, in denen Strafbestimmungen des R.-St.-G.-B. auf ergänzende polizeiliche Anordnungen verweisen, die Zuständigkeit der Behörden geregelt.

Muß eine strafgesetzliche Bestimmung durch eine polizeiliche Verordnung ergänzt werden, so darf die letztere die verwirkte Strafe nur dann festsetzen, wenn das Gesetz selbst hierzu ausdrücklich ermächtigt. Ist die Strafe, wenn auch im Allgemeinen und für einen ganzen Complex von Verboten im Gesetz selbst bestimmt, so darf die ergänzende Verordnung die Uebertretung eines einzelnen bestimmten Verbotes nicht mit einer von dem gesetzlichen Strafmaaß abweichenden Strafe bedrohen.

Verschieden von dem polizeilichen Verordnungsrecht, durch welches allgemeine, von Jedermann zu befolgenden Normen zur Ergänzung der Strafgesetze aufgestellt werden, ist das Verfügungsrecht, kraft dessen eine Behörde für einen einzelnen

Fall etwas gebieten, verbieten oder erlauben kann (vgl. z. B. §§ 41 Ziff. 3, 42, 44 Ziff. 2, 48 u. a. des P.-St.-G.-B. Auf solche Specialverfügungen ist das ganze in §§ 22 ffg. aufgestellte System über die Erlassung von Verordnungen, bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften nicht anwendbar. Ueber die Zuständigkeit zu derartigen Verfügungen enthält sich das P.-St.-G.-B. absichtlich jeder Bestimmung; die Regierung kann innerhalb der allgemeinen Organisationsgesetze die einzelnen Funktionen beliebig an diese oder an jene Behörde übertragen. In nicht wenigen Fällen handelt es sich überhaupt nicht um die Genehmigung, das Gebot oder Verbot einer Polizeibehörde, sondern ganz anderer Behörden (vgl. z. B. § 44). Endlich stehen die fraglichen Verfügungen nur in einem ganz zufälligen Zusammenhang mit dem Strafrecht; durch eine Handlung oder Unterlassung gegen specielles Gebot oder Verbot oder ohne specielle Erlaubniß wird der Thatbestand einer Uebertretung nur möglicher, keineswegs nothwendiger Weise hergestellt, in sehr zahlreichen Fällen, nämlich in allen denjenigen, in welchen kein Gesetz oder keine gesetzmäßig erlassene Verordnung einen derartigen Ungehorsam als Polizeiübertretung erklärt, hat derselbe keine andere Folge als die, daß die Obrigkeit zwangsweise ihre Anordnung durchsetzt, vielleicht unter Anwendung der in § 31 erwähnten sog. Ungehorsamsstrafen, die aber von den eigentlichen Strafen wohl zu unterscheiden sind.

Auf solche Einzelverfügungen bezieht sich auch das R.-St.-G.-B. an verschiedenen Stellen, z. B. § 361 Ziffer 1, 7, 8, 367 Ziffer 13.

## Im Auslande verübte Polizeiübertretungen.

### § 3.

Die Bestimmung des § 3 des P.-St.-G.-B. ist durch § 6 des R.-St.-G.-B. ersetzt, nach welchem im Auslande begangene Uebertretungen nur dann zu bestrafen sind, wenn dies durch besondere Gesetze oder durch Verträge angeordnet ist. Unter Ausland ist aber, gemäß § 8 des R.-St.-G.-B., jedes nicht zum deutschen Reiche gehörige Gebiet zu betrachten. Die außerhalb Badens, jedoch in einem Bundesstaat verübte Verletzung der im 29. Abschnitt des R.-St.-G.-B. enthaltenen Bestimmungen, kann sonach auch von den badischen Gerichten, sofern deren Zuständigkeit nach Maaßgabe der Strafproceßordnung begründet ist, bestraft werden. Steht aber die Verletzung eines badischen Strafgesetzes in Frage, so wird als Ausland jedes nicht zu Baden gehörige Gebiet zu betrachten, die außerhalb Badens verübte Uebertretung also straflos sein.

Staatsverträge über die Bestrafung der im Ausland verübten Polizeiübertretungen: mit Hessen vom 4. Januar 1822 Reg.-Bl. Nr. 4, vom 11. Juli 1827 Reg.-Bl. Nr. 15, vom 29. Dezember 1871 Ges.-Bl. 1872 S. 13, mit Württemberg vom 12. November 1823 Reg.-Bl. Nr, 27. mit Bayern vom 11. Januar 1833 Reg.-Bl. Nr. 3.

## Polizeistrafen.

### § 4.

Die Strafen der Uebertretungen sind Haft von einem Tage bis zu 6 Wochen, Geldstrafe von 1/3 Thaler bis zu 50 Thalern, § 1, 18, 19 des R.-St.-G.-B., Zusammentreffen mehrfach verwirkter Haft oder Geldstrafe siehe § 77, 78. Die Bestimmung des § 40 ist bei Uebertretungen nicht anwendbar, auf Einziehung einzelner Gegenstände kann aber in bestimmten Fällen des § 360, 367, 369 erkannt und diese Strafe auch in Landesgesetzen angedroht werden. § 5 R.-St.-G.-B., siehe auch § 41, 135, 140 P.-St.-G.-B. Die Entziehung der Berechtigung zum Gewerbebetrieb ist keine zuläßige Strafe (vergl. 143 der Gewerbeordnung).

§ 5.

Schärfung der Freiheitsstrafen ist unstatthaft.

Beschäftigung der Verurtheilten während der Straferstehung ist in Fällen des des § 361 Ziff. 3—8 zugelassen, siehe § 362 R.-St.-G.-B. Das Gesetz setzt kein richterliches Erkenntniß voraus, welches die Zulässigkeit des Arbeitszwanges erst auszusprechen hätte, vielmehr ist das Ermessen der die Haftanstalt leitende Behörde maaßgebend. Die Verordnung vom 23. December 1871 über den Vollzug der Freiheitsstrafen (Ges.-Bl. S. 483) § 19 hat jedoch ausgesprochen, daß zur Haft Verurtheilte nicht zur Arbeit angehalten werden. Ueber die mit der Verurtheilung zur Haft zu verbindende Ueberweisung an die Landespolizeibehörde und die Folgen dieser Maaßregel siehe § 362 R.-St.-G.-B.

§ 7, 8, 9.

Die Verwandlung der Geldstrafen richtet sich nur nach den §§ 28, 29 des R.-St.-G.-B.

Neben der zu erkennenden Geldstrafe gegen gerichtskundig zahlungsunfähige Personen die stellvertretende Haftstrafe sofort auszusprechen, ist, ungeachtet der Aufhebung des § 8, auch fernerhin statthaft.

## Untersuchungshaft.

§ 10.

Die Aufrechnung der erlittenen Untersuchungshaft auf die erkannte Strafe ist fortan gemäß § 60 R.-St.-G.-B. facultativ und kann sich auch nur auf einen Theil der erstandenen Haft erstrecken.

## Rechtsunwissenheit.

§ 11.

§ 11 ist weggefallen. Die Unkenntniß der Strafvorschrift kann sonach in keinem Falle Straflosigkeit bewirken, sei es auch, daß die strafbare That nur eine Zuwiderhandlung gegen eine bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift enthielt.

## Vorsatz. Fahrlässigkeit.

§ 12.

Das Reichsstrafgesetzbuch enthält keinerlei Bestimmungen über Vorsatz und Fahrlässigkeit. Inwieweit der Thatbestand einer Uebertretung Vorsatz erfordert, oder auch eine fahrlässige Verübung in sich schließt, ist sonach nach allgemeinen Grundsätzen zu beantworten. Es wird also jedenfalls der Wille, die verbotene Handlung vorzunehmen, also ein bewußtes Thun vorausgesetzt. Ob ein bestimmter Erfolg beabsichtigt werde, oder doch hätte vorausgesehen werden können, ist unerheblich, da ein solcher regelmäßig nicht zum Thatbestand der Uebertretungen gehört. Ebensowenig wird eine bestimmte Willensrichtung erfordert, es genügt die gewollte Vornahme der Handlung. Besteht der Thatbestand in der Nichtbefolgung eines polizeilichen Gebotes, so braucht der Wille nicht auf diese Unterlassung gerichtet zu sein, es genügt, daß die gebotene Handlung aus Fahrlässigkeit unterlassen wurde (Oppenhoff S. 612).

Uebrigens findet auch bei Uebertretungen § 59 R.-St.-G.-B. Anwendung. Sind dem Angeklagten Thatumstände, welche zum gesetzlichen Thatbestande gehören, in Folge seiner eigenen Unachtsamkeit unbekannt geblieben, war also die Unkenntniß

durch Fahrlässigkeit verschuldet, so bleibt die That strafbar, insofern auch die fahrlässige Handlung nach der Absicht des Gesetzes mit Strafe bedroht ist, z. B. das Feilhalten verdorbener Eßwaaren, deren schlechte Beschaffenheit der Verkäufer fahrlässiger Weise nicht kannte, § 362 Ziffer 7 R.-St.-G.-B.

## Versuch.

§ 13.

Der Versuch einer Uebertretung ist straflos, da die §§ 43—46 R.-St.-G.-B. Verbrechen der Vergehen voraussetzen.

§ 14.

Die Ankündigung einer strafbaren Unternehmung ist, sofern nicht gerade die Ankündigung selbst den Thatbestand bildet, nur strafbar, soweit sie als Anstiftung, Versuch oder Beihülfe betrachtet werden kann. Bei Uebertretungen sind aber auch der Versuch und die Beihülfe straflos.

## Theilnahme. Begünstigung.

§ 15.

Hinsichtlich der Theilnahme und Begünstigung sind nun die allgemeiuen Bestimmungen des R.-St.-G.-B. §§ 47—50, nach welchen die Beihülfe zu einer Uebertre ung straflos bleibt, und die besonderen Vorschriften über die Strafbarkeit der Begünstigung in § 257 maaßgebend, die gleichfalls ein Vergehen oder Verbrechen voraussetzen.

In wie weit Familienangehörige, Dienstboten, Lehrlinge u. s. w., welche auf Anordnung des Familienhauptes, Hausherrn u. s. w. eine Uebertretung verüben, strafbar sind, und inwieweit in solchen Fällen die Hausherrn selbst als Anstifter haften, ist lediglich nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts zu entscheiden.

§ 151 der Gewerbeordnung bestimmt, daß, wenn polizeiliche Vorschriften von dem Stellvertreter eines Gewerbetreibenden bei Ausübung des Gewerbes übertreten werden, die Strafe den Stellvertreter, sofern aber die Uebertretung mit Vorwissen des verfügungsfähigen Vertretenen begangen wurde, auch den Letzteren treffe. Diese Bestimmungen entsprechen dem Sinne uud der Bedeutung der hier in Betracht kommenden Strafgebote, und werden deßhalb, sowie im Hinblick auf § 2 Abs. 2 des deutschen Einführungsgesetzes, auch unter der Herrschaft des R.-St.-G.-B. Anwendung finden.

## Zusammentreffen von Uebertretungen und Vergehen.

§ 16.

Siehe Einführungsgesetz § 24 IV.

## Verjährung.

§ 17—20.

Die Verjährung richtet sich nach den §§ 66 u. folg. des R.-St.-G.-B.

Die in Titel X der Gewerbeordnung mit Strafe bedrohten Handlungen verjähren, gleichviel ob sie zu den Vergehen oder zu den Uebertretungen zählen, nach § 145 Abs. 2 des genannten Gesetzes in drei Monaten, und diese Verjährung

läuft vom Tage der Verübung der That, also ohne Einrechnung dieses Tages, während die Verjährung nach dem R.-St.-G.-B. mit dem Tage der Verübung beginnt, § 64 Abs. 4.

Die Bestimmung des § 20 P.-St.-G.-B. ist in dem R.-St.-G.-B. nicht enthalten; (siehe jedoch § 245) wenn auf die wiederholte Begehung einer Uebertretung eine schwerere Strafe angedroht ist, bleibt der Ablauf einer längeren Zeit seit der ersten Verurtheilung ohne Einfluß. Abweichend lautet bezüglich des wiederholten Bettels § 362 Abs. 2.

Besondere Bestimmungen über Verjährung des Rückfalls enthalten des Vereinszollgesetz § 140—142 und das Forstgesetz.

Da nur eine Handlung des Richters die Verjährung unterbricht, entsteht die Frage, ob die von den Bezirkspolizeibehörden auf Grund des Gesetzes über das Polizeistrafverfahren vorgenommenen Untersuchungshandlungen diese Wirkung haben.

Die Bezirkspolizeibehörde besorgt in solchen Strafsachen die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft, insofern kann ihre Thätigkeit die Verjährung allerdings nicht unterbrechen, also auch dann nicht, wenn sie in dieser Eigenschaft Erhebungen über die zu verfolgende Uebertretung macht. Nach § 2 Abs. 2 des genannten Gesetzes sind ihr aber auch vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen die Befugnisse eingeräumt, welche die Strafproceßordnung dem Untersuchungsrichter für die Voruntersuchung in amtsgerichtlichen Strafsachen beilegt. Nimmt auf Grund dieser Bestimmung die Bezirkspolizeibehörde eine Untersuchungshandlung vor, die von dem Richter ausgehend die Verjährung unterbrechen würde, so muß die gleiche Wirkung auch diesem Acte der Polizeibehörde zukommen. Die Erlassung eines bedingten Strafbefehls, die Erhebung einer Polizeianklage an sich werden sonach so wenig wie das Erkenntniß des Bürgermeisters, gegen welches Einsprache erhoben wird, die Verjährung unterbrechen.

## Vorbehalt polizeilicher Vorschriften.

### § 22.

Wo in diesem Gesetzbuch oder in andern Gesetzen auf orts- und bezirkspolizeiliche Vorschriften oder auf Verordnungen Bezug genommen ist, sind die in den §§ 23 bis mit 28 enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

Der oberste Grundsatz des P.-St.-G.-B., nach welchem Polizeistrafen nur auf Grund eines Gesetzes verhängt werden dürfen, ist nur mit der Modification durchgeführt, daß das Gesetz selbst außer der zulässigen Strafe vielfach nur das Verhältniß bezeichnet, in Bezug auf welches polizeiliche Gebote oder Verbote erlassen werden dürfen, während der eigentliche Inhalt der letztern durch die verschiedenen Inhaber und Organe der vollziehenden Gewalt bestimmt wird. Die practische Ausführung dieses Systems erheischt eine genaue Bezeichnung der Behörden, von welchen die im Gesetz vorgesehene Ergänzung desselben ausgehen soll; statt aber dies in allen einzelnen Fällen in einer weitläufigen, sich stets wiederholenden Form anzugeben, wird bei den einschlagenden Paragraphen des P.-St.-G.-B. nur kurz bemerkt, ob jene nothwendige Ergänzung desselben durch orts- oder durch bezirkspolizeiliche Vorschriften oder durch Verordnungen zu geschehen habe und zum Voraus im Allgemeinen bestimmt, wer zur Erlassung dieser verschiedenartigen polizeilichen Anordnungen zuständig ist, welches die materiellen und formellen Voraussetzungen ihrer Giltigkeit sind, und wie eine rechtlich ungiltige oder eine sachlich unzweckmäßige Polizeivorschrift wieder aufgehoben werden kann. Davon handeln die §§ 23—27.

Durch die Bestimmung, daß die orts- und die bezirkspolizeilichen Vorschriften in der Regel von den örtlichen, bezw. von den Bezirksbehörden sogar unter autonomischer Mitwirkung der betreffenden Kreise erlassen werden sollen, ist zugleich

für eine gewisse Decentralisation in diesem Gebiete gesorgt, und zwar ist die Grenze zwischen den centralen und den localen polizeilichen Anordnungen nach dem Grundsatze bestimmt, daß alle diejenigen Vorschriften, die entweder überhaupt nur eine lokale Bedeutung haben, oder deren einzelne Modalitäten wenigstens durch örtliche Verhältnisse bedingt werden, von den Local- und Bezirksbehörden, in Fällen der letzten Art nach Maßgabe der allgemeinen Verordnungen erlassen werden.*) Uebrigens ist dieser Gedanke nicht als selbstständiger Rechtssatz in das Gesetzbuch aufgenommen, sondern er bildet nur das Motiv für die einzelnen Entscheidungen desselben. Erst bei den Erörterungen über die einschlagenden Bestimmungen des besondern Theils wird sich zeigen, in welchem Sinne und mit welcher Consequenz das Princip zur Ausführung gekommen ist.

§ 23.

1) Die ortspolizeilichen Vorschriften werden erlassen:
   a. von dem Bürgermeister,
   b. in den Gemeinden, in welchen die Ortspolizei durch eine Staatsbehörde verwaltet wird, von dieser Staatsbehörde, jedoch mit Ausnahme von Angelegenheiten der Gemarkungspolizei, welche auch in diesen Gemeinden den Bürgermeistern zusteht.

2) Die bezirkspolizeilichen Vorschriften werden von den Bezirksverwaltungsbehörden für ihren Verwaltungsbezirk oder für eine Mehrzahl von Gemeinden desselben erlassen.

3) Orts- und bezirkspolizeiliche Vorschriften, welche eine fortdauernd geltende Anordnung enthalten, bedürfen der Zustimmung des Gemeinderaths beziehungsweise Bezirksraths und sind der betreffenden höhern Verwaltungsstelle jeweils vorzulegen.

   Solche Vorschriften können erst in Wirksamkeit treten, nachdem dieselben von der höhern Verwaltungsstelle für vollziehbar erklärt, oder 30 Tage nach der durch Empfangsbescheinigung nachgewiesenen Vorlage ohne Entschließung derselben abgelaufen sind.

4) Verordnungen werden entweder von dem Großherzog oder von den betreffenden Ministerien für den Umfang des Staatsgebiets oder Theile desselben erlassen.

   Aus dringenden Gründen des öffentlichen Interesses können von denselben auch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschriften erlassen werden.

Die ortspolizeilichen Vorschriften werden von dem Bürgermeister, bezw. in den Gemeinden, in welchen die Ortspolizei durch eine Staatsbehörde verwaltet wird, durch diese erlassen. (Ziff. 1 a. und b.) Dieses letztere Verhältniß findet sich nur ausnahmsweise in größeren Städten. Die Staatsbehörde, welche in ihnen die Ortspolizei verwaltet, ist die gewöhnliche Bezirksverwaltungsbehörde, von welcher nach Ziff. 2 des § 23 auch die bezirkspolizeilichen Vorschriften ausgehen. Die Frage, ob eine von ihr erlassene Anordnung eine bezirks- oder eine ortspolizeiliche Vorschrift sei, ist nach den Umständen des einzelnen Falles zu beantworten. Auch da, wo die Ortspolizei durch eine Staatsbehörde verwaltet wird,

*) Vgl. Motive des Entwurfs in den Verhandlungen der II. Kammer, 4. Beil.-Heft S. 581.

steht jedoch die Gemarkungspolizei einschließlich der Befugniß, die dahin gehörigen polizeilichen Vorschriften zu erlassen, dem Bürgermeister zu. (§ 23 Ziff. 1 b. vergl. auch landesherrliche Verordnung vom 22. December 1836, Regierungsblatt Nr. 59 § 1.)

Die ortspolizeilichen Vorschriften beziehen sich nur auf die einzelne Gemeinde, für welche sie bestimmt sind, und zwar wirken sie mit Rücksicht auf G.-O. § 6 Abs. 2 innerhalb des Ortes und der zu demselben gehörigen Gemarkung. Ist dies gleich nirgends ausdrücklich verfügt, so ergibt es sich doch, abgesehen von dem Namen, aus der Natur der Verhältnisse, da selbstverständlich jeder Beamte nur innerhalb desjenigen örtlichen Kreises, auf den seine Amtsgewalt sich erstreckt, Anordnungen treffen kann, die Amtsgewalt des Bürgermeisters aber, von welchem in der Regel die ortspolizeilichen Vorschriften ausgehen, auf die Gemeinde beschränkt ist. Die Amtsgewalt der Staatsbehörde, welche an einzelnen Orten (in größeren Städten) die Ortspolizei zu verwalten hat, erstreckt sich allerdings regelmäßig außer auf diesen Ort noch auf einen weiteren Bezirk; ihre Anordnungen könnten also an sich auf diesen ausgedehnteren Amtssprengel sich beziehen, die Wirksamkeit dieser Anordnungen, wenn sie als ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden, ist aber nach der klaren Absicht der verfügenden Behörde auf den einzelnen Ort mit seiner Gemarkung zu beschränken.

Uebrigens liegt weder in dem beschränkten Geltungsgebiete der ortspolizeilichen Vorschriften, noch in der Bestimmung der zu ihrer Erlassung zuständigen Behörden, deren es schon nach den normalen Vorschriften der Ziff. 1 des § 23 zwei verschiedene sind, ein unbedingt zuverlässiges Unterscheidungsmerkmal derselben von andern polizeilichen Anordnungen, und noch weniger wird dadurch ihr juristisches Wesen innerlich gekennzeichnet. Einer Seits können nämlich außer den orts- eben so auch bezirkspolizeiliche Vorschriften je nach Beschaffenheit der Umstände im einzelnen Falle ausschließlich an einem *bestimmten Orte* anwendbar sein (vergl. z. B. § 59), und nach § 23 Ziff. 4 können Verordnungen für jeden beliebigen Theil des Staatsgebietes, also auch für eine *einzelne Gemeinde* erlassen werden; und anderer Seits können ortspolizeiliche Vorschriften nicht nur von dem Bürgermeister, bezw. der staatlichen Ortspolizeibehörde, sondern nach dem letzten Absatz des § 23 aus dringenden Gründen des öffentlichen Interesses auch von den höchsten Staatsbehörden ausgehen.

Der Ausdruck „ortspolizeiliche Vorschriften" hat demnach im Sinne des P.-St.-G.-B. nur den Werth eines Sammelwortes, um die Gesammtheit aller derjenigen polizeilichen Anordnungen zu bezeichnen, auf welche die in dem P.-St.-G.-B. für diese Art von polizeilichen Anordnungen aufgestellten eigenthümlichen Rechtsgrundsätze Anwendung finden. Diese letztern beruhen allerdings materiell darauf, daß es sich hier um locale, regelmäßig von untergeordneten Behörden ausgehende Anordnungen handelt, zur juristischen Begriffsbestimmung der ortspolizeilichen Vorschriften können aber diese Rücksichten nicht dienen. Mehrere jener Rechtssätze, die Regeln über die Zuständigkeit zur Erlassung und über das Geltungsgebiet der ortspolizeilichen Vorschriften sind bereits entwickelt (s. auch unten Ziff. 8), auf andere über die Bedingungen ihrer Giltigkeit und die Möglichkeit ihrer Wiederaufhebung wird bei den folgenden Paragraphen zurückzukommen sein. Weitaus der bedeutsamste unter jenen Rechtssätzen ist aber der für *alle* polizeilichen Strafbestimmungen überhaupt geltende Grundsatz, daß sie nur insoweit zulässig sind, als ein Gesetz (das P.-St.-G.-B. oder ein anderes Gesetz) sie für statthaft erklärt hat (§ 1 Abs. 1). Die Anwendung dieses Princips auf die ortspolizeilichen Vorschriften, d. h. der Rechtssatz, daß dieselben nur in den Fällen erlassen werden dürfen, in welchen ein Gesetz gerade diese Art polizeilicher Anordnungen zuläßt, bewirkt im Vergleich mit dem bisherigen Recht in doppelter Beziehung eine Beschränkung der Ortspolizeibehörden. Sie können einmal polizeiliche Gebote oder Verbote unter Strafandrohung nicht mehr nach freiem Ermessen, sondern nur in den Fällen erlassen, in welchen ein Gesetz dieß gestattet, und dann sind, während nach bisherigem Recht (G.-O. § 59) die Ortspolizeigewalt so ziemlich alle Zweige der Polizei, die überhaupt in localer Beschränkung auf eine einzelne Gemeinde zur

Anwendung kommen können, umfaßte, die Grenzen ihrer Competenz gegenüber höheren Behörden ganz genau bestimmt, indem das Gesetz für die Fälle, in welchen es überhaupt polizeiliche Anordnungen mit Strafandrohung zuläßt, zugleich angibt welche Art solcher Anordnungen, ob orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschriften oder Verordnungen statthaft seien.

In Gemeinden, welche aus mehreren Orten zusammengesetzt sind, wird die Ortspolizei für alle zusammen einheitlich von dem gemeinschaftlichen Bürgermeister verwaltet (G.-O. § 164), welcher also auch für alle zusammeu, mögen sie eine gemeinsame oder getrennte Gemarkung haben, die erforderlichen ortspolizeilichen Vorschriften erläßt. Für jeden einzelnen Ort können aber dem dienstältesten Gemeinderath aus demselben als „Stabhalter", einzelne Zweige der Ortspolizei, namentlich die Sicherheitspolizei, übertragen werden (G.-O. § 164, Abs. 2), und eben so steht ihm, da ein Nebenort, welcher eine von dem Hauptort verschiedene Gemarkung hat, hinsichtlich des Gemarkungsverhältnisses als selbstständig behandelt wird (G.-O. § 166), die Gemarkungspolizei zu. Er ist demgemäß auch zur Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften in den angegebenen Beziehungen und mit einer auf den betreffenden Ort und dessen Gemarkung beschränkten Wirksamkeit für befugt zu erachten; denn diese Befugniß liegt in der nach der G.-O. ihm zukommenden Polizeigewalt, und daran ist durch die Bestimmung des P.-St.-G.-B., die ortspolizeilichen Vorschriften seien durch den Bürgermeister, neben welchem der Stabhalter allerdings nicht erwähnt wird, zu erlassen, nichts geändert, da der Stabhalter nur als Stellvertreter des Bürgermeisters erscheint.

Aehnlich verhält es sich mit den eine abgesonderte Gemarkung bildenden Waldungen und abgesonderten Hofgütern. Die ortspolizeiliche Gewalt über dieselben wird von dem Bürgermeister des nächstgelegenen Ortes ausgeübt oder zu ihrer Verwaltung ein besonderer „Stabhalter" bestellt (G.-O. § 174, 175). Dem einen wie dem andern kommt darnach auch die Befugniß zu, ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen, und zwar wird sie auch bei dem Stabhalter, obgleich das P.-St.-G.-B. seiner nicht gedenkt, nicht zu bezweifeln sein, da derselbe für den bestimmten Kreis die betreffenden Functionen des Bürgermeisters versieht.

Den Standes- und Grundherren stand nach § 6, Abs. 3 der G.-O. im Umfange der in ihren standes- und grundherrlichen Bezirken gelegenen Schlösser und Wohnungen sammt Zubehörde die „niedere Polizei" zu, worin ohne Zweifel auch die Befugniß enthalten war, in jenem räumlichen Umfange polizeiliche Anordnungen ähnlicher Art zu treffen, wie nach dem P.-St.-G.-B. die ortspolizeilichen Vorschriften sein werden. Es fragt sich, ob diese Befugniß noch besteht; Die Frage wird verneint werden müssen. Nach § 1 des P.-St.-G.-B. ist die Begehung oder die Unterlassung einer Handlung nur insofern polizeilich strafbar, als sie von einem G e s e t z mit polizeilicher Strafe bedroht ist, das Gesetz kann nur, sofern und soweit es dies für einzelne Fälle zuläßt, durch Verordnungen, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften ergänzt und derartige Anordnungen können nach § 23 nur durch die dort genannten Behörden erlassen werden. Das frühere Recht der Standes- und Grundherren, polizeiliche Strafbestimmungen zu treffen, findet in diesem System keinen Raum mehr, der § 6 Abs. 3 der G.-O. hat, obgleich er nicht ausdrücklich aufgehoben wurde, durch die mit ihm unvereinbaren Vorschriften des neueren P.-St.-G.-B. nach dem Grundsatze: lex posterior derogat priori seine Anwendbarkeit verloren. (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 28. Nov. 1864.)

Die bezirkspolizeilichen Vorschriften werden von den Bezirksverwaltungsbehörden erlassen und beziehen sich je nach dem es von der erlassenden Behörde bestimmt wird, entweder auf den ganzen Bezirk oder auf eine Mehrzahl von Gemeinden innerhalb desselben (§ 23 Ziff. 2). Durch diese letzte Bestimmung ist die Ortspolizei gegen Eingriffe der Bezirkspolizeibehörde gesichert, indem diese polizeiliche Anordnungen für eine einzelne Gemeinde nicht erlassen kann, außer wo sie zugleich Ortspolizeibehörde ist (s. oben Ziff. 1), eine für die Selbstständigkeit der Gemeinden um so werthvollere Garantie, als nach dem P.-St.-G.-B. in sehr zahlreichen Fällen nur orts-, nicht concurrirend mit denselben auch bezirkspolizeiliche Vorschriften zulässig sind.

Im Uebrigen sind die oben (Ziff. 1) über die erstern gemachten allgemeinen Bemerkungen auch auf die letztern anwendbar. Auch bezirkspolizeiliche Vorschriften können aus dringenden Gründen des öffentlichen Interesses von den höheren Staatsbehörden erlassen werden, und die Verordnungen der letztern können wie auf jeden beliebigen Theil des Staatsgebietes, so auch auf einen einzelnen Verwaltungsbezirk sich beziehen, so daß weder in dem Geltungsgebiete der bezirkspolizeilichen Vorschriften, noch in der Bestimmung der zu ihrer Erlassung zuständigen Behörden ein unbedingtes Unterscheidungsmerkmal derselben von andern polizeilichen Anordnungen gelegen ist. Dagegen können auch sie nur in den Fällen erlassen werden, in welchen das Gesetz (das P.-St.-G.-B. oder ein anderes Gesetz) diese specielle Art polizeilicher Strafbestimmungen für statthaft erklärt, wodurch die Bezirkspolizeigewalt nicht nur, wie die Polizeigewalt überhaupt, statt in ihrem Einschreiten lediglich auf ihr freies Ermessen angewiesen zu sein, auf gesetzlich specialisirte Fälle beschränkt wird, sondern auch ihre bisherige durchgehende Concurrenz mit der Ortspolizeibehörde (VI. Constit. vom 4. Juni 1808, Reg.-Bl. Nr. 19, § 20, Org.-Ed. vom 26. Nov. 1809, Beil. I., Ziff. 18, 21—24, im Reg.-Bl. Nr. 51) verliert, da, wie oben bemerkt, in zahlreichen Fällen das P.-St.-G.-B. ausschließlich nur orts- nicht auch bezirkspolizeiliche Vorschriften zuläßt.

Bei den orts- und eben so bei den bezirkspolizeilichen Vorschriften ist nach dem P.-St.-G.-B. (§ 23 Ziff. 3) zu unterscheiden, ob sie nur eine vorübergehende oder eine fortdauernd geltende Anordnung enthalten, indem für ihre Erlassung, je nach dem das eine oder das andere der Fall ist, ein verschiedenes Verfahren vorgeschrieben ist. Eine genauere Begriffsbestimmung enthält aber das Gesetz nicht, so daß für die Entscheidung in den einzelnen Fällen ein gewisser freier Spielraum gegeben ist. Immerhin werden zu den vorübergehenden polizeilichen Vorschriften nur diejenigen zu rechnen sein, welche entweder gerade nur für einen bestimmten Zeitraum oder mit Bezug auf einen bestimmten vorübergehenden Anlaß gegeben werden; sind sie dagegen durch ein Verhältniß hervorgerufen, das zwar nicht als unbedingt fortdauernd betrachtet werden kann, das aber auch eben so wenig einen sichern äußern Abschluß hat, sind sie also auf eine wenn gleich beschränkt gedachte, doch unbestimmte Dauer berechnet, so werden sie im Zweifel als dauernde Vorschriften zu behandeln sein.

Die vorübergehenden orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschriften werden von dem Bürgermeister, bezw. von der Staatsverwaltungsbehörde allein erlassen und sind einer Controle der höheren Behörden nicht unterworfen. Die erlassenden untern Behörden sind übrigens in ihrer polizeiamtlichen Thätigkeit schlechthin an die Weisungen ihrer Vorgesetzten gebunden, was sich bei den Bezirksstaatsbehörden von selbst versteht, aber auch von dem Bürgermeister, der in andern Beziehungen eine unabhängigere Stellung einnimmt, in seiner Eigenschaft als Polizeiverwalter ganz eben so gilt. Die Ortspolizei ist nämlich nicht eignes Recht der Gemeinde, sondern ihr nur übertragen (G.-O. § 6), und zwar nur zur Verwaltung im Auftrag des Staates übertragen, so daß dabei nicht nur die bestehenden Gesetze und Verordnungen, sondern schlechthin alle Instructionen der höhern (Staats-) Behörden befolgt werden müssen (G.-O. § 58) und von Seiten des Staates eine ununterbrochene Aufsicht ausgeübt wird (G.-O. § 172).

Während bei den vorübergehenden orts- und bezirkspolizeilichen Vorschriften das Gesetz, sei es wegen ihrer relativ geringeren Wichtigkeit, sei es weil sie nach dem Bedürfniß des Augenblicks von der zunächst vorhandenen Behörde ohne Aufenthalt erlassen werden müssen, keine besondern Vorkehrungen gegen etwaige Mißgriffe trifft, wurden solche für die eine fortdauernd geltende Anordnung enthaltenden Vorschriften und zwar in zwei gewissermaßen einander entgegengesetzten Richtungen für nöthig erachtet.

Zunächst bedürfen dieselben, wenn es ortspolizeiliche Vorschriften sind, der Zustimmung des Gemeinderaths, sind es bezirkspolizeiliche, der des Bezirksrathes (§ 23 Ziff. 3, vergl. Ges. über die Organisation der innern Verwaltung § 7). Der Bürgermeister ist schon durch die Gemeinde-Ordnung (§ 61) angewiesen, in

wichtigeren, das Gesammtinteresse betreffenden Gegenständen namentlich hinsichtlich der Gemarkungspolizei sich mit dem Gemeinderath zu berathen; nach dem P.-St.-G.-B. ist es nicht mehr in sein Ermessen gestellt, in welchen Fällen er den Gemeinderath zur Mitwirkung heranziehen will, er muß es bei allen dauernden ortspolizeilichen Vorschriften thun, und derselbe hat nicht bloß eine berathende, sondern eine entscheidende Stimme. Die Mitwirkung des Bezirksraths bei Erlassung bezirkspolizeilicher Vorschriften ist, wie die ganze Institution selbst, völlig neu. Das Zustimmungsrecht des Gemeinde- bezw. des Bezirksrathes zu polizeilichen Vorschriften erhöht nicht nur thatsächlich die Aussicht, daß der Inhalt derselben stets den wirklichen Lebensverhältnissen entsprechen werde, sondern es wird auch erst hierdurch rechtlich eine Garantie für wahrhafte Decentralisation der Polizeiverwaltung innerhalb der durch das Gesetz gezogenen Grenzen gewonnen. Die Staatsverwaltungsbehörde und selbst der Bürgermeister in seiner Eigenschaft als Polizeibeamter ist nämlich, wie oben bemerkt, unbedingt an die Weisungen der oberen Behörden gebunden, welche demnach, wenn auch nicht direct, doch durch Vermittelung der von ihnen abhängigen Organe den Inhalt der orts- und bezirkspolizeilichen Vorschriften bestimmen könnten, wenn zu denselben nicht noch die Zustimmung anderer, von höheren Behörden nicht abhängigen Collegien erforderlich wäre.

In so weit in einem Nebenorte einer zusammengesetzten Gemeinde der Stabhalter die Ortspolizei zu verwalten hat und dabei in die Lage kommt, dauernde ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen, wird die Zustimmung des s. g. Verwaltungsrathes (G.-O. § 168) erforderlich sein. In abgesonderten Waldungen und Hofgütern besteht ein solcher nicht; hier muß also der Stabhalter allein handeln, auch wenn dauernde ortspolizeiliche Vorschriften in Frage stehen.*)

Die Mitwirkung des Gemeinde- oder Bezirksrathes bei Erlassung dauernder polizeilicher Vorschriften gibt im Allgemeinen eine genügende Garantie, daß die gemeinsamen Orts- und Bezirksinteressen die gebührende Berücksichtigung finden werden. Die mitentscheidende Stimme, welche den Vertretern localer Verbände

---

*) § 7 des Gesetzes vom 5. October 1863, die Organisation der inneren Verwaltung betr., schreibt vor, daß polizeiliche Ordnungen über Benützung des Wassers, über Feuerlöschanstalten und Bausachen von dem Bezirksbeamten nur unter Zustimmung des Bezirksrathes erlassen werden können. Dagegen erhellt aus § 114 Ziffer 4 und § 116 des P.-St.-G.-B., daß Feuerlösch-Ordnungen von den Ortspolizeibehörden ausgehen und neben den baupolizeilichen Verordnungen über Festigkeit, Feuersicherheit und Gesundheit, örtliche Bauordnungen, also ortspolizeiliche Vorschriften, nähere Bestimmungen über bauliche Herstellungen enthalten können. Zu ortspolizeilichen Vorschriften ist aber nach § 23 Ziffer 3 des P.-St.-G.-B. die Zustimmung des Gemeinderaths, nicht des Bezirksrathes erforderlich. Jene Bestimmung des Verwaltungsgesetzes kann daher nur auf von der Bezirkspolizeibehörde ausgehende Vorschriften über Feuerlöschanstalten sich beziehen und bei örtlichen Bauordnungen keine Anwendung finden, da diese, abgesehen von den Städten, in denen die Ortspolizei von Staatsbehörden verwaltet wird, nur von dem Bürgermeister unter Zustimmung des Gemeinderaths erlassen werden dürfen und auch in jenen Städten nach der augenscheinlichen Absicht des Polizeistrafgesetzbuches zu ortspolizeilichen Vorschriften eine Mitwirkung des Bezirksrathes nicht verlangt wird. Hiermit stimmt eine Entschließung des Ministeriums des Innern vom 16. März 1867 überein. Auch über die Benützung von Bewässerungsanlagen können auf Grund des § 31 des Gesetzes vom 13. Februar 1851 Ordnungen aufgestellt werden. Sollen diese nur für die Gemarkung einer einzigen Gemeinde wirksam werden, so sind sie dem § 22 des P.-St.-G.-B. entsprechend („in anderen Gesetzen") als ortspolizeiliche Vorschriften zu betrachten, von der Ortspolizeibehörde zu erlassen und bedürfen dann gleichfalls nicht der Zustimmung des Bezirksrathes. Immerhin ist im Hinblick auf § 31 des erwähnten Gesetzes bezüglich des Inhaltes solcher Wässerungsordnungen den Anträgen der Betheiligten thunlichst Rücksicht zu tragen. Erlaß des Handelsministeriums vom 7. Juni 1870.

eingeräumt ist, verringert aber in etwas die Sicherheit, daß auch die bei localen polizeilichen Anordnungen in der Regel allerdings nicht stark betheiligten Staatsinteressen gehörig beachtet und daß, was vielleicht mehr zu befürchten wäre, der individuellen Freiheit der Einzelnen nicht zu nahe getreten werde. Daher die Bestimmung, daß alle, eine fortdauernd geltende Anordnung enthaltenden orts- und bezirkspolizeilichen Vorschriften der höheren Verwaltungsbehörde vor dem Vollzug vorgelegt werden müssen und erst dann in Wirksamkeit treten können, wenn jene sie ausdrücklich für vollziehbar erklärt hat oder 30 Tage nach der Vorlage abgelaufen sind, ohne daß sie eine Entschließung gegeben hat (§ 23 Ziff. 3). Als Tag der Vorlage wird nicht der der Absendung, sondern der des Empfangs durch die höhere Behörde zu gelten haben.

Das Recht der höheren Verwaltungsstelle ist seinem Wesen nach ein bloßes Recht des Veto; eine förmliche Bestätigung der orts- und bezirkspolizeilichen Vorschriften durch dieselbe ist nicht nothwendig; die ausdrückliche Vollziehbarkeitserklärung gewährt nur den Vortheil, daß dadurch die sonst abzuwartende Frist von 30 Tagen abgekürzt wird, sie ist aber der Sache nach nichts anderes, als der Ausspruch, die vorgeschlagene polizeiliche Vorschrift werde nicht verworfen. Das Veto der oberen Verwaltungsbehörde ist übrigens selbstverständlich nur aus genügenden Gründen auszuüben, als welche das Polizeistrafgesetzbuch Ungesetzlichkeit der Erlassung der orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschriften, Nachtheil derselben für das öffentliche Wohl oder Verletzung der Rechte Dritter durch dieselben bezeichnet (§ 25). Welche Behörde diejenige ist, der als der höheren Verwaltungsstelle das fragliche Kassationsrecht zukommt, ist in dem Gesetz nicht gesagt. Man wird aus diesem Stillschweigen des Gesetzes zu folgern haben, daß die Staatsregierung kraft ihres Organisationsrechtes dieselbe frei bestimmen kann. Uebrigens ist nach der neuen Verwaltungsorganisation kaum eine andere dazu geeignete Behörde vorhanden, außer den Ministerien selbst oder etwa den Landescommissären.

Indem das Gesetz die Vollziehbarkeit dauernder orts- und bezirkspolizeilicher Vorschriften von der Zustimmung der höheren Verwaltungsstelle, bezw. von dem Ablauf von 30 Tagen seit der Vorlage an dieselbe, und ohne daß sie während dieser Frist eine Entschließung gab, abhängig macht, ist die Intention unverkennbar keine andere als die, es sollen jene Vorschriften nicht eher zur allgemeinen Nachachtung verkündigt werden, als bis die fraglichen Bedingungen erfüllt sind. Vorher könnten sie nur mit dem Beisatz verkündigt werden, sie sollten Geltung erlangen, falls jene Bedingungen erfüllt würden, ein offenbar unzweckmäßiges Verfahren. Die Weisung an die Unterbeamten, dauernde orts- und bezirkspolizeiliche Vorschriften erst dann zu verkündigen, wenn sie entweder von der höheren Verwaltungsstelle genehmigt sind, oder ohne Resolution derselben ihr mindestens 30 Tage vorgelegen waren, wird im Allgemeinen genügen, um eine frühere (unwirksame) Publication zu verhüten, und zweckmäßig wird dann bei derselben zu erwähnen sein, daß die Bedingungen des § 23 Ziff. 3 erfüllt wurden, während dies allerdings nicht nothwendig ist, da das Gesetz nur die Beobachtung jener Vorschriften, nicht die weitere Förmlichkeit verlangt, ihrer Erfüllung ausdrücklich zu gedenken.

So wenig es aber zu erwarten sein mag, daß orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschriften ohne ausdrückliche oder stillschweigende (nach Ablauf der bestimmten Frist angenommene) Gutheißung der höheren Behörde verkündigt werden, so kann dies doch immerhin aus Versehen oder selbst absichtlich geschehen, ja sogar das ist denkbar, daß die Publication erfolgt, obgleich die höhere Verwaltungsstelle rechtzeitig ihr Veto eingelegt hat. Bei der jedenfalls großen Seltenheit derartiger Fälle und bei dem Umstande, daß für dritte, welche die orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift befolgen sollen, die Erfüllung oder Nichterfüllung der fraglichen gesetzlichen Bestimmung nicht erkennbar ist, hätte man sich mit einer bloßen durch die gewöhnlichen Disciplinarmittel aufrecht zu erhaltenden Weisung an die Unterbehörden vielleicht um so eher begnügen können, als ohnehin nach § 25 jede orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift durch die höheren Verwaltungsstellen aufgehoben werden kann und die letztern überdies stets in der Lage sind, die mit der Anklage betrauten Bezirkspolizeibehörden (Ges. über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren

in Polizeistrafsachen § 2) anzuweisen, in bestimmten Fällen eine strafgerichtliche Verfolgung nicht eintreten zu lassen. Nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes können aber orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschriften von dauernder Geltung nur dann in Wirksamkeit treten oder m. a. W. sie sind nur dann rechtlich giltig, wenn sie von der höheren Verwaltungsstelle gutgeheißen oder derselben wenigstens vorgelegt worden waren, ohne daß sie binnen 30 Tagen eine Entschließung darauf gab. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, so ist die betreffende orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift rechtlich als nicht existirend zu betrachten, kann also von dem Richter seinem Urtheile nicht zu Grunde gelegt werden (s. unten Ziff. 2 zu § 24). Der Beschuldigte wird zwar in den wenigsten Fällen sichere Kenntniß von dem fraglichen Nichtigkeitsgrunde haben; dies hindert aber die Ausführung des Gesetzes nicht, da das Vorhandensein aller gesetzlichen Erfordernisse der rechtlichen Giltigkeit einer orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschrift zur Begründung der wegen Verletzung einer solchen Vorschrift erhobenen Anklage gehört und also, sobald es widersprochen ist, von dem Ankläger erwiesen werden muß. Das P.-St.-G.-B. selbst deutet dies an, indem es verfügt, der Ablauf von 30 Tagen seit der Vorlage an die höhere Verwaltungsstelle müsse durch eine Empfangsbescheinigung derselben nachgewiesen werden; und daß eine behauptete ausdrückliche Vollziehbarkeitserklärung durch den betreffenden Erlaß zu belegen ist, versteht sich von selbst.

Das eben besprochene Veto der höheren Verwaltungsstelle gegen orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschriften genügt, um einen staatswidrigen oder einen die Individualrechte der Einzelnen gefährdenden Inhalt derselben zu verhüten; ein Mittel, um eine von jener Stelle für nothwendig erachtete orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift herbeizuführen, ist darin nicht enthalten. Der hierin gelegenen Gefahr, daß der Gemeinde- oder Bezirksrath, ohne deren Zustimmung dauernde orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschriften nicht erlassen werden können, aus Verkennen ihrer Aufgabe, aus Mangel an Energie oder aus irgend welchen andern Gründen, das Erforderliche zu verfügen unterlassen, steht, wenn man der höheren Verwaltungsstelle ein Recht zu positivem Einschreiten gewährt, die andere Gefahr gegenüber, daß die oberen Behörden mehr, als nothwendig ist, eingreifen und dadurch die angestrebte Decentralisation der Polizeiverwaltung bis zu gewissem Grade illusorisch machen. Erhebliche Staatsinteressen werden nur in den allerseltensten Fällen in Frage kommen, und die Sorge für Befriedigung der Anforderungen der socialen Ordnung kann wohl im Allgemeinen den betheiligten Kreisen selbst überlassen werden. Die lange Entwöhnung des Volkes von aller Selbstregierung ließ aber doch die Befürchtung nicht völlig unterdrücken, es könnte da oder dort die Vertretung der Gemeinde oder des Bezirks aus allzu großer Schlaffheit auch solche Vorschriften unterlassen, welche in dem durch die Staatsbehörden zu vertretenden Interesse der Allgemeinheit dringend geboten sind, und es wurde deßhalb für solche außerordentliche Fälle der Vorbehalt gemacht, daß in ihnen von den Ministerien oder dem Großherzog, der sich freilich kaum je dazu veranlaßt sehen wird, orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschriften erlassen werden können (§ 23 letzter Absatz).

Die Befugniß ist nur als eine außerordentliche gegeben und im Geist des P.-St.-G.-B. mit großer Zurückhaltung auszuüben, um die relative Selbstständigkeit der kleineren Kreise in der ihnen überlassenen Polizeiverwaltung nicht zu verkümmern. Aeußere, der richterlichen Cognition unterliegende Schranken für jene Befugniß gibt es aber nicht. Die Ministerien haben selbstständig zu entscheiden, ob so dringende Gründe des öffentlichen Interesses vorhanden sind, daß sie ausnahmsweise mit Umgehung der unteren Organe selbst eine orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift erlassen sollen; wenn sie die Frage bejahen, ist, ohne daß ein Gericht noch eine weitere Untersuchung anstellen dürfte, die von ihnen erlassene Anordnung giltig. Nicht einmal eine bestimmte äußere Form, durch welche sich die außerordentlicher Weise von den Ministerien erlassenen orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschriften von andern von ihnen ausgehenden Anordnungen unterscheiden, ist zur rechtlichen Giltigkeit der ersteren nothwendig, da das Gesetz eine solche bestimmte Form nicht vorschreibt, namentlich auch nicht die, es müsse ausdrücklich erwähnt werden, sie seien aus dringenden Gründen des öffentlichen Interesses erlassen.

Dagegen ergibt es sich aus der Natur der Verhältnisse allerdings auch ohne besondere gesetzliche Vorschrift von selbst, daß eine von einem Ministerium ausgehende polizeiliche Anordnung für einen Fall, in welchem nach dem Gesetz (dem P.-St.-G.-B. oder einem andern Gesetz) nur eine orts- oder eine bezirkspolizeiliche Vorschrift, nicht aber eine Verordnung zulässig ist, irgend wie als eine außerordentlicher Weise nach dem Schlußsatz des § 23 von dem Ministerium erlassene orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift erkenntlich sein muß, denn als Verordnung, als welche sie nach der erlassenden Behörde zunächst erscheint, würde sie ungiltig sein. Es ist also, was ohnehin durch Zweckmäßigkeitsgründe dringend empfohlen wird, durch die Motivirung der ministeriellen Anordnung, durch Bezugnahme auf den Schlußsatz des § 23, durch die Art der Bekanntmachung (s. Bemerk. zu § 27) oder irgendwie sonst bemerklich zu machen, daß nicht eine Verordnung, sondern eine außerordentlicher Weise von dem Ministerium ausgegangene orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift vorliege.

Die Verordnungen werden von dem Großherzog oder von den betreffenden Ministerien für den Umfang des ganzen Staatsgebietes oder für beliebige einzelne Theile desselben erlassen (§ 23 Ziff. 4). Auch ihr Begriff ist demnach so wenig wie der der orts- oder der bezirkspolizeilichen Vorschriften weder durch ihr sehr verschiedenartiges Geltungsgebiet, noch durch die verfügende Behörde bestimmt, da, wie eben (Ziff. 8) ausgeführt wurde, von den Ministerien auch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschriften ausgehen können.

Ueber das Verfahren bei der Erlassung von Verordnungen spricht sich das P.-St.-G.-B. nicht aus, es verbleibt also in dieser Beziehung bei den bestehenden Einrichtungen, sowohl was den Unterschied zwischen landesherrlichen und Ministerialverordnungen anbelangt, als hinsichtlich der bei den einen und den andern zu beobachtenden Formen. Nur ist in Betreff polizeilicher Strafbestimmungen das Verordnungsrecht im Allgemeinen in der Weise beschränkt, daß es nicht mehr nach freiem Ermessen, sondern nur in den durch ein Gesetz vorgesehenen Fällen ausgeübt werden darf, und daß in den für die localen Polizeigewalten vorbehaltenen Fällen von den obern Behörden nur aus dringenden Gründen in der Form außerordentlicher orts- und bezirkspolizeilicher Vorschriften eingeschritten werden soll.

## § 24.

Keine Verordnung darf mit Gesetzen, keine orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift darf mit Gesetzen oder mit den über denselben Gegenstand zulässigen Verordnungen oder zuständig erlassenen Vorschriften einer höheren Behörde in Widerspruch stehen.

Die Polizeigerichte können zwar die gesetzliche Giltigkeit, nicht aber die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit polizeilicher Verordnungen oder Vorschriften ihrer Prüfung unterziehen.

Die wesentlichste Voraussetzung der rechtlichen Giltigkeit der Verordnungen, bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften besteht darin, daß sie in einem Falle, für welchen nach dem Gesetz (dem P.-St.-G.-B. oder einem andern Gesetze) eine polizeiliche Anordnung der betreffenden Kategorie zulässig ist, von der zuständigen Behörde in dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren erlassen werden. In diesen Beziehungen ist zu § 23 das Erforderliche bemerkt. Die materiellen Bedingungen für die Rechtsgiltigkeit der fraglichen Anordnungen sind dagegen nur sehr allgemeiner Art; sie bestehen lediglich darin, daß die Verordnungen nicht mit Gesetzen, die Vorschriften niederer Behörden überdieß nicht mit den über denselben Gegenstand zulässigen Verordnungen oder zuständig erlassenen Vorschriften höherer Behörden in Widerspruch stehen dürfen (§ 24 Abs. 1). Die bezirkspolizeiliche Vorschrift ist darnach der Verordnung, die ortspolizeiliche dieser und der bezirkspolizeilichen Vorschrift untergeordnet und durch beide kann von den ordentlicher Weise zu ihrer Erlassung zuständigen Behörden (den Local-, bezw. Bezirkspolizeibehörden)

nichts an den nach dem Schlußsatz des § 23 außerordentlicher Weise zulässigen bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften höherer Behörden geändert werden, denn in § 24, Abs. 1 ist ganz allgemein verfügt, daß orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschriften nicht mit den zuständig erlassenen Vorschriften einer höheren Behörde, welcher Art dieselben auch sein mögen, in Widerspruch stehen dürfen. Dagegen ist das Verhältniß anders zu beurtheilen, wenn die obere Behörde nur durch eine Instruction die untern beauftragte, gewisse orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschriften zu erlassen. Nicht nur hat eine derartige Instruction unmittelbar für die Staatsangehörigen keine verbindende Kraft, sondern es ist auch eine orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift, welche mit ihr in Widerspruch steht, nicht schon aus diesem Grunde nichtig. So unzweifelhaft die höhere Behörde zu derartigen Instructionen befugt ist, so sind dieselben doch nicht „zuständig erlassene Vorschriften" im Sinne des § 24 Abs. 1, unter welchen vielmehr nur unmittelbar an das Publikum gerichtete Anordnungen verstanden werden können. Wenn der Unterbeamte die Weisung seiner vorgesetzten Behörde nicht befolgt, so macht er sich dadurch verantwortlich, soweit er nicht etwa durch den Widerspruch des an solche Instructionen nicht gebundenen Gemeinde- bezw. Bezirksrathes gehemmt war; die höhere Behörde kann überdieß nach § 23 Ziff. 3 gegen die betreffende orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift ihr Veto einlegen oder dieselbe nach § 25 außer Kraft setzen, eben so nöthigen Falls nach dem Schlußsatz des § 23 an deren Stelle außerordentlicher Weise eine andere derartige Vorschrift erlassen, nur entsteht durch die Nichtbefolgung einer bloßen Instruction nie eine vor Gericht geltend zu machende Nichtigkeit.

Die polizeilichen Anordnungen höherer Kategorie sind übrigens für die einer niederen nur insofern maßgebend, als jene erstern ihrer Seits rechtlich giltig sind, und dabei ist namentlich zu beachten, daß nach dem Gesetz eine Reihe von Fällen ausschließlich den orts- oder den orts- und bezirkspolizeilichen Vorschriften oder den letztern allein vorbehalten ist, so daß der Inhalt aller dieser polizeilichen Anordnungen durch Verordnungen gar nicht, und der der ortspolizeiliche Vorschriften durch bezirkspolizeiliche nur in so weit beengt wird, als letztere neben den ersten statthaft sind (s. oben Ziff. 4 und 9 zu § 23). Umgekehrt gibt es aber auch Fälle, in welchen polizeiliche Anordnungen der niedern Kategorien nur unter der Voraussetzung zulässig sind, daß über den betreffenden Gegenstand Verordnungen bestehen, so daß die orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschriften nicht unmittelbar das Gesetz ergänzen, sondern nur die auf Grund desselben erlassene Verordnung für den einzelnen Ort oder Bezirk genauer bestimmen können (vgl. z. B. § 93).

Eine Verordnung, eine bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift, welcher es an einem der gesetzlichen Erfordernisse fehlt, ist rechtlich als nicht existirend zu betrachten, sie ist nichtig und kann demgemäß von dem Gericht nicht seinem Urtheil zu Grunde gelegt werden. Diese Consequenz aus streng juristischen Principien geht an sich weit über den Fall hinaus, auf welchen ihre Anwendung hier in Frage steht; sie führt, vollständig zur Geltung gebracht, dahin, daß der Richter, weil er nur das wirklich geltende Recht anzuwenden berufen ist, die Rechtsbeständigkeit jeder Rechtsnorm, welcher Art und Beschaffenheit sie sein mag, zu untersuchen und, wenn er dieselbe nicht begründet findet, die fragliche Rechtsnorm zu verwerfen, d. h. nicht anzuwenden hat. Theils diese Erwägung, daß es sich hier nicht um ein specifisch und ausschließlich dem Polizeistrafrecht angehöriges Princip, sondern nur um die Anwendung eines allgemeinen Grundsatzes auf jenes beschränktere Gebiet handle, anderer Seits die Erkenntniß, daß die völlig unbedingte Proklamirung jenes allgemeinen Grundsatzes, abgesehen davon, daß sie jedenfalls nicht in das P.-St.-G.-B. gehöre, erhebliche Bedenken entgegenstehen, hatten sowohl in dem ursprünglichen Regierungsentwurf wie während der Verhandlungen in den Kammern verschiedene Vorschläge veranlaßt, durch welche der fragliche Grundsatz auch in seiner Anwendung auf das Polizeistrafrecht entweder beschränkt oder ganz mit Stillschweigen übergangen werden sollte, um der Jurisprudenz die Entscheidung zu überlassen oder dieselbe für ein späteres alle analogen Fälle umfassendes

Gesetz vorzubehalten. *) Aus der ziemlich übereinstimmenden von allen Seiten getheilten Ueberzeugung, daß die richterliche Befugniß, die Giltigkeit polizeilicher Verordnungen zu prüfen, kein höheres Staatsinteresse gefährde und zur Erreichung einer ausgiebigen Garantie für die durch das P.-St.-G.-B. angestrebte Rechtssicherheit nahezu unentbehrlich sei, ging aber schließlich der Abs. 2 des § 24 in seiner jetzigen Fassung hervor, wonach der Polizeistrafrichter unbedingt ermächtigt und also auch verpflichtet ist, die gesetzliche Giltigkeit der Verordnungen, bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften, auf welche er seine Strafurtheile bauen soll, zu prüfen und dieselben mithin, wenn er sie ungiltig findet, nicht anzuwenden.

Diese Entscheidnng verdient sicher die vollste Billigung. Es leuchtet ein, daß das Ziel des P.-St.-G.-B., alle Polizeistrafen unmittelbar oder mittelbar auf ein Gesetz zu basiren, nur dann vollkommen gesichert ist, wenn ein unbetheiligtes und unabhängiges Gericht darüber zu entscheiden hat, ob wirklich dem Gesetze gemäß nur eine Ergänzung und Ausfüllung desselben durch Verordnungen, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften erfolgt sei, oder ob diese letztern außerhalb des Gesetzes liegen oder vielleicht sogar demselben widersprechen. Eine Gefahr für die Staatsordnung ist aber aus dem in Frage stehenden richterlichen Prüfungsrecht, da es auf ein genau begrenztes und vollkommen übersehbares Gebiet beschränkt wird, nicht zu befürchten. Man mag es ungeeignet finden, über die formelle Giltigkeit eines Gesetzes, die von den Factoren der gesetzgebenden Gewalt selbst nicht beanstandet ist, vielleicht im Widerspruch mit diesen durch ein Gericht entscheiden zu lassen, und noch weniger entspräche es den europäischen Staatsanschauungen, ein in giltiger Form zu Stande gekommenes Gesetz wegen seines angeblich ein anderes Recht verletzenden Inhaltes als ungiltig zu verwerfen. Auch die Frage, ob eine bestimmte Rechtsnorm giltig nur auf dem Wege der Gesetzgebung oder auch auf dem der Verordnung erlassen werden konnte, unbedingt und für alle Fälle den gewöhnlichen Gerichten zu überlassen, mag bei den in Deutschland bestehenden Staatseinrichtungen und bei unsern Traditionen Bedenken erregen und ohne genaue gesetzliche Bestimmungen, namentlich auch über die Wirkung einschlagender Kammerbeschlüsse, kaum einführbar sein. Alle diese Schwierigkeiten fallen aber bei der richterlichen Prüfung der Giltigkeit polizeilicher (mit Strafandrohung verbundener) Anordnungen weg, welche sich auf die Polizeig e s e tz e nicht erstreckt, und für welche es nach dem scharf und genau ausgebildeten System des P.-St.-G.-B. nie an einer einfachen und sichern Entscheidungsnorm fehlen kann. Diese innere Verschiedenheit des vorliegenden Falles von andern, in welchen ebenfalls die Frage entsteht, ob die Giltigkeit einer Rechtsnorm und von wem sie geprüft werden darf, rechtfertigt es auch, den der juristischen Consequenz entsprechenden, an sich allgemeinen Grundsatz, daß dem Richter das freie Prüfungsrecht zustehe, zunächst auf polizeiliche Verordnungen 2c. anzuwenden, wobei es der Jurisprudenz überlassen bleiben mag, auf welche weitere Fälle sie denselben analog ausdehnen, in welchen, als innerlich verschiedenartig, sie andere Maximen befolgen will.

Indem der Richter die Giltigkeit einer Verordnung einer bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift untersucht und darüber entscheidet, entscheidet er doch nur für den concreten, gerade abzuurtheilenden Fall; nichts hindert ihn oder einen andern Richter in einem andern Fall, die nämliche polizeiliche Anordnung, die er im ersten für ungiltig erklärt hatte, nach sorgfältigerer Untersuchung als giltig zu behandeln oder umgekehrt, und dieß gilt selbst von den Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes, die zwar für den speciellen Fall unanfechtbar sind, auch als Präjudizien auf die Entscheidung in andern Fällen thatsächlich von Einfluß sein können,

---

*) Vergl. Commissionsbericht der II. Kammer a. a. O. 6. Beil.-Heft S. 328 zu § 23 des Entw. — Comiss.-Bericht der I. Kammer 3. Beil.-Heft S. 230. 231. — Zweiter Commiss.-Bericht der II. Kammer 6. Beil.-Heft S. 787 — 789. — Prot.-Heft der II. Kammer S. 645. 646. — Zweiter Commiss.-Bericht der I. Kammer 3. Beil.-Heft S. 413. — Prot.-Heft der I. Jammer S. 185—187. Prot.-Heft der II. Kammer S. 695 - 697.

aber für dieselben doch kein formales Recht bilden. Eine absolute und formelle Garantie für die Einheit des Rechts besteht sonach nicht; begünstigt ist übrigens dieselbe doch dadurch, daß überall, wo die Giltigkeit polizeilicher Anordnungen in Frage steht, der Recurs bis an das Oberhofgericht gestattet ist (Ges. über die Gerichtsb. u. d. Verfahren in Pol.-Strf.-Sachen § 13). Dieser Nachtheil auf der einen Seite wird aber weit überboten durch den viel größeren Vortheil auf der andern, daß dagegen der Richter für jeden einzelnen Fall mit vollkommener Freiheit die rechtliche Giltigkeit polizeilicher Vorschriften prüfen darf, eine Befugniß, welche ihm nicht zugestanden werden könnte, wenn sein Ausspruch weiter als für den einzelnen Fall wirkte. Die absolute Unabhängigkeit des richterlichen Urtheils kann überhaupt nur unter der Bedingung bestehen, daß die Wirkung desselben auf den concreten Fall beschränkt bleibt. Wenn also der Richter eine polizeiliche Vorschrift, auf Grund deren Strafe beantragt wird, als ungiltig annimmt, ist dieß eigentlich nur das Motiv der Freisprechung, nur diese letztere steht rechtlich fest, während über die Giltigkeit der fraglichen Vorschrift an sich und in ihrer Anwendung auf andere Fälle formell nicht entschieden ist, und der Richter noch weniger die Zurücknahme derselben verfügen kann. Glaubt die Regierung, das gefällte Urtheil, sollte dasselbe auch rechtskräftig sein, beruhe auf einen Irrthum, so kann sie die Anordnung bestehen lassen und versuchen, weitere Uebertreter derselben zur Strafe zu ziehen. Nur wenn die Gerichte constant bei ihrer Auffassung beharren, wird die Regierung schließlich zwar nicht kraft formellen Rechts, aber indirect und thatsächlich genöthigt sein, die fragliche Anordnung zurückzuziehen oder wenigstens von ihrem zwangsweisen Vollzug abzustehen, da dieser Strafen voraussetzt, welche nur durch die Gerichte verhängt werden dürfen,

Der Richter hat die rechtliche Giltigkeit der Verordnungen ꝛc. nach allen in Ziffer 1 bezeichneten Richtungen zu untersuchen, dagegen darf er deren Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit seiner Prüfung nicht unterwerfen (§ 24, Abs. 2). Dieser ganz allgemeine Grundsatz gilt nicht nur von dem eigentlichen materiellen Inhalt derselben, sondern auch hinsichtlich der mehr formellen Frage, ob diese oder jene Behörde die Anordnung erlassen sollte, insoweit über diese Frage nicht das Gesetz selbst apodiktisch entscheidet, sondern den Regierungsbehörden ein freies Ermessen einräumt, wie z. B. in den zahlreichen Fällen, in welchen nach dem P.-St.-G.-B. alternativ orts- **oder** bezirkspolizeiliche Vorschriften zuläßig sind. Namentlich muß darnach auch eine außerordentlicher Weise „aus dringenden Gründen des öffentlichen Interesses" erlassene orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift als giltig (s. oben § 23, Ziff. 8) und es muß umgekehrt eine solche Vorschrift von dauernder Geltung, welche von der höheren Verwaltungsstelle als nicht vollziehbar erklärt wurde (s. oben § 23, Ziff. 7) als ungiltig behandelt werden, sollte auch der Richter in beiden Fällen über die Zweckmäßigkeit anderer Ansicht sein, als die zur Entscheidung berufene Verwaltungsbehörde.

## § 25.

**Die höheren Verwaltungsstellen sind befugt, orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschriften wegen Ungesetzlichkeit ihrer Erlassung oder wegen Nachtheils für das öffentliche Wohl oder weger Verletzung der Rechte Dritter außer Kraft zu setzen oder deren Vollzug einzustellen.**

Orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschriften, die aus irgend einem Grunde rechtlich ungiltig sind, haben zwar auch während ihres formellen Bestehens insofern keine verbindende Kraft, als ihre Verletzung, eben wegen ihrer Ungiltigkeit, eine Strafe nicht nach sich ziehen kann. Gleichwohl ist es wünschenswerth, daß sie auch formell beseitigt werden; denn so lange sie bestehen, haben sie thatsächlich immer eine gewisse Wirksamkeit, indem viele in der Ungewißheit über ihre Giltigkeit oder Ungiltigkeit sie befolgen werden, und anderer Seits kann das Ansehen der Regierung durch die äußere Fortexistenz rechtlich ungiltiger Polizeivorschriften nur com-

promittirt werden. Da aber Recht und Pflicht des Richters nicht weiter gehen, als ungiltige Polizeivorschriften in den zu seiner Aburtheilung der einzelnen Fällen nicht anzuwenden, während er die Beseitigung derselben im Allgemeinen nicht verfügen kann (s. o. Ziff. 2 zu § 24), mußte zur Ausgleichung von Mißgriffen unter Behörden den (durch Verordnungen näher zu bestimmenden) höheren Verwaltungsstellen die Befugniß beigelegt werden, orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschriften wegen Ungesetzlichkeit ihrer Erlassung außer Kraft zu setzen (§ 25).

Mit Recht geht aber das P.-St.-G.-B. noch einen Schritt weiter und gewährt dieselbe Befugniß auch dann, wenn jene Vorschriften das öffentliche Wohl benachtheiligen oder die Rechte Dritter verletzen (§ 25). In beiden Fällen kann die orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift an sich giltig sein, da sie ihrem Inhalte nach nur dann rechtlich ungiltig ist, wenn derselbe ein Gesetz oder eine höhere Verordnung ꝛc. verletzt (s. oben Ziff. 1 zu § 24); die Verletzung des Rechts eines Dritten kann je nach Umständen nur einen Entschädigungsanspruch desselben begründen, ohne Ungiltigkeit der Vorschrift zu veranlassen. Immerhin ist es aber durchaus zweckmäßig, den obern Behörden die Beseitigung verkehrter, wenn auch an sich rechtlich giltiger Anordnungen der untern Behörden möglich zu machen. Die durch das P.-St.-G.-B. erstrebte Decentralisation der Polizeiverwaltung wird dadurch ohnehin kaum beeinträchtigt, da es sich hier nur um die Beseitigung, nicht um die Erlassung lokaler Vorschriften handelt.

Der § 25 spricht ausdrücklich nur von der Außerkraftsetzung orts- oder bezirkspolizeilicher Vorschriften durch die höhere Verwaltungsstelle, weil dieser Fall eine besondere Hervorhebung zu verdienen schien, da hier eine Anordnung, die von einer bis zu gewissem Grade unabhängigen Stelle, dem Bürgermeister mit dem Gemeinderath oder dem Bezirksbeamten mit dem Bezirksrath, ausging, durch eine andere Behörde beseitigt wird. Von selbst versteht es sich daneben, daß jede Behörde, die von ihr ausgegangenen Anordnungen wie aus jedem beliebigen so auch aus dem Grunde selbst wieder aufheben kann, weil sie sich nachträglich von ihrer rechtlichen Ungiltigkeit oder davon überzeugte, daß sie das öffentliche Wohl oder Rechte Dritter verletzen. Diese Befugniß kommt aber nur der erlassenden Behörde selbst zu, und es kann also der Bürgermeister bezw. die Bezirksverwaltungsbehörde eine unter Mitwirkung des Gemeinde- bezw. des Bezirksrathes erlassene Vorschrift nicht für sich allein außer Kraft setzen, weil eine der Voraussetzungen des § 25 begründet sei. Dagegen kann aber der Bezirksbeamte allerdings gegen einen Beschluß des Bezirksraths, durch welchen einen nach seiner Ansicht die Gesetze, oder die Rechte Dritter verletzende oder eine das öffentliche Wohl beeinträchtigende bezirkspolizeiliche Vorschrift erlassen werden sollte, vor der Ausführung dieses Beschlusses gegen denselben an die vorgesetzte Behörde nach § 13, Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation der innern Verwaltung recurriren. (Vergl. Verordn. v. 12. Juli 1864, Reg.-Bl. Nro. 31 § 95—98).

## § 26.

Betheiligte, welche sich durch die Erlassung einer polizeilichen Vorschrift für beschwert erachtet, können nach den Bestimmungen der Recursordnung für Verwaltungssachen hiergegen Abhilfe nachsuchen.

Die Einbringung der Beschwerde hemmt den Vollzug einer solchen Vorschrift nur dann, wenn die anordnende oder die zur Entscheidung berechtigte höhere Stelle die Einstellung verfügt.

Die Beseitigung ungiltiger oder unzweckmäßiger polizeilicher Anordnungen ist zwar an sich eine von Amts wegen zu erfüllende Regierungsaufgabe; um aber allen durch solche Anordnungen möglicher Weise gefährdeten Interessen sichere Gelegenheit zu geben, sich geltend zu machen, räumt das P.-St.-G.-B. den Betheiligten, welche sich durch die Erlassung einer polizeilichen Vorschrift für beschwert erachtet, das förmliche Recht ein, nach den Regeln der Recursordnung für Verwaltungssachen (Verordn. v. 12. Juli 1864 Reg.-Bl. Nr. 31 § 75 ff.) um Ab-

hilfe, d. h. um Aufhebung oder Aenderung der betreffenden Vorschrift nachzusuchen. Dem Betheiligten ist damit nicht nur die selbstverständlich einem Jeden zukommende Möglichkeit gewährt, die höhere Behörde auf einen Mißgriff einer untern Behörde aufmerksam zu machen, damit sie nach freier Entschließung einschreiten könne, sondern er ist nach dem Gesetz legitimirt, auf dem Wege des Recurses eine Entscheidung der zuständigen höheren Behörde zu verlangen. Er kann nicht ohne Antwort zurückgewiesen werden, während freilich der Inhalt der Entscheidung, soweit nicht die angegriffene polizeiliche Vorschrift rechtlich ungiltig ist, in das freie Ermessen der höheren Behörde gestellt ist. Unter den Betheiligten, welchen und zwar jedem Einzelnen für sich das Recursrecht zusteht, sind übrigens nicht bloß diejenigen zu verstehen, welche Verletzung eines wohlerworbenen Rechtes behaupten, sondern alle, welche ein gefährdetes Privat- oder öffentliches Interesse zu vertreten haben; es kann also z. B. auch der Gemeinderath recurriren, weil die angegriffene polizeiliche Vorschrift die Interessen der Gemeinde verletze oder als eine dauernde nur mit seiner Zustimmung (§ 23, Ziff. 3), nicht von dem Bürgermeister allein habe erlassen können *); dagegen wird aus diesen Motiven ein in dem Collegium überstimmtes Mitglied des Gemeinderathes kein Recursrecht haben, da er nicht als Einzelner die in Frage stehenden Interessen der Gemeinde zu vertreten hat.

Der Recurs gegen eine Polizeivorschrift hindert nicht deren einstweilige Handhabung, so lange sie durch die Recursbehörde nicht aufgehoben oder geändert ist; jedoch bleibt es sowohl der anordnenden wie der Recursbehörde vorbehalten, schon während schwebender Verhandlungen die einstweilige Einstellung des Vollzugs der angefochtenen Vorschrift zu verfügen.

Das P.-St.-G.-B. gedenkt nur eines einzigen Falles, in welchem die Verwaltungsbehörde um Entscheidung über Zurücknahme oder Aenderung einer Polizeivorschrift angegangen werden kann, nämlich des Recurses eines Betheiligten. Dadurch sind aber die auf andern Gesetzen beruhenden Mittel, eine solche Vorschrift zu beseitigen, begreiflich nicht aufgehoben. Namentlich ist also durch das P.-St.-G.-B. an dem Recht der Kammern nichts geändert, polizeiliche Anordnungen, welche ihrem Inhalte nach in das Gebiet der Gesetzgebung fallen, zu reclamiren, bezw. wegen derselben Beschwerde zu erheben (Verf. Urk. § 65. 67). Die Bestimmung, daß die rechtliche Giltigkeit polizeilicher Anordnungen, auf Grund deren eine Strafe erkannt werden soll, von den Richtern zu prüfen ist, beseitigt nur für diese Kategorie von Verordnungen die hinsichtlich anderer bestehende Streitfrage, ob der Richter jene Befugniß habe oder nicht vielmehr verpflichtet sei, die bestehende Verordnung so lange anzuwenden, bis sie in Folge ständischer Reclamation zurückgenommen sei; die rechtliche Möglichkeit einer Reclamation durch die Stände besteht aber dessen ungeachtet fort.

## § 27.

Jede orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift ist in dem Bezirk, für welchen sie Geltung haben soll, gehörig bekannt zu machen und mit dem Nachweis dieser Bekanntmachung in amtlich beglaubigter Fertigung den Gerichten mitzutheilen, welche die Uebertretungen abzuurtheilen haben.

Die landesherrlichen Verordnungen sind durch das Regierungsblatt und die Verordnungen der Ministerien durch dieses oder durch das hiefür bestehende besondere Verordnungsblatt zu verkünden.

---

*) vgl. Commissionsbericht der II. Kammer, 6. Beil.-Heft S. 329 zu § 25 des Entw.

In Bezug auf Verkündung orts- und bezirkspolizeilicher Vorschriften wird das Ministerium des Innern eine nähere Bestimmung erlassen.

Die Verordnungen, die bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften müssen gehörig bekannt gemacht werden (§ 27, Abs. 1 u. 2). Hinsichtlich der erstern ist die Verkündigungsart durch das P.-St.-G.-B. selbst bestimmt, nämlich dahin, daß die landesherrlichen Verordnungen durch das Regierungsblatt, die Ministerialverordnungen durch dieses oder durch das hiefür bestehende besondere Verordnungsblatt zu verkünden sind (§ 27, Abs. 2). Dieser Verkündigungsmodus ist unbedingt bei allen, auch bei denjenigen Verordnungen einzuhalten, die, wie es nach § 23, Ziff. 4 zulässig ist, nur für einzelne Theile des Staatsgebietes bestimmt sind, also an sich nicht nothwendig durch ein auf das ganze Land sich beziehendes Organ publicirt werden müßten.

Die Verkündigungsart von orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschriften soll durch das Ministerium des Innern näher bestimmt werden, das P.-St.-G.-B. selbst schreibt hinsichtlich ihrer nur vor, daß sie in dem Bezirk, in welchem sie Geltung haben sollen, gehörig bekannt gemacht werden müssen (§ 27, Abs. 1 u. 3).

Orts- und bezirkspolizeiliche Vorschriften sind überdieß in amtlich beglaubigter Form den zur Aburtheilung der Uebertretungen berufenen Gerichten mitzutheilen und denselben daneben der Nachweis der geschehenen Bekanntmachung zu liefern. Die Aburtheilung der Polizeiübertretungen geschieht in erster Instanz durch die Amtsgerichte (Ges. über die Gerichtsb. und das Verfahren in Pol.-Str.-Sachen § 1); die obige Mittheilung hat also jedenfalls an das Amtsgericht desjenigen Ortes oder Bezirkes zu geschehen, in welchem die fragliche Vorschrift gelten soll, und wenn der Bezirk mehrere Amtsgerichtsbezirke umfaßt, muß sie an jedes der betreffenden Amtsgerichte erfolgen. Ferner wird die Mittheilung an dasjenige Kreisgericht, an welches die Recurse gehen, und endlich auch an das Oberhofgericht zu richten sein, da wegen der Frage, ob eine orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift rechtlich giltig sei oder nicht, jede Polizeistrafsache an diesen obersten Gerichtshof kommen kann (das citirte Gesetz Verf. § 13). Uebrigens ist die alsbaldige Mittheilung an diese Gerichtshöfe mehr eine Sache der Ordnung, als der rechtlichen Nothwendigkeit; das P.-St.-G.-B. schreibt für dieselbe keine Frist vor und läßt noch weniger die rechtliche Wirksamkeit der orts- und bezirkspolizeilichen Vorschriften erst von dem (für Dritte ohnehin nicht erkennbaren) Zeitpunkte an eintreten, in welchen sie den Gerichten mitgetheilt wurden. Sie haben, wenn sie nur sonst giltig sind, volle Wirksamkeit vom Moment ihrer gehörigen Bekanntmachung an, die, wie die bei § 23 und 24 besprochenen Punkte, zu den Voraussetzungen ihrer rechtlichen Giltigkeit gehört, während die Mittheilung an das Gericht nur die Bedeutung hat, diesem authentische Kunde von dem Dasein der Rechtsnorm zu geben, die es anwenden soll. Diese Mittheilung kann deshalb, und da auch das Gesetz eine bestimmte Frist dafür nicht vorschreibt, selbst noch während schwebenden Processes geschehen. In einem Falle ist ohnehin ein anderes Verfahren kaum denkbar. Wenn nämlich der Uebertreter in einem andern Bezirke wohnt und die Anklage nach § 12 St. P. O. bei dem dortigen Gericht erhoben wird, kann erst zusammen mit dieser dem Gericht die beglaubigte Ausfertigung der der Anklage zu Grunde gelegten orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschrift und der Nachweis ihrer Bekanntmachung überreicht werden, wenn nicht gegen den offenbaren Sinn und selbst die Worte des § 27 alle orts- und bezirkspolizeilichen Vorschriften alsbald nach ihrer Erlassung sämmtlichen Amtsgerichten des Landes mitgetheilt werden.

Die außerordentlicher Weise von den höchsten Staatsbehörden ausgehenden orts- und bezirkspolizeilichen Vorschriften sind hinsichtlich der Verkündigungsart und der schriftlichen mit dem Nachweis der geschehenen Bekanntmachung verbundenen Mittheilung an die Gerichte wie die gewöhnlichen orts- und bezirkspolizeilichen Vorschriften zu behandeln, da das Gesetz eine Unterscheidung nicht macht, und jene nach Wortlaut und Sinn des Gesetzes nicht in die Kategorie der Verordnungen, sondern in die der orts- und bezirkspolizeilichen Vorschriften gehören.

§ 28.

Die dermalen bestehenden, von dem Großherzog oder von den betreffenden Ministerien für den Umfang des Staatsgebiets oder Theile desselben erlassenen Verordnungen bleiben, soweit im zweiten Theile dieses Gesetzbuchs auf Verordnungen verwiesen und eine Aenderung derselben darin nicht enthalten ist, noch zwei Jahre lang nach Verkündung dieses Gesetzes in Wirksamkeit, wenn sie nicht früher erneuert oder geändert werden; die dermalen bestehenden orts- und bezirkspolizeilichen Vorschriften bleiben unter der gleichen Voraussetzung in Wirksamkeit, bis sie nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen aufgehoben oder abgeändert sind. Es dürfen jedoch keine andere oder höhere als die in dem gegenwärtigen Gesetzbuch angedrohten Strafen erkannt werden.

## Weitere Vorbehalte.

§ 29.

Für den Fall außerordentlicher Vorkommnisse, welche die Sicherheit der Personen und des Eigenthums schwer bedrohen, bleibt der Bezirks- und der höhern Verwaltungsbehörde vorbehalten, vorübergehende Anordnungen unter Strafandrohung innerhalb des allgemein gesetzlichen Strafmaßes (Haft bis zu 6 Wochen oder Geldstrafe bis zu 50 Thalern) zu treffen. Solche Anordnungen verlieren jedenfalls nach Ablauf von vier Wochen ihre Wirksamkeit.

Dauert der Grund zu einer solchen Anordnung fort, so kann eine Erneuerung derselben nur durch das Ministerium verfügt werden.

Die Verordnungen, bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften, von welchen die §§ 22—27 handeln, liegen durchaus innerhalb des Systems des P.-St.-G.-B., indem sie alle eine specielle, die Strafsanction enthaltende gesetzliche Bestimmung voraussetzen, so daß die polizeiliche Strafvorschrift, obgleich ihr Inhalt erst durch Verordnungen 2c. bestimmt wird, doch immer wenigstens mittelbar auf einem Gesetze beruht. Auf diesem Wege können aber die polizeilich strafbaren Handlungen nur in so weit bezeichnet werden, als man erfahrungsgemäß das zu Unterdrückende, das nicht zu Duldende schon bei Erlassung des Gesetzes voraussehen konnte und vorausgesehen hat; er ist nur für normale Verhältnisse berechnet und genügt nicht, wenn plötzlich durch außerordentliche Vorkommnisse unvorgesehene Gefahren entstehen, gegen welche alsbald Schutzmittel gewährt werden müssen. Für solche Fälle ist der Polizeigewalt die Befugniß vorbehalten, vorübergehende Anordnungen unter Strafandrohung, und zwar *ohne specielle gesetzliche Basis* zu treffen. Damit ist der Grundsatz des § 1, daß jede polizeiliche Strafe ein Gesetz voraussetzt, für die bestimmten Ausnahmsfälle vollständig aufgegeben (vgl. Ziff. 4 zu § 1).

Der innere Rechtfertigungsgrund dieses Nothverordnungsrechtes liegt in dem schlechthin zwingenden Bedürfniß, ähnlich wie, ungeachtet der verfassungsmäßig geforderten Mitwirkung der Stände zu allen Gesetzen, doch der Großherzog für sich allein aus dringenden Gründen s. g. provisorische Gesetze erlassen kann. Uebrigens sind doch beide Fälle nach ihrer innern juristischen Natur wesentlich verschiedenartig. Die s. g. provisorischen Gesetze gehören doch immer in die Kategorie der Gesetze, sie können deßhalb nur von dem Inhaber der Staatsgewalt

selbst erlassen und müssen wieder außer Wirksamkeit gesetzt werden, wenn sie die nachträgliche Zustimmung der Stände nicht gewinnen. Dagegen fallen die hier in Frage stehenden Verordnungen, obgleich ihnen eine ähnliche Wirkung wie Gesetzen beigelegt ist, nicht in die Classe der letztern, sie sind bloße Ausflüsse der außerordentlicher Weise erweiterten Regierungsgewalt, sie können deßhalb auch von bloßen Organen derselben ausgehen, und das Verhältniß der Kammern zu ihnen ist ein anderes als das zu den provisorischen Gesetzen (s. unten Ziff. 8). Man könnte die Frage aufwerfen, ob es zweckmäßig oder nothwendig sei, neben jener Befugniß des Staatsoberhauptes zu s. g. provisorischen Gesetzen noch diese weitere seiner Organe zu vorübergehenden Verordnungen zu statuiren. Die Frage wird aber, wenigstens in ihrem ersten Theil zu bejahen sein, theils weil in den außerordentlichen Fällen, für welche Hilfe gewährt werden soll, diese meistens momentan nothwendig, also durch ein unmittelbar gegenwärtiges Organ der Regierungsgewalt zu beschaffen ist, theils weil es sich nicht selten um Anordnungen von relativ so geringfügiger Bedeutung handeln wird, daß ein unmittelbares Eingreifen des Staatsoberhauptes als unpassend erschiene. Der Polizei*verwaltung* muß eben mit unvermeidlicher Nothwendigkeit ein gewisses *Anordnungsrecht* zugestanden werden. Wie diese Natur der Dinge dahin führt, in normalen Verhältnissen für sehr zahlreiche Fälle das unter Strafe Gebotene oder Verbotene im *Gesetz* nur durch ein Stichwort anzudeuten, seine genauere Bestimmung aber durch die verschiedenartigen polizeilichen Anordnungen geschehen zu lassen, so drängt unter außerordentlichen Umständen jene innere Nothwendigkeit noch um einen Schritt weiter und legt der Polizeiverwaltung auch die Befugniß zu solchen mit Strafandrohung verbundenen Anordnungen in die Hand, welche von keinem Gesetz vorgesehen sind.

Polizeiliche mit Strafandrohung verbundene Anordnungen können auf Grund des § 29 nur von der Bezirks- oder der höheren Verwaltungsbehörde erlassen werden. Der Ortspolizeibehörde als solcher kommt diese außerordentliche Befugniß nicht zu. Die überhaupt zuständigen Behörden können aber je nach Bedürfniß entweder in Bezug auf ihren ganzen Amtssprengel, oder auch nur hinsichtlich einzelner in demselben gelegener Orte oder selbst einer einzelnen Gemeinde Nothverordnungen erlassen. Die für bezirkspolizeiliche Vorschriften in § 23, Ziff. 2 ausgesprochene Beschränkung, daß sie nur für eine Mehrzahl von Gemeinden erlassen werden dürfen, ist auf die hier in Frage stehenden Nothverordnungen nicht anwendbar, da dieselben, auch wenn sie von der Bezirksverwaltungsbehörde ausgehen, doch ihrem Wesen nach von den bezirkspolizeilichen Vorschriften verschieden sind, und auch der Grund, auf welchem bei den letztern die fragliche Beschränkung beruht, nämlich die Sicherung der Selbstständigkeit der Lokalpolizei innerhalb ihrer Sphäre, hier keine Anwendung findet.

Außer der Bezirks- steht auch der *höheren* Verwaltungsbehörde das Nothverordnungsrecht zu, ohne daß das Gesetz diese letztere näher bezeichnet, so daß ähnlich wie bei dem Cassationsrecht bei dauernden orts- und bezirkspolizeiliche Vorschriften die Staatsregierung die competente Behörde frei bestimmen kann (vgl. oben Ziff. 7 zu § 23). Außer den Ministerien selbst kommen namentlich die Landescommissäre in Betracht, welchen schon das Gesetz über die Organisation der innern Verwaltung (§ 22, Ziff. 5) analoge Befugnisse beilegt.

Eine andere Frage ist es, ob auch die von dem Staatsoberhaupte selbst erlassenen Verordnungen unter die Bestimmungen des § 29 subsumirt werden können. Die Frage wird wohl richtiger verneint werden; denn nicht nur spricht das Gesetz ausschließlich nur von Behörden, nicht auch von dem Staatsoberhaupt selbst, sondern es unterliegt auch das Verordnungsrecht des letztern nach der Verfassung (§ 66), die durch das P.-St.-G.-B. weder geändert werden konnte noch sollte, ganz andern Bedingungen.

Die Befugniß gewisser Verwaltungsbehörden, Nothverordnungen zu erlassen, ist nur als eine ausnahmsweise denkbar, wenn sie nicht den wesentlichsten Grundsatz des P.-St.-G.-B, nach welchem jede polizeiliche Strafe auf einem Gesetz zu beruhen hat, praktisch vernichten soll. In der That gibt das P.-St.-G.-B. jene

Befugniß nur für den Fall außerordentlicher Vorkommnisse, welche die Sicherheit der Personen oder des Eigenthums schwer bedrohen. Es ist durch den Geist des ganzen Gesetzes geboten, diese Ausnahmsbestimmung streng aufzufassen und nur mit großer Zurückhaltung zur Anwendung zu bringen; sie soll nur gegen außerordentliche, sehr schwere Gefahren ein Schutzmittel sein. Treten solche Gefahren wirklich ein, so sind im Uebrigen die Ursachen derselben gleichgiltig: man wird vorzugsweise an Kriegsereignisse, umfangreichere Ruhestörungen und Gewaltthätigkeiten, Ansammlung von Landstreichern und Diebsgesindel, große Ueberschwemmungen, verheerende Seuchen u. ä. zu denken haben. Dagegen kann durch Bedrohung der öffentlichen Sicherheit, durch politische Gefahren für den Staat selbst eine Nothverordnung nicht gerechtfertigt werden, wie dieß nicht nur im Wortlaut des Gesetzes gelegen ist, sondern auch aus den Kammerverhandlungen als unzweifelhafte Absicht desselben sich ergibt. *) In derartigen Fällen sollen vielmehr nur durch das Recht des Staatsoberhauptes, s. g. provisorische Gesetze zu erlassen oder nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Januar 1851 über den Kriegszustand (Reg.=Bl. Nr. 6) die erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden dürfen.

Wegen außerordentlicher, die Personen und das Eigenthum bedrohender Gefahren können die unter Ziff. 2 bezeichneten Behörden polizeiliche mit Strafandrohung verbundene Anordnung treffen, ohne daß dieselben durch eine specielle gesetzliche Bestimmung zum Voraus zugelassen sind. Wo dagegen eine solche Bestimmung vorhanden und nur erst durch ergänzende Vorschriften anwendbar zu machen ist, verbleibt es selbst unter der Voraussetzung außerordentlicher Ereignisse im Allgemeinen bei den Regeln der §§ 22 — 27, und die Ausnahmsbestimmung des § 29 kann an deren Stelle nur insoweit zur Anwendung kommen, als das P.=St.=G.=B. oder ein anderes Gesetz die Aufstellung polizeilicher Anordnungen zwar zuläßt, aber nur auf dem Weg der Verordnung im Sinne des § 23, Ziff. 4 (also durch die Ministerien oder den Großherzog), während wegen außerordentlicher, drohender Gefahren die Bezirks= oder eine höhere Verwaltungsbehörde, die nicht das Ministerium ist, derartige Anordnungen zu treffen für nöthig findet. Als Beispiele, in welchen unter Behörden zu derartigen Nothverordnungen veranlaßt sein können, mögen die Fälle der §§ 41, Ziff. 5, 47, 49 Absatz 1, 85 Ziff. 1 u. a. dienen. Daß aber die Bezirks= oder die höhere Verwaltungsbehörde unter den Voraussetzungen des § 29 Anordnungen, die sonst nur als Verordnungen im Sinne des § 23, Ziff. 4 erlassen werden dürfen, treffen kann, unterliegt schon deßhalb keinem Zweifel, weil sie ja die gleiche Befugniß sogar in solchen Fällen hat, in welchen keine Behörde irgend einer Art zur Erlassung polizeilicher Anordnungen gesetzlich ermächtigt ist.

In Nothverordnungen darf keine höhere Strafe angedroht werden, als Haft bis 6 Wochen oder 50 Thaler Geldstrafe, so daß das Princip des P.=St.=G.=B., die Strafe sei durch das Gesetz, nicht durch eine obrigkeitliche Anordnung zu bestimmen, wenigstens so weit als möglich gewahrt ist.

Eine wesentlichere Beschränkung der Nothverordnungen liegt darin, daß sie immer nur als vorübergehende erlassen werden dürfen. Das Gesetz setzt für die Giltigkeit der Anordnungen der Bezirks= und der höheren Verwaltungsbehörde eine Frist von höchstens 4 Wochen, nach deren Ablauf sie aber durch das Ministerium und zwar, da hier eine anderweite Frist nicht vorgeschrieben ist, auf unbestimmte Dauer erneuert werden können (§ 29, Abs. 2). Daraus wird weiter zu folgern sein, daß Nothverordnungen des Ministeriums selbst nicht durch den Ablauf von 4 Wochen ihre Geltung verlieren, da sie ja doch von der erlassenden Behörde selbst auf unbestimmte Zeit verlängert werden könnten, die Erneuerung

*) vergl. Commiss.=Bericht der I. Kammer a. a. O. 3. Beil.=Heft S. 238 zu § 28 des Entw. — Prot. der I. Kammer S. 159. — Zweiter Commiss.=Bericht der II. Kammer 6. Beil.=Heft S. 789. — Prot. der II. Kammer S. 646.

also hier eine zweck- und inhaltslose Formalität wäre. Vorübergehender Natur sind aber auch diese Anordnungen. Das Gesetz läßt schlechthin alle Nothverordnungen nur als vorübergehende zu, und das Gleiche ergibt sich aus ihrem Begriff, nach welchem sie nur gegen außerordentliche, also vorübergehende Zustände Schutz gewähren sollen.

Ueber die Form, in welcher die Nothverordnungen zu erlassen sind, enthält das Gesetz gar keine Bestimmungen, es hat nicht einmal eine besondere technische Bezeichnung für dieselben, sondern bedient sich des ganz allgemeinen Ausdruckes „Anordnungen". Bei diesem Stillschweigen des Gesetzes werden die Nothverordnungen in formeller Beziehung ganz eben so wie alle andern zu allgemeiner Nachachtung bestimmten Verfügungen der betreffenden Behörde zu behandeln sein, ohne daß irgend welche besondere positive Formalitäten zu beobachten wären. Namentlich hat bei Nothverordnungen, welche von der Bezirksbehörde ausgehen, der Bezirksrath nicht mitzuwirken, und sie haben ohne vorgängige Vorlage an die höhere Verwaltungsstelle volle Wirksamkeit. Diese Formalitäten sind selbst bei den normalen bezirkspolizeilichen Vorschriften nur dann zu befolgen, wenn sie eine fortdauernd geltende Anordnung enthalten (§ 23, Ziff. 3. vgl. Ges. über die Organis. der innern Verwalt. § 7), während die Nothverordnungen immer und nothwendig vorübergehend sind, und überdieß können auf die letztern wegen ihrer principiellen Verschiedenheit von den ersten die von diesen geltenden Regeln nicht angewendet werden. Deßhalb ist auch die durch Verordnung vorzuschreibende Art der Bekanntmachung der bezirkspolizeilichen Vorschriften für die Nothverordnungen nicht bindend, während es freilich in der Natur der Dinge liegt, daß sie in irgend einer und zwar für das wirkliche Bekanntwerden genügenden Form publicirt werden müssen. Die Bekanntmachung durch öffentlichen Anschlag, durch Ausrufen ꝛc. kann aber je nach Umständen genügen. Wenn gleich übrigens die rechtliche Giltigkeit der Nothverordnungen nicht an eine besondere, gesetzlich bestimmte Form gebunden ist, so müssen sie doch immerhin irgend wie als Nothverordnungen erkennbar sein, da sie eben nur als solche rechtliche Giltigkeit haben, nicht als bezirkspolizeiliche Vorschriften oder Verordnungen, als welche sie in Ermangelung besonderer auszeichnender Merkmale ihrer äußern Form nach erscheinen würden.

Die schriftliche Mittheilung der Verordnung an das Gericht zusammen mit dem Nachweis ihrer geschehenen Bekanntmachung, die übrigens nicht eine Bedingung der Giltigkeit, sondern nur der Anwendbarkeit der polizeilichen Vorschriften durch das Gericht ist (s. oben Ziff. 2 zu § 27), wird wenigstens in allen den Fällen nicht zu umgehen sein, in welchen die Nothverordnung nicht von dem Ministerium selbst ausging und in dem Regierungsblatt oder dem ministeriellen Verordnungsblatt verkündet wurde; in allen übrigen Fällen gibt es nämlich nach den bestehenden Einrichtungen außer jener unmittelbaren Mittheilung an das Gericht kein anderes Mittel, um demselben einen authentischen Beweis über die geschehene Erlassung und Bekanntmachung der Nothverordnung zu liefern.

Eine Nothverordnung kann jeder Zeit nicht nur von der erlassenden Behörde selbst zurückgenommen, sondern auch durch die höhere Behörde nach freiem Ermessen aufgehoben werden; sie ist lediglich ein Ausfluß der Amtsgewalt, bei deren Ausübung die untern Behörden selbstverständlich den Weisungen der obern untergeordnet sind. Wenn ein Betheiligter sich durch eine Nothverordnung beschwert glaubt, so kann er zwar deßhalb bei der erlassenden oder der höheren Behörde Vorstellungen machen, ein eigentliches Recursrecht im Sinne des § 26 steht ihm aber nicht zu, da dessen für die normalen polizeilichen Vorschriften getroffenen Bestimmungen nicht auf die völlig davon verschiedenen Nothverordnungen ausgedehnt werden können und bei der Dringlichkeit und der vorübergehenden Dauer der letztern ohnehin ein Recursrecht gegen dieselben auch dem Geist des Gesetzes widerspräche.

Die Strafen, welche wegen Verletzung einer Nothverordnung zu verhängen sind, werden durch die Gerichte, nicht durch die erlassende Behörde selbst ausgesprochen. Die Verletzung einer Nothverordnung begründet nämlich gerade so wie die eines kraft Gesetzes unter Strafe gestellten polizeilichen Gebotes oder

Verbotes eine Polizeiübertretung, diese werden aber alle durch die Gerichte abgeurtheilt (Gesetz über die Gerichtsb. u. d. Verf. in P.-St.-S. § 1). Damit entsteht die Frage, ob und in wie weit das Gericht die rechtliche Giltigkeit der Nothverordnung zu prüfen berechtigt und verpflichtet ist Die bejahende Vorschrift des § 24 ist hier jedenfalls nicht direct anwendbar, sie bezieht sich nach ihrem Wortlaut und nach ihrer Stellung nur auf die normalen, zur Ergänzung des Gesetzes bestimmten Verordnungen, bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften. Der Grundsatz, daß der Richter die Rechtsgiltigkeit der von ihm anzuwendenden Rechtsnormen zu prüfen habe, ist aber so wenig singulär, daß er im Gegentheil aus allgemeinen Rechtsprincipien sich von selbst ergibt; er ist auch in unserm Landesrecht nicht neu, obgleich er bisher für einzelne Anwendungsfälle bestritten war und, soweit nicht das P.-St.-G.-B. eine ausdrückliche Entscheidung trifft, auch in Zukunft bestritten bleiben mag; er ist endlich in specieller Beziehung auf das Polizeistrafrecht für die normalen Fälle durch § 24 ausdrücklich sanctionirt, so daß seine analoge Anwendung auf den in Frage stehenden außerordentlichen Fall, soweit Rechtsähnlichkeit wirklich vorhanden ist, keinem Bedenken unterliegen kann.

Der Richter hat demnach zu prüfen, ob die Nothverordnung, auf Grund deren die Verurtheilung eines Angeschuldigten beantragt wird, von einer dazu zuständigen Behörde erlassen ist, ob sie nicht die für eine derartige Verordnung gesetzlich bestimmten Grenzen, namentlich hinsichtlich des Strafmaßes und der Dauer der Geltung überschreitet und ob die Form ihrer Erlassung und Verkündung an keinem wesentlichen Mangel leidet. Dagegen erstreckt sich das richterliche Prüfungsrecht nicht darauf, ob im einzelnen Falle die materiellen Voraussetzungen einer Nothverordnung vorhanden waren, denn damit würde gegen die Natur der Verhältnisse und gegen die klare und bestimmte Vorschrift des § 24 Abs. 2 die Entscheidung über die Nothwendigkeit oder die Zweckmäßigkeit eines Regierungsactes dem Richter übertragen. Und ebenso kann eine Nothverordnung nicht wie die gewöhnlichen Verordnungen, bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften aus dem Grunde als ungiltig verworfen werden, weil sie mit einem Gesetz oder der Anordnung einer höheren Behörde im Widerspruch stehe. Ein solcher Widerspruch ist hier in gewissem Sinne immer und nothwendig vorhanden, indem die Nothverordnung wegen besonderer Umstände etwas verbietet, was nach den sonst geltenden Rechtsnormen erlaubt war. Nur wenn sich dieselbe auf ein schon im Gesetz selbst vorgesehenes Verhältniß bezieht, darf das dort bestimmte Strafmaß nicht überschritten werden, sollte es auch niedriger als das nach § 29 sonst in Nothverordnungen zulässige sein; es kann also z. B. die Bezirksbehörde durch Nothverordnung ein Verbot des Waffentragens erlassen, obgleich dazu ordentlicher Weise eine von dem Ministerium oder dem Großherzog ausgehende Verordnung vorausgesetzt wird (§ 41 Ziff. 5), sie kann aber eben so wenig wie ein Ministerium die in § 29 als Maximum bestimmte Strafe von 4 Wochen Haft oder 50 Thaler Geld, sondern nach dem Schlußsatz von § 41 höchstens 14 Tage Haft oder 50 fl. Geldstrafe androhen.

Je weniger das richterliche Prüfungsrecht eine materielle Garantie gegen etwaige Mißbräuche der außerordentlichen durch § 29 den Verwaltungsbehörden eingeräumten Befugnisse gewährt, um so wichtiger wird die Frage nach den constitutionellen Rechten der Stände gegenüber den Nothverordnungen. Auch sie haben aber kein directes Mittel, denselben ihre Wirksamkeit zu entziehen; sie können Anträge auf Zurücknahme stellen, äußersten Falles auch Beschwerde bei dem Großherzog führen, aber die Nothverordnungen nicht zu ihrer Zustimmung reclamiren, so daß dieselben mit deren Versagung außer Kraft gesetzt werden müßten. Die Befugniß, in außerordentlichen Verhältnissen Nothverordnungen zu erlassen, ist nach Wortlaut und Sinn des § 29 ein Attribut der vollziehenden Gewalt; dies kann, von allem andern abgesehen, schon um deßwillen nicht bezweifelt werden, weil jene Befugniß sogar den Bezirksbehörden zugestanden ist. Die Nothverordnungen werden in dem P.-St.-G.-B. nicht wie die s. g. provisorischen Gesetze als eigenthümliche Ausflüsse der gesetzgebenden Gewalt aufgefaßt, die wegen der Dringlichkeit des Falles einstweilen von dem einen Factor der gesetzgebenden Gewalt allein erlassen

werden, sondern sie sind reine Regierungsacte, bei welchen von einer nachträglichen Zustimmung der Stände keine Rede sein kann.

Läßt sich darnach nicht läugnen, daß ohne Verletzung der Rechtsform ein weitgehender Mißbrauch des Nothverordnungsrechtes denkbar ist, zumal da Nothverordnungen der Ministerien zwar auch nur als „vorübergehende", aber doch auf unbestimmte Zeit erlassen werden können, so liegt darin doch kein Vorwurf gegen das P.-St.-G.-B. Die Nothwendigkeit einer starken Regierungsgewalt, welche mit den erforderlichen Mitteln ausgerüstet ist, um allen, auch unvorhergesehenen und unvorhersehbaren Ereignissen gegenüber zweckmäßig und energisch handeln zu können, tritt in gar vielen Beziehungen des Staatslebens, sie tritt nicht am seltensten und nicht im geringsten Grad in den Verhältnissen hervor, in welchen die Polizei den verschiedensten Interessen Schutz und Sicherheit gegen die manigfaltigsten sie bedrohenden Gefahren gewähren soll. Es wäre höchst verkehrt, der Regierungsgewalt wegen der Möglichkeit eines Mißbrauchs die Befugnisse zu entziehen, die ihr zur Erfüllung ihrer Aufgabe unentbehrlich sind; man würde bei solchem Verfahren, um einen möglichen Nachtheil zu verhüten, einen sichern Schaden herbeiführen. Und jene mögliche Gefahr ist durch den ganzen Zusammenhang der constitutionellen Einrichtungen doch auf ein Minimum reducirt. Abgesehen von der rechtlichen und der politischen Verantwortlichkeit der Minister, ist zwar die einzelne Nothverordnung, welche als solche anerkannt werden muß, der nachträglichen Zustimmung der Kammern nicht unterworfen; wenn aber planmäßig der Versuch gemacht werden sollte, an die Stelle des gesetzlichen ein anderes auf Verordnungen beruhendes Polizeistrafrecht auf unbestimmte Dauer zu setzen, so ist es den Ständen unbenommen, gegenüber dem mißbrauchten Titel der Nothverordnungen und dem dadurch hervorgerufenen falschen Schein den wahren Sachverhalt geltend zu machen und Vorschriften, die in der That nur als Gesetze erlassen werden können, zu ihrer Zustimmung zu reclamiren. Ein sicheres juristisches Kriterium gibt es freilich nicht, um die Grenze zu bestimmen, jenseits welcher das Zustimmungsrecht der Stände und eventuell das Recht und die Pflicht des Richters beginnt, eine im Gewand einer Nothverordnung auftretende Rechtsnorm als ungiltig zu verwerfen, weil sie in der That keine Nothverordnung sei. Auch darin liegt aber nicht ein Vorwurf gegen das Gesetz, sondern nur die unvermeidliche Schwäche jeder menschlichen Einrichtung. Für den eben so anomalen wie unheilvollen Zustand, in welchem die vollziehende Gewalt den Kreis ihrer verfassungsmäßigen Rechte absichtlich und planmäßig überschreitet, läßt sich eine sichere und klare Rechtsregel unmöglich aufstellen, da unter jener Voraussetzung die Wirksamkeit des Rechts selbst in seiner Totalität in Frage gestellt ist.

## § 30.

Neben den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzbuches bleibt den Polizeibehörden die Befugniß vorbehalten, auch unabhängig von der strafgerichtlichen Verfolgung rechts- und ordnungswidrige Zustände innerhalb ihrer Zuständigkeit zu beseitigen und deren Entstehung oder Fortsetzung zu hindern.

Anordnungen dieser Art sind nur insoweit zu treffen, als sie im öffentlichen Interesse geboten erscheinen.

Persönlicher Zwang kann nur angewendet werden, wenn die zu treffenden Maßregeln ohne solchen undurchführbar sind; ein Gewahrsam darf in solchem Falle die Dauer von 48 Stunden nicht übersteigen.

Ueber den Ersatz der durch solche Maßregeln entstandenen Kosten hat in allen Fällen vorbehaltlich der Berufung an ein Verwaltungs-

gericht die Polizeibehörde zu erkennen und das Erkenntniß nach den Bestimmungen über die Beitreibung der auf dem öffentlichen Recht beruhenden Forderungen der Amtscassen vollziehen zu lassen.

## Einleitung.

Die §§ 29—33 bilden in dem P.-St.-G.-B. einen besonderen, durch die ihnen gemeinschaftliche Ueberschrift ausgezeichneten Abschnitt, so daß sie etwas Zusammengehöriges zu enthalten scheinen. Dies ist aber nur in ganz äußerlicher Beziehung der Fall. Nachdem nämlich in den §§ 22—28 die in dem System des P.-St.-G.-B. selbst mit Nothwendigkeit begründete Befugniß der Polizeibehörden, den Rahmen des Gesetzes durch Verordnungen auszufüllen, näher bestimmt ist, werden in den folgenden Paragraphen noch einige andere Befugnisse der Polizeibehörden als „weitere Vorbehalte“ hervorgehoben, die aber nichts anderes mit einander gemein haben, als daß sie alle außerhalb jenes im System des P.-St.-G.-B. begründeten Verordnungsrechtes der Polizeibehörden liegen, während sie im Uebrigen untereinander sehr verschieden sind. Namentlich schließt sich § 29 insofern noch ganz unmittelbar an die vorhergehenden Bestimmungen an, als er neben der durch dieselben regulirten ordentlichen noch eine außerordentliche Befugniß der Polizeibehörden constituirt, allgemein verbindliche Anordnungen unter Strafandrohung zu erlassen. Gegenüber dieser Befugniß, unter gewissen Voraussetzungen und innerhalb gewisser Schranken neue Rechtsnormen aufzustellen, handeln dagegen die folgenden Paragraphen in verschiedenen Beziehungen von der den Polizeibehörden zukommenden Executive. An sich gehören die darüber geltenden Grundsätze nicht in das Polizeistrafgesetzbuch; sie mußten aber, um Mißverständnisse zu verhüten, in dem Augenblick, in welchem durch jenes Gesetzbuch der bisherige Inhalt der Polizeigewalt sehr erhebliche Aenderungen und Beschränkungen erlitt, um so mehr ausdrücklich hervorgehoben werden, als auch in der fraglichen Beziehung, wenn nicht eine Aenderung des bisherigen Rechts, doch eine genauere Bestimmung desselben in manchen Punkten geboten schien. Die für nöthig erachteten Vorschriften, zu wenig umfangreich, um ein besonderes Gesetz bilden zu können, wurden deßhalb dem allgemeinen Theil des P.-St.-G.-B. einverleibt. Diese Stellung derselben, so wie ihre Veranlassung brachte es aber mit sich, daß das Gesetz sich auf einige wenige unentbehrliche Vorschriften beschränkte, wie sie namentlich zu dem Zweck erforderlich schienen, möglichen Zweifeln über das Verhältniß der polizeilichen Executive zu dem neuen Polizeistrafrecht vorzubeugen, ohne daß eine umfassende und erschöpfende gesetzliche Regulirung der Polizeiverwaltung beabsichtigt war.

Der § 30 bezieht sich nun zunächst auf das Verhältniß der polizeilichen Executive zu dem strafrichterlichen Urtheil überhaupt, während die §§ 31 und 32 einige speciellere Fragen behandeln, und in jener allgemeinen Beziehung wird grundsätzlich die Befugniß der Polizeibehörden anerkannt, unabhängig von der strafgerichtlichen Verfolgung rechts- und ordnungswidrige Zustände innerhalb ihrer Zuständigkeit zu beseitigen und deren Entstehung oder Fortsetzung zu hindern. Die Nothwendigkeit einer derartigen, unmittelbar eingreifenden Gewalt leuchtet ein, wenn man bedenkt, daß rechts- und ordnungswidrige Zustände im allgemeinen Interesse verhütet werden müssen auch in solchen Fällen, in welchen ein strafgerichtliches Einschreiten unmöglich ist, weil z. B. die zu unterdrückende verbotene Handlung noch nicht bis zum Punkte der Strafbarkeit gediehen war, oder weil die zur Strafbarkeit vorausgesetzte subjective Verschuldung fehlt, oder weil lediglich durch Naturereignisse die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört oder gefährdet ist u. s. w. Aber selbst den wirklich strafbaren Handlungen gegenüber genügt die strafrechtliche Aburtheilung derselben, d. h. die Verhängung des gesetzlichen Strafübels über den Thäter, nicht; es ist selbstverständlich noch wichtiger, wo möglich die Vollendung eines Vergehens zu verhindern, als das vollendete zu bestrafen, und nach vollbrachtem Vergehen muß außer der idealen Wiederherstellung des Rechts, wie sie in der durch den Strafrichter ausgesprochenen Strafe gelegen ist, auch in der Wirklichkeit der entstandene rechts- und ordnungswidrige Zustand wieder be-

seitigt werden; dies geschieht durch das Strafurtheil nie, und es kann durch richterliches Urtheil überhaupt nur insoweit geschehen, als eine zur Klage legitimirte Person und ein klagbares Recht vorhanden ist, während doch, so weit das öffentliche Interesse unter den rechts- und ordnungswidrigen Zuständen leidet, dieselben schlechthin beseitigt werden müssen. Dieselben Erwägungen, welche die Constituirung einer für die allgemeine Rechtssicherheit und Ordnung und für die Beseitigung von Störungen derselben sorgenden Gewalt rechtfertigen, sprechen auch dafür, dieselbe formell selbstständig zu stellen und nicht zur Dienerin der Gerichte zu machen. Ihre Aufgabe ist so specifisch verschieden von der der Gerichte, daß sie der Sache nach aufhörte zu existiren, wenn sie als bloße Vollstreckerin der richterlichen Urtheile aufgefaßt würde. Der Grundsatz des P.-St.-G.-B., daß die Polizeibehörden unabhängig von der strafgerichtlichen Verfolgung rechts- und ordnungswidrige Zustände zu verhindern und zu beseitigen haben, ist theoretisch und practisch gleich nothwendig, er bedarf aber freilich, um nicht die Brücke zu einer rein discretionären Gewalt der Polizeibehörden zu werden, scharfer Umgränzung und starker Gegengewichte.

## Umfang der Polizeigewalt.

Die Befugniß der Polizeibehörden ist durch das Gesetz dahin bestimmt, daß sie rechts- und ordnungswidrige Zustände innerhalb ihrer Zuständigkeit zu beseitigen und deren Entstehung oder Fortsetzung zu verhindern haben; sie sollen jedoch mit ihren Anordnungen nur insoweit einschreiten, als dieselben im öffentlichen Interesse geboten erscheinen (§ 30 Abs. 1 und 2). Der wesentlichste Punkt, die Zuständigkeit der Polizeibehörde, wird in dem P.-St.-G.-B. als bekannt vorausgesetzt; ein Gesetz, welches dieselbe in einer zugleich umfassenden und genauen Weise definirte, besteht aber nicht. Allgemeine leitende Gesichtspunkte sind in dem Organisationsedict vom 26. Nov. 1809, namentlich Beil. C, Ziff. 22—24, und Beil. D, Ziff. 14—16 aufgestellt, das Gendarmeriegesetz vom 31. December 1831 (Reg.-Bl. 1832 Nr. 3) enthält (§ 25 ff.) manche hier einschlagenden Bestimmungen, und auch in andern einzelnen Gesetzen z. B. in dem über Vereine und Versammlungen sind den Polizeibehörden bestimmte Befugnisse positiv übertragen. Fast von größerer Wichtigkeit sind aber diejenigen Gesetze, welche die Competenz der Polizei negativ beschränken, indem sie gewisse Functionen andern Behörden, namentlich den Gerichten, ausschließlich zuweisen. Die Polizeibehörden sind darnach nicht nur zu keinerlei Urtheilen, weder in Civil- noch in Strafsachen ermächtigt, sondern sie haben auch in dem Proceß, namentlich auch in dem Strafproceß wenigstens keine selbstständige Rolle zu spielen. Ohne auf die theoretische Frage einzugehen, ob die öffentliche Anklage und deren Vorbereitung eine wenigstens im weiteren Sinne richterliche Function sei, ist jedenfalls durch die allgemeine Strafproceßordnung und die an dieselbe sich anschließenden besonderen Proceßgesetze genau vorgeschrieben, unter welchen Voraussetzungen eine Anklage erhoben, durch welche Mittel sie vorbereitet werden darf und welche Behörden zu den verschiedenen, nothwendig werdenden Schritten zuständig sind. Auch die Polizeibehörden haben in dieser Beziehung gewisse Obliegenheiten und Befugnisse, bald selbstständig, bald auf Requisition eines Gerichtes oder des Staatsanwaltes; diese Befugnisse aber, die alle nicht den Zweck haben, einen Zustand des Rechts und der Ordnung ungestört aufrecht zu erhalten, sondern die dazu dienen, den Thäter eines geschehenen Vergehens zur gerichtlichen Strafe zu ziehen, sind nicht nach § 30 des P.-St.-G.-B., sondern nach den einschlagenden strafprocessualischen Vorschriften zu beurtheilen, und die Polizeibehörde ist bei Ausübung derselben schlechthin die Verfügungen des Richters zu befolgen verpflichtet. Die Frage also, ob und unter welchen Voraussetzungen und auf wie lange die Polizeibehörde den eines Verbrechens Verdächtigen verhaften, ob sie in Verfolgung der Spuren eines Verbrechens oder eines Verbrechers Haussuchungen vornehmen, Papiere durchsuchen und mit Beschlag belegen, ob sie eventuell zu confiscirende Sachen einstweilen in Gewahrsam nehmen darf u. s. w., gehört nicht hierher. Und diese schlechthin an die Vorschriften des Strafprocesses gebundene, dem Richter untergeordnete Stellung nimmt die Polizei-

behörde selbst dann ein, wenn die Verfolgung einer Polizeiübertretung in Frage steht; sie hat zwar in diesem Falle weitergehende Befugnisse als bei der strafrechtlichen Verfolgung von Vergehen, indem sie mehrere, bei einem vollständigeren strafprocessualischen Verfahren an verschiedene Behörden vertheilte Functionen in sich vereinigt (Ges. über die Gerichtsb. und Verfahren in P.-St.-S. § 2 und 3), gleichwohl handelt es sich doch immer nur um einen Strafproceß, nicht um die Verhinderung oder Beseitigung rechts- und ordnungswidriger Zustände, und in jenem ist über alle beanstandeten Punkte die Entscheidung des Richters für alle Betheiligten unbedingt bindend. Ganz von selbst versteht es sich nach allen bisherigen Ausführungen, daß auch bei dem Vollzug eines Strafurtheils die Polizeibehörden zwar möglicher Weise in Folge eines bestimmten richterlichen oder gesetzlichen Auftrages mitzuwirken berufen sein können, daß ihnen dabei aber nie das allgemeine Zwangsrecht des § 30 zusteht.

Die selbstständige und unmittelbare Executive, welche § 30 den Polizeibehörden zuweist, ist denselben nur zugestanden, um rechts- und ordnungswidrige Zustände zu verhindern oder zu beseitigen, soweit dies durch ein öffentliches Interesse geboten erscheint. Die Aufgabe der Polizei geht an sich noch weiter; sie kann und soll auch für die gemeine Wohlfahrt, für das bloß Zweckmäßige oder Angenehme, sofern es durch vereinzelte Kräfte nicht zu erreichen ist, im abgemeinen, gesellschaftlichen Interesse sorgen. Dabei ist sie aber, selbst so weit nach rationellen Regierungsgrundsätzen ihr Eingreifen überhaupt gerechtfertigt erscheint, nur Pflegerin und Förderin, sie kann nicht zwangsweise über fremde Kräfte und Mittel verfügen, außer wo eine specielle gesetzliche Bestimmung sie auch zu derartigen Zwecken dazu ermächtigt. Das allgemeine Zwangsrecht, wie es § 30 statuirt, kann dagegen die Polizeibehörde nur ausüben, um rechts- und ordnungswidrige Zustände zu beseitigen oder ihnen vorzubeugen. Jeder durch ein Gesetz oder durch eine zuständig erlassene Verordnung befohlene Zustand ist schon aus diesem Grunde ein rechtlich nothwendiger und also nöthigen Falls, und sofern die übrigen Voraussetzungen des § 30 erfüllt sind, durch die Polizeibehörden zwangsweise zu realisiren. Ob die entgegenstehende Handlungsweise strafbar ist, als Vergehen oder als Polizeiübertretung, oder nicht; ob sie ersten Falls bereits bis zu dem Punkte gediehen war, bei welchem die Strafbarkeit beginnt; ob diese letztere im einzelnen Falle z. B. wegen der subjectiven Beziehungen des Thäters ausgeschlossen ist: alle diese und ähnliche Fragen sind unerheblich, da die Voraussetzung des polizeilichen Einschreitens nur in dem Vorhandensein objectiv rechts- und ordnungswidriger, wenn auch nicht strafbarer oder nicht als Vergehen strafbarer Zustände gelegen ist. Weit unbestimmter und unsicherer als der wenn auch weite, doch immerhin juristische Begriff des Rechtswidrigen ist der rein thatsächliche Begriff des Ordnungswidrigen. Was dahin gehöre, läßt sich nicht im Allgemeinen und zum Voraus, sondern immer nur nach den Verhältnissen eines gegebenen einzelnen Falles entscheiden. Vor allem gehören hierher die Maßregeln, welche die Polizeibehörde zum Schutz der Allgemeinheit gegen plötzlich hereinbrechende Naturereignisse, z. B. bei einem Brande, bei Ueberschwemmungen, gegen gefährliche Thiere 2c. anordnet; aber auch durch das Thun der Menschen kann, ohne daß darin eine bestimmte Gesetzesübertretung gelegen ist, die öffentliche Ordnung so gefährdet oder gestört sein, daß polizeiliches Einschreiten nothwendig wird; wenn z. B. unter Partheien heftige Reibungen stattfanden und die eine öffentlich etwas zwar an sich Erlaubtes thun will, wodurch aber voraussichtlich wieder ein gewaltthätiger Zusammenstoß mit der andern herbeigeführt werden würde, hat die Polizei gegen solche die öffentliche Ordnung und Ruhe gefährdende Unternehmungen die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, und sie nöthigen Falls ganz zu verbieten.

Auch eigentlich rechts- und ordnungswidrige Zustände hat übrigens die Polizeibehörde nur insoweit zu beseitigen oder nach Thunlichkeit zu verhüten, als dies im öffentlichen Interesse geboten erscheint. Sie kann demnach, obgleich es ein rechtswidriger Zustand ist, wenn der Eine die einem Andern gehörige Sache diesem vorenthält oder wenn der Schuldner seinen Gläubiger nicht bezahlt, doch

nicht einschreiten. Die Herstellung der rechtmäßigen, privatrechtlichen Beziehungen unter den Individuen oder gar die Aufrechterhaltung der sittlichen, socialen, öconomischen Ordnung in den einzelnen Privatkreisen ist nicht Aufgabe der Polizei. Dagegen hat dieselbe Vergehen jeder Art wo möglich zu verhindern, sollten dieselben auch unmittelbar nur ein Privatrecht bedrohen, indem in dem Vergehen eine im öffentlichen Interesse zu verhütende Verletzung der Rechtsordnung selbst gelegen ist. Was die Beseitigung und Ausgleichung der durch das vollbrachte Vergehen veranlaßten Rechtsstörung anbelangt, so hat man zu unterscheiden, ob sie nur im Privat- oder auch im öffentlichen Interesse geboten ist; im ersten Fall, wenn es sich z. B. um Rückgabe der gestohlenen Sache an den Bestohlenen, um Entschädigung des Verletzten 2c. handelt, hat die Polizei nicht einzuschreiten, während es z. B. ihre Aufgabe ist, für Beseitigung feuergefährlicher oder Einsturz drohender Bauten zu sorgen. Bei der strafgerichtlichen Verfolgung eines geschehenen Vergehens kann zwar die Polizeibehörde auch betheiligt sein, und die in dieser Beziehung ihr obliegende Thätigkeit kann auch den Erfolg haben, die Vollendung oder Fortsetzung des Vergehens zu hindern, gleichwohl ist diese ihre Thätigkeit von der hier in Frage stehenden, für die Beseitigung rechts- und ordnungswidriger Zustände zu sorgen, wie bereits oben ausgeführt wurde, principiell verschieden. Die eine und die andere ist an wesentlich verschiedene Voraussetzungen gebunden; während z. B. die Polizeibehörde zum Zweck der strafgerichtlichen Verfolgung nichts gegen die Verfügung des zuständigen Richters thun darf, ist sie befugt und verpflichtet, einen notorisch Rasenden, gegen welchen von einem strafrechtlichen Einschreiten keine Rede sein kann, an der Störung des Rechts und der Ordnung zu hindern und ihn nöthigen Falls in Gewahrsam zu nehmen.

## Zulässige Mittel.

Die Mittel, deren sich die Polizei bei Ausübung der ihr durch § 30 zugewiesenen Rechte und Pflichten zu bedienen hat, sind in dem Gesetzbuch nicht angegeben und konnten in demselben unmöglich einzeln bezeichnet werden. Sie sind so mannigfaltig, wie die Arten, einen bestimmten thatsächlichen Zustand der Dinge herbeizuführen oder zu beseitigen oder in seiner Entstehung zu verhindern. Denn es handelt sich lediglich um directe Executive, welche sich zur Erreichung ihrer Ziele nur thatsächlicher, keiner Rechtsmittel bedienen kann; namentlich ist, und darin liegt practisch eine sehr wesentliche Beschränkung der Polizeibehörden, denselben nicht gestattet, ihre Dictate durch s. g. Ordnungsstrafen zu erzwingen, die vielmehr nur unter den weit beschränkteren Voraussetzungen des § 31 zulässig sind. Die Polizei kann nach § 30 nur denjenigen, der etwas Rechts- oder Ordnungswidriges thun will oder gethan hat, direct zu dem rechts- und ordnungsmäßigen Handeln oder Unterlassen zwingen oder statt seiner und auf seine Kosten durch Andere das Erforderliche thun lassen. Die Polizeibehörde verhindert also, nöthigen Falls unter Anwendung physischer Gewalt, die Ausführung von Vergehen und Polizeiübertretungen, sie untersagt einen verbotenen Gewerbebetrieb, sie schließt unstatthafte Schau- und Vorstellungen, Lehr- und Erziehungs-, Heil- und Badeanstalten, sie vernichtet gemeingefährliche Gegenstände oder macht dieselben wenigstens unschädlich, sie läßt auf Kosten des Verpflichteten die gebotene Reinigung der Straße vornehmen, feuergefährliche Bauten ändern oder beseitigen u. s. w.; sie kann aber in allen diesen Beziehungen nur direct handeln, nicht durch Androhung von Rechtsnachtheilen, z. B. von Geldstrafen, den Betreffenden zu einem gewissen Handeln oder Unterlassen zu bestimmen suchen; die Anwendung der durch das Gesetz selbst angedrohten Strafen ist Sache der Gerichte und das indirecte Executionsmittel der s. g. Ordnungs- oder Ungehorsamsstrafen ist nicht allgemein, sondern nur unter den bestimmten Voraussetzungen des § 31 anwendbar. Die zulässigen directen Vollzugsmaßregeln sind in dem P.-St.-G.-B. bei manchen Polizeiübertretungen ausdrücklich angegeben (vergl. z. B. §§ 72, 76, 87, 103), sofern dies, um mögliche Zweifel zu beseitigen, zweckmäßig schien; in dem ursprünglichen Entwurf war das Gleiche in noch mehreren Fällen geschehen (vergleiche §§ 61, 82, 91, 92, 116, 118 des Entwurfes), in welchen durch die II. Kammer die besondere Hervorhebung

der statthaften Vollzugsmaßregeln gestrichen wurde, nicht um dieselben zu beseitigen, sondern weil sie selbstverständlich seien und ihre ausdrückliche Erwähnung an dem einen Orte nur Zweifel erregen könne, ob sie auch da zulässig seien, wo sie nicht besonders hervorgehoben würden.*) Die specielle Erwähnung besonderer von den Polizeibehörden anzuordnenden Maßregeln in einzelnen Fällen hat demnach nur die Bedeutung einer Exemplification, ohne daß aus dem Schweigen des Gesetzes in andern auf eine Beschränkung der Polizei geschlossen werden dürfte.

Die Polizeibehörde ist bei der Wahl der Mittel, deren sie sich bei ihrem Einschreiten bedienen will, rechtlich nur durch die Natur ihrer Aufgabe beschränkt. Sie darf in die Sphäre von Privatrechten nur zu dem Zweck eingreifen, um rechts- und ordnungswidrige Zustände im öffentlichen Interesse zu verhindern oder zu beseitigen. Durch ein Ueberschreiten dieser Grenzen wird sie für die Folgen ihrer Handlungen rechtlich verantwortlich, während innerhalb derselben die Wahl eines mehr oder minder scharfen Mittels ihrem Ermessen anheim gegeben ist. Die Polizeibehörde darf also z. B. vergiftete Waaren oder gesundheitsschädliche Nahrungsmittel nicht ohne Weiteres vernichten, sofern denselben durch eine Veränderung, die natürlich auf Kosten des Eigenthümers zu bewerkstelligen ist, ihre Gemeingefährlichkeit entzogen werden kann; dagegen ist es ihr überlassen, zu bestimmen, welche Einrichtungen bei einem Bau mit Rücksicht auf die Feuersicherheit (§ 116), oder welche Vorkehrungen bei Errichtung einer Schaubühne erforderlich sind, um Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum zu vermeiden.

Besondere beschränkende Vorschriften enthält das P.-St.-G.-B. hinsichtlich des persönlichen Zwanges; derselbe darf nur dann angewendet werden, wenn die zu treffenden Maßregeln ohne ihn undurchführbar sind, und ein (polizeilicher) Gewahrsam darf in einem solchen Falle die Dauer von 48 Stunden nicht übersteigen (§ 30 Abs. 3). Persönlicher Zwang wird darnach insbesondere dann zur Anwendung kommen, wenn Jemand an positivem rechts- oder ordnungswidrigem Thun (vergl. z. B. §§ 42, 52) zu verhindern ist; wenn dagegen Jemand nur das rechtlich Gebotene unterläßt, z. B. für die vorgeschriebene Reinigung der Straße, der Kamine nicht sorgt u. ä., könnte persönlicher Zwang nur insofern angewendet werden, als er sich auch der Ausführung des Erforderlichen durch Dritte (auf seine Kosten) widersetzte; und in solchen Fällen endlich, in welchen eine nicht direct erzwingbare Leistung in Frage steht, kann überhaupt von persönlichem Zwange keine Rede sein. Wenn also z. B. Jemand die von ihm beherbergten Fremden, die in seinem Hause vorgekommenen Geburts- oder Todesfälle nicht anzeigt (§ 44, 49), so darf die Polizeibehörde nicht etwa versuchen, ihn durch Einsperrung zu den fraglichen Mittheilungen zu nöthigen; diese Einsperrung wäre nicht directe Herstellung des rechtmäßigen Zustandes, wozu allein die Polizeibehörde nach § 30 befugt ist, sondern eine Ungehorsamsstrafe, die nach § 31 zu beurtheilen und in den obigen Fällen nicht zulässig ist; in denselben bleibt vielmehr der Polizeibehörde nichts anderes übrig als Erhebung einer Anklage wegen Polizeiübertretung. Der persönliche Zwang darf, selbst wo er an sich statthaft ist, doch im concreten Falle nur insofern angewendet werden, als er zu Erreichung des Ziels unvermeidlich ist, also erst nachdem andere mildere Mittel vergeblich versucht waren oder nach Lage der Umstände sich als unanwendbar erweisen. Namentlich wird also dem Gebrauch physischer Gewalt immer die Aufforderung an den Betreffenden, freiwillig sich zu fügen, vorausgehen müssen, außer in den seltenen Fällen, in welchen eine dringende Gefahr ein ganz unmittelbares Einschreiten erfordert. Dagegen hängt die rechtliche Zulässigkeit der Anwendung persönlichen Zwanges von der Größe und Schwere der drohenden oder bereits in Ausführung begriffenen widerrechtlichen Handlung nicht ab. Zweckmäßigkeitsgründe, deren Schätzung in das Ermessen der Polizeibehörden gestellt ist, können es rathsam erscheinen lassen, in leichten Fällen lieber das Unrecht, vorbehaltlich späterer Bestrafung, zu dulden,

---

*) Vergl. Commissions-Bericht der II. Kammer. 6. Beil.-Heft, S. 356, 379, 402, 410, 411, 428, 429.

als es mit einer vielleicht außer Verhältniß zu der Rechtsstörung stehenden Gewalt zu unterdrücken; rechtlich statthaft ist aber dieselbe auch zur Unterdrückung leichter Polizeiübertretungen, z. B. der nicht mit Ruhestörungen verbundenen Nichtbeachtung der Polizeistunde, sofern es kein anderes Mittel zum Vollzug des Gesetzes gibt. — Wie die Anwendung des persönlichen Zwanges so ist auch das zulässige Maaß desselben durch die Nothwendigkeit bestimmt; namentlich darf derselbe keineswegs in allen Fällen, in welchen er unvermeidlich war, zu einem 48stündigen Gewahrsam erweitert werden. Im Gegentheil wird in der Regel nur das Gebotene durchgesetzt unter zwangsweiser Beseitigung des entgegenstehenden Widerstandes und ein weiterer Gewahrsam tritt nur ausnahmsweise ein, wenn derselbe auch nach der augenblicklichen, zwangsweisen Durchsetzung des obrigkeitlichen Gebotes für die Aufrechterhaltung desselben nothwendig erscheint, z. B. um einen Menschen, der in fassungsloser Leidenschaft Ruhestörungen verübte, an weiteren Excessen zu verhindern; eine specielle Anwendung des Grundsatzes ist in § 76 Abs. 2 gemacht. Jedenfalls ist der 48stündige Gewahrsam, zu dessen Anordnung die Polizeibehörde nach § 30 Abs. 3 ermächtigt ist, sowohl von einer Strafe, die nur durch die Gerichte nach dem allgemeinen oder nach dem Polizeistrafgesetzbuch ausgesprochen werden kann, wie von der Untersuchungshaft zu unterscheiden, welche sich in ihren Voraussetzungen und hinsichtlich der Zuständigkeit der sie verfügenden Behörden nach den Proceßgesetzen richtet.

Weiteren als den bisher erörterten Beschränkungen sind die Polizeibehörden hinsichtlich der Mittel zu Verhütung und Beseitigung rechts- und ordnungswidriger Zustände durch das P.-St.-G.-B. selbst nicht unterworfen. Daneben versteht es sich aber von selbst, daß sie sich auch aller gesetzlich überhaupt unstatthafter Mittel, z. B. der körperlichen Züchtigung zu enthalten haben und daß sie bei solchen Executivmaßregeln, deren Gebrauch ihnen zwar gestattet, aber durch besondere Gesetze geregelt ist, diese gesetzlichen Bestimmungen befolgen müssen. Hierher gehören z. B. die Vorschriften des Gendarmeriegesetzes über die Bedingungen, unter welchen einem Gendarmen der Eintritt in ein Haus oder der Gebrauch seiner Waffen gestattet ist (§ 31—33, 36), oder über die Voraussetzungen und Formalitäten, unter welchen gegen eine versammelte Menge mit bewaffneter Macht eingeschritten werden darf (§ 37); ferner die Bestimmungen des Gesetzes über das Versammlungsrecht vom 21. November 1867, wonach das polizeiliche Einschreiten an gewisse Bedingungen und Formen gebunden ist; u. a. ä. Endlich sind die Polizeibehörden in den von ihnen anzuwendenden Mitteln in einer practisch sehr erheblichen Weise indirect dadurch beschränkt, daß sie nicht solcher Mittel sich bedienen dürfen, deren Anwendung ausschließlich nur andern Behörden, namentlich den Gerichten gestattet ist. So kann also z. B. die Polizeibehörde nicht Haussuchungen, Durchsuchung und Beschlagnahme von Papieren vornehmen, um dadurch einem Verbrechen vorzubeugen; zwar könnten diese Maßregeln nach ihrer natürlichen Beschaffenheit auch zu jenem Zwecke benutzt werden, positivrechtlich sind sie aber nach dem Geist und Sinne der Strafproceßgesetze, selbst wenn deren Wortfassung die Polizeibehörde nicht ausdrücklich ausschließt, specifisch strafprocessualische, gerichtliche Acte, zu welchen die Polizeibehörden höchstens als Hilfsbehörden der Gerichte unter den bestimmten Voraussetzungen der Strafproceßgesetze, aber nicht selbstständig kraft des § 30 des P.-St.-G.-B. ermächtigt sind. Ebenso verhält es sich mit der Verhaftung, sofern sie auf Gründe der strafgerichtlichen Verfolgung gestützt wird, während die Verfügung eines Gewahrsams bis zu 48 Stunden zum Zweck der Verhütung und Beseitigung rechts- und ordnungswidriger Zustände der Polizeibehörde als solcher selbständig zusteht. Ein anderes hierher gehöriges Beispiel ist die Beschlagnahme von Preßerzeugnissen, welche, obgleich dadurch das betreffende Preßvergehen verhindert wird, dennoch nicht der Polizeibehörde frei nach § 30 gestattet ist, hinsichtlich deren ihr vielmehr nur ein vorläufiges überall der richterlichen Bestätigung unterworfenes Einschreiten zusteht.

Unter den rechtlich zulässigen Mitteln hat die Polizei im einzelnen Falle nach Zweckmäßigkeitsrücksichten zu wählen. Sie wird demnach, so lange als möglich,

den mildesten und schonendsten den Vorzug geben, namentlich immer, wo nicht unmittelbare Gefahren drohen, vor thatsächlichem Einschreiten die Betreffenden selbst durch Aufforderung, Mahnung, Warnung zu dem gebotenen Thun oder Lassen zu bestimmen suchen; sie darf aber auch vor rascher Anwendung der schärfsten nicht zurückscheuen, wenn für erhebliche Interessen Gefahr auf dem Verzug steht. Es wird z. B. für Beseitigung einer feuergefährlichen Einrichtung in einem völlig isolirt stehenden Hause eine längere Frist zu gestatten und je nach Umständen erst nach widerholter fruchtloser Mahnung oder gerichtlicher Bestrafung zwangsweise die erforderliche Veränderung vorzunehmen sein, während in einem dicht bebauten Stadtquartier viel schneller zu dieser äußersten Maßregel zu schreiten sein wird, und die Polizeibehörde, wenn sie z. B. mitten in einer Stadt eine große Pulverniederlage entdeckt und diese auf ihre Aufforderung nicht alsbald weggeschafft wird, ohne alle Säumniß selbst dafür zu sorgen hat. Unter verschiedenen zum Ziel führenden Mitteln sind im Zweifel immer diejenigen anzuwenden, welche in ihrem Erfolg nicht unabänderlich sind, nicht nur weil die zu raschem Entschluß und Handeln genöthigte Polizeibehörde bei ihrem ersten Einschreiten häufig selbst noch nicht in der Lage ist, den ganzen Zusammenhang zu übersehen, sondern auch mit Rücksicht auf eine möglicher Weise später eintretende und vielleicht in ihrem Inhalte entgegengesetzte richterliche Entscheidung; es werden also vergiftete Waaren oder gesundheitsschädliche Nahrungsmittel nicht alsbald zu vernichten oder umzuwandeln sein, es genügt, sie bis zum völligen Austrag der Sache in Verwahrung zu nehmen u. dgl. m. Uebrigens ist auch nach vollkommen constatirter Rechts- und Ordnungswidrigkeit die Polizeibehörde nicht unbedingt verpflichtet, dieselbe schlechthin und rücksichtslos zu beseitigen; sie kann aus erheblichen Gründen und sofern die Allgemeinheit nicht darunter zu leiden hat, auch Nachsicht üben; wenn z. B. bei Errichtung eines Gebäudes die Baulinie überschritten wurde, ohne daß aber damit eine erhebliche Störung verbunden ist, während die Zurückführung des Gebäudes in die vorgeschriebene Linie einer Zerstörung desselben gleich käme, kann von den strengen Vollzug des Gesetzes auch Umgang genommen werden. Glaubt Jemand, die Polizeibehörde habe zur Beseitigung rechts- und ordnungswidriger Zustände zwar ein in concreto rechtlich zulässiges, aber ihn mehr als nöthig belästigendes Mittel angewendet, so kann er sich deßhalb beschwerend an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde wenden, eine gerichtliche Entschädigungsklage dagegen ist nur dann möglich, wenn eine durch die Polizeibehörde widerrechtlich verübte Verletzung eines Privatrechts behauptet wird.

## Kosten der polizeilichen Maaßregeln.

Die polizeilichen Maßregeln, um rechts- und ordnungswidrigen Zuständen vorzubeugen oder dieselben wieder zu beseitigen, veranlassen in vielen Fällen besondere Kosten, wenn z. B. die Polizeibehörde eine Straße reinigen, feuergefährliche Einrichtungen ändern oder beseitigen, Pulver, das an einem verbotenen Orte aufbewahrt wurde, wegtransportiren läßt u. dergl. m. Steht nun rechtlich fest, daß der von der Polizeibehörde beseitigte Zustand wirklich ein gesetzlich unzulässiger und daß eine bestimmte Person verpflichtet war, denselben nicht entstehen zu lassen, so erscheint diese Person schon nach allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen verpflichtet, den durch ihr Unrecht entstandenen Schaden, namentlich also die für Beseitigung des rechts- und ordnungswidrigen Zustandes aufgewendeten Kosten zu ersetzen. Die Polizeibehörde wegen solcher Ersatzforderungen, wenn sie nicht freiwillig erfüllt werden, vor den Civilrichter zu verweisen, wäre aber offenbar unzweckmäßig; wenn einmal das Unrecht einer Person rechtlich constatirt und damit im Princip entschieden ist, daß sie den durch dasselbe veranlaßten Schaden zu ersetzen hat, handelt es sich nur noch um die Feststellung der Größe des letztern, zu welchem Zwecke ein förmlicher Civilproceß, zumal bei der regelmäßig sehr einfachen Sachlage und da es immer eine öffentliche Behörde ist, welche den in Ausübung ihres Amtes gemachten Aufwand ersetzt verlangt, eine zu große Umständlichkeit wäre. Es ist deßhalb mehrfach in Polizeistrafgesetzbüchern, namentlich auch in dem bayrischen (§ 28), welches dem unsrigen unmittelbar als Vorbild diente,

bestimmt, daß die Polizeibehörde gegenüber demjenigen, welcher wegen einer Polizeiübertretung rechtskräftig verurtheilt worden ist, die Kosten, welche sie zur Beseitigung des von ihm hervorgerufenen rechts- und ordnungswidrigen Zustandes aufwenden mußte, direct beitreiben kann.

Das badische P.-St.-G.-B. geht aber noch einen Schritt weiter, indem es in allen Fällen, also auch dann wenn ein verurtheilendes Erkenntniß wegen Polizeiübertretungen nicht in der Mitte liegt, die Polizeibehörde ermächtigt, selbst über den Ersatz der durch ihre Maßregeln entstandenen Kosten zu erkennen und das Erkenntniß nach den Bestimmungen über die Beitreibung der auf dem öffentlichen Recht beruhenden Forderungen der Amtscassen vollziehen zu lassen. In den Regierungsmotiven und ebenso in dem Commissionsbericht der II. Kammer wird diese weitgehende Befugniß der Polizeibehörden als eine natürliche Consequenz ihrer Selbstständigkeit gegenüber den Gerichten aufgefaßt *). Allein diese Selbstständigkeit kann und soll doch nur darin bestehen, daß die Polizeibehörde unabhängig von einem richterlichen Urtheil rechts- und ordnungswidrige Zustände im Entstehen verhindert oder nachträglich beseitigt, während sie durch das ihr überlassene Erkenntniß über die Kosten zugleich darüber entscheidet, ob eine bestimmte Person im Unrecht sei. Eine Entscheidung darüber ist aber nach dem ganzen System des P.-St.-G.-B. der Polizeibehörde in allen andern Beziehungen absichtlich und mit Recht entzogen, da sie unverkennbar außerhalb der Aufgabe der reinen Executivgewalt gelegen ist. Das P.-St.-G.-B. selbst kehrt auch zu dem richtigen Standpunkt dadurch wieder zurück, daß es den Recurs gegen die Entscheidung der Polizeibehörde über die Kosten nicht an die höhere Verwaltungsbehörde gehen läßt, wie es der Fall sein müßte, wenn es sich wirklich um einen Act der Polizeigewalt handelte, daß vielmehr jener Recurs an ein Verwaltungsgericht, nach der neuen Organisation an den s. g. Verwaltungsgerichtshof gerichtet wird (§ 30, Abs. 4, vgl. Ges. über die Organis. d innern Verwaltung § 15, Ziff. 5). In der That ist also das Erkenntniß über die Kosten nicht der Polizei überlassen, sondern nur einem besonderen Gerichtshof mit sachlich eigenthümlich bestimmter Competenz übertragen, wofür die Zweckmäßigkeitsgründe geltend gemacht werden können, daß der Verwaltungsgerichtshof mit den in Betracht kommenden Fragen vertrauter sein wird, als die gewöhnlichen Gerichte, und daß, wenn diese letztern mit der Entscheidung hätten betraut werden sollen, eine Aenderung der bestehenden Gerichtsverfassung unter Einführung einer Cassationsinstanz nothwendig geworden wäre, um ungeachtet der meist sehr unbedeutenden in Frage kommenden Geldbeträge doch in allen Fällen die Entscheidung eines obersten Gerichts herbeiführen zu können. Welcher Behörde aber auch die schließliche Entscheidung überlassen sein mag, immer ergibt sich aus den bisherigen Ausführungen, daß der Ersatz der für polizeiliche Maßregeln aufgewendeten Kosten nicht schon aus dem Grunde von einer bestimmten Person verlangt werden kann, weil jene Maßregeln objectiv gerechtfertigt waren. Die Polizei hat keinen allgemeinen Rechtsanspruch darauf, daß ihr die von ihr bei Erfüllung ihrer Aufgabe aufgewendeten (an sich auf die Staatskasse fallenden) Ausgaben von einer bestimmten, etwa von der zufällig thatsächlich am nächsten davon berührten Person ersetzt werden; die Ersatzverbindlichkeit setzt vielmehr mindestens ein privatrechtliches Unrecht des Angegriffenen voraus. Wenn also z. B. ein Gebäude durch den Blitz so beschädigt wird, daß es den Einsturz droht, der Eigenthümer aber statt der polizeilichen Aufforderung zur Ausbesserung oder Niederreißuug nachzukommen, dasselbe derelinquirt, und nun die Polizei selbst mit vollem Recht das Gebäude niederreißen ließ, kann der frühere Eigenthümer nicht zum Ersatz der dadurch veranlaßten Kosten verurtheilt werden; es fehlt dazu an jedem Rechtsgrund. Die Entscheidung über die Kosten darf aber nicht nach der Erwägung, wenn dieselben am billigsten und zweckmäßigsten zugewiesen würden, sondern nur nach strengen Rechtsgrundsätzen erfolgen; ist

---

*) vgl. Motive zum Reg.-Entw. 4. Beil.-Heft, S. 583. — Commiss.-Bericht der II. Kammer 6. Beil.-Heft, S. 337.

darnach keine Privatperson zur Tragung der Kosten verpflichtet, so bleiben sie, die im allgemeinen Interesse aufgewendet sind, der Staatscasse zur Last.

Ueber die Festsetzung der Größe des zu leistenden Ersatzes ist nichts besonders zu bemerken. In der Regel wird der wirkliche Betrag der von der Polizeibehörde gemachten Auslagen zu ersetzen sein, vorbehaltlich des Gegenbeweises, die fraglichen Vorkehrungen hätten mit geringerem Aufwand gemacht werden können. Dagegen wird der Einwand, statt der getroffenen, übrigens rechtlich zulässigen Maßregeln hätten andere minder kostspielige ergriffen werden sollen, nicht zulässig sein, denn die Wahl, wie am zweckmäßigsten einzuschreiten sei, ist in das freie Ermessen der Polizeibehörde gestellt.

Die Entscheidung über den Ersatz der durch die polizeilichen Maßregeln veranlaßten Kosten steht nach der ausdrücklichen und völlig unzweideutigen Bestimmungen des Gesetzes in allen Fällen der Polizeibehörde selbst vorbehaltlich des Recurses an den Verwaltungsgerichtshof zu. Dabei verbleibt es also auch dann, wenn der Uebertreter von dem Polizeistrafgericht zu einer Strafe verurtheilt ist, und dieses Gericht hat nicht über den Ersatz jener Kosten zu erkennen, *) die von den in dem Strafurtheil zu erledigenden Kosten des Verfahrens und der Straferstehung wohl zu unterscheiden sind. Ueber den Ersatz der durch die polizeilichen Maßregeln außerhalb des Processes veranlaßten Kosten könnte der Strafrichter nur dann entscheiden, wenn die Polizeibehörde neben der Anklage ihre Ersatzforderung im Adhäsionsproceß geltend machte. Dieß wird sie aber begreiflich nie thun, (und soll es nach § 30 P.-S.-G.-B. nicht thun), da sie den Betrag ihrer Forderung selbst, vorbehaltlich des Recurses an den Verwaltungsgerichtshof, festsetzen und unmittelbar wie eine auf öffentlichem Recht beruhende Forderung beitreiben kann. — Wenn gleich übrigens die Form, in welcher über den Ersatz der von der Polizei aufgewendeten Kosten entschieden wird, in allen Fällen die gleiche ist, so hat doch das Dasein eines Urtheils des Polizeistrafrichters, das nicht ignorirt werden kann, materielle gewisse Wirkungen. Dieser Punkt wird aber, da es sich hier um den Einfluß des strafrichterlichen Urtheils auf die anderweiten polizeilichen Verfügungen überhaupt handelt, zweckmäßiger in diesem allgemeineren Zusammenhang besprochen.

## Verhältniß zu dem Urtheil des Strafgerichtes.

Die Polizeibehörde kann und soll gegen rechts- und ordnungswidrige Zustände einschreiten, ohne Rücksicht darauf, ob eine strafrechtliche oder polizeiliche Anklage gegen den Veranlasser begründet und erhoben ist oder nicht. Daraus folgt aber nicht, daß sie ein wirklich erlassenes Urtheil des Strafgerichtes bei ihren Maßregeln, völlig unberücksichtigt lassen darf. Im Gegentheil, der Grundgedanke des ganzen Systems des neuen Polizeistrafrechts, der hauptsächlichste Grund, aus welchem dasselbe auf die nämlichen principiellen Grundlagen wie das allgemeine Strafrecht zurückgeführt wurde, ist kein anderer als der, eine richterliche Entscheidung über das, was erlaubt und was verboten ist, zu gewinnen. Es wäre ein Widerspruch gegen die obersten Principien des P.-St.-G.-B. und zugleich practisch im höchsten Grade verkehrt, von dieser richterlichen Entscheidung den Eintritt oder Nichteintritt der in der Mehrzahl der Fälle verhältnißmäßig sehr unbedeutenden Polizeistrafe abhängen zu lassen, daneben aber der Polizei zu gestatten, zum vielleicht viel größeren Nachtheil der Betheiligten das, was die Gerichte als erlaubt erklärt haben, als verboten zu verfolgen und zu unterdrücken. Die rechtliche Möglichkeit für die Polizeibehörde, gegen rechts- und ordnungswidrige Zustände auch ohne strafgerichtliche Verfolgung einzuschreiten, entbindet dieselbe so wenig der Rücksicht auf das wirklich erlassene Urtheil, daß umgekehrt für die Fälle, in welchen es nicht zum strafgerichtlichen Verfahren kommt, in anderer Weise dafür gesorgt ist, die Legalität der polizeilichen Maßregeln wenigstens indirect einer richterlichen Prüfung unterwerfen zu können. Ueber den Ersatz der von der Polizeibe-

*) a. M. s. in dem Commiss.-Bericht der II. Kammer, 6. Beil.-Heft, S. 337.

hörde aufgewendeten Kosten hat nämlich in letzter Instanz nicht diese selbst, sondern eine richterlich constituirte Behörde nach reinen Rechtsgrundsätzen zu entscheiden und wer widerrechtlich in seinem Privatrecht durch die Polizeibehörde verletzt zu sein behauptet, kann eine Entschädigungsklage vor der Civilrichter erheben. Dieses zusammenhängende und in sich geschlossene System, um überall, wo polizeiliche Maßregeln in die Privatrechtssphäre eingreifen, einen Richterspruch über Recht oder Unrecht herbeiführen zu können, ist ein weiterer Beleg dafür, daß auch das Urtheil des Strafgerichtes, welches absichtlich und direct jene Entscheidung gibt, von der Polizeibehörde nicht unbeachtet gelassen werden darf. Sie würde, wenn sie fortführe, das von dem Strafrichter für erlaubt Erklärte, als verboten zu behandeln und zu unterdrücken, offenbar für den Schaden haften müssen, der von ihr unter obiger Voraussetzung immer widerrechtlich zugefügt wäre. Schon nach dem Wortlaut des Gesetzes hat die Polizeibehörde gegen rechts- und ordnungswidrige Zustände zwar unabhängig von der strafgerichtlichen Verfolgung, aber nicht im Widerspruch mit einem strafrichterlichen Urtheil einzuschreiten.

Die Berücksichtigung des strafrichterlichen Urtheils durch die Polizeibehörde bei ihren Maßregeln ist practisch nur von Bedeutung, sofern dasselbe ein freisprechendes ist. Lautet dasselbe auf schuldig, so ist nun auch durch Richterspruch nachträglich constatirt, daß wirklich eine Rechtswidrigkeit vorlag, und demnach das polizeiliche Einschreiten dagegen an sich jedenfalls gerechtfertigt. Die einzelnen von der Polizei ergriffenen Maßregeln, sofern sie auf den § 30 beruhen und nicht strafprocessualische Acte waren, unterliegen aber nicht der Beurtheilung des Strafrichters, vorbehaltlich der sonst etwa dagegen statthaften Rechtsmittel.

Ist dagegen der Angeklagte von dem Strafrichter freigesprochen worden, so hat man die verschiedenen möglichen Fälle zu unterscheiden. Die eigentliche Rechtskraft erstreckt sich freilich in allen gleichmäßig nur auf den Satz, der Angeschuldigte sei nicht schuldig und also nicht zu bestrafen. Wenn aber die Freisprechung aus objectiven Gründen erfolgte, weil die angeschuldigte Handlung oder Unterlassung ihrer objectiven Beschaffenheit nach eine erlaubte sei, so kann die Polizeibehörde gegen dieselbe nicht mehr so einschreiten, als enthalte sie eine Rechts- und Ordnungswidrigkeit. So wenig das richterliche Urtheil vorschreiben kann, wie die Polizei die ihr zur Aufrechthaltung der Ordnung zustehende Executive auszuüben habe, so ist es doch dazu bestimmt, zu entscheiden, was Recht und was Unrecht sei, und mit der darüber getroffenen Entscheidung kann sich die Polizeibehörde nicht in Widerspruch setzen. Wie man nie bezweifelt hat, daß die letztere z. B. die Verbreitung einer Druckschrift, in welcher nach ihrer Ansicht zu einem Verbrechen aufgefordert wird, die aber nach richterlichem Urtheil nicht diese Beschaffenheit hat, nicht unter dem Vorwande, rechts- und ordnungswidrigen Zuständen entgegenzutreten, verhindern darf, ganz ebenso verhält es sich nach dem neuen P.-St.-G.-B. auch bei den gewöhnlichen Polizeiübertretungen. *) Wenn also z. B. der Polizeirichter entschieden hat, bei einer bestimmten Erziehungs- oder Unterrichtsanstalt seien alle vorgeschriebenen Erfordernisse erfüllt (P.-St.-G.-B. § 70), kann die Polizeibehörde dieselbe nicht schließen, weil nach ihrer Auffassung jene Erfordernisse nicht erfüllt sind; oder sie kann nicht die Beseitigung oder die Aenderung eines Gebäudes verfügen, weil bei demselben die Verordnungen über die Baulinie, die Festigkeit, die Feuersicherheit und Gesundheit verletzt seien (P.-St.-G.-B. § 116), nachdem durch polizeirichterliches Urtheil festgestellt ist, daß dies nicht der Fall ist, und dergleichen mehr. Nach einer Freisprechung wegen Nichtvorhandenseins des objectiven Thatbestands einer Polizeiübertretung hat demnach die Polizeibehörde die Maßregeln, welche sie vor der Anklage oder gleichzeitig mit derselben auf Grund des § 30 getroffen hatte, zu sistiren, und sofern dieselben in Privatrechte eingegriffen war, ist die Möglichkeit einer Entschädigungsklage gegen die Polizeibehörde gegeben. — Etwas anders gestaltet sich die Sache in den Fällen, in welchen eine Polizeiübertretung dadurch begangen wird, daß Jemand die ihm gemachten

*) Vergl. Commiss.-Bericht der II. Kammer, 6. Beil.-Heft S. 337.

polizeilichen Auflagen nicht befolgt (s. z. B. §§ 70 a. E. 114 Ziff. 2, 116 a. E.). Zwar darf auch hier, wenn durch richterliches Urtheil festgestellt ist, der objective Thatbestand der fraglichen Polizeiübertretung sei, weil die gemachten Auflagen genügend erfüllt worden, nicht vorhanden, die Polizeibehörde nicht im Widerspruch mit diesem Urtheil einschreiten. Da sie aber in derartigen Fällen innerhalb des Gesetzes jede Auflage machen darf, welche sie für Erreichung des Zweckes für nothwendig hält, kann sie, wenn sie sich überzeugt, zur Erreichung des Zieles seien noch weitere, neue Auflagen nothwendig, diese machen und dieselben unabhängig von der strafgerichtlichen Verfolgung in Vollzug setzen. — Man könnte logisch noch einen Schritt weiter gehen und ungeachtet einer Freisprechung aus objectiven Gründen, der Polizeibehörde allgemein die Befugniß beilegen, ihre Maßregeln aufrecht zu erhalten, weil dieselben nicht nur gegen Rechts- sondern auch gegen Ordnungswidrigkeiten gerichtet seien, durch das richterliche Urtheil aber nur das Dasein der erstern, nicht auch das der zweiten verneint werde und verneint werden könne. Eine solche Argumentation widerspräche aber doch unverkennbar dem Geist des Gesetzes. Eine rechtlich zuläßige Handlung kann nämlich zwar unter bestimmten Umständen ordnungswidrig sein, so daß die Polizeibehörde dagegen einzuschreiten allen Grund hat; es ist z. B. rechtlich nicht verboten, auf der Straße zu stehen; wenn aber an einem sehr frequenten Orte so viele Fußgänger, Reiter, Wagen selbst ohne alle widerrechtliche Absicht stehen bleiben, daß dadurch der Verkehr gehemmt wird, so hat die Polizeibehörde im Interesse der Ordnung für Offenhaltung der Passage zu sorgen. Dagegen ist es nicht zuläßig, daß die Polizeibehörde eine an sich erlaubte Handlung wegen einer angeblich darin gelegenen Ordnungswidrigkeit schlechthin und unbedingt unterdrücke, — denn damit würde sie sich thatsächlich wieder zur Richterin, wenn nicht über die Strafe, so doch über das Erlaubte und Verbotene machen.

Beruht das richterliche freisprechende Erkenntniß nicht auf einer Negation des objectiven Thatbestandes, sondern auf subjectiven Gründen, z. B. weil der Angeschuldigte unzurechnungsfähig sei, oder ist jenes Erkenntniß durch processualische Verhältnisse, z. B. durch Verjährung, veranlaßt, so kann es auf die von der Polizeibehörde nach § 30 ergriffenen Maßregeln keine Einwirkung ausüben. *) In der That besteht hier zwischen diesen Maßregeln oder ihrer Voraussetzung, daß nämlich ein rechts- oder ordnungswidriger Zustand vorhanden sei, und der Lossprechung von Strafe gar kein Widerspruch.

Ganz die gleichen Grundsätze, welche eben über die Einwirkung des strafrichterlichen Urtheils auf die polizeilichen Executivmaßregeln entwickelt wurden, kommen auch bei dem Erkenntniß über die durch die letztern veranlaßten Kosten zur Anwendung. Mit der Verurtheilung steht das Unrecht des Verurtheilten und insoweit auch principiell seine Verbindlichkeit zum Ersatz der durch sein widerrechtliches Verhalten veranlaßten Kosten fest. War umgekehrt eine Freisprechung aus objectiven Gründen erfolgt, so ist damit zwar allerdings noch nicht über die in Frage stehenden Kosten direct entschieden; immerhin steht aber doch fest, daß objectiv kein Unrecht vorlag, daß also in so weit und so gern nicht eine dem Betreffenden wenigstens privatrechtlich zur Last fallende Ordnungswidrigkeit nachgewiesen werden kann, auch hinsichtlich der Kosten ein freisprechendes Erkenntniß erfolgen muß. War dagegen der Angeschuldigte aus subjectiven Gründen freigesprochen worden, so kann er zum Ersatz der für die polizeilichen Vorkehrungen aufgewendeten Kosten verpflichtet sein, sofern nämlich der durch dieselben beseitigte rechts- und ordnungswidrige Zustand ihm wenigstens privatrechtlich zur Schuld angerechnet werden kann.

## Entschädigungsklage.

Die außerordentlich weit gehenden Befugnisse, welche § 30 den Polizeibehörden beilegt, bedürfen, so sehr sie begrifflich gerechtfertigt und practisch im Interesse der

---

*) Vergl. Commiss.-Bericht d. II. Kammer. 6. Beil.-Heft S. 337.

Erhaltung allgemeiner Rechtssicherheit und Ordnung geboten sein mögen, doch im Interesse der individuellen Freiheit und der Privatrechte der Einzelnen eines gleich mächtigen und wirksamen Correctives.*) Aus den Bestimmungen des P.-St.-G.-B. selbst ergibt sich zwar, daß gegen einen vermeintlich rechts- und ordnungswidrigen Zustand, welcher aber durch ein richterliches Urtheil als ein rechtlich erlaubter erklärt ist, nicht ferner mit polizeilichen Maßregeln eingeschritten werden darf; und die Polizeibehörde kann, worin thatsächlich eine sehr wesentliche Beschränkung ihrer Befugnisse gelegen ist, den Ersatz der auf ihre Maßregeln verwendeten Kosten nur auf Grund eines Erkenntnisses fordern, daß von einer gerichtsartig constituirten Behörde und zwar lediglich nach Rechtsgrundsätzen gefällt wird. Die Polizeibehörde kann aber schon vor der Anklage oder dem Urtheil Anordnungen getroffen haben, welche dem Betheiligten einen bleibenden, mit ihrer einfachen Sistirung nicht ausgeglichenen Schaden zufügten, oder die ihrer Natur nach nicht mehr zurückzunehmen sind; es sind ferner manche polizeiliche Maßregeln denkbar, welche den Betreffenden sehr empfindlich benachtheiligen, ohne der Polizeibehörde Kosten zu veranlassen, so daß für dieselbe in der Unsicherheit des Ersatzes kein Abhaltungsgrund, solche Maßregeln zu ergreifen gelegen ist; endlich gehört es zwar zu den Amtspflichten der Polizeibehörden, geschehene Polizeiübertretungen strafgerichtlich zu verfolgen, sie kann aber dazu rechtlich nicht genöthigt werden, und es besteht also die Möglichkeit, daß die Polizeibehörde, wenn sie auf Bestrafung des Uebertreters und auf den Ersatz der von ihr etwa aufgewendeten Kosten verzichtet, gegen vermeintlich rechts- und ordnungswidrige Zustände nach ganz freiem Ermessen einschreitet, ohne weder direct noch indirect durch einen Richterspruch über die Gränzen des Erlaubten und des Verbotenen gebunden zu sein. Die Mangelhaftigkeit eines derartigen Systems und die mit demselben für die Individualrechte verbundenen Gefahren leuchten von selbst ein; das einzig mögliche, aber auch das vollständig genügende Correctiv dagegen liegt in der civilrechtlichen Haftbarkeit der Polizeibehörden für jede durch ihre Anordnungen Jemanden widerrechtlich zugefügte Beeinträchtigung. Die practische Geltendmachung dieser lediglich den allgemeinen Grundsätzen des Civilrechts entsprechenden Haftbarkeit (L. R. S. 1382) ist dadurch uneingeschränkt gewährt, daß der Beschädigte ohne Weiteres, namentlich ohne an die Einwilligung einer höheren Verwaltungsbehörde gebunden zu sein, seine Entschädigungsklage gegen die ihn verletzende Polizeibehörde vor den ordentlichen Gerichten anhängig machen kann, mit dem einzigen Vorbehalt für die hiezu zuständigen Behörden, einen Competenzconflict zu erheben. (Schlußbestimmung zur neuen Civil-Proceß-Ordnung IV.) Die nähere Entwickelung dieses wichtigen Grundsatzes nach den einschlagenden Principien des Civil- und Proceßrechtes gehört aber um so weniger hierher, als er in seiner Anwendung auf Polizeibeamte und deren Anordnungen zwar practisch von ganz besonderer Erheblichkeit ist, aber rechtlich nichts Eigenthümliches darbietet. Nur darauf mag im Zusammenhang mit den früheren Erörterungen aufmerksam gemacht werden, daß die civilrechtliche Entschädigungsklage ohne Rücksicht darauf möglich ist, ob ein strafgerichtliches Urtheil vorliegt oder nicht; daß sie, selbst wenn das letztere verurtheilend ausgefallen ist, dennoch möglicher Weise begründet sein kann, weil z. B. die Polizeibehörde gegen einen zwar in der That rechts- und ordnungswidrigen Zustand, aber in einer rechtlich unzulässigen Weise eingeschritten ist; daß aber auch umgekehrt ein sogar aus objectiven Gründen freisprechendes Erkenntniß des Strafrichters noch keineswegs unbedingt eine Verurtheilung der Polizeibehörde auf die gegen sie erhobene Entschädigungsklage erhoben werden muß, indem es z. B. an einer subjectiven Verschuldung der Polizeibehörde, als welche jedenfalls nur dolus und culpa lata in Betracht kommen können, fehlen oder ihr Einschreiten, obgleich sich nachträglich zeigt, daß keine strafbare That begangen worden, sogar objectiv nach den gegebenen Verhaltnissen vollkommen gerechtfertigt erscheinen kann. Und von selbst versteht es sich, daß derjenige, welcher durch ein Erkenntniß des Verwaltungsgerichtes,

---

*) Vergl. Commiss.-Bericht der I. Kammer. 3. Beil.-Heft 228, 229, 232.

oder auch nur in erster Instanz der Polizeibehörde selbst zum Ersatz der durch die polizeilichen Maßregeln veranlaßten Kosten verurtheilt wurde, nicht wegen dieses ihn treffenden Nachtheils eine Entschädigungsklage vor dem Civilrichter erheben kann. Die Entscheidung über jene Kosten ist eben, so sehr sie nur nach Rechtsgrundsätzen zu fällen ist, doch absichtlich und ausdrücklich durch das Gesetz (§ 30, Abs. 4) der Zuständigkeit der gewöhnlichen Gerichte entzogen und an den Verwaltungsgerichtshof überwiesen. Dessen Entscheidung ist rechtskräftig und durch eine Klage vor den Civilgerichten nicht mehr umzustoßen, und das Erkenntniß der Polizeibehörde selbst kann nicht indirect durch eine Klage vor diesen, sondern nur direct durch Recurs an jenen angegriffen werden.

## § 31.

Ebenso bleibt den mit Polizeigewalt betrauten Verwaltungsbehörden die Befugniß aufrecht erhalten, die Erfüllung solcher Verbindlichkeiten des öffentlichen Rechts, für deren zwangsweisen Vollzug ein besonderes Verfahren nicht vorgeschrieben ist, auch durch Androhung und Ausspruch von Geldstrafen gegen bestimmte Personen zu erzwingen, und zwar:

1) den Bürgermeistern in den Landgemeinden durch Geldstrafen bis zu 2 Gulden, in den Städten bis zu 5 Gulden,
2) den Staatsverwaltungsbehörden durch Geldstrafen bis zu 25 Gulden.

Wird die Erfüllung solcher Verbindlichkeiten durch Geldstrafen nicht erzwungen, so finden auch die Bestimmungen des § 30, Absatz 3 und 4 Anwendung.

Den Polizeibehörden steht nach § 30 die Executive zur Verhinderung und Beseitigung rechts- und ordnungswidriger Zustände zwar selbstständig und unabhängig von der strafgerichtlichen Verfolgung zu, aber nur direct und unter Anwendung thatsächlicher Mittel, d. h. so, daß sie das Unzulässige verhindern oder beseitigen und für das Nothwendige sorgen. Dagegen sind den Polizeibehörden für Erreichung ihrer Zwecke keine besonderen Rechtsmittel zu Gebote gestellt, sie können namentlich in der Regel nicht denjenigen, der sich ihren Auflagen entziehen will, mit s. g. Ordnungs- oder Ungehorsamsstrafen, d. h. mit Strafübeln, die ihn im Falle des Ungehorsams treffen würden, zur Nachgiebigkeit zu bewegen suchen (s. oben Ziff. 3 zu § 30). Diese Beschränkung ist nicht eine nothwendige logische Consequenz aus dem Princip des P.-St.-G.-B., daß das unter Strafe Gebotene oder Verbotene immer wenigstens mittelbar durch ein Gesetz bestimmt werden soll, denn es handelt sich nicht darum, überhaupt festzusetzen, was erlaubt und was verboten sein soll, sondern eine bestimmte einzelne Person soll zu einem bestimmten Thun oder Lassen genöthigt werden; m. a. W. es steht nicht die nach jenem Princip den Polizeibehörden abzusprechende Befugniß, generelle Anordnungen unter Strafandrohung und ohne gesetzliche Basis zu erlassen, sondern das davon ganz verschiedene Recht in Frage, ein bestimmtes, indirect wirkendes Executionsmittel zur Anwendung zu bringen. Die rechtliche Möglichkeit, eine unbeschränkte Zahl einzelner Personen in gegebenen Fällen zu einem bestimmten Thun oder Lassen bei Vermeidung eines Strafübels nöthigen zu können, kommt aber doch thatsächlich der Befugniß, allgemeine Anordnungen unter Strafandrohung erlassen zu dürfen, so nahe, daß ein Gesetzbuch, welches diese letztere absichtlich und principiell den Polizeibehörden entzog, nicht wohl, ohne mit seinen eigenen Intentionen in Widerspruch zu gerathen, jene andere Gewalt denselben uneingeschränkt zugestehen konnte. Die practische Bequemlichkeit, welche in dem Gebrauch der Ordnungsstrafen für die Polizeibehörden gelegen ist, und die relative Schonung, welche sie im Vergleich

mit der directen Execution in vielen Fällen für den Betroffenen enthalten, ließen aber doch anderer Seits den Gesetzgeber nicht völlig auf dieselben verzichten, sondern ihre Anwendung nur an bestimmte, ihren richtigen Gebrauch nicht hemmende, ihren Mißbrauch aber ausschließende Voraussetzungen binden. Das Verhältniß des § 31 zu § 30 ist demnach das, daß der erste der schon durch den zweiten den Polizeibehörden im Allgemeinen eingeräumten vollziehenden Gewalt für einen beschränkteren Kreis von Fällen noch ein weiteres, derselben sonst nicht zu Gebot stehendes Mittel zur Disposition stellt; dagegen können die Polizeibehörden, wie sich von selbst versteht und überdieß in Abs. 2 des § 31 ausdrücklich hervorgehoben wird, auch in diesen besondern Fällen nach Maßgabe des § 30 zum directen Vollzug schreiten.

## Voraussetzungen.

Was die Voraussetzungen anbelangt, unter welchen die Polizeibehörden der Ungehorsamsstrafen als eines indirecten Executionsmittels sich bedienen dürfen, so sind dieselben nur anwendbar, um bestimmte Personen zur Erfüllung solcher Verbindlichkeiten des öffentlichen Rechts anzuhalten, deren Nichterfüllung nicht als Polizeiübertretung oder als Vergehen sich darstellt und für deren zwangsweisen Vollzug ein besonderes Verfahren nicht vorgeschrieben ist (§ 31, Abs. 1).

Eine Ungehorsamsstrafe kann immer nur durch Specialverfügung der Polizeibehörde angedroht werden, nachdem im einzelnen Falle durch Nichterfüllung einer bestehenden öffentrechtlichen Verbindlichkeit Veranlassung dazu gegeben ist. Es ergibt sich dies schon daraus, daß sie im Gesetz nur als Mittel zugelassen ist, um die Erfüllung solcher Verbindlichkeiten gegen bestimmte Personen zu erzwingen. Sie ist ein bloßes Executionsmittel und demnach, wie jedes solche, von den allgemeinen Voraussetzungen einer jeden Execution abhängig; sie kann erst angedroht werden, nachdem der Pflichtige nicht von selbst das ihm Obliegende erfüllt hat, und zwischen der Androhung und den Vollzug der Strafe muß eine angemessene, übrigens in das Ermessen der Polizeibehörde gestellten Frist zur nachträglichen Erfüllung durch den Pflichtigen frei gelassen werden. Die Polizeibehörde kann also z. B. den einzelnen Frohndpflichtigen, der sich weigert, die ihm obliegenden und in concreto aufgetragenen Dienste zu leisten, nach § 31 mit einer Ungehorsamsstrafe bedrohen, um ihn wo möglich auf diesem Weg zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit zu bewegen, sie kann aber nicht in Voraussicht der Fälle, in welchen Frohndleistungen werden nöthig werden, generell und zum Voraus verfügen, jeder Pflichtige, der sich weigere die ihm treffenden Dienste zu leisten, werde in eine Geldstrafe von 25 fl. verfallen. Jene erste Verfügung ist eine nach § 31 zulässige Vollzugsmaßregel, während durch die zweite ein unter Strafandrohung gestelltes Gebot durch polizeiliche Anordnung geschaffen würde; dieß ist aber nach § 1 des P.-St.-G.-B. ordentlicher Weise nur möglich, sofern eine besondere gesetzliche Bestimmung (im P.-St.-G.-B. oder in einem andern Gesetze) die Polizeibehörde dazu ermächtigt, oder es kann außerordentlicher Weise im Weg der Nothverordnung, dann aber nur unter den Voraussetzungen des § 29, geschehen.

Schon die Form, in welcher allein polizeiliche Ungehorsamsstrafen angedroht werden können, nämlich durch Specialverfügung an den bereits in Ungehorsam befindlichen Pflichtigen, gewährt eine bedeutsame Garantie dagegen, daß die Polizeibehörden nicht die ihnen durch das P.-St.-G.-B. absichtlich entzogene Befugniß, mit Strafandrohung verbundene Gebote oder Verbote nach freiem Ermessen zu schaffen, auf indirectem Wege wieder an sich ziehen. Immerhin bliebe es aber doch denkbar, daß dieselben Gebote oder Verbote ohne gesetzliche Grundlage und zunächst auch ohne Strafandrohung aufstellten und dann alle davon Betroffenen, die sich nicht freiwillig fügen, durch Ungehorsamsstrafen zur Nachgiebigkeit zu nöthigen suchten, ein wenigstens in solchen Fällen mögliches Verfahren, in welchen ein Gebot oder Verbot seinem Inhalte nach nur eine beschränkte Anzahl von Personen betrifft. Man stelle sich z. B. den Fall vor, die Polizeibehörde verbiete, Nachrichten einer gewissen Art durch die Presse zu verbreiten, und suchte dann dadurch

dieses Verbot durchzusetzen, daß sie gegen die Eigenthümer der einzelnen Zeitungen, Druckereien ꝛc., die sich dem Verbote nicht fügen wollen, mit Ungehorsamsstrafen einschreitet. Je leichter es je nach Umständen den Polizeibehörden fallen würde, auf diesem Wege nach freiem Ermessen neue Kategorien des Verbotenen zu schaffen, um so mehr leuchtet es ein, daß demselben die Anwendung von Ungehorsamsstrafen, ungeachtet ihrer schon in der Form gelegenen beschränkten Wirksamkeit, nicht unbedingt gestattet werden kann, wenn anders nicht der oberste Grundsatz des P.=St.=G.=B., das unter Strafe Verbotene könne nur durch Gesetz bestimmt werden, practisch sehr gefährdet werden soll. Das P.=St.=G.=B. läßt deßhalb Ungehorsamsstrafen nur zum Vollzug rechtlich begründeter Verbindlichkeiten des öffentlichen Rechts zu. Darunter sind die den Einzelnen aus Gründen des öffentlichen Rechts obliegenden Leistungen jeder Art zu verstehen, wie z. B. die Naturalleistungen bei der Einquartierung, der Verpflegung, dem Transport von Truppen, die einzelnen noch erhaltenen öffentrechtlichen Frohnden, die Verpflichtung zu statistischen Angaben, die Verbindlichkeit, die Vorladung der zuständigen Behörde zu befolgen und die gebotene Auskunft zu ertheilen u. ä. Dagegen kann die Unterlassung von Vergehen oder Polizeiübertretungen, obgleich auch dazu Jedermann kraft öffentlichen (Straf=) Rechtes verpflichtet ist, nicht hierher gezogen werden, wie sich, von allem andern abgesehen, schon daraus ergibt, daß hier von besonderen Vollzugsmaßregeln keine Rede sein kann und die Androhung einer polizeilichen Ungehorsamsstrafe gegen denjenigen, der sich eines Vergehens oder einer Polizeiübertretung schuldig machen werde, neben der schon durch das Gesetz für den gleichen Fall angedrohten eigentlichen Strafe ein Unding wäre.*) Die Polizeibehörde kann demnach namentlich auch in den Fällen, in welchen durch Nichtbefolgung ihrer Specialauflagen eine Polizeiübertretung begangen wird (vergl. z. B. §§ 48, 50, 116 a. E.), die Befolgung derselben nicht durch Ungehormsstrafen erzwingen, sondern ist, sofern sie überhaupt mit Strafen einzuschreiten für geboten hält, auf die Anklage wegen Polizeiübertretung und Beantragung der darauf gesetzten Strafe beschränkt. Die Bemerkung ist practisch von um so größerer Bedeutung, als in manchen Fällen die gesetzliche Strafe geringer ist als die nach § 31 zulässige polizeiliche Ungehorsamsstrafe.

Verbindlichkeiten des öffentlichen Rechtes, zu deren zwangsweisem Vollzug polizeiliche Ungehorsamsstrafen zulässig sind, können übrigens nicht nur durch Gesetze, ihre selbstverständliche Quelle, sondern auch durch Verordnungen, und zwar nicht bloß durch s. g. Vollzugsverordnungen, deren verpflichtendes Princip schon in einem Gesetz gelegen ist, sondern auch durch selbstständige Verordnungen begründet werden. Denn das Verordnungsrecht ist nur durch § 65 der Verf.=Urk. dahin beschränkt, daß alle die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffenden Gesetze an die Mitwirkung der Kammern gebunden sind, während nach § 66 der Verf.=Urk. der Großherzog für sich allein die zum Vollzug und zur Handhabung der Gesetze erforderlichen, so wie alle für die Sicherheit des Staates nöthigen Verfügungen, Reglements und allgemeinen Verordnungen erläßt.

Zum Vollzug öffentrechtlicher Verbindlichkeiten können polizeiliche Ungehorsamsstrafen nur insofern angewendet werden, als nicht für jenen Zweck ein besonderes Verfahren vorgeschrieben ist; wo dieß der Fall ist, wie z. B. bei den meisten finanziellen, auf öffentlichem Recht beruhenden Verbindlichkeiten, hat sich die vollziehende Behörde, also auch die Polizei, sofern ihr der Vollzug obliegt, lediglich der vorgeschriebenen Executionsmittel in dem vorgezeichneten Verfahren zu bedienen, so daß der Gebrauch der polizeilichen Ungehorsamsstrafen als Executionsmittel ein durchaus subsidiärer ist. Sie sind namentlich anzuwenden gegen diejenigen, welche sich weigern, die ihnen obliegenden öffentrechtlichen Frohnden zu

---

*) vergl. Motive zum Regierungs=Entwurf, § 29 a. a. O. 4. Beilage=Heft. S. 583.

leisten, Quartier und Verpflegung und das nöthige Fuhrwerk an durchmarschirende Truppen zu stellen, gebotene statistische Angaben zu machen ꝛc.*)

## Inhalt der Ungehorsamsstrafen.

Das P.-St.-G.-B. kennt nur eine einzige Art polizeilicher Ungehorsamsstrafen, nämlich Geldstrafen, deren zulässiges Maximum sich nach der erkennenden Behörde richtet. Der Bürgermeister, als Polizeiverwalter, kann nämlich in Landgemeinden Ungehorsamsstrafen bis zu 2 fl., in Städten bis zu 5 fl., und die Staatsverwaltungsbehörden können ohne Unterschied ihres Ranges solche Strafen bis zu 25 fl. verfügen.

Die Gefängnißstrafe, die nach bisherigem Recht alternativ neben der Geldstrafe zulässig war, ist fernerhin als polizeiliche Ungehorsamsstrafe nicht mehr anwendbar, und selbst die Umwandlung einer erkannten, aber nicht beibringlichen Geld- in eine Gefängnißstrafe wird als unzulässig zu betrachten sein. Obgleich nämlich eine solche Umwandlung im allgemeinen statthaft ist, gilt dies doch nur von den eigentlichen, nicht von den als bloße Executionsmittel sich darstellenden polizeilichen Ungehorsamsstrafen. Die letztern sind überhaupt nur ausnahmsweise unter bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen zugelassen, und es wäre, zumal da das P.-St.-G.-B. in der ausschließlichen Zulassung der Geld- im Gegensatz zu den Gefängnißstrafen das bisherige Recht absichtlich änderte, unverkennbar ein Hinausgehen über das Gesetz, wenn man an Stelle der gesetzlich statthaften Geldstrafe, weil sie im concreten Falle nicht vollziehbar ist, die im Gesetz nicht (als Executionsmittel) zugelassene Gefängnißstrafe setzte. Auch besteht in dem vorliegenden Falle durchaus nicht wie bei eigentlichen Strafen ein Bedürfniß der Umwandlung. Würde die wegen Vergehen oder Polizeiübertretung erkannte, aber nicht beibringliche Geldstrafe nicht in eine andere vollziehbare Strafe verwandelt, so bliebe mit der thatsächlichen Straflosigkeit des Thäters das Strafgesetz unvollzogen; kann dagegen eine polizeiliche Ungehorsamsstrafe, die ihrer Seits nicht Zweck, sondern nur Mittel zum Vollzug einer öffentrechtlichen Verbindlichkeit ist, nicht beigetrieben werden, so ist, ohne daß der letzte Zweck dadurch beeinträchtigt würde, zu einem andern Mittel des Vollzugs, namentlich zur directen Execution zu schreiten, gerade so wie wenn aus irgend einem andern Grunde, z. B. wegen großer Dringlichkeit, der Weg der polizeilichen Ungehorsamsstrafen sich als unzweckmäßig oder unbrauchbar erweist.

Was die Wiederholung der als Executionsmittel zulässigen Geldstrafen anbelangt, so unterliegt dieselbe selbstverständlich in einem neuen, zweiten Fall des Ungehorsams, sollte er sich auch auf die nämliche Verbindlichkeit beziehen, keinem Anstand; streng genommen liegt hier gar nicht eine Wiederholung, sondern eine neue Anwendung der Ungehorsamsstrafe auf ein von dem früheren Anwendungsfall ganz unabhängiges Verhältniß vor. Aber auch um den in einem und demselben Falle fortgesetzten Ungehorsam, der durch den Vollzug einer ersten Geldstrafe nicht zur Nachgiebigkeit bewogen werden konnte, zu brechen, kann die polizeiliche Ungehorsamsstrafe wiederholt zur Anwendung gebracht werden**); nur wird dabei im Ganzen das zulässige Maximum der Strafe nicht überschritten werden dürfen. Der indirecte Zwang, welchen das Gesetz zur Erfüllung öffentlicher Verbindlichkeiten in den polizeilichen Ungehorsamsstrafen zuläßt, ist nach seinem Umfang genau bestimmt; es wäre eine Umgehung des Gesetzes, wenn durch zwei oder mehrere aufeinder folgende, aber auf dasselbe Verhältniß sich beziehende Erkenntnisse dieses Maaß überschritten würde, das in einem einmaligen Erkenntniß eingehalten werden muß. Ist die höchste, nach § 31 zulässige Geldstrafe, sei es auf einmal, sei es durch Wiederholungen erschöpft, und der Ungehorsam noch nicht gebrochen, so bleibt nichts übrig als von dem indirecten Zwang, der sich wirkungslos erwiesen hat, zu den geeigneten directen Vollzugsmaßregeln überzugehen.

---

*) vergl. Motive zum Regierungs-Entwurf a. a. O. S. 582.

**) Vergl. Commiss. der II. Kammer a. a. O. 6. Beil.-Heft. S. 333.

## Zuständige Behörden.

Die polizeilichen Ungehorsamsstrafen werden von den Polizeibehörden selbst angedroht und eintretenden Falles ausgesprochen und vollzogen (§ 31 Abs. 1). Die Nichtbefolgung der durch die Ungehorsamsstrafe zu erzwingenden Auflage ist so wenig ein Vergehen oder eine Polizeiübertretung, daß umgekehrt, wenn sie dies wäre, von der Ungehorsamsstrafe kein Gebrauch gemacht werden könnte; der allgemeine Grundsatz, daß alle Polizeiübertretungen durch die Gerichte abzuurtheilen sind (Gesetz über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in P.-St.-S. § 1), findet also hier keine Anwendung, während die Natur der Ungehorsamsstrafen als Executionsmittel selbstverständlich fordert, ihre Anwendung der vollziehenden Behörde zu überlassen. Die Befugniß dazu kommt nach dem P.-St.-G.-B. allen mit Polizeigewalt betrauten Verwaltungsbehörden zu, namentlich also auch den Bürgermeistern, aber freilich nur wenn und in soweit sie die Ortspolizei zu verwalten haben. Bei den Staatsverwaltungsbehörden, welchen die fragliche Befugniß in ausgedehnterem Maaße zusteht, ist zunächst an die gewöhnlichen Bezirksverwaltungsbehörden, die immer zugleich auch die Polizei auszuüben haben, zu denken; sie werden als die eigentlich vollziehenden Behörden am häufigsten in die Lage kommen, von jenem Rechte Gebrauch zu machen; dasselbe steht aber auch jeder höheren Staatsbehörde, die mit Polizeigewalt betraut ist, namentlich also dem Ministerium des Innern, zu. Dagegen können solche Verwaltungsstellen, denen nicht einmal innerhalb ihres Geschäftskreises eine polizeiliche Gewalt überlassen ist, wie namentlich die reinen Finanzbehörden, von dem § 31 keinen Gebrauch machen.

Von selbst versteht es sich, daß gegen die Verfügung einer untern Polizeibehörde, durch welche eine Ungehorsamsstrafe angedroht oder ausgesprochen wird, der gewöhnliche Recurs an die vorgesetzte Behörde zulässig ist, wogegen eine gerichtliche Entscheidung, wäre es auch nur durch den Verwaltungsgerichtshof, nicht angerufen werden kann. Daß auch der letztere nicht zuständig ist, ergibt sich nicht nur direct aus den für denselben getroffenen Competenzbestimmungen (Ges. über d. Organis. d. innern Verwalt. § 15), sondern es folgt indirect auch aus Abs. 2 des § 31, wonach nur für den Fall, wenn in Folge directer Execution Streit über den Ersatz der durch dieselbe veranlaßten Kosten entsteht, auf die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen ist. Dieser Ausschluß jeder richterlichen Entscheidung entspricht der Natur der polizeilichen Ungehorsamsstrafen als bloßes Executionsmittel für Verbindlichkeiten des öffentlichen Rechts und stimmt mit dem allgemeinen Grundsatz unseres Staatsrechts überein, daß die Anwendung des öffentlichen Rechts in der Regel den zuständigen Verwaltungsbehörden ohne Einmischung der Gerichte zusteht. Immerhin ist aber nicht zu verkennen, daß dadurch den Polizeibehörden eine wenn auch ziemlich eng begrenzte Macht ohne die Möglichkeit einer richterlichen Prüfung der Legalität ihrer Anwendung eingeräumt und in so weit in dem sonst von dem P.-St.-G.-B. befolgten System eine Lücke gelassen ist. Die Verfolgung einer Handlung oder Unterlassung, als einer strafbaren, kann nur vor Gericht geschehen; über den Ersatz der durch directe polizeiliche Vollzugsmaßregeln entstandenen Kosten entscheidet eine richterliche Behörde; wegen angeblicher Verletzung irgend eines Privatrechts durch die Polizeibehörden kann vor dem Civilrichter auf Entschädigung geklagt werden; dagegen kann die Polizeibehörde ein Thun oder Lassen, zu welchem sie Jemanden kraft öffentlichen Rechtes für verpflichtet hält, durch Ungehorsamsstrafen erzwingen, ohne daß, so lange sie sich auf dieses Executionsmittel beschränkt, in irgend einer Form eine richterliche Prüfung darüber möglich ist, ob denn wirklich die behauptete öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit besteht.

## Verhältniß zu § 30.

Schon oben ist hervorgehoben, daß durch § 31 für die besondern in demselben bezeichneten Fälle den Polizeibehörden außer den allgemeinen, den directen Vollzug bezweckenden Befugnissen, welche ihnen nach § 30 zustehen, noch ein besonderes Executionsmittel von mehr rechtlicher Natur und indirecter Wirksamkeit eingeräumt ist, neben welchem aber der § 30 auch für die Fälle des § 31, soweit bei ihnen

die Voraussetzungen des ersten zutreffen, seine volle Anwendbarkeit behält. Die Polizeibehörde hat demnach, ohne rechtlich irgendwie gebunden zu sein, lediglich nach Zweckmäßigkeitsgründen zu wählen, ob sie sofort zum directen Vollzug schreiten, oder zunächst das indirecte Mittel der Ungehorsamsstrafen versuchen will. Dieß ergibt sich schon aus § 30, nach welchem die Polizeibehörde keineswegs bloß zur Verhinderung strafbarer Handlungen oder zur Beseitigung der durch sie veranlaßten Störungen, sondern ganz allgemein zur Verhütung und Beseitigung rechts- und ordnungswidriger Zustände, also auch dazu berechtigt und verpflichtet ist, für den Vollzug öffentlichrechtlicher Verbindlichkeiten im öffentlichen Interesse zu sorgen. Ueberdieß ist es auch in § 31 durch das Wörtchen: „auch" angedeutet, welches absichtlich zu dem Zwecke eingeschaltet wurde*), um zu erkennen zu geben, daß in den Fällen, in welchen Ungehorsamsstrafen statthaft sind, dieselben doch keineswegs allein mit Ausschluß des directen Vollzugs oder wenigstens vor demselben versuchsweise zur Anwendung gebracht werden müssen. In der That gibt es manche Fälle, in welchen nach § 31 Ungehorsamsstrafen zwar rechtlich zuläßig sind, aber practisch kaum jemals anwendbar sein werden; wenn z. B. der Quartierpflichtige die ihm zugewiesene, bereits anwesende Mannschaft nicht aufnimmt, wird nicht wohl durch Ungehorsamsstrafen, sondern nur durch directen Vollzug, indem man sie gegen seinen Widerstand in sein Haus einführt oder anderwärts auf seine Kosten unterbringt, zu helfen sein.

Entschließt sich die Polizeibehörde, sei es ohne vorgängigen Versuch mit Ungehorsamsstrafen, sei es nachdem ein solcher fruchtlos gemacht worden, zur directen Execution, so ist sie dabei selbstverständlich an alle von dieser geltenden Bestimmungen gebunden, wie dieß hinsichtlich der zwei wichtigsten, nämlich der Beschränkung des persönlichen Zwanges und der Entscheidung über die durch die polizeilichen Maßregeln veranlaßten Kosten, im P.-St.-G.-B. selbst ausdrücklich hervorgehoben ist (§ 31 Abs. 2). Die Nothwendigkeit persönlichen Zwanges ist auch in den Fällen des § 31 denkbar, z. B. um einen renitenten Frohndpflichtigen zur Leistung der ihm obliegenden Dienste zu zwingen, dagegen wird ein polizeilicher Gewahrsam hier nicht wohl vorkommen können, denn der directe Vollzug geht nur auf Herstellung des rechtlich Gebotenen, also in den Fällen des § 31 auf Erfüllung der öffentrechtlichen Verbindlichkeit, sei es durch den dazu gezwungenen Pflichtigen selbst, sei es auf seine Kosten durch einen Dritten; eine öffentlichrechtliche Verbindlichkeit, in polizeilichem Gewahrsam zu sein, gibt es aber nicht. Als indirectes Zwangsmittel, um den Pflichtigen durch das ihm zugefügte Uebel der Freiheitsentziehung zur Nachgiebigkeit zu bestimmen, ist aber die Einsperrung, geschehe sie unter dem Titel einer Ungehorsamsstrafe oder dem des polizeilichen Gewahrsams, schlechthin unstatthaft, so daß ungeachtet der scheinbar weiter gehenden Worte des zweiten Absatzes des § 31 dennoch der in § 30 Abs. 3 erwähnte polizeiliche Gewahrsam in den Fällen des § 31 nicht zur Anwendung kommen kann.

## § 32.

Die mit Polizeigewalt betrauten Behörden sind befugt, Diejenigen, welche die Ordnung einer Verhandlung bei denselben stören, sei es durch ein rohes Betragen oder durch Beleidigungen gegen die Behörde selbst, oder gegen die Gegenpartei oder andere Personen, nicht nur zurechtzuweisen, sondern dieselben auch, wenn die Erinnerungen nichts fruchten oder die Störung von gröberer Art ist, mit einer auf der Stelle zu erkennenden und zu vollziehenden Haftstrafe zu belegen, und zwar die Bürgermeister bis zu 24 Stunden, die Staatspolizeibehörde bis zu 3 Tagen.

---

*) Vergl. Prot. d. I. Kammer, S. 159. 2. Commiss.-Bericht d. II. Kammer, 6. Beil.-Heft S. 790.

Wird eine solche Strafe erkannt, so ist über den Vorfall sogleich ein Protokoll aufzunehmen.

Auch gegen Diejenigen, welche in schriftlichen Eingaben an solche Behörden durch rohe Ausfälle gegen die Behörde selbst, oder gegen die Gegenpartei oder andere Personen den bei solchen Verhandlungen zu beobachtenden Anstand verletzen, können dieselben außerdem, daß ihnen die Eingaben zur Reinigung zurückgestellt werden, nach Umständen Ordnungsstrafen bis zu 5 Gulden erkennen.

## § 33.

Insofern in den Fällen des § 32 eine Ehrenkränkung mit unterlaufen ist, bleibt dem Beleidigten die gerichtliche Klage vorbehalten.

Die mit Polizeigewalt betrauten Behörden jeder Instanz, nicht aber auch andere öffentliche Behörden, können diejenigen mit Haftstrafe belegen, welche die Ordnung der Verhandlung bei der Behörde durch rohes Betragen oder durch Beleidigungen gegen die Behörde selbst oder gegen die Gegenpartei oder andere Personen stören.*) Die entscheidende Voraussetzung für diese Art des polizeilichen Einschreitens ist die Störung einer vor der Behörde stattfindenden Verhandlung, ohne daß es darauf ankommt, ob die störende Handlung an und für sich ein Vergehen, z. B. eine Injurie, oder eine Polizeiübertretung ist oder nicht; (vgl. § 33); andererseits darf aber freilich nicht jeder Empfindlichkeit nachgegeben und jede Unanständigkeit, welche der Würde einer obrigkeitlichen Verhandlung unangemessen ist, bestraft werden. Die nicht böswillige Plumpheit und Derbheit, wie sie als natürliche Folge der Unbildung sich zeigt, ist durch Ermahnung, Warnung, Zurechtweisung in den gebührenden Schranken zu erhalten, ohne daß sogleich zu Strafen gegriffen werden dürfte, und ebenso ist auf die natürliche Erregtheit der Betheiligten billige Rücksicht zu nehmen. Nur wirklich störende Rohheiten und Beleidigungen, unter welchen eine gemessene Fortführung der Verhandlungen nicht möglich ist, sind zu bestrafen, aber auch diese nur, wenn zuvor eine Mahnung zu ordentlichem Verhalten fruchtlos war oder die Störung z. B. durch lärmendes Schimpfen so grober Art ist, daß die Unstatthaftigkeit des Betragens auch ohne vorgängige Warnung selbst von dem Ungebildeten gefühlt werden muß (§ 32 Abs. 1).

Gegen wen die ordnungswidrige Handlung gerichtet war, ist nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes (§ 32 Abs. 1) gleichgiltig; und eben so wenig kommt auf die Person des Ruhestörers etwas an, obgleich in dieser Beziehung das Gesetz zunächst nur die Partei selbst im Auge hat; die gleiche Strafe wie gegen diese ist aber auch gegen Zeugen oder bei öffentlichen Verhandlungen gegen Zuhörer zulässig, sofern sie sich Störungen erlauben.

Die Strafe, die auf der Stelle zu erkennen und zu vollziehen ist, besteht in Haftstrafe, welche der Bürgermeister bis zu höchstens 24 Stunden, die Staatspolizeibehörden bis zu höchstens 3 Tagen verhängen dürfen. Wird eine solche Strafe ausgesprochen, so ist über den Vorfall sogleich ein Protokoll aufzunehmen (§ 32 Abs. 1 und 2).

Der Grundsatz, daß die mit Polizeigewalt betrauten Behörden ihre Autorität bei den vor ihnen stattfindenden Verhandlungen nöthigen Falls durch Strafen aufrechterhalten können, ist im P.-St.-G.-B. noch weiter dahin ausgedehnt, daß sie auch wegen der an sie gerichteten Schriften, welche durch rohe Ausfalle gegen die Behörde selbst oder gegen die Gegenpartei oder andere Personen den bei obrigkeit-

---

*) Die Bestimmungen des P.-St.-G.-B. sind im Wesentlichen entlehnt aus einer Verordnung des Minist. d. Innern v. 18. November 1834 (im Anzeigeblatt des Mittelrheinkreises Nr. 102).

lichen Verhandlungen zu beobachtenden Anstand verletzen, außer der Rückgabe der Schrift zur Reinigung auch Ordnungsstrafen, jedoch nur an Geld, und zwar alle Behörden gleichmäßig bis zum Betrag von 5 fl. gegen den Schuldigen, sei es der Betheiligte selbst, sei es ein von ihm beauftragter fremder Verfasser der Schrift, verfügen dürfen (§ 32 Abs. 3).

Die Störung der Verhandlungen vor einer Polizeibehörde durch rohes Betragen rc. wird bestraft, wenn auch in der betreffenden Handlung im Uebrigen ein Vergehen oder eine Polizeiübertretung nicht enthalten sein sollte. Jene Störung wird aber dadurch nicht etwa selbst in die Kategorie der Vergehen oder Polizeiübertretungen gestellt; die Strafe erscheint nicht, wie bei diesen, als Sanction des Gesetzes, sondern sie dient lediglich nur zur Aufrechterhaltung der Amtsautorität, wie sie auch nur in dieser ihre Begründung hat, weßhalb auch das P.-St.-G.-B. die betreffenden Bestimmungen nicht unter den einzelnen Polizeiübertretungen, sondern in Verbindung mit den Vorschriften über die polizeiliche Executive vorträgt. Die Strafe wird demnach von der betreffenden Polizeibehörde selbst erkannt und vollzogen, ohne daß ein Gericht interveniren könnte, während allerdings der Recurs an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde, aber nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes ohne aufschiebende Wirkung (§ 32 Abs. 1) zulässig ist. Und aus demselben Grunde bleibt die von der Polizeibehörde verhängte Strafe außer Berücksichtigung, wenn die von derselben bestrafte, störende Handlung zugleich auch ein Vergehen darstellt und später als solches strafgerichtlich verfolgt wird. Die Zulässigkeit einer solchen weitern Verfolgung ist für den am häufigsten vorkommenden Fall, wenn nämlich eine Ehrenkränkung mit unterlaufen ist, im Gesetz (§ 33) ausdrücklich anerkannt. Die Verfolgung tritt in diesem Falle auf Anklage des Beleidigten ein; der Grund ihrer Zulässigkeit liegt aber nicht in einer Rücksichtnahme auf das Privatrecht des Beleidigten, sondern darin, daß die durch die Polizeibehörde verfügte Ordnungsstrafe gar nicht als strafrechtliche Ahndung des Vergehens aufgefaßt wird; dieses letztere kann deßhalb auch mittelst öffentlicher Anklage verfolgt werden, wenn eine solche wegen der besonderen Modalitäten der Ehrenkränkung zulässig ist, oder ein anderes Vergehen, z. B. das der Widersetzlichkeit oder die Polizeiübertretung des § 51 vorliegt, die überhaupt von Amtswegen zu verfolgen sind. Bei Ausmessung der Strafe für das Vergehen kommt die Ordnungsstrafe nicht in Betracht, welche die Polizeibehörde wegen der in demselben gelegenen Störung ihrer Verhandlungen verfügt hatte.

## §§ 34—37.

Der Strich dieser Paragraphen hat keineswegs die Bedeutung, daß die daselbst aufgeführten einzelnen Strafbestimmungen mit dem Eintritt der Wirksamkeit des Reichsstrafgesetzbuches ihre Geltung verlieren sollen, sie bleiben vielmehr, soweit sie überhaupt zur Zeit noch gelten und nicht durch besondere Vorschriften des Einführungsgesetzes außer Wirksamkeit gesetzt werden, auch fernerhin in Kraft (Motive zum Einführungsgesetz S. 22).

In Geltung sind übrigens nur noch die Strafbestimmungen:

1) in den Gesetzen vom 30. Juli 1840 über die Fahrnißversicherung gegen Feuersgefahr und in dem Gesetz vom 29. März 1852 die Feuerversicherungs-Anstalten der Gebäude betr., siehe jedoch Einführungsgesetz Art. 7 Ziff. V., wonach die Agentschaft nicht mehr zur Strafe entzogen werden kann, da das Reichsstrafgesetzbuch eine solche Strafart nicht kennt, und sodann Gewerbeordnung § 14, wonach Agenten von Feuerversicherungsanstalten keiner Bestätigung mehr bedürfen (Verordnung vom 26. Decbr. 1871, die Einf. der Gewerbeordnung betr., Ges.- u. V.-Bl. S. 503 § 3), endlich § 360 Ziff. 9 d. R.-St.-G.-B., woselbst besondere Strafen bei unerlaubter Errichtung einer Versicherungsanstalt angedroht sind;
2) in dem Gesetz vom 20. April 1854, die Sicherung der Gemarkungs-, Gewannen- und Eigenthumsgrenzen. Vgl. Einf.-Ges. Art. 7 III.;
3) in den §§ 31 und 32 des Gesetzes vom 13. Febr. 1851 über Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen. Vergl. Einf.-Ges. Art. 7 IV.;

4) in dem Jagdgesetze vom 2. Dez. 1850 §§ 15 und 18. Vergl. Einf.-Ges. Art. 6 I.;

5) in dem Gesetz vom 5. Juni 1860, die Ausstellung von Schuldscheinen auf den Inhaber betr.;

6) in der zu dem § 111 der Gemeindeordnung erlassenen Vollzugsverordnung. Einf.-Ges. Art. 7 I.

Alle Verletzungen dieser Strafgebote sind nach der Art und Größe der angedrohten Strafe Vergehen oder Uebertretungen, und auf alle ist der allgemeine Theil des Reichsstrafgesetzbuches anwendbar.

Nicht minder sind die Strafbestimmungen des Forstgesetzes in Kraft geblieben, und auch hier findet die eben gemachte Bemerkung Anwendung, soweit nicht das Forstgesetz selbst auch bezüglich der allgemeinen Bestimmungen abweichende Vorschriften enthält.

Endlich sind auch die gemäß § 36 des P.-St.-G.-B. als neben diesem Gesetz fortbestehend bezeichneten Bestimmungen durch das R.-St.-G.-B. nicht außer Wirksamkeit gesetzt. Disciplinarvergehen sind, so wie sie in keiner Weise als Polizeiübertretungen zu betrachten waren, auch nicht nach den Vorschriften des R.-St.-G.-B. zu beurtheilen. Die Bestimmungen über Stempelbußen sind nach Art. 2 des deutschen Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch in Kraft geblieben. Ueber die Suspension und Entziehung einer Berechtigung zum Gewerbebetrieb entscheidet die Gewerbeordnung, §§ 53, 143. Ueber die polizeiliche Verwahrungsanstalt siehe Einf.-Ges. Art. 13 und 31. Ueber Disciplinarstrafen in den Gefängnissen Einf.-Ges. Art. 12 V. Die Bestimmung über Polizeiübertretungen, die von den Gerichten bestraft und demgemäß als gerichtlich strafbare Vergehen zu behandeln sind, hat ihre Bedeutung verloren, da es besondere polizeilich strafbare Handlungen nicht mehr gibt. Das Gesetz über Bestrafung des Nachdrucks vom 8. Sept. 1806 ist durch das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870, das Urheberrecht an Schriftwerken u. s. w. betr., § 18 ersetzt. Die Auswanderung ohne Erlaubniß wird nur noch bestraft, wenn die Voraussetzung der Desertion, der Thatbestand des § 140 des R.-St.-G.-B. (Versuch, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen), oder ein Fall des § 360 Ziffer 3 (Auswanderung eines beurlaubten Reservisten oder Wehrmanns), vorliegt. An Stelle des Conscriptionsgesetzes von 1825 ist inzwischen das badische Wehrgesetz von 1868 getreten, welches die Unterlassung der Meldung und Stellung zur Aushebung in § 47 mit Ordnungsstrafen bis zu 20 fl. Geld oder bis zu 8 Tagen Gefängniß bedroht. Diese Versäumniß bildet sonach keine Uebertretung, welche nach Maßgabe der Strafproceßordnung oder des Gesetzes über das Polizeistrafverfahren von den Amtsgerichten zu verfolgen wäre. An diesem Charakter der fraglichen Strafen hat auch die Einführung der Ersatzinstruction für das deutsche Reich Nichts geändert, nur ist die Geldstrafe auf höchstens 10 Thaler beschränkt und darf die Freiheitsstrafe (Haft) nur im Falle des Zahlungsunvermögens erkannt werden. Ersatzinstruction § 176 und Ausführungsbestimmungen zu diesem Parapraphen. Die Strafbestimmungen des Gesetzes vom 29. Mai 1852, über die zwangsweise Aushebung der Militärpferde, sind durch die preußische Verordnung vom 24. Februar 1834 (Gesetz-Blatt 1871 S. 417) außer Kraft gesetzt. Die hier in § 10 angedrohte Geldbuße hat aber nicht die Eigenschaft der Bestrafung einer Uebertretung, sie wird von den Verwaltungsbehörden mit Ausschluß des gerichtlichen Verfahrens verhängt, und entspricht demnach den in § 31 P.-St.-G.-B. diesen Behörden eingeräumten Befugnissen.

## Uebertretungen in Bezug auf die Landesvertheidigung.

### § 39

ist aufgehoben, als durch § 360 Ziff. 1 des Reichsstrafgesetzbuches ersetzt.

## Werbungen.

§ 40

ist aufgehoben, da § 141 des Reichsstrafgesetzbuches das Anwerben zum Militärdienst einer ausländischen Macht als Vergehen mit Strafe bedroht.

## Uebertretungen in Bezug auf den Besitz und das Tragen von Waffen.

§ 41.

2. Wer im Besitze von Waffen betreten wird, wenn solcher aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung von der Staatsregierung untersagt ist,
3. wer zum Kriegsgebrauch geeignete Geschütze besitzt, ohne die Erlaubniß von der zuständigen Polizeibehörde erwirkt zu haben,
5. wer Waffen trägt, wenn dies durch Verordnung für einzelne Fälle aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung untersagt ist,

wird in den Fällen der Ziff. 2 und 3 an Geld bis zu 50 Thalern oder mit Haft bis zu 4 Wochen, und in den Fällen der Ziffer 5 an Geld bis zu 50 Gulden oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft. In den Fällen der Ziffer 3 unterliegen Waffen überdies der Confiscation, und in den Fällen der Ziffer 2 ist die Polizeibehörde ermächtigt, die Waffen für die Dauer des Verbots in Verwahrung zu nehmen.

Der Besitz und das Tragen von Waffen ist vorbehaltlich besonderer Ausnahmen Jedermann gestattet.

Die Ausnahmen sind folgende:

a. Der Besitz zum Kriegsgebrauch geeigneter Geschütze ist nur auf Grund einer vom Ministerium des Innern zu ertheilenden Erlaubniß gestattet (§ 2 b der Verordnung vom 20. Sept. 1864). Die zu Festschüssen dienenden Böller gehören nicht hierher.

b. Das Feilhalten und mit sich Führen von Stoß-, Hieb- oder Schießwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, kann durch Verordnung verboten werden. (§ 367 Ziff. 9 des Reichsstrafgesetzbuches verbunden mit § 3 Ziff. IV. a. des Einführungsgesetzes.) Ziffer 4 des § 41 P.-St.-G.-B. ist aufgehoben. Ein Tragen von gewöhnlichen Waffen in der Tasche fällt nicht hierher. Das Feilhalten setzt nicht Gewerbmäßigkeit voraus. Da eine Verordnung zur Zeit in der besagten Richtung nicht besteht, findet das erwähnte Verbot zunächst keine Anwendung.

c. Vorräthe von Waffen oder Schießbedarf aufzusammeln ist untersagt, wenn es heimlich geschieht. Außerdem kann von der zuständigen Behörde (Ministerium des Innern, Verordnung vom 29. December 1871, Ges.-Bl. 1872 S. 2) im einzelnen Falle durch besondere Verfügung, also nicht durch allgemeine Verordnung ein solches Ansammeln verboten werden, § 360 Ziffer 2 des Reichsstrafgesetzbuches. Das Verbot ist nicht statthaft gegenüber Personen, die in Ausübung eines Gewerbes zu Zwecken dieses Gewerbes Waffen oder Munition aufsammeln, sowie diese Personen unter der gleichen Voraussetzung auch nicht von der gegen das heimliche Ansammeln gerichteten Strafandrohung betroffen

werden. § 41 Ziffer 1 P.-St.-G.-B. ist durch diese Strafbestimmung ersetzt und aufgehoben. Eine aus künstlichen oder historischen Interessen veranstaltete Waffensammlung ist nicht als Aufsammlung eines Vorrathes von Waffen zu erachten. Eine Ansammlung von Waffen zur Vorbereitung eines hochverrätherischen Unternehmens fällt unter § 86 des Reichsstrafgesetzbuches. Der Handel mit Waffen ist ganz freigegeben. Bezüglich der Zubereitung und Feilhaltung von Schießpulver siehe § 360 Ziff. 4 und 5 des Reichsstrafgesetzbuches und § 56 Ziff. 4 der Gewerbeordnung. Ueber den Ankauf von militärischen Armaturstücken § 370 Ziff. 3 R.-St.-G.-B.

d. Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kann durch das Ministerium des Innern (§ 2 a. der Verordnung vom 20. Sept. 1864) der Besitz von Waffen verboten werden. Es müssen bestimmte Thatsachen vorliegen, welche eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung enthalten, seien es nun politische Umtriebe, welche die Vorbereitung zu hochverrätherischen Unternehmungen in sich schließen oder eine Aufregung der Gemüther, die Aufruhr oder schwerere Widersetzlichkeit befürchten läßt, oder Vorfälle, welche Verwicklungen mit dem Ausland veranlassen und die militärische Sicherheit des Landes beeinträchtigen könnten, oder endlich auch eine Zunahme der Verbrechen gegen Leben und Eigenthum, welche außerordentliche Vorsichtsmaßregeln gebietet. Immerhin werden es Vorkommnisse sein, welche von dem im Allgemeinen herrschenden Zustande staatlicher Ordnung abweichen und nur von vorübergehender Dauer sind. Das Verbot des Waffenbesitzes wird deßhalb gleichfalls nur eine zeitlich beschränkte Wirksamkeit haben und nicht in eine bleibende Aufhebung des freien Waffenrechtes übergehen dürfen; die Staatsregierung ist aber gleichwohl nicht verpflichtet, ein solches Verbot mit einer bestimmten Begrenzung bezüglich der Dauer seiner Geltung zu begleiten und keinenfalls steht den Gerichten eine Prüfung zu, ob der Ausspruch und die Fortdauer des Verbotes wirklich durch genügende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gerechtfertigt war (§ 25 P.-St.-G.-B.). Das Verbot kann übrigens für das ganze Großherzogthum oder auch nur für einzelne Bezirke erlassen werden (§ 23 Ziff. 4 P.-St.-G.-B.).

e. Aus gleichen Gründen kann, wie der Besitz von Waffen, auch, und zwar gleichfalls durch das Ministerium des Innern, das Tragen von Waffen untersagt werden, § 41 Ziff. 5 P.-St.-G.-B., aber nur für einzelne Fälle. Die Bedeutung der letztgenannten Worte ist zweifelhaft. Nach der Erklärung des Regierungscommissärs bei Berathung des Gesetzes in der zweiten Kammer — (der Ausdruck einzelne Fälle sei in dem Sinne gemeint, das das Waffentragen bei bestimmten Gelegenheiten verboten werden dürfe, wenn auch nicht jede einzelne Gelegenheit bezeichnet zu werden brauche, sondern zum Voraus im Allgemeinen davon gesprochen werden könne) und im Hinblick darauf, daß das Verbot durch Verordnung, also in der Form einer allgemeinen Anordnung, ausgesprochen werden soll, scheint angenommen werden zu müssen, daß das Tragen von Waffen für gewisse thatsächliche Voraussetzungen, z. B. zur Nachtzeit, in Wirthshäusern, allgemein und dauernd untersagt werden könne. Dieser Auslegung stehen aber die bestimmten Worte des Gesetzes entgegen, welche in Uebereinstimmung mit dem auch in anderen Paragraphen befolgten Sprachgebrauch (§§ 89, 116) das Verbot immer für einzelne bestimmte concrete Vorkommnisse, z. B. während einer bestimmten Versammlung, in einem in Belagerungszustand erklärten Bezirke statthaft erscheinen lassen (vergl. Kommissionsbericht der II. Kammer 6. Beil.-Heft S. 361). In Volksversammlungen Waffen zu tragen ist allgemein untersagt durch § 7 des Vereinsgesetzes vom 21. Novbr. 1867. Der gleiche § verbietet auch das Vertheilen von Waffen in

Volksversammlungen, und in § 13 des genannten Gesetzes sind diese Verbote auch auf bewaffnete Versammlungen von Vereinen, deren erlaubte Zwecke das bewaffnete Erscheinen nicht erfordern, ausgedehnt.

Auf Einziehung (Confiscation) der Waffen kann als Strafe bei einer Uebertretung des § 360 Ziff. 2 und § 360 Ziff. 9 des Reichsstrafgesetzbuches, sowie der Ziff. 3 des § 41 P.-St.-G.-B. erkannt werden, ohne Unterschied ob die Waffen dem Verurtheilten gehörten oder nicht. In Fällen des § 41 Ziff. 2 und 5 P.-St.-G.-B. ist die Polizeibehörde nur zu einer einstweiligen Beschlagnahme befugt.

## Unerlaubter Verkehr mit Gefangenen.

### § 42.

Wer ohne Erlaubniß des Aufsichtsbeamten mit Gefangenen in Verkehr tritt oder denselben etwas zubringt, unterliegt einer Geldstrafe bis zu 25 Gulden oder einer Haft bis zu 8 Tagen.

Die Zwecke des Strafvollzugs und der Untersuchungshaft, wie die Ordnung in den Gefängnissen lassen einen Verkehr mit den Gefangenen nur ausnahmsweise und auf Grund besonderer Erlaubniß zulässig erscheinen (St.-P.-O. §§ 179, 180. Verordnung vom 23. Dez. 1871 den Vollzug der Freiheitsstrafen, Ges.-Bl. S. 483 §§ 25, 26). Wird ohne Erlaubniß des Untersuchungsrichters, beziehungsweise des mit der Aufsicht über das Gefängniß im allgemeinen betrauten Beamten — bei Amtsgefängnissen der Amtsrichter, — ein solcher Verkehr, mündlich, schriftlich oder auch nur durch Zeichen, hergestellt oder dem Gefangenen Etwas zugebracht, oder werden die Grenzen der ertheilten Erlaubniß überschritten, etwa bei einem Besuche dem Gefangenen Etwas behändigt, so hat die in § 42 angedrohte Strafe einzutreten. Es genügt also nicht der bloße Versuch, einen solchen Verkehr herzustellen; dagegen ist zur Strafbarkeit ein im Einzelnen nachweisbarer schädlicher Erfolg des Verkehrs nicht erforderlich und kann unter Umständen auch schon die Empfangnahme einer von dem Gefangenen gemachten Mittheilung strafbar sein.

## Nothhilfe.

### § 43

ist ersetzt durch § 360 Ziff. 10 des Reichsstrafgesetzbuches und deßhalb aufgehoben. Nach dieser Gesetzesvorschrift ist derjenige, welcher Andere von der Hilfeleistung abhält oder vorsätzlich daran stört, nicht strafbar, einer solchen Handlungsweise wird bei Feuersgefahr durch Vorschriften der Feuerlöschordnung oder durch besondere Anordnungen der Löschdirection zu begegnen, und sodann die Strafbestimmung in § 114 Ziff. 4 P.-St.-G.-B. anwendbar sein.

Zu den Fällen gemeiner Noth gehört auch die Verschüttung der Straßen bei Schneefällen VI. Constitutionsedict § 16, Verordnung vom 7. Septbr. 1868 § 2. Reg.-Bl. S. 833.

Die Verpflichtung zur Hilfeleistung tritt nur ein in Folge besonderer Aufforderung der Polizeibehörde (Bezirks- oder Ortspolizei-Behörde) oder deren Stellvertreten, unter welchen auch die untergeordneten Organe der Polizei, Gendarmen, Polizeidiener zu verstehen sind. Die Bestimmungen des § 50 des Bürgerrechtsgesetzes über die Befreiung von persönlichen Gemeindelasten sind hier ohne Erheblichkeit. Eine Pflicht zur Hilfeleistung bei Unfällen, die den Posten, Kurieren begegnen, hat § 21 des Reichspostgesetzes vom 28. October 1871 ausgesprochen.

## Unterlassene Anzeigen von Geburts- und Todesfällen. Unbefugte Namensänderung.

§ 44.

Einer Geldstrafe bis zu 50 Gulden unterliegt:

1) wer die durch Gesetze oder Verordnungen ihm gebotene Anzeige von Geburts- oder Todesanzeigen unterläßt.

2) wer ohne Staatserlaubniß seinen oder seiner Kinder, Pflegekinder oder Mündel Geschlechtsnamen ändert.

Die Verpflichtung zur Anzeige von Geburten ist durch die §§ 36, 37 des Gesetzes vom 21. December 1869 die Beurkundungen des bürgerlichen Standes betr. (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 593) geregelt, welche dahin lauten:

§ 36. Jede Geburt soll in den ersten drei Tagen nach dem Tage der Niederkunft dem bürgerlichen Standesbeamten des Ortes angezeigt werden. Demselben steht frei, sich von der Richtigkeit der Anzeige zu verlässigen.

§ 37. Zur Anzeige der Geburt eines Kindes sind verpflichtet:

1. der eheliche Vater,
2. wenn der eheliche Vater verstorben oder abwesend oder sonst verhindert ist, und ebenso in Ermangelung eines ehelichen Vaters, die Aerzte, Hebammen, Krankenwärter oder andere Personen, die bei der Niederkunft zugegen waren,
3. wenn keine solche Personen vorhanden sind, diejenige Person, in deren Behausung die Geburt stattgefunden hat.

Die Anmeldung kann auch durch die Mutter oder einen von ihr besonders dazu Bevollmächtigten geschehen.

Der Vater und die in Ziff. 3 benannte Person sind zur Anzeige verpflichtet, wenn sie der Geburt auch nicht anwohnten. Behausung ist auch auf einen Theil des Hauses beschränkte Wohnung zu beziehen. In Ermangelung eines Vaters sind die Aerzte, Hebammen u. s. w. sammt und sonders zur Anzeige verpflichtet, das Versäumniß der Anzeige bewirkt die Strafbarkeit sämmtlicher nach Ziffer 2 Verpflichteten. Die Mutter ist zur Anzeige nicht verbunden. Auch Todtgeburten, nicht aber eigentliche Fehlgeburten, müssen angezeigt werden, nicht minder die Geburten von Kindern, die innerhalb der dreitägigen Anzeigefrist wieder ableben (§ 41 des Gesetzes). Eine Unterlassung der in § 42 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeige von dem Auffinden eines neugebornen Kindes wird nicht unter die Strafbestimmung des § 44 P.-St.-G.-B. fallen, da der Finder nur das Auffinden, nicht die stattgehabte Geburt anzeigen muß.

Bezüglich der Anzeige der Todesfälle besagen die §§ 47 u. 49 des oben genannten Gesetzes:

„§ 47. Jeder Todesfall soll innerhalb vier und zwanzig Stunden nach dem Eintritt des Todes dem Standesbeamten des Ortes angezeigt werden.

Zu dieser Anzeige sind die nächsten Verwandten oder Verschwägerten des Verstorbenen, in deren Ermangelung oder Verhinderung die Hausgenossen, die Nachbarn, und, wenn Jemand außer seinem Wohnort verstorben ist, diejenige Person verpflichtet, bei welcher der Tod erfolgte.

§ 49. Den Tod Derjenigen, die in Spitälern oder anderen öffentlichen Anstalten versterben, soll der Vorsteher der Anstalt, mit Angabe der im vorhergehen-

den Paragraphen bezeichneten Thatsachen, soweit sie bekannt sind, in den nächsten 24 Stunden dem Standesbeamten anzeigen.

Dieser fertigt den Todtenschein auf Grund dieser Anzeige."

Außerdem ist aber durch die Verordnung vom 7. Januar 1870 die sanitätspolizeilichen Maaßregeln in Bezug auf Leichen betr. (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 51, siehe bei § 367 R.-St.-G.-B.) den in § 47 des erwähnten Gesetzes benannten Personen auch eine Anzeige des Todesfalles bei dem Leichenschauer vorgeschrieben. Die Uebertretung dieser zur Verhütung einer vorzeitigen Beerdigung dienenden Vorschrift ist jedoch auch nach § 367 Ziff. 2 des R.-St.-G.-B. strafbar, und kommt deßhalb gemäß § 73 R.-St.-G.-B. nur die letztere eine härtere Strafe androhende Bestimmung zur Anwendung. Die besagte Verordnung ist aber auch bezüglich der dem Standesbeamten zu erstattenden Anzeige von Belang, insofern sie in § 4 Abs. 3 bestimmt, daß mit dieser Anzeige der von dem Leichenschauer ausgestellte, den Todesfall beglaubigende Sterbschein dem Standesbeamten vorzulegen ist. Ziff. 2.

Die schon durch die Verordnung vom 18. Jan. 1838, Regbl. S. 59 vorgeschriebene Einholung einer Erlaubniß zur Namensänderung ist in Ziffer 2 des § 44 auch auf eine Aenderung des Namens der Kinder, Pflegkinder und Mündel ausgedehnt. Das Gesetz bezieht sich aber nur auf Geschlechtsnamen; eine Aenderung des Vornamens ist straflos, auch wird ein den Namen selbst nicht erheblich ändernder Wechsel der Schreibart, oder ein zur Vermeidung von Verwechslungen beigefügter Zusatz (wie Schulze-Delitzsch) und eben so wenig eine nur vorübergehende oder nur für einzelne Zwecke berechnete Annahme eines Namens (wie bei schriftstellerischen Arbeiten, oder beim Auftreten als Künstler), als strafbare Namensänderung gelten dürfen. Der Gebrauch eines solchen Namens gegenüber einem zuständigen Beamten ist, gleichviel ob er auf einer unbefugten Namensänderung beruht, oder nur in einem vereinzelten Falle stattfindet, nach § 360 Ziff. 8 des R.-St.-G.-B. zu bestrafen. § 73 R.-St.-G.-B.

Bezüglich des Namens, unter welchem Kaufleute ihr Geschäft betreiben, Firma, sind, was die Berechtigung zur Führung und Aenderung, sowie die Folgen des unerlaubten Gebrauchs eines solchen Namens anbelangt, ausschließlich die Vorschriften des Handelsgesetzbuches maßgebend, da diese Firmen mit dem Geschlechtsnamen nicht wesentlich in Verbindung stehen.

Die Erlaubniß zur Namensänderung ertheilt das Justizministerium § 2 d. V. vom 29. September 1864, das Verfahren richtet sich nach der Verordnung vom 18. Januar 1838.

## Anmaßung von Namen, Titeln.

§ 45

ist weggefallen im Hinblick auf § 360 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuches.

## Mißbrauch mit Pässen.

§ 46

wurde mit Rücksicht auf § 363 des Reichsstrafgesetzbuches gestrichen.

## Uebertretungen in Bezug auf Reise-Urkunden und Vorschriften.

§ 47.

Gewerbsgehilfen, Arbeiter und Dienstboten, desgleichen Personen, deren Gewerbe oder Erwerbszweig im Umherziehen betrieben wird, werden, wenn sie nicht mit den durch Verordnung vorgeschriebenen

Reiseurkunden versehen sind, oder wenn sie den sonstigen Verordnungen über das Reisen und den Aufenthalt solcher Personen zuwiderhandeln, an Geld bis zu 10 Gulden oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Das Paßwesen ist nunmehr durch das Reichsgesetz vom 12. October 1862 (Beilage zum Gesetz- und Verord.-Blatt von 1870 S. 1) und die Verordnung vom 28. Septbr. 1868, §§ 1—8 (Central-Verord.-Blatt S. 71) geordnet.

Nach diesem Gesetze ist, abgesehen von den in § 9 erwähnten Ausnahmsfällen, Niemand verpflichtet, eine Reiseurkunde mit sich zu führen, dagegen jeder berechtigt, die Ertheilung eines Passes oder eines sonstigen Reisepapiers zu verlangen, wenn der Befugniß zur Reise keine gesetzliche Hindernisse entgegenstehen. Alle früher bestehenden Verordnungen über die besonderen Reiseurkunden der Gewerbsgehilfen, Arbeiter u. s. w. sind deßhalb außer Wirksamkeit getreten. Auch Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, bedürfen keines Reisepapiers, sondern nur des Legitimationsscheines zum Betrieb dieses Gewerbes (Gewerbe-Ordnung § 55).

Die Reisepapiere sind entweder einfache Reiseausweise, welche zum Reisen in Baden die Ortspolizeibehörde der Heimath oder das Bezirksamt des Wohnortes ausstellen kann (§ 1 der Verordnung vom 28. Sept. 1868, Cent.-Verord.-Blatt S. 71), oder förmliche Pässe. Letztere können zum Eintritt in das Bundesgebiet von den in § 6 des Paßgesetzes genannten Behörden ausgestellt werden, zum Reisen nach dem Auslande oder anderen Bundesstaaten fertigen die in § 2 der Verordnung benannten Behörden Pässe aus. Endlich sind auch noch Paßkarten im Gebrauch, bezüglich derer die Vorschriften der Verordnung vom 19. April 1852 (Reg.-Bl. S. 199) maßgebend sind.

Gesetzliche Gründe zur Verweigerung der Ertheilung eines Reisepapiers enthalten, sofern die Reise zum Zwecke einer Auswanderung beabsichtigt wird, § 15 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit betr. (Beil. zum Ges- u. Verord.-Bl. von 1870 S. 136), sodann hinsichtlich der beurlaubten Mannschaften des Heeres und der Marine, einschließlich der Landwehr, welche nach § 14 des Reichsgesetzes vom 9. Nov. 1867, die Verpflichtung zum Kriegsdienst betr. (Beilage zum Gesetz- und Verordnungs-Blatt von 1870, S. 25), den zur Ausübung der militärischen Controle dienenden Anordnungen unterworfen sind, § 22 Ziff. 2 der Verordnung vom 5. Sept. 1867, die Organisation der Landwehrbehörden u. s. w. (Beilage zum Gesetz- und Verordnungsblatt von 1871, S. 288). Den unter Polizeiaufsicht Gestellten ist das Reisen nicht untersagt (siehe aber § 8 Abs. 2 der Verordnung vom 14. December 1871, über die Abmeldung bei nicht vorübergehendem Aufenthaltswechsel).

Ist auch der Besitz eines Reisepapiers nicht mehr erforderlich, so ist doch Jedermann verpflichtet auf amtliches Erfordern über seine Person sich genügend auszuweisen, § 3 des Paßgesetzes und §§ 6 und 7 der oben erwähnten Verordnung.

Verordnungen über das Reisen und den Aufenthalt der in § 47 genannten Personen bestehen in so fern, als den Zigeunern durch eine Verordnung vom 19. Nov. 1863 und 4. Nov. 1865 (Centr.-Verordnungsblatt 1863 S. 76) untersagt ist, in Horden zu reisen, und sie, wo sie nicht in öffentlichen Gasthäusern übernachten, bei ihrer Ankunft der Ortspolizeibehörde unter Hinterlegung ihrer Ausweise (vergleiche § 7 der Verordnung über das Paßwesen) hiervon Anzeige zu erstatten haben. Ueber eine weitere Anwendung des § 47 siehe bei § 49 am Ende.

## Uebertretungen in Bezug auf Zwangspässe.

### § 48.

Wer die von der Bezirkspolizeibehörde zwangsweise ihm vorgeschriebene Reiserichtung oder Reisezeit ohne genügende Entschuldigung nicht einhält, wird mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Behufs der Ausweisung oder der Heimweisung sicherheitsgefährlicher Personen oder in andern Fällen, in welchen die zwangsweise Verbringung einer Person an einen bestimmten Ort nöthig ist, sind die Zwangspässe üblich, durch welche die weit härtere und umständlichere Maßregel des Schubs erspart wird. Soll dieser Zweck erreicht werden, so ist eine Bestrafung des eigenmächtigen Abweichens von den hinsichtlich der Richtung und Zeit der Reise gegebene Anordnung nöthig. Letztere können übrigens nur von der Bezirkspolizeibehörde, nicht auch von den Verwaltungen der Strafanstalten oder von untergeordneten Polizeiorganen verfügt werden.

## Uebertretungen in Bezug auf Fremden- und Wohnungsanzeigen.

### § 49.

An Geld bis zu 10 Gulden wird gestraft, wer den Verordnungen oder ortspolizeilichen Vorschriften hinsichtlich der bei der Polizeibehörde zu machenden Anzeigen von Beherbergung oder Aufnahme der Fremden, von Einstellung oder Entlassung der Dienstboten und Gewerbsgehilfen, oder von Wohnungsmiethen zuwiderhandelt.

Wer bei solchen Anlässen zur Täuschung der Behörden falsche Namens- oder andere falsche Angaben macht, wird an Geld bis zu 25 Gulden oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Die Bestimmungen des Armengesetzes (jetzt des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz), nach denen ein längerer Aufenthalt in einer Gemeinde für diese die Verpflichtung zur Armenunterstützung begründet, längere Abwesenheit aber diese Verpflichtung aufhebt, bedingen, daß über den Wechsel des Aufenthaltes eine sorgsame Controle geübt werde. Zu diesem Behufe ist die Verordnung vom 11. Juni 1870 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 555) ergangen.

„§ 2. Die nach dem 1. Juli 1870 eintretenden Wohnungsveränderungen sind in folgender Weise anzumelden:

Jeder Einzug und jeder Auszug ist spätestens zwei Tage nach seinem Beginn schriftlich bei der Ortspolizeibehörde nach Formular B. anzuzeigen:

a. von dem Besitzer des Wohnhauses oder dem von ihm oder für ihn aufgestellten Verwalter bezüglich der Meldungen, die sich beziehen auf
   1) ihn selbst oder seine mit ihm wohnenden Angehörigen,
   2) die übrigen in seinem Haushalte wohnenden Personen wie Dienstboten, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Schlafleute, Pfleglinge,
   3) seine Miether,
   4) die in dem Haushalte des Miethers wohnenden Personen, wie Angehörige, Dienstboten, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Pfleglinge und die von dem Miether aufgenommenen Schlafleute, Aftermiether und deren Angehörige, *soweit alle diese Personen mit dem Miether zugleich ein- oder ausziehen*;

b. von dem Miether in Bezug auf jede Wohnungsveränderung der mit ihm wohnenden Familienangehörigen, Dienstboten, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Pfleglinge, Aftermiether, Schlafleute, *welche mit seiner eigenen Wohnungsveränderung nicht zusammenfällt.*

Personen unter 18 Jahren können außer Betracht bleiben.

Für jede Person ist die Anzeige auf ein besonderes Blatt der Impressen Formular B. zu schreiben. Nur bei Meldungen, die sich auf ein Familienhaupt beziehen, können Ehefrauen und Kinder auf das gleiche Blatt geschrieben werden.

Die Anmeldungen sind von der Ortspolizeibehörde alphabetisch nach den Namen der Angemeldeten geordnet aufzubewahren, und jeweils am Schlusse des Jahres zu heften.

§ 3. Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann namentlich in Gemeinden, welche Beiträge zum Aufwand für Krankenpflege gemäß § 34 des Armengesetzes erheben, bestimmt werden, daß Dienstherrschaften, Arbeitgeber, Lehrherrn auch den Diensteintritt und Dienstaustritt der nicht mit ihnen zusammenwohnenden Dienstboten, Fabrik- und Handarbeiter, Gewerbsgehilfen, Lehrlinge anzumelden haben.

§ 4. Alle diejenigen Personen, welche, von auswärts kommend, ihren vorübergehenden oder bleibenden Aufenthalt in einer Gemeinde nehmen, sind, sofern sie das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, verbunden, spätestens nach 14 Tagen bei der Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich die in Formular C. enthaltenen Angaben über ihre persönlichen Verhältnisse zu machen. Zugleich haben sie die etwa in ihrem Besitze befindlichen zum Ausweise über ihre Person dienlichen Papiere (Reiseausweise, Pässe, Heimathscheine u. s. w.) auf Verlangen der Ortspolizeibehörde vorzuzeigen.

Ueber die erfolgte Anmeldung wird auf Ansuchen Bescheinigung ertheilt.

Die Formulare sind von der Ortspolizeibehörde alphabetisch nach dem Namen geordnet aufzubewahren.

§ 5. Geben die Angaben der sich Anmeldenden zu Bedenken Anlaß, so hat die Ortspolizeibehörde sofort, nöthigenfalls durch Vermittlung des Bezirksamtes, durch Nachfragen bei den Behörden des früheren Aufenthalts oder der Heimathsgemeinde ihre persönlichen Verhältnisse festzustellen.

Ausländer müssen jedenfalls durch Zeugnisse ihrer zuständigen Heimathsbehörde über ihre Staatsangehörigkeit sich ausweisen.

§ 6. Ueber die Ankunft der in § 4 erwähnten Personen hat die Ortspolizeibehörde, sofern sie Inländer sind und das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, alsbald nach der im § 4 vorgeschriebenen Anmeldungen oder nach der in anderer Weise erfolgten Ermittlung ihrer Ankunft einen Eintrag in die nach Formular D. zu führende Liste zu fertigen und daselbst auch den Wegzug des Eingetragenen aus der Gemeinde, sobald er durch die im § 2 vorgeschriebene Anmeldung oder in anderer Weise bekannt wird, zu bemerken.

Die Liste ist alphabetisch nach den Namen der Einzutragenden derart anzulegen, daß für jeden Buchstaben besondere Boden bestimmt sind, in denen die hierher gehörigen Namen nach der Zeitfolge der Anmeldung eingetragen werden.

Ist der Wegzug einer Person einzutragen, deren Ankunft seiner Zeit nicht eingetragen wurde, so ist mit Benützung der in § 1 und 2 vorgeschriebenen Anzeige zu ermitteln, ob sie schon am 1. Juli 1870 oder später den Aufenthalt in der Gemeinde genommen hatte, und hiernach der Eintrag in der betreffenden Rubrik zu fertigen.

§ 7. Bezüglich der Personen, die sich nur als Reisende in einer Gemeinde aufhalten, findet eine Verpflichtung zur Anzeige nur in so weit statt, daß Gastwirthe (Inhaber von Hôtels garnis) Namen, Stand, Heimath, muthmaßlich

Aufenthaltszeit des Fremden sogleich in das von ihnen zu führende Fremdenbuch einzutragen oder von dem Fremden eintragen zu lassen haben.

In den Städten, in welchen die Ortspolizei von einer Staatsstelle verwaltet wird, haben sie Auszüge davon längstens bis zum andern Morgen dieser Polizeibehörde mitzutheilen.

Auch in andern Gemeinden kann die Ortspolizeibehörde die gleiche Einrichtung treffen.

Die Fremdenbücher können von der Polizeibehörde und Gendarmerie jederzeit eingesehen werden.

Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann angeordnet werden, das auch andere Personen, die solche Fremde beherbergen oder aufnehmen, in zu bestimmender Frist der Ortspolizeibehörde unter Angabe des Namens, Standes, der Heimath und der muthmaßlichen Aufenthaltszeit hievon Anzeige zu machen haben.

Blos vorübergehende Besuche von auswärtigen Verwandten oder Befreundeten angesessener Familien sind jedoch von solchen Anzeigen auszunehmen.

§ 8. Jeder, in Bezug auf dessen Person oder Angehörige nach Vorschrift dieser Verordnung eine Meldung erstattet werden muß, ist verbunden, den zur Meldung Verpflichteten alle zur vorschriftsmäßigen Erfüllung erforderlichen Angaben zu machen.

§ 9. Die Impressen zu den Formularen A. B. C. sind den zur Anmeldung verpflichteten Personen von der Ortspolizeibehörde unentgeltlich zu behändigen."

Uebertretungen der §§ 2 und 3 dieser Verordnung fallen zweifellos unter die Strafbestimmung des § 49, versäumt der aus einer andern Gemeinde Anziehende die in § 4 vorgeschriebene Anzeige, so wird er als Miether gleichfalls nach § 49, oder als Dienstbote, Gewerbsgehilfe nach § 47 zu bestrafen sein. Eine Hinterlegung der Heimathspapiere der Dienstboten u. s. w., wie sie in § 3 der Verordnung vom 18. März 1863 vorgeschrieben war, kann nicht mehr verlangt werden, weil diese Personen zum Besitze solcher Papiere nicht mehr verpflichtet sind; da sie aber immerhin auf amtliches Erfordern über ihre Person sich ausweisen (§ 3 des Paßgesetzes) und auch ihre Staatsangehörigkeit, beziehungsweise ihre Reichsangehörigkeit, auf Verlangen darthun müssen (§ 5 der Verordnung vom 11. Juni 1870, § 2 des Reichsgesetzes vom 1. Nov. 1867 über die Freizügigkeit) wird die Polizeibehörde gleichwohl in der Lage sein, ihre persönlichen Verhältnisse festzustellen, und die Papiere in Verwahrung zu nehmen. Die Bestimmung in Abs. 2 des § 49 wird im Hinblick auf die härtere Strafe, welche § 360 Ziff. 8 des Reichsstrafgesetzbuchs androht, nur noch bezüglich der „andern falschen Angaben" Anwendung finden. Die unter Polizeiaufsicht Gestellten sind verbunden, vor jedem nicht bloß vorübergehenden Aufenthaltswechsel sich bei der Ortspolizeibehörde unter Angabe des neuen Aufenthaltsortes persönlich abzumelden und sodann bei der Ortspolizeibehörde des neuen Aufenthaltsortes binnen 24 Stunden nach ihrem Eintreffen sich persönlich anzumelden. Verordnung vom 14. Dezember 1871, die Stellung unter Polizeiaufsicht betr., Ges.-Bl. S. 499. Zuwiderhandlungen können auf Grund des § 49 beziehungsweise § 47 bestraft werden.

## Uebertretung der polizeilichen Ausweisung.

§ 50.

Wer dem Erkenntnisse der Polizeibehörde zuwiderhandelt, durch welches ihm der Aufenthalt in einer Gemeinde oder einem Bezirke des Landes versagt worden ist, wird mit Haft bestraft.

Das Aufenthaltsrecht ist nunmehr dahin geregelt:

I. Reichsangehörige haben das Recht, innerhalb des Reichsgebietes sich an jedem Orte aufzuhalten oder niederzulassen, wo sie eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im Stande sind. § 1 des Reichsgesetzes vom 1. Nov. 1867 über die Freizügigkeit.

Ausnahmen hiervon finden statt:

a. Auf Antrag der Gemeinde wird die Ausweisung verfügt, wenn, bevor der neu Anziehende einen Unterstützungswohnsitz erworben hat, eine öffentliche Unterstützung aus anderen Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden ist (Reichsgesetz v. 1. Nov. 1867 über die Freizügigkeit § 5, badisches Armengesetz vom 5. Mai 1870, § 11 Gesetz über das Aufenthaltsrecht vom 5. Mai 1870, § 1 Ziff. 1). Letzteres Gesetz hat die Ausweisung jedoch denen gegenüber ausgeschlossen, welche in der Gemeinde das Bürgerrecht angetreten oder durch Aufnahme erworben hatten, § 1 Abs. 1 des Gesetzes. Da aber die der Gemeinde auferlegte Verpflichtung zur Unterstützung ihrer sich in der Gemeinde aufhaltenden Bürger (§ 14 des bad. Armengesetzes) mit der Einführung des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870, über den Unterstützungswohnsitz, aufhört und das nach dem bad. Aufenthaltsgesetz in Wirksamkeit getretene Reichsgesetz über die Freizügigkeit eine Ausweisung wegen Unterstützungsbedürftigkeit der Gemeinde gestattet, so lange sie nicht die Verpflichtung zur Unterstützung hat, so verliert die angezogene Bestimmung in § 1 Abs. 1 des bad. Aufenthaltsgesetzes mit dem 1. Januar 1873 ihre Geltung. Der weitere Grund zur Versagung des Aufenthaltes, den § 4 des Freizügigkeitsgesetzes anführt, der Mangel zur Beschaffung des Lebensunterhaltes genügender Kräfte, konnte bisher in Baden nicht Platz greifen, da § 4 selbst den Landesgesetzen vorbehält, diese Befugniß der Gemeinden zu beschränken, bei der Berathung des § 11 des badischen Armengesetzes aber die Statthaftigkeit einer Ausweisung aus dem besagten Grunde ausdrücklich verworfen wurde. Mit der Einführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz wird aber dieser § 11 selbst außer Wirksamkeit treten und gelangt sodann auch § 4 des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit zur Geltung (vergl. Motive der Regierung zu dem Entwurfe eines Gesetzes, die Einführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz betr.

b. Personen, welche unter Polizeiaufsicht gestellt sind, kann der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten untersagt werden, § 39 Ziff. 1 des Reichsstrafgesetzbuches. Zuständig ist der Landescommissär und das Bezirksamt, Verordnung vom 14. December 1871, die Stellung unter Polizeiaufsicht betr. §§ 7 u. 8. Der Erwerb des Unterstützungswohnsitzes in dem betreffenden Orte schließt die Ausweisung nicht aus, § 1 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes bleibt also außer Betracht.

c. Personen, welche in einem Bundesstaate — also auch in Baden selbst — innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, können von den Bezirksämtern aus dem Gebiete des ganzen Großherzogthums verwiesen werden. (§ 3 des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867.) Landesangehörige können selbstverständlich nicht des Landes verwiesen werden. Die Frage, ob Personen, welche wegen Stellung unter Polizeiaufsicht in einem andern Bundesstaate einer Aufenthaltsbeschränkung unterliegen, auf Grund des Freizügigkeitsgesetzes § 3 aus dem Großherzogthum ausgewiesen werden können, ist zu verneinen, da die Wirkung der Polizeiaufsicht nach dem Reichsstrafgesetze nur dahin geht, daß dem Beaufsichtigten der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten untersagt werden kann, Reichsstrafgesetz § 39 Ziff. 1.

Der in § 1 Ziff. 2 u. 3 des Aufenthaltsgesetzes angeführte Ausweisungsgrund ist weggefallen. Einf.-Ges. Art. 14 V.

II. Ausländer (d. h. Unterthanen eines nicht zum Reich gehörigen Staates) können aus den zu I. benannten Gründen ausgewiesen werden, ferner aber noch:

1. wenn sie im Laufe der letzten fünf Jahre eine Freiheitsstrafe erstanden haben oder zu einer solchen verurtheilt worden sind. (Aufenthaltsgesetz § 3 Abs. 2);
2. wenn sie kein sicheres Heimathrecht haben, wegen Mangel der Unterhaltungsmittel den Einwohnern oder der öffentlichen Unterstützung zur Last fallen. (Aufenthaltsgesetz § 3 Abs. 3);
3. wenn sie die innere oder äußere Sicherheit des Staates gefährden durch Verfügung des Ministeriums des Innern. (Aufenthaltsgesetz § 4);
4. wenn sie wegen gewerbsmäßigen Glückspiels verurtheilt wurden (§ 284 Reichsstrafgesetzbuch);
5. wenn sie durch gerichtliches Erkenntniß bei einer Verurtheilung in den Fällen des § 361 Ziff. 3—8 des Reichsstrafgesetzbuches (wegen Landstreicherei, Bettels, Müßiggang, Unzucht) der Landespolizeibehörde überwiesen werden. (§ 362 des Reichsstrafgesetzbuches.)

In den beiden letzten genannten Fällen, sowie gegen die unter Polizeiaufsicht Gestellten kann der Landescommissär die Ausweisung aus dem ganzen Bundesgebiet anordnen, § 39 Ziff. 2 des Reichsstrafgesetzbuchs, Verordnung vom 14 Decbr. 1871 die Stellung unter Polizeiaufsicht betr., § 7, und Verordnung vom 29. Decbr. 1871 die Ausübung der den Polizeibehörden vorbehaltenen Zuständigkeiten (Ges.-Bl. 1872 S. 2). In diesen Fällen die Ausweisung auf das Landesgebiet zu beschränken, ist nicht statthaft.

Wer der verfügten Ausweisung aus dem Bundesgebiet, oder aus dem Gebiete des Großherzogthums zuwider, ohne Erlaubniß zurückkehrt, wird nach § 361 Ziff. 2, wer unter Polizeiaufsicht gestellt der Ausweisung zu wider handelt, nach § 361 Ziff. 1 des R.-St.-G.-B., wer in den oben aufgezählten Fällen I. a. und II. die Ausweisung aus einzelnen Gemeinden oder Bezirken nicht beachtet, nach § 50 des P.-St.-G.-B. bestraft.

## Schmähung öffentlicher Diener. Verbotene Lieder und Abzeichen.

### § 51.

An Geld bis zu 50 Gulden oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1. wer an öffentlichen Orten sich Schmähungen oder Verhöhnungen gegen öffentliche Diener bei Ausübung ihres Berufs oder in deren Gegenwart in Beziehung auf ihren Beruf zu Schulden kommen läßt,
3. wer an öffentlichen Orten Lieder singt oder äußere Abzeichen trägt, welche durch Verordnung für verboten erklärt sind, wer solche Abzeichen ausstellt, feil bietet oder verbreitet.

Diese Abzeichen unterliegen der Confiscation.

An die Stelle der Ziff. 2 ist die Strafbestimmung wegen Auflauf, § 116 des Reichsstrafgesetzbuches getreten. Zuständig zu der dort erwähnten Aufforderung zur Entfernung sind der Befehlshaber der bewaffneten Macht — seine Zuständigkeit zum Einschreiten überhaupt vorausgesetzt Militär-Convention Art. 13, Verord. vom 3. Febr. 1872, Ges.-Bl. S. 81 — und alle Beamte, denen die Leitung der Polizei zusteht,

namentlich die Beamten der Bezirks- und Ortspolizeibehörde, deren Stellvertreter oder besonders Beauftragte, sowie die einzelnen Mitglieder der Bezirksräthe (Verord. vom 29. December 1871, die polizeilichen Zuständigkeiten, Ges.-Bl. 1872 S. 2).

Der Begriff der in Ziff. 1 mit Strafe bedrohten Schmähung oder Verhöhnung geht über den Kreis der eigentlichen Beleidigung (Reichsstrafgesetzbuch Abschnitt XIV) hinaus, indem nicht nur eine verächtliche Behandlung oder eine die allgemeine oder dienstliche Ehre des öffentlichen Dieners verletzende Beschimpfung, sondern unter Umständen auch eine bloße Mißachtung oder Verletzung der dem Diener um seines Amtes willen zu kommenden Rücksichten hierher fallen kann. Oeffentliche Diener sind alle Beamten im Sinne des § 359 des Reichsstrafgesetzbuchs. Schmähungen gegen die Behörde selbst fallen nicht unter § 51.

Enthält die Schmähung zugleich den Thatbestand einer Beleidigung, so liegt ein Fall der idealen Concurrenz vor und findet sonach § 73 des Reichsstrafgesetzbuches Anwendung. Ist die Anklage wegen Beleidigung durch den Beleidigten selbst oder durch den Staatsanwalt Namens der dem Diener vorgesetzten Staatsbehörde erhoben (§ 21 des Einf.-Ges., § 196 des Reichsstrafgesetzbuches), so hat die Polizeibehörde keinen Anlaß, die That auch als Uebertretung zu verfolgen, da die geringere Strafe des § 52 des P.-St.-G.-B. nicht zur Anwendung kommt.

Wurde auf Grund des § 52 eine Strafe verhängt, so kann gleichwohl Anklage wegen Beleidigung erhoben werden, § 24 Ziff. IV. des Einf.-Ges. Unterbleibt die Anklage wegen Beleidigung, so steht § 73 des Reichsstrafgesetzbuches der Erhebung einer Anklage auf Grund des § 52 nicht entgegen. § 52 des Polizeistrafgesetzbuches bleibt nehmlich auch neben den §§ 185 und flg. des Reichsstrafgesetzbuches in Kraft, wie er bisher neben § 291 des Bad. St.-G.-B. Anwendung fand, denn er bestraft nicht die Verletzung der Ehre des Beamten, sondern die Störung der öffentlichen Ordnung und der Umstand, daß eine Handlung auch als Beleidigung aufgefaßt werden kann, schließt nicht aus, sie auch in anderer Richtung mit Strafe zu bedrohen. Mit der Anklage wegen Beleidigung kann der Staatsanwalt den eventuellen Antrag auf Bestrafung nach § 52 verbinden, § 24 Ziff. IV. Einf.-Ges.

Das Feilbieten oder Verbreiten verbotener Abzeichen wird bestraft, wenn es auch nicht gewerbsmäßig oder nicht an öffentlichen Orten geschieht, unter dem Ausstellen wird dem Sprachgebrauche gemäß nur ein öffentliches Ausstellen zu verstehen sein. Oeffentliche Orte sind alle solche die dem Publikum zugänglich sind. Die Verordnung kann jedenfalls nur bestimmte Lieder und Abzeichen, nicht das Singen von Liedern, oder das Tragen von Abzeichen überhaupt verbieten.

## Schlägereien und sonstige Thätlichkeiten.

### § 52.

Schlägereien, Raufhändel und überhaupt Thätlichkeiten, welche in Wirthshäusern oder auf der Straße oder an anderen öffentlichen Orten vorfallen, werden mit Haft bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu 50 Gulden an den Theilnehmern bestraft.

Schlägerei oder Raufhandel ist jeder in Thätlichkeiten ausgebrochene Streit unter mehreren Personen, Thätlichkeit jede unberechtigte körperliche Einwirkung auf den Leib eines Andern, wobei nicht erforderlich ist, daß auch ein körperliches Mißbehagen in dem Letzteren hervorgerufen wird, wodurch die Thätlichkeit zur Mißhandlung wird. Thätlichkeiten gegen das Reichsoberhaupt, den Landesherrn oder einen Bundesfürsten fallen unter die §§ 94 und 98, Thätlichkeiten in beleidigender Absicht unter § 185 und flg. des Reichsstrafgesetzbuches. Wer sich bei einer Schlägerei, in die er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen wurde, einer Schuß-, Stich- oder Hiebwaffe oder eines andern gefährlichen Instrumentes bedient, wird nach § 367 Ziff. 10 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder mit Haft bestraft, ist durch die Schlägerei der Tod eines Menschen oder eine schwere

Körperverletzung verursacht worden, so findet gegen alle Betheiligte, die nicht ohne ihr Verschulden in die Schlägerei gezogen wurden, § 227 des Reichsstrafgesetzbuchs Anwendung. Eine besondere hierher gehörige Strafbestimmung enthält auch § 8 des Einf.-Ges., wonach mit Schlägern vollzogene Zweikämpfe unter Studirenden an den Landesuniversitäten oder der polytechnischen Schule, soweit sie nicht unter Abschnitt XV. des Reichsstrafgesetzbuches fallen, mit Haft bestraft werden.

## Lärm und Unfug.

§ 53

ist durch die Strafbestimmmung in § 360 Ziff. 11 des R.-St.-G.-B. ersetzt.

## Hausfriedensbruch.

§ 54

ist aufgehoben, weil der Hausfriedensbruch in § 123 des R.-St.-G.-B. mit Strafe bedroht ist, er wird als Vergehen durch den Staatsanwalt auf Antrag des Inhabers der Wohnung u. s. w. verfolgt.

## Polizeistunde.

§ 55

ist im Hinblick auf § 365 des R.-St.-G.-B. weggefallen.

## Unerlaubte Nachtmusiken.

§ 56.

Wer ohne polizeiliche Erlaubniß auf öffentlichen Plätzen eine Nachtmusik veranstaltet oder ausführt, wird an Geld bis zu 10 Gulden bestraft.

Zuständig zur Ertheilung der Erlaubniß ist die Ortspolizeibehörde, § 5 der Verordnung vom 20. September 1864. In dem Entwurfe des Gesetzes waren neben den Plätzen auch die Straßen erwähnt, sie sind aber, vermuthlich nur aus Versehen, bei der endgültigen Feststellung des Gesetzes weggeblieben, ohne daß jedoch damit die Anwendbarkeit des § 56 auf Nachtmusiken auf den Straßen ausgeschlossen wäre, da auch die Straßen zu den öffentlichen Plätzen im weiteren Sinne gehören.

Bezüglich der zum Zwecke des Erwerbes veranstalteten Musikaufführungen auf den Straßen sind § 59 der Gewerbeordnung und § 63 des Polizeistrafgesetzbuches zu beachten.

## Uebertretungen in Ansehung der Nachtwachen und Schließung der Wohnungen zur Nachtzeit.

§ 57.

An Geld bis zu 5 Gulden wird bestraft:

1. wer den bezüglich der Nachtwachen der Gemeinden bestehenden bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt,
2. wer gegen ortspolizeiliches Gebot seine Wohn- und sonstigen Gebäude während der Nacht nicht geschlossen hält.

In fast allen Gemeinden bestehen Nachtwachen, welche zum Theil durch besoldete Nachtwächter, theils durch die Bürger selbst besorgt werden. Die Verbindlichkeit hierzu kann aus den durch den Begriff der Gemeinde gegebenen Zwecken dieser Vereinigung und den hiernach sich ergebenden Pflichten der einzelnen Gemeindemitglieder abgeleitet werden und erscheint dann als eine persönliche Last des Gemeindebürgers. Bei Beurtheilung der Frage, ob im einzelnen Falle die Verbindlichkeit zum Wachedienst begründet ist, sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Bürgergesetzes maßgebend. Der Entscheidung der Polizeigerichte sind übrigens diese Fragen entzogen, sie haben nur darüber zu befinden, ob eine Verletzung der polizeilichen Vorschriften über die Art und Weise, wie die Nachtwachen geleistet werden müssen, von Seiten der besoldeten Wächter oder der im einzelnen Falle pflichtigen Bürger vorliegt.

Die näheren Bestimmungen sind den Anordnungen der Bezirks- oder Ortspolizei überlassen. Jedenfalls kann die Versäumniß der dem Bürger obliegenden Wachepflicht zwar nach § 57 P.-St.-G.-B. bestraft, aber nicht auf Grund des § 31 durch Ordnungsstrafen erzwungen werden.

Die nächtliche Schließung der Gebäude ist gleichfalls durch die Ortspolizei näher zu regeln, diese hat insbesondere zu bestimmen, welche Personen die Verpflichtung trifft, eine Beschränkung auf den Eigenthümer darf aus den Worten des Paragraphen nicht abgeleitet werden.

## Störungen durch Hunde.

§ 58.

1. Wer Hunde wider ortspolizeiliches Verbot an öffentliche Orte mitbringt,
2. wer Hunde während der Nachtzeit auf der Straße frei herumlaufen läßt,

wird an Geld bis zu 10 Gulden bestraft.

Zu den öffentlichen Orten können auch hier Wirthshäuser gezählt werden. Da das Mitbringen der Hunde an öffentliche Orte ganz untersagt werden darf, so steht Nichts im Wege, wenn die Ortspolizei sich begnügt, ein Führen an der Leine zu verlangen. Ueber das Gebot, den Hunden Maulkörbe anzulegen, siehe § 103 Schlußsatz.

## Uebertretungen in Bezug auf Anordnungen bei Volksfesten u. dgl.

§ 59.

An Geld bis zu 10 Gulden oder mit Haft bis zu 3 Tagen wird gestraft, wer den besonders bekannt gemachten bezirks- oder ortspolizeilichen Anordnungen zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei Volksfesten und sonstigen außergewöhnlichen Ansammlungen größerer Menschenmassen zuwiderhandelt.

Solche Anordnungen müssen, wenn ihre Uebertretung strafbar sein soll, im einzelnen Falle besonders bekannt gemacht werden, eine allgemein gehaltene Verweisung auf die bei früheren Anlässen im Einzelnen bekannt gegebenen Vorschriften wird nicht genügen.

Die Anordnungen dürfen über das ihnen durch das Gesetz zugewiesene Gebiet nicht hinausgehen und insbesondere nicht auf Bestimmungen ausgedehnt werden

welche durch andere Vorschriften des Gesetzes ertheilt oder der Regelung durch Verordnung überwiesen sind, wie z. B. Vorschriften über das Tragen von Waffen oder Abzeichen, über die Beaufsichtigung des Fremdenverkehrs.

## Uebertretung in Ansehung öffentlicher Tanzbelustigungen.

§ 60.

Wirthe, welche ohne polizeiliche Erlaubniß öffentliche Tanzbelustigungen abhalten oder den bei Ertheilung der Erlaubniß von der Polizeibehörde getroffenen Anordnungen zuwiderhandeln, werden an Geld bis zu 50 Gulden bestraft.

## Tanzbelustigungen geschlossener Gesellschaften an verbotenen Tagen.

§ 61.

Gleicher Strafe (§ 60) verfallen gesellige Vereine und geschlossene Gesellschaften, welche Tanzmusiken an jenen Tagen veranstalten, an welchen die öffentliche Abhaltung derselben durch Verordnung untersagt ist.

Die Strafe ist nur einfach, und zwar gegen die Vorsteher oder in Ermangelung von solchen gegen die Mitglieder zu erkennen.

**Verordnung des Ministeriums des Innern vom 29. November 1865** (Regierungsblatt S. 688).

In Betreff der Tanzbelustigungen wird auf Grund der §§ 60, 61 und 134 des Polizeistrafgesetzbuchs verordnet.

§ 1. Wirthe, welche öffentliche, d. h. solche Tanzbelustigungen abhalten wollen, zu denen Jedermann, sei es gegen oder ohne Eintrittsgeld, Zutritt hat, bedürfen hiezu der Erlaubniß des Bezirksamtes, welche bei diesem in Städten mit örtlicher Staatspolizei unmittelbar, in andern Gemeinden durch Vermittlung des Bürgermeisteramts nachzusuchen ist.

§ 2. Diese Erlaubniß soll, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, nicht versagt werden:

1) anläßlich der Feier des Geburtsfestes des Großherzogs;
2) an dem Kirchweihfeste;
3) an der Fastnacht;
4) bei herkömmlichen Tänzen zur Erndte- und Herbstzeit.

§ 3. Die Tanzerlaubniß wird in der Regel nur für einen Tag ertheilt.

Ausnahmen können außer an der Kirchweih und Fastnacht nur bei ganz besonderen Veranlassungen gestattet werden.

§ 4. Die Tanzbelustigungen dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht vor drei Uhr des Nachmittags beginnen.

Sie sollen in der Regel nicht über die festgesetzte Polizeistunde ausgedehnt werden.

Ausnahmen von letzterer Vorschrift sind bei besonderen Anlässen gestattet, namentlich:

1) in den Fällen des § 2, 1—4;
2) an dem Sylvesterabend;
3) bei Bällen in Städten;
4) bei Hochzeiten.

§ 5. Oeffentliche Tanzbelustigungen dürfen nicht stattfinden:

1) an den Sonntagen in der Fasten- und Adventszeit;
2) während der Charwoche;
3) am Ostersonntag, Pfingstsonntag und am ersten Christtag;
4) in Orten, in welchen die katholische Confession allein Pfarrechte hat, am Frohnleichnamstag;
5) in Orten, in welchen die evangelische Confession allein Pfarrechte hat, am Buß- und Bettag.

§ 6. Die Vorschriften des § 5 finden auch auf Tanzbelustigungen geselliger Vereine und geschlossener Gesellschaften Anwendung.

Sofern dieselben beabsichtigen, Tanzbelustigungen in öffentlichen Wirthschaften abzuhalten, so haben die Wirthe dem Bezirksamt vorher Anzeige zu machen und die etwa nöthige Verlängerung der Polizeistunde zu erwirken.

Hochzeitstänze in Wirthschaftslocatitäten, welche sich auf die von dem Hochzeitspaar besonders geladenen Gäste beschränken, werden den Tanzbelustigungen geschlossener Gesellschaften gleichgestellt.

§ 7. Wirthe, welche bei Tanzbelustigungen in ihren Wirthschaften Unordnungen dulden oder unbefugter Weise öffentliche Tanzbelustigungen veranstalten oder den bei Ertheilung der Erlaubniß getroffenen Anordnungen zuwiderhandeln, kann unbeschadet der gesetzlichen Strafen die Tanzerlaubniß auch in den Fällen des § 2 versagt werden.

Die Abhaltung von öffentlichen d. h. Jedermann zugänglichen Tanzbelustigungen in Wirthshäusern ist an die Erwirkung einer vom Bezirksamte (§ 4 d der Verord. vom 20. September 1864) zu ertheilenden Erlaubniß geknüpft, und zugleich dieser Behörde vorbehalten, die für Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen, deren Uebertretung durch die Wirthe, wie die unbefugte Abhaltung einer Tanzbelustigung, mit den Strafen des § 60 geahndet wird. Gäste, welche sich an einer unerlaubten Tanzbelustigung betheiligen oder jenen Anordnungen nicht fügen, können dagegen nicht zur Strafe gezogen werden. Eine Uebertretung der in § 4 der Verordnung über die Zeit der Tanzbelustigung gegebenen Vorschrift durch den Wirth kann nur nach § 365 u. 366 Ziff. 1 des R.-St.-G.-B. bestraft werden, wenn nicht die Beobachtung dieser Bestimmungen bei Ertheilung der Erlaubniß von dem Bezirksamte dem Wirthe besonders aufgegeben wurde. Wirthe, welche Unordnungen bei Tanzbelustigungen dulden, können nach § 134 gebüßt werden.

Ist eine Tanzbelustigung nicht Jedermann zugänglich, so treten nur soweit Beschränkungen ein, daß sie an den in § 5 der Verordnung genannten Tagen gar nicht stattfinden darf, und daß, sofern sie in öffentlichen Wirthschaften vor sich gehen soll, die Wirthe zu einer vorgängigen Anzeige bei dem Bezirksamte verbunden sind, sowie auch in dem letzteren Falle die Vorschriften hinsichtlich der Polizeistunde in Kraft bleiben. Dagegen sind solche geschlossene Tanzunterhaltungen an die Beschränkungen des § 4 Absatz 1 der Verordnung, und, wenn sie nicht in Wirthshäusern stattfinden, auch an die weiteren Vorschriften dieses Paragraphen hinsichtlich ihrer Dauer nicht gebunden, vorbehaltlich einer Bestrafung auf Grund

des § 366 Ziff. 1. Daß die Unternehmer einer solchen Tanzunterhaltung einen dauernden Verein bilden, ist nicht erforderlich; es genügt an einer Vereinigung zu dieser einen Unterhaltung, und es sind deßhalb auch Hochzeitstänze in § 6 der Verordnung ausdrücklich den Tänzen geschlossener Gesellschaften gleichgestellt.

Findet nun eine solche geschlossene Tanzunterhaltung an einem der in § 5 der Verordnung bezeichneten Tage statt, so bestimmt Absatz 1 des § 61 des P.-St.-G.-B. ausdrücklich, daß der Verein oder die Gesellschaft der Strafe verfalle, und da die Gesellschaft als ein selbstständiges Rechtssubject nicht gelten, jedenfalls als solche kein Vergehen verüben kann, so wäre wohl anzunehmen, daß jedes betheiligte Mitglied die Strafe verwirkt habe. Allein Absatz 2 des § 61 erklärt, daß die Strafe überhaupt nur einfach erkannt werden dürfe, und, daß sie nicht gegen den Verein als solchen, noch gegen alle Theilnehmer, sondern nur gegen die Vorsteher und nur in Ermangelung solcher gegen die Mitglieder auszusprechen sei. (Commissionsbericht der zweiten Kammer; „Strafbar sind in allen Fällen die Vereine und Gesellschaften selbst; die Strafe soll, wo solche vorhanden sind, die Vorsteher, andern Falls die Mitglieder treffen." *) Es entsteht also durch die Verurtheilung für alle im Urtheil genannte Personen nur eine Verbindlichkeit zur Entrichtung der Geldstrafe, mit deren einmaliger Zahlung dem Urtheile Genüge geleistet ist, für deren Abtragung aber Jeder für das Ganze haftet, und es können die Mitglieder nur dann verurtheilt werden, wenn gar keine Vorsteher aufgestellt waren, oder die Mitglieder ohne Mitwirkung der Vorsteher gehandelt haben. Tritt diese Voraussetzung nicht ein, so darf eine gegen die Vorsteher erkannte Strafe bei deren Zahlungsunfähigkeit weder von den Mitgliedern, noch aus der Gesellschaftscasse beigetrieben werden. Vielmehr wird eine Verwandlung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe eintreten, deren Vollzug bei einer Mehrheit von Vorstehern allerdings auf eigenthümliche Schwierigkeiten stoßen würde. Die Inhaber des Gesellschaftslokales sind im Falle des § 61, selbst wenn sie Wirthe sind, nicht strafbar.

Versäumen die Wirthe dagegen die in § 6 Absatz 2 der Verordnung vorgeschriebene Anzeige, so können sie nach § 134 des P.-St.-G.-B. gestraft werden.

Ueber die Zulassung von Schülern bei Tanzbelustigungen entscheidet § 77.

## Unerlaubte Sammlungen.

### § 62.

Wer ohne polizeiliche Bewilligung eine Sammlung von Geld oder sonstigen Beiträgen oder von Unterschriften hierzu von Haus zu Haus unternimmt, oder die erwirkte Bewilligung überschreitet, wird an Geld bis zu 25 Gulden bestraft.

Das unbefugt Gesammelte wird zum Besten der Armenkasse des Orts der Betretung confiscirt. War jedoch der Zweck der Sammlung ein angemessener, so ist das Polizeigericht berechtigt, die Verwendung für diesen Zweck vorbehaltlich der Zustimmung jener Behörde, deren Erlaubniß für die Sammlung erforderlich gewesen wäre, als zuläßig zu erklären.

Sammlungen von Geld oder sonstigen Beiträgen oder von Unterschriften hierzu sind, sobald sie von Haus zu Haus gemacht werden, an eine polizeiliche Bewilligung gebunden. Wann die im Allgemeinen erlaubte Sammlung anfängt in eine eigentliche Hauscollecte überzugehen, ist nach den Umständen zu entscheiden. Im allgemeinen wird das Eigenthümliche der Hauscollecte darin bestehen, daß Einwohner einer Ortschaft oder eines Theils derselben als solche und zwar durch

*) Sechstes Beilageheft S. 377.

Ansprache in ihren Wohnungen angegangen werden. Die Vorschrift des § 62 wird also nicht anwendbar sein, wenn nur in einem beschränkten Kreise, wie z. B. unter den Mitgliedern eines Vereins, den Genossen einer Partei, Verwandten, Geschäftsfreunden gesammelt wird, es sei denn, daß der auserwählte Kreis so groß ist, daß er thatsächlich sich nahezu auf das allgemeine Publikum erstreckt. Keinenfalls darf das Verbot auf Sammlungen in einer Zusammenkunft oder auf solche ausgedehnt werden, die in Folge einer bekannt gemachten Aufforderung durch einfaches Entgegennehmen von Gaben an einem bestimmten Orte veranstaltet werden.

Die zur Ertheilung der Bewilligung zuständige Behörde ist bei Sammlungen, welche sich über mehrere, unter verschienenen Landescommissären stehende Kreise oder über das ganze Großherzogthum erstrecken oder für politische Zwecke, für das Ausland oder für Brandverunglückte im Inland bestimmt sind, das Ministerium des Innern; bei Sammlungen innerhalb des unter einem Landescommissäre stehenden Kreises, oder innerhalb eines Amtsbezirks der Landescommissär oder das Bezirksamt, vorbehaltlich der dem Ministerium zugewiesenen besonderen Fälle, § 2, 3 und 4 der Verordnung vom 20. Sept. 1864.

Geschieht eine Sammlung in eigennütziger Absicht, so kann sie unter den Thatbestand des Bettels fallen, § 360 Ziff. 4 des R.-St.-G.-B. Ob diese Voraussetzung zutrifft, hat der Richter zu entscheiden, Absatz 2 des § 66 wurde deßhalb gestrichen. Einf.-Ges. Art. 3 I.

Die dem Polizeigerichte in Absatz 2 eingeräumte Entscheidung über die Verwendung des Gesammelten steht auch dem Bezirksamte zu, wenn sich der Angezeigte der Polizeianklage unterwirft.

Für die Sammlung von Unterschriften zu andern als den in § 62 bezeichneten Zwecken bestehen keinerlei beschränkende Vorschriften, sofern darin nicht der hausirweise Betrieb eines Gewerbes, wie z. B. bei der Sammlung von Subscriptionen auf Preßerzeugnisse gefunden werden kann. Die in § 631 c. des badischen Strafgesetzbuches wegen Sammlungen von Beiträgen zur Entschädigung eines Angeklagten oder Verurtheilten angedrohte Strafe ist mit diesem Paragraphen weggefallen.

## Uebertretungen in Ansehung öffentlicher Schau- und Vorstellungen.

### § 63.

Wer ohne vorherige Anzeige bei der zuständigen Polizeibehörde, gegen deren Verbot oder mit Nichtbeachtung der von derselben, insbesondere auch bezüglich des Orts und der Zeit getroffenen Anordnungen öffentliche Schau- und Vorstellungen unternimmt, wird an Geld bis zu 50 Gulden oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 59 der deutschen Gewerbeordnung bestimmt:

„Wer auf den Straßen oder sonst im Umherziehen oder an einem Orte vorübergehend und ohne Begründung eines stehenden Gewerbes öffentlich Musik aufführen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich oarbieten will, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, bedarf der vorhergehenden Erlaubniß durch die Behörde des Ortes, an welchem die Leistung beabsichtigt wird.“

Die Erlaubniß wird also erfordert für die Vorstellungen, welche auf öffentlichen Straßen stattfinden sollen, sodann für solche, deren Veranstalter dieses ihr Gewerbe im Umherziehen oder doch nicht ständig an dem Orte der Aufführung betreiben. Hieraus sowie aus § 42 der Gewerbeordnung erhellt aber, daß auch am Orte der gewerblichen Niederlassung des Veranstalters die Erlaubniß nöthig ist, sobald er die Vorstellung auf den Straßen geben will. Jedenfalls muß, wenn §§ 59 und 42 anwendbar sein sollen, die Vorstellung in der Absicht eines Erwerbes veranstaltet werden (siehe aber § 56 Polizei-

strafgesetzbuch wegen der Nachtmusiken), und bei Vorstellungen, bei denen höhere künstlerische oder wissenschaftliche Interessen obwalten, ist auch dann eine Erlaubniß nicht erforderlich. Der Unternehmer von Vorstellungen, der sein Gewerbe im Umherziehen betreibt, muß aber außer dieser von der Ortspolizeibehörde zu erwirkenden Erlaubniß, noch einen Legitimationsschein besitzen, § 55 Ziff. 4 der Gewerbeordnung, und dieser Legitimationsschein berechtigt ihn nicht, wie den Hausirer mit Waaren, zum Betrieb seines Gewerbes im ganzen Geltungsbereich der Gewerbeordnung, vielmehr nur in dem Bezirke der Verwaltungsbehörde, die ihn ausgestellt hat (Bezirksamt), § 60 Abs. 2 der Gewerbeordnung. Schauspieler müssen außerdem überhaupt die Concession zum Betriebe dieses Gewerbes besonders erwerben, § 32 der Gewerbeordnung. Wer den Vorschriften der §§ 55, 60, 32 zuwider handelt, wird nach den §§ 148 Ziff. 7, 149 Ziff. 3, 147 Ziff. 1 der Gewerbeordnung bestraft, dagegen enthält dieses Gesetz keine Strafbestimmung für den Fall, daß Vorstellungen ohne die im § 59 verlangte Erlaubniß veranstaltet werden. Diese Lücke füllt § 63 P.-St.-G.-B. aus. Es wird hier zwar nur eine Anzeige von der beabsichtigten Vorstellung bei der Polizeibehörde (Ortspolizeibehörde § 5 der Verordnung vom 20. Sept. 1864, über die polizeilichen Zuständigkeiten) verlangt, und dieser überlassen in den geeigneten Fällen ein Verbot auszusprechen. Diese Bestimmung hat aber thatsächlich die gleiche Bedeutung wie § 59 der Gewerbeordnung, nur muß die Ortspolizeibehörde auf die erhaltene Anzeige sofort das Verbot aussprechen, da andernfalls der Unternehmer, der nach erstatteter Anzeige sogleich mit den Vorstellungen beginnt, nicht strafbar erscheint. Wiewohl hiernach § 63 geeignet ist, die in § 59 der Gewerbeordnung enthaltene Vorschrift zur Durchführung zu bringen und auf alle unter diesen Paragraphen gehörigen Fälle, wenn auch bei einzelnen Lustbarkeiten der Character einer Schau- oder Vorstellung mehr zurücktritt, Anwendung finden darf, so ist damit die Grenze seiner Wirksamkeit noch nicht erreicht, nach der allgemein lautenden und nicht auf gewerbmäßig veranstaltete Vorstellungen beschränkten Fassung wird nämlich anzunehmen sein, daß er auch solche Vorstellungen umfasse, die nicht des Gewinnes wegen, sondern aus Zwecken der Wohlthätigkeit, der Wissenschaft oder der öffentlichen Unterhaltung zur Ausführung kommen. Auch in diesen Fällen erfordern solche öffentlichen Veranstaltungen polizeiliche Vorkehrungen und das Gesetz verlangt deßhalb zwar nicht die Einholung einer Erlaubniß, aber eine Anzeige. Auch Ausstellungen von Kunstgegenständen, Industrieproducten, musikalische Productionen höherer Art müssen demnach, wiewohl sie nicht unter § 59 der G.-O. fallen, angezeigt werden. Unbedingte Voraussetzung ist aber in diesem sowie in den vom § 59 berührten Fällen, daß die Vorstellung öffentlich stattfinde, d. h. nicht gerade an einem öffentlichen Orte, aber auf eine für den Zutritt des Publikums berechnete Weise. Endlich ist hervorzuheben, daß die Ortspolizeibehörde, wie sie befugt ist, die Vorstellung ganz zu untersagen, auch alle im Interesse der öffentlichen Ordnung gebotenen Vorschriften über die Art und Weise der Vorstellungen, namentlich über die Zeit und den Ort der Productionen zu ertheilen. Oeffentliche Aufzüge, deren wesentlicher Zweck Befriedigung der Schaulust ist, können zu den Schaustellungen im Sinne des § 63 gezählt werden, andere Aufzüge sind, soweit nicht von § 59 P.-St.-G.-B. Gebrauch gemacht wird, oder der Aufzug in eine Volksversammlung übergeht (Vereinsgesetz vom 21. November 1867 §§ 10, 11, 13) keinen Beschränkungen unterworfen. Gefährdungen der Sonntagsfeier durch öffentliche Schaustellungen u. s. w. siehe § 366 Ziff. 1 R.-St.-G.-B. und die Verordnung vom 28. Jan. 1869.

## Arbeitsscheue.

§ 64

ist ersetzt durch § 361 Ziff. 5, 7, 8 des R.-St.-G.-B.

## Landstreicherei.

§ 65

ist weggefallen im Hinblick auf § 361 Ziff. 3 R.-St.-G.-B.

## Bettel.

§ 66

ist aufgehoben mit Bezug auf § 361 Ziff. 4 R.-St.-G.-B.

§ 67

dient zur Ergänzung von § 64—66 und ist mit diesen außer Geltung gesetzt.

## Gaukelei.

§ 68.

Wer gegen Lohn oder zur Erreichung eines sonstigen Vortheils sich mit sogenannten Zaubereien oder Geisterbeschwörungen, mit Wahrsagen, Kartenschlagen, Schatzgraben, Zeichen und Traumdeuten oder anderen dergleichen Gaukeleien abgibt, wird mit Haft bis zu 14 Tagen oder Geld bis zu 50 Gulden bestraft.

Die zu Verübung solcher Polizeiübertretungen bestimmten besonderen Werkzeuge, Anzüge und Geräthschaften unterliegen der Confiscation.

In Wiederholungsfällen kann auf Haft bis zu 28 Tagen erkannt werden.

Gaukeleien der im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Art werden häufig zur Verübung von Betrügereien benützt. Die dem Betrüger durch das Strafgesetz angedrohten Strafen können aber in den zahlreichen Fällen keine Anwendung finden, in welchen der Gaukler von seinen Gläubigen keine weiteren Vortheile sich bedingt als die übliche Vergütung für seine Mühwaltung. Hier sind nicht seine besonderen Vorspiegelungen im einzelnen Falle die unmittelbare Ursache der ihm zugewendeten Belohnung und ihm selbst fehlt die Absicht, außer jener Vergütung einen weiteren widerrechtlichen Gewinn zu machen. Wer seine Dienste in Anspruch nimmt, ist meistens schon im Voraus vom Glauben an ihre Wirksamkeit beseelt oder entschlossen, den Lohn für die beanspruchte Mühe zu entrichten, gleichviel, welchen Werth die zugesagte Verrichtung habe. Die Gefahr liegt aber sehr nahe, daß eine solche Beschäftigung, besonders wenn sie — worauf der Ausdruck „sich abgeben" deutet — gewerbsmäßig betrieben wird, in wirkliche Betrügereien übergehe und es sind deshalb die in § 68 enthaltenen Strafbestimmungen in das Gesetzbuch aufgenommen worden.

Daß auch Sonambülen, wenn sie sich nicht mit Wahrsagen, sondern mit dem Ertheilen ärztlicher Rathschläge beschäftigen, unter die Bestimmungen des § 68 fallen, kann nicht angenommen werden, da diese sich überhaupt auf die Ausbeutungen der Leichtgläubigkeit und Unwissenheit in medicinischen Angelegenheiten nicht ausdehnen lassen.

Nur solche Werkzeuge u. s. w., welche ausschließlich zur Ausführung der Gaukelei bestimmt sind, dürfen confiscirt werden.

Die Erhöhung der Strafe bis zu 28 Tagen kann nur bei abermaliger Verübung einer Gaukelei nach einer vorausgegangenen Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung eintreten. Dies folgt aus dem allgemeinen, der Strafbestimmung des Paragraphen zu Grunde liegenden Begriffe von Rückfall. Zweifelhaft bleibt, ob, wie bisher, die Verkündung des Strafurtheils genüge, oder die frühere Strafe wenigstens theilweise zum Vollzug gelangt sein muß (§ 244 R.-St.-G.-B.). Die in § 20 P.-St.-G.-B. vorgesehene Verjährung der Rückfallsqualität tritt jedenfalls nicht ein, da dieser Paragraph aufgehoben ist, ebensowenig kann § 245 R.-St.-G.-B. hier analog Anwendung finden.

## Störung des Gottesdienstes und der Sonntagsfeier.

§ 69

ist aufgehoben, die Verübung beschimpfenden Unfugs in einer Kirche oder in einem andern zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte und die vorsätzliche Störung des Gottesdienstes oder einzelner gottesdienstlicher Verrichtungen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft durch in der Kirche oder an einem andern zu religiösen Handlungen bestimmten Orte verursachten Lärm oder Unordnung, werden als Vergehen nach den §§ 166, 167 R.-St.-G.-B. bestraft, während ein Zuwiderhandeln gegen die zur Verhütung einer Störung der Feier der Sonn- und Festtagen erlassenen Anordnungen unter § 366 Ziff. 1 R.-St.-G.-B. fällt. Die fahrlässige, und selbst die vorsätzliche aber außerhalb der Kirche verübte Störung des Gottesdienstes ist nur auf Grund der letztgenannten Bestimmung oder des § 360 Ziffer 11 zu verfolgen.

Nach dem Gesetz vom 2. April 1872 ist die Abhaltung von Missionen und die Aushilfe in der Seelsorge durch Mitglieder religiöser Orden, welche im Großherzogthum nicht mit Staatsgenehmigung eingeführt sind, bei Vermeiden einer Haftstrafe von mindestens 14 Tagen verboten.

## Unberechtigte Lehranstalten.

§ 70.

Wer, ohne die durch Verordnung vorgeschriebenen Erfordernisse erfüllt zu haben, eine Erziehungs- oder Unterrichtsanstalt errichtet oder in eine andere Gemeinde verlegt, oder wer bei der Leitung von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten die bestehenden Verordnungen oder die auf den Grund derselben erlassenen besonderen Anordnungen übertritt, wird an Geld bis zu 50 Gulden bestraft.

Die Voraussetzungen, unter welchen Private oder Korporationen Lehr- und Erziehungsanstalten errichten dürfen, ist nunmehr durch das Schulgesetz vom 8. März 1868 § 103—109 und die Verordnung vom 9. October 1869 geregelt. Hiernach werden unterschieden Anstalten, in welche schulpflichtige Kinder aufgenommen werden, diese dürfen nicht eröffnet werden, bevor den Staatsbehörden über die in § 103 bezeichneten Punkte die erforderlichen Nachweise geliefert und als genügend anerkannt wurden. Bezüglich der Errichtung von Anstalten, in denen ausschließlich Kinder unter oder über dem schulpflichtigen Alter aufgenommen werden, genügt eine Anzeige bei der Staatsbehörde. Alle Privatlehr- und Unterrichtsanstalten stehen unter Aufsicht der Staatsbehörde, diese kann die zur Erhaltung der guten Sitten, zum Schutz der Gesundheit der Kinder erforderlichen Anordnungen treffen, äußersten Falls die Anstalt schließen. Die Unternehmer von Anstalten der ersten Kategorie sind außerdem jeden Wechsel in dem Vorsteher- und Lehrerpersonal, Aenderungen im Lehrplan, Veränderungen des Locals, vor der Ausführung der Schulbehörde anzuzeigen verbunden. Zuwiderhandlungen gegen die hier erwähnten Vorschriften können nach dem Wortlaut des § 70 P.-St.-G.-B. mit Geldbuße geahndet werden, gleichviel ob Anstalten der ersten oder zweiten Kategorie in Frage stehen. Aus § 106 des Schulgesetzes ergibt sich aber, daß die Strafbestimmung nur bei Anstalten der ersten Kategorie zur Anwendung kommen darf, während bei den übrigen Anstalten man sich mit dem Rechte der Schließung begnügt hat.

Korporationen und Stiftungen können Lehr- und Erziehungsanstalten nur mit besonderer Staatsgenehmigung, sofern sie einen kirchlichen Character haben selbst nur auf Grund eines Gesetzes errichten, dagegen können die Kirchen Bildungsanstalten für diejenigen, welche sich dem geistigen Stande widmen, ohne Einholung einer besonderen Erlaubniß in das Leben rufen, unbeschadet jedoch des allgemeinen Aufsichtsrechtes des Staates auf alle Unterrichts- und Erziehungsanstalten,

Gesetz vom 9. October 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen §§ 12 und 6. Mitgliedern eines religiösen Ordens oder einer ordensähnlichen religiösen Congregation ist jede Lehrwirksamkeit an Lehr- und Erziehungsanstalten untersagt (Gesetz vom 2. April 1872).

Bezüglich der Fabrikschulen sind keine besondere Bestimmungen mehr in Kraft (Verordnung vom 9. October 1869 § 10).

Die einfache Ertheilung von Privatunterricht ohne Errichtung einer eigentlichen Lehranstalt, d. h. einer ständigen zur Aufnahme einer Mehrzahl von Schülern und nach einem festgesetzten Plane organisirten Einrichtung ist Jedermann gestattet. Dagegen kann die Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht als Gewerbe nach § 35 der Gewerbeordnung denjenigen untersagt werden, die wegen Verbrechen oder Vergehen gegen die Sittlichkeit bestraft wurden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot fallen unter § 148 Ziff. 4 der Gewerbeordnung.

## Schulversäumnisse.

### § 71.

Mit Haft bis zu 3 Tagen oder an Geld bis zu zehn Gulden werden Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherrn gestraft, welche ohne genügende Entschuldigung unterlassen, ihre schulpflichtigen Kinder, Pflegekinder, Mündel, Dienstboten und Lehrlinge zum Schulbesuch anzuhalten, wenn sie wegen solcher schuldbaren Versäumnisse auf Grund der bestehenden Schulordnung fruchtlos wiederholt mit Geldstrafen belegt worden sind.

Die Schulpflicht ist nunmehr durch das Gesetz vom 8. März 1868, den Elementarunterricht betr., § 1—3 dahin festgestellt: Eltern oder deren Stellvertreter — d. h. Pflegeeltern und die in § 71 genannten Personen — sind verpflichtet, für den Elementarunterricht der ihrer Obhut anvertrauten Kinder zu sorgen und zu diesem Zwecke dieselben während des schulpflichtigen Alters, nämlich vom sechsten bis zum vierzehnten Jahre, die Volksschule besuchen zu lassen. An Stelle des Besuches der Volksschule kann der einer höheren öffentlichen Bildungsanstalt oder einer den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Lehranstalt, oder auch Privatunterricht treten, letzterer aber nur mit Zustimmung der Schulbehörde auf den Nachweis, daß die Kinder mindestens den in der Volksschule vorgeschriebenen Unterricht erhalten. Ueber die Berechnung des Alters, Verlängerung und Abkürzung der Schulzeit siehe § 2 des Schulgesetzes. Versäumen schulpflichtige Kinder die Schule, so werden die Eltern oder Stellvertreter zunächst mit kleinen Geldstrafen durch den Bürgermeister bestraft, § 3 des Schulgesetzes und Schulordnung für die Volksschulen vom 23. April 1869 (Ges.-Bl. S. 73) § 18 und folgende. Diese Strafe ist lediglich als Ordnungsstrafe zu betrachten. Die Aburtheilung der Straffälle steht deßhalb nicht den Gerichten zu, vielmehr entscheidet über Recurse das Bezirksamt. Sind diese Strafen aber wiederholt fruchtlos erkannt, so kann nun auf Grund des § 71 P.-St.-G.-B. polizeiliche Anklage erhoben werden. Als fruchtlos ist die Geldstrafe aber schon dann zu erachten, wenn sie wiederholt ausgesprochen wurde und nun neue Schulversäumnisse vorkommen, es ist also nicht erforderlich, daß ein fortgesetzt ununterbrochenes Wegbleiben aus der Schule stattgefunden habe. Uebrigens können Schulkinder, die wiederholt die Schule versäumt haben, auch mittelst polizeilichen Zwangs zur Schule gebracht werden. Daß auch das Wegbleiben aus den nach der Schulordnung vorzunehmenden Prüfungen der Bestrafung unterliegt, ist selbstverständlich.

Neben den gewöhnlichen Volksschulen finden sich auch erweiterte Volksschulen, eine Verbindlichkeit zum Besuch der letzteren tritt aber nur in solchen Gemeinden ein, die keine einfache Volksschule besitzen, § 102 des Schulgesetzes, und keinenfalls hinsichtlich der Kinder, die das schulpflichtige Alter überschritten haben, siehe jedoch § 71 a. Zur Theilnahme an der s. g. Christenlehre besteht keine Verpflichtung.

§ 71 a.

Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Arbeits- und Lehrherren, welche den Vorschriften eines auf Grund des § 106 der Deutschen Gewerbeordnung erlassenen Ortsstatuts über den Besuch einer Fortbildungsschule zuwiderhandeln, werden an Geld bis zu 25 fl. bestraft.

Die Deutsche Gewerbeordnung bestimmt in § 106: durch Ortsstatut können Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge, sofern sie das 18. Lebensjahr nicht überschritten haben, zum Besuche der einzelnen Klassen einer Fortbildungsschule des Ortes, Arbeits- und Lehrherrn aber zur Gewährung der für diesen Besuch erforderlichen Zeit verpflichtet werden. Das Gesetz vom 29. Januar 1868 hatte hinsichtlich des Besuches der Gewerbschulen verfügt, daß, sobald Eltern oder Fürsorger den Besuch der Gewerbschulen von Seiten ihrer Kinder verlangen, die Arbeitgeber, bei denen letztere beschäftigt sind, den Besuch der Schule nicht verhindern, noch davon abhalten dürfen. Da hier der Wille der Eltern genügte, um die Verpflichtung des Arbeitgebers zu begründen, die Gewerbeordnung aber ein Ortsstatut verlangte und somit mit dem badischen Gesetze in Widerspruch stand, wurde letzteres aufgehoben (Einf.-Ges. § 3 III.), zugleich aber § 71 a. in das P.-St.-G.-B. eingeschaltet, der nun eine Bestrafung sowohl des Schülers wie des Arbeitsherrn gestattet. Zu den Fortbildungsschulen kann außer den eigentlichen Gewerbeschulen auch die erweiterte Volksschule gezählt werden. Ortsstatuten kommen übrigens nicht in gleicher Weise zu Stande wie ortspolizeiliche Vorschriften, da sie einen Gemeindebeschluß und die Genehmigung des Bezirksrathes voraussetzen, § 142 der Gewerbeordnung und Vollzugsverordnung vom 26. Dez. 1871, § 40. Das Ortsstatut wird sich nicht darauf beschränken dürfen, nur gegenüber den Arbeitsherrn eine Verpflichtung auszusprechen, vielmehr deutet die Fassung des § 106 darauf hin, daß letztere nur dann den Besuch der Schule gestatten müssen, wenn auch die Gesellen zur Theilnahme an dem Unterricht verbunden sind. Ueber die Verpflichtung der Lehrherrn, Lehrlingen, die noch des Schul- und Religionsunterrichtes bedürfen, Zeit hierzu zu lassen, ferner der Fabrikanten jugendlichen Arbeitern den Besuch des Schul- und Confirmandenunterrichts zu ermöglichen, siehe § 106 Abs. 1, 128, 129 Gew.-Ord. und hinsichtlich der Bestrafung § 150 Gew.-Ord.

## Uneheliches Zusammenleben.

§ 72.

Personen, welche in außerehelicher Geschlechtsverbindung zusammenleben, sind an Geld bis zu 50 Gulden oder mit Haft bis zu 14 Tagen zu bestrafen und von einander zu trennen.

Die polizeiliche Bestrafung des Concubinats wurde in den Motiven der Gr. Regierung wie in dem Commissionsberichte der zweiten Kammer durch den Hinweis auf das große Aergerniß vertheidigt, welches solche Verhältnisse zu erregen pflegen. Diese Erwägung, welche das polizeiliche Einschreiten in die richtigen Schranken zu weisen geeignet wäre, hat aber in der Fassung des Gesetzes keinen Ausdruck gefunden und es ist also nicht dem Ermessen des Richters, sondern lediglich der Entscheidung der Polizeibehörde anheim gegeben, ob das entstandene Aergerniß eine Verfolgung nothwendig mache.

Immerhin ist, wie aus den Worten „in außerehelicher Geschlechtsverbindung zusammenleben" folgt, nicht nur ein dauernder geschlechtsvertraulicher Umgang, sondern auch eine in die Offenkundigkeit tretende Gemeinsamkeit in dem täglichen Leben zum Thatbestande des § 72 erforderlich, wenn auch das Bewohnen einer gemeinschaftlichen Wohnung nicht als das ausschließliche Kennzeichen des Concubinats gelten darf und also auch das Halten einer Maitresse in einem dritten Hause unter die Vorschrift des § 72 fallen kann.

Als Folge der Uebertretungen des in § 72 erwähnten Verbots wird neben der Strafe die Trennung der betreffenden Personen erwähnt. Die sprachliche Verbindung, in welcher beide Anordnungen des Gesetzes stehen, scheint darauf hinzudeuten, daß die Trennung nur als eine Folge des verurtheilenden Erkenntnisses eintreten kann und es hat die gleichlautende Fassung des § 95 des bayerischen P.-St.-G.-B. nach den allgemeinen Grundsätzen dieses Gesetzbuches dort in der That eine solche Bedeutung. Da aber nach der hierin von dem bayerischen Gesetze abweichenden Vorschrift des § 30 P.-St.-G.-B die Polizeibehörde unabhängig von jeder gerichtlichen Verfolgung befugt ist, rechts- und ordnungswidrige Zustände zu beseitigen, so kann in den Schlußworten des § 71 nur eine Anwendung jener allgemeinen Vorschriften gefunden werden, welche jedenfalls um so unbedenklicher ist, wenn zugleich ein gerichtliches Urtheil das Dasein eines strafbaren Concubinats anerkannt hat, aber auch wo diese Voraussetzung nicht eintritt, Platz greifen kann, und in allen Fällen nicht von dem Polizeigerichte, sondern von der Polizeibehörde auszugehen hat.

## Lustdirnen.

§ 73

ist mit Bezug auf § 361 Ziff. 6 R.-St.-G.-B. weggefallen.

## Uebertretungen in Ansehung der Buchtthieranstalten und läufigen Hündinnen.

§ 74.

An Geld bis zu 10 Gulden werden bestraft:

1) Zuchtthierhalter, welche einen nicht gehörig verwahrten Sprungplatz gebrauchen oder Kindern den Zutritt zu demselben gestatten;
2) Diejenigen, welche läufige Hündinnen nicht gehörig verwahren.

Die Verwahrung des Sprungplatzes ist, wie die Stellung des § 74 und sein übriger Inhalt zeigt, nicht im Interesse der persönlichen Sicherheit, sondern zur Vermeidung öffentlichen Aergernisses vorgeschrieben. Ein nur in der ersten Hinsicht fühlbarer Mangel kann nicht die Anwendbarkeit des § 74 begründen, hier hat vielmehr die Strafe des § 367 Ziff. 11 R.-St.-G.-B. einzutreten.

## Uebertretungen in Bezug auf das Baden in öffentlichen Wassern.

§ 75.

An Geld bis zu 5 Gulden wird bestraft, wer den in Bezug auf das Baden in öffentlichen Wassern erlassenen orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt.

## Trunkenheit.

§ 76.

Betrunkene können von öffentlichen Wegen, Plätzen und Versammlungsorten, sowie aus Wirthschaftslocalitäten entfernt werden, wenn sie Aergerniß erregen oder Unfug treiben.

Gefährden dieselben die Sicherheit dritter Personen oder fremden Eigenthums, oder verüben sie Störungen der öffentlichen Ruhe, so können sie, wenn es zur Verhütung weiteren Unfugs erforderlich ist, bis auf 24 Stunden in polizeilichen Gewahrsam genommen werden.

Wer binnen Jahresfrist ein wiederholtes Einschreiten nach Absatz 2 gegen sich veranlaßt, ist mit Haft bis zu acht Tagen zu bestrafen.

Diese Bestimmung ist beinahe wörtlich dem § 98 des bayerischen P.-St.-G.-B. entlehnt, welches, wie schon mehrfach bemerkt, bezüglich der Rechte der Polizei auf Beseitigung ordnungswidriger Zustände von anderen Grundsätzen als das badische Gesetz ausgeht und deßhalb eine besondere Sanction der in Absatz 1 und 2 enthaltenen, nicht mit Einleitung eines Strafverfahrens verbundenen Maßregeln nothwendig machte.

Für uns enthält § 76 nur eine Anwendung des in § 30 P.-St.-G.-B. aufgestellten Grundsatzes. Es kann deßhalb die Anwendung persönlichen Zwanges auch hier nur dann eintreten, wenn die Verhütung weiterer Störungen ohne denselben nicht zu erreichen ist, und auch darin liegt keine Abweichung von § 30 daß hier der Gewahrsam höchstens vier und zwanzig, nicht wie in § 30 acht und vierzig Stunden andauern darf, da der erste Zeitraum jedenfalls bis zum Eintritt der Nüchternheit des Verwahrten genügt. Unter allen Umständen berechtigt die Trunkenheit an sich eine Entfernung durch die Polizei nicht, es müssen stets noch die besondern im § 76 Absatz 1 erwähnten Voraussetzungen eintreten.

Die in Absatz 2 angeführten Handlungen des Trunkenen müssen nicht gerade in den in Absatz 1 erwähnten öffentlichen Orten verübt werden.

Der von dem Betrunkenen verübte Unfug kann, wenn er schwererer Art ist, wie die Erregung ruhestörenden Lärms nach § 360 Ziff. 11 R.-St.-G.-B. bestraft werden, außerdem ist aber im dritten Absatz des § 76 auch noch eine besonders für geringere Fälle erhebliche polizeiliche Strafbestimmung enthalten. Wenn nämlich Jemand bereits einmal in der Trunkenheit so weit ging, das er auf Grund des Absatz 2 in Gewahrsam genommen werden mußte, und dann innerhalb eines Jahres abermals die gleiche Maßregel nothwendig macht, so kann bei diesem Anlaß oder bei dessen abermaligen Wiederholungen innerhalb der Jahresfrist auch eine Bestrafung eintreten. Es genügt demnach zur Anwendnng des Absatz 3 keineswegs, daß der Betrunkene binnen Jahresfrist schon einmal die Sicherheit gefährdet oder die Ruhe gestört hat, und eben so wenig, daß er um dieser Excesse willen anderen polizeilichen Maßregeln wie etwa der zwangsweisen Entfernung aus dem Wirthshause unterlegen ist, sondern es muß ein wiederholtes Einschreiten durch Anordnung des Gewahrsams stattgefunden haben. Die Zurechnungsfähigkeit ist auch bei polizeilichen Uebertretungen Voraussetzung der Bestrafung und der bis zur Sinnlosigkeit Betrunkene kann deßhalb auch in den Fällen des § 76 nicht bestraft werden. Ob er bei dem ersten Falle des polizeilichen Gewahrsams zurechnungsfähig war, ist aber unerheblich; es genügt die Thatsache, daß er früher in Gewahrsam verbracht wurde, um die bei abermaliger Betrunkenheit verübten Excesse strafbar erscheinen zu lassen.

Eine Bestrafung der Trunkenheit kann außerdem noch in dem besonderen Fall des § 99 P.-St.-G.-B. eintreten.

Die gegen Trunkenbolde als polizeiliches Besserungsmittel ausgesprochene Untersagung des Wirthshausbesuches kann zu einer Bestrafung der Wirthe oder des Trunkenboldes keinen Grund bieten.

## Verbotener Wirthshausbesuch.

### § 77.

An Geld bis zu 10 Gulden werden Wirthe bestraft, wenn sie Schülern gegen bestehende Verordnung den Besuch ihrer Wirthshäuser gestatten.

**Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30. Octbr. 1865,**
(Regbl. S. 654.)

Auf Grund des § 77 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet:

§ 1. Den Schülern der Volks- und Fortbildungsschule, sowie den Schülern anderer Lehranstalten, soferne sie vermöge ihres Alters noch zum Besuch der Volks- und Fortbildungsschule verpflichtet wären, ist der Besuch der Wirthshäuser und Tanzlocale untersagt.

§ 2. Das Verbot des § 1 findet keine Anwendung, wenn der Besuch unter Aufsicht der Eltern oder anderer Fürsorger geschieht.

§ 3. Die diesseitige Verordnung vom 29. Mai 1846 wird aufgehoben.

Während in anderen Polizeistrafgesetzen, z. B. im Bayerischen (§ 99), Eltern, welche ihren schulpflichtigen Kindern den Besuch der Wirthshäuser ohne Aufsicht gestatten, einer Strafe verfallen, sind es nach obigen Bestimmungen die Wirthe, welche für die Zulassung solcher Personen verantwortlich gemacht werden, und sind es nicht die Kinder im Allgemeinen während der Dauer der Lebensjahre, im welchen die Schulpflicht besteht, sondern die Schüler der Volksschulen, Fortbildungsschulen oder anderer Lehranstalten, so lange sie nach ihren Lebensalter zum Besuch der Volksschule und Fortbildungsschule verpflichtet sind, also da eine Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule in der Regel nicht besteht, im Allgemeinen bis zum 14. Lebensjahre. Kinder, welche aus irgend einem Grunde an dem Unterrichte in einer der benannten Schulen nicht theilnehmen, fallen also nicht unter das Verbot und zu einer Bestrafung des Wirthes ist stets erforderlich, daß ihm die Eigenschaft seines jugendlichen Gastes als Schüler im Sinne der Verordnung bewußt war. Eine Bestrafung der Eltern oder Pfleger findet nicht statt, wie auch die Schüler selbst der disciplinären Ahndung überlassen bleiben. Die Christenlehrpflicht bleibt auch hier außer Betracht. Unter den in der Verordnung erwähnten Tanzlocalen sind nur die in einem Wirthshause befindlichen und auch diese nur dann zu verstehen, wenn sie zu öffentlichen Tanzbelustigungen benützt werden. Die Bestimmung über Bestrafung der Wirthe wegen Abgabe von Getränken an Betrunkene wurde durch die zweite Kammer aus dem Entwurf des Gesetzes entfernt.

## Thierquälerei.

### § 78.

Wer den zur Verhütung einzelner Arten von Thierquälerei durch Verordnung erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 25 Gulden oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Die Thierquälerei ist, wenn sie öffentlich oder in Aergerniß erregender Weise durch boshafte Quälerei oder rohe Mißhandlung verübt wird, in § 360 Ziff. 13 R.-St.-G.-B. mit Strafe bedroht. Der erste Satz des § 78 in der ursprünglichen Fassung des Gesetzes wurde deßhalb gestrichen. Einf.-Ges. Art. 3 I.

Das P.-St.-G.-B. gewährt zugleich aber die Möglichkeit durch Verordnung bestimmte Fälle auszuscheiden, in welchen zur Verhütung von Quälereien ohne die Voraussetzung eines öffentlichen Aergernisses und ohne den Nachweis einer im einzelnen Falle dem Thiere zugefügte Peinigung die Bestrafung einzutreten hat. Es ist dadurch zugleich Gelegenheit geboten, solchen Mißhandlungen der zum Genusse der Menschen bestimmten Thiere entgegen zu treten, welche außer der Quälerei des Thieres auch für die Gesundheit der Menschen schädliche Folgen haben können. In dieser Hinsicht sind bezüglich des Transportes der Kälber, des Schlachtens der Schweine und der Mißhandlung der Kühe durch Spannen der Euter Vorschriften durch nachstehende

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 22. October 1864 (Reg.=Bl. S. 786)

erlassen.

Zur Verhütung von Thierquälerei wird auf den Grund des § 78 des Polizeistrafgesetzbuches verordnet, was folgt:

§ 1. Kälber dürfen auf Karren oder Wagen nicht aufeinander geschichtet oder so transportirt werden, daß die Köpfe überhängen oder anschleifen.

Geknebelte Kälber sind bei Ankunft auf den Verkaufs= oder Ablade=Plätzen sogleich loszubinden.

§ 2. Bei größern oder längern Transporten dürfen die Kälber nicht geknebelt sein. Sie müssen hinlänglichen luftigen Raum zum Liegen und Stehen haben und durch Deckung der Wagen gegen die Einflüsse der Witterung geschützt sein.

§ 3. Wenn Hunde zum Treiben von Kälbern oder anderen Thieren verwendet werden, müssen dieselben mit Maulkörben versehen sein, wodurch sie am Beißen des zu treibenden Thieres vollkommen gehindert sind.

§ 4. Das Schlachten der Schweine darf nur durch einen Schlag auf den hintern Theil des Kopfes und durch einen hierauf unmittelbar folgenden Herzstich geschehen.

§ 5. Es ist untersagt, die Euter der Kühe, welche zum Verkauf auf die Märkte gebracht werden, durch Unterlassen des Melkens, durch Brennen oder andere künstliche Mittel zu spannen.

§ 6. Die diesseitigen Verordnungen vom 17. Novbr. 1852, „das Schlachten der Schweine betreffend" und vom 26. Februar 1853, „das Spannen der Euter der Kühe betreffend", treten außer Kraft.

## Unerlaubte Spiele.

### § 79 u. 80

sind aufgehoben, siehe unten zu § 360 Ziff. 14 R.=St.=G.=B.

## Unbefugte Ausübung der Heilkunde.

### § 81 u. 82

sind nebst den Verordnungen vom 10. November und 16. August 1865 aufgehoben. Nach § 29 der Gewerbeordnung ist nehmlich die Vornahme ärztlicher Verrichtungen jedermann gestattet, mit der Beschränkung jedoch, daß Personen, welche sich als Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen, oder Seitens des Staates oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen, einer Approbation auf Grund des Nachweises der Befähigung bedürfen. Diese Approbation wird auf Grund eines bei einer Universität (Thierarzneischule) abzulegenden Examens ertheilt, und ist für den ganzen Geltungsbereich der Gewerbeordnung wirksam. Außerdem gelten Personen, die vor Einführung der Gewerbeordnung die Berechtigung zum Gewerbebetrieb als Arzt u. s. w. in einem Bundesstaat bereits erlangt hatten, für das ganze Gebiet der Gewerbeordnung approbirt. Wer sich, ohne approbirt zu sein, als Arzt u. s. w. bezeichnet, oder einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glaube erweckt wird, er sei eine geprüfte Medizinalperson, wird nach § 147 Ziff. 3 der Gewerbeordnung bestraft. Hiernach steht

auch die thierärztliche Behandlung von Hausthieren die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind im Allgemeinen Jedermann frei (siehe jedoch bezüglich der Rinderpest § 10 der Verordnung vom 22. Juni 1871).

An den Pflichten der approbirten Aerzte, wie sie durch die bisher geltenden Vorschriften festgestellt sind, hat die Gewerbeordnung Nichts geändert (Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4. Jan. 1872, Ges.-Bl. S. 115). Bei einer Verletzung dieser Pflichten findet eine disciplinarische Bestrafung statt (vergl. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 12. October 1871, Ges.Bl. S. 193), nur darf wegen Verweigerung der ärztlichen Hilfe gemäß § 144 Gewerbeordnung keine Strafverfolgung mehr eintreten.

Hebammen bedürfen nach § 30 der Gewerbeordnung eines Prüfungszeugnisses der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde. In Baden wird das Zeugniß in der Regel von dem Vorstand einer der drei öffentlichen Hebammenschulen ausgestellt. Vollzugsverordnung zum Gew.-Gesetz § 12. Wer ohne ein solches Zeugniß zu besitzen gewerbemäßig das Geschäft einer Hebamme besorgt, wird nach § 147 Ziff. 1 der Gewerbeordnung bestraft. Das Strafbare ist hier nicht wie bei dem Arzte, die Anmaßung der Bezeichnung als Hebamme, sondern die unbefugte Vornahme der fraglichen Verrichtung. An den Pflichten der Hebamme ist durch Einführung der Gewerbeordnung Nichts geändert worden (Verordnung des Ministers des Innern vom 4. Jannuar 1872), sie sind also namentlich nicht befugt, solche Verrichtungen vorzunehmen, die sie nach der Hebammeninstruction den approbirten Aerzten überlassen müssen, in Fällen der Zuwiderhandlung tritt Disciplinarstrafe ein.

Ueber Entziehung der Approbation siehe § 53 der Gewerbeordnung und § 27 der Vollzugsverordnung.

Besondere Vergehen der Aerzte u. s. w. R.-St.-G.-B. § 174, 278, 300.

Die Beschäftigung als Wundarzneidiener steht wie bisher Jedermann frei. Zahntechniker im Sinne von § 3 der Verordnung vom 10. Novbr. 1865 werden nicht mehr approbirt, das Ausziehen, Ausbessern, Einsetzen von Zähnen ist Jedermann, der Gebrauch des Titels Zahnarzt aber nur den approbirten Zahnärzten gestattet.

Wenn Aerzte in Ausübung ihres Berufes, und nichtagprobirte Heilkünstler bei Betrieb ihres Gewerbes einer fahrlässigen Körperverletzung sich schuldig machen, ist die Verfolgung von Amtswegen einzuleiten, § 232 R.-St.-G.-B.

## Uebertretungen in Bezug auf die Verwendung von Giften.

### § 83.

An Geld bis zu 50 Thalern oder mit Haft wird bestraft, wer den Verordnungen über die Verwendung von Giften oder giftartigen Stoffen, sowie über den Verkauf von Gegenständen, bei welchen solche Stoffe verwendet wurden, zuwiderhandelt.

Das R.-St.-G.-B. hat in § 367 Ziff. 3 und 5 Bestimmungen über den Handel, die Zubereitung, Aufbewahrung, Beförderung von Giften und Arzneien. Der Inhalt des § 83 P.-St.-G.-B. wurde deßhalb auf Vorschriften über die Verwendung von Giften und giftartigen Stoffen und über den Verkauf von Gegenständen, bei welchen solche Stoffe verwendet wurden, beschränkt. Das Nähere enthält die Verordnung vom 25. Nov. 1865, Reg.-Bl. S. 684. Wer vorsätzlicher Weise d. h. mit dem Bewußtsein der Gemeingefährlichkeit, Gegenstände, welche zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch bestimmt sind, vergiftet, oder solche vergiftete Sachen wissentlich und mit Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, ist nach § 324 R.-St.-G.-B. strafbar, hat er eine solche Handlung nur aus Fahrlässigkeit begangen, und ist dadurch ein Schaden an Leben und Gesundheit eines anderen entstanden, tritt Bestrafung nach § 326 R.-St.G.-B. ein, ist keine schädliche Folge eingetreten, so wird § 83 P.-St.-G.-B. anwendbar.

Gifte sind Stoffe, welche geeignet sind, in verhältnißmäßig kleinen Quantitäten an oder in den Körper gebracht durch ihre chemische Beschaffenheit die Gesundheit zu zerstören, also nicht nur zu beschädigen. Auch zu den giftartigen Stoffen sind nur solche zu rechnen, die auf chemischem Wege den Körper angreifen. Soweit die Verordnung vom 25. Nov. 1865 nicht die Verwendung giftartiger Stoffe verbietet, sondern der Vermischung von Speisen und Getränken mit erst sich entwickelnden Giften vorzubeugen sucht, muß die Strafbarkeit lediglich nach § 94 P.-St.-G.-B. beurtheilt werden.

## Verordnung des Ministeriums des Innern vom 25. Novbr. 1865, (Regierungsblatt S. 684).

Auf den Grund des § 83 Ziff. 1 und des § 94 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzes wird bezüglich des Verkaufs und der Verwendung von Giften oder giftartigen Stoffen, sowie zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei Zubereitung und Aufbewahrung, dem Ausmessen und Auswiegen von Nahrungsmitteln unter Aufhebung aller früheren bezüglichen Vorschriften mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 21. November 1865, Nr. 1003—5, verordnet:

§ 6. Wohnungen, Werkstätten und andere von Menschen benützte Räumlichkeiten dürfen nicht mit Arsenikfarben betüncht oder mit Tapeten, welche damit gefärbt sind, überzogen werden.

§ 7. Das Legen von Arsenik zum Tödten von Thieren in Wohnungen und auf Feldern ist untersagt.

§ 8. Kinderspielwaaren dürfen nicht mit giftigen, insbesondere nicht mit arsenik-, blei-, kupfer-, chrom-, antimon- oder zinkhaltigen Farben gefärbt werden.

§ 9. Das Färben von Genußmitteln, z. B. von Zuckerwaaren, Liqueuren, gebrannten Wassern, mit giftigen, der Gesundheit schädlichen Farbstoffen ist untersagt.

§ 10. Genußmittel, insbesondere solche, welche Feuchtigkeit anziehen, z. B. Kaffesurrogate, Taback, Zuckerwaaren, dürfen nicht in Hüllen verpackt oder aufbewahrt werden, aus welchen sie gesundheitsschädliche Bestandtheile an sich ziehen könnten, wie z. B. in Blei oder mit giftigen Farbstoffen gefärbten Hüllen.

Zum Verkauf gehaltener Essig, Salz, Speiseöl und Schmalz darf nicht in metallenen Gefäßen oder Waagen aufbewahrt, ausgemessen oder ausgewogen werden (Regbl. Nr. 57 vom 9. December 1865, S. 694).

§ 11. Die Verfertigung von Koch-, Eß- und Trinkgeschirren, aus welchen die darin bereiteten oder aufbewahrten Speisen oder Getränke fremdartige und der Gesundheit schädliche Bestandtheile aufnehmen können, z. B. aus Zink, ist verboten.

Derartige Geschirre von Kupfer oder Messing müssen innen vollkommen blank oder gut verzinnt sein; Zinn, welches zur Anfertigung solcher Geschirre verwendet wird, darf keinen Arsenik und nicht über 1/3 seines Gewichts Blei enthalten.

§ 12. Das Feilbieten und der Verkauf von Gebrauchsgegenständen, namentlich Kleidungsstoffen, Papier, Tapeten, Schmucksachen u. s. w., welche mit Arsenikfarben gefärbt sind, sowie überhaupt von Gegenständen, bei welchen eine unerlaubte Verwendung von Giften Statt gefunden, ist verboten.

## Uebertretungen in Bezug auf Schutzpockenimpfung.

### § 84.

Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, welche weder ihre impfpflichtigen Kinder, beziehungsweise Pflegkinder auf ergangene obrigkeitliche Aufforderung zur allgemeinen Impfung bringen, noch die zeitliche Befreiung der betreffenden Kinder von der Impfpflichtigkeit oder die bereits durch einen andern zuständigen Arzt vollzogene Impfung nachweisen, werden an Geld bis zu 10 Gulden bestraft.

**Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30. Mai 1865,**
(Regierungsblatt S. 287).

Unter Bezug auf § 84 und 85 des Polizeistrafgesetzes sieht man sich veranlaßt, unter Aufhebung der früheren Bestimmungen, zu verordnen, wie folgt:

I. Schutzblatterimpfung.

§ 1. Alle Kinder sind in ihrem ersten Lebensjahre der Schutzblatterimpfung zu unterziehen.

§ 2. Zu diesem Behufe wird in jeder Gemeinde des Amtsbezirks in der Regel zweimal im Jahre, im Frühjahr und Spätsommer, eine allgemeine Impfung veranstaltet.

§ 3. Die Eltern, Pflegeltern und Vormünder impfpflichtiger Kinder sind gehalten, diese zur allgemeinen Impfung und Nachschau zu bringen oder dabei die gänzliche oder zeitliche Befreiung hievon nachzuweisen.

§ 4. Gänzlich befreit von der allgemeinen Impfung sind Kinder

1) welche die natürlichen Blattern bereits gehabt haben;

2) welche schon vorher von einem Privatarzte mit Erfolg geimpft worden sind.

In beiden Fällen ist der Nachweis hierüber dem für die allgemeine Impfung zuständigen Arzte durch Augenschein zu erbringen.

Zeitlich befreit sind kranke Kinder bis zu ihrer Genesung.

§ 5. Die Vornahme der allgemeinen Impfung steht dem Bezirksarzte oder dessen Stellvertreter zu.

§ 6. Vor jeder allgemeinen Impfung ist eine Liste aller impfpflichtigen Kinder in der betreffenden Gemeinde aufzustellen. Die Beamten des bürgerlichen Standes haben zu diesem Zwecke halbjährlich ein genaues Namensverzeichniß sämmtlicher Neugebornen in ihrem Sprengel nach gegebenem Formular zu fertigen und dasjenige über die ersten 6 Monate des Jahres längstens den 15. Juli, jenes über die letzten 6 Monate den 15. Januar dem Bezirksarzte mitzutheilen. Die Bürgermeister haben zu derselben Zeit dem Bezirksarzte die in die Gemeinde eingewanderten, noch nicht geimpften Kinder anzuzeigen.

§ 7. Auf den Grund dieser Liste sind die Impflinge mit Bezeichnung des Ortes, des Tags und der Stunde, nach der Bestimmung des Bezirksarztes, durch den Ortspolizeibeamten zur Impfung vorladen zu lassen.

§ 8. Zur festgesetzten Zeit ist die Impfung nach der hierüber bestehenden Instruction vorzunehmen und über den Erfolg 8 Tage später Nachschau zu halten.

§ 9. Für die mit Erfolg Geimpften, wie für die von der allgemeinen Impfung Befreiten (§ 4) sind gegen Entrichtung der taxordnungsmäßigen Gebühr Impfzeugnisse auszustellen; die ohne Erfolg Geimpften und wegen Krankheit Ausgesetzten sind zur nächsten allgemeinen Impfung zu verweisen.

§ 10. Auf Verlangen des Bezirksarztes haben die Bürgermeister diesem bei Erhebung der taxordnungsmäßigen Gebühr in der Art behilflich zu sein, daß sie den Einzug von den Zahlungspflichtigen gegen Ausfolgung des amtsärztlichen Impfzeugnisses amtlich bewirken und die Beträge kostenfrei übermitteln lassen.

§ 11. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche ihrer Obliegenheit bei der allgemeinen Impfung nicht nachkommen, hat der Bezirksarzt dem Bezirksamte zur Einleitung des Straf- und geeigneten Zwangsverfahrens anzuzeigen.

§ 12. Ueber das Ergebniß der Jahresimpfung hat der Bezirksarzt alljährlich und zwar längstens bis 1. August umfassenden Bericht an den Großherzoglichen Obermedicinalrath nach Maßgabe der hierüber bestehenden besonderen Instruction zu erstatten.

## II. Wiederimpfung.

§ 13. Da erfahrungsmäßig eine einmalige Impfung häufig nicht für alle Zeit schützt, so ist es in hohem Grade allgemein empfehlenswerth, die Impfung zu geeigneter Zeit wiederholen zu lassen, um einer inzwischen wieder erwachten Empfänglichkeit für die Blatternkrankheit zu begegnen.

Der Bezirksarzt hat darum bei jeder schicklichen Gelegenheit dahin zu wirken, daß sich Personen über 14 Jahre der Wiederimpfung unterziehen.

§ 14. Insbesondere hat der Bezirksarzt von der Anberaumung jeder allgemeinen Impfung in einer Gemeinde die Vorstände der darin bestehenden öffentlichen Schulen in Kenntniß zu setzen, um die im Alter der Schulentlassung befindlichen Schüler und Schülerinnen unter Belehrung über den Nutzen der Wiederimpfung aufzufordern, sich bei Gelegenheit der allgemeinen Impfung wieder impfen zu lassen.

Der Bezirksarzt kann hierfür den dem erforderlichen Zeitaufwand entsprechenden Betrag einer Diät aus der Amtskasse in Anspruch nehmen.

§ 15. Gleichzeitig mit dem Jahresberichte über die Impfung erstattet der Bezirksarzt auch Bericht über das Ergebniß der Wiederimpfung,

## III. Beschaffung des Impfstoffes.

§ 16. Die im Lande bestehenden Impfanstalten haben die Obliegenheit, stets frischen guten Impfstoff vorräthig zu halten und hievon den Bezirksärzten des Landes auf Begehren unentgeltlich abzugeben. Zu diesem Zwecke wird jeder Impfanstalt ein bestimmter Bezirk zugewiesen, innerhalb dessen die Impfungen das ganze Jahr über fortzusetzen sind.

Eine besondere Dienstanweisung wird die Geschäftsführung näher regeln.

## IV. Vorkehr bei ausgebrochenen Menschenblattern.

Da die Blattern eine sehr ansteckende und oft gefährliche Krankheit sind, deren Ansteckung jedoch meist in unmittelbarer Nähe erfolgt, so ist es, bei dem nicht für alle Personen ausreichenden Schutze der Impfung geboten, nach ausgebrochener Krankheit die Gesunden noch durch weitere Anordnungen zu schützen, damit sie nicht gegen Wissen und Willen in den Bereich der Ansteckung gelangen.

Zu diesem Zwecke wird ferner verordnet:

§ 17. Jeder, in dessen Haus oder Wohnung eine Person an Blattern erkrankt, ist bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe verbunden, sogleich dem Ortspolizeibeamten (Bürgermeister) zur weitern Mittheilung an den Bezirksarzt die Anzeige zu machen.

§ 18. Die Krankheit ist an folgenden Merkmalen zu erkennen:

Mehrere Tage lang geht ihr ein Unwohlsein, zumal mit Kopfschmerzen und Halsweh vorher; sodann tritt Fieber ein mit Frost und Hitze, Kopfschmerz und Gliederreißen, wonach, oft unter heftigen Bewegungen, zuerst im Gesichte, dann am Körper und den Gliedern zahlreiche rothe kleine runde Flecken erscheinen, welche sich bald über die Haut erheben, zu Bläschen und Blattern gestalten und mit Flüssigkeit füllen.

§ 19. Sofort nach Empfang der Anzeige (§ 17) hat der Bezirksarzt sich an den Ort des Ausbruchs zu begeben, um diese zu constatiren und den Ortspolizeibeamten alsbald zu denjenigen Vorkehrungen zu veranlassen, welche zur Verhütung der Ansteckung Anderer vorgeschrieben sind (§§ 21 u. 22).

Bei kurz nachfolgenden weiteren Erkrankungen sind die erforderlichen Vorkehrungen von dem Ortspolizeibeamten unter Benachrichtigung des Bezirksarztes sofort unmittelbar zu treffen.

§ 20. Das Ergebniß der gemachten Erhebungen, sowie die getroffenen polizeilichen Vorkehrungen hat der Bezirksarzt zur Kenntniß des Bezirksamtes zu bringen und dessen eigenes Einschreiten zu beantragen, wenn und so oft es nach den Umständen zur gehörigen Anwendung der bestehenden allgemeinen Vorschriften nöthig erscheinen sollte. Das Bezirksamt kann, wenn es zweckmäßig erscheint, sofort beim Ausbruche der Krankheit eine dem Inhalte der §§ 13, 17 und 18 entsprechende öffentliche Bekanntmachung erlassen.

§ 21. Der Ortspolizeibeamte hat Jedem, der an Blattern erkrankt ist, sowie der zu seiner Pflege dienenden Person die Auflage zu machen, sich bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe in so lange abgesondert zu halten, bis der Bezirksarzt oder dessen Stellvertreter die Gefahr der Ansteckung Anderer für beseitigt erklärt hat und der Genesene, dessen Wärter, deren Kleider und Wohnraum vorschriftsgemäß vom Ansteckungsstoffe gereinigt sind.

§ 22. Der Besitzer des Hauses oder der Wohnung, worin sich ein Blatternkranker befindet, ist anzuweisen, bis nach beseitigter Gefahr (§ 21) bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe am Eingange hiezu eine Warnungstafel anzuheften, welche mit leicht lesbarer Schrift das Wort: „Blattern-Krankheit" enthält.

§ 23. Stirbt ein Blatternkranker, so hat der Ortspolizeibeamte dies unverzüglich dem Bezirksarzte anzuzeigen, um von diesem die Mittheilung derjenigen Maßregeln zu erhalten, welche bei der Beerdigung zur Vermeidung der Ansteckung Anderer anzuordnen sind.

§ 24. Der Bezirksarzt ist befugt, praktische Aerzte, welche am Orte der Krankheit wohnen, oder Blatternkranke daselbst behandeln, zur Mithilfe in Anwendung der nöthigen gesundheitspolizeilichen Vorkehrungen anzugehen. Denselben wird für ihre Leistungen hierbei eine entsprechende Gebühr aus der Amtskasse verwilligt.

§ 25. Sogleich beim Ausbruch, wie auch weiter über den Verlauf der Blatternkrankheit hat der Bezirksarzt dem Großherzoglichen Obermedicinalrathe unter Angabe der ergriffenen Schutzvorkehrungen jeweils Bericht zu erstatten.

Durch § 84 des P.-St.-G.-B. hat der schon längst bestehende Impfzwang eine gesetzliche Sanction erhalten, er besteht aber nur hinsichtlich der erstmaligen Impfung der neugebornen Kinder. Die Wiederimpfung ist nur anempfohlen, auch eine außerordentliche Impfung der Kinder beim Ausbruch der Blattern nicht verlangt. Nur die in § 84 des P.-St.-G.-B. benannten Personen können wegen versäumter Impfung ihrer Kinder u. s. w. bestraft werden. Erwachsene sind, auch wenn sie in ihrer Jugend nicht geimpft wurden, dem Impfzwang nicht unterworfen. Dieser umfaßt die Stellung der Kinder zur allgemeinen Impfung, zur Nachschau über den Erfolg und sofern die erste Impfung ohne Erfolg blieb, zur abermaligen Impfung im nächsten halben Jahre (§ 8 u. 9 der Verordnung).

Zu der allgemeinen Impfung muß jedes Kind verbracht werden, wenn nicht spätestens in der anberaumten Tagfahrt der Beweis geliefert wird, daß das ausgebliebene Kind von der Impfung befreit ist (§ 3). Dieser Beweis soll hinsichtlich der von einem Arzte bereits geimpften und deshalb befreiten Kinder nur durch Augenschein dem Impfarzte erbracht werden können, auch befreit diese Privatimpfung nur, wenn sie von Erfolg begleitet war (§§ 3, 4 der Verord.).

Das Ministerium des Innern hat jedoch mit Erlaß vom 17. Mai 1866 genehmigt, daß der Nachweis auch durch ein Zeugniß des Arztes, der die Impfung vollzogen hat, erbracht werden kann. Zuständig zur Privatimpfung in diesem Sinne ist jeder approbirte Arzt. (Verord. d. Minist. d. Innern vom 4. Januar 1872.)

Eine Bestrafung kann nur eintreten, wenn eine Aufforderung zur Erfüllung der Impfpflicht durch Vorladung vorausgegangen ist. Nöthigenfalls ist die Polizeibehörde berechtigt, die Impfung zwangsweise vornehmen zu lassen.

## Uebertretungen in Bezug auf ansteckende Krankheiten.

### § 85.

1. Wer bei ansteckenden Krankheiten, insbesondere bei den Blattern, die durch Verordnung vorgeschriebene Anzeige bei der Polizeibehörde unterläßt,
2. wer den von der Polizeibehörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens solcher Krankheiten angeordneten Sperr- und Sicherheitsmaßregeln zuwiderhandelt, wird in den Fällen unter Ziffer 1 an Geld bis zu 25 Gulden, in den Fällen unter Ziffer 2, soweit nicht die Strafbestimmungen des § 327 des R.-St.-G.-B. Anwendung finden, an Geld bis zu 50 Gulden oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Bezüglich ansteckender Krankheiten enthält zunächst § 85 Strafandrohungen für den Fall, daß die durch Verordnung gebotene Anzeige unterlassen wird, sowie ferner für eine Zuwiderhandlung gegen die angeordneten Sperr- und Sicherheitsmaßregeln.

Eine Anzeige ist gegenwärtig nur hinsichtlich der Blattern vorgeschrieben, Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30. Mai 1865, Reg.-Bl. S. 287 § 17 (siehe bei § 84). Zur Anzeige verpflichtet ist Jeder, in dessen Haus oder Wohnung eine Person an den Blattern erkrankt, also der Eigenthümer des Hauses und der Inhaber der Wohnung. Als letzterer kann aber nur das Haupt der die Wohnung innehabenden Familie angesehen werden; die übrigen Angehörigen, Dienstboten, selbst der behandelnde Arzt können wegen unterlassener Anzeige nicht polizeilich bestraft werden. Die Anzeige selbst wird durch das Herbeirufen eines Arztes nicht ersetzt.

Die behandelnden Aerzte sind übrigens kraft der besonderen Pflichten ihres Berufes zur Anzeige epidemischer seuchenhafter Krankheiten verpflichtet und werden bei Versäumniß dieser Pflicht disciplinarisch bestraft.

Hinsichtlich der Absperrungs- und Sicherheitsmaaßregeln bestimmt § 327 des R.-St.-G.-B., daß die wissentliche Verletzung solcher von der zuständigen Behörde erlassenen Vorschriften als Vergehen bestraft werde. Hier wird also Kenntniß von der erlassenen Anordnung und sodann das Bewußtsein vorausgesetzt, daß dieselbe durch die verübte Handlung verletzt werde. Fehlt das erste oder auch nur das zweite Erforderniß, liegt aber Fahrlässigkeit vor, indem der Angezeigte bei gehöriger Aufmerksamkeit von der polizeilichen Anordnug Kenntniß erhalten, oder die Zuwiderhandlung unterlassen hätte können, so tritt Bestrafung nach § 85 ein. Uebrigens hat nach § 24 II. des Einf.-Gesetzes auch bei einer Verfolgung auf Grund des § 327 das Polizeistrafverfahren Platz zu greifen, wenn nicht die Bezirkspolizeibehörde eine drei Monate Gefängniß übersteigende Strafe für angemessen erachtet.

Die Sperr- und Sicherheitsmaßregeln können bei allen ansteckenden Krankheiten von der Polizeibehörde angeordnet werden. Welche Behörde hierzu zuständig sei, ist in der Verordnung vom 20. September 1864 nicht bestimmt, sie können also auch von dem Bürgermeister, dem mit der Verwaltung der Ortspolizei auch die Handhabung der Gesundheitspolizei obliegt (§ 59 Gemeinde-Ordnung) verfügt werden. Hinsichtlich der Blattern ist dies in der Verordnung vom 30. Mai 1865 ausdrücklich bestimmt und zugleich vorgeschrieben, welche Sicherheitsmaßregeln in diesem Falle zu treffen sind (§ 19 u. flg.). Nur dem Kranken und seinem Wärter kann die Absonderung befohlen werden, so lange ihm die Auflage nicht gemacht wurde, ist er nicht strafbar. Eben so wenig können dritte Personen, die trotz der angeordneten Absonderung mit dem Kranken verkehren, bestraft werden, die Auflage wird nicht an sie gerichtet, man beschränkt sich, durch Anschlag der Warnungstafel sie von der Gefahr der Ansteckung in Kenntniß zu setzen. Eine Beschädigung der Warnungstafel fällt nicht unter § 134 des R.-St.-G.-B.

Im Falle ein Einfuhrverbot erlassen wurde, ist endlich auch § 134 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 zu beachten.

## § 86.

Wer an einem ansteckenden Uebel leidet und mit Verheimlichung desselben als Dienstbote, Gewerbsgehilfe, Lehrling oder Fabrikarbeiter in Dienst tritt, desgleichen wer im Dienst von einem solchen Uebel befallen wird und solches der Dienstherrschaft verheimlicht, wird mit Haft bis zu 8 Tagen und in leichteren Fällen an Geld bis zu 10 Gulden bestraft.

Ammen, welche sich solcher Uebertretung schuldig machen, verwirken Haft bis zu 4 Wochen.

Voraussetzung der Bestrafung ist, daß der Angeklagte seine Krankheit und deren ansteckende Eigenschaften kannte und absichtlich unterläßt, dem Dienstherrn u. s. w. Mittheilung davon zu machen. Besondere Anstalten zur Verheimlichung sind nicht erforderlich. Unter der Dienstherrschaft sind auch die Meister und Fabrikbesitzer zu verstehen. Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge, ferner Ammen, welche nicht in einem eigentlichen Dienstverhältniß stehen, vielmehr den Säugling zur Verpflegung im eigenen Haushalt erhalten, fallen nicht unter § 86.

## § 87.

Wer Kleidungsstücke, Leinenzeug, Betten oder andere zur Verbreitung der Ansteckung geeignete Gegenstände, welche von einem an einer ansteckenden Krankheit Leidenden während derselben gebraucht worden sind, bei polizeilicher Nachfrage verheimlicht oder nicht in der von der

Polizeibehörde vorgeschriebenen Weise reinigt oder der polizeilich angeordneten Vernichtung entzieht, desgleichen wer wissentlich solche zur Reinigung oder Vernichtung geeignete Gegenstände verkauft, in Umlauf setzt oder an sich bringt, wird an Geld bis zu 50 Gulden oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Die Gefahr einer Ansteckung durch den Gebrauch von Kleidungsstücken u. s. w., welche ein an gewissen Krankheiten Leidender benutzt hatte, gab früher Veranlassung zu eingreifenden polizeilichen Vorsichtsmaßregeln, welche häufig bis zu einer Vernichtung der fraglichen Gegenstände ausgedehnt wurden. Nach dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft wird die Gefahr einer solchen Ansteckung weniger hoch angeschlagen, und meistens eine Reinigung für genügend erachtet. Es ist deshalb für hinreichend gehalten worden, die Strafandrohung nur für Fälle auszusprechen, in welchen die Polizeibehörde — nämlich das Bezirksamt § 4 d der Verordnung vom 20. September 1864 — ein besonderes Einschreiten für nöthig erachtet hat. Hiernach ist strafbar die Verheimlichung der fraglichen Gegenstände, wenn die Polizei deren Vorlage verlangt, das Unterlassen einer von der Polizei befohlenen Reinigung, ferner jede Handlungsweise, durch welche der Polizei die von ihr beschlossene Vernichtung der Kleidungsstücke unmöglich gemacht wird. Eine Verpflichtung, die Vernichtung selbst vorzunehmen, besteht nicht. In dem ersten und dritten Falle setzt die Bestrafung mithin stets eine besonders dem Besitzer eröffnete polizeiliche Anordnung voraus, während die Reinigung auch durch eine allgemeine Anordnung geboten werden könnte.

Endlich enthält der Schluß des Paragraphen noch hinsichtlich des Verkehrs mit Gegenständen der fraglichen Art Strafbestimmungen, deren allgemein lautende Fassung den Schein erweckt, es genüge die Kenntniß, daß eine Vernichtung oder Reinigung solcher Kleidungsstücke im allgemeinen im gesundheitspolizeilichen Interesse liege. Die Beurtheilung dieser Frage kann aber ohne nähere bestimmte Bezeichnung der einzelnen Krankheiten nicht Jedermann zugemuthet werden*), und da — abgesehen von den Blattern, bei welchen § 21 der Verordnung vom 30. Mai 1865 eine Reinigung wenigstens mittelbar für nothwendig erklärt — keine Verordnung besteht, durch welche die nach der Ansicht der Medicinalpolizei hierher gehörigen Krankheiten namhaft gemacht sind, die älteren bezüglich der Krätze, Lungen- und Luftröhrenschwindsucht erlassenen Vorschriften erloschen sind, so erübrigt nur die fragliche Strafbestimmung auf die Fälle zu beschränken, in welchen die Räthlichkeit der fraglichen Maßregeln durch besondere Bekanntmachung der Polizeibehörde zur allgemeinen Kenntniß gebracht wurde.

Zum Thatbestand der am Schluß des § 87 des P.-St.-G.-B. erwähnten Polizeiübertretung ist also außer der Kenntniß, daß die Kleider von einem Leidenden während seiner Krankheit benutzt wurden, weiter erforderlich, daß entweder eine allgemeine Anordnung bei Krankheiten dieser Art die Reinigung vorgeschrieben hatte, oder daß dem Angeklagten die von der Polizei beschlossene Vernichtung der Kleider kundgegeben wurde, oder daß er bei gehöriger Sorgfalt wissen konnte, daß in solchen Fällen die Reinigung oder Vernichtung von der Sanitätspolizei anempfohlen war.

Eine Mittheilung über die ansteckenden Eigenschaften der Kleider an die Käufer befreit nicht von der Strafe, die Reinigung kann also nicht diesem überlassen werden.

Selbstverständlich steht aber nach erfolgter Reinigung trotz des allgemeinen Wortlauts des Paragraphen dem Verkaufe Nichts entgegen. In „Umlauf setzen" bezeichnet jede Hingabe zu irgend einer Benutzung, „an sich bringen" aber nur den käuflichen Erwerb.

---

*) Com.-Bericht der II. Kammer zu § 86 des Entwurfs.

## Uebertretungen in Bezug auf ansteckende Thierkrankheiten und gefallene Thiere.

### § 88.

An Geld bis zu 25 Gulden wird gestraft, wer, nachdem er von einer ansteckenden Krankheit an einem ihm zugehörigen oder seiner Hut oder Aufsicht anvertrauten Thiere Kenntniß erhalten, nicht sofort das Thier abgesondert hält, und die durch Verordnung vorgeschriebene Anzeige macht.

Erscheinen an einem Thiere Kennzeichen der Wuth, so muß dasselbe sogleich eingesperrt oder getödtet werden, widrigenfalls die Eingangs bestimmte Strafe einzutreten hat.

Hier wird zunächst für alle ansteckenden Thierkrankheiten, ohne nähere Bezeichnung derselben die Absonderung, sodann für besondere in einer Verordnung näher anzugebenden Krankheitsarten die Anzeige verlangt. Diese letztgenannten Krankheiten sind in den unten folgenden Verordnungen namhaft gemacht.

Die fraglichen Verpflichtungen treffen den Eigenthümer und neben ihm alle Personen, welchen das erkrankte Thier zur Obhut anvertraut ist, z. B. Hirten, Kutscher. Es ist nicht erforderlich, daß der Eigenthümer selbst die Wahrnehmung der Krankheit oder ihrer Kennzeichen an dem Thiere gemacht habe, und es genügt nicht eine Mittheilung an den Thierarzt, noch für den Hirten die Anzeige an den Herrn. Die Absonderung bezieht sich nicht nur auf fremde, sondern auch auf die eigenen Thiere des Eigenthümers.

Bezüglich der wuthkranken Thiere muß gleichfalls Anzeige erstattet werden und die Absonderung durch Einsperrung geschehen oder das Thier sofort getödtet werden.

**Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. August 1865**
(Reg.-Blatt S. 585).

Mit Bezug auf die §§ 88, 89 und 90 des Polizeistrafgesetzes wird unter Aufhebung aller früheren Verordnungen in obigem Betreff verordnet, wie folgt:

§ 1. Wer an einem ihm zugehörigen oder seiner Hut oder Aufsicht anvertrauten Thiere Kennzeichen einer der nachgenannten ansteckenden Krankheiten wahrnimmt, ist verbunden, hiervon sofort der Ortspolizeibehörde die Anzeige zu machen.

§ 2. Diese Krankheiten sind:

Tollwuth bei sämmtlichen Hausthieren, insbesondere den Hunden; Milzbrand bei sämmtlichen Hausthieren; Rotz und Wurm der Pferde und Esel; Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe und Schweine; Lungenseuche des Rindviehs.

Die Zeichen, an welchen die einzelnen Krankheiten erkannt werden, sind in der Beilage zu dieser Verordnung zusammengestellt.

§ 3. Ein Thier, welches von einer dieser Krankheiten befallen oder deren verdächtig ist, muß von dem Eigenthümer oder Besitzer einstweilen sofort abgesondert gehalten werden.

Insbesondere muß ein von der Tollwuth befallenes, oder der Tollwuth verdächtiges Thier sogleich eingesperrt, oder wenn die Einsperrung nicht ohne Gefahr geschehen kann, getödtet, und dessen Leiche an sicherem Orte bis zu polizeilicher Untersuchung aufbewahrt werden.

§ 4. Von dem Inhalte der Anzeige (§ 1) hat die Ortspolizeibehörde unverzüglich das Bezirksamt in Kenntniß zu setzen.

Dieses beauftragt sofort den Bezirksthierarzt, unter Zuzug des Ortspolizeibeamten das Thier zu besichtigen, um Art und Stand der Krankheit zu erheben und die den Umständen entsprechenden veterinärpolizeilichen Schutzmaßregeln in Vorschlag zu bringen (§§ 7 u. 18).

In dringenden Fällen ist der Ortspolizeibeamte befugt, auf den Antrag des Bezirksthierarztes die nöthigsten Vorkehrungen vorsorglich sogleich selbst anzuordnen.

§ 5. Ist Verdacht vorhanden, daß die ansteckende Krankheit bereits eine größere Ausdehnung genommen hat, wodurch umfassendere Schutzmaßregeln nöthig werden könnten, so hat das Bezirksamt den Bezirksthierarzt in gleicher Weise mit der Besichtigung aller betreffenden Thiere desjenigen Orts zu beauftragen, an welchem die ansteckende Krankheit ausgebrochen ist.

§ 6. Auf den Grund der Anträge des Bezirksthierarztes ordnet das Bezirksamt die geeigneten Schutzmaßregeln an, läßt solche ordnungsgemäß unter Verweisung auf die im Falle des Zuwiderhandelns gesetzlich angedrohten Strafen zur Nachachtung bekannt machen und den Vollzug durch das betreffende Polizeipersonal überwachen.

In bedeutenderen Fällen und bei begründeter Besorgniß einer allgemeinen Gefahr sind zugleich die Polizeibehörden der benachbarten Orte, sowie die Bezirksämter der anstoßenden Amtsbezirke von dem Ausbruch der ansteckenden Krankheit in Kenntniß zu setzen.

§ 7. Als Schutzmaßregeln gegen Weiterverbreitung der in § 2 genannten ansteckenden Thierkrankheiten sind außer der öffentlichen Belehrung der Betheiligten über die zweckmäßigsten Vorbeugungsmittel im Allgemeinen zuläßig:

1) Stallsperre,
2) Orts- und Bannsperre,
3) Beschränkung des Verkehrs bezüglich der durch die Krankheit überhaupt gefährdeten Thiere, sowie der zur Verschleppung der Krankheit geeigneten Gegenstände,
4) Tödtung des kranken Thieres,
5) Unschädlichmachung der Stallung und der mit dem kranken Thiere in Berührung gekommenen Geräthschaften und sonstigen Gegenstände.

§ 8. Die Stallsperre kann eintreten, wenn die ansteckende Thierkrankheit nur in einer oder wenigen Stallungen eines Ortes ausgebrochen ist. Sie begreift nach Ausscheidung der unverdächtigen Thiere alle als krank oder verdächtig befundenen und hat zur Folge, daß Letztere ohne bezirksamtliche Erlaubniß nicht aus dem gesperrten Stalle entfernt und überhaupt mit andern durch die Krankheit gefährdeten Thieren nicht in Verkehr gebracht werden dürfen. Gleichzeitig kann Absonderung aller mit den kranken Thieren in Berührung gekommenen Gegenstände, wie Futter, Dünger, Geräthschaften u. s. w. angeordnet werden.

§ 9. Die Sperre eines Ortes oder Bannes kann verfügt werden, wenn die ansteckende Krankheit Thiere in einer größeren Anzahl von Ställen befallen hat oder ihrer Beschaffenheit nach auch schon bei einem vereinzelten Auftreten eine allgemeine Gefahr herbeiführt. Sie bewirkt, daß kein Thier der von der Krankheit gefährdeten Gattung ohne bezirkspolizeiliche Erlaubniß aus dem Orte oder

Banne verbracht und überhaupt keinerlei Verkehr mit auswärtigen durch die Krankheit gefährdeten Thieren stattfinden darf. Ebenso kann die Ausfuhr von solchen Dingen, welche wie Haare, Häute, Klauen, Futter, Dünger u. s. w., die Krankheit an andere Orte zu verschleppen geeignet sind, verboten werden.

§ 10. Auch bezüglich der von der Krankheit nicht ergriffenen, aber durch dieselbe bedrohten Thiere kann an dem Orte, wo die Krankheit ausgebrochen ist, eine Verkehrsbeschränkung in der Art verfügt werden, daß der gemeinschaftliche Waidetrieb von Thieren aus verschiedenen Stallungen, sowie die gemeinschaftliche Benützung von Brunnen, Tränken und Schwemmen, desgleichen die Abhaltung von Viehmärkten eingestellt, überhaupt jede Gemeinschaft unter den betreffenden Thieren verschiedener Stallungen untersagt wird.

§ 11. Sperrmaßregeln und Verkehrsbeschränkungen gegenüber auswärtigen Staaten zum Schutze gegen Einschleppung einer daselbst ausgebrochenen Thierkrankheit in das Inland können nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern angeordnet werden.

§ 12. Jede verfügte Sperrmaßregel oder Verkehrsbeschränkung hat so lange fortzudauern, bis die Krankheit und die dadurch erzeugte Gefahr der Ansteckung als erloschen anzusehen ist. Sie kann nur von derjenigen Behörde wieder aufgehoben werden, welche sie verfügt hat.

§ 13. Die Tödtung eines mit einer ansteckenden Krankheit behafteten Thieres muß angeordnet werden, wenn die Krankheit nach dem Gutachten des Bezirksthierarztes ihrer Art oder dem Grade nach unheilbar und tödlich und die Beseitigung des Thieres zum Schutze gegen Gefährdung anderer Thiere oder von Menschen nöthig erscheint.

Dem Eigenthümer, der sich bei dem gutächtlichen Ausspruche des Bezirksthierarztes nicht beruhigt, steht frei, das fragliche Thier auf seine Kosten durch zwei andere Thierärzte untersuchen zu lassen. Sind diese beide anderer Ansicht, so ist das Obergutachten des Obermedicinalraths einzuholen.

§ 14. Die Tödtung eines Thieres kann polizeilich verfügt werden:

1) wenn über den wirklichen Ausbruch einer ansteckenden Krankheit und die Ergreifung der hierwegen im öffentlichen Interesse nöthigen Schutzvorkehrungen nur mittelst Zerlegung des verdächtigen Thieres Gewißheit erlangt werden kann;
2) wenn die ansteckende Krankheit zwar heilbar oder das Thier einer ansteckenden Krankheit nur verdächtig ist, die sofortige Wegschaffung desselben aber als das zweckmäßigste Mittel zum Schutze gegen die Ausbreitung der Krankheit erachtet wird.

Die Anordnung der Tödtung eines Thieres in diesen Fällen kann nur auf den Grund eines obergutächtlichen Ausspruchs des Obermedicinalrathes geschehen.

§ 15. Die polizeilich angeordnete Tödtung eines Thieres ist in Gegenwart des Ortspolizeibeamten und des Bezirksthierarztes nach dessen Anleitung zu vollziehen und mit dem Leichnam nach Vorschrift der Verordnung vom 17. d. Mts., die Behandlung gefallener Thiere betr., zu verfahren.

§ 17. Die Ställe, in welchen sich Thiere befunden haben, die an einer ansteckenden Krankheit gelitten, sowie die Stallgeräthe, Geschirre und Wagenzeuge, welche für dieselben benützt wurden, oder sonstige Gegenstände, die mit ihnen in

Berührung kamen, müssen nach beendigter Krankheit einer Reinigung unterzogen werden, die nach Anleitung des Bezirksthierarztes vorzunehmen ist. Gegenstände, die nicht gereinigt werden können, sind in anderer geeigneter Weise unschädlich zu machen.

§ 18. In einer Instruction zur Handhabung gegenwärtiger Verordnung werden die unter Umständen zweckmäßigsten Schutzvorkehrungen (§ 7) gegen jede einzelne der in § 2 genannten Thierkrankheiten näher auseinandergesetzt werden, auf deren Grund der Bezirksthierarzt jeweils die dem einzelnen Falle entsprechenden Anträge beim Bezirksamte zu stellen hat (§ 4).

§ 19. Zur bezirksthierärztlichen Nachschau während der Dauer einer ansteckenden Thierkrankheit ist ein Auftrag des Bezirksamts erforderlich; derselbe kann für jede einzelne Nachschau besonders oder allgemein für eine mehrmalige, periodisch vorzunehmende ertheilt werden.

Das Bezirksamt hat den Bezirksthierarzt nur zu solchen Verrichtungen zu beauftragen, welche zu sanitätspolizeilichen Zwecken nöthig sind; die Sorge für die Heilung ist lediglich dem Thiereigenthümer überlassen.

§ 20. Ueber den Ausbruch einer jeden ansteckenden Thierkrankheit hat der Bezirksthierarzt unverzüglich dem Obermedicinalrath Bericht zu erstatten und darin alle beantragten und bereits ausgeführten veterinärpolizeilichen Maßregeln aufzuführen.

Auch über den Verlauf und die Ausdehnung der Krankheit ist demselben von Zeit zu Zeit zu berichten.

Der Obermedicinalrath ist befugt, bei besonders wichtigen Fällen, wenn er es für zweckmäßig hält, ein Mitglied des Collegiums an Ort und Stelle der Krankheit zur technischen Berathung des Bezirksamtes abzusenden.

§ 21. Es bleibt vorbehalten, die Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung auch auf andere als die in § 2 aufgeführten ansteckenden Krankheiten für anwendbar zu erklären, falls sich ein Bedürfniß hierzu zeigen sollte.

§ 16 dieser Verordnung wurde im Hinblick auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. November 1867, die Entschädigung der Besitzer von auf polizeiliche Anordnung getödteten Thieren betr., aufgehoben. (Verord. des Minist. des Innern vom 17. März 1870, Ges.-Bl. S. 251.)

## Verordnung des Ministeriums des Innern vom 19. Juni 1868, über die Schaafräude, (Reg.-Bl. S. 681).

Die Bestimmungen der diesseitigen Verordnung vom 17. August 1865, den Schutz gegen Weiterverbreitung ansteckender Thierkrankheiten betreffend (Reg.-Bl. Nr. XLIV.), und insbesondere auch die im § 1 dieser Verordnung ausgesprochene Pflicht zur sofortigen Anzeige werden hiermit auch auf die Räude der Schaafe für anwendbar erklärt. Die Zeichen, an welchen dieselbe erkannt wird, sind in der Beilage zusammengestellt.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

## Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Septbr. 1871, Ges.-Bl. S. 179, und vom 5. Januar 1872, Ges.-Bl. S. 15, die Maul- und Klauenseuche betr.

1) Mit Rücksicht auf die in neuester Zeit wiederholt festgestellte Einschleppung der Maul- und Klauenseuche in das Großherzogthum durch Einführung von

Schweinetreibheerden wird auf Grund des § 90 des Polizeistrafgesetzbuches verordnet, wie folgt:

Wandernde Schweineheerden dürfen nur dann im Großherzogthum von Ort zu Ort getrieben werden, wenn sie nicht mit der Klauenseuche behaftet sind. Die Schweinetreiber müssen ein bezirksthierärztliches Zeugniß bei sich führen, welches die Seuchenfreiheit der Heerde bescheinigt. Dieses Zeugniß ist alle 5 Tage zu erneuern.

Bei dem Mangel eines solchen Zeugnisses, oder wenn in der Heerde die Seuche ausgebrochen, ist jene an einem abgesonderten Orte so lange abzusperren, bis die bezirksthierärztliche Untersuchung die Schweine als gesund erfunden hat, oder die Seuche getilgt ist, und die Füße der Thiere auf eine angemessene Weise desinficirt sind.

Der Standort solcher Heerden ist in ähnlicher Weise zu desinficiren wie die Ställe.

2) Um die polizeilichen Schutzmaßregeln gegen die Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche der landwirthschaftlichen Hausthiere mit den neuerdings gemachten Erfahrungen über die Verbreitungsart und den Verlauf der Seuche in Einklang zu bringen, wird verordnet, wie folgt:

I. § 21 der Instruction vom 21. September 1865 (Cent.-Ver.-Bl. Nr. 27) erhält folgende Fassung:

Bei der Maul- und Klauenseuche genügt die einmalige Abordnung des Bezirksthierarztes zur Feststellung der Krankheit und ihrer Verbreitung, sowie zur öffentlichen Belehrung über dieselbe.

Von dem Ausbruch der Seuche hat das Bezirksamt die den Seuchenheerd umgebenden Gemeinden oder Bezirke sofort in Kenntniß zu setzen und die Ortspolizeibehörden der befallenen und bedrohten Orte zur Bekanntgebung der unter der Ueberschrift „Maul- und Klauenseuche" in Nr. 24 des 1871r landwirthschaftlichen Wochenblattes enthaltenen Belehrung zu veranlassen.

Die Sperre und das Desinfectionsverfahren ist nur für die verseuchten Stallungen anzuordnen, in welchen die von der Gemeinde oder für dieselbe aufgestellten männlichen Zuchtthiere sich befinden.

Die Ortspolizeibehörde kann ferner während der Dauer der Seuche und auf den Antrag des Bezirksthierarztes den Waidgang der Viehheerden untersagen und Maßnahmen zum Schutze der im öffentlichen Gebrauche stehenden männlichen Zuchtthiere ergreifen. Solche ortspolizeiliche Anordnungen sind alsbald zur Kenntniß des Bezirksamtes zu bringen.

Die Abhaltung von Viehmärkten und Ausstellungen kann in Orten, in welchen die Seuche nachgewiesen ist, auf den Antrag des Bezirksthierarztes durch das Bezirksamt verboten werden.

Dieses Verbot tritt jedenfalls dann ein, wenn mehr als drei Stallungen in dem Orte verseucht sind.

II. Die Bestimmungen der Verordnung vom 27. September 1871 (Gesetzes- und Verordnungsblatt vom 2. October Nr. XXXII.), die Wanderschweineheerden betreffend, treten für alle wandernden Viehheerden in Kraft.

Die Zeichen, an welchen die Maul- und Klauenseuche erkannt wird, sind in der Beilage zusammengestellt.

Bezüglich der Rinderpest siehe Reichsgesetz vom 7. April 1869 Maßregeln gegen die Rinderpest betr. und Instruction zu diesem Gesetze vom 26. Mai 1869, Beilage zum Gesetzblatt von 1870 S. 60 und folgende, sodann badische Vollzugsverordnung vom 22. Juni 1871, Gesetzblatt Nr. XXIII. und Nachtrag hierzu vom 30. Dez. 1871 Gesetzblatt von 1872, S. 5.

§ 89.

Nichtbeachtung der Verordnungen, welche gegen den Ausbruch oder die Verbreitung der Wuthkrankheit unter den Hunden erlassen sind, oder der bezirks- oder ortspolizeilichen Anordnungen, welche anläßlich einzelner Fälle von Wuthkrankheit oder Wuthverdacht getroffen und öffentlich bekannt gemacht oder den Hundbesitzern besonders eröffnet worden sind, wird an Geld bis zu 50 Gulden oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Allgemeine Verordnungen, durch welche Vorschriften hinsichtlich des Ausbruchs oder der Verbreitung der Wuthkrankheit unter den Hunden gegeben wäre, bestehen nicht, es kommen deßhalb neben der Vorschrift des § 88 Absatz 2 (wiederholt in § 3 Absatz 2 der Verordnung vom 17. August 1865) nur die für einzelne Fälle bekannt gemachten, bei späteren Anlässen wieder zu erneuernden bezirks- und ortspolizeilichen Anordnungen, hinsichtlich welcher die Instruction vom 21. September 1865, Cent.-Verord.-Bl. S. 165, § 18 maßgebend ist, zur Anwendung.

§ 90.

Wer den zum Schutze gegen Eintritt, Verschlimmerung, Verbreitung oder Wiederkehr von Viehseuchen oder ansteckenden Viehkrankheiten ergangenen Verordnungen oder von der zuständigen Polizeibehörde erlassenen Einfuhrverboten, Absperrungs- und anderen Sicherheitsmaßregeln zuwiderhandelt, wird, soweit nicht die Strafbestimmungen des § 328 des Reichsstrafgesetzbuches Anwendung finden, mit Geld bis zu 50 Thalern oder mit Haft bestraft.

Die hier einschlagenden Verordnungen sind oben bei § 88 abgedruckt, zur Ergänzung dienen noch die Instructionen vom 21. September 1865, Central-Verordnungs-Blatt S. 165 und vom 1. Juli 1868 Central-Verordnungs-Blatt S. 45. Die Verordnungen enthalten zum größten Theile nur Vorschriften über die Art und Weise, in welcher im einzelnen Falle die Polizeibehörden Maßregeln gegen die Verbreitung der Krankheit zu treffen haben. Die Anordnung einer Absperrung und ähnlicher Sicherheitsmaßregeln ist in der Regel den Bezirksämtern überlassen § 4 b. der Verordnung vom 20. Septbr. 1864, § 6 d. Verordnung vom 17. August 1865, während Einfuhrverbote oder andere Verkehrsbeschränkungen gegenüber dem Auslande (Verordnung vom 7. Nov. 1866) die absolute Ortssperre bei der Rinderpest (Verordnung vom 22. Juni 1871 § 8), die Anordnung der Tödtung von Thieren in den Fällen des § 14 der Verordnung vom 17. August 1865 dem Ministerium des Innern vorbehalten ist. In der Regel müssen also zunächst derartige Anordnungen von der Polizeibehörde entlassen werden, und erst die Uebertretung dieser Anordnungen ist dann strafbar.

Im gleichen Verhältniß wie § 85 Ziff. 2 zu § 322 R.-St.-G.-B. steht dann auch § 90 P.-St.-G.-B. zu § 328 R.-St.-G.-B., indem auch hier die wissentliche Verletzung einer zur Bekämpfung von Viehseuchen angeordneten Maßregel mit schwereren Strafen bedroht wird.

Von besonderer Bedeutung sind die Bestimmungen über die Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getödtete Thiere und über die in dieser Hinsicht

festgesetzten Folgen der Unterlassung der gebotenen Anzeige, worüber das Gesetz vom 8. Nov. 1867, § 2—4, die Vollzugsverordnung hierzu vom 3. Dezbr. 1867, und § 4 des Reichsgesetzes vom 7. April 1869 zu vergleichen sind.

## § 91.

Zuwiderhandlungen gegen die Verordnungen über die Behandlung gefallener oder auf polizeiliche Anordnung getödteter Thiere werden an Geld bis zu 50 Gulden gestraft.

**Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. August 1865**
(Regierungsblatt S. 592).

Auf den Grund des § 91 des Polizeistrafgesetzes wird unter Aufhebung aller früheren Vorschriften verordnet, wie folgt:

§ 1. Der Besitzer einer gefallenen Thieres ist verbunden, dasselbe, insoweit nicht seine Bestandtheile zu gewerblichen oder landwirthschaftlichen Zwecken verwendet werden, binnen 24 Stunden, nachdem es gefallen, wenigstens 4 Fuß tief unter der Erde zu vergraben oder vergraben zu lassen.

§ 2. Die Leichen größerer Thiere, wie Pferde, Esel, Rindviehstücke, Ziegen, Schafe und Schweine, oder deren nicht verwendete Bestandtheile dürfen nur an einem Orte vergraben werden, welcher mindestens 400 Schritte von Gebäulichkeiten und 100 Schritte von öffentlichen Wegen entfernt ist.

§ 3. Jede Thierleiche muß an den Ort der Vergrabung verdeckt und in der Art verwahrt verbracht werden, daß dadurch Straßen und Wege nicht verunreinigt werden.

§ 4. Die Leiche eines Thieres, welches an einer der im § 2 der Verordnung vom 17. d. M. (den Schutz gegen ansteckende Thierkrankheiten betreffend) genannten Krankheiten gefallen, oder wegen einer solchen auf polizeiliche Anordnung getödtet worden ist, darf nur mit Vorwissen der Ortspolizeibehörde und unter Beobachtung der von dem Bezirksthierarzte zu bezeichnenden Vorsichtsmaßregeln vergraben werden.

Die Haut oder sonstigen Bestandtheile eines derartigen Thieres dürfen nur benützt werden, wenn und in soweit der Bezirksthierarzt es für statthaft erklärt.

§ 5. Jede Gemeinde hat für sich oder in Gemeinschaft mit benachbarten Gemeinden einen der Größe des Viehstandes entsprechenden, zum allgemeinen Gebrauche dienenden Wasen zu stellen und mit den erforderlichen Einrichtungen zu versehen.

§ 6. Ebenso hat jede Gemeinde nach Berathung des Bezirksthierarztes für die Bestellung einer oder mehrerer geeigneter Personen als Abdecker zu sorgen, welche auf Verlangen der Eigenthümer oder auf Weisung der Polizeibehörde die abgängigen Thiere zu tödten, die getödteten oder gefallenen abzuholen und zu vergraben haben.

Eine allgemeine Dienstweisung wird die Dienstobliegenheiten der Abdecker näher bezeichnen.

Sie sind insbesondere auch verbunden, die ihnen zur Kenntniß kommenden Uebertretungen veterinärpolizeilicher Vorschriften der Polizeibehörde anzuzeigen. Auf die Beachtung ihrer Obliegenheiten sind dieselben bezirksamtlich zu verpflichten.

Die Bestimmung der Gebühren der Abdecker unterliegt der Genehmigung des Bezirksamts.

§ 7. Bei der Bestimmung und Einrichtung des Gemeindewasenplatzes, sowie bei der Anlage und dem Betriebe gewerbsmäßiger Abdeckereien finden die Vorschriften des Art. 10—13 des Gewerbegesetzes und die hierauf bezüglichen Bezüglichen Bestimmungen der Vollzugsverordnung dazu Anwendung.

§ 8. Für diejenigen Bezirke des Landes, in welchen das Abdecken der Thiere noch Gegenstand einer erblehnsweisen, bis jetzt noch nicht abgelösten, ausschließlichen Berechtigung ist, bleiben die dermalen hiefür geltenden Vorschriften vorerst in Kraft.

Dienstinstruction für Abdecker vom 31. August 1865, Cent.-Vrd.-Bl. S. 143. An Stelle des Art. 10—13 des bad. Gewerbegesetzes ist § 16 der deutschen Gewerbeordnung getreten; die gemäß § 8 der Verordnung noch bestehenden Abdeckereiberechtigungen dauern auch unter der Gewerbeordnung fort, § 7 Ziff. 2.

## Uebertretungen in Bezug auf Heil- und Badanstalten.

§ 92.

An Geld bis zu 50 Thalern wird gestraft, wer den bezüglich des Betriebs einer Heil- oder Entbindungsanstalt oder den bezüglich der Errichtung und des Betriebs einer öffentlichen Badeanstalt von der Polizeibehörde im Interesse der Gesundheitspflege, der Sittlichkeit oder persönlichen Sicherheit gemachten Auflage zuwiderhandelt.

Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten bedürfen nach § 30 der Gewerbeordnung einer Koncession, die vom Bezirksrathe nach Vernehmung des Bezirksarztes ertheilt wird (Vollzugsverordnung vom 26. Dezember 1871, § 11). Zuwiderhandlungen werden nach § 147 Ziff. 1 der Gewerbeordnung gestraft. Außerdem kann die Polizeibehörde — das Bezirksamt § 4 der Verordnung vom 20. Septbr. 1864 — bezüglich des Betriebs die im Interesse der Gesundheitspflege, der Sittlichkeit oder persönlichen Sicherheit erforderlichen, nicht aber auch die nur aus Rücksichten der Bequemlichkeit und Eleganz wünschenswerthen Auflagen erlassen, deren Nichtbeachtung nach § 92 geahndet werden kann. Eine Zurücknahme der Koncession kann unter den Voraussetzungen des § 53 Abs. 2 der Gewerbeordnung ausgesprochen werden.

Die Errichtung einer Badeanstalt wird von der Gewerbeordnung nur insoweit berührt, als damit Schwimmunterricht verbunden wird (§ 35), im Uebrigen ist der Betrieb solcher Unternehmungen Jedermann gestattet, die Polizeibehörde kann deshalb auf Grund des § 92, wiewohl hier neben dem Betrieb die Errichtung einer Badeanstalt ausdrücklich erwähnt wird, die Eröffnung einer Badeanstalt nur insoweit verhindern, als sie in der Einrichtung selbst Mißstände findet, die Maßregeln zum Schutze der Gesundheit, Sittlichkeit oder persönlichen Sicherheit nothwendig machen. Eine Anzeige vor oder bei Eröffnung der Anstalt kann nicht verlangt, die Statthaftigkeit des Geschäftes wegen Mängel in der Person des Unternehmers nicht beanstandet und die Fortsetzung des Betriebes wegen einer Verurtheilung des Letzteren höchstens dann untersagt werden, wenn die strafbaren Handlungen mit dem Betrieb der Anstalt selbst zusammen hängen, und die Wahrung der Sittlichkeit nicht in anderer Weise bewirkt werden kann.

## Uebertretungen in Bezug auf Nahrungsmittel.

§ 93.

An Geld bis zu 25 Gulden wird gestraft, wer der Verordnung oder den auf den Grund derselben erlassenen bezirks- oder ortspolizeilichen

Vorschriften zuwider Schlachtvieh oder andere verkäufliche Nahrungsmittel, Eßwaaren oder Getränke, der Beschau entzieht oder den in Folge dieser letzteren getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt.

Gleicher Strafe unterliegt, wer den Verordnungen über den Verkauf und Genuß von Pferdefleisch zuwiderhandelt.

**Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. August 1865**
(Regierungsblatt S. 593).

Auf den Grund der §§ 93 und 94 Ziff. 2 des Polizeistrafgesetzes wird unter Aufhebung der betreffenden frühern Bestimmungen verordnet, wie folgt:

§ 1. Jede Gemeinde hat zur Besichtigung des der Schau unterworfenen Schlachtviehs sowie der zum Verkauf ausgesetzten Fleischwaaren die nöthige Anzahl von Fleischbeschauern aufzustellen.

§ 2. Als Fleischbeschauer kann außer einem Thierarzte nur Derjenige aufgestellt werden, der sich durch ein Zeugniß des Bezirksthierarztes über den Besitz der zur Besorgung der Fleichschbeschau erforderlichen Kenntnisse ausweist.

Eine Dienstweisung, auf deren Beachtung jeder Fleischbeschauer bezirksamtlich zu verpflichten ist, wird dessen Obliegenheiten näher bezeichnen.

§ 3. Die Belohnung des Fleichbeschauers hat unmittelbar aus der Gemeindekasse zu geschehen.

Der Gemeinde ist überlassen, für jedes der Beschau unterstellte Schlachtthier von dessen Besitzer eine Gebühr zu erheben. Die Bestimmung der Größe dieser Gebühr unterliegt der Genehmigung des Bezirksamts.

§ 4. Nachgenannte Thiere, die zum Verkauf ihres Fleisches als Nahrungsmittel für Menschen geschlachtet werden sollen, müssen sowohl vor als nach der Schlachtung der Besichtigung des Fleischbeschauers unterstellt werden:

1. Rindvieh über 1/2 Jahr alt,
2. Pferde jeden Alters,
3. krankes Schlachtvieh jeder Art.

Zu diesem Zwecke muß die beabsichtigte Schlachtung einige Stunden vorher dem Fleischbeschauer angezeigt werden.

Nur in Nothfällen darf die Stellung zur Schau vor der Schlachtung unterlassen werden.

§ 5. Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann verfügt werden, daß auch andere als die im § 4 genannten Thiere der Beschau unterstellt werden müssen.

§ 6. Fleisch, welches von dem Fleischbeschauer als ungenießbar bezeichnet wird, darf zum Genusse weder feilgeboten, noch verkauft werden.

§ 7. Der Besitzer des vom Fleischbeschauer als ungenießbar bezeichneten Fleisches kann, wenn er sich hierbei nicht beruhigen will, den endgiltigen Ausspruch des Bezirksthierarztes einholen.

Im Falle der Bezirksthierarzt selbst die Fleischbeschau besorgt, kann der endgiltige Ausspruch des Bezirksarztes angerufen werden.

§ 8. Wer den Verkauf von Fleisch oder Fleischwaaren gewerbsmäßig betreibt, ist verbunden, dem Fleischbeschauer auf Verlangen jederzeit den gesammten Vorrath zur Beschau zu unterstellen.

§ 9. Findet der Fleischbeschauer verdorbenes oder der Gesundheit schädliches Fleisch oder derartige Fleischwaaren zum Verkaufe ausgesetzt, so hat er der Ortspolizeibehörde zur Veranlassung des polizeilichen Strafverfahrens Anzeige zu machen.

Als verdorben oder der Gesundheit schädlich ist namentlich zu behandeln:

1. übelriechendes, bereits in Fäulniß übergegangenes Fleisch,
2. Fleisch, welches von umgestandenen Thieren herrührt,
3. Fleisch von Thieren, die an einer auch für Menschen gefährlichen Krankheit, wie Milzbrand, Wuth, Rotz, Wurm, oder an einer in Entmischung und Zersetzung der Säfte bestehenden Krankheit gelitten haben.

§ 10. Die Ortspolizeibehörde hat dafür zu sorgen, daß Fleisch oder Fleischwaaren, welche als ungenießbar bezeichnet (§ 6) oder als verdorben oder der Gesundheit schädlich befunden worden sind (§ 9) nicht fernerhin als Genußmittel zum Verkauf gebracht werden (§ 30 des Polizeistrafgesetzes).

§ 11. Pferdefleisch, welches zum Verkauf ausgesetzt wird, darf ausdrücklich nur als Pferdefleisch feil geboten werden.

§ 12. Der Bestimmung der Ortspolizei ist überlassen, den Verkauf des Fleisches kranker Thiere, welches jedoch noch genießbar ist, soweit überhaupt des weniger schmack- und nahrhaften Fleisches (des sog. nicht bankwürdigen Fleisches) in Fleischbänken zu beschränken oder ganz zu verbieten.

Die in § 93 des P.-St.-G.-B. der Polizei vorbehaltene Besichtigung des Schlachtviehs und anderer Nahrungsmittel ist durch die Verordnung vom 17. August 1865 nur hinsichtlich des Schlachtviehs, des Fleisches und der Fleischwaaren zur Ausführung gebracht. (Instruction für die Fleischbeschauer vom 28. August 1865, Centr.-Vbl. S. 145.) Hinsichtlich anderer Gegenstände findet eine Beschau nicht statt, und kann auch nicht durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften eingeführt werden, da diese nur auf Grund einer zur Zeit fehlenden Verordnung erlassen werden dürfen.

Das Gebot der Fleischschau bezieht sich einmal auf alle Schlachtthiere der in § 4 der Verordnung genannten Kategorien, welche durch ortspolizeiliche Vorschriften noch auf andere Thierarten ausgedehnt werden können. Dem Gebot sind alle unterworfen, welche ein solches Thier schlachten lassen, nicht nur Metzger; aber es bezieht sich nicht auf die Fälle, in welchen das Thier von dem Besitzer zur eigenen Nahrung verwendet wird, noch auf die Thiere, welche ihr Ende nicht durch Schlachten, sondern auf andere Art gefunden haben. Der zweite Fall der Fleischschau betrifft eine Besichtigung des Fleisches und der Fleischwaaren bei den Personen, welche solche gewerbsmäßig verkaufen. Hier tritt Strafe nur ein, wenn der Vorrath oder ein Theil desselben der besonders verlangten Besichtigung entzogen wird.

Wird in Folge der Fleischschau Fleisch als ungenießbar bezeichnet, so ist bei einem Verkauf desselben nicht die Strafe für die Uebertretung der betreffenden Anordnung des Fleischschauers zu erkennen, sondern das höhere Strafmaaß des § 367 Ziffer 7 des R.-St.-G.-B. zulässig. Eine Uebertretung des in § 12 der Verordnung über den Verkauf des nicht bankwürdigen Fleisches enthaltenen Vorschriften fällt unter § 95 P.-St.-G.-B. Trichinöses Fleisch zu verkaufen verbietet § 367 R.-St.-G.-B. Ziffer 7.

Hinsichtlich des in Absatz 2 des § 93 P.-St.-G.-B. erwähnten Pferdefleisches ist die Besichtigung beim Schlachten von Pferden und die Bezeichnung des Fleisches als Pferdefleisch beim Feilbieten durch die §§ 4 und 11 der obigen Verordnung vorgeschrieben.

§ 94.

Von einer Geldstrafe bis zu 50 Gulden wird ferner getroffen: wer den zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei der Zubereitung und Aufbewahrung, dem Ausmessen und Auswiegen verkäuflicher Nahrungsmittel, Eßwaaren und Getränke, erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt.

**1) Verordnung des Ministeriums des Innern vom 25. Nov. 1865,** (Regierungsblatt S. 684, §§ 9, 10, 11 siehe bei § 83).

**2) Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. August 1865,** (Regierungsblatt S. 593, §§ 9, 10 siehe bei § 93).

In § 94 werden Verordnungen vorbehalten, durch welche gewisse zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit nothwendigen Vorschriften hinsichtlich der Zubereitung, Aufbewahrung, dem Ausmessen oder Auswiegen von Nahrungsmitteln, Eßwaaren oder Getränken ertheilt werden sollen, sofern die Gegenstände zum Verkaufe, also nicht zum eigenen Gebrauche bestimmt sind. Die Verordnung vom 25. Nov. 1865 enthält die Vorschriften im Einzelnen und bezieht sich auf das Färben solcher Genußmittel und auf die Aufbewahrung und Ausmessung einzelner Arten derselben. Unter diesen wird in § 10 auch der Tabak aufgeführt, welcher offenbar nicht zu den in § 94 Polizerstrafgesetzbuch genannten Gegenständen gezählt werden darf. Ebenso verläßt die Verordnung den Boden des Gesetzes, wenn sie in § 11 nicht den Gebrauch gewisser Gefäße, sondern die Verfertigung derselben verbietet. Letztere kann, da eine Bestimmung wie § 133 des bayerischen Polizeistrafgesetzbuches in unserem Gesetze fehlt, nicht bestraft werden. Nicht nothwendig ist, daß die Uebertretung der fraglichen Vorschriften einen schädlichen Einfluß auf die Nahrungsmittel oder gar eine Gefahr für die Gesundheit einer bestimmten Person zur Folge gehabt hat. Kommen Gifte zur Verwendung, so greift § 83 P.-St.-G.-B. ein.

An Stelle der früheren Ziffer 2 des § 94 ist § 367 Ziffer 7 R.-St.-G.-B. getreten.

§ 95.

Wer den Verordnungen über Reinlichkeit in Mühlen, desgleichen wer den ortspolizeilichen Vorschriften über Reinlichkeit auf den Märkten, in den Schlachthäusern, Fleischbänken, über das Schlachten und den Fleischverkauf in denselben zuwiderhandelt, unterliegt einer Geldstrafe bis zu 10 Gulden.

**Verordnung des Handelsministeriums vom 3. August 1865,** (Nr. 5354, Centr.-Vbl. S. 123).

An die Stelle der älteren Vorschriften über obigen Gegenstand treten folgende Bestimmungen:

Die Mühlräume, in welchen Früchte gemahlen werden, müssen stets reinlich gehalten und gegen das Eindringen von Nässe, sowie von Staub und Abfällen aus etwa anstoßenden Gyps- und Lohstampfer, Hanfreiben und dergleichen gehörig geschützt sein.

Die Polizeibehörden werden dieselben von Zeit zu Zeit untersuchen lassen, und Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen gemäß § 95 des Polizeistrafgesetzbuchs zur Bestrafung bringen.

Ueber den Verkauf von Fleisch in den Fleischbänken siehe § 12 der Verordnung vom 17. August 1865 bei § 93. Ueber das Schlachten der Schweine § 4

der Verordnung vom 22. Oct. 1864 bei § 78. Auf Grund des § 95 und § 23 Absatz 2 der Gewerbeordnung kann auch durch ortspolizeiliche Vorschrift die fernere Benützung von bestehenden und die Anlage neuer Privatschlächtereien untersagt werden.

## Uebertretungen in Bezug auf Leichen- und Begräbnißstätten.

### § 96.

Von Geldstrafen wird getroffen:

1. bis zu 50 Gulden, wer den Verordnungen über den Transport von Leichen,
2. bis zu 25 Gulden, wer den ortspolizeilichen Leichen- und Friedhofordnungen

zuwiderhandelt.

Ueber die polizeilichen Maßregeln bei Beerdigungen enthalten die Ziff. 1 u. 2 des § 367 R.-St.-G.-B Vorschriften. § 96 spricht deßhalb zu 1 nur noch von dem Transport der Leichen. Die betreffende Verordnung und die erforderlichen Bemerkungen haben des Zusammenhangs wegen bei § 367 des R.-St.-G.-B. ihre Stelle gefunden.

## Vernachlässigung der Aufsicht über Geisteskranke und Blödsinnige.

### § 97.

Wer mit Gefahr für Personen oder Eigenthum oder für die öffentliche Sittlichkeit Blödsinnige oder Geisteskranke, deren Aufsicht ihm obliegt, frei auf Straßen oder an andern öffentlichen Orten herumgehen läßt, wird an Geld bis zu 25 Gulden bestraft.

Die Vorschrift des § 97 bezweckt die Abwendung von Gefahren für Leben und Gesundheit, welche sich aus dem Verhalten Geisteskranker jeder Art mit Einschluß der Blödsinnigen ergeben können, zugleich zieht sie aber auch die Gefährdung fremden Eigenthums und der öffentlichen Sittlichkeit durch Handlungen solcher Personen in Betracht. Eine Bestrafung kann übrigens nur eintreten, wenn das bisherige Verhalten des Kranken eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit besorgen ließ und diese Gefahr den zur Aufsicht verpflichteten Personen bekannt war oder sein konnte. Unter dieser Voraussetzung genügt, daß der Kranke frei, ohne entsprechende Aufsicht auf der Straße betreten wird, wenn auch im Augenblick der Betretung sein Benehmen zu keiner weitern Befürchtung Anlaß gibt.

Geisteskranke können selbst gegen den Willen ihrer Angehörigen in die Irrenanstalt aufgenommen werden, wenn sie sich selbst oder andern gefährlich, für die öffentliche Schicklichkeit anstößig oder gänzlich hilflos sind und das Bezirksamt nach Berathung des Bezirksraths diese Maßregel anordnet. Statut für Illenau vom 21. März 1865, Regbl. Nr. XIII. § 14.

## Mißhandlung, Vernachlässigung der schuldigen Pflege.

### § 98.

Wer ihm angehörige oder anvertraute Kinder, Kranke, Gebrechliche, Blödsinnige oder andere hilflose Personen in einer öffentliches

Aergerniß erregender Weise mißhandelt, oder auf gleiche Weise in Bezug auf Aufsicht, Schutz, Verpflegung oder ärztlichen Beistand verwahrlost, wird an Geld bis zu 50 Gulden oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 98 beabsichtigt hilflosen Personen, gegenüber denjenigen, welche eine besondere Verpflichtung zu einer ihrem Zustande entsprechenden Behandlung haben, einen Schutz gegen körperliche Mißhandlungen oder gegen eine andauernde Vernachlässigung der nothwendigen Pflege und Obsorge zu gewähren. Die erwähnte besondere Verpflichtung kann sich auf das Verhältniß der Ehe (L. R. S. 212, 214) oder der Verwandschaft stützen, soweit diese die Verbindlichkeit zur persönlichen Verpflegung in sich schließt (L. R. S. 203), was bei den nur zur Leistung von Alimenten Verpflichteten in der Regel nicht der Fall ist, da sie gewöhnlich nur zur Entrichtung von Geldbeiträgen gehalten sind (L. R. S. 210, 211). Jene Verpflichtung kann ihre Ursache aber auch in der Stellung des Vormundes (L. R. S. 450, 509), des Pflegers im Falle des L. R. S. 497, des Pflegvaters (L. R. S. 364) oder in einem ausdrücklichen Vertrage und selbst in einem nur thatsächlichen Verhältnisse haben.

Neben dieser besonderen Verpflichtung wird zur Strafbarkeit erfordert, daß öffentliches Aergerniß durch die Verwahrlosung oder Mißhandlung erregt würde Nach § 223 des R.-St.-G.-B. ist aber der Thatbestand einer strafbaren Körperverletzung schon dann vorhanden, wenn Jemand körperlich mißhandelt wird, und unter Mißhandlung ist jede unberechtigte Einwirkung auf den Körper eines Andern zu verstehen, durch welche in diesem ein körperliches Mißbehagen hervorgerufen wird. Es wird also in den Fällen des § 98 jeweils auch der genannte § des R.-St.-G.-B. anwendbar sein. Da aber in der Regel leichte Körperverletzungen nur auf Antrag verfolgt werden, dieser Antrag jedoch gerade, wenn Kinder, Geisteskranke von ihren Eltern oder Vertretern mißhandelt werden, leicht unterbleiben kann, wird § 98 eine besondere Bedeutung behalten.

## Trunkenheit bei Verrichtungen, welche besondere Vorsicht erfordern.

### § 99.

Wer bei Verrichtungen, welche zur Verhütung von Gefahr für Leben und Gesundheit Dritter besondere Vorsicht erfordern, sich betrinkt, wer betrunken solche Verrichtungen vornimmt, wird an Geld bis zu 25 Gulden oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Trunkenheit bei gewissen, eine besondere Vorsicht gebietenden Verrichtungen soll, auch wenn deren Vornahme ohne schädliche Folgen für Leben und Gesundheit Dritter geblieben ist, wegen der großen Gefahr solcher Beschädigungen bestraft werden. Das Gesetz unterscheidet das Betrinken während der Verrichtung und die Vornahme der Verrichtung im betrunkenen Zustande, in beiden Fällen ist aber die letztere Handlung entscheidend, die ganz unerhebliche Verschiedenheit liegt nur darin, daß im ersten Falle die Trunkenheit erst während der Verrichtung eintritt.

## Betreten gefährlicher Orte.

### § 100.

An Geld bis zu fünf Gulden wird bestraft, wer sich an Orte, deren Betreten wegen ihrer Gefährlichkeit durch ortspolizeiliches Verbot untersagt ist, begibt.

Da es nicht Sache der Polizeibehörden sein kann, jeden Einzelnen durch Strafgebote von der Vornahme ihm gefährlicher Handlungen abzuhalten, so ist das Motiv dieses Verbotes nicht in der Rücksicht auf den Wagehals selbst, sondern in den Folgen zu suchen, welche sein Vorgehen auf das Verhalten Anderer hat, die sich durch sein Beispiel verleiten lassen, die Gefahr nicht hoch genug anzuschlagen und ihn nachzuahmen, oder auch in den Störungen und Belästigungen, welche durch den Eintritt oder die Gefahr eines Unglücksfalles für Private oder die Obrigkeit verursacht werden, wie z. B. bei Schießübungen. Hieraus folgt, daß das Gesetz nur solche Orte im Auge habe, welche dem allgemeinen Zutritt offen stehen.

## Uebertretungen in Ansicht der Aufsicht auf Thiere.

### § 101

ist weggefallen im Hinblick auf § 367 Ziff. 11 des R.-St.-G.-B.

## Uebertretungen in Ansehung der Aufsicht auf Thiere.

### § 102.

Wer unter Umständen, unter welchen Personen oder fremdes Eigenthum beschädigt werden können, Thiere geflissentlich reizt, scheu oder wild macht, verwirkt Geldstrafe bis zu 50 Gulden oder Haft bis zu vierzehn Tagen.

In der bisherigen Fassung hatte § 102 in Ziff. 1 Strafbestimmungen gegen diejenigen enthalten, welche die zur Verhütung von Beschädigungen fremder Sachen oder Personen durch ihnen gehörige schädliche oder bösartige Thiere erforderlichen Vorsichtsmaßregeln unterlassen.

Da bezüglich der bösartigen Thiere in dieser Hinsicht das R.-St.-G.-B. in § 367 Ziff. 11 Fürsorge trifft, wurde die erwähnte Ziffer 1 gestrichen. Hinsichtlich der Beschädigungen durch nicht bösartige Thiere kann auf Grund des § 145 Ziff. 3 des P.-St.-G.-B. das Nöthige verordnet werden. Ueber das Hetzen von Hunden siehe § 366 Ziff. 6 des R.-St.-G.-B. Außerdem ist zu beachten § 366 Ziff. 5 des R.-St.-G.-B., § 143 Ziff. 1, sowie § 103 des P.-St.-G.-B.

Zum Thatbestand des § 102 genügt das absichtliche Reizen mit dem Bewußtsein der Gefahr einer Beschädigung.

### § 103.

An Geld bis zu 50 Gulden oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1. wer Fanghunde auf Menschen abrichtet,
2. wer Hunde, die auf Menschen abgerichtet sind, hält.

Hunde von der unter Ziff. 1 und 2 genannten Art und andere bissige Hunde sind sofort zu tödten.

Eine Geldstrafe bis zu 5 Gulden verwirkt, wer gegen bezirks- oder ortspolizeiliches Verbot einen Hund ohne wohlbefestigten Maulkorb herumlaufen läßt.

Die frühere Ziffer 3 wurde im Hinblick auf § 366 Ziff. 6, § 367 Ziff. 11 des R.-St.-G.-B. gestrichen. Entschädigung für die auf polizeiliche Anordnung getödteten Hunde wird nicht geleistet, da sie nicht zu den nutzbaren Hausthieren gehören, § 2 des Gesetzes vom 8. Nov. 1867, Reg.-Bl. S. 537.

Die unterlassene Vorführung eines Hundes bei der zum Vollzug der Hundesteuer und zur Ausmusterung gefährlicher Hunde stattfindenden jährlichen Besich-

tigung aller Hunde, wird nach dem Gesetz vom 21. Nov. 1867, die Erhöhung der Hundstaxe betr., § 5, bestraft. Vollzugsverordnung vom 15. Mai 1868, Reg.-Blatt S. 552.

## Unerlaubtes Schießen.

§ 104

ist weggefallen im Hinblick auf § 367 Ziff. 8 des R.-St.-G.-B.

## Unbefugte Errichtung von Schießstätten.

§ 105.

Einer Geldstrafe bis zu 50 Gulden unterliegt, wer ohne polizeiliche Bewilligung eine Schießstätte errichtet, oder den bei der Bewilligung von der Polizeibehörde ertheilten Anordnungen zuwiderhandelt.

Die Erlaubniß zur Errichtung von Schießstätten, unter welchen bleibende Vorrichtungen zum Abhalten von Scheibenschießen zu verstehen sind, ertheilt das Bezirksamt (§ 4 d der Verordnung vom 20. Sept. 1864). Die Scheibenschießen selbst sind nicht an eine besondere Bewilligung gebunden, sofern nicht wegen der Nähe bewohnter Orte § 367 Ziff. 8 des R.-St.-G.-B. in Anwendung kommt.

## Gefährdung durch Schießpulver und dergleichen Stoffe.

§ 106

ist ersetzt durch § 367 Ziff. 4 und 5 des R.-St.-G.-B.

## Gefährdungen bei Sprengungen durch explodirende Stoffe.

§ 107.

Wer ohne Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum Sprengungen durch explodirende Stoffe vornimmt, wird an Geld bis zu 50 Gulden bestraft.

## Sonstige Gefährdungen.

§ 108.

An Geld bis zu 25 Gulden wird bestraft:

2. wer ohne vorgängige Anzeige bei der Polizeibehörde an Straßen oder gemeinzugänglichen Orten Brüche oder Gruben anlegt, betreibt, verläßt oder wieder eröffnet, welche durch ihre Tiefe für Vorübergehende Gefahr verursachen können, oder wer hiebei den zur Verhütung von Unglücksfällen erlassenen Verordnungen oder besonderen Vorschriften der Polizeibehörde zuwiderhandelt,

5. wer sonstigen zur Verhütung von Unglücksfällen von den Bezirks- oder Ortspolizeibehörden erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.

Ziffer 1, 3 und 4 sind weggefallen mit Rücksicht auf § 367 Ziffer 12 des R.-St.-G.-B.

In Ziff. 2 ist einmal für Brüche und Gruben aller Art (Steinbrüche, Lehm-, Sand-, Kies-, Mergel-, Torfgruben), sofern sie an Straßen oder gemeinzugänglichen Orten liegen und durch ihre Tiefe den Vorübergehenden Gefahr bereiten können, verlangt, daß ihrer Anlage eine Anzeige bei dem Bezirksamte (Verordnung vom 20. Sept. 1864 § 4) vorausgehe. In Folge dieser Anzeige wird das Bezirksamt dann zu weiteren die Sicherheit des Verkehrs bezweckenden Maßregeln veranlaßt sein. Die Anzeige ist aber dann weiter auch für den Betrieb, das Verlassen und das Wiedereröffnen solcher Gruben vorgeschrieben und es ist nicht zu verkennen, daß auch bei diesen Anlässen mannigfache Gefahren entstehen können, diese Gefahren werden aber keineswegs nur in solchen Gruben vorkommen, welche an Straßen liegen und sie werden vorzugsweise ganz andere Personen, als die an den Gruben Vorübergehenden treffen. Hat man also auch für diese Fälle eine vorgängige Anzeige nöthig befunden, so ist doch nicht einzusehen, warum dieselbe nur unter den erwähnten besonderen Voraussetzungen und nicht bei allen Gruben einzutreten hat.

In zweiter Reihe behält aber Ziff. 2 des § 108 der Polizei das Recht vor, bei dem Betrieb, der Anlage, Schließung, Wiederöffnung solcher Gruben die zur Verhütung von Unglücksfällen dienlichen Anordnungen im Wege der Verordnung oder durch besondere Vorschriften zu treffen. Wiewohl der Schlußsatz von Ziff. 2 durch das Wort „hierbei" sich enge an den ersten Satz anschließt, wird man gleichwohl annehmen dürfen, daß er sich auf alle Gruben ohne Rücksicht auf ihre Lage an Straßen zu beziehen habe. Ueber Gefährdungen durch Sprengungen entscheidet § 107 P.-St.-G.-B. Unter den „besonderen Vorschriften" sind nicht bezirkspolizeiliche Vorschriften im Gegensatze zu den von den Ministerien für das ganze Land zu erlassenden Verordnungen, sondern Anordnungen für den einzelnen Fall, welche jedem Besitzer solcher Gruben besonders eröffnet werden müssen, zu verstehen.

**Verordnung des Ministeriums des Innern vom 21. Januar 1865**
(Nr. 1206, Cent.-Ver.-Bl. S. 14.)

Zur Verhütung von Unglücksfällen bei Anlegung und dem Betrieb von Gruben und Brüchen wird auf den Grund des § 108, Ziff. 2 des P.-St.-G.-B. verordnet, wie folgt:

§ 1. Das offene Gewinnen von Lehm, Kies, Sand und Erde darf nicht durch Untergraben, sondern nur durch einen, wo thunlich, schichtenweisen Betrieb von oben nach unten geschehen.

§ 2. Für die Art des Betriebs von Steinbrüchen haben die Bezirksämter in den einzelnen Fällen auf das Gutachten einer technischen Behörde zu gründende Vorschriften zu ertheilen, nach welchen sich bei demselben zu achten ist.

§ 3. Die Bezirksämter haben durch das untergeordnete Aufsichtspersonal die Befolgung obiger Vorschriften überwachen zu lassen, und sich von Zeit zu Zeit bei schicklichen Gelegenheiten selbst davon zu verlässigen.

§ 4. Die diesseitigen Verordnungen vom 21. März 1814, vom 11. August und 21. November 1837 treten außer Kraft.

## § 109.

Mit Haft bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu 50 Gulden wird bestraft, wer vorsätzlich und unbefugt

1. die zur Verhütung von Unglücksfällen angebrachten Schutzmittel, Sperrungs- und Warnungszeichen entfernt oder für ihren Zweck unbrauchbar macht,

2. die zur öffentlichen Beleuchtung bestimmten Laternen von ihren Stellen entfernt oder auslöscht,
3. die zur Hilfe bei öffentlichen Nothfällen bestimmten Geräthschaften oder Einrichtungen entfernt, für ihren Zweck unbrauchbar macht oder deren Gebrauch verhindert.

Wer die unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Gegenstände aus Fahrlässigkeit beschädigt oder für ihren Zweck unbrauchbar macht, und nicht sofort für angemessene Wiederherstellung Sorge trägt, wird an Geld bis zu 10 Gulden gestraft.

Zur Strafbarkeit genügt jede Handlungsweise, in Folge derer die Schutzmittel und Vorkehrungen ihren Zweck, wenn auch nur vorübergehend nicht erfüllen können. Liegt eine vorsätzliche rechtswidrige Beschädigung einer fremden Sache vor, so finden die §§ 303 und 304 des R.-St.-G.-B. Anwendung. Außerdem kommen bei Eisenbahnen die §§ 315 u. 316, bei Gefährdungen durch Wassersnoth § 321, bei Gefährdungen der Schifffahrt § 322 des R.-St.-G.-B. in Betracht.

## Uebertretungen feuerpolizeilicher Vorschriften.

### §§ 110—112

wurden aufgehoben, da das R.-St.-G.-B. entsprechende Bestimmungen in § 367 Ziff. 6, § 368 Ziff. 3, 4, 5, 6 u. 8 enthält.

## Uebertretungen der Kaminfegereiordnung.

### § 113.

Kaminfeger und deren Gehilfen, welche den über den Betrieb der Kaminfegerei erlassenen Verordnungen zuwiderhandeln, unterliegen Geldstrafen bis zu 25 Gulden oder Haft bis zu acht Tagen.

Die deutsche Gewerbeordnung hat im Allgemeinen die Grundsätze der Gewerbefreiheit auch auf den Geschäftsbetrieb der Kaminfeger ausgedehnt, in § 39 jedoch gestattet, daß die Landesgesetze die Einrichtung von Kehrbezirken für die Schornsteinfeger vorschreiben. Die Bedeutung dieser Maßregel geht dahin, daß für einen bestimmten Bezirk ein Schornsteinfeger von der Obrigkeit bestellt wird, dem das ausschließliche Recht zur Vornahme der Kaminreinigungen zusteht. Im Anschluß an diese Gesetzesbestimmung hat die Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung vom 26. December 1871 in § 22 die Errichtung von Kehrbezirken dem Ministerium des Innern vorbehalten und alle zur Zeit bestehende Kaminfegereibezirke bis auf Weiteres zu Kehrbezirken erklärt.

Die Kaminfeger werden deßhalb wie bisher von dem Bezirksamte und zwar ohne Mitwirkung des Bezirksrathes (§ 6 Ziff. 7 der Vollzugsverordnung vom 12. Juli 1864 zu dem Gesetze über die Verwaltungsorganisation, Erlaß des Ministeriums des Innern vom 6. Mai 1865) ernannt. Die erforderliche Qualification ist durch die Kaminfegerordnung vom 21. August 1843 § 5 festgestellt, das badische Staatsbürgerrecht und das Gemeindebürgerrecht sind jedoch für die Bewerber um Kaminfegerstellen nicht mehr erforderlich (Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung § 22). Die Pflichten dieser Kaminfeger sind durch die unten folgenden Verordnungen geregelt, deren Verletzung auf Grund des § 113 geahndet wird. Außerdem kann eine Entziehung der Berechtigung durch das Bezirksamt verfügt werden. (Erlaß d. Minist. d. Innern vom 9. Jan. 1868, Cent.-Ver.-Bl. S. 3.) Ueber die zum Nachweise der erforderlichen Kenntnisse vorgeschriebene Prüfung siehe Verord. vom 22. Juli 1845. Nach § 77 der Gewerbeordnung können für Schornsteinfeger,

denen Bezirke ausschließlich zugewiesen sind, von der Ortspolizeibehörde, beziehungsweise der untern Verwaltungsbehörde Taxen aufgestellt werden. Gemäß der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung § 22 bleiben die bestehenden Taxen, wie sie in den folgenden Verordnungen geregelt sind, bestehen, bis von den genannten Behörden eine Aenderung beschlossen wird. Solche Aenderungen bedürfen aber der Genehmigung des Gemeinderaths, beziehungsweise des Bezirksraths. Ueberschreitungen der Taxe werden nach § 148 Ziff. 8 der Gewerbeordnung geahndet.

**1) Verordnung des Ministeriums des Innern vom 21. August 1843,**
(Verord.-Bl. für den Unterrheinkreis S. 111).

§ 1. Niemand darf die Kaminfegerei als Gewerbe betreiben, der nicht von der Staatspolizeibehörde dazu berechtigt ist.

§ 2. Die Berechtigung zu dem gewerbsmäßigen Betrieb der Kaminfegerei kann einer Person nur für einen bestimmten Bezirk ertheilt werden.

§ 3. Die zur Zeit bestehenden Kaminfegereibezirke behalten ihren dermaligen Umfang, so lange eine Aenderung desselben nicht im öffentlichen Interesse nothwendig oder nützlich erscheint.

Die Kreisregierungen sind ermächtigt, unter den in § 3 benannten Voraussetzungen den Umfang der bestehenden Kaminfegereibezirke nach Anhörung der betheiligten Gemeinden und Kaminfeger zu erweitern oder zu beschränken, beziehungsweise neue Bezirke zu bilden (jetzt das Minist. des Innern).

§ 4. Die Berechtigung zu dem Betriebe der Kaminfegerei in einem erledigten Bezirke soll nur auf dem Wege der allgemeinen Bewerbung dem am besten befähigten Bewerber ertheilt werden.

Die Kreisregierungen sind zur Ertheilung dieser Berechtigungen ermächtigt (jetzt die Bezirksämter).

§ 5. Jeder badische Unterthan, der in einer Gemeinde Bürgerrecht besitzt, kann als Bewerber um eine erledigte Kaminfegerstelle auftreten, wenn er

c. durch das Zeugniß einer Bezirksbauinspection nachweist, daß er in der erstandenen Prüfung den Besitz der nöthigen Kenntnisse über die Einrichtungen der verschiedenen Feuerwerke und über den Feuerlöschdienst genügend dargethan hat,
d. einen guten Leumund,
e. einen gesunden rüstigen Körper besitzt, und
f. nicht mehr milizpflichtig ist.

§ 6. Die Bewerbung um eine erledigte Kaminfegerstelle eröffnet die Kreisregierung, deren Bezirk die Kaminfegerei ganz oder zum größten Theil angehört, mittelst Ausschreiben in den 4 Kreisanzeigeblättern.

§ 7. Nach dem Ableben eines Kaminfegers kann der Fortbetrieb des Gewerbes seiner Wittwe gestattet werden, wenn dieselbe

a. ihren und ihrer Kinder Unterhalt nicht auf anderem Wege genügend zu erwerben im Stande ist,
b. einen guten Leumund besitzt,
c. einen ständigen Geschäftsführer bestellt, der die im § 5 bezeichneten Eigenschaften besitzt.

Ueber die Frage, ob in dem einzelnen Falle die Berechtigung auf die Wittwen übergehen kann, und ob der von ihr bestellte Geschäftsführer hinreichend befähigt

ist, entscheidet die Kreisregierung in erster Instanz (jetzt das Ministerium des Innern).

§ 8. Alle Berechtigungen zu dem Betriebe der Kaminfegerei werden auf Widerruf ertheilt.

§ 9. Kein Kaminfegermeister darf außer seinem Bezirke die Reinigung der Schornsteine oder andere in sein Gewerbe einschlagende Geschäfte vornehmen oder vornehmen lassen, es sei denn, daß er hierzu von dem Amte besonders angewiesen ist.

§ 10. Der Kaminfeger ist verpflichtet, wenn ein Brand in seinem Bezirke oder in den nahen Orten der angrenzenden Bezirke ausbricht, mit seinen Gewerbsgehilfen sich sogleich auf die Brandstätte zu begeben und das Umsichgreifen des Feuers zu hindern. Dort, wo eine besondere Feuerlöschordnung besteht, hat der Kaminfeger auf deren Bestimmungen zu achten.

§ 11. Es ist Pflicht des Kaminfegers:

a. die Rauchfänge und sonstige Feuerwerke von dem Ruße vollständig zu reinigen, oder durch tüchtige Gehilfen reinigen zu lassen.

Zeigt sich bei erhobener Klage von Seiten des Bewohners, daß die Reinigung schlecht ausgeführt wurde, so wird über den Kaminfeger, außer den Kosten der Untersuchung, eine Strafe von 2 fl. bis 4 fl. erkannt.

Das Fegen der Kamine durch Lehrlinge darf nur bei persönlicher Anwesenheit und unter Aufsicht des Meisters oder eines tüchtigen Gehilfen geschehen (jetzt Bestrafung nach § 113 P.-St.-G.-B.).

b. Bei Vornahme der Reinigung genau darauf zu achten, ob nicht feuergefährliche Einrichtungen oder schadhafte Stellen vorhanden sind; entdeckt er solche Mängel, so hat er hiervon sogleich dem Besitzer des Feuerwerks und der Ortspolizeibehörde die Anzeige zu machen.

Erscheinen bei dem nächsten Putzen die gerügten Mängel nicht beseitigt, so hat der Kaminfeger das betreffende Amt hiervon in Kenntniß zu setzen.

§ 12. Jeder Schornstein, der zu einer gewöhnlichen Koch- oder Heizungseinrichtung gehört, soll jährlich viermal (im October, December, Februar und April) gereinigt werden (geändert durch Verord. vom 11. August 1854).

Jene Schornsteine dagegen, welche den Bäckern, Bierbrauern, Seifensiedern und ähnlichen Gewerben zum Geschäftsbetriebe nöthig sind, und daher außergewöhnlich oft gebraucht werden, sind häufiger und zwar wenigstens alle zwei Monate einmal zu reinigen, wobei jedoch den Polizeibehörden überlassen bleibt, bei denjenigen Gewerben, die nicht das ganze Jahr hindurch in beständigem Betrieb erhalten werden, auf Ansuchen der Eigenthümer andere angemessene Zeiträume zur Reinigung der Schornsteine festzusetzen.

Die russischen Ofenkamine sind des Winters gewöhnlich zweimal (im December und Februar) zu reinigen und wenn sich Glanzruß darin so festgesetzt hat, daß er mit der Bürste nicht abgeht, sind dieselben auszubrennen.

Die zur Ableitung des Rauchs von Küchen verwendeten russischen Kamine unterliegen rücksichtlich der Zahl der Reinigung den allgemeinen Bestimmungen.

§ 13. Das Ausbrennen der Kamine überhaupt darf nur bei Tage und nur mit polizeilicher Erlaubniß geschehen.

§ 14. Als Lohn für das Reinigen (Fegen) der Kamine wird im Allgemeinen festgesetzt:

a. für eine Hurte*) oder ein sog. Rauchloch . . . . . . . . . . 2 kr.
b. für ein Kamin, welches durch ein Stockwerk einschließlich des Dachraums reicht . . . . . . . . . . . . . . . . . . 4 „
c. für ein Kamin, welches durch zwei Stockwerke einschl. des Dachraums reicht . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 6 „
d. für ein Kamin, welches durch drei Stockwerke einschl. des Dachraums reicht . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 8 „
e. für ein Kamin, welches durch vier Stockwerke einschl. des Dachraums reicht . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 10 „

Für das Ausbrennen der Kamine darf in Anrechnung gebracht werden:

a. bei einem einstöckigen Baue . . . . . . . . . . . . . 36 kr.
b. bei einem zweistöckigen Baue . . . . . . . . . . . . 40 „
c. bei einem drei- und vierstöckigen Baue . . . . . . . . . . 44 „

Halbstöcke (Entresols) und Mansarden werden als ganzes Stockwerk behandelt.

§ 16. Die Berechtigung der Kaminfegerordnung soll entzogen werden:

a. wenn der Berechtigte schon dreimal um Geld bestraft wurde,
b. bei zweimaliger Gebührenüberforderung,
c. wenn der Berechtigte sich Dienstnachlässigkeit oder Trunkenheit zu Schulden kommen läßt.

In allen diesen Fällen entscheidet die Kreisregierung in erster Instanz (jetzt das Bezirksamt), es ist aber jedesmal nöthig, daß zuvor die Entziehung der Berechtigung angedroht werde.

§ 17. Alle bestehenden, auf die Kaminfegerei bezüglichen Verordnungen sind hiermit aufgehoben.

### 2) Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. Mai 1852,
(Nr. 6496, Verord.-Bl. für den Unterrheinkreis, S. 37).

Das großh. Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 5. l. M., Nr. 6496, verfügt:

In dem Zusatze zu dem § 16 der Kaminfegerei-Ordnung vom 21. August 1843 ist bestimmt, daß die Entziehung der Berechtigung zur Kaminfegerei erst nach erfolgter Androhung dieser Maßregel erfolgen könne.

Diese Bestimmung steht einer wirksamen Handhabung der Dienstpolizei hemmend im Wege, da hiernach selbst bei grobem Dienstvergehen die sofortige Entziehung der Berechtigung nicht zulässig ist.

Man sieht sich deshalb veranlaßt, den letzten Absatz des gedachten § 16 der Kaminfegerei-Ordnung hiermit außer Wirksamkeit zu setzen.

---

*) Unter „Hurte" ist zu verstehen: ein Rauchabzugsloch, welches entweder Stelle eines eigentlichen Kamins vertritt oder den Rauch einer für sich bestehenden Feuerstätte in ein anderes in demselben Stocke befindliches und für eine weitere Feuerstätte bestimmtes Kamin leitet.

**3) Verordnung des Ministeriums des Innern vom 11. August 1854,**
(Nr. 12019, Verord.-Bl. für den Unterrheinkreis, S. 65).

Das großherzogliche Ministerium des Innern hat sich nach hohem Erlasse vom 11. l. M., Nr. 12019, mit Rücksicht auf die große Verschiedenheit der localen Verhältnisse des Landes veranlaßt gesehen, den Eingang des § 12 der Kaminfegerei-Ordnung vom 21. August 1843 besagend:

„jeder Schornstein, der zu einer gewöhnlichen Koch- oder Heizungs-Ein„richtung gehört, soll jährlich (im October, December, Februar und April) „gereinigt werden."

dahin abzuändern:

„jeder Schornstein, der zu einer gewöhnlichen Koch- oder Heizungs-Ein„richtung gehört, soll jährlich viermal gereinigt werden.

„Die Reinigungstermine sind von den großh. Aemtern nach Benehmen „mit den großh. Bauinspectionen unter möglichster Beachtung der localen „Verhältnisse festzusetzen."

In Bezug auf die öftere Reinigung der Schornsteine, welche den Bäckern, Bierbrauern, Seifensiedern und ähnlichen Gewerben zum Geschäftsbetriebe nöthig sind, bleibt die Verfügung großh. Ministeriums des Innern vom 20. December 1844, Nr. 13,324—26, maßgebend.

Rücksichtlich des Lohnes für Reinigung der sog. russischen Kamine wird der § 14 der Kaminfegerei-Ordnung dahin abgeändert, daß:

a. für ein einstöckiges Kamin (einschließlich des Dachraums) 5 Kreuzer
b. für ein zweistöckiges Kamin 8 „
c. für ein dreistöckiges Kamin 11 „ und
d. für ein vierstöckiges Kamin (einschließlich des Dachraums) 14 „

zu bezahlen, dagegen die Kaminfeger verbunden seien, den Reinigungs-Apparat selbst zu stellen.

**Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. December 1844,**
(Verordnungsblatt f. d. Unterrheinkreis 1854, S. 73).

Nachträglich zu der diesseitigen Bekanntmachung vom 24. v. M., Nr. 18,444 Verordnungsblatt Nr. 22, in obigem Betreffe wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das großherzogliche Ministerium des Innern durch Erlaß vom 20. December 1844, Nr. 13,324—26, auf erstatteten Vortrag sich dahin ausgesprochen hat, daß sich Hochdasselbe nicht veranlaßt sehe, auf die beantragte Aenderung der §§ 7 und 12 der neuen Kaminfeger-Ordnung einzugehen, daß indessen unbenommen sei, ein häufigeres Reinigen der Kamine eintreten zu lassen, wo dies nach den örtlichen Verhältnissen als nothwendig erscheint, oder nach eingehaltener Uebung bisher stattfand, da der § 12 nur das Minimum der Zahl der vorzunehmenden Reinigungen der Kamine je nach ihrem Gebrauche festsetze.

**5) Verordnung des Ministeriums des Innern vom 13. Nov. 1865,**
(Nr. 15,730, Centr.-Vbl. S. 194).

In Betreff des Betriebs der Kaminfegerei und der Reinigung der Kamine und Zugehörden wird unter Bezug auf die §§ 113, 114 Ziff. 1 und 133 des Polizeistrafgesetzbuchs verordnet:

Die diesseitigen Verordnungen vom 21. August 1843, Nr. 9113 (Verordn.-Blatt für den Mittelrheinkreis Nr. 17), vom 5. Mai 1852, Nr. 6496 (Verordn.-Blatt für den Mittelrheinkreis Nr. 10), und vom 11. August 1854, Nr. 12,019 (Verordn.-Blatt für den Mittelrheinkreis Nr. 14) werden mit Ausnahme der durch § 6 Ziffer 7 der landesherrlichen Verordnung vom 12. Juli 1864 (Regbl. Nr. 31) geänderten Bestimmungen über die Zuständigkeit der Behörden und unter Aufhebung des § 5 lit. a. und b., sowie des durch § 113 und 114 Ziffer 1 des Polizeistrafgesetzbuchs ersetzten § 15 der Kaminfegereiordnung vom 21. August 1843 bis auf Weiteres erneuert.

**6) Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. März 1832,**
(Nr. 3415, Anzeigebl. f. d. Unterrheinkreis Nr. XXXV).

Instruction zur Anlage enger, vom Schornsteinfeger nicht zu befahrender Kamine für das Großherzogthum Baden.

§ 10. Die Reinigung von staubartigem Ruße (Glanzruß zeigt sich fast niemals) geschieht mittelst Bürsten von der Form des Querdurchschnittes der Röhren. Diese Bürsten werden an einer Seite auf- und niedergezogen, nachdem das Seil mit Hilfe eines Gewichts (am Besten in Gestalt einer Kugel) heruntergelassen worden. Der hiernach erforderliche Reinigungs-Apparat muß in jedem Hause, welches mit dergleichen engen Röhren versehen ist, gehalten werden. Bei jeder Reinigung ist die Röhre an den äußern Seiten genau zu besichtigen, damit eine entstehende Schadhaftigkeit nicht lange unbemerkbar bleibe. Schornsteine, in welchen sich so viel Glanzruß angesetzt haben sollte, daß dieselben vermittelst der Bürsten nicht mehr gehörig befreit werden können, werden nach vorheriger Anzeige bei der Polizeibehörde und unter amtlicher Aufsicht ausgebrannt. Ueber die genaue Gestalt dieser Bürsten und Verfahrungsart beim Reinigen können die Schornsteinfeger bei der betreffenden Baubehörde, und letztere bei der Baudirection sich instruiren. Obgleich die engen Kamine nur sehr wenig Ruß ansetzen, so soll dennoch der Ordnung wegen jeder Kamin vierteljährlich, d. h. ein Küchenkamin das ganze Jahr hindurch und ein Ofenkamin nur während der Zeit seiner Benutzung gereinigt werden.

**7) Verordnung des Ministeriums des Innern vom 9. November 1868,**
(die Reinigung der Fabrikkamine betr., Cent.-V.-Bl. von 1868 S. 103).

Auf Grund der §§ 113 und 114 des P.-St.-G.-B. wird hinsichtlich der Reinigung der Fabrikkamine verordnet:

Fabrikkamine, welche umbaut sind oder in der Nähe von Gebäuden stehen, müssen zweimal, freistehende Fabrikkamine aber einmal jährlich gereinigt werden.

Wenn die Vornahme der Reinigung eine besondere Störung des Fabrikbetriebs verursacht und nachgewiesen wird, daß sich bei dem sehr starken Zuge des Kamins nur wenig Ruß, besonders kein Glanzruß ansetzt, kann das Bezirksamt die Zahl der Reinigungen noch weiter herabsetzen oder bei gut erhaltenen ganz freistehenden Kaminen dem Eigenthümer die Besorgung der Reinigung überlassen.

In letzterem Falle genügt eine jährlich einmalige Untersuchung des Kamins durch die Feuerschau unter Mitwirkung eines Kaminfegers.

Der Lohn für Reinigung der Fabrikkamine wird durch Uebereinkunft zwischen Eigenthümer und Kaminfeger festgesetzt und, wenn eine solche nicht zu Stande kommt, durch das Bezirksamt im Benehmen mit der Bezirksbauinspection geregelt.

## Uebertretungen der Feuerschau- und Feuerlöschordnungen.

### § 114.

Mit Geldstrafe bis zu 20 Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen werden bestraft:

2. Hauseigenthümer oder deren Stellvertreter, welche den ihnen bei der geordneten Feuerschau, oder bei sonstigen Anlässen besonders eröffneten polizeilichen Anordnungen zur Abstellung feuergefährlicher Zustände in ihren Gebäuden in der dabei festgesetzten Frist nicht entsprechen,
3. diejenigen, welche ohne genügende Entschuldigung es unterlassen, bei einem in ihren Wohnungen oder andern dazu gehörigen Gebäuden und Räumlichkeiten ausgebrochenen Brand alsbald die öffentliche Hilfe anzurufen,
4. diejenigen, welche den durch die Orts- oder Bezirkspolizeibehörden erlassenen Feuerlöschordnungen oder bei einem ausgebrochenen Brand den besonderen Anordnungen der Löschdirection zuwiderhandeln,
5. diejenigen, welche der Verordnung über das Löschverfahren bei Waldbränden oder den bei einem ausgebrochenen Brand dieser Art getroffenen besonderen Anordnungen der Löschdirection zuwiderhandeln,
7. die zur Feuerschau zugezogenen Sachverständigen, welche die ihnen obliegende Untersuchung nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vornehmen oder die wahrgenommenen Mängel nicht der Wahrheit gemäß angeben, insofern nicht disciplinäre Ahndung stattfindet.

Die Ziffern 1 und 6 sind ersetzt durch § 368 Ziff. 4 und 8 des Reichsstrafgesetzbuches.

Ziff. 2. Nach einer schon seit längerer Zeit bestehenden Einrichtung findet im März und August jeden Jahres durch eine besondere Commission eine Besichtigung aller Feuerstellen behufs der Entdeckung feuergefährlicher Zustände statt (Rettig, Polizeigesetz § 191 u. flg.). Wird nun aus Anlaß dieser Feuerschau oder auch auf anderweitige Wahrnehmungen dem Hausbesitzer durch das Bezirksamt (§ 4 der Verordnung vom 20. September 1864) eine Auflage zur Abstellung dieser Mißstände gemacht, aber in der gesetzten Frist keine Folge geleistet, so kann Bestrafung eintreten. Eine Nichtbeachtung der nur von der Feuerschau-Commission gemachten Bemerkungen oder eine Vernachlässigung der Abhilfe gegen die von dem Hausbesitzer selbst beobachteten feuergefährlichen Zustände seines Hauses war bisher also nicht strafbar. Doch kann im letzteren Falle eine Uebertretung baupolizeilicher Vorschriften vorliegen und dadurch die Anwendung des § 116 P.-St.-G.-B. gerechtfertigt sein. Außerdem kommt nun § 368 Ziff. 4 des R.-St.-G.-B. in Betracht, der solchen, die es unterlassen, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in ihren Häusern in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten werden, Strafe androht, ohne

eine besondere Aufforderung der Polizeibehörde zur Abstellung der Mißstände zu erfordern. Wiewohl das Gesetz nur von feuergefährlichen Zuständen in den Gebäuden spricht, ist dasselbe doch zweifellos auch auf die an der Außenseite derselben, also streng genommen nur an ihnen befindlichen Mißstände (z. B. an der Bedachung) zu beziehen. (Die Geldstrafen fallen in die Gemeindekasse; Verfügung des Ministeriums des Innern vom 16. März 1866, Cen.-Ver.-Bl. S. 34.)

Ziff. 3. Von einem „ausgebrochenen Brand" wird man nur bei einer erheblichen Gefahr der weiteren Verbreitung eines bedeutenden Feuers sprechen können; als Anrufen der öffentlichen Hilfe gilt schon das Erheben des üblichen Feuerlärms, ohne daß eine besondere Anzeige bei der Polizei erforderlich wäre.

Ziff. 4. Die erwähnten Feuerlöschordnungen enthalten gewöhnlich Bestimmungen über die Aufbewahrung, Bespannung der Löschgeräthschaften, die Fürsorge für Wasservorräthe, die Lärmzeichen, die einzelnen Verrichtungen beim Löschen eines Brandes.

Ueberall wo eine Verletzung oder Versäumniß der hiernach den einzelnen Einwohner oder Gemeindebediensteten treffenden, besonderen, im Voraus festgestellten Obliegenheiten vorliegt, kann, abgesehen von disciplinarem Einschreiten gegen die letztgenannten Personen und von den besonderen Strafen gegen die Wächter (§ 115 des P.-St.-G.-B.) und Kaminfeger (§ 113 des P.-St.-G.-B. und § 10 der Kaminfegeordnung), eine Bestrafung nach § 114 Ziff. 4 eintreten. In den Gemeinden, in welchen mit polizeilicher Genehmigung organisirte Feuerwehrcorps bestehen, können deren Statuten neben die Löschordnung treten, sofern sie die Form ortspolizeilicher Vorschriften erhalten, und demnach auch nachlässige Mitglieder des Corps auf Grund dieses Paragraphen bestraft werden.

Außerdem wird ein Zuwiderhandeln gegen die besonderen Anordnungen, welche die der Leitung des Löschens vorstehenden Personen innerhalb ihrer Befugnisse auf eine verbindende Weise erlassen, nach § 114 des P.-St.-G.-B. bestraft.

Auch kann wegen Verletzung der allgemeinen, jedem Einwohner bei Brandfällen obliegenden Pflicht zur Hilfeleistung unter den Voraussetzungen des § 360 Ziff. 10 des R.-St.-G.-B. die dort angedrohte schärfere Strafe eintreten.

Daß die Feuerlöschordnungen auch regelmäßige Uebungen der zur Hilfeleistung bei Brandfällen im Voraus eingetheilten und organisirten Einwohnerschaft vorschreiben können, ist nicht zu bestreiten, dagegen dürfen Leistungen, welche besondere Geschicklichkeit, häufige Einübung voraussetzen oder mit besonderen Gefahren verbunden sind, nicht verlangt werden.

### Ziffer 5.

### Verordnung des Ministeriums des Innern vom 13. Februar 1865,
(Reg.-Bl. S. 102).

In Betreff des Löschverfahrens bei Waldbränden wird nach Anhörung der Großh. Direction der Forste, Berg- und Hüttenwerke auf den Grund des § 114 Ziff. 5 des P.-St.-G.-B. verordnet wie folgt:

§ 1. Bei einem ausbrechenden Waldbrande haben Diejenigen, welche sich in dessen Nähe befinden und denselben nicht sogleich im Entstehen zu unterdrücken in der Lage sind, dem Bürgermeister des nächstgelegenen Orts so schnell als möglich Anzeige zu machen.

§ 2. Sowie der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter die Anzeige von einem Waldbrande erhält, hat er durch reitende Boten den Bezirksbeamten, den nächstwohnenden Forstbeamten, den Bezirksförster des Bezirks, sowie die Bürgermeister aller in einem Umkreise von 2 Stunden um den Wald liegenden Gemeinden schleunig davon in Kenntniß zu setzen.

§ 3. Aus den zu Hülfe gerufenen Gemeinden haben sich die betreffenden Löschmannschaften so schnell als möglich unter Führung eines Mitglieds des Ge-

meinderathes auf die Brandstätte zu begeben und sich dort der Löschdirection zur Verfügung zu stellen. Sie müssen mit einer entsprechenden zum Voraus für solche Brandfälle bestimmten Anzahl von Aexten, Beilen, Hauen, Schaufeln, Spaten und Rechen und für Distrikte, wo sich Wasser zum Löschen vorfindet, auch mit Feuereimern versehen sein.

§ 4. Auch andere in der Nähe befindliche Forstbeamte, welche Nachricht von dem Brand erhalten, haben sich eiligst zur Hülfeleistung in den bezeichneten Wald zu begeben. Die Waldhüter haben dagegen in ihren Hutdistrikten zu bleiben.

§ 5. Die Leitung der Löschanstalten steht dem Bezirksförster des Bezirks und bis zu dessen Ankunft dem zuerst eintreffenden Forstbeamten zu.

Sie haben dabei die unten folgende Instruction zur Richtschnur zu nehmen.

Der Bezirksbeamte hat für Aufrechthaltung der Ordnung zu sorgen, so wie mitzuwirken, daß die technischen Anordnungen des Bezirksförsters schleunig vollzogen werden.

Bis ein Forstbeamter oder der Bezirksbeamte eintrifft, hat der zuerst eintreffende Ortsvorgesetzte die Leitung zu übernehmen.

Die Anordnungen der Löschdirection sind unweigerlich zu befolgen.

§ 6. Droht größere Gefahr und wird die Löschung des Brandes durch die Umstände sehr erschwert, so müssen auch die entfernter liegenden Ortschaften zur Hülfe aufgeboten werden.

§ 7. Nach Löschung des Waldbrandes hat die Löschdirection die Anordnung zu treffen, daß die Brandstätte noch einige Tage und Nächte durch zuverlässige, mit den nöthigen Löschwerkzeugen versehene Leute bewacht werde.

Spuren von Feuer, die sich noch etwa hie und da zeigen, sind sogleich mit Bedeckung durch Erde zu ersticken.

§ 8. Zur Verhütung von falschem Feuerlärm haben Diejenigen, welche in Waldungen oder in deren Nähe eine, bedeutenden Rauch erzeugende Arbeit vornehmen, den Bürgermeistern der nächsten Orte vorher davon Anzeige zu machen.

§ 9. Bei Bränden in ausländischen Grenzwaldungen haben die in der Nähe befindlichen Forstbeamten und Gemeinden die gleiche Hilfe wie bei Waldbränden im Inland zu leisten, wenn dabei inländischen Waldungen Gefahr droht.

§ 10. Die Verordnung vom 30. August 1834, Reg.-Bl. Nr. 37, tritt außer Kraft.

Die Großh. Bezirksämter haben gegenwärtige Verordnung auch durch die Amtsverkündigungsblätter bekannt machen zu lassen und für den Vollzug des § 3 derselben Sorge zu tragen.

Nach dieser Verordnung erfolgen Strafen wegen versäumter Anzeige eines Waldbrandes, wegen Ausbleibens der zur Hilfeleistung besonders verpflichteten Personen, wegen Ungehorsams gegen die Anordnungen der Löschdirection, wegen Nachlässigkeit bei der Bewachung der Brandstätte. In § 8 der Verordnung ist zur Verhütung falschen Feuerlärms die Anzeige von Rauch erzeugenden Arbeiten am oder im Walde verlangt, allein diese Vorschrift berührt das Löschverfahren selbst, von welchem das Gesetz allein handelt, nicht, und wird demnach eine Bestrafung nach § 114 nicht veranlassen können. Dagegen enthält das Forstgesetz in § 64 und flg. Bestimmungen über das Anzünden von Feuer im Walde, deren Uebertretung nach § 176 des Forstgesetzes verbunden mit § 5 Ziff. 4 des Einf.-Gesetzes bestraft wird. Solche Zuwiderhandlungen gegen die oben abgedruckte Ver-

ordnung sind als Polizeiübertretungen, nicht als Forstfrevel zu verfolgen. Vergl. Einf.-Gesetz § 25b.

Ziff. 7. Mit dem Ausdruck „Mangel" sollen nicht nur die in Ziff. 7 erwähnten feuergefährlichen Zustände in Gebäuden bezeichnet werden, sondern alle die Feuerpolizei berührende Mißstände und Uebertretungen, deren Ueberwachung der Feuerschau obliegt, wie z. B. mangelhafter Zustand oder ungeeignete Aufbewahrung der Löschgeräthschaften, Uebertretungen des § 113 des P.-St.-G.-B. Baugebrechen anderer als feuersgefährlicher Art sollen zwar gleichfalls von der Feuerschaucommission angezeigt werden (vergl. Rettig, Polizeiges. § 891). Allein da § 114 des P.-St.-G.-B. nur auf die Feuerpolizei und die hieher einschlagenden Verpflichtungen der Sachverständigen Bezug hat, wird eine Ausdehnung der Strafbestimmung auf eine Verletzung dieser Obliegenheiten nicht statthaft erscheinen.

## § 115.

Wächter oder andere zur Beobachtung und sofortigen Anzeige von Brandausbrüchen dienstlich verpflichtete Personen werden, wenn sie diese Pflicht vernachlässigen, oder gar zur Verheimlichung eines Brandes mitwirken, insofern nicht disciplinäre Ahndung stattfindet, an Geld bis zu 20 Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

## Unerlaubte Bauausführungen.

## § 116.

An Geld bis zu 50 Thalern oder mit Haft wird bestraft, wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker den Verordnungen über die Baulinie, die Festigkeit, die Feuersicherheit und Gesundheit, den örtlichen Bauordnungen oder den nach Maßgabe dieser Polizeivorschriften in den einzelnen Fällen von der Baupolizeibehörde getroffenen besonderen Anordnungen zuwiderhandelt.

Die Baupolizei wurde bis zum Erscheinen des P.-St.-G.-B. nach einer großen Anzahl höchst mannigfaltiger, zerstreuter, oft gar nicht gehörig bekannt gemachter allgemeiner Verordnungen über die Art und Weise, in welcher einzelne Bauausführungen bewerkstelligt werden sollen, gehandhabt. Neben diesen kamen in einzelnen Städten besondere detaillirte Bauordnungen mit zum Theile sehr eingreifenden Beschränkungen der Bauunternehmer zur Anwendung. Zugleich aber war, da diese Anordnungen sehr wichtige Theile der baupolizeilichen Fürsorge, wie z. B. die Anlage neuer Straßen, die Einhaltung der Baulinien gar nicht oder nicht genügend regelten, dem Ermessen der Polizeibehörde im einzelnen Falle ein außerordentlich weiter Spielraum gegeben und ihr durch die bei allen wichtigen Bauten nothwendige Einholung einer besondern Erlaubniß zugleich die Macht verliehen, ihren Anschauungen dadurch Wirksamkeit zu verschaffen, daß die Genehmigung an eine Reihe von Bedingungen geknüpft wurde, deren Erfüllung eifrig und hartnäckig verlangt, aber häufig genug nur mangelhaft überwacht wurde. Außerdem veranlaßte das unausführbare Bestreben, allgemeine Vorschriften überall und ohne Rücksicht auf die außerordentliche Verschiedenheit der Bedürfnisse in den einzelnen Landesgegenden durchzuführen, die zahlreiche Ertheilung von Dispensen von den allgemeinen Vorschriften, wodurch deren Wirksamkeit wieder durchlöchert, das Machtgebiet des subjectiven Ermessens der einzelnen Behörden aber noch weiter ausgedehnt wurde.

Das P.-St.-G.-B. hat nun versucht, in diesem eben so wichtigen wie schwierigen Gebiete wenigstens einen festen gesetzlichen Standpunkt für die nähere Regelung dieser Materie zu gewinnen. § 116 beschränkt zunächst allgemeine Verordnungen

auf die Punkte, bei welchen im Allgemeinen die polizeiliche Fürsorge ohne Zweifel zulässig und gerechtfertigt ist.

Diese Punkte sind:

Die Herstellung zweckmäßiger Baulinien im Interesse der Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs.

Die Festigkeit der Bauführungen zur Verhütung von Gefahr für Bewohner, Nachbarn und Vorübergehende.

Die Feuersicherheit, damit dem Ausbruch gemeingefährlicher Brände vorgebeugt werde.

Die Gesundheit, damit nicht durch gesundheitswidrige Anlagen und Einrichtungen das Wohlbefinden der Bewohner und Nachbarn beeinträchtigt werde.

Auf weitere Gebiete darf also die Thätigkeit der Polizei im Wege allgemeiner Verordnungen nicht ausgedehnt werden, und es sind hiernach alle Vorschriften ausgeschlossen, durch welche nur auf die größere Bequemlichkeit der Bauten oder auf deren architektonische Schönheit ein ungehöriger Einfluß ausgeübt werden soll.

Neben den Verordnungen können aber auch örtliche Bauordnungen, also ortspolizeiliche Vorschriften über das Bauwesen zur Anwendung kommen, bei welchen die hinsichtlich der allgemeinen Verordnungen aufgestellten Beschränkungen der polizeilichen Fürsorge nicht eintreten, vielmehr dem Ermessen der Ortsbehörden auf vielleicht nicht unbedenkliche Weise überlassen ist, in welchen Beziehungen noch weitere baupolizeiliche Anordnungen getroffen werden wollen. Keinenfalls können aber diese locale Bauordnungen mit dem Gesetze oder den Verordnungen in Widerspruch treten und etwa die Vorschriften, welche diese für genügend zur Wahrung des öffentlichen Interesses erachtet haben, verschärfen oder ausdehnen.

Endlich ist den Baupolizeibehörden anheim gegeben, soweit die allgemeinen Verordnungen oder die örtlichen Bauvorschriften sie hierzu ermächtigen, durch Verfügungen für den einzelnen Fall die Interessen der Allgemeinheit zu wahren.

Diese Grundsätze haben ihre nähere Ausführung durch das Gesetz vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten, sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betr. (Reg.-Bl. S. 286) und durch die Verordnung vom 5. Mai 1869 über die Handhabung der Baupolizei erhalten. Jenes Gesetz regelt zunächst das bei der Anlage neuanzulegender Straßen einzuhaltende Verfahren und bestimmt sodann in § 7, die Feststellung des Bauplanes solle die Wirkung haben, daß für die aufzuführenden Bauten die festgesetzte Straßenhöhe und für die nach der Ortsstraße gerichtete Seite eines Gebäudes, soweit sie über die Straßenfläche hervorragt, die festgestellte Baupflucht maßgebend sei. Abweichungen sind nur mit Genehmigung der Baupolizeibehörde (Bezirksamt) oder in der Art zulässig, daß Gebäude hinter die Bauflucht in gleichlaufender Linie mit derselben zurückgesetzt werden. Diese Wirkung hat aber die Feststellung der Bauflucht nur dann, wenn die Straße bis zum Bauplatze und längs desselben auf mindestens 15 Fuß Breite in der endgiltigen Höhe für Fußgänger und Fuhrwerke benutzbar hergestellt und in ihrer ganzen künftigen Breite abgepfählt ist, oder, wenn diesen Bedingungen ohne Verzug Genüge geleistet wird (§ 8 des Ges.). Liegt diese Voraussetzung nicht vor, ist die Anlage der Straße sonach bloßes Projekt, so kann der Bauunternehmer zur Einhaltung der Bauflucht nicht angehalten werden. Die oben erwähnte verbindliche Wirkung kommt einer Bauflucht jedoch auch dann zu, wenn dieselbe bereits vor der Einführung des genannten Gesetzes ordnungsgemäß festgestellt wurde oder auch nur seit geraumer Zeit als maßgebend für die Stellung der Gebäude angesehen wurde. Fehlt es bei einer schon bestehenden Straße überhaupt an einer allgemein festgestellten Bauflucht oder entstehen Streitigkeiten über die Einhaltung der Fluchtlinie, so ist letztere durch die Baupolizeibehörde für den einzelnen Fall zu bestimmen (§ 11 des Gesetzes). Außer diesen Vorschriften kommen hinsichtlich der Lage der zu errichtenden Gebäude zunächst die §§ 15 und 16 des genannten Gesetzes, sodann § 131 des P.-St.-G.-B. und die §§ 37 und flg. des Forstgesetzes in Betracht. Erstere bestimmen, daß Bauten, welche an Landstraßen (also nicht auch an Gemeindewegen) errichtet werden, abgesehen von besonderen Ausnahmen in einzelnen Fällen, 12 Fuß von der

Straßenkante entfernt sein müssen, und daß Bauwerke aller Art der Kante des Bahnkörpers oder der Grenze eines Bahnhofes nicht näher als 25 beziehungsweise 50 Fuß kommen dürfen. In oder an schiff- oder floßbaren Flüssen ist die Aufführung von Bauten nur mit besonderer Erlaubniß und stets nur auf Widerruf gestattet (§ 131 des P.-St.-G.-B. Verordnung vom 10. April 1840, § 1 und 6). Endlich hat das Forstgesetz die Errichtung von Gebäuden in Waldungen oder in der Nähe derselben in der Regel untersagt. (Strafe siehe § 176 Forstgesetz und Einf.-Gesetz § 5 Ziff. 4.)

Die Verordnung über die Handhabung der Baupolizei enthält Vorschriften über die Bauart der Gebäude, die Einrichtung von Abtrittgruben und besonders umfangreiche Bestimmungen zur Verhütung von Feuersgefahr. Von besonderer Wichtigkeit sind die Vorschriften über Herstellung der Außenseiten der Gebäude. Diese müssen, sofern sie nicht in bestimmter Entfernung von der Nachbargrenze errichtet werden und an eine öffentliche Straße stoßen, um die Gefahr einer das Löschen erschwerenden Weiterverbreitung der Brände zu verhüten, als Brandmauern, d. h. derart hergestellt werden, daß sie der Ausdehnung des Feuers ein Ziel setzen können. Da man aber für genügend erachtet, wenn in einer Gebäudereihe in einem Abstand von je 80 Fuß solche Brandmauern errichtet werden, so fällt die Verpflichtung zur Herstellung der Brandmauer weg, wenn in den an den Neubau angrenzenden Grundstücken bereits innerhalb jener Entfernung Brandmauern bestehen, es ist also nicht mehr erforderlich, daß jedes Gebäude, ohne Rücksicht auf seine Ausdehnung von den Nachbargebäuden durch Brandmauern abgesondert werde. Ebenso fällt die Verpflichtung weg, wenn das Nachbargrundstück noch nicht überbaut ist und durch Vertrag oder nach Beschaffenheit der Oertlichkeit Sicherheit dafür besteht, daß in der Nähe der Grenze nicht werde gebaut werden. Die Umfassungswände müssen aber, wenn sie nicht als Brandmauern herzustellen sind, doch in feuersicherer Weise in Fachwerk aufgeführt werden. Ausnahmen on diesen allgemeinen Bestimmungen können eintreten, wenn gemäß § 14 der Verordnung selbst der Holzbau zugelassen wird, oder gemäß § 43 in einzelnen Gemeinden der höheren Gebirgsgegenden abweichende Vorschriften in Geltung treten. Eine Verschärfung der Verordnung kann aber auch durch die örtliche Bauordnung herbeigeführt werden, einmal bei besonders feuersgefährlichen Gebäuden, dann aber auch dahin, daß alle Umfassungswände, vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, in Stein ausgeführt werden müssen, § 42 Ziff. 2 u. 4.

Die Verordnung gibt sodann in § 42 eine Directive für den Inhalt der zur Ergänzung der allgemeinen Vorschriften erforderlichen ortspolizeilichen Bestimmungen und stellt in § 43 fest, unter welchen Voraussetzungen die Gemeinden der höheren und rauheren Gebirgsgegenden Nachsicht von einzelnen Geboten der Verordnung erlangen können. Endlich ist in § 3 der Polizeibehörde vorbehalten, soweit bei einzelnen Bauten vermöge ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit oder Bestimmung die allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften nicht genügen, um Leben, Gesundheit oder Eigenthum dritter zu schützen, diesem Zwecke entsprechende Anordnungen im einzelnen Falle besonders zu treffen. In dieser Richtung sind sodann aber auch die Vorschriften der Gew.-O. in § 16 und folgende in Betracht zu ziehen, welche zur Errichtung von Anlagen, die durch die örtliche Lage oder durch die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ein besonderes Verfahren und die Einholung der Genehmigung des Bezirksrathes vorschreiben. (Bezüglich der Anlagen von Dampfkesseln siehe § 24 Gewerbeordnung, die Verordnung des Reichskanzlers vom 29. Mai 1871 Reichsgesetzblatt S. 122, die Verordnung des Handelsministeriums vom 11. Sept. 1870, G.-Bl. S. 668). Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden aber nach § 147 Ziff. 2 Gew.-O. geahndet. Die Errichtung von Anlagen, deren Betrieb mit besonderem Geräusche verbunden ist, muß der Ortspolizeibehörde angezeigt und kann von dem Bezirksrath untersagt werden, § 27 der Gew.-O., eine Strafandrohung ist in dieser Beziehung nicht in der Gewerbeordnung enthalten, und finden also die §§ 116 P.-St.-G.-B. und § 367 Ziff. 15 R.-St.-G.-B (s. unten) Anwendung.

Wird den baupolizeilichen Vorschriften entgegengehandelt, so sind der Bauherr, der Baumeister, und der Bauhandwerker mit Strafe bedroht. Als Bauherr ist anzusehen, wer als Besteller des Werkes den Bau aufführen läßt, also nicht immer der Eigenthümer von Grund und Boden, wie z. B. bei Bauten eines Pächters, und nicht immer derjenige, auf dessen Rechnung der Bau ausgeführt wird, z. B. bei Bauten, welche ein Bevollmächtigter oder der Vertreter einer juristischen Person aufführen läßt. Jedenfalls muß dem Besteller ein Verschulden nachgewiesen werden, liegt diese Voraussetzung aber vor, so ist es unerheblich, daß gleichzeitig auch der Baumeister zur Strafe gezogen wird. In gleicher Weise ist auch der Baumeister selbst neben dem Bauhandwerker strafbar, wenn die Uebertretung des Letzteren in seinen Anordnungen ihre Ursache hatte, oder bei gehöriger Ueberwachung hätte vermieden werden können. Der Bauhandwerker endlich, der den baupolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, kann sich nicht auf die Anordnungen des Baumeisters zu seiner Entschuldigung berufen und kann also gleichzeitig mit diesem zur Strafe gezogen werden.

Der Baumeister oder der Bauhandwerker, welcher wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst mit Gefährdung anderer handelt, kann aber außerdem nach § 330 des R.-St.-G.-B. an Geld bis zu 300 Thlrn. und selbst mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden. (Zuständigkeit des Bezirksamtes § 24 II Einf.-Ges.)

§ 116 in seiner bisherigen Fassung hatte nur von Uebertretungen „bei Ausführung eines Neubaues oder einer Bauveränderung gesprochen; da diese Worte in der jetzigen Redaction weggefallen sind, so findet die Strafbestimmung auch Anwendung, wenn bei kleinen Ausbesserungen bestehender Gebäude, oder wenn derart gegen die baupolizeilichen Vorschriften verstoßen wird, daß gebotene Herstellungen (siehe z. B. § 7, 19 der Verordnung) unterlassen werden, und es können demnach auch durch baupolizeiliche Vorschriften Aenderungen an schon bestehenden Gebäuden angeordnet werden.

Bei einem Verstoße gegen die Vorschriften über die feuersichere Einrichtung der Feuerstätten, wozu auch die Schornsteine zu rechnen sind, kann übrigens gemäß § 368 Ziffer 4 gegen den Hausbesitzer, sofern ihm nur eine Nachlässigkeit in der vorschriftsmäßigen Unterhaltung der Feuerstätte zur Last liegt, eine höhere Strafe als 20 Thaler oder 14 Tage Haft nicht erkannt werden, bei Gewerbetreibenden aber, die in Feuer arbeiten, ist § 369 Ziffer 3 entscheidend.

Endlich hatte § 116 P.-St.-G.-B. in seiner bisherigen Fassung auch Strafandrohungen gegen diejenigen enthalten, die die vorgeschriebene baupolizeiliche Genehmigung zu Neubauten oder Bauveränderungen nicht einholen. Die betreffenden Worte wurden gestrichen, weil die gleiche Vorschrift in § 367 Ziff. 15 R.-St.-G.-B. sich findet. In welchen Fällen die Einholung dieser Erlaubniß erfordert wird, ist in § 50 der Verordnung über die Baupolizei bestimmt. Bei den hier genannten Bauausführungen genügt also die Beobachtung der baupolizeilichen Vorschriften nicht, vielmehr muß immer noch eine formelle Genehmigung des Baues vorausgehen. Die Genehmigung kann zwar an Bedingungen geknüpft werden, aber diese selbst dürfen nur die Beobachtung der allgemeinen Bauvorschriften und der auf Grund derselben der Baupolizeibehörde gestatteten Anordnungen zum Gegenstand haben, sie können demnach nicht über diese Grenzen hinaus Auflagen und Einschränkungen enthalten, welche, wenn auch zweckmäßig und sachdienlich, der gesetzlichen Begründung entbehren würden. Sind aber solche unzulässige Bedingungen gestellt, so muß deren Beseitigung im Wege der Einsprache und des Recurses verfolgt werden. Eine eigenmächtige Abweichung von dem genehmigten Plane wäre nach § 367, 15 strafbar. Uebrigens gestattet § 52 der Verordnung den Gemeinden unter gewissen Voraussetzungen ein Verfahren einzuführen, bei dem die Einholung einer Baubewilligung nicht erforderlich ist. In minder wichtigen Fällen begnügt sich die Verordnung mit einer Anzeige vor Beginn der Bauausführung, § 51 der Verordnung. Wird diese Anzeige unterlassen, so darf der Bau nur mit besonderer Bewilligung des Bezirksamtes begonnen werden, wer demnach ohne vorherige Anzeige die Arbeit beginnt, ist nach § 367 Ziffer 15 strafbar.

Das Verfahren in Bausachen ist in den §§ 44—55 der Verordnung geregelt. Wird ohne die vorgeschriebene Erlaubniß gebaut, so sind der Bauherr, der Baumeister und der Bauhandwerker zu bestrafen.

In § 368 Ziffer 3 R.-St.-G.-B. ist die Errichtung oder Verlegung einer Feuerstätte ohne polizeiliche Erlaubniß allgemein mit Strafe bedroht. Zu solchen Bauausführungen genügte aber bisher die Anzeige bei der Ortspolizeibehörde. Da eine Verordnung des Ministeriums d. J. vom 30. Dcbr. 1871 (Ges.-Blatt 1872 S. 3) Ziffer 4 in dieser Hinsicht auf die bisher maßgebende Verordnung verweist, so ist eine Erlaubniß zu dem fraglichen Vorhaben nur erforderlich, sofern die Anzeige vorgeschrieben ist und unterlassen wurde (§ 50 u. 54 der Verordnung über die Baupolizei). Wo diese Voraussetzung vorliegt, kann aber die Strafe das in § 368 R.-St.-G.-B. bestimmte Maaß nicht übersteigen.

**Gesetz vom 20. Febr. 1868 die Anlage der Ortsstraßen rc. betr.**
(Regierungsblatt S. 286).

Art. 7. Den Bauunternehmern gegenüber hat die Feststellung des Bauplanes die Wirkung, daß für die auszuführenden Bauten die festgesetzte Straßenhöhe und für die nach der Ortsstraße gerichtete Seite eines Gebäudes, soweit sie über die Straßenfläche hervorragt, die festgestellte Bauflucht maßgebend ist.

Eine Abweichung ist nur mit Genehmigung der Baupolizeibehörde oder in der Art zuläßig, daß Gebäude hinter die Bauflucht in gleichlaufender Linie mit derselben zurückgesetzt werden.

Art. 8. Bei neu anzulegenden Ortsstraßen kann die Einhaltung der Vorschriften des Artikels 7 und die Befolgung der für das Bauen an Ortsstraßen gegebenen polizeilichen Vorschriften nur da verlangt werden, wo die Straße bis zu dem Bauplatze und längs desselben bereits von der Gemeinde übernommen, auf mindestens 15 Fuß Breite in der endgiltigen Straßenhöhe für Fußgänger und Fuhrwerk benützbar hergestellt und in ihrer ganzen künftigen Breite abgepfählt ist, oder wo diesen Bedingungen ohne Verzug Genüge geleistet wird.

Art. 15. Bauten, welche an Landstraßen errichtet werden, müssen 12 Fuß von der Straßenkante entfernt sein.

In besonderen Fällen, welche die Interessen des Straßenbaues und Verkehrs nicht gefährden, kann die Errichtung von Bauten auch innerhalb der genannten Entfernung gestattet werden.

Soweit Landstraßen zugleich als Ortsstraßen dienen, ist für die einzuhaltende Fluchtlinie und Straßenhöhe der festgestellte Bauplan maßgebend, in Ermangelung eines solchen aber nach Artikel 11 zu verfahren.

Art. 16. Bauwerke aller Art dürfen nicht in geringerer Entfernung von der Eisenbahn als 25 Fuß von der Kante des Bahnkörpers oder von der Grenze eines Bahnhofes errichtet werden.

Bei Gebäuden, welche Wandbekleidungen oder Bedachungen von brennbaren Stoffen erhalten, oder in welchen leicht entzündliche Stoffe zubereitet oder aufbewahrt werden sollen, muß die Entfernung mindestens 50 Fuß betragen.

In besonderen Fällen, welche keine Gefahr für die Eisenbahn und deren Betrieb besorgen lassen, können Ausnahmen von diesen Vorschriften gestattet werden.

**Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. Mai 1869,**
(die Handhabung der Baupolizei betr., Ges.-Bl. S. 125),

Auf Grund des § 116 des Polizeigesetzbuches wird bezüglich der Handhabung der Baupolizei verordnet:

## I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für die Herstellung und Unterhaltung von Hochbauten sind fortan neben den bereits bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Sätze 653 bis 682 des Landrechtes, der §§ 108, 110, 114, 117, 118, 119, 125, 126, 127, 128, 130, 131, 132 des Polizeistrafgesetzbuches, der §§ 10—16 des Gewerbegesetzes, der §§ 57 ff. des Forstgesetzes, des §§ 7 ff. des Gesetzes vom 20. Febr. 1868 über die Baufluchten, die Bestimmungen dieser Verordnung und die örtlichen Bauordnungen maßgebend.

§ 2. In den einzelnen Gemeinden sollen nach Bedürfniß unter Berücksichtigung der örtlichen Bauordnungen nach Maßgabe der für die Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften geltenden Bestimmungen erlassen werden.

§ 3. Soweit bei einzelnen Bauten vermöge ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit oder Bestimmung die allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften nicht genügen, um Leben, Gesundheit oder Eigenthum Dritter zu schützen, bleibt den Staatspolizeibehörden vorbehalten, diesem Zwecke entsprechende Anordnungen im einzelnen Falle besonders zu treffen.

## II. Allgemeine Vorschriften über die Ausführung der Bauten.

### Bauart.

§ 4. Jeder Bau muß so ausgeführ und unterhalten werden, daß das Gebäude die durch seinen Zweck gebotene Festigkeit und Feuersicherheit erhält.

### Selbstbestand der Gebäude.

§ 5. Jedes Gebäude muß, wenn es nicht durch gemeinschaftliche Mauern mit anderen verbunden ist, von Grund aus in der Weise hefgestellt sein, daß es unabhängig von jedem nachbarlichen Eigenthum für sich bestehen kann. Insbesondere sind Gewölbe und andere einen Druck nach der Seite ausübende Bautheile so anzulegen, daß kein Theil dieses Druckes auf nachbarliche Gebäude oder nachbarlichen Grund wirken kann.

Kein Gebäude darf bei Ausgrabungen in der Nähe seines Fundaments in Gefahr gebracht oder beschädigt werden, und jeder Bauende hat dagegen Vorkehr zu treffen; insbesondere ist Derjenige, welcher seinen Boden neben einem nachbarlichen Gebäude oder Grundstücke aufgräbt, verpflichtet, unter Anwendung der für den Nachbar erforderlichen Sicherheitsmaßregeln die etwa nöthig werdende Untermauerung der Fundamente des Nachbarhauses oder die Herstellung einer Stützmauer bis zur bisherigen Bodenhöhe auf seine Kosten vorzunehmen.

### Innere Einrichtungen.

§ 6. Die innern Anlagen und Einrichtungen der Gebäude dürfen die Gesundheit und Sicherheit der Bewohner nicht gefährden.

Die Wohnungen müssen Luft und Licht in erforderlichem Maße haben.

An Wohngebäuden müssen, soweit die örtliche Bauordnung nicht abweichende Bestimmungen enthält, Sockel von Hausteinen oder Mauerwerk in einer Höhe von mindestens 15 Zoll angebracht werden.

Wohnungen gänzlich unter der Erde und in Kellertiefe anzulegen, ist nicht, in Souterrains (blos zum Theil unter der Erde gelegenen Räumen) nur dann zu gestatten, wenn dieselben vollkommen trocken sind und die Wohnungen ausreichend Luft und Lichtzutritt erhalten.

### Abtrittgruben.

Art. 7. Abtrittgruben müssen eine hinreichende Tiefe erhalten, gedeckt, wasserdicht und wie auch die Düngerstätten, so eingerichtet sein, daß die Jauche nicht nach der Straße laufen oder in Kellerräume oder Brunnengruben dringen kann.

### Zugänglichkeit.

Art. 8. Jeder Bau muß so angelegt werden, daß im Falle eines Brandes für die Feuerlösch- und Rettungsanstalten der erforderliche Raum gegeben ist und entsprechende Zugänglichkeit besteht.

### Brandmauern.

§ 9. Als Brandmauer wird nur eine durch eine Feuersbrunst in ihrem Material wie in ihrer Stabilität nicht gefährdete, die Weiterverbreitung des Feuers ein Ziel setzende Wand angesehen, welche das ganze Gebäude bis unter die Dachdeckung ohne Unterbrechung durchsetzt oder abschließt.

Die Stärke der Brandmauer muß den nach ihrer Höhe und der Beschaffenheit des Materials für die Solidität des Bauwerkes sich ergebenden Erfordernisse entsprechen.

Oeffnungen in Brandmauern sind oberhalb des Dachgebälkes gar nicht, im Uebrigen nur ausnahmsweise mit besonderer Erlaubniß der Baupolizeibehörde zu- und müssen jedenfalls mit eisernen Läden versehen sein.

Hölzer dürfen nur mit ihren Enden bis auf zwei Zoll von der Mitte der Brandmauer eingelegt werden und Kaminlichtungen nicht in diese eingreifen.

§ 10. Jede nicht an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Platz stoßende Außenseite eines Gebäudes ist, soweit sie

a. von Gesimsvorsprung zu Gesimsvorsprung gemessen weniger als 12 Fuß von Gebäuden des Nachbars, oder

b. weniger als 6 Fuß von der Grenze des unüberbauten Nachbargrundstückes absteht,

als Brandmauer (§ 9) herzustellen.

§ 11. Diese Verpflichtung fällt weg:

1) wenn das Nachbargrundstück selbst von dem Neubau bereits durch eine Brandmauer durchaus abgeschlossen ist,

2) wenn das Nachbargrundstück von den weiter folgenden Liegenschaften durch eine Brandmauer abgeschlossen ist, der Neubau selbst auf der der fraglichen Umfassungswand entgegengesetzten Seite eine Brandmauer erhält und der Abstand beider Brandmauern 80 Fuß nicht erreicht,

3) wenn die auf beiden Seiten des Neubaues angrenzenden Grundstücke von den weiter folgenden Liegenschaften durch Brandmauern abgeschlossen sind und der Abstand beider Brandmauern 80 Fuß nicht erreicht,

4) wenn unter der oben zu § 10 lit. b. erwähnten Voraussetzung Sicherheit dafür besteht, daß auf den an den Neubau grenzenden Platz in einem Abstand von weniger als 12 Fuß von dem Gesimsvorsprung nicht gebaut wird.

§ 12. Werden auf dem Grundstücke desselben Eigenthümers mehrere Gebäude unmittelbar aneinander oder in einem Abstande von weniger als 12 Fuß errichtet, welche im Ganzen eine Länge oder Tiefe von 80 Fuß erreichen, so kann die Baupolizeibehörde die Errichtung von Brandmauern an geeigneter Stelle anordnen.

Auch kann sie verlangen, daß bei einheitlichen Gebäuden, deren Länge oder Tiefe 80 Fuß oder mehr beträgt, im Innern der Gebäude zur Beschränkung der Feuersgefahr an geeigneter Stelle Brandmauern errichtet werden, welche in diesem Falle Verbindungsöffnungen erhalten dürfen; letztere müssen jedoch im Dachraum und auf Anordnung der Polizeibehörde auch in andern Räumlichkeiten mit eisernen Thüren verschließbar hergestellt werden.

### Fachwerk.

§ 13. Soweit die Außenseiten der Gebäude nicht massiv von Stein oder anderem unverbrennlichem Material hergestellt werden (§§ 10, 42, Ziffer 4), müssen die Umfassungswandungen von ausgemauertem oder in anderer Weise mit feuersicherem Material ausgefülltem oder mit angemessener Verblendung oder Verkleidung versehenem Fachwerk hergestellt werden.

### Holzbau.

§ 14. Umfassungswände mit Holz zu bekleiden oder von Holz herzustellen, ist unbeschadet der Vorschriften des § 10 nur zulässig:

1) bei Gebäuden, welche eine Grundfläche von höchstens 10 Fuß im Geviert und einschließlich des Daches eine Höhe von höchstens 15 Fuß haben;
2) bei Schoppen, Lufttrockengebäuden, Holz- und anderen Remisen, welche mindestens an einer Seite offen sind, und

   bei kleinen nicht über 20 Fuß hohen Neben-, und Gartengebäuden und ähnlichen Baulichkeiten,

   sofern diese Bauten keine Feuerung enthalten und mindestens um die Hälfte ihrer Höhe von andern durch eine massive Wand nicht geschützten Bauten oder von der Nachbargrenze entfernt sind;
3) bei Gebäuden, die zu Schaustellungen oder anderen vorübergehenden Zwecken auf beschränkte Zeit errichtet werden;
4) bei einzelnen unbedeutenden Bretter- oder Schindel-Verkleidungen, welche zur Ausschmückung von Gebäuden dienen;
5) mit besonderer Erlaubniß der Baupolizeibehörde in Fällen, in welchen nach der Lage des Gebäudes eine Feuersgefahr nicht zu befürchten ist

### Dächer.

§ 15. Alle Dächer müssen mit einem feuersicheren Material gedeckt sein. Ausgenommen sind nur Gartenhäuschen und ähnliche Baulichkeiten, sowie die nur zu vorübergehenden Zwecken auf beschränkte Zeit errichteten Gebäude.

§ 16. Das Ausfüllen des leeren Raumes zwischen der Decke und dem darüber liegenden Fußboden mit entzündlichen Gegenständen ist verboten.

### Oeffnungen.

§ 17. Alle Thür- und Lichtöffnungen an den Außenseiten der Gebäude, insbesondere alle Dachöffnungen, müssen mit Thüren, Läden, Fenstern oder sonstigen Verschlüssen versehen sein.

### Treppen.

§ 18. In allen Gebäuden, welche zu zahlreichen Versammlungen bestimmt sind, müssen die Zugänge mit unverbrennlichen Treppen und Vorfluren in solcher Größe und Anzahl versehen sein, daß die Entleerung rasch vor sich gehen kann.

Ebenso sind in Gebäuden, in welchen besonders feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, wenn sie mehr als ein Stockwerk oder Dachwohnungen enthalten, unverbrennliche Treppen und Vorfluren nothwendig.

### Feuerungseinrichtungen.

§ 19. Alle Feuerungseinrichtungen sind so herzustellen und im Stand zu halten, daß durch ihren Gebrauch keinerlei Gefahr der Entzündung eines Gebäudes entstehe.

Die in ihrer Nähe liegenden Wandungen (Feuerwände) sind von gebrannten Backsteinen oder anderen feuerfesten Steinen mit dichten Fugen herzustellen. Sie sollen sicher unterstützt werden, kein Holz enthalten, mindestens einen liegenden Backstein stark, an Scheidemauern zwischen Nachbargebäuden aber, soweit die Feuerung reicht, mindestens 9 Zoll stark sein.

Jede offene Feuerung muß unter- und umplattet sein.

### Oefen.

§ 20. Feuerwände an Oefen müssen den von dem Ofen und seinen Röhren eingenommenen Raum wenigstens um einen Fuß überragen.

Wenn nicht über dem Ofen eine ihn und die Ofenröhre nach jeder Richtung um 5 Zoll überragende Blechscheibe befestigt ist, müssen von über Holz verputzten Decken eiserne Oefen 20, irdene 15 Zoll abstehen; ist das Holzwerk der Decke sichtbar, so muß der Abstand 30, bei irdenen Oefen 20 Zoll betragen.

Jeder Ofen muß ein Thürchen von Blech oder Gußeisen haben. Versetzbare Oefen sollen auf einer feuersichern ganzen Platte stehen. Der Feuerherd muß von der Platte im Lichten 5 Zoll hoch entfernt sein und von unten leicht besichtigt werden können.

Bei Oefen, welche im Zimmer geheizt werden, muß die Ofenplatte 1 Fuß über den Feuerraum vorspringen oder der Holzboden vor denselben auf die Breite des Ofens und 10 Zoll vor demselben vorspringend mit Blech bedeckt, oder ein Vorsatz von Blech angebracht werden, welcher auf die Ofenplatte eingreift und mit Füßchen versehen ist.

Bei Oefen, welche von außen geheizt werden, muß der Boden unter dem Halse mit einer bis an die Feuerwand reichenden und in den Verputz derselben eingelassenen Stein- oder Blechplatten gedeckt werden.

Diese Oefen müssen eine Vorfeuerung im Kamine oder in der Küche unter dem Rauchfang haben.

### Vorkamine.

§ 21. Gemeinschaftliche Vorkamine mehrerer Oefen müssen gleich Kaminen fest und feuersicher erbaut, ihre Thüren von Blech oder auf der innern Seite mit Blech bekleidet sein.

### Ofenröhren.

§ 22. Durch Ofenröhren ohne Kamin darf der Rauch ohne besondere polizeiliche Erlaubniß nicht abgeleitet werden.

Ofenröhren müssen mindestens 12 Zoll von nicht verputztem Holze entfernt sein. Wenn sie durch Wände geleitet werden, müssen sie von Holzwerk 5 Zoll entfernt bleiben und auf diese Breite mit Backsteinen in Lehm ummauert werden.

Bei der Leitung durch eine Dielenwand ist die Ofenröhre mit einer Blechscheibe von 15 Zoll Durchmesser zu umgeben und sind die Dielen auf wenigstens 13 Zoll weit auszuschneiden.

Durch nicht leicht zugängliche Räume geführte Ofenröhren müssen in einem von Stein gemauerten Kanale liegen.

Oefen von Centralheizungen.

§ 23, Oefen zur Heizung mit erwärmter Luft, heißem Wasser, Dampf dürfen nur auf gemauerten Fundamenten innerhalb eines mit massiven Mauern umschlossenen Raumes errichtet werden. Die Leitung der erwärmten Luft aus der Heizkammer ist nur in Röhren von Mauerwerk oder von anderen feuerfesten Stoffen, welche von allem Holzwerk entfernt bleiben müssen, gestattet.

Herde.

§ 24. Alle Räume mit offenen oder geschlossenen Herdfeuerungen müssen an Decken und Wänden verputzt werden und dürfen keine Thüren oder Zugänge in Ställe oder sonstige mit leicht entzündlichen Stoffen gefüllte Räume enthalten.

§ 25. Küchenherde müssen eine sie nach jeder Seite 10 Zoll überragende Feuerwand, eine massive Untermauerung von mindestens 5 Zoll Höhe haben und in einer Breite von 2½ Fuß mit feuersicherem Bodenbeleg (Platten, Backsteinen oder Blech) umgeben sein.

Sind die Herde tragbar, so kann die Untermauerung durch ein durchgreifendes Plattenbeleg ersetzt werden.

Ueber Herde mit offener Feuerung ist ein Rauchfang mit weitem Kamine anzubringen, welcher den Herd 8 Zoll überragen, aus feuersicheren Stoffen (Platten, gebrannten Steinen, Metall) gefertigt, mittelst starker Trageisen und eines Kranzes von Winkeleisen befestigt werden muß. Hölzerne Stangen dürfen nicht in dem Rauchfang angebracht werden. Soll der Kranz von Holz gefertigt werden, so muß der Vorsprung über den Herd mindestens 12 Zoll betragen.

Bei großen Feuerungen darf kein Kranz von Holz verwendet werden.

Rauchkammern.

§ 26. Rauchkammern sollen von feuerfesten Baustoffen ausgeführt werden und in der Regel eiserne oder auf der innern Seite mit Blech bekleidete Thüren erhalten. Die Oeffnungen gegen das Kamin müssen 1½ Fuß vom Boden, 3 Fuß von der Decke entfernt und mit eisernen Läden verschließbar sein. Die Stangen in der Kammer sind von Eisen zu fertigen.

Backöfen.

§ 27. Die Umfassungswände der Backöfen müssen mindestens 1½, bei größeren Oefen mindestens 2 Backsteinlängen stark und mit der äußeren Seite 5 Zoll von Holzwänden und 3 Fuß von Holzdecken entfernt sein.

Die Gewölbe größerer Back-, Conditors-Oefen müssen mindestens eine Backsteinlänge stark sein und mit einer 2½ Zoll starken Decke von Mauerwerk oder Lehm versehen werden, deren Oberfläche 4 Fuß von der Decke entfernt ist.

Feuerstätten.

§ 28. Räume, in welchen Brennöfen, Brau- oder Waschkessel, Darren, Feueressen, Schmelzöfen, chemische Laboratorien und andere derartige Feuerstätten sich befinden, sollen feuersichere Bodenbelege haben; die Feuerungen dürfen nur zu ebener Erde oder auf Gewölben mit feuersicheren Widerlagern, oder auf eisernen

mit Backsteinen ausgerollten Gebälken angelegt werden. Die Zugänge und andere Oeffnungen sind, ausgenommen bei gewöhnlichen Waschküchen, mit eisernen oder auf der innern Seite mit Blech bekleideten Thüren oder Läden verschließbar zu machen.

Größere oder gefährliche Feuerungen, sowie Darren müssen mit massiven Mauern und feuersicheren Decken umgeben sein.

Bei Darren sind hölzerne Dunströhren unzulässig.

Schlosser- und Schmiedwerkstätten.

§ 29. Schlosser- und Schmiedewerkstätten dürfen nicht auf Gebälken angelegt werden, die Fußböden sollen feuersicher sein und dürfen nur an den Arbeitsständen mit Holz belegt werden.

Ueber den Feuern der Schmiedessen sind Rauchfänge von Stein oder Eisen herzustellen, die nicht auf hölzerne Träger gesetzt werden dürfen.

Aschenbehälter.

§ 30. Aschenbehälter dürfen nur an feuersicheren Orten, nicht auf Gebälk oder nahe bei Holzwänden angelegt werden und müssen von feuersicheren Stoffen aufgeführt und mit solchen geschlossen oder bedeckt sein.

Kamine.

§ 31. Kamine sind von gutgebrannten Back- oder Kaminsteinen oder anderem feuerfestem Material auszuführen, im ersten Fall innen glatt auszustreichen, stets aber im Dachraum zu verputzen. Stoß- und Lagerfugen sollen sorgfältig mit Lehm oder Mörtel gefüllt werden. Eiserne Kaminzüge sind innerhalb der Häuser mit gebrannten Steinen zu umgeben.

Holzvertäfelungen dürfen in Kaminen nicht angebracht werden.

§ 32. Weite oder steigbare Kamine müssen im Lichten einen Querschnitt von 15 Zoll auf 15 Zoll oder von 14 Zoll auf 16 Zoll erhalten.

Die Lichtweite enger unbesteigbarer Kamine muß für einen gewöhnlichen Zimmerofen mindestens 20 Quadratzoll, für 2 Oefen 36 Quadratzoll, für 3 Oefen 50 Quadratzoll und darf höchstens 100 Quadratzoll im Querschnitt erhalten. Für gewöhnliche Küchenkamine genügen 64—81 Quadratzoll und, wenn für Dampfabzug anderweit gesorgt wird, 36 Quadratzoll. Der Querdurchschnitt kann viereckig oder rund sein, muß aber stets für die ganze Länge des Kamins rechtwinklich auf dessen Richtung unverändert bleiben.

§ 33. Kaminwangen müssen, sofern nicht bei freistehenden Kaminen eine größere Stärke nöthig fällt, bei weiten Kaminen und bei engen, wo diese sich in massiven Mauern befinden, 3 Zoll, und wo letztere freistehen, 4½ Zoll stark sein.

Wo Kamine durch nicht leicht zugängliche Räume geführt werden, sollen sie mindestens 4½ Zoll starke Wangen haben, wo sie durch Gebälk geführt werden, darf die Wangenstärke nicht unter 4½ Zoll betragen und muß überdies das Holzwerk mit in Lehm gestellten Ziegeln verwahrt werden.

Kamine, welche durch Gelasse zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände führen, sind in einer Entfernung von 1½ Fuß mit einem durchsichtigen Lattenverschlage, dessen Zwischenweite höchstens 2 Zoll betragen darf, durch die ganze Höhe zu umgeben, so daß der Zwischenraum zugänglich bleibt.

§ 34. Weite Kamine dürfen, wenn wenigstens eine Seite derselben von Grund aus unterstützt ist, auf Gebälken angebracht werden, ihre Unterlage muß

aber zwischen dem Gebälk auf Eisen gewölbt werden. Enge Kamine sollen, wenn äußerst möglich, wenigstens mit zwei Seiten auf massives Mauerwerk sich gründen und, wenn sie ausnahmsweise auf Holz gesetzt werden, direct unterstützt sein.

Wird ein Kamin an einer bereits bestehenden Mauer von Grund aus oder auf eingesetzten Trägern von Stein, Mauerwerk oder Eisen aufgeführt, so muß es auf allen Seiten eigene Wangen erhalten, deren Steine nicht in die vorhandene Mauer verzahnt werden dürfen.

§ 35. Kamine dürfen in nicht leicht zugänglichen Räumen gar nicht, im Uebrigen nur auf einer Mauer oder auf einem massiven, nirgends an Holz angelehnten Bogen oder mittelst eiserner in massives Mauerwerk eingreifender Anker geschleift werden. Der Neigungswinkel der Schleifung darf bei weiten Kaminen nicht weniger als 60°, bei engen nicht weniger als 45° betragen. Die Ecken der Schleifung sind abzurunden.

§ 36. Die Kaminausmündungen müssen von hölzernen Gebälken und Wänden, sowie von den nächsten Dachflächen, mindestens 4 Fuß entfernt sein.

Kamine, welche gerade durch den Dachfirst treten, müssen diesen um 15 Zoll überragen.

§ 37. Wenn enge Kamine in ununterbrochener gerader Richtung aufgeführt werden, so ist, der Reinigung wegen, unten, beim Anfange, eine Seiten- oder Putzöffnung, und in dem Dache, zunächst dem Kamine, ein blechener Aussteigladen herzustellen.

Erhalten enge Kamine an irgend einer Stelle eine größere schiefe Richtung (Schleifung), so muß unten und oben an dieser Stelle eine Putzöffnung angebracht werden. Sollte die schiefe Richtung unter dem Dache aufhören und der außerhalb des Daches befindliche Theil des Kamins eine so geringe Höhe erhalten, daß die Reinignng dieser Schleifung von außen möglich ist, so kann in diesem Falle die Anbringung der Putzthüre am obern Ende dieser Schleifung unterbleiben.

Die Oeffnungen sind mit einer verdoppelten eisernen in Falz schlagenden Thüre oder mit Blechkästchen zu versehen. Letztere müssen von Schwarzblech gefertigt, von allen Seiten geschlossen sein und nach der Breite, Höhe und Tiefe genau das Maaß der Seitenöffnungen haben, deren Wände glatt verputzt sein müssen. Zur Erleichterung des Herausnehmens und Wiedereinsetzens sind sie mit einem Handgriff und zum sicheren Verschluß der Fugen mit einem diesen überdeckenden Rande zu versehen. Diese Seitenöffnungen müssen wenigstens 5 Zoll in wagrechter, 2½ Fuß in senkrechter Richtung nach oben und 1 Fuß nach unten von Holzwerk entfernt sein.

§ 38. Bei Kaminen größerer und gefährlicher Feuerungen sind die Wangen, soweit nöthig, über das in den vorausgehenden Paragraphen angegebene Maaß zu verstärken.

Auch müssen solche Kamine so angelegt werden, daß sie, wenn gegründete Beschwerden über den Rauch geführt werden sollten, soweit nöthig erhöht werden können.

§ 39. Kamine von Hafnerbrennöfen und ähnlichen Feuerungen müssen Wangen von mindestens einer Backsteinlänge erhalten, gut mit Eisen gebunden, von allem Holzwerk 10 Zoll entfernt sein und Klappen sowie Funkenfänge von Drahtgitter haben.

§ 40. Neu aufgeführte Kamine dürfen nicht verputzt werden, bevor sie durch den Kaminfeger untersucht worden sind.

Kamine, welche theilweise abgetragen werden, so daß sie nicht mehr über Dach führen, sind oben und unten durch eine 5 Zoll starke Vermauerung zu verschließen.

§ 41. Die Vorschriften der §§ 19—40 können auch hinsichtlich bereits bestehender Gebäulichkeiten und Einrichtungen bei den gemäß § 114 Ziffer 2 des Polizeistrafgesetzbuchs zu erlassenden feuerpolizeilichen Anordnungen Anwendung finden.

## III. Oertliche Bauordnungen.

§ 42. Behufs der nöthigen Berücksichtigung der klimatischen, der Terrains-, Erwerbs-, Verkehrs-Verhältnisse der einzelnen Gemeinden und der Anforderungen, welche in denselben auf Sicherheit und Bequemlichkeit des örtlichen Verkehrs und Zusammenlebens gemacht werden, bleiben den örtlichen Bauordnungen weitere Bestimmungen vorbehalten, insbesondere

1) über die Breite und Bauart der Ortsstraßen, deren Unterhaltung und Pflästerung, über die Herstellung öffentlicher Gehwege, Abzugskanäle, Wasserleitungen, sowie der Rinnen und Kanäle zur Ableitung von Regenwasser und Unrath in die öffentlichen Abzugsgraben;

2) über eine Ausdehnung der Vorschriften der §§ 10, 11 und 12 in der Weise, daß
   a. bei den in der Bauordnung näher zu bezeichnenden Arten von Gebäuden, welche wegen ihrer Bestimmung zu einem feuergefährlichen Betriebe, zur Verarbeitung und Aufbewahrung leicht brennbarer Stoffe, besonders feuergefährlich erscheinen, auch bei einem Abstande von 12 oder mehr Fuß von Nachbargebäuden, oder von 6 oder mehr Fuß von der Nachbargrenze Brandmauern errichtet werden müssen;
   b. daß Seiten- oder Hintergebäude der eben bezeichneten Art von den dazu gehörigen Haupt- oder Vordergebäuden durch Brandmauern abgeschlossen werden müssen;

3) über die Erhöhung der Brandmauern über die anstoßende höchste Dachfläche;

4) über die Anwendung des Steinbaues bei allen Umfassungswänden. Ausgenommen hiervon bleiben jedenfalls:
   a. Gebäude ohne Feuerung, deren Höhe bis zum Dachfirst 25 Fuß nicht übersteigt, wenn sie vom Fachwerk hergestellt werden;
   b. Gebäude, welche nach § 14 eine Wandbekleidung von Holz erhalten dürfen;

5) über die zur Verhütung von Feuersgefahr dienende Vorkehr bei Errichtung der Scheidewände, Decken, Fußböden innerhalb der Gebäude;

6) über die Art der äußeren Wand- und Dachbedeckung, über die Beschaffenheit der aus den Dächern hervortretenden Bautheile, insbesondere über das Verbot von Holzwerk an Wänden und Dächern;

7) über die Herstellung feuersicherer Treppen in Gebäuden von einer gewissen Ausdehnung;

8) über das Verbot der Anwendung von der Gesundheit nachtheiligen Farben bei dem Anstrich der Gebäude;
9) über die Einrichtung der Düngerstellen, Kloaken, Abtritte, Ställe, zur Aufnahme feuchter, ätzender, übelriechender Stoffe, zur Erzeugung von starken Dämpfen oder Gasen benützter Räume, Ausgußröhren, Ablaufrinnen, Brunnen;
10) über die Entfernung der Stallungen, Scheunen, Magazine, Schoppen, sowie der zur Erzeugung von Rauch, Dampf, übelriechender oder ungesunder Stoffe dienenden Räume von der Straße;
11) über die Art der Abgrenzung der Straße bei Bauten, welche hinter der Straßenlinie zurückliegen und bei unüberbauten Grundstücken;
12) über die bei Errichtung von Gebäuden außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks der Ortschaften zu Gunsten landwirthschaftlich benützter Nachbargrundstücke einzuhaltene Entfernung von der Eigenthumsgrenze und über die Einfriedigung dieser Bauten;
13) über die Bedingungen und Beschränkungen, unter welchen an den gegen die Straße gekehrten Häuserfronten Zubehörden zu Gebäuden, wie z. B. Vorbauten, Vortreppen, Kellerhälse, Altanen, Erker, auf die Straße sich öffnende Thüren, Vordächer, dann Abtritte und Ausgußröhren zulässig sind;
14) über die Anlage der Dachrinnen und der Ausflußröhren aus denselben;
15) über die gestattete größte Höhe der Gebäude;
16) über die Höhe der Wohnungsräume;
17) über die zum Schutze der öffentlichen Gesundheit nöthigen Vorkehrungen behufs der Lüftung und der Ableitung von Wasser und Unrath aus den Wohnungen;
18) über die Höhe der Scheidewände der Häuser und Gärten (L. R. S. 653);
19) über die Anhäufung von Baumaterial bei Reparaturen oder Neubauten an der Straße, die Einzäunung der an derselben gelegenen Baustätten, über die im Interesse des Verkehrs und der Nachbarn gebotene Beschränkung bei Vornahme einzelner Bauarbeiten;
20) über die zur Abwendung von Gefahren für Personen und fremdes Eigenthum nöthigen Sicherheitsmaßregeln bei Aufstellung und baulicher Erhaltung von Baugerüsten oder Schaubühnen;
21) über die Bezeichnung der für gewisse Gewerbsanlagen gar nicht, oder vorzugsweise bestimmten Ortstheile;
22) über die Befreiung der letztgenannten Ortstheile von Vorschriften der örtlichen Bauordnung.

§ 43. In den vom Ministerium des Innern zu bezeichnenden Gemeinden der höheren und rauheren Gebirgsgegenden können durch die örtliche Bauordnung die Vorschriften der §§ 10, 11, 12 über die Verpflichtung zur Herstellung von Brandmauern, des § 13 über die Herstellung der Außenwände von Fachwerk, des § 14 über die Holzbekleidung der Umfassungswandungen, des § 15 über die Einrichtung der Dächer außer Kraft gesetzt werden.

Jedenfalls müssen bei Strohdächern über den Eingängen Ziegelstreifen von 10 Fuß Breite angebracht und wo dies wegen der Beschaffenheit des Dachstuhls

nicht möglich ist, das Stroh von der Dachtraufe bis zum First in Zwischenräumen von höchstens 4 Fuß und in einer Breite von wenigstens 12 Fuß mit starkem Eisendraht auf den Dachlatten befestigt und die Verbindung der Dachlatten mit den Sparren durch starke eiserne Riegel oder Klammern in der Art bewerkstelligt werden, daß bei einem Brande das brennende Stroh nicht in Masse von dem Dach herabfällt und den Ein- und Ausgang unmöglich macht. Bei Schindeldächern müssen die Schindeln mit breitköpfigen eisernen Nägeln befestigt werden.

Stroh- und Schindeldächer müssen bei dem Austritt der Kamine aus der Dachfläche ringsum auf eine Breite von mindestens 3½ Fuß mit Ziegeln oder anderem feuersicherem Material eingedeckt werden.

## IV. Verfahren in Bausachen.

§ 44. Die Baupolizei wird von den mit Verwaltung der Ortspolizei betrauten Behörden (Bürgermeister, Bezirksamt) unter Mitwirkung eines ständig bestellten Sachverständigen und 1 bis 2 Mitgliedern des Gemeinderaths gehandhabt.

Die genannten Personen bilden unter dem Vorsitze des Bürgermeisters beziehungsweise des Bezirksbeamten die Ortsbaucommission.

Der Sachverständige wird von dem Gemeinderath aus der Zahl der in der Gemeinde oder in deren Nähe wohnenden Bautechniker oder Bauhandwerker ernannt und vom Bezirksamte im Benehmen mit der Bezirksbauinspection bestätigt, die Vergütung für seine Dienstleistungen bezieht er aus der Gemeindecasse. Er kann wegen ungenügender Dienstleistung jederzeit durch Entschließung des Bezirksraths entlassen werden.

§ 45. Die einzelnen Mitglieder der Baucommission sind verpflichtet, die Ausführung aller Neubauten und Hauptausbesserungen zu überwachen und alle hierbei oder bei anderen Anlässen beobachteten Uebertretungen baupolizeilicher Vorschriften, sowie Verletzungen der §§ 108 Ziffer 1, 3, 4; 114 Ziffer 1, 2, 7; 117, 119 des Polizeistrafgesetzbuchs der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 46. Die Ortspolizeibehörde erläßt, geeigneten Falls nach Berathung in der Baucommission, die zur Aufrechthaltung der baupolizeilichen Vorschriften erforderlichen Anordnungen, insbesondere hat sie die Fortsetzung vorschriftswidriger Bauausführungen zu untersagen und die zur Abstellung von Verstößen gegen die baupolizeilichen Vorschriften dienlichen Anweisungen zu ertheilen.

Wird diesen Anordnungen keine Folge geleistet oder Einsprache gegen sie erhoben, so ist dem Bezirksamte Anzeige behufs weiterer Verfügung zu erstatten.

Die Bestrafung baupolizeilicher Uebertretung erfolgt nach Maßgabe des Polizeistrafgesetzes und des Gesetzes über das Verfahren in Polizeistrafsachen.

Entwürfe für die örtlichen Bauordnungen sind von der Baucommission vorzubereiten.

§ 47. Für die Beaufsichtigung von Bauten, bei welchen das sachverständige Mitglied der Baucommission betheiligt ist, wird an dessen Stelle vom Bezirksamt ein Stellvertreter ernannt.

§ 48. Das Bezirksamt führt die Aufsicht über die baupolizeiliche Thätigkeit der Ortspolizeibehörde und der Baucommission und ist befugt, jederzeit im einzelnen Falle die Handhabung der Baupolizei selbst auszuüben.

Ausschließlich bleiben ihm vorbehalten:

1) Die Ertheilung der Baubewilligung, soweit eine solche erforderlich ist, und der Erlaubniß zu den in den §§ 9 Absatz 3, 14 Ziffer 5, 22 erwähnten Bauausführungen;
2) die Anordnung einer zwangsweisen Beseitigung baupolizeiwidriger Zustände (§ 30 des Polizeistrafgesetzbuchs);
3) die Erlassung der zur Ergänzung der baupolizeilichen Vorschriften nöthigen Anordnungen (§§ 3 und 12);
4) die Feststellung der Baufluchten (§§ 7 u. 9 des Gesetzes vom 20. Febr. 1868).

Geeignetenfalls sind Gutachten der Baucommission, des Gemeinderaths, der Bezirksbauinspection oder der Wasser- und Straßenbauinspection zu erheben.

§ 49. Der Bezirksrath entscheidet Beschwerden und Einsprachen gegen baupolizeiliche Anordnungen des Bezirksamts, sowie solche Fälle, welche Letzteres der Wichtigkeit der Sache oder des voraussichtlichen Widerspruchs der Betheiligten wegen ihm vorlegt.

§ 50. Abgesehen von den Fällen, in welchen gesetzliche Vorschriften (Forstgesetz § 57 ff., Polizeistrafgesetz § 131, Gesetz vom 20. Februar 1868, die Baufluchten betreffend, §§ 11, 15, 16, Gewerbegesetz § 10 u. s. w.) die Vornahme der Bauunternehmungen an eine besondere Erlaubniß knüpfen, muß zu dem Neubau von Wohngebäuden, Fabriken, Werkstätten und sonstigen Gebäuden mit Feuerungen baupolizeiliche Genehmigung eingeholt werden.

Zu diesem Behufe hat der Bauunternehmer einen Bau- und Situationsplan mit Unterschrift des Planfertigers und Angabe über den Zweck der Räumlichkeiten in doppelter Ausfertigung durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde mit einem Gutachten der Baucommission dem Bezirksamte vorzulegen.

Das Bezirksamt hat die vorgelegten Pläne zu prüfen und die nach Maßgabe der baupolizeilichen Vorschriften nöthig fallenden Aenderungen anzuordnen.

Von der ertheilten Baubewilligung und den daran geknüpften Auflagen ist unter Mittheilung eines Exemplars des Bau- und Situationsplanes die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen, welche in Verbindung mit den Mitgliedern der Baucommission darüber zu wachen hat, daß der Bau dem Plane und der Baubewilligung entsprechend ausgeführt werde.

§ 51. Bei der Vornahme von Hauptausbesserungen an Wohngebäuden, insbesondere wenn eine Umfassungswand oder ein Gewölbe neu aufgeführt, ein Stockwerk oder Dach neu aufgesetzt, eine Aenderung an der gegen die Straße gelegenen Façade oder an Scheidemauern vorgenommen, eine Balkenlage erneuert oder umgelegt wird, ist spätestens 8 Tage vor Beginn der Ausführung der Ortspolizeibehörde eine genaue schriftliche Anzeige und Beschreibung von dem vorzunehmenden Bau unter Bezeichnung des Baumeisters und erforderlichen Falles unter Vorlage eines Bauplanes einzureichen.

Der Ortspolizeibehörde ist ferner spätestens 8 Tage vor Beginn der Ausführung der in § 50 erwähnten Bauten, sowie überhaupt aller an Landstraßen, Gemeindewegen, Ortsstraßen, Eisenbahnen stoßenden oder außerhalb der Ortschaften zu errichtenden Bauten Anzeige zu erstatten.

Endlich ist die Errichtung neuer Kamine nach Vollendung des Baues, aber vor der Verputzung, der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, welche sofort den Kaminfeger zur Vornahme der vorgeschriebenen Untersuchung (§ 41) aufgefordert.

§ 52. In Gemeinden, in welchen seit mindestens sechs Monaten eine Bauordnung in Wirksamkeit ist, kann auf Antrag des Gemeinderaths mit Genehmigung des Landescommissärs an Stelle der in § 50 vorgeschriebenen Einholung einer Baubewilligung für die dort benannten Fälle folgendes Verfahren eingeführt werden.

Spätestens 8 Tage vor Beginn der Ausführung des Baues ist der Ortspolizeibehörde eine genaue schriftliche Anzeige und Beschreibung des beabsichtigten Bauunternehmens mit Angabe des Baumeisters und der Nachweis über die Erwirkung der nach besonderen Vorschriften etwa zu dem Bau erforderlichen Erlaubniß vorzulegen. Auf Verlangen muß ein Situationsplan und Grundriß beigegeben werden. Außerdem muß spätestens mit Einreichung der Anzeige die Grundfläche des Neubaues durch ausgesteckte Pfähle an Ort und Stelle anschaulich gemacht werden.

Der Landescommissär kann dieses Verfahren nur zulassen, wenn die Vollständigkeit der örtlichen Bauordnung für die regelmäßigen Fälle besondere baupolizeiliche Anordnungen (§ 3) entbehrlich erscheinen läßt und keine Bedenken gegen die Befähigung des sachverständigen Mitgliedes der Baucommission vorliegen.

Dem Ministerium des Innern bleibt jederzeit vorbehalten, die Anordnungen des Landescommissärs wieder außer Wirksamkeit zu setzen.

§ 53. Berührt ein Neubau die Nachbargrenze, so hat die Ortspolizeibehörde nach Einkunft der Bitte um Baugenehmigung (beziehungsweise der Anzeige des Bauunternehmers § 52) die Nachbarn in Kenntniß zu setzen und etwaige Einsprachen, sofern sie nicht gütlich beigelegt werden können, dem Bezirksamt einzureichen, sowie auf Antrag der Nachbarn zu verfügen, welche Maßregeln zur Sicherstellung der benachbarten Grundstücke während des Baues zu treffen sind.

§ 54. Wird von der ertheilten Bauerlaubniß binnen Jahresfrist kein Gebrauch gemacht, so ist sie erloschen.

Wird in den Fällen der §§ 51 Absatz 1 und 2 und 52 die Ausführung des Baues nicht binnen 14 Tagen nach Einreichung der Anzeige begonnen, oder erleidet sie eine Unterbrechung von mehr als 14 Tagen, so ist hievon und deßgleichen von der Wiederaufnahme der Arbeit der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Wird die in den §§ 51 und 52 befohlene oder die bezüglich der Wiederaufnahme der Arbeit im vorausgehenden Absatze dieses Paragraphen vorgeschriebene Anzeige unterlassen, so darf der Bau nur mit besonderer Bewilligung des Bezirksamts begonnen oder fortgesetzt werden.

§ 55. Für die Kosten der Beaufsichtigung kann in der örtlichen Bauordnung oder durch Beschluß des Gemeinderaths mit Genehmigung des Bezirksamtes den Bauunternehmern die Entrichtung einer Gebühr an die Gemeindecasse auferlegt werden, welche in den Fällen der §§ 50, 52 bis auf 20 fl., in den Fällen des § 51 Absatz 1 bis auf 10 fl. sich belaufen darf.

Die näheren Bestimmungen bleiben der örtlichen Anordnung vorbehalten.

Der Kaminfeger erhält von dem Bauunternehmer für die Untersuchung eines neuerbauten Kamins bei einstöckigem Kamine einschließlich des Dachraums 10 kr.
bei zwei- und dreistöckigen Kaminen . . . . . . . . . . . 20 kr
bei mehrstöckigen . . . . . . . . . . . . . . . . . . 30 kr.
und außerdem bei Besichtigungen außerhalb des Wohnorts des Kaminfegers, wenn sie nicht gelegenheitlich von Kaminreinigungen vorgenommen werden können, eine Ganggebühr von 30 kr. für jede Stunde Entfernung. Werden mehrere Besichtigungen an einem Tage vorgenommen, so ist nur eine Ganggebühr von den Bauunternehmern gemeinsam zu entrichten.

Endlich hat der Bauunternehmer alle Kosten für die besonderen Beaufsichtigungen des Baues, welche in Folge der Uebertretungen baupolizeilicher Vorschriften nöthig werden, und die Kosten für den Stellvertreter des Sachverständigen in den Fällen des § 47 zu tragen.

§ 56. Die Vorschriften über die Feuerschau werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 57. Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1869 in Wirksamkeit. Mit dem gleichen Tage werden die Verordnungen vom 10. Februar 1857, 2. October 1835, 22. Juni 1855, 10. März 1832 (mit Ausnahme des § 10 über die Reinigung enger Kamine), 30. Juni 1863, 13. November 1865 Nr. 15,728, 18,728, 15,731 die Handhabung der Baupolizei betreffend, aufgehoben.

## Vernachlässigung der Sicherheitsmaßregeln bei Bauten.

### § 117

wurde gestrichen wegen § 367 Ziff. 14 des R.-St.-G.-B.

## Gefahrdrohende Bauten.

### § 118

ist wegen § 367 Ziff. 13 des R.-St.-G.-B. aufgehoben.

## Uebertretungen in Bezug auf Blitzableiter.

### § 119.

Hauseigenthümer oder deren Stellvertreter, welche ohne vorherige Anzeige bei der Polizeibehörde oder mit Nichtbeachtung der ihnen hierbei ertheilten Anweisungen Blitzableiter anbringen lassen, oder welche den bei den periodischen Visitationen solcher Blitzableiter ihnen gemachten Auflagen nicht nachkommen, verwirken eine Geldstrafe bis zu 10 Gulden.

In den beiden ersten Fällen wird auch der ausführende Werkmeister von der gleichen Strafe getroffen.

Werden bei Errichtung oder Instandhaltung eines Blitzableiters nicht die nöthigen Vorsichtsmaßregeln beobachtet, so wird statt des beabsichtigten Schutzes eine schwere Gefährdung der betreffenden Gebäude bewirkt. Es ist deßhalb eine vorgängige Anzeige von der Errichtung jedes Blitzableiters bei dem Bezirksamte

(§ 4d der Verordnung vom 20. September 1864) verlangt und eine periodische Untersuchung der Blitzableiter durch Sachverständige angeordnet (Verordnung des Ministeriums des Innern vom 31. October 1854, Verordnungsblatt für den Mittelrheinkreis S. 68), endlich dem Bezirksamte das Recht ertheilt, die Abhilfe der bei diesen Anlässen, nämlich bei der ersten Errichtung oder bei der periodischen Visitation an den Tag tretenden Mängel durch besondere Auflagen zu verlangen. Eine Versäumniß der Anzeige oder der Ungehorsam gegen diese Auflagen wird nach § 119 bestraft und zwar sowohl gegen den Hauseigenthümer, wie gegen den Werkmeister, welcher einen Blitzableiter errichtet ohne sein Vorhaben angezeigt zu haben, oder die in Folge der Anzeige ihm eröffneten Weisungen des Bezirksamts nicht befolgt; dagegen kann den Werkmeister, wenn er nur die Reparaturen, welche in Folge der Visitation dem Eigenthümer auferlegt wurden, ausführt, wegen nicht gehöriger Beachtung dieser amtlichen Vorschriften keine Strafe treffen.

## Uebertretungen straßenpolizeilicher Vorschriften.

### § 120.

An Geld bis zu 20 Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer:

1. auf den abgegrenzten Fußwegen öffentlicher Straßen reitet, fährt oder Vieh treibt,
2. in den Gräben, auf den Böschungen oder Raseneinfassungen reitet, fährt, unbefugt Vieh treibt oder daselbst weiden läßt,
3. ohne Erlaubniß der Straßenbehörde Furten über die Straßengräben anlegt,
4. Straßenborde zum Behufe des Uebersetzens mit Fuhren einhaut, Straßenböschungen abhackt oder abpflügt,
5. Straßenmaterial zu Furten über die Straßengräben oder auf eine sonstige unbefugte Weise verwendet,
6. solche Straßen oder deren Gräben durch Schuttablagerung, dahin verbrachtes Heckenwerk, Unkraut und dergleichen verunreinigt,
7. Abfahrten von solchen Straßen auf Seiten-, Feld- oder Güterwege ohne Bewilligung der Straßenbehörde oder wider deren Anordnungen anlegt,
8. Brücken, Dohlen, Geländer, Baumpflanzungen, Abweissteine, Wegweiser, Nummern- oder Meilensteine, Ruhebänke und dergleichen an solchen Straßen aus Fahrlässigkeit beschädigt und nicht sofort für angemessene Wiederherstellung Sorge trägt.

Die Eintheilung, Anlage und Unterhaltung der öffentlichen Wege regelt nunmehr das Gesetz vom 14. Januar 1868. Hiernach werden unterschieden: Landstraßen, die für den größeren Verkehr bestimmt auf Kosten des Staates oder Kreises und der betheiligten Gemeinden angelegt und unterhalten werden, und Gemeindewege, d. h. diejenigen öffentlichen Wege, welche nur dem allgemeinen Verkehr innerhalb der Gemarkung dienen oder vorzugsweise die nachbarliche Verbindung einer Gemeinde mit einer andern zum Zwecke haben. Zum Schutze beider Arten von Wegen ist § 120 bestimmt, dagegen kann er weder auf Fußwege noch auf bloße Feldwege Anwendung finden, er setzt vielmehr eine kunstmäßig angelegte Straße voraus (Motive der Regierung S. 22). Die Strafe mußte im Hinblick auf § 366 des R.-St.-G.-B. hier und in den folgenden Paragraphen erhöht werden.

Ziffer 1. Die Fußwege müssen durch Steine oder auf andere hierzu bestimmte Weise deutlich von der Fahrbahn abgegrenzt sein; es genügt nicht, wenn in Folge des Fahrens die Mitte der Straße eine von den Seitentheilen verschiedene Oberfläche darbietet. Die Bezeichnung „Vieh treibt" zeigt, daß ein absichtliches Benützen der Straße für den Transport des Viehes gemeint ist, nicht auch ein ohne den Willen des Begleiters erfolgendes Beschreiten des Fußwegs durch das Vieh.

Ziffer 2. Die gleiche Bedeutung hat hier die Bezeichnung „weiden läßt". — Unter den Raseneinfassungen sind die sog. Rasenbanquette zu verstehen, welche auf den nunmehr für den geminderten Verkehr zu breiten Straßen errichtet werden.

Ziffer 3 und 7. Die zuständige Straßenbehörde ist bei Landstraßen die Straßenbauinspection, bei Gemeindewegen der Gemeinderath (§ 8 der Verord. vom 20. Sept. 1864).

Zu Ziffer 4. Wird die Straße durch das Abgraben oder Abpflügen verringert, so ist § 370 Ziff. 1 des R.-St.-G.-B. anwendbar.

Ziffer 8. Eine vorsätzliche Beschädigung der Brücken u. s. w. wird nach § 303 bis 305 des R.-St.-G.-B. bestraft.

Eine Verunreinigung der Baumpflanzungen, Ruhebänke, Wegweiser kann unter § 129 des P.-St.-G.-B. fallen, während bei Verunreinigungen der Straße selbst und deren Gräben Ziffer 6 in § 120 entscheidet.

Beschädigungen des Straßenkörpers selbst, z. B. durch Schleifen von Bauholz, Steinen, sind, abgesehen von den Bestimmungen in Ziff. 4 und 7 nicht mit Strafe bedroht, da nach § 366 Ziff. 10 des R.-St.-G.-B. schon behufs der Sicherstellung gegen Beschädigung der Straßen die geeigneten Vorschriften erlassen werden können, deren Uebertretung strafbar ist, wenn auch keine Beschädigung verursacht wurde.

Die Vorschriften des Gesetzes vom 3. August 1837 über die Breite der Radfelgen und die Beschaffenheit der Radbeschläge haben in dem Gesetze keine Aufnahme gefunden; eine Uebertretung derselben wird also nur strafbar, wenn sie auf Grund des § 366 in einer Verordnung oder bezirkspolizeilichen Vorschrift wieder zur Geltung gebracht werden sollten.

## § 121.

An Geld bis zu 20 Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer öffentliche Straßen oder Wege benützt, welche von der zuständigen Behörde durch aufgeworfene Gräben, aufgestellte Tafeln oder sonstige Zeichen als gesperrt oder verboten erklärt sind.

## § 122.

Gleicher Strafe (§ 121) unterliegt, wer auf den Trottoirs der Ortsstraßen reitet, fährt, Vieh treibt oder größere Lasten fortbewegt.

§ 121 enthält Strafbestimmungen für die Fälle, in welchen die Benützung einer Straße oder eines Weges untersagt wird.

Zuständig zu diesem Verbote ist die Ortspolizeibehörde (§ 5 der Verord. vom 20. Sept. 1864). Der Paragraph bezieht sich neben den Straßen auch auf Feld-, Wald- oder Fußwege, sofern diese nicht nur für einzelne Privaten kraft eines Privatrechtstitels, sondern für den öffentlichen Gebrauch bestimmt sind. Wo nur eine bestimmte Art des Gebrauches, wie die Benützung zum Fahren, Reiten untersagt werden soll, hat § 366 Ziff. 10 des R.-St.-G.-B. zur Anwendung zu kommen. Für die Wirksamkeit des Verbotes wird ein besonderes, an dem Wege selbst sichtbar gemachtes, das Verbot andeutendes Zeichen vorausgesetzt. Eine nach den allgemeinen Vorschriften über die Art der Verkündigung ortspolizeilicher Gebote erfolgte Bekanntmachung genügt nicht.

Das auf die Trottoirs (d. h. jede abgegrenzte zum Gebrauche des Fußgängers bestimmte Gehbahn) bezügliche Verbot ist allgemein und unbedingt erlassen. Das unbefugte Betreten eines geschlossenen Privatwegs fällt unter § 368 Ziff. 9 des R.-St.-G.-B.

## § 123.

An Geld bis zu 20 Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

4. wer an jenen Straßenstellen, wo das Sperren durch obrigkeitlichen Anschlag oder ortspolizeiliche Anordnung geboten ist, dies unterläßt oder eine verbotene Sperre anwendet,
5. wer bei Leitung eines Fuhrwerks sich durch Schlafen oder sonstiges Verschulden in eine Lage gebracht hat, daß er sein Gespann nicht mehr gehörig zu lenken im Stande ist,
7. wer scheue oder mit gefährlichen Fehlern behaftete Pferde einem Andern ohne Warnung und Belehrung zum Gebrauch überläßt oder an bestellte Fuhren spannt.

Die Ziffern 1, 2 und 3 sind weggefallen im Hinblick auf § 366 Ziff. 2 und 3, Ziff. 6 desgleichen wegen § 366 Ziff. 5 des R.-St.-G.-B.

Ziff. 4. Die Vorschriften, welche das Sperren gebieten oder gewisse Arten des Sperrens untersagen, gehen von der Ortspolizeibehörde aus, sie können wie alle ortspolizeilichen Anordnungen nach Vorschrift der Verordnung vom 15. Sept. 1864, Reg.-Bl. S. 683, bekannt gemacht werden. Der Anschlag an den betreffenden Straßenstellen ist zur Wirksamkeit der Anordnung nicht erforderlich, kann aber nach der ausdrücklichen Bestimmung der Ziffer 4 als genügende Bekanntmachung gelten.

Ziff. 7. Eine käufliche Ueberlassung oder ein Einspannen solcher Pferde zum eigenen Gebrauch, fällt nicht hierher, dagegen hindert der Umstand, daß der Eigenthümer der Pferde oder seine Leute die Leitung der bestellten Fuhre selbst besorgen, die Anwendbarkeit des Paragraphen nicht.

## § 124.

An Geld bis zu 20 Thalern oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird gestraft:

1. wer rohe oder frischgegerbte Thierhäute, desgleichen wer rohe thierische Ueberreste auf öffentlichen Straßen oder Wegen führt, ohne dieselben dicht und vollständig umhüllt und verdeckt zu haben,
2. wer dergleichen Gegenstände an öffentlichen Straßen und Wegen aussetzt.

Veranlassung dieser Vorschrift ist die Erfahrung, daß Pferde bei Wahrnehmung solcher Gegenstände leicht scheu werden; bei dem Transporte gefallener oder auf polizeiliche Anordnung getödteter Thiere kommen aber außerdem die strengeren Vorschriften des § 91 des P.-St.-G.-B. und der Verordnung vom 17. August 1865 § 3 zur Anwendung.

## § 125

wurde aufgehoben, da entsprechende Bestimmungen in § 366 Ziff. 7 des R.-St.-G.-B. sich finden.

## § 126

fällt weg im Hinblick auf § 366 Ziff. 9 des R.-St.-G.-B. Die in § 126 vorgeschriebene Beleuchtung auf der Straße gelagerter Gegenstände ist aber hier nicht erwähnt, sie muß deßhalb durch besonderes Gebot auf Grund des § 366 Ziff. 10 angeordnet werden.

§ 127

wurde gestrichen mit Bezug auf § 366 Ziff. 10 des R.-St.-G.-B.

§ 128

ist ersetzt durch die ebengenannte Bestimmung des R.-St.-G.-B.

## Uebertretungen der polizeilichen Vorschriften über öffentliche Reinlichkeit.

§ 129.

Wer öffentliche Denkmale, Statuen, Gemälde oder andere öffentlich ausgestellte Kunstgegenstände, wer öffentliche Spaziergänge oder Anlagen, Thore, Friedhöfe, Wegweiser, öffentliche oder Privatgebäude, öffentliche Brunnen, für den öffentlichen Gebrauch bestimmte Tische, Sitzbänke und dergleichen Gegenstände verunreinigt, wird an Geld bis zu 20 Thalern oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Werden solche Uebertretungen an Privateigenthum begangen, so tritt die Strafverfolgung nur auf Antrag des Eigenthümers oder seines Stellvertreters ein.

Hierher gehören nur solche Handlungen, welche lediglich eine Verunreinigung, keine Beschädigung zur Folge haben. Bei einer Beschädigung kommen die §§ 303, 304 des R.-St.-G.-B., 120 des P.-St.-G.-B. und bei Handlungen, welche nur die Gefahr einer Beschädigung in sich schließen, § 366 Ziff. 10 des R.-St.-G.-B. zur Anwendung. Daß auch die nicht auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, aber in dem allgemeinen Zutritt geöffneten Räumlichkeiten aufgestellten Kunstgegenstände durch § 129 geschützt werden, kann mit Rücksicht auf die Stellung des Paragraphen wohl nicht angenommen werden. Der billigen Rücksicht, welche das bayerische P.-St.-G.-B. § 162 auf dringende Nothfälle durch eine Beschränkung der Strafandrohung auf die aus Bosheit oder Muthwillen verübten Verunreinigungen genommen hat, wurde in § 129 des P.-St.-G.-B. keine Rechnung getragen.

Der bei der Verunreinigung von Privateigenthum nothwendige Antrag des Eigenthümers bezieht sich außer den in Absatz 1 ausdrücklich erwähnten Privatgebäuden auch auf die übrigen dort genannten, einem Privaten angehörigen, aber der öffentlichen Benutzung überlassenen Gegenstände. Verunreinigungen im Innern der Privatgebäude fallen aber nicht hierher, da die §§ 120 u. flg. nur auf die Straßenpolizei Bezug haben.

Verunreinigungen der öffentlichen Straßen, Plätze sind nur strafbar, wenn auf Grund des § 366 Ziff. 10 R.-St.-G.-B. besondere Vorschriften erlassen sind, sofern nicht § 120 Ziff. 6 P.-St.-G.-B. zur Anwendung gebracht werden kann.

## Uebertretungen wasserpolizeilicher Vorschriften.

§ 130.

An Geld bis zu 50 Gulden wird gestraft, wer den zum Schutz der Wasserstraßen, Fluß- und Bachläufe, Kanalanlagen, Wasserstauungen und Abflüsse, der Ufer und Dämme, der Bauten und Pflanzungen im Fluß-, Bach- oder Kanalgebiet ergangenen Verordnungen oder bezirkspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt.

Der Zweck des § 130 ist nach dessen Wortlaut der Schutz gegen Beschädigung oder Gefährdung für alle diejenigen Anlagen und Einrichtungen, welche den gefahrlosen Abfluß der Gewässer bezwecken, und zwar nicht nur der öffentlichen Gewässer, d. h. der schiff- und floßbaren Flüsse, welche im Gesetze als Wasserstraßen bezeichnet sind, sondern auch der Privatgewässer, Flüsse, Bäche, Seen, insofern diese wenn auch nur in außergewöhnlichen Verhältnissen durch den in ihnen erfolgenden Wasserabfluß Gefahren für Personen oder Eigenthum verursachen können. Es sind aber nicht nur besondere künstliche Anlagen, wie Kanäle, Stauungen, Dämme u. s. w. vorausgesetzt, sondern auch das Flußbett oder der Wasserlauf die angrenzenden Ufer in ihrem natürlichen Zustande sollen gegen jede Einwirkung, welche den gewöhnlichen und gefahrlosen Wasserabfluß gefährdet, geschützt werden. Die Grenze, innerhalb welcher die anliegenden Grundstücke als Bestandtheile des Ufers gelten, bestimmt das Fluß-, Bach- oder Kanalgebiet, oder bei künstlichen Anlagen das Flußbaugebiet, dessen Ausdehnung im einzelnen Fall nach den besondern örtlichen Verhältnissen zu bemessen sein wird.

Zweifelhaft erscheint es, ob auf Grund des § 130 auch Vorschriften über die Benützung des Wassers erlassen werden können. Darf der Schutz des Bachlaufes soweit ausgedehnt werden, daß er sich auch auf die ungestörte Ausübung der Befugnisse erstreckt, welche verschiedenen Berechtigten an dem laufenden Wasser zustehen, so wird die angeregte Frage auch dann zu bejahen sein, wenn wegen der untersagten Handlungen Gefahren der obenerwähnten Art nicht zu befürchten sind.

Zum Vollzug des § 130 sind die unten folgenden Verordnungen ergangen. Neben diesen kommen in Betracht die Strafen, welche das Forstgesetz bei einer Verletzung der Flußbaudienstbarkeiten, die die Eigenthümer der Ufergrundstücke in der Verfügung über die daselbst wachsenden Gehölze und Gesträuche beschränken, androht, sodann die auf Grund der §§ 30 und 31 des Gesetzes vom 13. Februar 1851 erlassenen Wässerungsordnungen und die Bestimmungen des R.-St.-G.-B. über Beschädigung und Zerstörung von Dämmen, Brücken, Schleusen u. s. w. in den §§ 303, 305, 321, 326.

**Verordnung des Handelsministeriums vom 10. November 1864,**
(Reg.-Bl. S. 818).

Zum Schutz der Fluß- und Kanalanlagen, welche aus Staatsmitteln oder aus Mitteln von Kreis-, Bezirks-, Gemeinde- oder Genossenschaftsverbänden ausgeführt oder zu unterhalten sind, wird im Einverständniß mit Großh. Ministerium des Innern unter Hinweisung auf § 130 und 131 des P.-St.-G.-B. vom 31. October 1863 und unter gleichzeitiger Verwarnung vor den Strafen der Verletzungen der Flußbaudienstbarkeit, sowie vor den civil- und strafrechtlichen Folgen vorsätzlicher Beschädigungen (St.-G.-B. §§ 563—565, 570—575, P.-St.-G.-B. § 160) zur allgemeinen Nachachtung andurch verkündet.

§ 1. Es ist, vorbehaltlich ausnahmsweiser Erlaubnißertheilung Seitens der Flußbauverwaltung in dazu geeigneten Fällen und unbeschadet der auf Privatrechtstiteln beruhenden Gerechtsame, in den genannten Flußbaugebieten untersagt:

1) das Reiten, Fahren, Viehtreiben, Waiden, Grasen, Rasenbrechen, Weidenhauen und Holzsammeln auf Dämmen, Böschungen und sonstigen Uferbauanlagen, sowie auf den Inseln und auf den in der Verlandung begriffenen Flächen;
2) das Waiden, Grasschneiden, Weidenhauen und Holzsammeln in den zwischen dem Fluß und den Hauptdämmen oder Hochgestaden befindlichen Gehölzen und Gebüschen;
3) das Betreten der Faschinate und Zeilen;

4) das Sammeln von Steinen, sowie das Ausheben von Kies und Sand in den Fluß- und Kanalbetten, an den Ufern, Dämmen und Böschungen, auf den Inseln und auf den in der Verlandung begriffenen Flächen;

5) das Abladen von Schutt in die Fluß- und Kanalbette oder auf die Dämme, Böschungen und sonstigen Uferbauanlagen;

6) das Oeffnen, Schließen oder Verstellen von Schleusen.

§ 2. Es ist untersagt, Brücken und Stiege mit hölzernen Jochen, auch die über die Nebenbäche führenden nicht ausgenommen, an welchen bei einem Eisgang gefährliche Stockungen zu besorgen sind, zu errichten oder fortbestehen zu lassen, ohne daß dieselben unmittelbar vor den Jochen mit freistehenden Eisbrechern von genügender Stärke versehen sind.

Zur Herstellung solcher Eisbrecher, sowie zu deren Erneuerung soll dem Eigenthümer der Brücke oder des Steges durch das Bezirksamt eine angemessene Frist gestattet werden.

**Verordnung des Handelsministeriums vom 29. October 1868,**
(die Wasserpolizei betr., Reg.-Bl. S. 936).

Zum Schutz der Fluß- und Bachläufe, Kanalanlagen, Wasserstauungen und Abflüsse, der Ufer, Dämme und Bauten in den Fluß-, Bach- und Kanalgebieten, sowie zur Erhaltung der Ordnung bei Benützung derselben sehen wir uns veranlaßt, auf Grund des § 130 des P.-St.-G.-B. vom 31. October 1863 und unter Hinweisung auf die dort angedrohten Strafen zu verordnen, wie folgt:

§ 1. Es ist verboten:

1) das unbefugte Ableiten (Abkehren) des zu öffentlichen, gewerblichen oder landwirthschaftlichen Zwecken dienenden Wassers von Flüssen, Bächen, Kanälen, Teichen und Gräben, sei es mittelst Anlage neuer oder mittelst Benützung vorhandener Vorrichtungen, sei es mittelst Veränderung derselben, der Ufer, Dämme, Böschungen und Sohlen, oder mittelst sonstiger eigenmächtiger Eingriffe in den bestehenden Zustand;

2) das Abschlagen der Mühlbäche und Gewerbskanäle ohne vorausgegangene Anzeige an die Polizeibehörde und wider die hierauf von Letzterer getroffenen Anordnungen;

3) das plötzliche Ablassen des vor den Werken gestauten Wassers, wo hieraus unterhalb der Werke Nachtheil entstehen kann;

4) das unbefugte Hemmen des natürlichen oder künstlich geregelten Wasserablaufs und das Stauen des Wassers über das durch einen Eichpfahl oder Eichmarken hierfür festgesetzte Maß;

5) jede Handlung, welche an dem Eichpfahl oder den Eichmarken ohne obrigkeitliche Mitwirkung (Mühlenordnung § 13) vorgenommen wird, es mag solche in der Versetzung, Ausbesserung, Befestigung, Berichtigung oder neuer Errichtung bestehen.

§ 2. Beim Eintritt ungewöhnlich hohen Wasserstandes haben die Werkbesitzer Alles vorzukehren, um zur Verhütung von Ueberschwemmungen und anderen Gefahren den Fluthen möglichst ungehinderten Abfluß zu verschaffen; sie haben zu diesem Zweck insbesondere die Fluthschleusen und Leerläufe, und erforderlichen Falles sämmtliche Schützen des Wasserwerks zu öffnen.

In gleichen Fällen haben die Besitzer von Wässerungsanlagen dafür zu sorgen, daß die zur Abführung der Hochwasser dienenden Einrichtungen rechtzeitig in Gebrauch gesetzt werden.

§ 3. Die auf dem Grunde des § 130 und beziehungsweise § 145 des P.-St.-G.-B. stehenden bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften, desgleichen die in besonderen Fällen für Wässerungen (§§ 31 und 32 des Gesetzes vom 13. Februar 1851, § 34 Ziff. 5 des P.-St.-G.-B.) und für Gewerbsanlagen (Art. 10 des Gewerbegesetzes vom 20. September 1862 und §§ 13 ff. der Vollzugsverordnung hiezu vom 26. Sept. 1862) aufgestellten Ordnungen und Bedingungen werden durch gegenwärtige Verordnung, soweit sie nicht damit in Widerspruch stehen, nicht aufgehoben.

Auch bleibt den Bezirks- und beziehungsweise den Ortspolizeibehörden vorbehalten, innerhalb ihrer Zuständigkeit und nach Bedarf nähere Vollzugsvorschriften zu vorstehender Verordnung oder weitere Bestimmungen auf Grund der oben genannten Gesetze zu erlassen.

## Uebertretungen in Bezug auf Bauten an Flüssen.

### § 131.

Wer in einem schiff- oder flößbaren Flusse oder an den Ufern desselben, insoweit diese unter dem Hochwasser liegen, ohne vorherige Erlaubniß der zuständigen Behörde Bauten aufführt, oder an bestehenden Bauwerken oder Einrichtungen wesentliche Veränderungen vornimmt, wer den bei der Ertheilung dieser Erlaubniß bezüglich des Baues oder später bezüglich der gehörigen Erhaltung solcher Bauwerke von der Behörde getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 50 Thalern gestraft.

Unter den zum Schutze der Wasserstraßen u. s. w. nöthigen Vorkehrungen werden in § 131 des P.-St.-G.-B. besonders hervorgehoben die Vorsichtsmaßregeln, welche bei Errichtung von Bauten in oder an schiff- oder flößbaren Flüssen durch die aus diesen Bauten sich ergebenden Gefährdungen geboten werden. Zu diesem Behufe ist für die Errichtung solcher Bauten, sowie für die Vornahme wesentlicher Veränderungen an denselben die Einholung einer besonderen Erlaubniß der zuständigen Behörde verlangt und dieser das Recht gewährt, behufs gehöriger Unterhaltung solcher Constructionen die nöthigen Anordnungen zu treffen, deren Mißachtung nicht nur Geldstrafen, sondern auch eine Entfernung oder Aenderung der baulichen Anlage gemäß § 30 des P.-St.-G.-B. zur Folge haben kann. Hierher gehört insbesondere die Errichtung von Dämmen und anderen Anlagen, welche auf den Lauf des Wassers oder die Höhe des Wasserstandes Einfluß haben können, wie Triebwerke, Wasserleitungen, Schöpfwerke, Bad-, Waschhäuser, stehende oder fliegende Brücken, Ueberfahrtsanstalten mit Nähen u. s. w. Die zuständige Behörde ist das Bezirksamt (§ 4 d der Verordnung vom 20. September 1864), das Verfahren ist durch die in dieser Beziehung in Geltung bleibende Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. April 1840, Regbl. S. 77, geregelt. Wasserwerke zu gewerblichen Zwecken sind zudem, auch wenn sie nicht an öffentlichen Gewässern liegen, den Vorschriften des Art. 16 der Gewerbeordnung unterworfen.

### Landesherrliche Verordnung vom 10. April 1840,
(Reg.-Bl. S. 77).

§ 1. Niemand darf in einem schiff- oder flößbaren Flusse, oder an den Ufern desselben, in so weit sie bei Hochgewässern der Ueberschwemmung ausgesetzt sind,

Bauten aufführen, oder an bestehenden Bauwerken oder Einrichtungen wesentliche Veränderungen vornehmen, ohne vorherige obrigkeitliche Erlaubniß.

§ 2. Das Gesuch um diese Erlaubniß ist bei dem Amte, in dessen Bezirk der Bau vorgenommen werden soll, anzubringen.

§ 3. Das Amt hat hierauf dieses Bauvorhaben in derjenigen Gemeinde, in deren Gemarkung der Bau vorgenommen werden soll, nach Umständen auch in benachbarten Gemeinden, durch öffentlichen Anschlag innerhalb 10 Tagen verkünden zu lassen mit der Aufforderung an Diejenigen, welche ihr rechtliches Interesse durch die Bewilligung des Gesuchs beeinträchtigt glauben, ihre Einsprache dem Gemeinderath innerhalb der nächsten zehn Tage vorzutragen. Nach Ablauf dieser Frist ist von dem Gemeinderath dem Amte anzuzeigen, ob und welche Einsprachen vorgetragen wurden, und jedenfalls dessen eigenes Gutachten über die Schädlichkeit oder Unschädlichkeit des Bauunternehmens beizufügen.

Das Amt theilt sofort die Acten der betreffenden Wasser- und Straßenbau-Inspection zum Gutachten mit.

§ 4. Die Inspection erstattet — wo nöthig nach vorgenommener Besichtigung des Ortes, an welchem der Bau vorgenommen werden will — ihr Gutachten an das Amt, welches, wenn es mit der Inspection einverstanden ist, hiernach in erster Instanz entscheidet; andernfalls sind die Acten der Kreisregierung zur Entscheidung vorzulegen.

Die ertheilte Bewilligung ist in Gemäßheit des § 2 der Recursordnung vom 14. März 1833, Reg.-Bl. Nr. XIII., auch öffentlich zu verkünden.

§ 5. Die zu ertheilende Erlaubniß hat sich jeweils darauf zu beschränken, auszusprechen, daß dem Bauvorhaben im öffentlichen Interesse kein Hinderniß im Wege stehe.

§ 6. Die Erlaubniß soll nur unter der Voraussetzung ertheilt werden, daß das Bauwerk, wenn es das öffentliche Interesse erheischt, wieder entfernt werden muß, und daß alsdann dem Eigenthümer, wenn ihm überhaupt eine Entschädigung gebührt, lediglich die Kosten der Hinwegräumung und der Werth der vorhandenen Bauten, ohne Rücksicht auf die demselben durch Benützung des Flusses zugehenden Vortheile, zu ersetzen sind.

Wo bei der Ertheilung der Erlaubniß diese Bedingung nicht ausgedrückt worden sein sollte, wird sie als sich von selbst verstehend vorausgesetzt.

§ 7. Die Eigenthümer der Bauwerke sind verpflichtet, dieselben in demjenigen Stande zu erhalten, den die Interessen des Flußbaues, der Schifffahrt und Flößerei fordern, und sie haben sich den darauf bezüglichen Anordnungen der betreffenden Staatsbehörde zu unterziehen.

§ 8. Auf ergriffenen Recurs an die Kreisregierung, beziehungsweise an das Ministerium des Innern, kann geeigneten Falles ein weiteres Gutachten von der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues erhoben werden.

§ 9. Die Uebertreter dieser Verordnung verfallen in eine von dem Bezirksamte zu erkennende Strafe von 3 bis 30 fl. und können nöthigenfalls zur Hinwegräumung des aufgeführten Bauwerkes angehalten werden.

## Verunreinigung von öffentlichen Wassern.

### § 132.

Wer das zum Genusse für Menschen oder Thiere bestimmte Wasser in Brunnen, Cisternen, Leitungen oder in zum öffentlichen Gebrauch dienenden Quellen oder Bächen unbefugt verunreinigt oder verdirbt, wird an Geld bis zu 50 Gulden oder mit einfachem oder geschärftem Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 132 behandelt die Verunreinigung oder das Verderben des Wassers. Handlungen dieser Art können jedenfalls nur dann strafbar sein, wenn zu ihrer Vornahme kein begründetes Recht besteht. Da nun Brunnen, Cisternen und Wasserleitungen im Privateigenthum sich befinden können, so darf unter dieser Voraussetzung, selbst wenn das Wasser nach der bisherigen Uebung zum Genusse für Menschen oder Thiere oder überhaupt zum öffentlichen Gebrauche (für landwirthschaftliche oder gewerbliche Zwecke) diente, der freien Verfügung des Eigenthümers keine Beschränkung auferlegt werden (L.-R.-S. 641), sofern nicht die besonderen Vorschriften des L.-R.-S. 643 dem Eigenthümer einer Quelle entgegenstehen. Bei nicht öffentlichen Bächen und Flüssen ist zwar durch die L.-R.-S. 644 und flg. den Anstößern ein Gebrauchsrecht an dem Wasser zugeschrieben, dieses Recht kann aber niemals so weit ausgedehnt werden, daß gestattet wäre, das Wasser in einen Zustand zu versetzen, welcher nach dem Austritt des Wassers aus dem Eigenthum des Anstößers eine weitere Benützung zu den üblichen Zwecken unmöglich machen würde.

Soweit nun hiernach eine Verunreinigung des Wassers auf Privatrechte nicht gestützt werden kann, wird sie unter den im § 132 des P.-St.-G.-B. aufgeführten Voraussetzungen strafbar, nämlich sofern sie Wasser in Brunnen, Leitungen und Cisternen, welches zum Genusse für Menschen oder Thiere bestimmt ist, oder ferner Wasser betrifft in Quellen oder Bächen, welche dem öffentlichen Gebrauch dienen. Straflos ist also die Verunreinigung des Wassers in öffentlichen Flüssen, sowie des Wassers in Privatflüssen und Privatbächen, auf deren Benutzung nicht das ganze Publikum, sondern nur die Anstößer ein Recht haben, endlich des Wassers in Brunnen u. s. w., welche nur gewerblichen Zwecken oder der Wässerung von Wiesen dienen.

Liegt eine verbotene Verunreinigung vor, so bleibt unerheblich, ob sie ihre Ursache in Muthwillen oder Bosheit, oder im Betriebe gewisser Gewerbe hat (Gerbereien, chemische Fabriken, Hanfrösten), wenn nur die in Folge der Benützung eingetretene Aenderung des Wassers eine solche ist, daß sie als Verderbniß oder Verunreinigung bezeichnet werden kann.

Ist das Ablassen verunreinigender Stoffe in Bäche oder Flüsse auf Grund der §§ 16 u. flg. der Gewerbeordnung untersagt, so findet die Strafbestimmung des § 147 I. der Gewerbeordnung Anwendung.

## Uebertretungen in Bezug auf besondere Gewerbe und Erwerbszweige.

### § 133.

Wer ohne Erlaubniß der zuständigen Behörde das Gewerbe eines Auswanderungsunternehmers oder Auswanderungsagenten betreibt, wer ohne das Recht der Anwaltschaft zu besitzen, die Vertretung fremder Personen in gerichtlichen Streitsachen zu seinem Gewerbe macht, wird an Geld bis zu 50 Thalern bestraft.

§ 133 hatte bisher auf alle Gewerbe oder Erwerbszweige Bezug, zu deren Betrieb eine besondere Concession erforderlich war, er beschränkt sich nunmehr auf das Gewerbe der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten, sowie auf die unbefugte Ausübung der Anwaltschaft.

Auf diese Erwerbszweige findet nehmlich die Gewerbeordnung keine Anwendung (§ 6).

Zur gewerbemäßigen Vermittlung des Transportes von Auswanderern nach überseeischen Ländern ist eine besondere Concession erforderlich. Die näheren Bestimmungen enthalten die folgenden Verordnungen.

**Verordnung des Ministeriums des Innern vom 7. November 1865,**
(Reg.-Bl. S. 656).

Mit Ermächtigung aus Großh. Staatsministerium vom 3. d. Mts., Nr. 940, wird unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Februar 1853, Regierungsblatt Nr. V., auf den Grund der §§ 133 und 134 des Polizeistrafgesetzbuchs verordnet wie folgt:

§ 1. Zur gewerbsmäßigen Vermittlung des Transports von Auswanderern nach überseeischen Ländern ist eine Concession erforderlich, welche unter Vorlage der Nachweise über die persönlichen und Vermögensverhältnisse des Bewerbers und über die Art und den Umfang des Geschäftsbetriebs mit Bezeichnung der Seehäfen, über welche die Auswanderer befördert werden sollen, bei dem Ministerium des Innern nachzusuchen ist.

§ 2. Die Agenten, welche von dem Unternehmer bestellt werden, bedürfen der Bestätigung durch das Bezirksamt, welche ertheilt wird, wenn der Agent nach seinem guten Ruf, nach Vermögen und Kenntnissen zu dem Geschäftsbetrieb sich eignet und der Unternehmer für den Agenten und dieser für den Unternehmer die Sammtverbindlichkeit ausdrücklich übernimmt.

§ 3. Die Concession eines Unternehmers und die Bestätigung eines Agenten ist zu jeder Zeit widerruflich. Die Ertheilung und Zurücknahme einer Concession oder Bestätigung und der Verzicht auf eine solche wird öffentlich bekannt gemacht.

§ 4. Für die Erfüllung der durch gegenwärtige Verordnung ihm auferlegten, sowie der von ihm den Auswanderern gegenüber übernommenen Verpflichtungen, hat der Unternehmer eine Kaution von 10,000 fl. durch Hinterlegung in baarem Geld oder inländischen Staatspapieren mittelst Faustpfandvertrags zu stellen.

Bei geringerer Ausdehnung des Geschäftsbetriebs kann die Kaution durch das Ministerium des Innern bis auf die Hälfte ermäßigt werden.

Die Kaution des Unternehmers haftet auch für den Geschäftsbetrieb seiner Agenten und für die Geldstrafen, welche etwa gegen die letztern wegen Zuwiderhandelns gegen die Bestimmungen dieser Verordnung erkannt werden sollten.

§ 5. Die Sicherheit ist, wenn sie in Geld (Metallgeld oder inländischem Papiergeld) gestellt wird, bei der Obereinnehmerei nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. August 1837, Regierungsblatt Nr. XXVI., und der Vollzugsverordnung vom 28. December 1837, Regierungsblatt Nr. I. von 1838, wenn sie in inländischen Staatspapieren gestellt wird, bei dem Generallandesarchiv auf Verfügung des Bezirksamtes zu hinterlegen.

Das Bezirksamt läßt sich letztern Falls die zur Hinterlegung bestimmten Staatspapiere nach Gattung, Betrag und Nummer bezeichnen und ersucht das

Generallandesarchiv, dieselben von dem Kautionssteller gegen Bescheinigung in Empfang zu nehmen, welche sofort dem Bezirksamt vorzuzeigen ist.

Der Zins aus der in Geld gestellten Sicherheit läuft vom ersten Tag des auf die Hinterlegung folgenden bis zum letzten Tag des der Rückzahlung vorangegangenen Monats und wird jährlich bezahlt.

Coupons hinterlegter Staatspapiere werden nach der Verfallzeit verabfolgt.

Die Ausfolgung der hinterlegten Sicherheit oder eines Theils derselben geschieht nach Verfügung des Bezirksamts, in dessen Bezirk der Kautionssteller seinen Wohnsitz hat.

§ 6. Ist die Sicherheit, auf welche wegen der Kosten, Entschädigungen und Geldstrafen gegriffen werden soll, in Staatspapieren geleistet, so wird deren Verwerthung durch die Generalstaatskasse besorgt, welcher zu diesem Zweck vom Generallandesarchiv die von dem Bezirksamt nach Anhörung des Hinterlegers bezeichneten einzelnen Stücke verabfolgt werden.

Die Generalstaatskasse übermittelt den Erlös über Abzug der Verkaufskosten der Obereinnehmerei und gibt dem Bezirksamt unter Angabe des Betrags davon Nachricht.

Das Bezirksamt hat die Hinterlegung des etwaigen Ueberschusses anzuordnen. Dasselbe benachrichtigt von der erkannten Geldstrafe auch die Steuerdirection und die Obereinnehmerei, welch' letztere sofort den Betrag zu erheben und in Einnahme zu verrechnen hat.

In die Heberolle sind diese Geldstrafen nicht aufzunehmen.

Der Unternehmer hat binnen acht Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses ohne weitere Aufforderung die durch Geldstrafen, Kosten oder Entschädigungen eingetretene Minderung der Sicherheitssumme zu ergänzen, widrigenfalls ihm die Beförderung von Auswanderern von dem Bezirksamt bis zur Ergänzung einzustellen ist.

In Betreff der Kosten und Entschädigungen läuft diese Frist von dem Tage, an welchem dem Unternehmer der festgestellte Betrag derselben eröffnet worden ist.

Er kann die bezirksamtliche Anordnung des Zugriffs auf die Sicherheit dadurch abwenden, daß er binnen drei Tagen den schuldigen Betrag baar an die Obereinnehmerei entrichtet und dies durch Vorlage der Bescheinigung bei dem Bezirksamt nachweist.

Die Ergänzung der Sicherheit ist nach Vorschrift des § 5 zu hinterlegen.

§ 7. Die Rückgabe der Kaution kann von dem Concessionirten beantragt werden, wenn er zugleich erklärt, den Gewerbsbetrieb aufgeben zu wollen, oder wenn ihm die ertheilte Concession entzogen worden ist.

Der Antrag ist auf Kosten des Nachsuchenden von dem Bezirksamt mit dem Bemerken öffentlich bekannt zu machen, daß Ansprüche, welche der Rückgabe der Kaution entgegengesetzt werden wollen, innerhalb sechs Monaten, vom Tag der Bekanntmachung an gerechnet, bei dem Bezirksamt mit einer Nachweisung anzumelden sind, daß wegen solcher Ansprüche bei Gericht Klage oder bei der zuständigen Staatsbehörde Beschwerde erhoben worden ist.

Wird innerhalb der bestimmten Frist kein Anspruch angemeldet, so erfolgt die Rückgabe der Kaution an den Empfangsberechtigten. Ist dagegen ein Anspruch

anhängig gemacht, so wird die Kaution, soweit es zur Deckung desselben erforderlich ist, bis zur rechtskräftigen Entscheidung zurückbehalten.

In allen Fällen sind die etwa gegen den Unternehmer oder seinen Agenten erkannten Strafen, sowie die erwachsenen Kosten vor der Rückgabe der Kaution zu berichtigen.

§ 8. In den doppelt ausgefertigten Ueberfahrtsverträgen ist stets der Abfahrtstag von dem Orte, von wo ab der Unternehmer oder Agent die Beförderung des Auswanderers übernimmt und von den Seeplätzen, an welchen die Einschiffung stattfinden soll, zu bestimmen und das festgesetzte Ueberfahrtsgeld anzugeben.

Wenn den Auswanderern kein Begleiter mitgegeben wird, müssen am Fuße der Verträge die Personen genau bezeichnet werden, an welche die Auswanderer sich auf der Reise zu wenden haben.

Der Unternehmer oder Agent, welcher zugleich pierzig Auswanderer oder mehr befördert, muß auf eigene Kosten diesen bis zum Seehafen, in welchem die Einschiffung zur Reise über die See erfolgt, einen zuverlässigen Begleiter mitgeben.

§ 9. Die Unternehmer und Agenten haben in den Verträgen insbesondere folgende Verpflichtungen den Auswanderern gegenüber ausdrücklich zu übernehmen:

a. daß sie die Auswanderer auf dem im Vertrage zu bezeichnenden Wege und auf die anzugebende Reiseart nach dem europäischen Seehafen befördern;

b. daß die Auswanderer die erforderlichen Plätze, Bettstellen, gutes und genügendes Trinkwasser, Holz und Licht, sowie nöthigenfalls Medicamente auf dem angewiesenen Schiffe erhalten;

c. daß die Auswanderer freien Transport der Reiseeffekten genießen, oder daß bei Beschränkung des Freigepäcks das Uebergewicht nur nach festem bestimmt auszudrückenden Ansatze berechnet wird;

d. daß das bei der Ankunft am überseeischen Landungsplatze zu entrichtende sogenannte Kopf- oder Spitalgeld in dem festgesetzten Ueberfahrtspreis begriffen ist und die Auswanderer von dessen besonderer Entrichtung befreit sind;

e. daß die Auswanderer für jeden Tag, um welchen die Beförderung in den europäischen Seehafen oder die bestimmte Abfahrt in diesem ohne ihre Schuld verzögert wird, je nach ihrer Wahl von dem Unternehmer, Agenten, Schiffs-Rheder oder Befrachter entweder eine Entschädigung für Beherbergung und Verköstigung in baarem Geld und zwar mindestens:

1) bei einem Aufenthalte vor Erreichung des Seehafens von 48 kr. für die Person über 10 Jahren und von 28 kr. für Kinder unter 10 Jahren;

2) bei einem Aufenthalte in Seehäfen von 56 kr. für die Person über 10 Jahren und von 28 kr. für ein Kind unter 10 Jahren,

oder aber Beherbergung und Verköstigung in Natur erhalten. Diese Zusage ist ohne allen Vorbehalt zu machen und zu erfüllen, mag die Verzögerung durch die Schuld des Unternehmers oder Agenten, des

Rheders oder Befrachters oder durch Zufall — höhere Gewalt nicht ausgenommen — herbeigeführt worden sein;

f. daß die Auswanderer während der Seereise und während zweier Tage nach Ankunft des Schiffs im Ausschiffungshafen am Borde desselben die Verköstigung in der vorgeschriebenen im Vertrag ausdrücklich zu bemerkenden Menge und Beschaffenheit von dem Schiffsunternehmer erhalten;

g. daß auf Verlangen die Effecten der Auswanderer während der Wasserreise zu dem in dem Vertrage ausgedrückten Werthe gegen Wasser- und Feuergefahr versichert werden;

h. daß die Auswanderer und deren Effecten auch in dem Falle um den bedungenen Ueberfahrtspreis an den bestimmten Ausschiffungsseeplatz gebracht werden, wenn das Schiff auf der Reise durch irgend einen Unfall an deren Fortsetzung verhindert werden sollte;

i. daß sie in allen auf den abgeschlossenen Vertrag bezüglichen Streitigkeiten vor den großherzoglich badischen Gerichten Recht nehmen, unter Verzichtleistung auf Einreden, die auf etwaige spätere, im In- oder Auslande abgeschlossene, den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufende Verträge gegründet werden wollten; und daß sie, wenn der Auswanderer sich um Abhilfe von Beschwerden an den im Seeplatze angestellten badischen Consul wendet, der Entscheidung desselben unter Verzichtleistung auf jedes ordentliche Rechtsmittel sich unterwerfen und dieselbe ohne allen Verzug vollziehen werden.

§ 10. Der Ueberfahrtsvertrag darf vom Unternehmer oder Agenten dem Auswanderer erst dann verabfolgt werden, wenn er die amtliche Erlaubniß zur Auswanderung oder den Reisepaß vorgewiesen hat.

Die Unternehmer und Agenten sind verpflichtet, genaue Register über die Personen mit welchen sie Verträge zur Beförderung in andere Welttheile abgeschlossen haben, zu führen.

Diese Register müssen enthalten:

1) die Vor- und Familien-Namen der Auswanderer;
2) den bisherigen Wohnort derselben;
3) den Tag des abgeschlossenen Vertrags;
4) den Namen und Wohnort des Unternehmers oder Agenten, mit dem der Vertrag abgeschlossen wurde;
5) den Ort, von welchem ab der Unternehmer oder Agent die Beförderung übernommen hat, und den Tag der vertragsmäßigen Abfahrt von da;
6) den Weg und die Art der Beförderung des Auswanderers bis zum europäischen Seehafen;
7) den Namen des Reisebegleiters, wenn ein solcher beigegeben wird;
8) den Tag der vertragsmäßigen Abfahrt von dem europäischen Seeplatz, wo die letzte Einschiffung nach andern Welttheilen stattfindet;
9) den überseeischen Ausschiffungsplatz.

Diese Register sind den Staatsverwaltungs- und Polizei-Behörden auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 11. Den Unternehmern und Agenten ist untersagt, selbst oder durch Zwischenpersonen zu Auswanderungen anzuwerben, und sie dürfen zu dem Ende namentlich weder selbst im Lande umherreisen, noch andere Personen umhersenden.

**Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. Februar 1870,**
(Ges.-Bl. S. 210).

Im Hinblick auf die bezüglich des Paßwesens zur Geltung gelangten neueren Vorschriften (Verordnung vom 28. September 1868, Regierungsblatt S. 879) wird § 10 Absatz 1 der Verordnung vom 7. November 1865 (Regierungsblatt S. 656), dahin lautend:

„Der Ueberfahrtsvertrag darf vom Unternehmer oder Agenten dem Auswanderer erst dann verabfolgt werden, wenn dieser die amtliche Erlaubniß zur Auswanderung oder den Reisepaß vorgewiesen hat".

hiermit außer Wirksamkeit gesetzt.

Die Vertretung der Parteien vor Gericht ist in der Regel nur den in den Stand der Anwälte aufgenommenen geprüften Rechtsgelehrten gestattet, so daß andere Personen zu einer solchen Thätigkeit gar nicht vor Gericht zugelassen werden. Nur in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, im Polizeistrafverfahren und in Verwaltungsstreitigkeiten im Sinne von § 5 des Verwaltungsgesetzes, besteht, soweit die Verhandlung vor dem Amtsgericht oder dem Bezirksamt stattfindet, jene Beschränkung nicht, dagegen kann Personen, welche die Vertretung Dritter zu ihrem Gewerbe machen, auch in diesen Fällen eine solche Beschäftigung untersagt werden (§ 131 der Civilproceßordnung, § 12 des Gesetzes über das Polizeistrafverfahren).

Wer nun, ohne das Recht der Anwaltschaft zu besitzen, die Vertretung fremder Personen in gerichtlichen Streitsachen zu seinem Gewerbe macht, kann nach § 133 bestraft werden, und es setzt die Strafverfolgung nicht voraus, daß vorher ein Verbot des Geschäftsbetriebs in dem oben erwähnten Sinne erlassen wurde. Auf die Dienstleistungen bei Betreibungs- oder Verwaltungssachen bezieht sich aber § 133 nicht.

Hinsichtlich der in § 133 nicht genannten Erwerbszweige ist die Gewerbeordnung maßgebend.

Diese verlangt eine besondere Genehmigung (Approbation, Bestellung) nur in folgenden Fällen: für Apotheker, für Personen, welche sich als Aerzte oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen wollen, für die Unternehmer von Privatkranken-, Privat-Entbindungs-, Privat-Irrenanstalten, für Hebammen, für Seeschiffer, Seesteuerleute, Lootsen, für Schauspielunternehmer, für Gast-, Schankwirthe und Kleinhändler mit Branntwein oder Spiritus und für den Gewerbebetrieb im Umherziehen, für den Verkauf von Druckschriften auf Straßen und andern öffentlichen Orten, für Handelsreisende. Wer ein solches Gewerbe ohne die erforderliche Erlaubniß betreibt, wird nach § 147 Ziff. 1 u. 3, 148 Ziff. 5 u. 7, 149 Ziff. 1 der Gewerbeordnung bestraft.

Außerdem kann in gewissen Fällen der Betrieb bestimmter Gewerbe einzelnen Personen untersagt werden, § 35 und 37. Strafe der Zuwiderhandlung § 148 Ziffer 4 der Gew.-Ord.

Die Errichtung und Verlegung von Apotheken setzt eine besondere Concession nach Maßgabe der badischen Apothekerordnung voraus. Ueber den Verkauf von Arzneimitteln und Giften siehe zu § 367 Ziff. 3 des R.-St.-G.-B., über die Errichtung von Lehranstalten § 70 P.-St.-G.-B. Versicherungsunternehmer bedürfen in Baden der Erlaubniß nur, soweit es sich um Versicherungen von Gebäuden oder Fahrnissen gegen Feuersgefahr handelt. (Gesetz vom 29. März 1852 und vom 30. Juli 1840.) Die Strafe der Zuwiderhandlung siehe § 360 Ziff. 9 R.-St.-G.-B. Feuerversicherungsagenten bedürfen keiner Genehmigung, § 14 der Gewerbeordnung. und § 3 der Vollzugsverordnung vom 26. Dezember 1871. Rheinschiffer müssen ein Patent erwerben, § 31 Absatz 3 Gew.-Ord., Rheinschifffahrtsacte vom 17. Oct.

1868, §§ 15—21 und Verordnung vom 16. Sept. 1869, Ges.-Bl. S. 351, diese Verordnung stützt sich auf § 133 P.-St.-G.-B., allein nach der Aenderung, welche dieser Paragraph inzwischen erlitten hat, kann der Schiffer, der, ohne im Besitz eines Patents zu sein, den Rhein befährt, nur nach § 147 Ziffer 1 Gew.-Ord. zur Strafe gezogen werden. Für die Bodenseeschifffahrt siehe Verordnung des Handelsministeriums vom 12. März 1868, Centr.-Vbl. S. 15. Kaminfeger siehe zu § 113 P.-St.-G.-B. Fabrikation explodirender Stoffe siehe zu § 364 Ziff. 4 R.-St.-G.-B. Der Handel mit Waffen, Salz, Wein, selbst im Kleinverkauf, die Ausübung der Gewerbe, welche sich mit der Presse oder mit Preßerzeugnisse befassen (ausgenommen der Verkauf von Druckschriften auf Straßen) ist Jedermann gestattet.

## § 134.

Wer außer den im Polizeistrafgesetzbuche oder in anderen Gesetzen vorgesehenen Fällen den Verordnungen zuwiderhandelt, welche hinsichtlich des Betriebs der einer besonderen polizeilichen Genehmigung (Concession, Approbation, Bestellung) bedürftigen Gewerbe oder Erwerbszweige erlassen worden sind, wird, insofern nicht disciplinäre Ahndung stattfindet, an Geld bis zu 50 Thalern oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

§ 134 gestattet hinsichtlich des Betriebes aller einer besonderen polizeilichen Genehmigung bedürftigen Gewerbe polizeiliche Vorschriften im Wege der Verordnung zu erlassen (vergl. § 144 Gew.-Ord.). Solche Vorschriften enthält hinsichtlich der Auswanderungsunternehmer die Verordnung vom 7. Nov. 1865, siehe oben bei § 133. Die Berufspflichten der Anwälte, der approbirten Aerzte und Apotheker sind durch die Anwaltsordnung und die Medicinalordnung geregelt und werden Zuwiderhandlungen, soweit nicht besondere Bestimmungen des Reichs- oder Polizeistrafgesetzbuches in Anwendung kommen, (Anwälte §§ 300, 352, 356 des R.-St.-G.-B., Aerzte § 300, 278, Apotheker § 367 Ziff. 5 R.-St.-G.-B. § 148 Ziff. 8 der Gew.-Ord. bei Taxüberschreitungen) disciplinarisch bestraft. Bezüglich des Betriebs von Heilanstalten siehe § 92 P.-St.-G.-B. Die Hebammen sind zur Beobachtung der Hebammeninstruction verbunden und werden bei Verletzung dieser Vorschriften disciplinarisch bestraft. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4. Januar 1872, Ges.-Bl. S. 15. Gegen Wirthe finden sich zahlreiche Strafbestimmungen im R.-St.-G.-B. §§ 285, 365 und im P.-St.-G.-B. § 49, 60, 77, 134 b und den dazu gehörigen Verordnungen, während die im § 134 angedrohten Strafen bei Uebertretungen des § 19 der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung zu verhängen sind. Hausirer werden nach § 149 Ziff. 2, 4 und 6 der Gewerbeordnung bestraft, wenn sie den vorgeschriebenen Legitimationsschein nicht mit sich führen, anderen überlassen, nicht auf Erfordern vorzeigen oder unbefugt Begleiter mitführen, wobei namentlich das Verbot des Mitführens von Kindern unter 14 Jahren zu beachten ist. Strafe nach § 142 P.-St.-G.-B. erfolgt, wenn sie Waaren mit sich führen, deren hausirweiser Absatz § 56 der Gewerbeordnung verbietet. Endlich findet § 134 P.-St.-G.-B. Anwendung, wenn sie den Bestimmungen in § 37 der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung zuwider bei Ausübung ihres Gewerbes Häuser zur Nachtzeit oder gegen das Verbot der Bewohner betreten. Handelsreisende, die den Bestimmungen in § 44 letzter Absatz der Gewerbeordnung entgegen handeln, sind nach § 148 Ziff. 6 Gew.-Ord. strafbar. Kaminfeger siehe zu § 113 Polizeistrafgesetzbuch.

Bezüglich der Gewerbe, deren Betrieb Jedermann frei steht, kann eine Verletzung der Berufspflichten nur gestraft werden, wenn sie durch eine besondere gesetzliche Bestimmung mit Strafe bedroht ist (§ 144 Gew.-Ord.).

## § 134 a.

Wer den ortspolizeilichen Vorschriften zur Regulirung des Betriebs der in Artikel 37 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbe, sowie der öffentlichen Fähren, oder den Verordnungen über die Buchführung und die Controle des Geschäftsbetriebes der in Artikel 38 der Gewerbeordnung erwähnten Gewerbetreibenden zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 50 Thalern bestraft.

Die Gewerbeordnung bestimmt in § 35 u. 37, daß der Regelung durch die Ortspolizeibehörde die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte durch Wagen aller Art, Gondeln, Sänften, Pferde und anderen Transportmitteln, sowie das Gewerbe derjenigen Personen, welche auf öffentlichen Plätzen oder Straßen ihre Dienste anbieten, unterliege. Solche Bestimmungen müssen als ortspolizeiliche Vorschriften im Sinne von § 23 P.-St.-G.-B. erlassen werden und sind Zuwiderhandlungen sodann auf Grund des § 134 a zu ahnden. Auch kann eine Untersagung des weiteren Betriebs durch die Polizeibehörde, aber nicht im Wege des Polizeistrafverfahrens erfolgen, § 40 Gew.-Ord. Eine Ueberschreitung der von der Ortspolizeibehörde vorgeschriebenen oder genehmigten Taxen, § 76 Gew.-Ord., wird nach § 148 Ziffer 8 Gew.Ord. geahndet.

Die öffentlichen Fähren hatte § 37 Gew.-Ord. nicht erwähnt, da auf sie dieses Gesetz überhaupt sich nicht bezieht (§ 6), sie wurden deßhalb ausdrücklich in § 134 a erwähnt, wobei zu bemerken ist, daß soweit es sich um Maßregeln zur Verhütung von Unglücksfällen handelt, auch § 153 P.-St.-G.-B. in Betracht kommt.

Sodann hat § 38 Gew.-Ord. verfügt, daß die Centralbehörden Vorschriften darüber erlassen können, in welcher Weise Personen, die mit gebrauchten Kleidern, Betten, gebrauchter Wäsche handeln, die den Kleinhandel mit altem Metallgerath, mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen betreiben, so wie Gesindevermiether ihre Bücher zu führen, und welcher polizeilichen Kontrole ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen haben. Eine Strafe gegen Zuwiderhandlungen ist in der Gew.-Ord. nicht angedroht. Diese Lücke wurde durch § 134 a ergänzt. In § 35 Gew.-Ord. werden auch Pfandleiher erwähnt, Zuwiderhandlungen dieser Personen gegen die zur Ueberwachung ihres Geschäftsbetriebs erlassenen Verordnungen sind aber nicht nach § 134 a P.-St.-G.-B. sondern gemäß § 360 Ziff. 12 des R.-St.-G.-B. zu verfolgen.

## § 134 b.

Bäcker, Verkäufer von Backwaaren, Gastwirthe werden

1) wenn sie den in Artikel 73, 74 und 75 der Gewerbeordnung der Ortspolizeibehörde vorbehaltenen Anordnungen zuwiderhandeln, an Geld bis zu 10 Thalern,

2) wenn sie die gemäß einer solchen Anordnung bekannt gemachten Preise überschreiten, an Geld bis zu 20 Thalern bestraft.

Die Ortspolizeibehörde kann nach § 73 und 74 der Gew.-Ord. Bäcker und Verkäufer von Backwaaren anhalten, die Preise und das Gewicht ihrer Waaren für bestimmte Zeiträume durch Anschlag am Verkaufslocal bekannt zu machen und im Verkaufslocal eine Waage zum Nachwiegen hinzustellen. Wo ein solches ortspolizeiliches Gebot, § 23 P.-St.-G.-B., erlassen ist, kann der zuwiderhandelnde Bäcker oder Verkäufer von Backwaaren mit der oben benannten Strafe belegt werden.

In gleicher Weise können Gastwirthe angehalten werden, Verzeichnisse ihrer Preise der Ortspolizeibehörde einzureichen und in den Gastzimmern anzuschlagen. Auch hier kann bei Zuwiderhandlungen Geldstrafe bis zu 10 Thalern eintreten.

Ueberschreiten die Bäcker, Verkäufer von Backwaaren oder Gastwirthe die dergestalt bekannt gemachten Preise, so würde § 148 Ziff. 8 Gew.-Ord. außer Be-

tracht bleiben müssen, da er polizeilich vorgeschriebene Taxen voraussetzt, deßhalb droht Ziff. 2 des § 134 b. Geldstrafe bis zu 20 Thalern an.
Weitere gewerbepolizeiliche Strafbestimmungen der Gew.-Ord. siehe bei § 142.

## Uebertretungen in Bezug auf Erfindungspatente.

### § 135.

Zuwiderhandlungen gegen die von der zuständigen Behörde ertheilten Erfindungspatente werden auf den Antrag des Patentinhabers nebst Confiscation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 Gulden bestraft.

Neue Erfindungen auf dem technischen Gebiete werden durch das fast überall eingeführte Institut der Patente in der Art geschützt, daß dem Erfinder auf einen bestimmten Zeitraum das ausschließliche Recht zur Herstellung von neu erfundenen Einrichtung vorbehaltlich der Rechte solcher, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen, oder diese künftig verbessern werden, ertheilt wird. Wer nun einen solchen vom Großh. Handelsministerium (§ 3 b. der Verordnung vom 20. Septb. 1864) ertheilten Patente zuwiderhandelt, verfällt der in § 135 P.-St.-G.-B. angedrohten Strafe. Nur die Anfertigung der fraglichen Gegenstände ist untersagt. Der Verkauf ist nur dann strafbar, wenn der Verkäufer nicht nur Gehilfe oder Begünstiger, sondern zugleich Theilnehmer an der unbefugten Anfertigung war.

Im Ausland ertheilte Patente sind ohne verbindende Kraft.

Zuwiderhandlungen gegen diesen Paragraphen bilden nunmehr ein Vergehen, sind also auf Antrag von dem Staatsanwalte zu verfolgen und von dem Kreisgericht abzuurtheilen.

## Uebertretungen der Vermiether von Schlafstellen.

### § 136.

Wer sich mit dem Vermiethen von Schlafstellen an Dienstboten, Arbeitsgehilfen, Lehrlinge befaßt, und dabei den zur Ueberwachung dieses Geschäftsbetriebs erlassenen ortspolizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 25 Gulden oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

§ 136 enthielt bisher auch Strafbestimmungen gegen die Verdinger von Dienstboten, Arbeitsgehilfen und Lehrlingen, an ihre Stelle sind nun § 37 der Gew.-Ord. und § 134 a P.-St.-G.-B. getreten, die aber nur von Gesindevermiether sprechen und deßhalb das Verdingen von Arbeitsgehilfen und Lehrlingen nicht berühren.

Das Vermiethen von Schlafstellen mußte nach § 5 und 8 des badischen Gewerbegesetzes der Polizeibehörde angemeldet und konnte bestraften Personen untersagt werden. Diese Vorschriften sind nun weggefallen. Eine Anzeigepflicht wird auch durch die polizeiliche Vorschrift nicht eingeführt werden können, da § 35 Gew.-Ord. dieses Gewerbe nicht aufführt.

## Uebertretungen der Trödler und Pfandleiher.

### § 137.

ist weggefallen, da hinsichtlich der Trödler § 35, 37 der Gew.-Ord. und § 134 a P.-St.-G.-B., hinsichtlich der Pfandleiher die gleichen Paragraphen sowie § 360 Ziffer 12 R.-St.-G.-B. die nöthigen Bestimmungen enthalten.

## Uebertretungen in Bezug auf Sperrwerkzeuge.

### § 138.

An Geld bis zu 25 Gulden oder mit Haft bis zu acht Tagen wird gestraft:

1) wer unbefugt Nachschlüssel, Dietriche oder andere Sperrwerkzeuge führt,
2) wer solche Gegenstände für unbekannte oder verdächtige, oder in Diensten Anderer oder unter fremder Gewalt stehende Personen fertigt.

§ 138 bedroht zunächst in Ziffer 1 denjenigen mit Strafe, der unbefugt Nachschlüssel, Dietriche oder andere Sperrwerkzeuge „führt", d. h. nach dem allgemeinen Sprachgebrauch sich im persönlichen Besitz befindet, bei sich trägt. Es ist also der Besitz solcher Werkzeuge verboten. Wenn man nun auch vollständig billigen wird, daß das Führen solcher Werkzeuge bestraften Dieben, Bettlern, wie durch § 641 des früheren badischen St.-G.-B. und § 189 des bayerischen P.-St.-G.-B. geschieht, untersagt wird, so scheint doch unvermeidlich, jenes Verbot in engere Schranken zu schließen, was auch das Gesetz durch das Wort „unbefugt" offenbar beabsichtigt hat. Nur entsteht jetzt die Frage, wer zur Führung befugt sei. Der erste Entwurf des Gesetzes enthielt an der Stelle dieser Bezeichnung die Worte: „wer, ohne durch sein Gewerbe oder durch besondere Aufforderung der Ortspolizeibehörde dazu veranlaßt zu sein", und schloß sich damit einer Verordnung des Ministeriums des Innern von 1834 an, durch welche bestimmt war, daß nur Schlosser, oder wo in einem Orte keine Schlosser sich befinden, von der Ortspolizei besonders bezeichneten Schmiede zur Führung von Sperrwerkzeugen berechtigt sein sollten. Es war nach dieser ursprünglichen Fassung also deutlich ausgedrückt, daß außer diesen Personen Niemand die fraglichen Werkzeuge besitzen dürfe. Da aber dem Eigenthümer eines Hauses nicht verwehrt sein kann, sich oder seine Leute mit Nachschlüsseln zu versehen, so hielt man eine Aenderung für geboten, wählte aber, statt den Nachweis eines erlaubten Zweckes zu verlangen, die nun in dem Gesetze aufgenommene Fassung, durch welche demselben die Bedeutung genommen wurde. Da nämlich der Besitz von Dietrichen durchaus nichts widerrechtliches enthält, so kann er nur auf Grund eines besonderen Verbotes untersagt werden. Indem nun weder § 138, noch eine andere Bestimmung des Gesetzes den Besitz von Nachschlüsseln untersagt, gibt es keine Fälle des unbefugten strafbaren Besitzes.

Ziffer 2 bedroht sodann die Fertigung solcher Nachschlüssel u. s. w. für gewisse Klassen von Personen mit Strafe. Da aber § 369 Ziff. 1 des R.-St.-G.-B. den Schlossern überhaupt die Verabfolgung von Dietrichen ohne polizeiliche Erlaubniß untersagt, so kann die mildere Strafe des § 138 P.-St.-G.-B. nur Anwendung finden, wenn der Dietrich von dem Schlosser zwar für eine solche Person gefertigt, ihr aber noch nicht verabfolgt wurde, oder wenn Personen, die sich nicht gewerbemäßig mit solchen Arbeiten beschäftigen, das Verbot des § 138 übertreten.

### § 139.

An Geld bis zu 10 Gulden werden gestraft: Gewerbsleute, welche ihre Sperrwerkzeuge nicht gehörig verwahren oder ohne genügenden Grund ihren Gehilfen überlassen.

Die bisher in Ziff. 1 dieses Paragraphen enthaltene Androhung einer Strafe wegen unbefugter Fertigung von Schlüsseln, oder wegen unbefugten Oeffnens von Schlössern ist durch die Bestimmung in § 369 Ziff. 1 R.-St.-G.-B. ersetzt.

## Verkauf ordnungswidriger Gold- und Silberwaaren.

§ 140.

An Geld bis zu 50 Thalern wird gestraft:

1) wer Gold- oder Silberwaaren im Lande verkauft, welche die durch Verordnung vorgeschriebene Bezeichnung des Feingehaltes nicht haben,

2) wer doublirte oder plattirte Waaren zum Absatz hält, welche nicht als solche der Verordnung gemäß bezeichnet sind.

Bei wiederholter Uebertretung kann überdies auf Confiscation solcher Waaren erkannt werden.

Nach Ziffer 1 dieses Paragraphen soll, abgesehen von den Fällen eines versuchten oder vollendeten Betrugs, durch Verordnung eine polizeiliche Strafe auch dann angedroht werden können, wenn überhaupt Gold und Silber verkauft wird, welches nicht mit den Zeichen des Feingehaltes versehen ist. Daß der Verkauf im Lande stattfinden muß, wenn eine Bestrafung möglich sein soll, folgt schon aus § 6 R.-St.-G.-B. Wenn trotzdem ausdrücklich von einem Verkaufe im Lande gesprochen wird, so hatte man wohl die Absicht, die Anwendung des § 140 bei dem Verkauf in das Ausland auszuschließen; diese Absicht ist aber auch durch die Fassung des Paragraphen nicht erreicht, da auch die Lieferungen in das Ausland sehr häufig auf im Inland abgeschlossene Verträge erfolgen, und alle diese Verkäufe also unter die Strafbestimmung fallen würden. Da übrigens eine Verordnung bisher nicht erschienen ist, bleibt Ziffer 1 zunächst außer Anwendung.

Nach Ziffer 2 und der unten folgenden Verordnung ist sodann auch eine Bezeichnung der doublirten oder plattirten Waaren verlangt und demjenigen Strafe angedroht, welcher unbezeichnete Waaren dieser Art zum Absatz hält. Ein wirklicher Verkauf ist also zur Strafbarkeit nicht erforderlich, dagegen kann, was mit Bezug auf Absatz 1 der Verordnung hervorzuheben ist, die Verfertigung solcher Waaren ohne Beifügung des Zeichens nicht bestraft werden

### Verordnung des Handelsministeriums vom 3. August 1865,
(Regbl. S. 536).

Unter Hinweisung auf § 140 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. October 1863 und unter Aufhebung der Verordnung vom 16. Juli 1812 (Reg.-Bl. Nr. XXII.) wird zur künftigen Nachachtung verordnet:

Doublirte oder plattirte Gold- und Silberwaaren, welche im Inlande verfertigt werden, müssen an einer leicht wahrnehmbaren Stelle mit dem Worte Doublé, oder wo dafür kein Raum vorhanden ist, an einer solchen Stelle mit dem noch durch das unbewaffnete Augelesbaren Buchstaben D und außerdem auf der angehängten Etikette mit dem Worte Doublé bezeichnet werden.

Inländische Waaren dieser Art, welche nicht mit diesen Bezeichnungen versehen sind, desgleichen Ausländische, welche nicht auf die gleiche oder auf eine andere ihre Eigenschaft als doublirte oder plattirte Waare unzweideutig darstellende Weite bezeichnet und etikettirt sind, dürfen nicht zum Absatz gehalten werden.

## Unterlassene Anzeige bei der Polizeibehörde.

§ 141.

Verkäufer von Juwelen, Uhren, Gold- und Silberwaaren, welchen Gegenständen ihres Gewerbs unter Umständen, welche gegen den Be-

sitzer den dringenden Verdacht des rechtswidrigen Erwerbs derselben erwecken müssen, angeboten werden, verwirken, wenn sie nicht davon unverweilt der Polizeibehörde die Anzeige machen, eine Geldstrafe bis zu 50 Gulden.

Die gleiche Strafe verwirken unter denselben Voraussetzungen die Angestellten öffentlicher Leihhäuser, insofern nicht nach den Statuten der letzteren disciplinäre Ahndung stattfindet.

Nach dem Wortlaute kann Absatz 1 des § 141 nur auf solche Personen Anwendung finden, welche den Verkauf von Juwelen u. s. w. gewerbmäßig betreiben. Pfandleiher können nicht den Angestellten öffentlicher Leihhäuser gleichgerechnet werden, da als solche Leihhäuser nur die in größeren Städten mit Staatsgenehmigung bestehenden Anstalten gelten können; das Gewerbe der Pfandleiher besteht auch nicht in dem Verkaufe ihrer Pfänder. Wohl aber gehören die Trödler hierher, sofern sich ihr Geschäft auch auf Gegenstände der im Paragraph benannten Art ausdehnt. Daß die Juwelen gerade zum Ankauf oder behufs der Verpfändung angeboten werden, ist nicht erforderlich.

Kommt zu der Unterlassung der Anzeige eine wissentliche Empfangnahme der gestohlenen Waaren, so werden die Bestimmungen des St.-G.-B. über Begünstigung, bezw. Hehlerei § 257 u. flg. anwendbar.

Die vorgeschriebene Anzeige ist bei der Ortspolizeibehörde zu erstatten (§ 5 der Verordnung vom 20. Septbr. 1864.

## Uebertretungen der Hausirer.

### § 142.

Eine Geldstrafe bis zu 50 Gnlden verwirkt, wer mit Waaren hausirt, deren An- und Verkauf im Umherziehen verboten ist.

§ 56 der Gew.-Ord. hat von dem An- und Verkauf im Umherziehen ausgeschlossen: geistige Getränke aller Art, gebrauchte Kleider und Betten, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle, Bruchgold und Spielkarten, Lotterieloose, Staats- und sonstige Werthpapiere, Schießpulver, Feuerwerkskörper und andere explosive Stoffe, Arzneimittel, Gifte, giftige Stoffe. Erweiterungen und Einschränkungen dieses Verbotes siehe § 56 Abs. 3 und § 56 Abs. 2, § 63 Gew.-Ord.

Die früher in Ziffer 2 und im Schlußabsatz des § 142 enthaltenen Strafbestimmugen sind weggefallen, da bereits §§ 124 und 152 des Vereinszollgesetzes von 1869 die betreffenden Strafandrohungen enthält. Weitere Strafbestimmungen hinsichtlich der Hausirer siehe bei § 134).

---

Außer den bereits bei §§ 133, 134 angeführten Bestimmuugen enthält die Gewerbeordnung noch Strafandrohungen für folgende Vergehen und Uebertretungen:

1) wegen unbefugter Errichtung oder Veränderung von gewerblichen Anlagen der in Art. 16 u. 24 bezeichneten Art, § 147 Ziffer 2,
2) wegen Unterlassung der in § 14 vorgeschriebene Anzeige von dem Beginne eines stehenden Gewerbes, § 148 Ziffer 1 (Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung § 2—6).
3) wegen Unterlassung der in § 14 erforderten An- und Abmeldung der Feuerversicherungsagenten, § 148 Ziff. 2.
4) wegen Unterlassung der bei dem Betrieb eines Preßgewerbes verlangten Anzeige des Betriebslocals, § 148 Ziffer 3.
5) wegen Vernachlässigung der Pflichten eines Lehrherrn, § 115 u. flg., § 148 Ziff. 9.

6) wegen unterlassener Herstellung oder Unterhaltung der zur Sicherung des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter erforderlichen Einrichtung § 148 Ziffer 10.
7) wegen Uebertretungen der Marktordnungen, § 149 Ziffer 6.
8) wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, § 149 Ziffer 7 und § 150.
9) wegen Anwendung von Zwang, Drohungen u. s. w. bei Arbeitseinstellungen, § 153.
10) wegen Creditiren von Waaren durch Fabrikinhaber u. s. w. an ihre Arbeiter, § 146.

Endlich sind hier zu erwähnen die Strafbestimmungen des Preßgesetzes, § 8, wegen Uebertretungen der bei dem Betrieb eines Preßgewerbes zu beachtenden Vorschriften (Angabe des Druckers § 5, Hinterlegung von Pflichtexemplaren § 6 und hinsichtlich des Betriebs von Leihbibliotheken § 26 Preßgesetz verbunden mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 11. April 1868, Reg.-Bl. S. 415, § 2 und folgende.

## Uebertretung feldpolizeilicher Vorschriften.

### § 143.

An Geld bis zu 20 Thalern oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

1. wer den bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften über das Einsperren der Tauben zur Saat- und Erntezeit zuwiderhandelt,
2. wer den Verordnungen gegen das Fangen, Tödten oder Feilhalten von Singvögeln oder von anderen raupenvertilgenden Vögeln und gegen das Ausnehmen und Zerstören der Nester derselben zuwiderhandelt.

Ueber das Einsperren der Tauben zur Saat- und Erntezeit können nach der nunmehrigen Fassung des § 143 bezirks- und ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden, ohne daß eine Verordnung zuvor die Ermächtigung hierzu ausspricht, Gegenstand einer Verordnung sollen vielmehr solche Bestimmungen nicht mehr sein.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über das Vertilgen der Raupen sind fortan nach § 368 Ziff. 2 des R.-St.-G.-B. zu bestrafen.

Das Ausnehmen der Nester von jagdbarem Federwild ist in § 368 Ziff. 11 des R.-St.-G.-B. mit Strafe bedroht. Das in § 2 der unten folgenden Verordnung enthaltene Verbot des Feilbietens der ausgenommenen Eier wird in § 143 keine Rechtfertigung finden.

**Verordnung des Handelsministeriums vom 1. October 1864,**
(Reg.-Bl. S. 737).

Unter Aufhebung der beiden durch die ehemaligen Kreisverordnungsblätter bekannt gemachten Ministerialverordnungen vom 26. November 1839, die Vertilgung der Raupen und das Verbot der Tödtung raupenvertilgender Vögel betreffend, wird nach Anhörung der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins und unter Hinweisung auf § 143 des P.-St.-G.-B. vom 31. October 1863 zur künftigen Nachachtung verordnet:

§ 1. In der Zeit vom 1. November bis 1. Februar sind alljährlich auf vorgängige öffentliche Aufforderung, welche die Ortspolizeibehörde zu erlassen hat, alle

Obstbäume, Zierbäume und Gesträuche in Gärten, Höfen und Weinbergen, auf Feldern und Wiesen, an Straßen und Wegen von Raupennestern zu reinigen und letztere zu vertilgen.

Wo die klimatischen Verhältnisse es unbeschadet des Zweckes als zulässig erscheinen lassen, kann obige Frist bis zum 15. März durch die Ortspolizeibehörde erstreckt werden.

Die Säumigen haben nebst der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß die ihnen obliegenden Arbeiten auf ihre Kosten durch Dritte zur Ausführung gebracht werden.

§ 2. Das Einfangen, Tödten und Feilbieten der einheimischen Singvögel, mit Einschluß der Meisen, Lerchen, Drosseln, Amseln und Staare, der Schwalben, Krähen, Spechte und sonstigen kleineren Feld- und Waldvögel, welche nicht zum Jagdwild gerechnet werden, desgleichen das Zerstören ihrer Nester, das Ausnehmen ihrer Eier und das Feilbieten letzterer; endlich das Aufstellen von Vorrichtungen jeder Art zum Einfangen dieser Vögel, als der Netze, Vogelheerde, Leimruthen, Meisenschläge, Schlingen und dergleichen ist verboten.

§ 3. Wir behalten uns vor, von dem Verbote des § 2 Ausnahme eintreten zu lassen, wo dringende Gründe solches erheischen.

§ 4. Die Bezirks- und Ortspolizeibehörden sind gemäß § 145 Ziff. 3 des P.-St.-G.-B. ermächtigt, die Vorschriften des § 2 auf den Schutz anderer Vögel, wie namentlich der Mäusebussarde, der Thurmfalken und der Eulen mit Ausnahme der Uhus auszudehnen, wo die besonderen Verhältnisse des Bezirks, beziehungsweise der Gemarkung dies nöthig machen.

## § 144.

Einfache (nicht erschwerte) Entwendungen von noch nicht eingebrachten Feld- und Gartenfrüchten, deren Werth den Betrag von einem Gulden nicht übersteigt, werden nicht als Diebstähle, sondern als **Feldfrevel** mit Geld von 15 Kreuzer bis 25 Gulden oder Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, wenn die Entwendung von einem aufgestellten Feldhüter verübt wird, oder der Thäter innerhalb der letzten 12 Monate bereits zweimal wegen Feldfrevels bestraft worden, oder mehrere, in kurzen Zwischenräumen von nicht über 4 Wochen verübte Feldfrevel, deren Werth im Ganzen den Betrag von 1 Gulden übersteigt, als Gegenstand des nämlichen Straferkenntnisses zusammentreffen.

§ 2 des Deutschen Einführungsgesetzes zum R.-St.-G.-B. erklärt, daß die besonderen Vorschriften des Landesstrafrechts über strafbare Verletzungen der Feldpolizeigesetze neben dem R.-St.-G.-B. in Kraft bleiben, und dieser Grundsatz wird selbst dann wirksam, wenn eine Zuwiderhandlung gegen diese besonderen Gesetze zugleich unter den allgemeinen Thatbestand eines im R.-St.-G.-B. vorgesehenen Straffalles zu bringen wäre (Oppenhof zu § 2 des Einf.-Ges. Ziff. 10). Hiernach konnten die bisher geltenden Vorschriften des badischen Strafrechtes, nach welchem unbedeutende Entwendungen von noch nicht eingebrachten Feld- und Gartenfrüchten nicht als Diebstähle, sondern als Feldfrevel zu bestrafen sind, aufrecht erhalten bleiben und selbst das Minimum der Geldstrafe abweichend von § 27 des R.-St.-G.-B.

auf nur 15 Kreuzer bestimmt werden. Der Mindestbetrag der Haft ist dagegen gemäß § 18 R.-St.-G.-B. ein Tag, bei Umwandlung einer nicht beibringlichen Geldstrafe von weniger als einem Dritttheil Thaler wird aber auch auf weniger als einen vollen Tag Haft erkannt werden dürfen, da § 27 R.-St.-G.-B. ausdrücklich den Minimalbetrag der Geldstrafe von einem Dritttheil Thaler voraussetzt. Versuch, Beihilfe und Begünstigung sind hier wie bei andern Uebertretungen straflos. Vorsätzliche Beschädigungen an Feld- oder Gartenfrüchten sind, sofern nicht bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften auf Grund des § 145 Ziff. 3 des P.-St.-G.-B. bestehen, die ein einfacheres Verfahren gestatten, indem sie solche Handlungen nur als Uebertretungen der Feldpolizeigesetze erscheinen lassen, nach § 304 des R.-St.-G.-B. zu beurtheilen. Beschädigungen und Entwendungen an Producten der Forstwirthschaft werden nach dem Forstgesetze bestraft (Deutsches Einf.-Ges. § 2). Bei Entwendungen zum alsbaldigen Verbrauche siehe § 370 Ziff. 5 des R.-St.-G.-B.

## § 145.

An Geld bis zu 10 Gulden wird gestraft:

1. wer die bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften hinsichtlich des Vertilgens schädlicher Thiere oder Pflanzen, des Reinigens der Bäche und Feldgräben, der Herstellung nnd Unterhaltung der Feldwege, oder
2. die ortspolizeilichen Vorschriften hinsichtlich der Nachlese in Feldern und Weinbergen, des Betretens der Gemarkung zur Nachtzeit, der Zeit der Weinlese und des Viehweidens übertritt,
3. wer sonstigen zum Schutze des Eigenthums und zur Ordnung in der Feldgemarkung von der Bezirks- oder Ortspolizeibehörde erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 145 enthält in Ziffer 1 bestimmte Fälle, in welchen die feldpolizeilichen Anordnungen von den Bezirksämtern oder den Ortspolizeibehörden auszugehen haben.

Behufs der Vertilgung schädlicher Thiere können durch solche polizeiliche Vorschriften insbesondere auch gemeinschaftliche Arbeiten und Veranstaltungen der Grundbesitzer vorgeschrieben werden, wenn auf diese Weise allein der beabsichtigte Schutz zu erreichen ist. Hinsichtlich der Raupen ist § 368 Ziff. 11 des R.-St.-G.-B. maßgebend.

In Ziff. 2 ist sodann eine Reihe von Vorschriften aufgeführt, welche nur durch die Ortspolizei erlassen werden können, hierbei ist die Schließung der Weinberge im Hinblick auf § 368 Ziff. 1 des R.-St.-G.-B. nicht mehr erwähnt. Endlich sind in Ziff. 3 noch sonstige Anordnungen der Bezirks- oder Ortspolizeibehörde vorbehalten, deren Gegenstand nur ganz allgemein dahin bestimmt ist, daß sie zum Schutze des Eigenthums und zur Ordnung in der Feldgemarkung dienen sollen. Unter dem Eigenthum sind, wie der Zusammenhang mit den übrigen Vorschriften zeigt, die Erzeugnisse der Feld- oder Gartenwirthschaft, nicht das liegenschaftliche Besitzthum selbst zu verstehen und ebenso kann die Ordnung in der Feldgemarkung nur solche Vorschriften betreffen, welche bei dem Betrieb der Landwirthschaft zu dessen Sicherung vor Beschädigungen und Störungen nöthig fallen. Soweit in den übrigen Bestimmungen des P.-St.-G.-B. besondere Vorschriften im Einzelnen gegeben sind, ist auch das Gebiet der Ziffer 3 beschränkt und so kann z. B. die Bezirkspolizei nicht solche Anordnungen treffen, welche durch Ziff. 2 der Ortspolizeibehörde ausschließlich zugewiesen sind, und es dürfeu überhaupt dann keine beschränkende Vorschriften bezüglich der Vornahme gewisser Handlungen erlassen werden, wenn anzunehmen ist, daß das Gesetz, indem es einzelne Handlungen hervorhob und verbot, damit andere ähnlicher Art von solchen Beschränkungen frei wissen wollte. Aus dem letzteren Grunde ist es wohl zweifelhaft, ob

z. B. auch das Betreten der Gemarkung während des Gottesdienstes untersagt oder neben den Vorschriften über die Weinlese ein Gebot gleichzeitiger Ernte bei andern Feldfrüchten oder eine Schließung anderer Felder ausgesprochen werden könne.

Eine besondere Anwendung der Ziff. 3 enthält § 4 der Verordnung des Handelsministeriums vom 1. October 1864 (siehe oben bei § 143).

Strafbestimmungen zum Schutze der Grenzsteine enthält § 6 des Gesetzes vom 20. April 1854, die Sicherung der Gemarkungsgewanne und Eigenthumsgrenzen. Sodann ist § 368 Ziff. 9 des R.-St.-G.-B. zu beachten, der das unbefugte Betreten der Aecker und Wiesen mit Strafe bedroht.

## Jagdfrevel.

### § 146

ist weggefallen, weil das widerrechtliche Stellen von Fallen, Legen von Schlingen zum Fangen des Wildes als unbefugte Ausübung der Jagd nach § 292 und 293 des R.-St.-G.-B. als Vergehen gestraft wird, und von dem Staatsanwalt zu verfolgen ist.

### § 147.

An Geld bis zu 5 Gulden wird gestraft, wer seinen Hund im Feld oder Wald jagen läßt, ohne daselbst jagdberechtigt zu sein.

Der Paragraph hat nur den Fall im Auge, daß Jemand fahrlässiger Weise seinen Hund dem Wilde nachzujagen gestattet, liegt Vorsatz vor, so bildet die Handlung den Thatbestand des § 292 des R.-St.-G.-B.

---

Nach dem Jagdgesetze vom 2. December 1850 sind noch folgende Handlungen als Uebertretungen strafbar: das Jagen ohne Jagdpaß § 15, das Jagen und Feilbieten einzelner Arten von Wild während der geschlossenen Zeit § 18. Das Ausnehmen der Brut von Fasanen, Wald- und Feldhühnern oder Wachteln ist auch dem Jagdberechtigten untersagt, § 18 des Jagdgesetzes, § 6 des Einführungsgesetzes, und wird gemäß § 368 Ziff. 11 des R.-St.-G.-B. bestraft. Die Aneignung von getödtetem Wild in fremdem Jagdbezirk und die Uebertretung des Verbotes der Jagdfolge werden nicht mehr nach § 23 des Jagdgesetzes bestraft, da dieser durch § 6 des Einf.-Ges. aufgehoben ist, sondern fallen unter § 292 des R.-St.-G.-B. Eine weitere hierher gehörige Strafbestimmung enthält § 368 Ziff. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs.

Das unberechtigte Jagen wird übrigens, wie wohl es ein Vergehen bildet, in leichteren Fällen im polizeilichen Strafverfahren verfolgt, Einführungsgesetz § 24 II. a.

## Uebertretungen der polizeilichen Vorschriften in Bezug auf Schifffahrt und Flößerei.

### § 148.

An Geld bis zu 50 Thalern oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft:

1. wer den Verordnungen hinsichtlich der Sicherheit und Ordnung der Schifffahrt und Flößerei auf dem Rhein und anderen Flüssen, sowie auf dem Bodensee,

2. wer den Verordnungen oder den bezirkspolizeilichen Vorschriften hinsichtlich des Floßbetriebs auf den Nebenbächen (Bachordnungen) zuwiderhandelt.

Die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rhein von Basel abwärts wird nunmehr durch die am 3. Juni 1869, Ges.-Blatt S. 226 veröffentlichte, unter den Rheinuferstaaten vereinbarte Schifffahrtspolizei- und Floß-Ordnung geregelt. Uebertretungen dieser Verordnung werden aber nicht auf Grund des § 148, sondern gemäß Art. 32 der Rheinschifffahrtsacte vom 17. October 1868, Ges.-Bl. S. 142, mit Geldbußen von 10 bis 300 Franken bestraft, das Verfahren richtet sich nach Art. 33 und flg. dieser Acte und § 24 III. des Einf.-Ges.

Dagegen sind Uebertretungen der nun folgenden Verordnungen nach § 148 des P.-St.-G.-B. zu bestrafen.

Hinsichtlich der Schifffahrt und Flößerei auf dem Neckar sind maßgebend, die:

**Verordnung des Ministeriums des Innern vom 18. Juli 1864,**
(Verord.-Bl. für den Unterrheinkreis S. 65),

die **Verordnung vom 18. August 1848,**
(Verordnungsblatt für den Unterrheinkreis Nr. 25),

die **Verordnung des Handelsministeriums vom 18. October 1864,**
(Reg.-Bl. S. 780).

Für die Schifffahrt auf dem Bodensee:

**Internationale Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee, sowie für den Untersee und den Rhein zwischen Konstanz und Schaffhausen,**
publicirt durch Verordnung vom 21. Februar 1868, Reg.-Bl. S. 214.

Für die Schiffahrt auf dem Main:

**Verordnung des Handelsministeriums vom 26. Mai 1866,**
(Cent.-Ver.-Bl. S. 57).

Für die Flößerei auf der Murg:

**Verordnung des Handelsministeriums vom 1. October 1864,**
(Cent.-Ver.-Bl. S. 66).

Für die Flößerei auf der Enz, Nagold, Würm:

**Verordnung des Handelsministeriums vom 11. October 1864,**
(Centr.-Vbl. S. 105).

Für die Flößerei auf der Kinzig:

**Verordnung des Handelsministeriums vom 20. Mai 1867,** (Centr.-Verobl. S. 51), und **vom 20. Mai 1869,** (Ges.-Bl. S. 254) **vom 27. Mai 1870,** (Ges.-Bl. S. 482).

Endlich gehört hierher die

**Verordnung des Handelsministeriums vom 24. März 1869,**
(die Fähren am Main und Neckar betr., Ges.-Bl. S. 68).

## Uebertretungen der Vorschriften in Bezug auf die Dienstbücher der Schiffsleute.

§ 149.

Zuwiderhandlungen gegen die Verordnungen über die Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsmannschaft auf dem Rhein werden

an den Schiffern, Schiffsgesellen und Jungen mit Geld bis zu 5 fl. bestraft.

**Verordnung des Gr. Handelsministeriums vom 16. Septbr. 1869,**
(§ 8—15, Ges.-Bl. S. 353).

§ 8. Wer auf einem Rheinschiffe oder auf einem den Rhein befahrenden Schiffe eines Nebenflusses des Rheines als Lehrling, Schiffsjunge, Schiffsgeselle, Schiffsgehilfe, Schiffsknecht, Heizer, Matrose, Bootsmann oder Steuermann in ein festes Dienstverhältniß tritt, muß mit einem Dienstbuch versehen sein.

Die Rheinschiffahrts-Patente besitzenden Steuerleute bedürfen eines solchen Dienstbuches nicht.

§ 9. Die Dienstbücher werden nach anliegendem Formular II. durch das Bezirksamt ausgefertigt.

Die Ausstellung des Dienstbuches ist bei dem Gemeinderath der Heimathbehörde nachzusuchen. Der bezügliche Bericht des Gemeinderathes an das Bezirksamt muß von dem Bürgermeister und zwei Gemeinderäthen unterzeichnet seln.

Ueber die ausgestellten Dienstbücher ist von den Bezirksämtern eine Tabelle (Formular III.) zu führen.

§ 10. Es ist dem Inhaber des Dienstbuches untersagt, in demselben, auch ohne die Absicht zu täuschen, selbst oder durch Andere Eintragungen und Aenderungen irgend einer Art vorzunehmen. Auch die durch Fahrlässigkeit herbeigeführte Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit des Dienstbuches ist polizeilich strafbar.

In den § 429 des Strafgesetzbuches erwähnten Fällen tritt gerichtliche Bestrafung ein.

§ 11. Den Schiffern ist verboten, eine der im § 8 erwähnten Personen, welche nicht vorschriftsmäßig mit einem Dienstbuche versehen ist, in den Dienst zu nehmen.

§ 12. Jeder Schiffseigenthümer oder Schiffsführer ist verbunden, in dem Dienstbuche des aus seinem Dienste tretenden Dienstmannes ein gewissenhaftes Zeugniß über dessen Betragen mit Angabe des Entlassungsgrundes zu vermerken.

Ein solcher Vermerk kann auch durch jede Polizeibehörde eines Hafens am Rhein oder an einem Nebenflusse desselben gemacht werden.

§ 13. Beschwerden wegen des von dem Schiffer ertheilten oder verweigerten Zeugnisses werden durch die Polizeibehörde erledigt, welche das Ergebniß auf dem Dienstbuche vermerkt.

§ 14. Wer wegen Fälschung des Dienstbuches oder wegen eines damit verübten Betruges oder zur Täuschuug der Behörden getriebenen Mißbrauchs gerichtlich oder polizeilich bestraft wurde, dem ist das Dienstbuch abzunehmen.

Die Polizeibehörde entscheidet nach den Umständen, ob einem Solchen das Dienstbuch gänzlich entzogen oder etwa nach Ablauf einer bestimmten Frist wieder ertheilt werden kann.

§ 15. Auf die Bemannung von Seeschiffen, welche den Rhein befahren, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung. Auch gelten diese einstweilen nicht für die Bemannung Niederländischer Rheinschiffe.

## Uebertretungen in Bezug auf die Zeichen an gefährlichen Stellen.

§ 150.

Entsprechende Bestimmungen enthalten die §§ 322, 326 R.-St.-G.-B., deßhalb wurde § 150 gestrichen.

§ 151.

An Geld bis zu 25 Gulden oder mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft, wer an den Leinpfaden der Schifffahrt Hindernisse bereitet.

Bezüglich der Leinpfade am Rhein siehe Artikel XX. Ziffer 4 und 5 der Schifffahrtspolizeiordnung vom 3. Juni 1869.

## Uebertretungen der zur Verhütung von Zolldefraudationen erlassenen schifffahrts- und floßpolizeilichen Vorschriften.

§ 152.

An Geld bis zu 25 Gulden wird gestraft, wer den zur Verhinderung von Zolldefraudationen bei Ausübung der Schifffahrt und Flößerei erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt.

### Verordnung des Handelsministeriums vom 1. October 1864,
(Reg.-Bl. S. 704).

Die zur Verhinderung der Zolldefraudationen am Bodensee und am Rhein erlassenen schifffahrtspolizeilichen Verordnungen vom 7. September 1835 und 21. Juli 1854 werden im Einverständniß mit Großherzoglichem Finanzministerium und unter Hinweisung auf § 152 des P.-St.-G.-B. dahin erneuert:

§ 1. In jedem Orte des Großherzogthums am Bodensee, einschließlich des Untersee's, und am Rhein vom Bodensee bis Aue, dem Einfluß der Lauter gegenüber, ist von dem Bürgermeisteramte ein Verzeichniß über sämmtliche Fahrzeuge zu führen, welche in dem Orte gehalten werden.

Dieses Verzeichniß enthält:

1) den Namen, den Stand oder das Gewerbe des Eigenthümers des Fahrzeuges mit dem Datum des Patentes, wenn er patentisirter Schiffer ist,
2) den Namen des Fahrzeuges, wenn es einen solchen führt,
3) die Ladungsfähigkeit der geaichten Schiffe nach dem Aichscheine, und anderer nicht geaichter Fahrzeuge nach ohngefährer Schätzung,
4) die Nummer des Schiffes.

Die zum gewerbsmäßigen Betrieb der Schifffahrt dienenden Schiffe sind mit der Aichnummer, womit sie bezeichnet sind einzutragen.

Alle anderen Fahrzeuge jeden Ortes müssen mit fortlaufenden römischen Zahlen von weißer Farbe auf schwarzem Oelgrund auf beiden Seiten versehen sein.

Kein neues Schiff darf, bevor der Eigenthümer dasselbe zur Bezeichnung und zum Eintrag in das Verzeichniß gestellt hat, in Gebrauch genommen werden.

§ 2. Für sämmtliche Fahrzeuge ist in jedem der in § 1 genannten Orte ein gemeinschaftlicher Sammelplatz bestimmt. Die Verlegung des Sammelplatzes, sowie die etwa erforderliche Anweisung eines oder mehrerer weiterer Sammelplätze geschieht durch das Bezirksamt nach vorherigem Benehmen mit der Zollbehörde.

Alle nicht auf der Fahrt oder sonst im Gebrauch befindlichen Schiffe dürfen nur an diesem Sammelplatze angelegt werden.

Nur rücksichtlich der zu einer regelmäßigen Fähre gehörigen Fahrzeuge ist eine Ausnahme zulässig, wenn die Ueberfahrtsstelle vom Sammelplatz entfernt liegt.

§ 3. Während der Nachtzeit, das ist eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang, müssen die erwähnten Fahrzeuge am Ufer angeschlossen sein.

Von dieser Vorschrift kann das Bezirksamt, im Einverständniß mit der Zollbehörde, Nachsicht ertheilen.

§ 4. Fahrzeuge von weniger als 50 Centnern Ladungsfähigkeit dürfen zum Transport von Handelsgütern auf dem Rhein von Basel abwärts weder zu Berg noch zu Thal gebraucht werden.

§ 5. Von jedem Ab- und Zugang in den im § 1 genannten Verzeichnissen ist der Zollbehörde durch das Bürgermeisteramt sogleich Anzeige zu machen.

Personen, von welchen zu besorgen ist, daß sie ihr Fahrzeug zu Defraudationen mißbrauchen, kann auf den Antrag der Zollbehörde durch das Bezirksamt das Halten eines solchen untersagt werden.

Mit dem am 1. Januar 1872 eingetretenen Wegfall der Zollgrenze gegen den Elsaß hat die Verordnung auf der betreffenden Grenzstrecke ihre Geltung verloren.

Die Strafen des § 152 treffen nicht nur den Eigenthümer des Schiffes, sondern jeden, welcher hinsichtlich der Benützung des Schiffes eine der Vorschriften der Verordnung übertritt. Eine Verletzung des Verbotes, ein Schiff zu halten, wird gleichfalls nach § 152 geahndet, auch kann in diesem Fall das Schiff von der Polizeibehörde weggenommen werden (§ 30 des P.-St.-G.-B.).

Vorschriften über ähnliche Vorsichtsmaßregeln bei Betrieb der Flößerei bestehen zur Zeit nicht.

## Uebertretungen in Bezug auf die Flußüberfahrten und Lohnschifffahrten.

### § 153.

An Geld bis zu 25 Gulden oder mit Haft bis zu 8 Tagen werden Fährleute gestraft, welche den zur Verhütung von Unglücksfällen bei den Ueberfahrten über den Rhein oder andere Flüsse erlassenen Verordnung oder bezirkspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandeln.

Gleicher Strafe unterliegen Schiffer, welche auf dem Bodensee Personen in kleinen Schiffen oder Nachen um den Lohn führen, oder solche Schiffe zum Gebrauch vermiethen, wenn sie den für diese Lohnschifffahrt erlassenen Verordnungen oder bezirkspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandeln.

§ 153 enthält in Absatz 1 Strafbestimmungen gegen die Fährleute, welche die zur Verhütung von Unglücksfällen erlassenen Vorschriften übertreten. Verord-

nungen, welche solche Vorschriften enthalten, bestehen zur Zeit nicht; nur für den Rhein enthält Artikel XIII, 1, 2, 3, Artikel XX der Rheinschifffahrtspolizeiordnung vom 3. Juni 1869, einige Bestimmungen, deren Uebertretung aber nicht nach § 153, sondern gemäß § 33 der Rheinschifffahrtsacte zu bestrafen sind.

Auch hinsichtlich der in Absatz 2 enthaltenen Bestimmungen über die Lohnschifffahrt auf dem Bodensee bestehen keine Verordnungen, die älteren bezirkspolizeilichen Vorschriften sind aber, soweit sie sich innerhalb der durch § 153 festgestellten Grenze halten, auch fortan gültig.

Gemäß § 134a können auch ortspolizeiliche Vorschriften zur Regulirung des Betriebs öffentlicher Fähren erlassen werden, deren Verletzung nach dem genannten Paragraphen strafbar ist.

## Uebertretungen der Brücken- und Hafenpolizeiordnungen.

### § 154.

Uebertretungen der für die Brücken über den Rhein und andere Flüsse erlassenen Verordnungen (Brückenordnungen) werden an Geld bis zu 25 Gulden bestraft.

Brückenordnungen der in § 154 erwähnten Art bestehen zur Zeit:

1) für **die Neckarbrücke bei Diedesheim** (**Verordnung vom** 1. **October** 1864, Centr.=Vbl. S. 71);
2) für **die Kinzigbrücke bei Neumühl** (**Verordnung vom** 1. **October** 1864, Centr.=Vbl. S. 73);
3) für **die Rheinbrücke bei Kehl** (**Verordnung vom** 28. **Juni** 1865, Centr.=Vbl. S. 137);
4) für **die fliegende Brücke bei Kadelburg** (**Verordnung vom** 28. **Juni** 1865, Centr.=Vbl. S. 158);
5) für **die Rheinbrücke bei Mannheim** (**Verordnung vom** 9. **Januar** 1867, Centr.=Vbl. S. 15);
6) für **die Rheinbrücke bei Marau** (**Verordnung vom** 25. **October** 1865, Centr.=Vbl. S. 186);
7) für **die Rheinbrücke bei Speier** (**Verordnung vom** 17. **Januar** 1866, Centr.=Vbl. S. 5);
8) für **die Rheinbrücke bei Hüningen** (**Verordnung vom** 28. **Juni** 1865, Centr.=Vbl. 1866 S. 67);
9) für **die Rheinbrücke bei Altbreisach** (**Verordnung vom** 28. **Juni** 1865, Centr.=Vbl. 1866, S. 71);
10) für **die Rheinbrücke bei Rheinhausen** (**Verordnung vom** 13. **December** 1866, Centr.=Vbl. 1867, S. 4);
11) für **die Rheinbrücke bei Säckingen** (**Verordnung vom** 3. **Mai** 1869, Ges.=Bl. S. 123);

Diese Verordnungen beziehen sich alle nur auf die bei der Benützung der Brücken zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln. Insofern die Brücken selbst auf eine gefahrlose Weise einzurichten sind, sind §§ 130, 131, 148 des P.=St.=G.=B. und die Verordnung vom 3. Juni 1869, Art. XX 2, Abs. 2, maßgebend.

§ 155.

Uebertretungen der Verordnungen für die Häfen und Ein- und Ausladeplätze am Rhein und an dessen Nebenflüssen, sowie am Bodensee, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 50 Gulden oder einer Haft bis zu 14 Tagen.

Hierher gehören:

1) **Die Hafen- und Zollhofsordnung für Meersburg vom 1. Juli 1865**, Centr.-Vbl. S. 162.
2) **Die Hafen- und Zollhofsordnung für Ludwigshafen am Bodensee vom 1. Juli 1865**, Centr.-Vbl. S. 160.
3) **Die Hafen- und Zollhofsordnung für Constanz vom gleichen Tage**, Centr.-Vbl. S. 177.
4) **Die Hafenpolizeiordnung für Mannheim vom 8. November 1865**, Centr.-Vbl. S. 194.
5) **Die Ordnung für die Ein- und Ausladestätte am Neckar in Heidelberg vom 1. Juli 1865**, Centr.-Vbl. S. 216 und **Nachtrag vom 8. September 1866**, Centr.-Vbl. S. 113.
6) **Ordnung für die Ein- und Ausladestätte am Main in Wertheim und den Zollhof daselbst vom 1. Juli 1865**, Centr.-Vbl. S. 218.
7) **Hafen-Ordnung für Leopoldshafen vom 23. September 1865**, Centr.-Vbl. S. 231.
8) **Hafen-Ordnung für Eberbach vom 9. Januar 1866**, Centr.-Vbl. S. 11.
9) **Hafen-Ordnung für Ueberlingen vom 20. December 1866**, Centr.-Vbl. 1867, S. 9.
10) **Internationale Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee, sowie für den Untersee und den Rhein von Constanz bis Schaffhausen**, publicirt am 21. Febr. 1868, Reg.-Bl. S. 214.
11) **Hafen-Ordnung für Aarau vom 4. August 1868**, Centr.-Vbl. S. 90.

## Gemeinschaftliche Bestimmung.

§ 156.

In den Fällen der §§ 154 und 155 kann die Geldstrafe von der mit der Verwaltung der Brücke oder des Hafens beauftragten Großherzoglichen Finanzbehörde erkannt werden, wenn sich der Angezeigte der von ihr für verwirkt erachteten Strafe mit Verzicht auf polizeigerichtliche Aburtheilung freiwillig unterwirft.

Zur Abkürzung des Verfahrens kann bei Uebertretungen der in § 154 und 155 erwähnten Verordnungen mit Einwilligung des Angezeigten, sofern nur eine

Geldstrafe zu erkennen ist, diese durch die mit der Aufsicht des Hafens betraute Finanzbehörde ausgesprochen werden. In den zu § 155 in 1, 2, 3, 7 und 9 aufgeführten Hafenordnungen ist nun jeweils am Schluß bemerkt, daß abgesehen von jenen Strafen, welche in Gemäßheit der Gesetze verwirkt werden, Uebertretungen dieser Anordnungen von den Finanzbehörden mit Geldbußen bestraft werden. In der Ordnung für Wertheim ist auch noch jene Beschränkung weggeblieben, und in dem Nachtrage zu der Ordnung für Heidelberg sind die Fälle speciell benannt, welche mit Polizeistrafen geahndet werden sollen, während für die übrigen auch hier die Zuständigkeit der Finanzbehörden aufrecht erhalten wird. Die Finanzbehörden sind nun allerdings nach dem Gesetze vom 22. Juni 1837, Regbl. S. 131, befugt, kleine Geldstrafen als Ordnungsstrafen bei Uebertretungen von Vorschriften in Steuersachen (Controlvergehen) zu erkennen, und hieran ist auch mit Einführung des P.-St.-G.-B. nichts geändert (Motive der Regierung zum P.-St.-G.-B.). Dagegen können Polizeiübertretungen von ihnen nur unter den Voraussetzungen des § 155, also nur mit Einwilligung des Angezeigten, bestraft werden. Wo diese Einwilligung fehlt, können Finanzbehörden keine polizeiliche Strafgewalt ausüben, sich namentlich auch nicht darauf stützen, daß ihnen die Aufsicht über den Hafen übertragen sei, denn wiewohl dies der Fall ist, hat ihnen das Gesetz dennoch nur in dem beschränkten Umfang des § 155 P.-St.-G.-B. eine Zuständigkeit zugesprochen. Ebensowenig können solche Strafen etwa in der Eigenschaft von Ordnungsstrafen von den Aufsichtsbehörden verhängt werden, da alle Polizeistrafen in einem weitern Sinn als Ordnungsstrafen erscheinen, und außerhalb des speciellen Gebietes des Steuerwesens und der Disciplin über öffentliche Diener nur die Polizeibehörden und die Gerichte das Recht haben, zur Aufrechthaltung ihrer Anordnungen, unter der Bezeichnung von Ordnungsstrafen im engeren Sinne Bußen zu verhängen (vgl. § 32 P.-St.-G.-B.).

In den Hafenordnungen finden sich nun allerdings Bestimmungen, welche die Verhütung von Zolldefraudationen bezwecken, wie z. B. das Verbot, an gewissen Orten zu landen (Ludwigshafen § 2, Meersburg § 2, Constanz §§ 4, 5, 6) und es ist nicht zu beanstanden, wenn die Uebertretung dieser Vorschriften besonderen, von § 156 des P.-St.-G.-B. ganz unabhängigen, ausschließlich durch die Finanzbehörde zu erkennenden Geldbußen unterliegt. Dagegen kann bei allen übrigen, weit zahlreicheren Vorschriften eine Strafbefugniß der Finanzbehörden, nur mit Einwilligung des Angezeigten, wo diese vorliegt, aber auch in der Ausdehnung des Strafmaßes, welche durch § 156 des P.-St.-G.-B. hinsichtlich der Geldstrafen ausgesprochen ist, eintreten.

Jedenfalls ist die Fassung der Brückenordnungen, welche die beiden verschiedenen Arten von Vorschriften durcheinander mischt und das dort aufgestellte Criterium, ob eine Strafe „in Gemäßheit der Gesetze" verwirkt sei, geeignet zu Streitigkeiten über die Zuständigkeit zwischen den Finanzbehörden und der allgemeinen Polizeibehörde zu führen; denn es wird in jedem einzelnen Falle die Prüfung einzutreten haben, ob die verletzte Vorschrift nur zum Schutze der Steuergesetze oder auf Grund des P.-St.-G.-B. erlassen worden ist.

Wenn der Angezeigte sich dem Ausspruch der Finanzbehörde unterwirft, spricht er damit zweifellos auch den Verzicht auf den Recurs zum Rechte aus; stets aber muß seiner Erklärung, wenn sie ihn binden soll, die bestimmte Eröffnung, welche Strafe die Finanzbehörde für verwirkt erachtet, vorausgehen (vgl. § 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1837).

Zur Vornahme eigentlicher Untersuchungshandlungen sind die Finanzbehörden, abgesehen von den vorläufigen und unverschieblichen Maßregeln zur Festhaltung des Uebertreters und zur Feststellung des Thatbestandes, nicht befugt, wenn auch der Angezeigte schon im Voraus seine Unterwerfung unter die nach beendigter Untersuchung der Finanzbehörde angemessen scheinende Bestrafung ausgesprochen haben sollte. Eine Verwandlung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe darf die Finanzbehörde nicht aussprechen. Uebrigens ist auch bei Uebertretungen der fraglichen Art, sobald keine Unterwerfung erfolgt ist, das Bezirksamt zur Erhebung und Vorbereitung der Polizeianklage zuständig.

## Uebertretungen in Bezug auf Eisenbahnen.

§ 157.

Wer den zum Schutz der Eisenbahnen und des Eisenbahnbetriebs erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wer die Verordnungen hinsichtlich der Aufrechthaltung der Ordnung in den Bahnhofgebieten oder während der Eisenbahnfahrten verletzt, verwirkt Geldstrafe bis zu 10 Thalern.

§ 158.

In den Fällen des § 157 können die Geldstrafen unter der in dem § 156 angegebenen Voraussetzung von dem betreffenden Bahnhofvorstand ausgesprochen werden.

In Ausführung des Artikels 43 der Verfassung des Norddeutschen Bundes hatte der Bundesrath am 3. Juni 1870 ein Bahnpolizeireglement erlassen, welches sodann laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. December 1871 auch in Baden mit dem 1. Januar 1872 in Kraft getreten ist. Dieses Reglement enthält in den §§ 51—72 die zur Aufrechthaltung der Ordnung in den Bahnhöfen und während der Fahrten, sowie zum Schutze der Eisenbahnen und des Eisenbahnbetriebs erforderlichen Bestimmungen, deren Uebertretungen in Uebereinstimmung mit § 157 des P.-St.-G.-B. in seiner jetzigen Fassung mit Geldstrafen bis zu 10 Thalern bedroht sind, § 68.

Nach § 158 des P.-St.-G.-B. können die Geldstrafen, wenn sich der Angezeigte freiwillig unterwirft, von dem Bahnhofvorstand ausgesprochen werden; wiewohl das Reglement eine solche Bestimmung nicht enthält, wird § 158 doch auch ferner zur Anwendung zu kommen haben, da einer solchen Uebertragung polizeilicher Strafbefugnisse an die Eisenbahnbeamten durch die Particulargesetzgebung Nichts im Wege steht. Als Bahnhofvorstand können aber nicht alle in § 72 des Reglements benannte Bahnpolizeibeamte, sondern nur die Vorstände der Eisenbahnämter angesehen werden. Vgl. § 8 der Verordnung des Handelsministeriums vom 1. October 1864, Regbl. S. 105. Zur Ergänzung des Reglements dient die Verordnung des Handelsministeriums vom 15. März 1872, welche in gleicher Weise wie § 16 des Gesetzes vom 20. Februar 1868 die Anlage der Ortsstraßen betr. (siehe bei § 116) die Errichtung von Gebäuden, in der Nähe der Eisenbahnen, andere Anlagen bleibender Art, die den Eisenbahnen Gefahren bereiten können, verbietet. Eine Uebertretung dieser Verordnung ist nach § 157 strafbar.

Bei vorsätzlicher Zerstörung einer Eisenbahn ist § 305, bei Beschädigung von Eisenbahnanlagen oder Störungen des Betriebs mit Gefährdung des Transportes § 315 und 316 des R.-St.-G.-B. entscheidend.

### Bahnpolizeireglement für die Eisenbahnen Deutschlands.

IV. Bestimmungen für das Publikum § 51—71. Ges.-Bl. 1872, S. 118.

§ 51. Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung Behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effecten getroffen werden und haben den dienstlichen Aufforderungen der mit Uniform oder Dienstabzeichen versehenen oder eine besondere Legitimation führenden Bahnpolizei-Beamten (§ 72) unweigerlich Folge zu leisten.

§ 52. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen dürfen nur von den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll- Steuer- und Polizeibeamten und den Beamten der Staatsanwaltschaften betreten werden; dem Publikum ist das Ueberschreiten der Bahn nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange die letzteren nicht durch Barrièren oder Einfriedigungen verschlossen sind, und ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Barrièren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten, oder zu besteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§ 53. Mit Ausnahme des Chefs der Militär- und Polizeibehörden, die am Orte des Bahnhofs ihren Sitz haben, der Staatsanwälte, der executiven Polizei- und der in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Post-, Telegraphen-, Forstschutz- und Zoll- und Steuerbeamten, darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude (Dienstlocale) außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind.

Die Festungscommandanten, Fortifications-Offiziere und Fortifications-Beamten, welche durch ihre Uniform als solche kenntlich sind, stehen den Militär- und Polizeichefs insofern gleich, als es ihnen gestattet ist, den Bahnkörper und die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen, oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizei-Beamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften Anderes bestimmen.

§ 54. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und andern Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 55. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

Das Uebertreiben von größeren Viehheerden über die Bahnübergänge darf zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen eines Zuges nicht mehr stattfinden.

§ 56. Privat-Uebergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den von der Eisenbahnverwaltung vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§ 57. So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber von Viehheerden und Führer von Lastthieren bei den aufgestellten Warnungstafeln halten, dasselbe gilt für den Fall, daß die Glocken an den mit Zugbarrièren versehenen Uebergängen ertönen. Fußgänger dürfen sich den verschlossenen Barrièren nähern, dieselben aber nicht öffnen.

§ 58. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das

Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störenden Handlungen.

§ 59. Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transport-Gegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden.

Rücksichtlich der Versendung von Chemikalien und feuergefährlichen Gegenständen verbleibt es bei den besonderen hierüber erlassenen Bestimmungen des Betriebs-Reglements.

§ 60. Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden; das Zugpersonal ist befugt, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§ 61. Das Tabakrauchen ist in allen Wagenclassen gestattet, in der ersten Classe jedoch nur unter Zustimmung aller in denselben Coupés Mitreisenden. In jedem Personenzuge müssen Coupés zweiter und wo thunlich auch dritter Classe für Nichtraucher vorhanden sein.

§ 62. Hunde (vorbehaltlich der Bestimmung in § 22, Absatz 1 des Betriebs-Reglements) und andere Thiere dürfen von den Reisenden in den Personenwagen nicht mitgeführt werden; dasselbe gilt von solchen Gepäckstücken, durch welche die Mitreisenden belästigt werden können.

§ 63. Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche bereits in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen; ein Gleiches findet statt, wenn sie in den Wartesälen oder auf den Bahnhöfen und Haltestellen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf den Ersatz des gezahlten Personengeldes.

§ 64. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahnpolizei-Beamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des gezahlten Personengeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§ 65. Sichtlich kranke und solche Personen, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupé für sie gelöst wird. Anderen Falls wird beim Ausschluß von der Fahrt etwa gezahltes Fahrgeld ihnen zurückgegeben.

§ 66. Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hilfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren oder Aussteigen, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§ 67. Wer im Eisenbahnzuge ohne giltiges Fahrbillet betroffen wird, hat für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke, und wenn die Zugangsstation nicht sofort unzweifelhaft nachgewiesen wird, für die ganze, vom Zuge zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, mindestens aber den Betrag von 2 Thalern zu entrichten. Derjenige Reisende jedoch, welcher in einen Personenwagen einsteigt und gleich beim Einsteigen unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, daß er wegen Verspätung kein Billet mehr habe lösen können,

hat, wenn er überhaupt noch zur Mitfahrt zugelassen wird, worauf er keinen Anspruch hat, einen um 10 Sgr. erhöhten Fahrpreis zu zahlen. Wer die sofortige Zahlung verweigert, kann ausgesetzt werden und bleibt die gerichtliche Einziehung der erwähnten Beträge der Verwaltung vorbehalten. Den einzelnen Bahnverwaltungen bleibt es unbenommen, für ihren Bereich Milderungen in den vorbezeichneten Bestimmungen eintreten zu lassen.

§ 68. Die Uebertretung oder Nichtbefolgung der in den §§ 51—60 und 66 enthaltenen Bestimmungen wird mit einer, von den zuständigen Behörden festzusetzenden Geldstrafe bis zu 10 Thalern, im Unvermögenfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§ 69. Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Eisenbahnbeamten (§ 72) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, welcher unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder letzteren Falls nicht eine der angedrohten Strafe entsprechende angemessene Caution erlegt, deren Höhe jedoch das Maximum der Strafe in keinem Falle übersteigen darf, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, vorläufig zu ergreifen und festzunehmen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Cautionsbestellung der vorläufigen Ergreifung und Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde resp. an den Staats- oder Polizei-Anwalt abzuliefern.

§ 70. Im Falle einer Festnahme ist den Bahnpolizeibeamten gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachuug nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizeibeamte eine mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Contraventions-Verhandlung vertritt, welche in der Regel an demselben Tage, an dem die Contravention constatirt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den competenten Staats- oder Polizei-Anwalt eingesendet werden muß.

§ 71. Ein Abdruck der §§ 51—71 dieses Reglements muß in jedem Passagierzimmer ausgehängt, und ferner auf jedem Bahnhofe ein dem Publikum zugängliches Beschwerdebuch ausgelegt sein.

## Verordnung des Handelsministeriums vom 25. März 1872,
(Ges.-Bl. S. 160).

Durch das mit 1. Januar d. J. in Wirksamkeit getretene Bahnpolizeireglement für die Eisenbahnen Deutschlands (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 105) und § 16 des Gesetzes vom 20. Februar 1868, betr. die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten 2c., wurden die Bestimmungen der diesseitigen Verordnungen vom 1. October 1864 (Regbl. S. 705) und vom 14. November 1865 (Regbl. S. 673), soweit zu deren fernerer Aufrechterhaltung ein Bedürfniß vorhanden ist, mit Ausnahme der in den §§ 2 bis 5 der letzteren Verordnung enthaltenen Vorschriften ersetzt; es werden daher die genannten Verordnungen

hiermit aufgehoben und die §§ 2 bis 5 der Verordnung vom 14. November 1865 in folgender, der jetzt geltenden Gesetzgebung entsprechenden Fassung erneuert:

§ 1. Innerhalb einer Entfernung von 7,50 Metern von der äußersten Randlinie eines Bahnkörpers oder eines Bahneinschnitts dürfen keine hochstämmigen Bäume gepflanzt werden.

Außerdem müssen alle Baumpflanzungen in der Nähe der Bahn hinsichtlich ihres Höhenwuchses auf das Maß der Entfernung des Stammes von der äußersten Randlinie des Bahnkörpers oder Bahneinschnittes beschränkt gehalten werden.

§ 2. Sand- oder Kiesgruben, Steinbrüche oder sonstige Aushöhlungen müssen mindestens um den doppelten Betrag ihrer Tiefe von den im § 1 bezeichneten Grenzen, sowie von der Grenze eines Bahnhofs entfernt sein.

Schachte und Stollen von Bergwerken dürfen sich diesen Grenzen nicht weiter als bis zu einer Entfernung von 90 Metern nähern.

§ 3. Durch vorstehende Vorschriften ist die Anwendung der §§ 16 ff. der Deutschen Gewerbeordnung auf die Errichtung von Gewerbsanlagen in der Nähe der Eisenbahnen und Bahnhöfe nicht ausgeschlossen.

§ 4. Die Bezirksämter können auf besonderes Ansuchen in Fällen, welche keine Gefahr für die Eisenbahn und deren Betrieb besorgen lassen, Ausnahmen von obigen Vorschriften, jedoch nur mit Zustimmung der Generaldirection der Großherzoglichen Staatseisenbahnen, beziehungsweise des Handelsministeriums, gestatten.

## Entwendung, Unterschlagung und Betrug.

### § 159

ist weggefallen, da diese Vergehen, auch wenn sie nur Beträge unter einem Gulden zum Gegenstande haben, nach den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Diebstahl u. s. w. zu beurtheilen sind. Bezüglich der Entwendung von Nahrungsmitteln siehe jedoch § 370 Ziff. 5 R.-St.-G.-B., bezüglich der Feldfrevel § 144 P.-St.-G.-B.

## Muthwillige Beschädigung.

### § 160.

Die vorsätzliche und rechtswidrige Beschädigung einer fremden Sache ist ohne Rücksicht auf deren Werth nach § 303 R.-St.-G.-B. zu bestrafen, § 160 mußte deßhalb fallen. Fahrlässige Beschädigung siehe § 109 Abs. 2 und 120 Ziffer 8 P.-St.-G.-B.

## Ausgeben falschen Geldes.

### 1§ 61.

Wer nachgemachtes oder verfälschtes Geld als echtes empfängt und nach erkannter Unechtheit als echtes in Verkehr bringt, begeht ein nach § 148 R.-St.-G.B. zu bestrafendes Vergehen, weßhalb § 161 gestrichen wurde.

## II. Neunundzwanzigster Abschnitt des Reichsstrafgesetzbuches.

### Uebertretungen.

§ 360.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft:

1) wer ohne besondere Erlaubniß Risse von Festungen oder einzelnen Festungswerken aufnimmt oder veröffentlicht;
2) wer außerhalb seines Gewerbebetriebes heimlich oder wider das Verbot der Behörde Vorräthe von Waffen oder Schießbedarf aufsammelt;
3) wer als beurlaubter Reservist oder Wehrmann der Land- oder Seewehr ohne Erlaubniß auswandert;
4) wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde Stempel, Siegel, Platten, oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Metall- oder Papiergeld, oder von solchen Papieren, welche nach § 149 dem Papiergelde gleich geachtet werden, oder von Stempelpapier, öffentlichen Bescheinigungen oder Beglaubigungen dienen können, anfertigt oder an einem Anderen, als die Behörden verabfolgt;
5) wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde den Abdruck der in No. 4 genannten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen, oder einen Druck von Formularen zu den daselbst bezeichneten öffentlichen Papieren, Beglaubigungen oder Bescheinigungen unternimmt, oder Abdrücke an einen Anderen, als die Behörde verabfolgt;
6) wer Waaren-Empfehlungskarten, Ankündignngen oder andere Drucksachen oder Abbildungen, welche in der Form oder Verzierung dem Papiergelde oder den dem Papiergelde nach § 149 gleich geachteten Papieren ähnlich sind, anfertigt oder verbreitet, oder wer Stempel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von solchen Drucksachen oder Abbildungen dienen können, anfertigt;
7) wer unbefugt die Abbildung von Wappen eines Bundesfürsten zur Bezeichnung von Waaren auf Aushängeschildern oder Etiketten gebraucht;
8) wer unbefugt eine Uniform, eine Amtskleidung, ein Amtszeichen, einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt oder Titel, Würden oder Adelsprädikate annimmt, ingleichen wer sich eines ihm nicht zukommenden Namens einem zuständigen Beamten gegenüber bedient;

9) wer gesetzlichen Bestimmungen zuwider ohne Genehmigung der Staatsbehörde Aussteuer-, Sterbe- oder Wittwenkassen, Versicherungsanstalten oder andere dergleichen Gesellschaften oder Anstalten errichtet, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen beim Eintritte gewisser Bedingungen oder Fristen, Zahlungen an Kapital oder Renten zu leisten;
10) wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Noth von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hülfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte;
11) wer ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm erregt oder wer groben Unfug verübt;
12) wer als Pfandleiher bei Ausübung seines Gewerbes den darüber erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;
13) wer öffentlich oder in Aergerniß erregender Weise Thiere boshaft quält oder roh mißhandelt;
14) wer unbefugt auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze oder in einem öffentlichen Versammlungsorte Glücksspiele hält.

In den Fällen der Nummern 1, 2, 4, 5, 6 und 14 kann neben der Geldstrafe oder der Haft auf Einziehung der Risse von Festungen oder Festungswerken, der Vorräthe von Waffen oder Schießbedarf, der Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder anderen Formen, der Abdrücke oder Abbildungen oder der auf dem Spieltische oder in der Bank befindlichen Gelder erkannt werden, ohne Unterschied ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Zu Ziffer 1.

Abweichend von dem bisherigen § 39 P.-St.-G.-B. ist auch die Veröffentlichung der Risse mit Strafe bedroht. In Zeiten von Krieg oder Kriegsgefahr kann eine solche Veröffentlichung nach § 9 des badischen Preßgesetzes an Geld bis zu 500 fl. oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft werden.

Zu Ziffer 2

siehe die Bemerkungen zu § 41 P.-St.-G.-B.

Zu Ziffer 3.

Die beurlaubten Mannschaften des Heeres und der Marine sind während der Beurlaubung den zur Ausübung der militärischen Controle erforderlichen Anordnungen unterworfen. Siehe die Verordnung vom 5. Septbr. 1867, die Organisation der Landwehrbehörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes betr. (Beilage zum Gesetzblatt von 1871 S. 287 § 15 u. flg.) Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden durch den Landwehrbezirkscommandeur disciplinarisch geahndet (§ 28 der Verordnung über die Disciplinarbestrafung in der Armee, l. c. S. 343).

Die Erlaubniß der Auswanderung aber, die nunmehr durch Ausstellung der Entlassungsurkunde ertheilt wird, darf diesen Mannschaften, so lange sie nicht zum activen Dienst einberufen sind, nicht verweigert werden, § 15 des Reichsgesetzes vom 9. Nov. 1867, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste, §§ 14 und 15 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung der Bundesangehörigkeit. Wer nun gleichwohl ohne Erlaubniß auswandert, ist nach § 360 Ziff. 3 strafbar. Ist der Betreffende aber zum activen Dienst einberufen zur Zeit der Auswande-

rung, so liegt das von den Militärgerichten zu verfolgende Verbrechen der Desertion vor. Das gleiche gilt bezüglich der unerlaubten Auswanderung eines zur Disposition Beurlaubten oder eines Officiers des Beurlaubtenstandes, denn jener gehört nicht zu den in § 360 allein erwähnten Reserve und Landwehr, dieser hat als Officier besondere Verpflichtungen. In den Fällen des § 360 Ziffer 3 läuft die Verjährung vom Tage der Auswanderung an. Die Strafverfolgung, welche sich nach dem Gesetz über das Polizeistrafverfahren richtet, ist deßhalb sofort einzuleiten und eine öffentliche Vorladung durch das Amtsgericht herbeizuführen, da bestritten werden kann, in wie weit auch die Untersuchungshandlungen der Polizeibehörde die Verjährung unterbrechen, § 68 R.-St.-G.-B., § 344 St.-P.-O. findet demnach keine Anwendung. Die heimliche Auswanderung eines noch nicht zum Dienste eingestellten Militärpflichtigen ist nur unter den Voraussetzungen des § 140 R.-St.-G.-B. strafbar.

Zu Ziffer 8.

Die Anmaßung eines Titels u. s. w. war bisher nach § 45 P.-St.-G.-B. strafbar, jedoch mußte die Beilegung des Titels „mißbräuchlich" erfolgen, die Uniform „öffentlich" getragen werden. Beide Erfordernisse sind nun weggefallen, es genügt das Fehlen der Berechtigung den Titel zu führen. Auch setzt die „Annahme" des Titels nicht voraus, daß der Unberechtigte sich den Titel längere Zeit beigelegt hat, wohl aber, daß er das Recht zum Gebrauche des Titels in Anspruch nahm, nicht nur im Scherze den Titel führte, Oppenhof zu § 360 Ziff. 50 u. 51. Die Anmaßung eines fremden Namens fällt nur hierher, sofern sie einem zuständigen Beamten, d. h. einem Beamten gegenüber geschieht, der mit Rücksicht auf seine Amtsthätigkeit im vorliegenden Fall das Recht hat, den richtigen Namen zu erfahren. Im Uebrigen ist der Gebrauch eines fremden Namens nur unter der Voraussetzung des § 44 P.-St.-G.-B. strafbar, der unbefugte Gebrauch des Titels „Arzt" ist nach § 147 Ziff. 3 Gew.-Ord. zu verfolgen.

Zu Ziffer 9.

Zur Errichtung von Versicherungsanstalten oder Gesellschaften ist in Baden eine Erlaubniß nur erforderlich, sofern es sich um Versicherung von Mobilien oder Immobilien gegen Feuersgefahr handelt. § 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1840 und § 9 des Gesetzes vom 29. März 1852. Diese Gesetze enthalten für den Fall einer Versicherung in einer unerlaubten Anstalt nur Strafen gegen den Versicherten und den Agenten, der den Vertrag vermittelt hat, § 10, 15 des Gesetzes von 1840 und § 10 des Gesetzes von 1852. Gegen den Unternehmer selbst kann fortan Anklage auf Grund des § 360 Ziffer 10 erhoben werden.

Andere Versicherungsgesellschaften bedürfen, selbst wenn sie die Form einer Actiengesellschaft annehmen, der Genehmigung nicht, § 32 Abs. 2 des Einf.-Ges. zum deutschen Handelsgesetzbuch ist in Folge des Art. 249 a. § 2 des Bundesgesetzes vom 11. Juni 1870 (Beilage zum Ges.-Bl. von 1871 S. 154), die Commanditgesellschaften auf Actien und die Actiengesellschaften betr., als aufgehoben zu betrachten, weil nunmehr der Form einer Actiengesellschaft wegen keine Staatsgenehmigung mehr erfordert werden darf, die Vorschrift in § 32 aber eben in dieser Form, nicht in dem Gegenstand des Unternehmens ihre Ursache fand.

Zu Ziffer 10

siehe zu § 43 P.-St.-G.-B.

Zu Ziffer 11.

Grober Unfug war bisher gemäß § 53 P.-St.-G.-B. nur strafbar, sofern die Handlung an öffentlichen Orten verübt wurde, dieses Erforderniß fällt nun weg, immerhin muß auch nach dem R.-St.-G.-B. eine Störung der öffentlichen Ordnung, d. h. der Ordnung der Allgemeinheit vorliegen, also eine Handlung, die die öffentliche Ruhe und den öffentlichen Frieden gefährdet (Oppenhof zu § 360 S. 79). Die Erregung von Lärm ist gleichfalls strafbar, wenn dieser auch nur in Privathäusern verursacht wurde, ungebührlich wird sie, sofern die Grenze des Schicklichen und dessen, was andere sich nach Maßgabe der besonderen örtlichen Verhältnisse gefallen lassen müssen, überschritten wird. Ueber die Errichtung geräuschvoller Gewerbsanlagen siehe § 27 Gew.-Ord.

Zu Ziffer 12.

Vorschriften über den Betrieb der Pfandleiher können nur im Wege einer Verordnung erlassen werden. Einf.-Ges. § 3 VI. a., Gew.-Ord. § 38. Solche Verordnungen bestehen zur Zeit nicht. Dagegen ist nach § 35 Gew.-Ord. der Pfandleiher verpflichtet, bei Eröffnung seines Gewerbebetriebs Anzeige bei dem Bezirksamt (§ 3 der Vollzugsverordnung zur Gew.-Ord.) zu erstatten, die Unterlassung der Anzeige wird nach § 148 Ziff. 4 Gew.-Ord. bestraft. Siehe auch § 141 Polizeistrafgesetzbuch.

Zu Ziffer 13.

Die Thierquälerei wurde bisher nach § 78 P.-St.-G.-B. gestraft, jedoch nur insofern sie öffentliches Aergerniß erregte. Nach Ziffer 13 kann schon Strafe eintreten, wenn die Quälerei öffentlich, d. h. an einem dem Publikum zugänglichen Orte wahrnehmbar, verübt wird. (Oppenhof, § 360 Note 85.)

Zu Ziffer 14.

Die Strafbestimmungen wegen verbotenen Spielens sind nunmehr in den §§ 284—286 und 360 Ziff. 14 R.-St.-G.-B. enthalten. Hiernach wird jeder bestraft, der aus dem Glücksspiele ein Gewerbe macht, es wird mithin nicht mehr, wie in dem aufgehobenen § 70 P.-St.-G.-B. unterschieden zwischen dem Eröffnen einer eigentlichen Spielbank und andern Glücksspielen, oder zwischen dem Bankhalter und den Spielern, vielmehr sind als Glücksspiele zu betrachten, alle solche Spiele, deren Ausgang wesentlich vom Zufalle abhängt, sobald um ein zu gewinnendes oder zu verlierendes Object gespielt wird, und sind nicht nur der Bankhalter, sondern auch die Spieler strafbar, sobald sie das Spielen gewerbsmäßig betreiben (Oppenhof zu § 284 Note 4—6). Die Gehilfen des Bankhalters sind gleichfalls strafbar, da die Fälle des § 284 ein Vergehen bilden. Außer den gewerbsmäßigen Spielern ist aber ferner gemäß § 285 der Inhaber eines öffentlichen Versammlungsortes, ein Wirth z. B., strafbar, wenn er zu irgend einem Glücksspiele, seine öffentlichen Localitäten hergibt, oder zur Verheimlichung eines solchen Spiels mitwirkt. Endlich bestimmt § 360 Ziffer 14, daß das unbefugte Halten von Glücksspielen auf öffentlichen Wegen, Plätzen, in öffentlichen Versammlungsorten strafbar sei, die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30. Dezbr. 1871 (Ges.-Bl. von 1872 S. 4) untersagt aber ganz allgemein das Halten von Glücksspielen an solchen Orten und es ist dasselbe demnach stets als unbefugt zu betrachten. Das Glücksspiel wird aber von demjenigen „gehalten" der dasselbe unternimmt, veranstaltet (Oppenhof zu § 360 Note 90). Der einfache Spieler ist sonach nicht strafbar.

Von den Glücksspielen unterschieden wird die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und öffentlicher Ausspielungen beweglicher und unbeweglicher Sachen. Ein solches Unternehmen erfordert obrigkeitliche Erlaubniß, widrigenfalls Bestrafung nach § 286 eintritt. Lotterie ist jede Veranstaltung, nach welcher gegen Zahlung eines bestimmten Preises das Recht gewährt wird, je nach dem Ausfall einer Loosziehung einen Geldgewinn zu erlangen, oder den Einsatz zu verlieren. An Stelle des Geldgewinnes tritt bei der „Ausspielung" eine andere Sache (Oppenhof zu § 285 Note 1 und 2). Glücksbuden gehören zu den Ausspielungen. Nähere Bestimmungen enthält die unten folgende Verordnung vom 15. November 1864 (vergl. Einf.-Gesetz § 3 IV. a. und die Verordnung vom 30. Dez. 1871 Ziffer 1, welche letztere ausdrücklich constatirt, daß die auf Grund nunmehr aufgehobener §§ des Polizeistrafgesetzbuchs erlassenen polizeilichen Vorschriften in Geltung geblieben sind, wenn sie in einer Bestimmung des Reichsstrafgesetzbuches ihre gesetzliche Begründung finden. Geldlotterien und Ausspielungen unbeweglicher Sachen sind hiernach gänzlich untersagt. Abweichungen von dem polizeilich genehmigten Ausspielungsplan sind gleichfalls nach § 286 strafbar, da eben nur die Erlaubniß zu der dem Plane entsprechenden Ausspielung ertheilt wird. Die Verheuerung eines Looses bildet die Veranstaltung einer neuen selbstständigen Lotterie, da der Verheuerer gegen Bezahlung sich verpflichtet, dem Spieler nach dem Ausfalle einer Loosziehung einen Gewinn zu gewähren, sie ist also trotz der Aufhebung

des § 79 Ziffer 2 P.-St.-G.-B. strafbar (vergl. Oppenhof zu § 286 Note 5). Die öffentliche Veranstaltung einer Lotterie liegt vor, sobald die Gewinne bezeichnet und dem Publicum der Erwerb der Loose zugänglich gemacht wird. Die bei dem Geschäftsbetrieb betheiligten Unterhändler sind als Gehilfen eines Vergehen strafbar. Die Ankündigung einer unerlaubten Lotterie in öffentlichen Blättern ist nicht mehr nach § 14 P.-St.-G.-B. zu verfolgen, da dieser aufgehoben ist, sie kann aber den Thatbestand einer Beihilfe enthalten. Wird für eine im Auslande mit Erlaubniß der dortigen Behörde stattfindende Lotterie der Absatz von Loosen im Inlande ohne polizeiliche Bewilligung versucht, so wird der Thatbestand des § 286 vorliegen. Die Verloosung der Prämien bei einem Lotterieanlehen fällt nicht unter den § 286 (§ 8 der Verordnung, Note 4 zu § 286). Dagegen ist nun das Gesetz vom 5. Juni 1871, die Inhaberpapiere mit Prämien betr., zu beachten, welches die Ausgabe, Weitervergebung, Ankündigung und Ausbietung solcher Papiere nur unter gewissen Bedingungen gestattet und Zuwiderhandlungen mit Strafe bedroht. Wenn in § 10 der Verordnung öffentliche Ausspielungen von beweglichen Sachen „durch andere Glücksspiele" verboten sind, so ist hier unter Glücksspiel nur die in anderer Weise als durch Loosziehung erfolgende Entscheidung des Zufalls zu verstehen, die Ausspielung ist auch in diesen Fällen nach § 286 zu beurtheilen. Die Verordnung vom 26. Febr. 1868 beruht darauf, daß solche Preisregeln die Eigenschaft von Glücksspielen erlangen und aufhören, einfache Uebungsspiele zu sein. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 285 und 286 werden in leichteren Fällen im Polizeistrafverfahren verfolgt, Einf.-Ges. § 24 II. a.

**Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. November 1864,**
(Reg.-Bl. S. 826).

In Betreff der öffentlichen Lotterien und Ausspielungen sowie der Aufstellung von Glücksbuden an öffentlichen Orten wird auf den Grund des § 79, Ziffer 1 des Polizeistrafgesetzbuchs verordnet, was folgt:

§ 1. Oeffentliche Geldlotterien aller Art, sowie öffentliche Ausspielungen von unbeweglichen Sachen durch Lotterie oder in anderer Weise sind verboten.

§ 2. Oeffentliche Ausspielungen von beweglichen Sachen durch Lotterie dürfen nur nach vorgängiger polizeilicher Erlaubniß stattfinden.

§ 3. Diese Erlaubniß soll jedoch nur für gemeinnützige Zwecke oder Zwecke der Wohlthätigkeit oder zur Erleichterung des Absatzes einzelner Kunsterzeugnisse von besonderem Werth und auch jeweils nur für einzelne Fälle ertheilt werden.

§ 4. Zur Ertheilung der Erlaubniß sind zuständig:

1) die Bezirksämter, wenn der Betrag der auszugebenden Loose die Summe von 150 Gulden nicht übersteigt,
2) bei Beträgen bis zu 500 Gulden die Landescommissäre,
3) bei höheren Beträgen das Ministerium des Innern.

§ 5. In den nach § 3 zulässigen Fällen ist der auszuspielende Gegenstand von den Bezirksämtern durch Sachverständige abschätzen zu lassen und soll in der Regel der Betrag der auszugebenden Loose den geschätzten Werth des auszuspielenden Gegenstandes nicht um ein Viertel übersteigen.

Ausnahmen hiervon sind bei Ausspielungen für gemeinnützige oder wohlthätige Zwecke zulässig.

§ 6. In dem Erlaubnißschein müssen die Bedingungen der Ausführung bestimmt angegeben werden.

§ 7. Die auszugebenden Loose müssen amtlich gestempelt sein.

Die Loosziehung darf in der Regel nur unter amtlicher Leitung geschehen.

§ 8. Ausländische Lotterien können im Inland nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zugelassen werden.

Auf ausländischen Lotterieanlehen findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 9. Die Aufstellung von Glücksbuden (Glückshafen) an öffentlichen Orten ist nur für gemeinnützigen oder wohlthätige Zwäcke zuläßig.

Die Vorschriften der §§ 2, 4, 5 und 6 sind auch für solche Aufstellungen maßgebend.

§ 10. Oeffentliche Ausspielungen von beweglichen Sachen durch andere Glücksspiele sind verboten.

Ausspielungen solcher Sachen durch Scheibenschießen oder durch Kegel- oder andere Uebungsspiele, wobei es auf körperliche Gewandtheit oder Geschicklichkeit ankommt, sind unter diesem Verbot nicht begriffen.

§ 11, Mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 9. November d. J., Nr. 1013, werden die landesherrlichen Verordnungen vom 3. October 1811, Regierungsblatt Nr. XXVI., vom 3. März 1818, Regierungsblatt Nr. VI., vom 9. December 1819, Regierungsblatt 1820 Nr. II., vom 13. November 1823, Regierungsblatt Nr. XXVII. und vom 17. September 1824, Regierungsblatt Nr. XXV., außer Wirksamkeit gesetzt.

Die Verordnungen des Ministeriums des Innern vom 29. September 1814, Regierungsblatt Nr. XIX. und 21. December 1821, Regierungsblatt Nr. XXI, sind aufgehoben.

**Verordnung des Ministeriums des Innern vom 26. Febr. 1868,**
(Regierungsblatt S. 296).

Der § 10 Absatz 2 der diesseitigen Verordnung vom 15. November 1864 (Regierungsblatt Nr. 67) erhält folgenden Zusatz:

„Sollen solche Ausspielungen mehrere Tage hindurch fortgesetzt werden „oder übersteigt der Gesammtwerth der Preise die Summe von 100 fl., „so ist der Unternehmer verpflichtet, sein Vorhaben unter Vorlage eines „Spielplanes spätestens 8 Tage vor Beginn der Ausspielung dem Be- „zirksamt anzuzeigen, welches in Fällen dieser Art die Abhaltung des „Spieles untersagen kann."

## § 361.

Mit Haft wird bestraft:

1) wer, nachdem er unter Polizei-Aufsicht gestellt worden ist, den in Folge derselben ihm auferlegten Beschränkungen zuwiderhandelt;
2) wer, nachdem er des Bundesgebietes oder des Gebietes eines Bundesstaates verwiesen ist, ohne Erlaubniß zurückkehrt;
3) wer als Landstreicher umherzieht;
4) wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt;
5) wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt hingibt, daß er in einen Zustand geräth, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er

verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muß;

6) eine Weibsperson, welche polizeilichen Anordnungen zuwider, gewerbsmäßig Unzucht treibt;

7) wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus Arbeitsscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten;

8) wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen der ihm von der zuständigen Behörde bestimmten Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches der von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet nicht vermocht habe.

Ziffer 1.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht ist eine besondere Nebenstrafe, die neben der Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe vorkommt. Die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht wird von dem die Hauptstrafe erkennenden Gerichte ausgesprochen. Durch ein solches Erkenntniß erhält die höhere Landespolizeibehörde, in Baden der Landescommissär, das Recht, den Verurtheilten auf bestimmte Zeit unter Polizeiaufsicht zu stellen, § 38 R.-St.-G.-B. Das Verfahren hierbei ist in der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 14. Dezember 1871, Ges.-Bl. S. 497, siehe Seite 97, näher geregelt. Die Wirkungen der Polizeiaufsicht sind in § 39 R.-St.-G.-B. dahin angegeben: dem Verurtheilten kann der Aufenthalt an bestimmten Orten untersagt, der Ausländer aus dem ganzen Bundesgebiet ausgewiesen werden, und Haussuchungen unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit ihrer Vornahme. Kehrt der Ausgewiesene gleichwohl an Orte, wo ihm der Aufenthalt untersagt ist, zurück, so ist er gemäß § 361 Ziffer 1 zu bestrafen. Aber nur Zuwiderhandlungen gegen die in § 39 erwähnten Beschränkungen sind nach diesem Paragraph strafbar. Eine Unterlassung der dem unter Aufsicht Gestellten vorgeschriebenen An- und Abmeldungen bei der Polizeibehörde (§ 8 der Verordnung) sind nur nach §§ 47, 49 P.-St.-G.-B. zu verfolgen. Hinsichtlich der von dem 1. Jan. 1873 ausgesprochenen Verurtheilungen zur Stellung unter Polizeiaufsicht und zur Landesverweisung siehe § 33 des Einf.-Ges.

Ziffer 2

siehe zu § 50 P.-St.-G.-B.

Ziffer 3.

Eine Begriffsbestimmung der Landstreicherei, wie sie § 639 des badischen St.-G.-B. enthält, gibt das R.-St.-G.-B. nicht. Wer außer seinem Wohnsitz ohne ordentlichen Erwerbszweig, oder ohne genügende Mittel seines Unterhaltes, und ohne erlaubten Zweck umherzieht, wird auch jetzt noch als Landstreicher anzusehen sein, in wie fern ihm über Unterhaltsmitteln und den Zweck seines Umherziehens sich auszuweisen obliegt, ist nach allgemeinen strafprocessualischen Grundsätzen zu entscheiden. Wiederholte Bestrafung wegen Landstreicherei innerhalb 12 Monaten berechtigt zur Ausweisung aus dem Landesgebiete siehe bei § 50 P.-St.-G.-B.

Ziffer 4.

Das Anleiten von Kindern zum Betteln ist strafbar, wenn die Kinder auch nicht der Aufsicht oder Gewalt des Angeklagten untergeben waren, wie hierin abweichend § 66 P.-St.-G.-B. voraussetzte. Betteln unter lügenhaften Vorspiegelungen oder mit solchen Zeugnissen siehe § 363 R.-St.-G.-B. und § 8 des Gesetzes vom 5. Mai 1870 die öffentliche Armenpflege betr. Bettel mit Drohungen § 240, 241 und 362 am Schluß. Wiederholte Bestrafung wegen Bettel innerhalb 12 Monaten berechtigt zur Ausweisung aus dem Landesgebiete, Betteln von Ausländern überhaupt zur Ausweisung, siehe bei § 50 P.-St.-G.-B.

Ziffer 5.

Die Behörde kann die Bezirks-, Ortspolizeibehörde, der Armenrath sein.

Ziffer 6.

Die gewerbsmäßige Unzucht ist nur dann strafbar, wenn zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die mit Bezug auf dieselbe bestehenden polizeilichen Anordnungen der Angeklagten zur Last liegt. Diese Anordnungen müssen allgemein gegen alle gewerbsmäßigen Dirnen ergehen (Oppenhof zu § 361 Note 39—41), deßhalb ist in § 3 VI. d. Einf.-Ges. eine ortspolizeiliche Vorschrift im Sinne des § 23 P.-St.-G.-B. verlangt. Besondere Weisungen an einzelne Personen gehören nicht hierher. Damit ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß der Anwendung solcher Vorschriften auf einzelne Personen ein polizeiliches Verfahren vorausgeht, in dem die Eigenschaft einer gewerbsmäßigen Dirne zuvor festgestellt wird. Das in dem aufgehobenen § 73 P.-St.-G.-B. verbotene Aufsuchen der Gelegenheit zur Unzucht auf öffentlichen Straßen u. s. w. ist sonach nur strafbar, wenn eine solche Bestimmung als ortspolizeiliche Vorschrift erlassen wurde. Hierher gehört auch die Anordnung periodischer Untersuchungen der Lustdirnen aus medicinalpolizeilichen Gründen. Ueber die Bekanntmachung solcher ortspolizeilicher Vorschriften hat auf Grund des § 27 P.-St.-G.-B. die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30. Dez. 1871 (Ges.-Bl. 1872 S. 4) Ziffer 3 besondere Vorschriften aufgestellt: „In Fällen des § 361 Ziffer 6 werden die ortspolizeilichen Vorschriften in der Weise verkündet, daß sie, sobald sie vollziehbar sind, den Gerichten in beglaubigter Fertigung mitgetheilt und sodann den Personen, auf welche sie Anwendung finden sollen, jeweils zu Protokoll eröffnet werden. Eine Abschrift dieses Protocolls ist bei Erhebung einer Anklage wegen Uebertretung der betr. Vorschriften den Gerichten vorzulegen."

Dritte Personen können sich an der Uebertretung des § 361 Ziffer 6 als Theilnehmer strafbar machen, wird der Unzucht gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz Vorschub geleistet, so greift § 180 R.-St.-G.-B. ein. Die öffentliches Aergerniß erregende Verübung unzüchtiger Handlungen, die Verbreitung unzüchtiger Schriften u. s. w. bilden gemäß den §§ 183, 184 Vergehen, werden aber in leichteren Fällen im Polizeistrafverfahren verfolgt.

Ziffer 7.

Vergleiche den aufgehobenen § 64 P.-St.-G.-B. Die zuständige Behörde ist die Ortspolizeibehörde (Verordnung des Ministeriums des Innern vom 29. Dez. 1871 Ziffer 4, Ges.-Bl. 1872 S. 2). Zu den öffentlichen Armenmitteln gehören alle zur Armenpflege bestimmten unter Leitung einer öffentlichen Behörde stehenden Mittel (Oppenhof zu § 361 Note 51), also auch Stiftungsmittel, gleichviel ob über ihre Verwendung der Armenrath oder besondere Behörden verfügen. Zwang zur Arbeit kann nach Maßgabe des § 362 eintreten.

Ziffer 8.

Die zuständige Behörde ist auch hier die Ortspolizeibehörde. Daß Unterkommen nicht nur die Wohnung, sondern allgemein die Mittel zum Unterhalt umfassen soll (Oppenhof zu § 361 Note 57), wird nicht zuzugeben sein, da das gleiche Wort in § 1 des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit, wie aus dem § 4 dieses Gesetzes hervorgeht, nur Aufenthaltsräume, die wie Schlafstellen nicht als eigene Wohnungen angesehen werden können, im Auge hat.

## § 362.

Die nach Vorschrift des § 361 Nr. 3 bis 8 Verurtheilten können zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und, sofern sie von andern freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch außerhalb der Strafanstalt angehalten werden.

Bei der Verurtheilung zur Haft kann zugleich erkannt werden, daß die verurtheilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizeibe-

hörde zu überweisen sei. Die Landespolizeibehörde erhält dadurch die Befugniß, die verurtheilte Person entweder bis zu zwei Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Im Falle des § 361 Nr. 4 ist dieses jedoch nur dann zulässig, wenn der Verurtheilte in den letzten drei Jahren wegen dieser Uebertretung mehrmals rechtskräftig verurtheilt worden ist, oder wenn derselbe unter Drohungen oder mit Waffen gebettelt hat.

Ist gegen einen Ausländer auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, so kann an Stelle der Unterbringung in ein Arbeitshaus Verweisung aus dem Bundesgebiete eintreten.

Ueber die Beschäftigung während Erstehung der Haft siehe die Bemerkung zu § 4 P.-St.-G.-B.

Die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde mit der im zweiten Absatz des § 362 bestimmten Wirkung ist von dem Strafgerichte in dem verurtheilenden Erkenntniß auszusprechen. In einem bedingten Polizeistrafbefehl kann diese Nebenstrafe, wie aus § 5 des Gesetzes über das Polizeistrafverfahren erhellt, nicht ausgesprochen werden, dagegen wird nichts im Wege stehen, daß eine Unterwerfung unter die Polizeianklage, in welcher der Strafantrag ausdrücklich dahin lautet, der Angeklagte sei der Landespolizeibehörde nach verbüßter Haft zu überweisen, die gleiche Wirkung wie das gerichtliche Erkenntniß habe. Das Bezirksamt wird jedoch nicht unterlassen dürfen, den Angeklagten, der seine Unterwerfung unter die Anklage erklärt, ausdrücklich über die Bedeutung jenes Antrages zu belehren. Ist die Ueberweisung ausgesprochen, so hat der Landescommissär zu entscheiden, ob und auf wie lange der Verurtheilte in das polizeiliche Arbeitshaus zu verbringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden sei. Die Maßregel kann aber höchstens auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Straferstehung gerechnet, innerhalb dieser Frist aber auch erst nachträglich und wiederholt angeordnet werden. Ebenso steht dem Landescommissär zu, die Ausweisung des Ausländers aus dem Bundesgebiete anzuordnen. Verordnung des Ministeriums d. J. vom 29. Decbr. 1871, Ges.-Bl. 1872 S. 2 Ziffer 2, und vom 4. Mai 1872, Ges.-Bl. S. 230, siehe oben auf S. 101. Uebrigens können solche Ausländer nach Entlassung aus dem Arbeitshause auf Grund des Aufenthaltsgesetzes vom 5. Mai 1870 § 3 auch aus dem Landesgebiete ausgewiesen werden. Ueber das polizeiliche Arbeitshaus siehe § 13 und 31 des Einführungsgesetzes.

Endlich ist hier zu erwähnen die Strafbestimmung in § 19 des Armengesetzes vom 5. Mai 1870, wonach bei Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung einer Armenanstalt in Wiederholungsfällen Haft bis zu 8 Tagen erkannt werden kann.

## § 363.

Wer, um Behörden oder Privatpersonen zum Zwecke seines besseren Fortkommens zu täuschen, Pässe, Militärabschiede, Wanderbücher oder sonstige Legitimationspapiere, Dienst- oder Arbeitsbücher oder sonstige auf Grund besonderer Vorschriften auszustellende Zeugnisse, sowie Führungs- oder Fähigkeitszeugnisse falsch anfertigt oder verfälscht, oder wissentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde Gebrauch macht, wird mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher zu demselben Zwecke von solchen für einen Anderen ausgestellten echten Urkunden, als ob sie für ihn ausgestellt seien, Gebrauch macht, oder welcher solche für ihn ausgestellte Urkunden einem Anderen zu dem gedachten Zwecke überläßt.

Der § entspricht den bisherigen §§ 429, 640 des badischen St.-G.-B. und dem § 46 P.-St.-G.-B. Sobald bei der Fälschung eine rechtswidrige d. h. eine dem bestehenden Rechtszustande zuwiderlaufende oder eine auf Erlangung eines widerrechtlichen Vermögensvortheils gerichtete Absicht vorliegt, ist der Thatbestand der §§ 267 und 268 R.-St.-G.-B. vorhanden. Dienst- und Arbeitsbücher sind in Baden nicht vorgeschrieben (Ausnahmen bei den Schiffsmannschaften auf dem Rhein § 149 P.-St.-G.-B.), ihre Verfälschung fällt deßhalb nur unter den § 363, sofern zugleich ein wenn auch von einer Privatperson ausgestelltes Führungs- oder Fähigkeitszeugniß verfälscht wurde. Hiernach ist auch die Fälschung eines gemäß § 113 der Gew.-Ord. beglaubigten Zeugnisses zu beurtheilen. Falsche Anzeigen von Wohnungsmiethen, von der Aufnahme Fremder, der Einstellung von Dienstboten sind nach § 49 Absatz 2 P.-St.-G.-B., nicht nach § 363, die Fälschung ärztlicher Zeugnisse nach § 277, 278 R.-St.-G.-B., Täuschungen, um sich der Wehrpflicht zu entziehen nach § 140 R.-St.-G.-B. zu strafen. Erschleichung von Armenunterstützung siehe § 8 des Armengesetzes vom 5. Mai 1870.

## § 364.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern wird bestraft, wer wissentlich schon einmal verwendetes Stempelpapier nach gänzlicher oder theilweiser Entfernung der darauf gesetzten Schriftzeichen oder schon einmal verwendete Stempelmarken, Stempelblankette oder ausgeschnittene oder sonst abgetrennte Stempelabdrücke der im § 276 bezeichneten Art veräußert oder feilhält.

Vergleiche § 275, 276 R.-St.-G.-B. §§ 15—18 des Reichsgesetzes über Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869 (Beilage zum Ges.-Bl von 1870 S. 98) Gerichtssportelgesetz vom 11. Juli 1864 § 12 Verwaltungssportelgesetz vom 29. Juli 1864 § 8. Der § findet keine Anwendung auf den Verkauf von Post- und Telegraphenfreimarken.

## § 365.

Wer in einer Schankstube oder an einem öffentlichen Vergnügungsorte über die gebotene Polizeistunde hinaus verweilt, ungeachtet der Wirth, sein Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, wird mit Geldstrafe bis zu fünf Thalern bestraft.

Der Wirth, welcher das Verweilen seiner Gäste über die gebotene Polizeistunde hinaus duldet, wird mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

**Verordnung des Ministeriums des Innern vom 22. October 1864,**
(Reg.-Bl. S. 385).

§ 1. Die nächtliche Polizeistunde wird auf 11 Uhr festgesetzt.

Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann dieselbe auf eine frühere oder auch auf eine spätere Stunde, jedoch nicht über 12 Uhr, festgestellt werden.

§ 2. Eine Verlängerung der nach § 1 festgesetzten Polizeistunde kann durch die Ortspolizeibehörde bei besonderen Anlässen an einzelnen Tagen für alle oder für einzelne Wirthschaften gestattet werden.

Bei Tanzbelustigungen steht dies nur dem Bezirksamt zu.

Eine Abkürzung kann durch das Bezirksamt bei dringenden außerordentlichen Veranlassungen vorübergehend angeordnet werden.

§ 3. Der Eintritt der Polizeistunde ist eine Viertelstunde vorher anzukünden.

Die Bezirksämter haben die Art und Weise je nach den örtlichen Verhältnissen näher zu bestimmen.

Die Wirthe oder ihre Stellvertreter haben jedoch auch ohne solche Ankündigung nach Eintritt der Polizeistunde das Wirthschaften sofort einzustellen und ihre Gäste an Entfernung zu mahnen.

§ 4. Diese Verordnung findet keine Anwendung:

1) auf Fremde, welche in Gasthäusern übernachten oder auf der Durchreise in solchen anhalten;
2) auf gesellige Vereine und geschlossene Gesellschaften, welche ein besonderes nicht in einem Wirthshaus befindliches Gesellschaftslocal haben.

§ 5. Von dem Bezirksamt können von der Anwendung dieser Verordnung befreit werden:

1) Gesellige Vereine und geschlossene Gesellschaften, welche in einem Wirthshaus ein von den allgemein zugänglichen Wirthsräumen getrenntes und ausschließlich für dieselben bestimmtes Gesellschaftslocäl haben;
2) Wirthschaften, bei welchen der Fremdenverkehr oder andere Verhältnisse besonderer Art eine solche Befreiung zulässig erscheinen lassen.

Diese Befreiungen können jedoch bei fortgesetztem Mißbrauch zurückgenommen werden.

§ 6. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 15. November dieses Jahres in Wirksamkeit. Von da an treten die diesseitigen Verordnungen vom 8. Juli 1836, Regierungsblatt Nr. XXXVII., und vom 19. Januar 1854, Regierungsblatt Nr. IV., außer Kraft.

An Stelle des § 55 des P.-St.-G.-B. ist nun § 365 des R.-St.-G.-B. getreten, zu dessen Ergänzung nach § 3 VI. b. des Einführungsgesetzes Verordnungen und auf Grund derselben bezirks- und ortspolizeiliche Vorschriften ergehen können. Das Gesetz spricht nur von Schankstuben und öffentlichen Vergnügungsorten, es trifft also Gastwirthschaften insofern sie wie fast überall zugleich auch die Schankwirthschaft betreiben, Fremde und geschlossene Gesellschaften in besonderen Localen werden aber hiernach von dem Verbot nicht berührt, womit § 4 und 5 der Verordnung übereinstimmt, doch wird, wenn die Voraussetzungen des § 5 Ziff. 1 vorliegen, der Gesellschaft die Befreiung von der Polizeistunde nicht mehr versagt werden können. Die in § 3 der Verordnung vorgeschriebene Ankündigung der Polizeistunde durch Läuten einer Glocke u. s. w. ersetzt nicht die im Gesetze verlangte Aufforderung zum Fortgehen, wo Erstere unterblieben ist, kann aber gleich wohl Strafe eintreten, wenn eine solche Aufforderung stattgefunden hat. Die Wirthe genügen der ihnen auferlegten Obliegenheit, wenn sie die Gäste nicht mehr bedienen und auf ihrer Entfernung bestehen, eine zwangsweise Wegweisung kann nicht verlangt werden. Bei Tanzbelustigungen kommt noch § 60 und 61 des P.-St.-G.-B. in Betracht. Die in Absatz 2 des § 55 des P.-St.-G.-B. aufgeführten Erschwerungsgründe kommen bei der Ausmessung des in § 365 höher als bisher ausgedehnten Strafmaßes auch fortan in Betracht.

## § 366.

Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1. wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;

2. wer in Städten oder Dörfern übermäßig schnell fährt oder reitet, oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte oder Dörfer mit gemeiner Gefahr Pferde einfährt oder zureitet;
3. wer auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert;
4. wer in Städten mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Geläute oder Schelle fährt;
5. wer Thiere in Städten oder Dörfern, auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln stehen läßt oder führt;
6. wer Hunde auf Menschen hetzt;
7. wer Steine oder andere harte Körper oder Unrath auf Menschen, auf Pferde oder andere Zug- oder Lastthiere, gegen fremde Häuser, Gebäude oder Einschließungen, oder in Gärten oder eingeschlossene Räume wirft;
8. wer nach einer öffentlichen Straße oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt, oder Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch die Vorübergehenden beschädigt oder verunreinigt werden können;
9. wer auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt;
10. wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt.

**Landesherrliche Verordnung vom 28. Januar 1869,** Ges.-Bl. S. 25, die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betr., und **Nachtrag hierzu vom 12. März 1869,** Ges.-Bl. S. 41.

§ 1. Der weltlichen Feier unterliegen die Sonntage und folgende den beiden christlichen Confessionen gemeinsamen Feiertage:

Neujahr, Ostermontag, Christi-Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Christtag und Stephanstag.

§ 2. An diesen Tagen sind, abgesehen von Notharbeiten, untersagt:

1. alle öffentlichen Arbeiten und alle durch ihre Vornahme an solchen Tagen öffentliches Aergerniß erregenden Handlungen, namentlich aller Handel auf Straßen oder öffentlichen Plätzen, die Abhaltung von Treibjagden und öffentlichen Versteigerungen, das Austreiben von Viehheerden auf die Waide,
2. alle geräuschvollen Beschäftigungen oder Handlungen, durch welche der Gottesdienst oder andere religiöse Feierlichkeiten gestört würden.

Auch ist während der Dauer des vormittägigen Hauptgottesdienstes das öffentliche Auslegen oder Aushängen von Waaren in den Läden der Kauf- und Gewerbsleute und die Veranstaltung öffentlicher Schau- und Vorstellungen, Aufzüge und Belustigungen nicht gestattet. Am ersten Weihnachtstage, Oster- und Pfingst-Sonntage erstreckt sich dieses Verbot auf den ganzen Tag.

Die Stunden des vormittägigen Hauptgottesdienstes hat die Ortspolizeibehörde bekannt zu machen.

§ 3. An folgenden Tagen:

Dreikönigstag, Mariä Lichtmeß, Josephstag, Mariä Verkündigung, Gründonnerstag, Charfreitag, Frohnleichnamstag, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt, Mariä Geburt, Allerheiligen, Mariä Empfängniß

sind alle geräuschvollen Beschäftigungen und Handlungen verboten, durch welche der Gottesdienst oder andere religiöse Feierlichkeiten einer in der Gemeinde Pfarrrechte besitzenden christlichen Confession gestört würden.

§ 4. In der Charwoche sind alle öffentlichen Schau- und Vorstellungen, Aufzüge und Belustigungen untersagt; doch dürfen Aufführungen ernster Musik und an den vier ersten Tagen sowohl andere Concerte wie auch in ständigen Theatern Vorstellungen ernsten Inhalts gegeben werden.

§ 5. Unter den Verboten des § 2 Ziff. 1 sind nicht begriffen:

1. die in Folge der Witterungsverhältnisse unverschieblichen Arbeiten der Ernte und Weinlese,
2. der Verkauf von Obst oder sonstigen Eßwaaren auf öffentlichen Plätzen nach Schluß des vormittägigen Hauptgottesdienstes,
3. solche Geschäfte, welche durch das tägliche Bedürfniß des Publikums erfordert werden, z. B. das Herumtragen von Fleisch, Brod und Milch in den Kundenhäusern, das Feilbieten von Lebensmitteln auf den Eisenbahnstationen, das Geschäft der Miethkutscher und Dienstmänner, sowie in größeren Städten das Schlachten der Metzger,
4. solche Arbeiten, welche, wie bei Hochöfen, Kohlenmeilern, Gasfabriken, sowie hinsichtlich des Reisenden- und Güter-Verkehrs ihrer Natur nach oder ohne allzu großen Nachtheil keine Unterbrechung zulassen.

§ 6. In einzelnen Fällen kann außerdem

a. die Ortspolizeibehörde für unverschiebliche Arbeiten Nachsicht ertheilen,
b. das Bezirksamt in Fabriken, industriellen Werken, Betrieben und bei Bauten die Vornahme von Arbeiten, die ohne erheblichen Nachtheil nicht unterbrochen werden können, gestatten und die Abhaltung von Messen und Jahrmärkten nach dem Schlusse des vormittägigen Hauptgottesdienstes erlauben.

§ 7. Durch ortspolizeiliche Vorschriften kann an den in § 1 benannten Tagen das Austreiben von Viehheerden auf die Waide vor oder nach dem vormittägigen Hauptgottesdienste gestattet werden.

Auf Grund höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 11. März d. J. wird bekannt gemacht, daß die Fassung des zweiten Satzes im zweiten Absatze des § 2 der landesherrlichen Verordnung vom 28. Januar d. J.,

die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 26), dahin zu berichtigen sei:

„Am ersten Weihnachtstage, Oster- und Pfingstsonntage erstreckt sich dieses Verbot, abgesehen von Concerten und Vorstellungen ernsten Inhaltes in ständigen Theatern, auf den ganzen Tag."

Die in § 366 Ziff. 1 erwähnten Anordnungen werden gemäß Einführungsgesetz § 3 VI. b. durch Verordnungen und auf Grund derselben durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen.

Die in Kraft gebliebene Verordnung vom 28. Januar 1869 unterscheidet die Sonntage und die beiden christlichen Confessionen gemeinsamen Feiertage von den besonderen Feiertagen einer christlichen Confession § 1 und 3. An den erstgenannten Tagen sind in allen Gemeinden die in § 2 angeführten Verrichtungen verboten. Allgemeine Ausnahmen hiervon, die also gar nicht unter das Verbot fallen, stellt § 5 auf, sodann aber ermächtigt § 6 die Orts- und die Bezirkspolizeibehörden in bestimmten Fällen Nachsicht zu ertheilen und gestattet § 7 das Verbot des Austreibens von Viehheerden in einzelnen Gemeinden durch ortspolizeiliche Vorschrift außer Wirksamkeit zu setzen. In den Fällen des § 5, wie namentlich bei in Folge der Witterung unverschieblichen Erndtearbeiten ist sonach die Einholung einer Erlaubniß zur Vornahme der Arbeiten nicht erforderlich. An den nicht gemeinsamen Festtagen sind nur solche geräuschvolle Handlungen und Beschäftigungen verboten, durch welche der Gottesdienst oder religiöse Feierlichkeiten, die eine in dieser Gemeinde Pfarrrechte besitzende christliche Confession veranstaltet, gestört würden. Es genügt aber die Gefahr der Störung, und wird zur Strafbarkeit keine wirklich erfolgte Störung vorausgesetzt; in den Stunden, in welchen kein Gottesdienst stattfindet, tritt sonach keinerlei Beschränkung ein. Pfarrrechte hat eine Confession, wenn ihre in einer politischen Gemeinde wohnhafte Angehörige eine kirchliche Gemeinde bilden und für sie ausschließlich oder gemeinsam mit anderen Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des öffentlichen Rechtes eine eigene Pfarrei besteht. Besondere Bestimmungen gelten endlich für die Charwoche § 4. Hinsichtlich der Tanzbelustigungen kommen noch die Vorschriften in § 4 und 5 der Verordnung vom 29. Nov. 1865 (siehe bei § 60 P.-St.-G.-B.) in Betracht. Errichtung geräuschvoller Gewerbsanlagen in der Nähe von Kirchen siehe § 27 Gew.-Ordnung. Wird beschimpfender Unfug in einer Kirche oder eine Störung des Gottesdienstes durch in der Kirche selbst erregten Lärm verübt, so liegt der Thatbestand der §§ 166, 167 des R.-St.-G.-B. vor.

Arbeiten in Fabriken u. s. w. an Sonn- und Festtagen sind, soweit die Voraussetzungen des § 2 der Verordnung vorliegen, d. h. soweit sie in der Oeffentlichkeit oder doch in einer äußerlich bemerkbaren und dadurch öffentliches Aergerniß erregenden Weise verrichtet werden, untersagt, die Einwilligung der Arbeiter ist selbstverständlich ohne Erheblichkeit. Außerdem verbietet aber § 129 der Gew.-Ord. schlechthin die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen. Die Strafe dieser Uebertretung ist in § 150 der Gew.-Ord. bestimmt. Endlich erklärt § 105 der Gew.-Ord., daß vorbehaltlich anderweiter Vereinbarung in Dringlichkeitsfällen, Niemand zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen verpflichtet ist. In beiden Fällen werden auch die besonderen Festtage einer Confession (§ 3 der Verordnung) hinsichtlich der Angehörigen dieser Confession unter das Gesetz fallen.

Ziffer 2

bisher § 123 Ziff. 1 des P.-St.-G.-B. Das Verbot des zu schnellen Fahrens oder Reitens ist nur innerhalb der Städte und Dörfer wirksam, der Nachweis einer Gefährdung bei Uebertretungen des Verbotes wird nicht verlangt. Ob der Dienstherr, der das zu schnelle Fahren nur duldet, strafbar ist, wird von den Umständen abhängen.

Ziffer 3

bisher § 123 Ziff. 2 des P.-St.-G.-B. Das Ausweichen bei Begegnung der Postwagen ist in § 19 des Reichspostgesetzes vom 28. October 1871 mit Androhung von Geldstrafen bis zu 10 Thalern geboten.

Ziffer 5

bisher § 123 Ziff. 6 des P.-St.-St.-B. Das Verbot ist nur innerhalb der Städte und Dörfer wirksam (Oppenhof zu § 366 Note 10). Eine Störung des Verkehrs durch das nachlässige Hinstellen genügt nicht zur Strafbarkeit. Es ist nicht nöthig, daß die Sicherheitsmaßregeln polizeilich vorgeschrieben sind, sollen solche Vorschriften erlassen werden, so ist § 3 VI. e des Einf.-Ges. zu beachten.

Ziffer 6

bisher § 103 Ziff. 3 des P.-St.-G.-B. Wer unterläßt, seinen Hund von Angriffen auf Menschen abzuhalten, ist nur strafbar, sofern § 367 Ziff. 11 anwendbar erscheint. Im Uebrigen siehe § 103 des P.-St.-G.-B.

Ziffer 7 u. 8

bisher § 125 des P.-St.-G.-B. Die Strafbestimmungen in Ziffer 7 sind neu, da § 125 stets ein Herabwerfen von einem Gebäude voraussetzte. Die Menschen, Pferde u. s. w. müssen in den Fällen der Ziff. 7 getroffen worden sein. Auch Ziffer 8 verlangt nicht, daß das Herabwerfen, Aufstellen von oder an Gebäuden stattfindet, es genügt, daß es nach einer öffentlichen Straße oder nach Orten hinaus geschieht, wo Menschen zu verkehren pflegen, letztere können auch im Privatbesitze sich befinden. Die subsidiäre Haftbarkeit des Gebäudeinhabers (Abs. 2 des § 125) findet nicht mehr statt. Wo Körperverletzungen eintreten, ist § 230 des R.-St.-G.-B. entscheidend.

Ziffer 9

bisher § 126 des P.-St.-G.-B. Wo zu der fraglichen Handlung eine polizeiliche Erlaubniß besonders oder im Allgemeinen für einzelne derartige Fälle gegeben ist, findet die Strafbestimmung keine Anwendung. Solche Erlaubniß ertheilt bei Landstraßen das Bezirksamt, im Uebrigen die Ortspolizeibehörde (§ 7 der Verordnung vom 20. September 1864). Die in Abs. 2 des § 126 ausgesprochene Haftbarkeit des Wirths kann jetzt nur noch eintreten, wenn ihm ein Verschulden nachgewiesen wird.

Ziffer 10.

Die hier genannten Polizeiverordnungen werden gemäß § 3 VI. e des Einf.-Gesetzes hinsichtlich der Landstraßen durch Verordnung, im Uebrigen durch Verordnungen, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen. Der bisher maaßgebende § 127 des P.-St.-G.-B. erwähnte auch öffentliche Anlagen, Brücken und Stege, letztere sind als Bestandtheile der Wege und Straßen, erstere als öffentliche Plätze auch von Ziff. 10 berührt. Ferner hatte § 127 Vorschriften zur Sicherstellung der Straßen u. s. w. gestattet; da eine Beschädigung der Straße Gefahren für die Sicherheit, Bequemlichkeit und Reinlichkeit auf derselben zur Folge hat, steht Nichts im Wege, auch ferner solche Vorschriften zu erlassen.

Die zum Vollzug des § 127 des P.-St.-G.-B. erlassene Verordnung vom 27. October 1864 konnte bisher nur auf die mit Staatsunterstützung unterhaltenen Straßen, also auf die Landstraßen, nicht auch auf Gemeindewege Anwendung finden. Wiewohl die Verordnung in Geltung geblieben ist und nach § 3 VI. e des Einf.-Gesetzes jetzt auch in Bezug auf Gemeindewege Verordnungen über den Straßenverkehr erlassen werden können, kann sie doch auf Gemeindewege so lange nicht ausgedehnt werden, als dies nicht ausdrücklich verordnet worden ist.

## Verordnung des großh. Handelsministeriums vom 27. October 1864,

(Reg.-Bl. S. 787).

Zur Ergänzung der Bestimmungen der §§ 120 bis 123 des P.-St.-G.-B. vom 31. October 1863 und unter Hinweisung auf § 127 dieses Gesetzes werden die zum Schutz des Straßenverkehrs (Fahrordnung) früher ergangenen allgemeinen Polizeivorschriften dahin erneuert:

§ 1. Das Schleifen von Steinen, Bauholz oder Sägklötzen auf einer Staatsstraße oder einer mit Staatsunterstützung unterhaltenen Vicinalstraße ohne ausdrückliche allgemeine oder besondere Erlaubniß der Bezirksinspection, bei andern Vicinalstraßen ohne solche Erlaubniß der Gemeindebehörde, ist verboten.

§ 2. Frachtwagen dürfen nicht so breit geladen werden, daß sie den doppelten Raum der Wegspur einnehmen.

§ 3. Drei Wagen oder zwei gleich große beladene Wagen dürfen nicht aneinander gehängt werden.

Wird ein kleineres Beiwägelchen an einen Frachtwagen gehängt, so muß seine Deichsel entweder ganz abgenommen oder durchaus unter den Frachtwagen geschoben werden.

§ 4. Langholz darf nur auf solchen Fuhrwerken geführt werden, welche am Hinterwagen mit einer sogenannten Schwike versehen sind.

§ 5. Während der Fahrt in dunkler Nacht muß jedes Fuhrwerk mit einer brennenden Laterne versehen sein.

§ 6. Kommen zwei Fuhrwerke einander entgegen, so sollen sie einander rechts ausweichen.

§ 7. Auf steilen Wegen längs eines Abhangs soll stets mit dem bergauf fahrenden Fuhrwerk gegen den Abhang ausgewichen werden.

§ 8. Ist wegen der Enge oder sonstigen Beschaffenheit des Weges das Ausweichen nicht möglich, so hat Derjenige, welcher das ihm entgegenkommende Fuhrwerk zuerst bemerken kann, an einer zum Vorbeilassen passenden Stelle so lange zu halten, bis das andere Fuhrwerk vorbeigefahren ist.

Auf solchen Wegen sollen sich die Fuhrleute durch Zuruf, Knallen mit der Peitsche, die Postillone mit dem Horn, Zeichen geben.

§ 9. Treffen zwei Fuhrwerke an einer Stelle zusammen, wo auch kein Vorbeilassen möglich ist, so muß dasjenige zurückfahren, für welches dies nach den Umständen, insbesondere nach der Entfernung der nächsten Ausweichestelle, nach Beschaffenheit, Gefäll und Richtung des Weges und nach der Ladung mit den wenigsten Schwierigkeiten verbunden ist.

§ 10. Reiter und Heerden haben jedem ihnen begegnenden Fuhrwerke auszuweichen.

Bei engen Wegen soll das Fuhrwerk denselben, um ihnen das sichere Vorbeikommen zu ermöglichen, so viel als thunlich Raum lassen, auch nöthigenfalls anhalten.

Treffen Reiter oder Heerden mit Fuhrwerken auf Wegen zusammen, wo kein Ausweichen und Vorbeilassen möglich ist, so müssen die ersteren umkehren.

§ 11. Wenn zwei Heerden oder Reiter einander entgegenkommen, so soll es unter ihnen ähnlich gehalten werden, wie für die Fuhrwerke in den §§ 5—8 vorgeschrieben ist.

§ 12. Die Führer von Heerden, sowie von langsam fahrenden Fuhrwerken haben, wo dies nach der Breite und Beschaffenheit des Weges thunlich ist, die nachkommenden schneller fahrenden Fuhrwerke und die nachkommenden Reiter auf gegebenes Zeichen (§ 8 Abs. 2) links an sich vorüber zu lassen, indem sie nach rechts ausweichen.

§ 13. Den Bezirks- und beziehungsweise Ortspolizeibehörden bleibt vorbehalten, innerhalb ihrer Zuständigkeit gemäß § 127 Abs. 2 des P.-St.-G.-B., die für die besonderen Bedürfnisse und Verhältnisse der Bezirke, Ortschaften und Gemarkungen weiter erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

## § 367.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft:

1) wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder bei Seite schafft, oder wer unbefugt einen Theil einer Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Personen wegnimmt;
2) wer den polizeilichen Anordnungen über vorzeitige Beerdigungen entgegenhandelt;
3) wer ohne polizeiliche Erlaubniß Gift oder Arzeneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überläßt;
4) wer ohne die vorgeschriebene Erlaubniß Schießpulver oder andere explodirende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet;
5) wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaaren, Schießpulver oder andere explodirenden Stoffen oder Feuerwerken, oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzeneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt;
6) wer Waaren, Materialien oder andere Vorräthe, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnisse aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt;
7) wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Eßwaaren, insbesondere trichinenhaltiges Fleisch feilhält oder verkauft;
8) wer ohne polizeiliche Erlaubniß an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln legt, oder an solchen Orten mit Feuerwehr oder anderem Schießwerkzeuge schießt;
9) wer einem gesetzlichen Verbot zuwider Stoß-, Hieb oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feilhält oder mit sich führt;
10) wer bei einer Schlägerei, in welche er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist, oder bei einem Angriff sich einer Schuß-, Stich- oder Hiebwaffe oder eines andern gefährlichen Instruments bedient;
11) wer ohne polizeiliche Erlaubniß gefährliche wilde Thiere hält, oder wilde oder bösartige Thiere frei umherlaufen läßt, oder in Ansehung ihrer die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen unterläßt;

12) wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern und überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, Brunnen, Keller, Gruben, Oeffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann;

13) wer trotz der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, Gebäude, welche den Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureißen;

14) wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen;

15) wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt.

In den Fällen der Nummern 7 bis 9 kann neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung der verfälschten oder verdorbenen Getränke oder Eßwaaren, ingleichen der Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln, sowie der verbotenen Waffen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Ziffer 1 und 2.

**Verordnung des Ministeriums des Innern vom 7. Januar 1870,**
(die sanitätspolizeilichen Maßregeln in Bezug auf Leichen und Begräbnißstätten betr., Ges.-Bl. S. 51).

Auf Grund der §§ 44 und 96 des Polizeistrafgesetzbuches und der §§ 47 ff. des Gesetzes vom 21. December 1869 über die Beurkundungen des bürgerlichen Standes wird unter Aufhebung der Verordnung vom 5. August 1865 (Regierungsblatt Seite 533), die sanitätspolizeilichen Maßregeln in Bezug auf Leichen und Begräbnißstätten betreffend, verordnet, wie folgt:

I. Leichenschau.

§ 1. Für jede Gemeinde sind je nach dem Bedarf ein oder mehrere Leichenschauer aufzustellen.

§ 2. Der Leichenschauer wird vom Bezirksamte auf den Vorschlag des Gemeinderaths und das Gutachten des Bezirksarztes bestellt.

Er ist bei Antretung seines Dienstes auf die genaue Beachtung der Dienstweisung für die Leichenschauer zu verpflichten, nachdem er zuvor dargethan, daß er über deren Inhalt von dem Bezirksarzte unterrichtet und mit Erfolg geprüft worden ist. Für öffentliche Krankenhäuser kann die Dienstverrichtung des Leichenschauers einem Angestellten der Anstalt überlassen werden.

§ 3. Jeder Todesfall muß unverzüglich nach dem Eintritt des Todes dem Leichenschauer angezeigt werden.

Zu dieser Anzeige sind die nächsten Verwandten oder Verschwägerten des Verstorbenen, in deren Ermangelung oder Verhinderung die Hausgenossen, die

Nachbarn und, wenn Jemand außer seinem Wohnort verstorben ist, diejenige Person verpflichtet, bei welcher der Tod erfolgte.

Die Pflicht zur Anzeige erstreckt sich auch auf Todtgeburten.

Vor Ankunft des Leichenschauers darf mit der Leiche keine Veränderung vorgenommen werden.

§ 4. Alsbald nach Empfang der Todesanzeige hat der Leichenschauer ohne Rücksicht auf die Tageszeit den Leichnam unter genauer Erkundigung über die näheren Umstände des Todes seiner Dienstweisung gemäß zu besichtigen und, wenn keinerlei Lebenszeichen mehr wahrzunehmen, auch keine Spur eines gewaltsamen Todes vorhanden ist, den Sterbschein auszustellen.

Der Sterbschein muß die genaue Bezeichnung der Person des Verstorbenen, die Zeit, den Ort und die Ursache des Todes, sowie die Zeit der ersten Besichtigung und endlich die Erklärung enthalten, daß die Beerdigung vorbehaltlich anderer Anordnung aus Anlaß der zweiten Besichtigung 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes zulässig sei.

Die nach den Bestimmungen des § 3 zur Anzeige des Todesfalles verpflichteten Personen müssen sodann innerhalb 24 Stunden nach dem Eintritt des Todes den Sterbefall dem bürgerlichen Standesbeamten unter Vorlage des Sterbscheins anzeigen.

§ 5. Sofort nach Vollendung des Eintrags in das Standesbuch und nach Prüfung des Sterbscheins ertheilt der Standesbeamte den Erschienenen die schriftliche Erlaubniß, die Beerdigung nach Maßgabe der von dem Leichenschauer zu treffenden weiteren Anordnungen vorzunehmen.

Der Sterbschein wird von dem Standesbeamten in Verwahrung genommen.

In Fällen, in welchen wegen Verdachtes eines gewaltsamen Todes der Sterbschein nicht ausgestellt wird (§ 4), ertheilt der Standesbeamte die Erlaubniß zur Beerdigung, nachdem ihm die Mittheilung über den Todesfall von der untersuchenden Behörde zugekommen und er den Eintrag in das Standesbuch gefertigt hat (§ 50 des Gesetzes vom 21. December 1869 über die Beurkundungen des bürgerlichen Standes). Er bemerkt auf dem Erlaubnißscheine, daß die Beerdigung stattfinden könne, sobald jene Behörde die Erlaubniß zum Begräbnisse ertheilt haben werde. § 11.

§ 6. In der Regel mit dem Ablauf von 48 Stunden nach eingetretenem Tode hat der Leichenschauer die Leiche einer zweiten Besichtigung zu unterziehen und, wenn ihm der Erlaubnißschein des Standesbeamten (§ 5) vorgezeigt wird und er die sichern Zeichen des wirklichen Todes vorfindet, den Leichenschauschein auszustellen, sowie auf den Erlaubnißschein die Zeit zu bezeichnen, mit deren Eintritt die Beerdigung vorgenommen werden darf.

Der Erlaubnißschein ist sofort den Angehörigen, Hausgenossen u. s. w. (§ 3) zurückzugeben, der Leichenschauschein alsbald dem Standesbeamten zuzustellen.

§ 7. Ausnahmsweise kann die zweite Besichtigung der Leiche in nachbenannten Fällen zum Zwecke der früheren Beerdigung auch schon vor Ablauf von 48 Stunden vorgenommen werden:

1) wenn die Leiche vom Arzte geöffnet worden ist;

2) wenn die Verwesung der Leiche ungewöhnliche Fortschritte macht;

3) wenn eine ansteckende Krankheit, insbesondere die Blatternkrankheit die Ursache des Todes gewesen;
4) wenn der Raum, in welchem die Leiche aufbewahrt wird, der Familie zum eigenen Wohngebrauch, insbesondere für Kranke unentbehrlich ist;
5) wenn die Betheiligten aus sonstigen erheblichen Gründen eine Abkürzung verlangen.

In den Fällen Ziffer 2, 3 und 4 ist die Beerdigung nicht vor Ablauf von 30 Stunden, und in dem Falle Ziffer 5 nicht vor Ablauf von 48 Stunden seit eingetretenem Tode statthaft. Ueberdieß muß in den Fällen Ziffer 2, 3 und 4 ein Arzt das Dasein der sicheren Zeichen des Todes auf dem Leichenschauschein urkundlich bestätigen und in diesen, sowie auch in den Fällen Ziffer 1 den Erlaubnißschein mitunterzeichnen.

§ 8. Die zweite Besichtigung fällt weg:
1) bei gewaltsamen, jede Wiederbelebung ihrer Natur nach ausschließenden Todesarten;
2) bei todtgeborenen Kindern, die schon mit Zeichen der Fäulniß auf die Welt gekommen.

In den Fällen Ziffer 2 wird der Leichenschauschein zugleich mit dem Sterbschein ausgefertigt, auf dem Ersteren der Wegfall der zweiten Besichtigung und dessen Grund ausdrücklich erwähnt und werden beide Scheine den Angehörigen u. s. w. zur Ueberbringung an den Standesbeamten übergeben.

Der Standesbeamte bemerkt auf dem Erlaubnißschein (§ 5), daß die Beerdigung sofort vorgenommen werden dürfe.

§ 9. Der Leichenschauer hat für die Leichenschau und Ausstellung des Sterb- und Leichenschauscheins, einschließlich der dazu verwendeten Impressen, eine Gebühr von 26 Kreuzern zu beziehen.

In Gemeinden mit zerstreut liegenden Häusern oder Zinken kann das Bezirksamt diese Gebühr, falls die Leichenschau eine Viertelstunde und darüber vom Wohnhause des Leichenschauers entfernt vorzunehmen ist, bis auf 50 Kreuzer erhöhen.

Bei Zahlungsunfähigkeit haben diejenigen Kassen einzutreten, welchen auch die sonstigen Beerdigungskosten zur Last fallen.

§ 10. Die näheren Dienstobliegenheiten der Leichenschauer und die zu ihrer Beaufsichtigung erforderlichen Einrichtungen werden durch besondere Dienstweisungen bestimmt werden.

## II. Begräbniß.

§ 11. Keine Beerdigung darf vorgenommen werden, bevor der Erlaubnißschein vorschriftsmäßig ausgestellt wurde. (§§ 5—8.)

Ist bezüglich des Todesfalles eine gerichtliche oder polizeiliche Untersuchung anhängig, so ist zur Beerdigung überdies die Erlaubniß der untersuchenden Behörde erforderlich.

Die Geistlichen und die mit der Leitung der Beerdigung obrigkeitlich beauftragten Personen sind verpflichtet, vor der Beerdigung von dem Erlaubnißscheine Einsicht zu nehmen.

§ 12. In Fällen, in welchen eine ansteckende Krankheit die Ursache des Todes gewesen, oder die Leiche sehr stark zu verwesen beginnt, hat die Beerdigung un-

verzüglich nach Ausstellung des Leichenschauscheines zu geschehen. Zuwiderhandlungen unterliegen nach vorheriger vergeblicher ortspolizeilicher Aufforderung der gesetzlichen Strafe.

§ 13. Die Beerdigung einer Leiche darf nur auf dem in jeder Gemeinde mit bezirksamtlicher Genehmigung bestimmten öffentlichen Begräbnißplatz geschehen.

Eine Beisetzung an anderen Orten kann nur mit bezirksamtlicher Erlaubniß stattfinden.

§ 14. Bezüglich der Errichtung, Erweiterung und Schließung der Begräbnißplätze, sowie der Art der Beerdigung bleiben die durch Ministerialverfügung vom 6. November 1838 Nr. 11,468 gegebenen Vorschriften als Instruction zur Handhabung der bezüglichen Staatsaufsicht in Kraft.

III. Transport der Leichen.

§ 15. Die Verbringung einer Leiche aus einer Gemeinde an einem andern Ort behufs der Beisetzung darf nur mit bezirksamtlicher Erlaubniß und auf den Nachweis hin geschehen, daß die Ursache des Todes keine ansteckende Krankheit gewesen.

Ueber die ertheilte Erlaubniß ist ein Schein (Leichenpaß) auszustellen, der von dem Begleiter der Leiche auf Verlangen vorgezeigt werden muß.

§ 16. Bei länger während dem Transporte einer Leiche ist dieselbe in zwei genau ineinander gefügte Särge einzuschließen, von denen der äußere aus *Metall* (Zink oder Blei) zu bestehen hat und wohl zugelöthet sein muß. In andern Fällen genügen zwei solcher Särge von Holz, wovon der innere gut verpicht sein muß.

§ 17. Leichen, die von auswärts her in oder durch das Großherzogthum verbracht werden sollen, müssen von einem von der zuständigen auswärtigen Behörde gefertigten Transportschein begleitet sein, worin beurkundet wird, daß der Tod nicht in Folge einer ansteckenden Krankheit eingetreten und die Leiche ordnungsmäßig verpackt sei.

§ 18. Diese Verordnnug tritt am 1. Februar 1870 in Kraft.

Die zum Vollzug der Bestimmungen in Ziffer 1 und 2 erforderlichen Vorschriften werden gemäß § 3 VI. a. des Einführungsgesetzes durch Verordnung erlassen und ist in dieser Beziehung die Verordnung vom 7. Januar 1870 in Kraft geblieben. Jeder Todesfall muß sofort dem Leichenschauer von den in § 3 der Verordnung benannten Personen angezeigt werden, dieser stellt nach Besichtigung der Leiche den Sterbschein aus, in dem die Beerdigung vorläufig für zuläßig erklärt wird. Den Schein haben die zur Anzeige verpflichteten Personen dem Standesbeamten zu behändigen, der nur seinerseits gemäß § 53 des Gesetzes vom 21. Dez. 1860, die Beurkundungen des bürgerlichen Standes betr., die Erlaubniß zur Beerdigung ertheilt. Auf Vorzeigen dieser Erlaubniß und nach abermaliger Besichtigung der Leiche fertigt sodann der Leichenschauer den Leichenschein aus und bestimmt, wann frühstens die Beerdigung stattfinden darf. Die Unterlassung der Anzeige des Todesfalles bei dem Leichenschauer oder dem Standesbeamten, die Beerdigung der Leiche ohne Anzeige bei dem Leichenschauer, sowie die Beerdigung vor der durch den Letzteren bestimmten Zeit ist nach Ziffer 1 beziehungsweise 2 des § 367 strafbar, § 44 P.-St.-G.-B. bleibt gemäß § 73 R.-St.-G.-B. außer Betracht. Ist bezüglich des Todesfalles eine gerichtliche oder polizeiliche Untersuchung anhängig so ist außerdem die Erlaubniß der untersuchenden Behörde zur Beerdigung erforderlich, § 11 der Verordnung. Soll die Leiche an einem anderen Orte, als an dem öffentlichen Begräbnißplatz der Gemeinde, in welcher der Todesfall eintrat, bestattet werden, so ist Erlaubniß des Bezirksamtes einzu-

holen, § 13 der Verordnung. Wird dieser Vorschrift zuwidergehandelt, so dürfte die Anwendbarkeit des § 367 Ziffer 1 selbst dann nicht zu bestreiten sein, wenn der Standesbeamte und der Leichenschauer die Beerdigung für zulässig erklärt hatten. § 367 Ziffer 1 bestraft nemlich die Beerdigung ohne Vorwissen der Behörde, bestimmt aber nicht, welche Behörde in Kenntniß zu setzen sei, es steht demnach Nichts im Wege für die fraglichen Fälle, das Vorwissen des Bezirksamtes zu verlangen, jedenfalls könnte eine dem § 13 entsprechende Bestimmung in die ortspolizeiliche Leichenordnung aufgenommen werden und würde sodann die Strafbarkeit aus § 96 P.-St.-G.-B. abzuleiten sein. Soll die Leiche aus der Gemarkung des Sterbeortes weggebracht werden, so kommen die Vorschriften der Verordnung in den §§ 15—17, über den Transport der Leichen, und die Strafandrohung des § 96 Ziffer 1 E.-St.-G.-B. in Betracht. Haben mehrere Gemeinden als Theile desselben Kirchspiels einen gemeinsamen Kirchhof, so bleiben diese Bestimmungen außer Anwendung. Da § 367 nur das den Verordnungen zuwiderlaufende „Beerdigen" mit Strafe bedroht, so erscheint es kaum zweifelhaft, daß der die kirchliche Begräbnißfeier vollziehende Geistliche, der nicht als Gehilfe bei der Beerdigung als solcher betrachtet werden kann, und dann selbst nicht einmal strafbar wäre, da nur eine Uebertretung vorliegt, nicht zur Verantwortung gezogen werden kann (Oppenhof zu § 367 Note 8). Der Leichenschauer, der vorschriftswidrig die Erlaubniß auf eine zu frühe Zeit ertheilt, kann aber gemäß Ziffer 2 des § 367 bestraft werden, da ihm die Bestimmung der Beerdigungszeit zusteht. Das Gleiche gilt, wenn er seine Pflichten hinsichtlich der Besichtigung der Leiche verletzt. Eine Verzögerung der Beerdigung in den Fällen des § 12 der Verordnung ist nach § 327 R.-St.-G.-B., § 85 P.-St.-G.-B. zu verfolgen.

Nähere Vorschriften über das Verfahren bei Beerdigungen, die Einrichtung der Friedhöfe, Beschaffenheit der Gräber u. s. w. können die in § 96 Ziffer 2 P.-St.-G.-B. erwähnten Leichen- und Friedhofordnungen enthalten. Solche Ordnungen dürfen auch die Benützung eines bestimmten Personals, Wagens bei der Beerdigung, den Bezug von Särgen aus bestimmten Magazinen in so weit vorschreiben, als es dem Einzelnen nicht gestattet sein kann, eine derartig polizeilich geordnete Einrichtung des Leichenwesens nach Belieben nur zum Theil zu benutzen.

Von besonderer Bedeutung sind endlich noch die Bestimmungen in § 367 Ziffer 1 über das bei Seite Schaffen einer Leiche, durch welche zum Theil wenigstens der bei Verdacht eines Kindsmordes wichtige § 221 des badischen St.-G.-B. ersetzt wird. Unbefugtes Wegnehmen einer ganzen Leiche ist nach § 163 R.-St.-G.-B. zu bestrafen.

### Ziffer 3.

Die Gewerbeordnung hat in § 34 den Landesgesetzen überlassen, zum Handel mit Giften besondere Genehmigung zu verlangen. Abgesehen von den besonderen Bestimmungen über giftige Arzneien ist aber in Baden bisher die Einholung einer solchen Erlaubniß nicht erforderlich gewesen, die bei Ziffer 5 unten folgende Verordnung vom 25. November 1865 hatte nur verlangt, daß der Handel mit Arsenikalien dem Bezirksamte anzuzeigen sei (§ 3 der Verordnung). Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt, ist nach Ziffer 5 des § 367 zu verfolgen. Ziffer 3 ist also hinsichtlich der Gifte für Baden ohne Bedeutung, da der Handel mit denselben freigegeben ist. Bei der Errichtung chemischer Fabriken ist § 16 der Gew.-Ord. maßgebend. Hausirhandel mit Giften ist nach § 56 der Gew.-Ord. verboten. Ueber die Verwendung von Giften siehe § 83 des P.-St.-G.-B.

Bezüglich des Handels mit Arzneimitteln ist die Gewerbeordnung nicht anwendbar, sie beschränkt sich darauf in § 6 Abs. 2 einer Verordnung der Reichsregierung die Bestimmung, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehr zu überlassen sind, vorzubehalten und in § 80 die Zulässigkeit von Taxen für die Apotheker auszusprechen.

Die erwähnte Verordnung wurde am 25. März 1872 erlassen. Sie führt zwei Kategorien von Apothekerwaaren an, die dem freien Verkehr entzogen sind und nur in Apotheken verkauft werden dürfen. Die eine Kategorie umfaßt solche Waaren, die schlechthin oder wenigstens in gereinigtem Zustande ausschließlich zu

medicinischen Zwecken verwendet werden und dieser ihrer Eigenschaft und Bestimmung wegen an das Publikum, d. h. zum Gebrauche nur in Apotheken verkauft werden dürfen. Der Großhandel mit Arzneisubstanzen zwischen Producenten, Fabrikanten, Kaufleuten und Apothekern ist sonach freigegeben. Sodann führt aber die Verordnung im Verzeichniß A Zubereitungen auf, welche schon ihrer Form wegen, ohne Rücksicht auf die Substanzen, aus denen sie zusammengesetzt sind, dem freien Verkehr entzogen werden unter der Voraussetzung, daß sie als Heilmittel feilgehalten und verkauft werden. Salben, Mixturen, Pulver u. s. w., die zur Heilung von Krankheiten angepriesen werden, dürfen demnach, wenn sie auch aus ganz unschädlichen oder dem medicinischen Gebrauche nicht dienenden Stoffen zusammengesetzt sein sollten, nur in Apotheken feilgehalten werden, während der Verkauf solcher Präparate zu andern, z. B. zu öconomischen, kosmetischen Zwecken unbeschränkt bleibt. Es genügt hiernach nicht, wie die bisher maßgebende badische Verordnung vom 9. October 1865 annahm, daß ein Präparat auch zu Zwecken der letztgenannten Art verwendet wird, um nun von allen Beschränkungen abzusehen, vielmehr ist der Verkauf jener Salben und Pulver in ihrer Eigenschaft als Heilmittel dem gewöhnlichen Kaufmann selbst dann untersagt, wenn auch andere Verwendungen möglich sind. In Folge dieser Verordnung wurden die bisherigen Vorschriften der Verordnung vom 9. October 1865 und vom 30. Dez. 1867 außer Wirksamkeit gesetzt. Das Ministerium des Innern hat aber ausgesprochen, daß der Verkauf von Arzneimitteln, deren Bestandtheile oder Zusammensetzung geheim gehalten wird, den Apothekern, wie bisher, nur mit Genehmigung des Ministeriums gestattet ist und daß Präparate des Verzeichnisses A, welche bei kranken Hausthieren zur Anwendung kommen, nur öconomischen Zwecken dienen, der Verkauf zu dieser Verwendung sonach nicht unter § 1 der Verordnung falle (Verordnung und Verfügung des Ministeriums des Innern vom 13. April 1872). Vom An- und Verkauf im Umherziehen sind Arzneimittel ausgeschlossen, § 56 Ziff. 5 der Gew.-Ord. Strafe nach § 142 des P.-St.-G.-B.

Soweit der Handel mit Arzneien nicht freigegeben ist, ist auch die Zubereitung der Arzneien zur Ueberlassung an andere nur den Apothekern gestattet, also auch den Aerzten, soweit sie nicht zur Führung einer Hand- oder Nothapotheke ermächtigt sind, untersagt.

## Kaiserliche Verordnung,

(betr. den Verkehr mit Apothekerwaaren, vom 25. März 1872, Reichsgesetzblatt Nr. 11).

§ 1. Das Feilhalten und der Verkauf der in dem anliegenden Verzeichnisse A. aufgeführten Zubereitungen zu Heilzwecken ist ausschließlich in Apotheken gestattet.

§ 2. Der Verkauf der in dem anliegenden Verzeichnisse B. aufgeführten Droguen und chemischen Präparate an das Publikum ist ausschließlich in Apotheken gestattet.

### A. Zubereitungen zu Heilzwecken.

| | |
|---|---|
| Gemischte Arznei-Balsame. | Balsama medicinalia mixta. |
| Mit Arzneien gefüllte Gallertkapseln. | Capsulae gelatinosae medicamentis repletae. |
| Arznei-Abkochungen. | Decocta medicinalia. |
| — Latwergen. | Electuaria medicinalia. |
| — Elixire. | Elixiria medicinalia. |
| — Pflaster. | Emplastra medicinalia. |
| — Extracte. | Extracta medicinalia. |
| — Aufgüsse. | Infusa medicinalia. |

| | |
|---|---|
| Arznei-Linimente. | Linimenta medicinalia. |
| Flüssige Arzneimischungen für den innerlichen und für den äußerlichen Gebrauch. | Mixturae medicinales in usum internum et externum. |
| Arznei-Pastillen (Zeltchen), mit Ausnahme der aus Mineralquellen bereiteten Pillen. | Pastilli et trochisci medicinales exceptis pastillis ex aquis mineralibus paratis. |
| Arznei-Pulver, mit Ausnahme von Zahn- und kosmetischen Pulvern. | Pulveres medicinales, exceptis pulveribus dentrificiis et cosmeticis. |
| Mengungen von gröblich zerkleinerten Arznei-Substanzen. | Species medicinales. |
| Arznei-Syrupe. | Syrupi medicinales. |
| Aetherische, wässrige, spirituöse und weinige Arznei-Auszüge. | Tincturae aethereae, aquosae spirituosae et vinosae medicinales. |
| Arznei-Salben und Wachs-Salben mit Ausnahme der kosmetischen Pomaden. | Unguenta et cerata medicinalia exceptis cosmeticis. |
| Arznei-Weine. | Vina medicinalia. |

## B. Droguen und chemische Präparate.

| | |
|---|---|
| Aconitin und dessen Salze. | Aconitinum et ejus salia. |
| Aloe. | Aloë, |
| Amygdalin. | Amygdalinum. |
| Bittermandelwasser. | Aqua amygdalarum amararum. |
| Kirschlorbeerwasser. | — Lauro-Cerasi. |
| Atropin und dessen Salze. | Atropinum et ejus salia. |
| Basisch salpetersaures Wismuthoxyd. | Bismuthum hydrico-nitricum. |
| Baldriansaures Wismuthoxyd. | — valerianicum. |
| Lärchenschwamm. | Boletus Laricis. |
| Meerzwiebel. | Bulbus Scillae. |
| Spanische Fliegen. | Cantharides. |
| Cantharidin. | Cantharidium. |
| Canadisches Bibergeil. | Castoreum canadense. |
| Sibirisches Bibergeil. | — sibiricum. |
| Chinioidin. | Chinioidinum. |
| Chinin und dessen Salze. | Chininum et ejus salia. |
| Chloralhydrat. | Chloralum hydratum. |
| Reines Chloroform. | Chloroformium purum. |
| Cinchonin und dessen Salze. | Cinchoninum et ejus salia. |
| Coffeïn. | Coffeïnum. |
| Cantharidinhaltiges Kollodium. | Collodium cantharidatum. |
| Coniin und dessen Salze | Coniinum et ejus salia. |
| Faulbaumrinde. | Cortex Frangulae. |
| Seidelbastrinde. | — Mezerei. |
| Granatwurzelrinde. | — Radicis Granati. |
| Chinarinden. | Cortices Chinae. |
| Kupferalaun. | Cuprum aluminatum. |
| Digitalin. | Digitalinum. |

| | |
|---|---|
| Euphorbium. | Euphorbium. |
| Trockene gereinigte Ochsengalle. | Fel tauri depuratum siccum. |
| Eingedickte Ochsengalle. | — inspissatum. |
| Zuckerhaltiges kohlensaures Eisenoxydul. | Ferrum carbonicum sacharatum. |
| Eisenchlorür. | — chloratum. |
| Eisenchlorürlösung. | — — solutum. |
| Eisenoxydhydrat. | — hydricum. |
| Durch Wasserstoff reduzirtes Eisen. | — hydrogenio reductum. |
| Jodeisen. | — jodatum. |
| Milchsaures Eisenoxydul. | — lacticum oxydulatum. |
| Eisenchloridlösung. | — sesquichloratum solutum. |
| Arnikablüthen. | Flores Arnicae. |
| Zittwerblüthen (al. Saamen). | — Cinae. |
| Koussoblüthen. | — Kousso. |
| Tollkirschenblätter. | Folia Belladonnae. |
| Buccoblätter. | — Bucco. |
| Fingerhutblätter. | — Digitalis. |
| Bilsenkrautblätter. | — Hyoscyami. |
| Sennesblätter. | — Sennae. |
| — mit Weingeist ausgezogen. | — — spiritu vini extracta. |
| Stechapfelblätter. | — Stramonii. |
| Coloquinthen. | Fructus Colocynthidis. |
| Cubeben. | — Cubebae. |
| Wasserfenchel. | — Phellandrii. |
| Sabatillsaamen. | — Sabatillae. |
| Lupulin. | Glandulae lupuli, |
| Kamala. | [illegible]ae. |
| Ammoniacum. | G[illegible]oniacum. |
| Stinkasaat. | [illegible] |
| Mutterharz. | [illegible] |
| Myrrhe. | [illegible] |
| Skammonium. | [illegible] |
| Indischer Hanf. | [illegible] |
| Schierlingskraut. | [illegible] |
| Gottesgnadenkraut. | [illegible] |
| Lobelienkraut. | [illegible] |
| Weißes Quecksilberpräzipit[illegible] | [illegible] |
| Quecksilber-Jodid. | [illegible] |
| — Chlorür (Calame[illegible] | [illegible] |
| — Jodür. | [illegible] |
| Salpetersaure Quecksilber-Ox[illegible] | [illegible] |
| Boraxhaltiges weinsaures Kali[illegible] | [illegible] |
| Reines Kreosot. | [illegible] |
| Lactucarium. | [illegible] |
| [illegible] | [illegible] |

| | |
|---|---|
| Quassiaholz. | Lignum Quassiae. |
| Sassafrasholz. | — Sassafras. |
| Gereinigte schwefelsaure Magnesia. | Magnesia sulphurica depurata. |
| Gebrannte Magnesia. | — usta. |
| Manna. | Manna. |
| Morphium und dessen Salze und die andern Alkaloide des Opiums. | Morphium et ejus salia et alia Opii alcaloidea scilicet. |
| Codeïn. | Codeïnum. |
| Narceïn. | Narceïnum. |
| Narkotin u. s. w. | Narcotinum et al. |
| Gereinigtes phosphorsaures Natrnn. | Natrum phosphoricum depuratum, |
| — schwefelsaures Natron. | — sulphuricum depuratum. |
| — weinsaures Natron. | — tartaricum depuratum. |
| — salpetersaures Natron. | — Nitricum depuratum. |
| Kajeputöl. | Oleum Cajeputi. |
| Aetherisches Kamillenöl. | — Chamomillae aethereum. |
| Citronölhaltiges Kamillenöl. | — — citratum. |
| Crotonöl. | — Crotonis. |
| Cubebenöl. | — Cubebarum. |
| Muscatöl oder Balsam. | — Nucistae. |
| Ricinusöl | — Ricini. |
| Sadebaumöl. | — Sabinae. |
| Baldrianöl. | — Valerianae. |
| Opium. | Opium. |
| Bleiessig. | Plumbum hydrico-aceticum solutum. |
| Jodblei. | — jodatum. |
| Eibischwurzel. | Radix Althaeae. |
| Angelikawurzel. | — Angelicae. |
| …kirschenwurzel. | — Belladonnae. |
| …urzel. | — Colombo. |
| | — Glycyrrhizae. |
| | — Helenii. |
| | — Hellebori viridis. |
| | — Ipecacuanhae. |
| | — Levistici. |
| | — Pyrethri. |
| | — Rhei. |
| | — Sarsaparillae. |
| | — Senegae. |
| | — Serpentariae. |
| | — Valerianae. |
| | Resina Guajaci. |
| | — Jalapae. |
| | Rhizoma Filicis. |
| | — Veratri albi. |
| | …ninum. |

hörde zu überweisen sei. Die Landespolizeibehörde erhält dadurch die Befugniß, die verurtheilte Person entweder bis zu zwei Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Im Falle des § 361 Nr. 4 ist dieses jedoch nur dann zulässig, wenn der Verurtheilte in den letzten drei Jahren wegen dieser Uebertretung mehrmals rechtskräftig verurtheilt worden ist, oder wenn derselbe unter Drohungen oder mit Waffen gebettelt hat.

Ist gegen einen Ausländer auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, so kann an Stelle der Unterbringung in ein Arbeitshaus Verweisung aus dem Bundesgebiete eintreten.

Ueber die Beschäftigung während Erstehung der Haft siehe die Bemerkung zu § 4 P.-St.-G.-B.

Die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde mit der im zweiten Absatz des § 362 bestimmten Wirkung ist von dem Strafgerichte in dem verurtheilenden Erkenntniß auszusprechen. In einem bedingten Polizeistrafbefehl kann diese Nebenstrafe, wie aus § 5 des Gesetzes über das Polizeistrafverfahren erhellt, nicht ausgesprochen werden, dagegen wird nichts im Wege stehen, daß eine Unterwerfung unter die Polizeianklage, in welcher der Strafantrag ausdrücklich dahin lautet, der Angeklagte sei der Landespolizeibehörde nach verbüßter Haft zu überweisen, die gleiche Wirkung wie das gerichtliche Erkenntniß habe. Das Bezirksamt wird jedoch nicht unterlassen dürfen, den Angeklagten, der seine Unterwerfung unter die Anklage erklärt, ausdrücklich über die Bedeutung jenes Antrages zu belehren. Ist die Ueberweisung ausgesprochen, so hat der Landescommissär zu entscheiden, ob und auf wie lange der Verurtheilte in das polizeiliche Arbeitshaus zu verbringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden sei. Die Maßregel kann aber höchstens auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Straferstehung gerechnet, innerhalb dieser Frist aber auch erst nachträglich und widerholt angeordnet werden. Ebenso steht dem Landescommissär zu, die Ausweisung des Ausländers aus dem Bundesgebiete anzuordnen. Verordnung des Ministeriums d. J. vom 29. Decbr. 1871, Ges.-Bl. 1872 S. 2 Ziffer 2, und vom 4. Mai 1872, Ges.-Bl. S. 230, siehe oben auf S. 101. Uebrigens können solche Ausländer nach Entlassung aus dem Arbeitshause auf Grund des Aufenthaltsgesetzes vom 5. Mai 1870 § 3 auch aus dem Landesgebiete ausgewiesen werden. Ueber das polizeiliche Arbeitshaus siehe § 13 und 31 des Einführungsgesetzes.

Endlich ist hier zu erwähnen die Strafbestimmung in § 19 des Armengesetzes vom 5. Mai 1870, wonach bei Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung einer Armenanstalt in Wiederholungsfällen Haft bis zu 8 Tagen erkannt werden kann.

## § 363.

Wer, um Behörden oder Privatpersonen zum Zwecke seines besseren Fortkommens zu täuschen, Pässe, Militärabschiede, Wanderbücher oder sonstige Legitimationspapiere, Dienst- oder Arbeitsbücher oder sonstige auf Grund besonderer Vorschriften auszustellende Zeugnisse, sowie Führungs- oder Fähigkeitszeugnisse falsch anfertigt oder verfälscht, oder wissentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde Gebrauch macht, wird mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher zu demselben Zwecke von solchen für einen Anderen ausgestellten echten Urkunden, als ob sie für ihn ausgestellt seien, Gebrauch macht, oder welcher solche für ihn ausgestellte Urkunden einem Anderen zu dem gedachten Zwecke überläßt.

Der § entspricht den bisherigen §§ 429, 640 des badischen St.-G.-B. und dem § 46 P.-St.-G.-B. Sobald bei der Fälschung eine rechtswidrige d. h. eine dem bestehenden Rechtszustande zuwiderlaufende oder eine auf Erlangung eines widerrechtlichen Vermögensvortheils gerichtete Absicht vorliegt, ist der Thatbestand der §§ 267 und 268 R.-St.-G.-B. vorhanden. Dienst- und Arbeitsbücher sind in Baden nicht vorgeschrieben (Ausnahmen bei den Schiffsmannschaften auf dem Rhein § 149 P.-St.-G.-B.), ihre Verfälschung fällt deßhalb nur unter den § 363, sofern zugleich ein wenn auch von einer Privatperson ausgestelltes Führungs- oder Fähigkeitszeugniß verfälscht wurde. Hiernach ist auch die Fälschung eines gemäß § 113 der Gew.-Ord. beglaubigten Zeugnisses zu beurtheilen. Falsche Anzeigen von Wohnungsmiethen, von der Aufnahme Fremder, der Einstellung von Dienstboten sind nach § 49 Absatz 2 P.-St.-G.-B., nicht nach § 363, die Fälschung ärztlicher Zeugnisse nach § 277, 278 R.-St.-G.-B., Täuschungen, um sich der Wehrpflicht zu entziehen nach § 140 R.-St.-G.-B. zu strafen. Erschleichung von Armenunterstützung siehe § 8 des Armengesetzes vom 5. Mai 1870.

## § 364.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern wird bestraft, wer wissentlich schon einmal verwendetes Stempelpapier nach gänzlicher oder theilweiser Entfernung der darauf gesetzten Schriftzeichen oder schon einmal verwendete Stempelmarken, Stempelblankette oder ausgeschnittene oder sonst abgetrennte Stempelabdrücke der im § 276 bezeichneten Art veräußert oder feilhält.

Vergleiche § 275, 276 R.-St.-G.-B. §§ 15—18 des Reichsgesetzes über Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869 (Beilage zum Ges.-Bl von 1870 S. 98) Gerichtssportelgesetz vom 11. Juli 1864 § 12 Verwaltungssportelgesetz vom 29. Juli 1864 § 8. Der § findet keine Anwendung auf den Verkauf von Post- und Telegraphenfreimarken.

## § 365.

Wer in einer Schankstube oder an einem öffentlichen Vergnügungsorte über die gebotene Polizeistunde hinaus verweilt, ungeachtet der Wirth, sein Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, wird mit Geldstrafe bis zu fünf Thalern bestraft.

Der Wirth, welcher das Verweilen seiner Gäste über die gebotene Polizeistunde hinaus duldet, wird mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

**Verordnung des Ministeriums des Innern vom 22. October 1864,**
(Reg.-Bl. S. 385).

§ 1. Die nächtliche Polizeistunde wird auf 11 Uhr festgesetzt.

Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann dieselbe auf eine frühere oder auch auf eine spätere Stunde, jedoch nicht über 12 Uhr, festgestellt werden.

§ 2. Eine Verlängerung der nach § 1 festgesetzten Polizeistunde kann durch die Ortspolizeibehörde bei besonderen Anlässen an einzelnen Tagen für alle oder für einzelne Wirthschaften gestattet werden.

Bei Tanzbelustigungen steht dies nur dem Bezirksamt zu.

Eine Abkürzung kann durch das Bezirksamt bei dringenden außerordentlichen Veranlassungen vorübergehend angeordnet werden.

§ 3. Der Eintritt der Polizeistunde ist eine Viertelstunde vorher anzukünden.

Die Bezirksämter haben die Art und Weise je nach den örtlichen Verhältnissen näher zu bestimmen.

Die Wirthe oder ihre Stellvertreter haben jedoch auch ohne solche Ankündigung nach Eintritt der Polizeistunde das Wirthschaften sofort einzustellen und ihre Gäste an Entfernung zu mahnen.

§ 4. Diese Verordnung findet keine Anwendung:

1) auf Fremde, welche in Gasthäusern übernachten oder auf der Durchreise in solchen anhalten;
2) auf gesellige Vereine und geschlossene Gesellschaften, welche ein besonderes nicht in einem Wirthshaus befindliches Gesellschaftslocal haben.

§ 5. Von dem Bezirksamt können von der Anwendung dieser Verordnung befreit werden:

1) Gesellige Vereine und geschlossene Gesellschafteu, welche in einem Wirthshaus ein von den allgemein zugänglichen Wirthsräumen getrenntes und ausschließlich für dieselben bestimmtes Gesellschaftslocäl haben;
2) Wirthschaften, bei welchen der Fremdenverkehr oder andere Verhältnisse besonderer Art eine solche Befreiung zuläßig erscheinen lassen.

Diese Befreiungen können jedoch bei fortgesetztem Mißbrauch zurückgenommen werden.

§ 6. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 15. November dieses Jahres in Wirksamkeit. Von da an treten die diesseitigen Verordnungen vom 8. Juli 1836, Regierungsblatt Nr. XXXVII., und vom 19. Januar 1854, Regierungsblatt Nr. IV., außer Kraft.

An Stelle des § 55 des P.-St.-G.-B. ist nun § 365 des R.-St.-G.-B. getreten, zu dessen Ergänzung nach § 3 VI. b. des Einführungsgesetzes Verordnungen und auf Grund derselben bezirks- und ortspolizeiliche Vorschriften ergehen können. Das Gesetz spricht nur von Schankstuben und öffentlichen Vergnügungsorten, es trifft also Gastwirthschaften insofern sie wie fast überall zugleich auch die Schankwirthschaft betreiben, Fremde und geschlossene Gesellschaften in besonderen Localen werden aber hiernach von dem Verbot nicht berührt, womit § 4 und 5 der Verordnung übereinstimmt, doch wird, wenn die Voraussetzungen des § 5 Ziff. 1 vorliegen, der Gesellschaft die Befreiung von der Polizeistunde nicht mehr versagt werden können. Die in § 3 der Verordnung vorgeschriebene Ankündigung der Polizeistunde durch Läuten einer Glocke u. s. w. ersetzt nicht die im Gesetze verlangte Aufforderung zum Fortgehen, wo Erstere unterblieben ist, kann aber gleich wohl Strafe eintreten, wenn eine solche Aufforderung stattgefunden hat. Die Wirthe genügen der ihnen auferlegten Obliegenheit, wenn sie die Gäste nicht mehr bedienen und auf ihrer Entfernung bestehen, eine zwangsweise Wegweisung kann nicht verlangt werden. Bei Tanzbelustigungen kommt noch § 60 und 61 des P.-St.-G.-B. in Betracht. Die in Absatz 2 des § 55 des P.-St.-G.-B. aufgeführten Erschwerungsgründe kommen bei der Ausmessung des in § 365 höher als bisher ausgedehnten Strafmaßes auch fortan in Betracht.

## § 366.

Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1. wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;

2. wer in Städten oder Dörfern übermäßig schnell fährt oder reitet, oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte oder Dörfer mit gemeiner Gefahr Pferde einfährt oder zureitet;
3. wer auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert;
4. wer in Städten mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Geläute oder Schelle fährt;
5. wer Thiere in Städten oder Dörfern, auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln stehen läßt oder führt;
6. wer Hunde auf Menschen hetzt;
7. wer Steine oder andere harte Körper oder Unrath auf Menschen, auf Pferde oder andere Zug- oder Lastthiere, gegen fremde Häuser, Gebäude oder Einschließungen, oder in Gärten oder eingeschlossene Räume wirft;
8. wer nach einer öffentlichen Straße oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt, oder Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch die Vorübergehenden beschädigt oder verunreinigt werden können;
9. wer auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt;
10. wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt.

**Landesherrliche Verordnung vom 28. Januar 1869,** Ges.-Bl. S. 25, die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betr., und **Nachtrag hierzu vom 12. März 1869,** Ges.-Bl. S. 41.

§ 1. Der weltlichen Feier unterliegen die Sonntage und folgende den beiden christlichen Confessionen gemeinsamen Feiertage:

Neujahr, Ostermontag, Christi-Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Christtag und Stephanstag.

§ 2. An diesen Tagen sind, abgesehen von Notharbeiten, untersagt:

1. alle öffentlichen Arbeiten und alle durch ihre Vornahme an solchen Tagen öffentliches Aergerniß erregenden Handlungen, namentlich aller Handel auf Straßen oder öffentlichen Plätzen, die Abhaltung von Treibjagden und öffentlichen Versteigerungen, das Austreiben von Viehheerden auf die Waide,
2. alle geräuschvollen Beschäftigungen oder Handlungen, durch welche der Gottesdienst oder andere religiöse Feierlichkeiten gestört würden.

Auch ist während der Dauer des vormittägigen Hauptgottesdienstes das öffentliche Auslegen oder Aushängen von Waaren in den Läden der Kauf- und Gewerbsleute und die Veranstaltung öffentlicher Schau- und Vorstellungen, Aufzüge und Belustigungen nicht gestattet. Am ersten Weihnachtstage, Oster- und Pfingst-Sonntage erstreckt sich dieses Verbot auf den ganzen Tag.

Die Stunden des vormittägigen Hauptgottesdienstes hat die Ortspolizeibehörde bekannt zu machen.

§ 3. An folgenden Tagen:

Dreikönigstag, Mariä Lichtmeß, Josephstag, Mariä Verkündigung, Gründonnerstag, Charfreitag, Frohnleichnamstag, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt, Mariä Geburt, Allerheiligen, Mariä Empfängniß

sind alle geräuschvollen Beschäftigungen und Handlungen verboten, durch welche der Gottesdienst oder andere religiöse Feierlichkeiten einer in der Gemeinde Pfarrrechte besitzenden christlichen Confession gestört würden.

§ 4. In der Charwoche sind alle öffentlichen Schau- und Vorstellungen, Aufzüge und Belustigungen untersagt; doch dürfen Aufführungen ernster Musik und an den vier ersten Tagen sowohl andere Concerte wie auch in ständigen Theatern Vorstellungen ernsten Inhalts gegeben werden.

§ 5. Unter den Verboten des § 2 Ziff. 1 sind nicht begriffen:

1. die in Folge der Witterungsverhältnisse unverschieblichen Arbeiten der Ernte und Weinlese,
2. der Verkauf von Obst oder sonstigen Eßwaaren auf öffentlichen Plätzen nach Schluß des vormittägigen Hauptgottesdienstes,
3. solche Geschäfte, welche durch das tägliche Bedürfniß des Publikums erfordert werden, z. B. das Herumtragen von Fleisch, Brod und Milch in den Kundenhäusern, das Feilbieten von Lebensmitteln auf den Eisenbahnstationen, das Geschäft der Miethkutscher und Dienstmänner, sowie in größeren Städten das Schlachten der Metzger,
4. solche Arbeiten, welche, wie bei Hochöfen, Kohlenmeilern, Gasfabriken, sowie hinsichtlich des Reisenden- und Güter-Verkehrs ihrer Natur nach oder ohne allzu großen Nachtheil keine Unterbrechung zulassen.

§ 6. In einzelnen Fällen kann außerdem

a. die Ortspolizeibehörde für unverschiebliche Arbeiten Nachsicht ertheilen,
b. das Bezirksamt in Fabriken, industriellen Werken, Betrieben und bei Bauten die Vornahme von Arbeiten, die ohne erheblichen Nachtheil nicht unterbrochen werden können, gestatten und die Abhaltung von Messen und Jahrmärkten nach dem Schlusse des vormittägigen Hauptgottesdienstes erlauben.

§ 7. Durch ortspolizeiliche Vorschriften kann an den in § 1 benannten Tagen das Austreiben von Viehheerden auf die Waide vor oder nach dem vormittägigen Hauptgottesdienste gestattet werden.

Auf Grund höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 11. März d. J. wird bekannt gemacht, daß die Fassung des zweiten Satzes im zweiten Absatze des § 2 der landesherrlichen Verordnung vom 28. Januar d. J.,

die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 26), dahin zu berichtigen sei:

„Am ersten Weihnachtstage, Oster- und Pfingstsonntage erstreckt sich dieses Verbot, abgesehen von Concerten und Vorstellungen ernsten Inhaltes in ständigen Theatern, auf den ganzen Tag."

Die in § 366 Ziff. 1 erwähnten Anordnungen werden gemäß Einführungsgesetz § 3 VI. b. durch Verordnungen und auf Grund derselben durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen.

Die in Kraft gebliebene Verordnung vom 28. Januar 1869 unterscheidet die Sonntage und die beiden christlichen Confessionen gemeinsamen Feiertage von den besonderen Feiertagen einer christlichen Confession § 1 und 3. An den erstgenannten Tagen sind in allen Gemeinden die in § 2 angeführten Verrichtungen verboten. Allgemeine Ausnahmen hiervon, die also gar nicht unter das Verbot fallen, stellt § 5 auf, sodann aber ermächtigt § 6 die Orts- und die Bezirkspolizeibehörden in bestimmten Fällen Nachsicht zu ertheilen und gestattet § 7 das Verbot des Austreibens von Viehheerden in einzelnen Gemeinden durch ortspolizeiliche Vorschrift außer Wirksamkeit zu setzen. In den Fällen des § 5, wie namentlich bei in Folge der Witterung unverschieblichen Erndtearbeiten ist sonach die Einholung einer Erlaubniß zur Vornahme der Arbeiten nicht erforderlich. An den nicht gemeinsamen Festtagen sind nur solche geräuschvolle Handlungen und Beschäftigungen verboten, durch welche der Gottesdienst oder religiöse Feierlichkeiten, die eine in dieser Gemeinde Pfarrrechte besitzende christliche Confession veranstaltet, gestört würden. Es genügt aber die Gefahr der Störung, und wird zur Strafbarkeit keine wirklich erfolgte Störung vorausgesetzt; in den Stunden, in welchen kein Gottesdienst stattfindet, tritt sonach keinerlei Beschränkung ein. Pfarrrechte hat eine Confession, wenn ihre in einer politischen Gemeinde wohnhafte Angehörige eine kirchliche Gemeinde bilden und für sie ausschließlich oder gemeinsam mit anderen Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des öffentlichen Rechtes eine eigene Pfarrei besteht. Besondere Bestimmungen gelten endlich für die Charwoche § 4. Hinsichtlich der Tanzbelustigungen kommen noch die Vorschriften in § 4 und 5 der Verordnung vom 29. Nov. 1865 (siehe bei § 60 P.-St.-G.-B.) in Betracht. Errichtung geräuschvoller Gewerbsanlagen in der Nähe von Kirchen siehe § 27 Gew.-Ordnung. Wird beschimpfender Unfug in einer Kirche oder eine Störung des Gottesdienstes durch in der Kirche selbst erregten Lärm verübt, so liegt der Thatbestand der §§ 166, 167 des R.-St.-G.-B. vor.

Arbeiten in Fabriken u. s. w. an Sonn- und Festtagen sind, soweit die Voraussetzungen des § 2 der Verordnung vorliegen, d. h. soweit sie in der Oeffentlichkeit oder doch in einer äußerlich bemerkbaren und dadurch öffentliches Aergerniß erregenden Weise verrichtet werden, untersagt, die Einwilligung der Arbeiter ist selbstverständlich ohne Erheblichkeit. Außerdem verbietet aber § 129 der Gew.-Ord. schlechthin die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen. Die Strafe dieser Uebertretung ist in § 150 der Gew.-Ord. bestimmt. Endlich erklärt § 105 der Gew.-Ord., daß vorbehaltlich anderweiter Vereinbarung in Dringlichkeitsfällen, Niemand zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen verpflichtet ist. In beiden Fällen werden auch die besonderen Festtage einer Confession (§ 3 der Verordnung) hinsichtlich der Angehörigen dieser Confession unter das Gesetz fallen.

Ziffer 2

bisher § 123 Ziff. 1 des P.-St.-G.-B. Das Verbot des zu schnellen Fahrens oder Reitens ist nur innerhalb der Städte und Dörfer wirksam, der Nachweis einer Gefährdung bei Uebertretungen des Verbotes wird nicht verlangt. Ob der Dienstherr, der das zu schnelle Fahren nur duldet, strafbar ist, wird von den Umständen abhängen.

Ziffer 3

bisher § 123 Ziff. 2 des P.-St.-G.-B. Das Ausweichen bei Begegnung der Postwagen ist in § 19 des Reichspostgesetzes vom 28. October 1871 mit Androhung von Geldstrafen bis zu 10 Thalern geboten.

Ziffer 5

bisher § 123 Ziff. 6 des P.-St.-St.-B. Das Verbot ist nur innerhalb der Städte und Dörfer wirksam (Oppenhof zu § 366 Note 10). Eine Störung des Verkehrs durch das nachlässige Hinstellen genügt nicht zur Strafbarkeit. Es ist nicht nöthig, daß die Sicherheitsmaßregeln polizeilich vorgeschrieben sind, sollen solche Vorschriften erlassen werden, so ist § 3 VI. e des Einf.-Ges. zu beachten.

Ziffer 6

bisher § 103 Ziff. 3 des P.-St.-G.-B. Wer unterläßt, seinen Hund von Angriffen auf Menschen abzuhalten, ist nur strafbar, sofern § 367 Ziff. 11 anwendbar erscheint. Im Uebrigen siehe § 103 des P.-St.-G.-B.

Ziffer 7 u. 8

bisher § 125 des P.-St.-G.-B. Die Strafbestimmungen in Ziffer 7 sind neu, da § 125 stets ein Herabwerfen von einem Gebäude voraussetzte. Die Menschen, Pferde u. s. w. müssen in den Fällen der Ziff. 7 getroffen worden sein. Auch Ziffer 8 verlangt nicht, daß das Herabwerfen, Aufstellen von oder an Gebäuden stattfindet, es genügt, daß es nach einer öffentlichen Straße oder nach Orten hinaus geschieht, wo Menschen zu verkehren pflegen, letztere können auch im Privatbesitze sich befinden. Die subsidiäre Haftbarkeit des Gebäudeinhabers (Abs. 2 des § 125) findet nicht mehr statt. Wo Körperverletzungen eintreten, ist § 230 des R.-St.-G.-B. entscheidend.

Ziffer 9

bisher § 126 des P.-St.-G.-B. Wo zu der fraglichen Handlung eine polizeiliche Erlaubniß besonders oder im Allgemeinen für einzelne derartige Fälle gegeben ist, findet die Strafbestimmung keine Anwendung. Solche Erlaubniß ertheilt bei Landstraßen das Bezirksamt, im Uebrigen die Ortspolizeibehörde (§ 7 der Verordnung vom 20. September 1864). Die in Abs. 2 des § 126 ausgesprochene Haftbarkeit des Wirths kann jetzt nur noch eintreten, wenn ihm ein Verschulden nachgewiesen wird.

Ziffer 10.

Die hier genannten Polizeiverordnungen werden gemäß § 3 VI. e des Einf.-Gesetzes hinsichtlich der Landstraßen durch Verordnung, im Uebrigen durch Verordnungen, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen. Der bisher maaßgebende § 127 des P.-St.-G.-B. erwähnte auch öffentliche Anlagen, Brücken und Stege, letztere sind als Bestandtheile der Wege und Straßen, erstere als öffentliche Plätze auch von Ziff. 10 berührt. Ferner hatte § 127 Vorschriften zur Sicherstellung der Straßen u. s. w. gestattet; da eine Beschädigung der Straße Gefahren für die Sicherheit, Bequemlichkeit und Reinlichkeit auf derselben zur Folge hat, steht Nichts im Wege, auch ferner solche Vorschriften zu erlassen.

Die zum Vollzug des § 127 des P.-St.-G.-B. erlassene Verordnung vom 27. October 1864 konnte bisher nur auf die mit Staatsunterstützung unterhaltenen Straßen, also auf die Landstraßen, nicht auch auf Gemeindewege Anwendung finden. Wiewohl die Verordnung in Geltung geblieben ist und nach § 3 VI. e des Einf.-Gesetzes jetzt auch in Bezug auf Gemeindewege Verordnungen über den Straßenverkehr erlassen werden können, kann sie doch auf Gemeindewege so lange nicht ausgedehnt werden, als dies nicht ausdrücklich verordnet worden ist.

**Verordnung des großh. Handelsministeriums vom 27. October 1864,**
(Reg.-Bl. S. 787).

Zur Ergänzung der Bestimmungen der §§ 120 bis 123 des P.-St.-G.-B. vom 31. October 1863 und unter Hinweisung auf § 127 dieses Gesetzes werden die zum Schutz des Straßenverkehrs (Fahrordnung) früher ergangenen allgemeinen Polizeivorschriften dahin erneuert:

§ 1. Das Schleifen von Steinen, Bauholz oder Sägklötzen auf einer Staatsstraße oder einer mit Staatsunterstützung unterhaltenen Vicinalstraße ohne ausdrückliche allgemeine oder besondere Erlaubniß der Bezirksinspection, bei andern Vicinalstraßen ohne solche Erlaubniß der Gemeindebehörde, ist verboten.

§ 2. Frachtwagen dürfen nicht so breit geladen werden, daß sie den doppelten Raum der Wegspur einnehmen.

§ 3. Drei Wagen oder zwei gleich große beladene Wagen dürfen nicht aneinander gehängt werden.

Wird ein kleineres Beiwägelchen an einen Frachtwagen gehängt, so muß seine Deichsel entweder ganz abgenommen oder durchaus unter den Frachtwagen geschoben werden.

§ 4. Langholz darf nur auf solchen Fuhrwerken geführt werden, welche am Hinterwagen mit einer sogenannten Schwike versehen sind.

§ 5. Während der Fahrt in dunkler Nacht muß jedes Fuhrwerk mit einer brennenden Laterne versehen sein.

§ 6. Kommen zwei Fuhrwerke einander entgegen, so sollen sie einander rechts ausweichen.

§ 7. Auf steilen Wegen längs eines Abhangs soll stets mit dem bergauf fahrenden Fuhrwerk gegen den Abhang ausgewichen werden.

§ 8. Ist wegen der Enge oder sonstigen Beschaffenheit des Weges das Ausweichen nicht möglich, so hat Derjenige, welcher das ihm entgegenkommende Fuhrwerk zuerst bemerken kann, an einer zum Vorbeilassen passenden Stelle so lange zu halten, bis das andere Fuhrwerk vorbeigefahren ist.

Auf solchen Wegen sollen sich die Fuhrleute durch Zuruf, Knallen mit der Peitsche, die Postillone mit dem Horn, Zeichen geben.

§ 9. Treffen zwei Fuhrwerke an einer Stelle zusammen, wo auch kein Vorbeilassen möglich ist, so muß dasjenige zurückfahren, für welches dies nach den Umständen, insbesondere nach der Entfernung der nächsten Ausweichestelle, nach Beschaffenheit, Gefäll und Richtung des Weges und nach der Ladung mit den wenigsten Schwierigkeiten verbunden ist.

§ 10. Reiter und Heerden haben jedem ihnen begegnenden Fuhrwerke auszuweichen.

Bei engen Wegen soll das Fuhrwerk denselben, um ihnen das sichere Vorbeikommen zu ermöglichen, so viel als thunlich Raum lassen, auch nöthigenfalls anhalten.

Treffen Reiter oder Heerden mit Fuhrwerken auf Wegen zusammen, wo kein Ausweichen und Vorbeilassen möglich ist, so müssen die ersteren umkehren.

§ 11. Wenn zwei Heerden oder Reiter einander entgegenkommen, so soll es unter ihnen ähnlich gehalten werden, wie für die Fuhrwerke in den §§ 5—8 vorgeschrieben ist.

§ 12. Die Führer von Heerden, sowie von langsam fahrenden Fuhrwerken haben, wo dies nach der Breite und Beschaffenheit des Weges thunlich ist, die nachkommenden schneller fahrenden Fuhrwerke und die nachkommenden Reiter auf gegebenes Zeichen (§ 8 Abs. 2) links an sich vorüber zu lassen, indem sie nach rechts ausweichen.

§ 13. Den Bezirks- und beziehungsweise Ortspolizeibehörden bleibt vorbehalten, innerhalb ihrer Zuständigkeit gemäß § 127 Abs. 2 des P.-St.-G.-B., die für die besonderen Bedürfnisse und Verhältnisse der Bezirke, Ortschaften und Gemarkungen weiter erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

§ 367.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft:

1) wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder bei Seite schafft, oder wer unbefugt einen Theil einer Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Personen wegnimmt;
2) wer den polizeilichen Anordnungen über vorzeitige Beerdigungen entgegenhandelt;
3) wer ohne polizeiliche Erlaubniß Gift oder Arzeneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überläßt;
4) wer ohne die vorgeschriebene Erlaubniß Schießpulver oder andere explodirende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet;
5) wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaaren, Schießpulver oder andere explodirenden Stoffen oder Feuerwerken, oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzeneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt;
6) wer Waaren, Materialien oder andere Vorräthe, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnisse aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt;
7) wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Eßwaaren, insbesondere trichinenhaltiges Fleisch feilhält oder verkauft;
8) wer ohne polizeiliche Erlaubniß an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln legt, oder an solchen Orten mit Feuerwehr oder anderem Schießwerkzeuge schießt;
9) wer einem gesetzlichen Verbot zuwider Stoß-, Hieb oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feilhält oder mit sich führt;
10) wer bei einer Schlägerei, in welche er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist, oder bei einem Angriff sich einer Schuß-, Stich- oder Hiebwaffe oder eines andern gefährlichen Instruments bedient;
11) wer ohne polizeiliche Erlaubniß gefährliche wilde Thiere hält, oder wilde oder bösartige Thiere frei umherlaufen läßt, oder in Ansehung ihrer die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen unterläßt;

12) wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern und überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, Brunnen, Keller, Gruben, Oeffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann;

13) wer trotz der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, Gebäude, welche den Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureißen;

14) wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen;

15) wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt.

In den Fällen der Nummern 7 bis 9 kann neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung der verfälschten oder verdorbenen Getränke oder Eßwaaren, ingleichen der Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln, sowie der verbotenen Waffen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Ziffer 1 und 2.

**Verordnung des Ministeriums des Innern vom 7. Januar 1870,**
(die sanitätspolizeilichen Maßregeln in Bezug auf Leichen und Begräbnißstätten betr., Ges.-Bl. S. 51).

Auf Grund der §§ 44 und 96 des Polizeistrafgesetzbuches und der §§ 47 ff. des Gesetzes vom 21. December 1869 über die Beurkundungen des bürgerlichen Standes wird unter Aufhebung der Verordnung vom 5. August 1865 (Regierungsblatt Seite 533), die sanitätspolizeilichen Maßregeln in Bezug auf Leichen und Begräbnißstätten betreffend, verordnet, wie folgt:

I. Leichenschau.

§ 1. Für jede Gemeinde sind je nach dem Bedarf ein oder mehrere Leichenschauer aufzustellen.

§ 2. Der Leichenschauer wird vom Bezirksamte auf den Vorschlag des Gemeinderaths und das Gutachten des Bezirksarztes bestellt.

Er ist bei Antretung seines Dienstes auf die genaue Beachtung der Dienstweisung für die Leichenschauer zu verpflichten, nachdem er zuvor dargethan, daß er über deren Inhalt von dem Bezirksarzte unterrichtet und mit Erfolg geprüft worden ist. Für öffentliche Krankenhäuser kann die Dienstverrichtung des Leichenschauers einem Angestellten der Anstalt überlassen werden.

§ 3. Jeder Todesfall muß unverzüglich nach dem Eintritt des Todes dem Leichenschauer angezeigt werden.

Zu dieser Anzeige sind die nächsten Verwandten oder Verschwägerten des Verstorbenen, in deren Ermangelung oder Verhinderung die Hausgenossen, die

Nachbarn und, wenn Jemand außer seinem Wohnort verstorben ist, diejenige Person verpflichtet, bei welcher der Tod erfolgte.

Die Pflicht zur Anzeige erstreckt sich auch auf Todtgeburten.

Vor Ankunft des Leichenschauers darf mit der Leiche keine Veränderung vorgenommen werden.

§ 4. Alsbald nach Empfang der Todesanzeige hat der Leichenschauer ohne Rücksicht auf die Tageszeit den Leichnam unter genauer Erkundigung über die näheren Umstände des Todes seiner Dienstweisung gemäß zu besichtigen und, wenn keinerlei Lebenszeichen mehr wahrzunehmen, auch keine Spur eines gewaltsamen Todes vorhanden ist, den Sterbschein auszustellen.

Der Sterbschein muß die genaue Bezeichnung der Person des Verstorbenen, die Zeit, den Ort und die Ursache des Todes, sowie die Zeit der ersten Besichtigung und endlich die Erklärung enthalten, daß die Beerdigung vorbehaltlich anderer Anordnung aus Anlaß der zweiten Besichtigung 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes zulässig sei.

Die nach den Bestimmungen des § 3 zur Anzeige des Todesfalles verpflichteten Personen müssen sodann innerhalb 24 Stunden nach dem Eintritt des Todes den Sterbefall dem bürgerlichen Standesbeamten unter Vorlage des Sterbscheins anzeigen.

§ 5. Sofort nach Vollendung des Eintrags in das Standesbuch und nach Prüfung des Sterbscheins ertheilt der Standesbeamte den Erschienenen die schriftliche Erlaubniß, die Beerdigung nach Maßgabe der von dem Leichenschauer zu treffenden weiteren Anordnungen vorzunehmen.

Der Sterbschein wird von dem Standesbeamten in Verwahrung genommen.

In Fällen, in welchen wegen Verdachtes eines gewaltsamen Todes der Sterbschein nicht ausgestellt wird (§ 4), ertheilt der Standesbeamte die Erlaubniß zur Beerdigung, nachdem ihm die Mittheilung über den Todesfall von der untersuchenden Behörde zugekommen und er den Eintrag in das Standesbuch gefertigt hat (§ 50 des Gesetzes vom 21. December 1869 über die Beurkundungen des bürgerlichen Standes). Er bemerkt auf dem Erlaubnißscheine, daß die Beerdigung stattfinden könne, sobald jene Behörde die Erlaubniß zum Begräbnisse ertheilt haben werde. § 11.

§ 6. In der Regel mit dem Ablauf von 48 Stunden nach eingetretenem Tode hat der Leichenschauer die Leiche einer zweiten Besichtigung zu unterziehen und, wenn ihm der Erlaubnißschein des Standesbeamten (§ 5) vorgezeigt wird und er die sichern Zeichen des wirklichen Todes vorfindet, den Leichenschauschein auszustellen, sowie auf den Erlaubnißschein die Zeit zu bezeichnen, mit deren Eintritt die Beerdigung vorgenommen werden darf.

Der Erlaubnißschein ist sofort den Angehörigen, Hausgenossen u. s. w. (§ 3) zurückzugeben, der Leichenschauschein alsbald dem Standesbeamten zuzustellen.

§ 7. Ausnahmsweise kann die zweite Besichtigung der Leiche in nachbenannten Fällen zum Zwecke der früheren Beerdigung auch schon vor Ablauf von 48 Stunden vorgenommen werden:

1) wenn die Leiche vom Arzte geöffnet worden ist;
2) wenn die Verwesung der Leiche ungewöhnliche Fortschritte macht;

3) wenn eine ansteckende Krankheit, insbesondere die Blatternkrankheit die Ursache des Todes gewesen;
4) wenn der Raum, in welchem die Leiche aufbewahrt wird, der Familie zum eigenen Wohngebrauch, insbesondere für Kranke unentbehrlich ist;
5) wenn die Betheiligten aus sonstigen erheblichen Gründen eine Abkürzung verlangen.

In den Fällen Ziffer 2, 3 und 4 ist die Beerdigung nicht vor Ablauf von 30 Stunden, und in dem Falle Ziffer 5 nicht vor Ablauf von 48 Stunden seit eingetretenem Tode statthaft. Ueberdieß muß in den Fällen Ziffer 2, 3 und 4 ein Arzt das Dasein der sicheren Zeichen des Todes auf dem Leichenschauschein urkundlich bestätigen und in diesen, sowie auch in den Fällen Ziffer 1 den Erlaubnißschein mitunterzeichnen.

§ 8. Die zweite Besichtigung fällt weg:
1) bei gewaltsamen, jede Wiederbelebung ihrer Natur nach ausschließenden Todesarten;
2) bei todtgeborenen Kindern, die schon mit Zeichen der Fäulniß auf die Welt gekommen.

In den Fällen Ziffer 2 wird der Leichenschauschein zugleich mit dem Sterbschein ausgefertigt, auf dem Ersteren der Wegfall der zweiten Besichtigung und dessen Grund ausdrücklich erwähnt und werden beide Scheine den Angehörigen u. s. w. zur Ueberbringung an den Standesbeamten übergeben.

Der Standesbeamte bemerkt auf dem Erlaubnißschein (§ 5), daß die Beerdigung sofort vorgenommen werden dürfe.

§ 9. Der Leichenschauer hat für die Leichenschau und Ausstellung des Sterb- und Leichenschauscheins, einschließlich der dazu verwendeten Impressen, eine Gebühr von 26 Kreuzern zu beziehen.

In Gemeinden mit zerstreut liegenden Häusern oder Zinken kann das Bezirksamt diese Gebühr, falls die Leichenschau eine Viertelstunde und darüber vom Wohnhause des Leichenschauers entfernt vorzunehmen ist, bis auf 50 Kreuzer erhöhen.

Bei Zahlungsunfähigkeit haben diejenigen Kassen einzutreten, welchen auch die sonstigen Beerdigungskosten zur Last fallen.

§ 10. Die näheren Dienstobliegenheiten der Leichenschauer und die zu ihrer Beaufsichtigung erforderlichen Einrichtungen werden durch besondere Dienstweisungen bestimmt werden.

## II. Begräbniß.

§ 11. Keine Beerdigung darf vorgenommen werden, bevor der Erlaubnißschein vorschriftsmäßig ausgestellt wurde. (§§ 5—8.)

Ist bezüglich des Todesfalles eine gerichtliche oder polizeiliche Untersuchung anhängig, so ist zur Beerdigung überdies die Erlaubniß der untersuchenden Behörde erforderlich.

Die Geistlichen und die mit der Leitung der Beerdigung obrigkeitlich beauftragten Personen sind verpflichtet, vor der Beerdigung von dem Erlaubnißscheine Einsicht zu nehmen.

§ 12. In Fällen, in welchen eine ansteckende Krankheit die Ursache des Todes gewesen, oder die Leiche sehr stark zu verwesen beginnt, hat die Beerdigung un-

Nachbarn und, wenn Jemand außer seinem Wohnort verstorben ist, diejenige Person verpflichtet, bei welcher der Tod erfolgte.

Die Pflicht zur Anzeige erstreckt sich auch auf Todtgeburten.

Vor Ankunft des Leichenschauers darf mit der Leiche keine Veränderung vorgenommen werden.

§ 4. Alsbald nach Empfang der Todesanzeige hat der Leichenschauer ohne Rücksicht auf die Tageszeit den Leichnam unter genauer Erkundigung über die näheren Umstände des Todes seiner Dienstweisung gemäß zu besichtigen und, wenn keinerlei Lebenszeichen mehr wahrzunehmen, auch keine Spur eines gewaltsamen Todes vorhanden ist, den Sterbschein auszustellen.

Der Sterbschein muß die genaue Bezeichnung der Person des Verstorbenen, die Zeit, den Ort und die Ursache des Todes, sowie die Zeit der ersten Besichtigung und endlich die Erklärung enthalten, daß die Beerdigung vorbehaltlich anderer Anordnung aus Anlaß der zweiten Besichtigung 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes zulässig sei.

Die nach den Bestimmungen des § 3 zur Anzeige des Todesfalles verpflichteten Personen müssen sodann innerhalb 24 Stunden nach dem Eintritt des Todes den Sterbefall dem bürgerlichen Standesbeamten unter Vorlage des Sterbscheins anzeigen.

§ 5. Sofort nach Vollendung des Eintrags in das Standesbuch und nach Prüfung des Sterbscheins ertheilt der Standesbeamte den Erschienenen die schriftliche Erlaubniß, die Beerdigung nach Maßgabe der von dem Leichenschauer zu treffenden weiteren Anordnungen vorzunehmen.

Der Sterbschein wird von dem Standesbeamten in Verwahrung genommen.

In Fällen, in welchen wegen Verdachtes eines gewaltsamen Todes der Sterbschein nicht ausgestellt wird (§ 4), ertheilt der Standesbeamte die Erlaubniß zur Beerdigung, nachdem ihm die Mittheilung über den Todesfall von der untersuchenden Behörde zugekommen und er den Eintrag in das Standesbuch gefertigt hat (§ 50 des Gesetzes vom 21. December 1869 über die Beurkundungen des bürgerlichen Standes). Er bemerkt auf dem Erlaubnißscheine, daß die Beerdigung stattfinden könne, sobald jene Behörde die Erlaubniß zum Begräbnisse ertheilt haben werde. § 11.

§ 6. In der Regel mit dem Ablauf von 48 Stunden nach eingetretenem Tode hat der Leichenschauer die Leiche einer zweiten Besichtigung zu unterziehen und, wenn ihm der Erlaubnißschein des Standesbeamten (§ 5) vorgezeigt wird und er die sichern Zeichen des wirklichen Todes vorfindet, den Leichenschauschein auszustellen, sowie auf den Erlaubnißschein die Zeit zu bezeichnen, mit deren Eintritt die Beerdigung vorgenommen werden darf.

Der Erlaubnißschein ist sofort den Angehörigen, Hausgenossen u. s. w. (§ 3) zurückzugeben, der Leichenschauschein alsbald dem Standesbeamten zuzustellen.

§ 7. Ausnahmsweise kann die zweite Besichtigung der Leiche in nachbenannten Fällen zum Zwecke der früheren Beerdigung auch schon vor Ablauf von 48 Stunden vorgenommen werden:

1) wenn die Leiche vom Arzte geöffnet worden ist;

2) wenn die Verwesung der Leiche ungewöhnliche Fortschritte macht;

3) wenn eine ansteckende Krankheit, insbesondere die Blatternkrankheit die Ursache des Todes gewesen;
4) wenn der Raum, in welchem die Leiche aufbewahrt wird, der Familie zum eigenen Wohngebrauch, insbesondere für Kranke unentbehrlich ist;
5) wenn die Betheiligten aus sonstigen erheblichen Gründen eine Abkürzung verlangen.

In den Fällen Ziffer 2, 3 und 4 ist die Beerdigung nicht vor Ablauf von 30 Stunden, und in dem Falle Ziffer 5 nicht vor Ablauf von 48 Stunden seit eingetretenem Tode statthaft. Ueberdieß muß in den Fällen Ziffer 2, 3 und 4 ein Arzt das Dasein der sicheren Zeichen des Todes auf dem Leichenschauschein urkundlich bestätigen und in diesen, sowie auch in den Fällen Ziffer 1 den Erlaubnißschein mitunterzeichnen.

§ 8. Die zweite Besichtigung fällt weg:
1) bei gewaltsamen, jede Wiederbelebung ihrer Natur nach ausschließenden Todesarten;
2) bei todtgeborenen Kindern, die schon mit Zeichen der Fäulniß auf die Welt gekommen.

In den Fällen Ziffer 2 wird der Leichenschauschein zugleich mit dem Sterbschein ausgefertigt, auf dem Ersteren der Wegfall der zweiten Besichtigung und dessen Grund ausdrücklich erwähnt und werden beide Scheine den Angehörigen u. s. w. zur Ueberbringung an den Standesbeamten übergeben.

Der Standesbeamte bemerkt auf dem Erlaubnißschein (§ 5), daß die Beerdigung sofort vorgenommen werden dürfe.

§ 9. Der Leichenschauer hat für die Leichenschau und Ausstellung des Sterb- und Leichenschauscheins, einschließlich der dazu verwendeten Impressen, eine Gebühr von 26 Kreuzern zu beziehen.

In Gemeinden mit zerstreut liegenden Häusern oder Zinken kann das Bezirksamt diese Gebühr, falls die Leichenschau eine Viertelstunde und darüber vom Wohnhause des Leichenschauers entfernt vorzunehmen ist, bis auf 50 Kreuzer erhöhen.

Bei Zahlungsunfähigkeit haben diejenigen Kassen einzutreten, welchen auch die sonstigen Beerdigungskosten zur Last fallen.

§ 10. Die näheren Dienstobliegenheiten der Leichenschauer und die zu ihrer Beaufsichtigung erforderlichen Einrichtungen werden durch besondere Dienstweisungen bestimmt werden.

## II. Begräbniß.

§ 11. Keine Beerdigung darf vorgenommen werden, bevor der Erlaubnißschein vorschriftsmäßig ausgestellt wurde. (§§ 5—8.)

Ist bezüglich des Todesfalles eine gerichtliche oder polizeiliche Untersuchung anhängig, so ist zur Beerdigung überdies die Erlaubniß der untersuchenden Behörde erforderlich.

Die Geistlichen und die mit der Leitung der Beerdigung obrigkeitlich beauftragten Personen sind verpflichtet, vor der Beerdigung von dem Erlaubnißscheine Einsicht zu nehmen.

§ 12. In Fällen, in welchen eine ansteckende Krankheit die Ursache des Todes gewesen, oder die Leiche sehr stark zu verwesen beginnt, hat die Beerdigung un-

verzüglich nach Ausstellung des Leichenschauscheines zu geschehen. Zuwiderhandlungen unterliegen nach vorheriger vergeblicher ortspolizeilicher Aufforderung der gesetzlichen Strafe.

§ 13. Die Beerdigung einer Leiche darf nur auf dem in jeder Gemeinde mit bezirksamtlicher Genehmigung bestimmten öffentlichen Begräbnißplatz geschehen. Eine Beisetzung an anderen Orten kann nur mit bezirksamtlicher Erlaubniß stattfinden.

§ 14. Bezüglich der Errichtung, Erweiterung und Schließung der Begräbnißplätze, sowie der Art der Beerdigung bleiben die durch Ministerialverfügung vom 6. November 1838 Nr. 11,468 gegebenen Vorschriften als Instruction zur Handhabung der bezüglichen Staatsaufsicht in Kraft.

III. Transport der Leichen.

§ 15. Die Verbringung einer Leiche aus einer Gemeinde an einem andern Ort behufs der Beisetzung darf nur mit bezirksamtlicher Erlaubniß und auf den Nachweis hin geschehen, daß die Ursache des Todes keine ansteckende Krankheit gewesen.

Ueber die ertheilte Erlaubniß ist ein Schein (Leichenpaß) auszustellen, der von dem Begleiter der Leiche auf Verlangen vorgezeigt werden muß.

§ 16. Bei länger während dem Transporte einer Leiche ist dieselbe in zwei genau ineinander gefügte Särge einzuschließen, von denen der äußere aus Metall (Zink oder Blei) zu bestehen hat und wohl zugelöthet sein muß. In andern Fällen genügen zwei solcher Särge von Holz, wovon der innere gut verpicht sein muß.

§ 17. Leichen, die von auswärts her in oder durch das Großherzogthum verbracht werden sollen, müssen von einem von der zuständigen auswärtigen Behörde gefertigten Transportschein begleitet sein, worin beurkundet wird, daß der Tod nicht in Folge einer ansteckenden Krankheit eingetreten und die Leiche ordnungsmäßig verpackt sei.

§ 18. Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1870 in Kraft.

Die zum Vollzug der Bestimmungen in Ziffer 1 und 2 erforderlichen Vorschriften werden gemäß § 3 VI. a. des Einführungsgesetzes durch Verordnung erlassen und ist in dieser Beziehung die Verordnung vom 7. Januar 1870 in Kraft geblieben. Jeder Todesfall muß sofort dem Leichenschauer von den in § 3 der Verordnung benannten Personen angezeigt werden, dieser stellt nach Besichtigung der Leiche den Sterbschein aus, in dem die Beerdigung vorläufig für zuläßig erklärt wird. Den Schein haben die zur Anzeige verpflichteten Personen dem Standesbeamten zu behändigen, der nur seinerseits gemäß § 53 des Gesetzes vom 21. Dez. 1860, die Beurkundungen des bürgerlichen Standes betr., die Erlaubniß zur Beerdigung ertheilt. Auf Vorzeigen dieser Erlaubniß und nach abermaliger Besichtigung der Leiche fertigt sodann der Leichenschauer den Leichenschein aus und bestimmt, wann frühstens die Beerdigung stattfinden darf. Die Unterlassung der Anzeige des Todesfalles bei dem Leichenschauer oder dem Standesbeamten, die Beerdigung der Leiche ohne Anzeige bei dem Leichenschauer, sowie die Beerdigung vor der durch den Letzteren bestimmten Zeit ist nach Ziffer 1 beziehungsweise 2 des § 367 strafbar, § 44 P.-St.-G.-B. bleibt gemäß § 73 R.-St.-G.-B. außer Betracht. Ist bezüglich des Todesfalles eine gerichtliche oder polizeiliche Untersuchung anhängig so ist außerdem die Erlaubniß der untersuchenden Behörde zur Beerdigung erforderlich, § 11 der Verordnung. Soll die Leiche an einem anderen Orte, als an dem öffentlichen Begräbnißplatz der Gemeinde, in welcher der Todesfall eintrat, bestattet werden, so ist Erlaubniß des Bezirksamtes einzu-

holen, § 13 der Verordnung. Wird dieser Vorschrift zuwidergehandelt, so dürfte die Anwendbarkeit des § 367 Ziffer 1 selbst dann nicht zu bestreiten sein, wenn der Standesbeamte und der Leichenschauer die Beerdigung für zulässig erklärt hatten. § 367 Ziffer 1 bestraft nemlich die Beerdigung ohne Vorwissen der Behörde, bestimmt aber nicht, welche Behörde in Kenntniß zu setzen sei, es steht demnach Nichts im Wege für die fraglichen Fälle, das Vorwissen des Bezirksamtes zu verlangen, jedenfalls könnte eine dem § 13 entsprechende Bestimmung in die ortspolizeiliche Leichenordnung aufgenommen werden und würde sodann die Strafbarkeit aus § 96 P.-St.-G.-B. abzuleiten sein. Soll die Leiche aus der Gemarkung des Sterbeortes weggebracht werden, so kommen die Vorschriften der Verordnung in den §§ 15—17, über den Transport der Leichen, und die Strafandrohung des § 96 Ziffer 1 P.-St.-G.-B. in Betracht. Haben mehrere Gemeinden als Theile desselben Kirchspiels einen gemeinsamen Kirchhof, so bleiben diese Bestimmungen außer Anwendung. Da § 367 nur das den Verordnungen zuwiderlaufende „Beerdigen" mit Strafe bedroht, so erscheint es kaum zweifelhaft, daß der die kirchliche Begräbnißfeier vollziehende Geistliche, der nicht als Gehilfe bei der Beerdigung als solcher betrachtet werden kann, und dann selbst nicht einmal strafbar wäre, da nur eine Uebertretung vorliegt, nicht zur Verantwortung gezogen werden kann (Oppenhof zu § 367 Note 8). Der Leichenschauer, der vorschriftswidrig die Erlaubniß auf eine zu frühe Zeit ertheilt, kann aber gemäß Ziffer 2 des § 367 bestraft werden, da ihm die Bestimmung der Beerdigungszeit zusteht. Das Gleiche gilt, wenn er seine Pflichten hinsichtlich der Besichtigung der Leiche verletzt. Eine Verzögerung der Beerdigung in den Fällen des § 12 der Verordnung ist nach § 327 R.-St.-G.-B., § 85 P.-St.-G.-B. zu verfolgen.

Nähere Vorschriften über das Verfahren bei Beerdigungen, die Einrichtung der Friedhöfe, Beschaffenheit der Gräber u. s. w. können die in § 96 Ziffer 2 P.-St.-G.-B. erwähnten Leichen- und Friedhofordnungen enthalten. Solche Ordnungen dürfen auch die Benützung eines bestimmten Personals, Wagens bei der Beerdigung, den Bezug von Särgen aus bestimmten Magazinen in so weit vorschreiben, als es dem Einzelnen nicht gestattet sein kann, eine derartig polizeilich geordnete Einrichtung des Leichenwesens nach Belieben nur zum Theil zu benutzen.

Von besonderer Bedeutung sind endlich noch die Bestimmungen in § 367 Ziffer 1 über das bei Seite Schaffen einer Leiche, durch welche zum Theil wenigstens der bei Verdacht eines Kindsmordes wichtige § 221 des badischen St.-G.-B. ersetzt wird. Unbefugtes Wegnehmen einer ganzen Leiche ist nach § 163 R.-St.-G.-B. zu bestrafen.

Ziffer 3.

Die Gewerbeordnung hat in § 34 den Landesgesetzen überlassen, zum Handel mit Giften besondere Genehmigung zu verlangen. Abgesehen von den besonderen Bestimmungen über giftige Arzneien ist aber in Baden bisher die Einholung einer solchen Erlaubniß nicht erforderlich gewesen, die bei Ziffer 5 unten folgende Verordnung vom 25. November 1865 hatte nur verlangt, daß der Handel mit Arsenikalien dem Bezirksamte anzuzeigen sei (§ 3 der Verordnung). Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt, ist nach Ziffer 5 des § 367 zu verfolgen. Ziffer 3 ist also hinsichtlich der Gifte für Baden ohne Bedeutung, da der Handel mit denselben freigegeben ist. Bei der Errichtung chemischer Fabriken ist § 16 der Gew.-Ord. maßgebend. Hausirhandel mit Giften ist nach § 56 der Gew.-Ord. verboten. Ueber die Verwendung von Giften siehe § 83 des P.-St.-G.-B.

Bezüglich des Handels mit Arzneimitteln ist die Gewerbeordnung nicht anwendbar, sie beschränkt sich darauf in § 6 Abs. 2 einer Verordnung der Reichsregierung die Bestimmung, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehr zu überlassen sind, vorzubehalten und in § 80 die Zulässigkeit von Taxen für die Apotheker auszusprechen.

Die erwähnte Verordnung wurde am 25. März 1872 erlassen. Sie führt zwei Kategorien von Apothekerwaaren an, die dem freien Verkehr entzogen sind und nur in Apotheken verkauft werden dürfen. Die eine Kategorie umfaßt solche Waaren, die schlechthin oder wenigstens in gereinigtem Zustande ausschließlich zu

medicinischen Zwecken verwendet werden und dieser ihrer Eigenschaft und Bestimmung wegen an das Publikum, d. h. zum Gebrauche nur in Apotheken verkauft werden dürfen. Der Großhandel mit Arzneisubstanzen zwischen Producenten, Fabrikanten, Kaufleuten und Apothekern ist sonach freigegeben. Sodann führt aber die Verordnung im Verzeichniß A Zubereitungen auf, welche schon ihrer Form wegen, ohne Rücksicht auf die Substanzen, aus denen sie zusammengesetzt sind, dem freien Verkehr entzogen werden unter der Voraussetzung, daß sie als Heilmittel feilgehalten und verkauft werden. Salben, Mixturen, Pulver u. s. w., die zur Heilung von Krankheiten angepriesen werden, dürfen demnach, wenn sie auch aus ganz unschädlichen oder dem medicinischen Gebrauche nicht dienenden Stoffen zusammengesetzt sein sollten, nur in Apotheken feilgehalten werden, während der Verkauf solcher Präparate zu andern, z. B. zu öconomischen, kosmetischen Zwecken unbeschränkt bleibt. Es genügt hiernach nicht, wie die bisher maßgebende badische Verordnung vom 9. October 1865 annahm, daß ein Präparat auch zu Zwecken der letztgenannten Art verwendet wird, um nun von allen Beschränkungen abzusehen, vielmehr ist der Verkauf jener Salben und Pulver in ihrer Eigenschaft als Heilmittel dem gewöhnlichen Kaufmann selbst dann untersagt, wenn auch andere Verwendungen möglich sind. In Folge dieser Verordnung wurden die bisherigen Vorschriften der Verordnung vom 9. October 1865 und vom 30. Dez. 1867 außer Wirksamkeit gesetzt. Das Ministerium des Innern hat aber ausgesprochen, daß der Verkauf von Arzneimitteln, deren Bestandtheile oder Zusammensetzung geheim gehalten wird, den Apothekern, wie bisher, nur mit Genehmigung des Ministeriums gestattet ist und daß Präparate des Verzeichnisses A, welche bei kranken Hausthieren zur Anwendung kommen, nur öconomischen Zwecken dienen, der Verkauf zu dieser Verwendung sonach nicht unter § 1 der Verordnung falle (Verordnung und Verfügung des Ministeriums des Innern vom 13. April 1872). Vom An- und Verkauf im Umherziehen sind Arzneimittel ausgeschlossen, § 56 Ziff. 5 der Gew.-Ord. Strafe nach § 142 des P.-St.-G.-B.

Soweit der Handel mit Arzneien nicht freigegeben ist, ist auch die Zubereitung der Arzneien zur Ueberlassung an andere nur den Apothekern gestattet, also auch den Aerzten, soweit sie nicht zur Führung einer Hand- oder Nothapotheke ermächtigt sind, untersagt.

## Kaiserliche Verordnung,

(betr. den Verkehr mit Apothekerwaaren, vom 25. März 1872, Reichsgesetzblatt Nr. 11).

§ 1. Das Feilhalten und der Verkauf der in dem anliegenden Verzeichnisse A. aufgeführten Zubereitungen zu Heilzwecken ist ausschließlich in Apotheken gestattet.

§ 2. Der Verkauf der in dem anliegenden Verzeichnisse B. aufgeführten Droguen und chemischen Präparate an das Publikum ist ausschließlich in Apotheken gestattet.

### A. Zubereitungen zu Heilzwecken.

| | |
|---|---|
| Gemischte Arznei-Balsame. | Balsama medicinalia mixta. |
| Mit Arzneien gefüllte Gallertkapseln. | Capsulae gelatinosae medicamentis repletae. |
| Arznei-Abkochungen. | Decocta medicinalia. |
| — Latwergen. | Electuaria medicinalia. |
| — Elixire. | Elixiria medicinalia. |
| — Pflaster. | Emplastra medicinalia. |
| — Extracte. | Extracta medicinalia. |
| — Aufgüsse. | Infusa medicinalia. |

| | |
|---|---|
| Arznei-Linimente. | Linimenta medicinalia. |
| Flüssige Arzneimischungen für den innerlichen und für den äußerlichen Gebrauch. | Mixturae medicinales in usum internum et externum. |
| Arznei-Pastillen (Zeltchen), mit Ausnahme der aus Mineralquellen bereiteten Pillen. | Pastilli et trochisci medicinales exceptis pastillis ex aquis mineralibus paratis. |
| Arznei-Pulver, mit Ausnahme von Zahn- und kosmetischen Pulvern. | Pulveres medicinales, exceptis pulveribus dentrificiis et cosmeticis. |
| Mengungen von gröblich zerkleinerten Arznei-Substanzen. | Species medicinales. |
| Arznei-Syrupe. | Syrupi medicinales. |
| Aetherische, wässrige, spirituöse und weinige Arznei-Auszüge. | Tincturae aethereae, aquosae spirituosae et vinosae medicinales. |
| Arznei-Salben und Wachs-Salben mit Ausnahme der kosmetischen Pomaden. | Unguenta et cerata medicinalia exceptis cosmeticis. |
| Arznei-Weine. | Vina medicinalia. |

## B. Droguen und chemische Präparate.

| | |
|---|---|
| Aconitin und dessen Salze. | Aconitinum et ejus salia. |
| Aloe. | Aloë, |
| Amygdalin. | Amygdalinum. |
| Bittermandelwasser. | Aqua amygdalarum amararum. |
| Kirschlorbeerwasser. | — Lauro-Cerasi. |
| Atropin und dessen Salze. | Atropinum et ejus salia. |
| Basisch salpetersaures Wismuthoxyd. | Bismuthum hydrico-nitricum. |
| Baldriansaures Wismuthoxyd. | — valerianicum. |
| Lärchenschwamm. | Boletus Laricis. |
| Meerzwiebel. | Bulbus Scillae. |
| Spanische Fliegen. | Cantharides. |
| Cantharidin. | Cantharidium. |
| Canadisches Bibergeil. | Castoreum canadense. |
| Sibirisches Bibergeil. | — sibiricum. |
| Chinioidin. | Chinioidinum. |
| Chinin und dessen Salze. | Chininum et ejus salia. |
| Chloralhydrat. | Chloralum hydratum. |
| Reines Chloroform. | Chloroformium purum. |
| Cinchonin und dessen Salze. | Cinchoninum et ejus salia. |
| Coffeïn. | Coffeïnum. |
| Cantharidinhaltiges Kollodium. | Collodium cantharidatum. |
| Coniin und dessen Salze | Coniinum et ejus salia. |
| Faulbaumrinde. | Cortex Frangulae. |
| Seidelbastrinde. | — Mezerei. |
| Granatwurzelrinde. | — Radicis Granati. |
| Chinarinden. | Cortices Chinae. |
| Kupferalaun. | Cuprum aluminatum. |
| Digitalin. | Digitalinum. |

| | |
|---|---|
| Euphorbium. | Euphorbium. |
| Trockene gereinigte Ochsengalle. | Fel tauri depuratum siccum. |
| Eingedickte Ochsengalle. | — inspissatum. |
| Zuckerhaltiges kohlensaures Eisenoxydul. | Ferrum carbonicum sacharatum. |
| Eisenchlorür. | — chloratum. |
| Eisenchlorürlösung. | — — solutum. |
| Eisenoxydhydrat. | — hydricum. |
| Durch Wasserstoff reduzirtes Eisen. | — hydrogenio reductum. |
| Jodeisen. | — jodatum. |
| Milchsaures Eisenoxydul. | — lacticum oxydulatum. |
| Eisenchloridlösung. | — sesquichloratum solutum. |
| Arnikablüthen. | Flores Arnicae. |
| Zittwerblüthen (al. Saamen). | — Cinae. |
| Koussoblüthen. | — Kousso. |
| Tollkirschenblätter. | Folia Belladonnae. |
| Buccoblätter. | — Bucco. |
| Fingerhutblätter. | — Digitalis. |
| Bilsenkrautblätter. | — Hyoscyami. |
| Sennesblätter. | — Sennae. |
| — mit Weingeist ausgezogen. | — — spiritu vini extracta. |
| Stechapfelblätter. | — Stramonii. |
| Coloquinthen. | Fructus Colocynthidis. |
| Cubeben. | — Cubebae. |
| Wasserfenchel. | — Phellandrii. |
| Sabatillsaamen. | — Sabatillae. |
| Lupulin. | Glandulae lupuli, |
| Kamala. | — Rottlerae. |
| Ammoniacum. | Gummi Resina ammoniacum. |
| Stinkasaat. | — — Asa foetida. |
| Mutterharz. | — — Galbanum. |
| Myrrhe. | — — Myrrhae. |
| Skammonium. | — — Scammonium. |
| Indischer Hanf. | Herba Cannabis Indicae. |
| Schierlingskraut. | — Conii. |
| Gottesgnadenkraut. | — Gratiolae. |
| Lobelienkraut. | — Lobeliae. |
| Weißes Quecksilberpräzipitat. | Hydrargyrum amidato-bichloratum. |
| Quecksilber-Jodid. | — jodatum. |
| — Chlorür (Calamel). | — chloratum mite. |
| — Jodür. | — jodatum. |
| Salpetersaure Quecksilber-Oxydullösung. | — nitricum oxydulatum solutum. |
| Boraxhaltiges weinsaures Kali | Kali tartaricum boraxatum. |
| Reines Kreosot. | Kreosotum purum. |
| Lartucarium. | Lactucarium. |
| Guajakholz. | Lignum Guajaci. |

| | |
|---|---|
| Quassiaholz. | Lignum Quassiae. |
| Sassafrasholz. | — Sassafras. |
| Gereinigte schwefelsaure Magnesia. | Magnesia sulphurica depurata. |
| Gebrannte Magnesia. | — usta. |
| Manna. | Manna. |
| Morphium und dessen Salze und die andern Alkaloide des Opiums. | Morphium et ejus salia et alia Opii alcaloidea scilicet. |
| Codeïn. | Codeïnum. |
| Narceïn. | Narceïnum. |
| Narkotin u. s. w. | Narcotinum et al. |
| Gereinigtes phosphorsaures Natrun. | Natrum phosphoricum depuratum, |
| — schwefelsaures Natron. | — sulphuricum depuratum. |
| — weinsaures Natron. | — tartaricum depuratum. |
| — salpetersaures Natron. | — Nitricum depuratum. |
| Kajeputöl. | Oleum Cajeputi. |
| Aetherisches Kamillenöl. | — Chamomillae aethereum. |
| Citronölhaltiges Kamillenöl. | — — citratum. |
| Crotonöl. | — Crotonis. |
| Cubebenöl. | — Cubebarum. |
| Muscatöl oder Balsam. | — Nucistae. |
| Ricinusöl | — Ricini. |
| Sadebaumöl. | — Sabinae. |
| Baldrianöl. | — Valerianae. |
| Opium. | Opium. |
| Bleiessig. | Plumbum hydrico-aceticum solutum. |
| Jodblei. | — jodatum. |
| Eibischwurzel. | Radix Althaeae. |
| Angelikawurzel. | — Angelicae. |
| Tollkirschenwurzel. | — Belladonnae. |
| Colombowurzel. | — Colombo. |
| Süßholzwurzel. | — Glycyrrhizae. |
| Alantwurzel. | — Helenii. |
| Grüne Nieswnrzel. | — Hellebori viridis. |
| Brechwurzel. | — Ipecacuanhae. |
| Liebstöckelwurzel. | — Levistici. |
| Bertramwurzel. | — Pyrethri. |
| Rhabarberwurzel. | — Rhei. |
| Sarsaparillawurzel. | — Sarsaparillae. |
| Senegawurzel. | — Senegae. |
| Schlangenwurzel. | — Serpentariae. |
| Baldrianwurzel. | — Valerianae. |
| Guajakharz. | Resina Guajaci. |
| Jalapenharz. | — Jalapae. |
| Farrenkrautwurzel. | Rhizoma Filicis. |
| Weiße Nieswurzel. | — Veratri albi. |
| Santonin. | Santoninum. |

| | |
|---|---|
| Mutterkorn. | Secale cornutum. |
| Calabarbohnen. | Semen Calabar s. Physostichmatis. |
| Zeitlosensaamen. | — Colchici. |
| Bilsenkrautsaamen. | — Hyoscyami. |
| Stechapfelsaamen. | — Stramoni. |
| Brechnüsse (Krähenaugen). | — Strychni. |
| Senfspiritus. | Spiritus Sinapis. |
| Salzäther-Weingeist. | — aetheris chlorati. |
| Salpeteräther-Weingeist. | — — nitrosii |
| Brechweinstein. | Stibio-Kali tartaricum purum. |
| Goldschwefel. | Stibium sulphuratum aurantiacum. |
| Bittersüßstengel. | Stipides Dulcamarae. |
| Strychnin und dessen Salze. | Strychninum et ejus Salia. |
| Präzipitirter Schwefel (Schwefelmilch). | Sulphur praecipitatum. |
| Sadebaum. | Summitates Sabinae. |
| Sturmhutknollen. | Tubera aconiti. |
| Jalapenknollen. | — jalapae. |
| Veratrin. | Veratrium. |
| Essigsaures Zinkoxyd. | Zincum aceticum. |
| Reines Chlorzink. | — chloratum purum. |
| Milchsaures Zinkoxyd. | — lacticum. |
| Reines schwefelsaures Zinkoxyd. | — sulphuricum purum. |
| Baldriansaures Zinkoxyd. | — valerianicum. |

Ziffer 4.

Die Gewerbeordnung hat Schießpulver-Fabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art unter die Anlagen aufgenommen, welche gemäß § 16 nur mit polizeilicher Genehmigung errichtet werden dürfen. Die unbefugte Errichtung einer solchen Anlage wird aber mit Hinsicht auf § 367 Ziffer 4 nach dieser Bestimmung und nicht mehr nach dem durch das spätere Gesetz modificirten § 147 Ziffer 2 der Gew.-Ord. zu bestrafen sein. Bezüglich einer unbefugten Veränderung der Betriebsstätte oder in dem Betriebe, oder einer unbefugten Verlegung des Locals bleibt aber § 147 entscheidend. Die Gewerbeordnug hat übrigens nur die Errichtung von besonderen Anlagen im Auge, die Zubereitung kleinerer Quantitäten von Schießpulver ist dagegen in der Gew.-Ord. nicht von einer Erlaubniß abhängig gemacht, und es kann eine solche hiernach auch nicht als Bedingung der Zulässigkeit einer solchen Beschäftigung angesehen werden, denn § 367 setzt eben eine durch andere Gesetze vorgeschriebene Erlaubniß voraus. Die Vorschrift des § 1 der Verordnung vom 30. Juni 1865 (siehe unten bei Ziff. 5) hat demnach sowohl hinsichtlich der Verfertigung, wie bezüglich des Verkaufs von Schießpulver ihre Geltung verloren, zum Handel mit Letzterem hat nehmlich gleichfalls die Gew.-Ord. die Einholung einer Erlaubniß nicht verlangt. Wohl aber kann auch jetzt noch eine Anzeige des Geschäftsbeginns auf Grund der Ziffer 5 des § 367 gefordert werden und die Polizeibehörde, wenn die zur Sicherung gegen Gefährdung bestehenden Vorschriften übertreten werden, bis zur Beseitigung dieser Ordnungswidrigkeit die Einstellung des Betriebes verfügen.

Ziffer 5

handelt von den Verordnungen (Einf.-Gesetz § 3 IV. a), erstens über Aufbewahrung, Beförderung von Giftwaaren und über die Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung von Giftwaaren. In dieser Beziehung kommt in Betracht die Verordnung vom 25. Nov. 1865, § 1—5. Ueber die Versendung von Giften auf dem Rhein bestimmt die am 3. Juni 1869 veröffentlichte, zwischen

den Rheinuferstaaten vereinbarte Verordnung (Ges.-Bl. S. 245), deren Uebertretungen aber nach Art. 32 der Rheinschifffahrtsacte bestraft werden. Bezüglich der Verwendung von Giften und den Verkauf von Gegenständen, bei welchen Gifte verwendet wurden, ist § 83 P.-St.-G.-B. maßgebend. Ueber giftige Arzneimittel siehe unten.

Sodann bezieht sich Ziffer 5 auf die Aufbewahrung, Beförderung von Schießpulver und ähnlichen Stoffen, sowie auf die Vorschriften über Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände. Hier ist zu verweisen auf die Verordnungen vom 30. Juni 1865 und vom 8. October 1866, sowie auf die oben erwähnte Verordnung vom 3. Juni 1869 hinsichtlich des Transportes auf dem Rhein und § 59 des deutschen Eisenbahnpolizeireglements. Endlich fallen hierher Verordnungen über die Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung von Arzneien. Die in dieser Richtung den Apothekern auferlegten Verpflichtungen sind in der Apothekerordnung enthalten. Zuwiderhandlungen können disciplinarisch oder nach Ziffer 5 bestraft werden. (Uebertretungen der Taxe siehe § 148 Ziffer 8 Gew.-Ord.). Hervorzuheben ist, daß die Apotheker hiernach weder selbst Recepte verschreiben, noch giftige oder drastische Mittel ohne Vorlage eines von einem approbirten Arzte ausgestellten Receptes abgeben dürfen.

**Verordnung des Ministeriums des Innern vom 25. Novbr. 1865,**
(Regierungsblatt S. 684).

Auf den Grund des § 83 Ziffer 1 und des § 94 Ziffer 1 des Polizeistrafgesetzes wird bezüglich des Verkaufs und der Verwendung von Giften oder giftartigen Stoffen, sowie zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei Zubereitung und Aufbewahrung, dem Ausmessen und Auswiegen von Nahrungsmitteln unter Aufhebung aller früheren bezüglichen Vorschriften mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 21. November 1865, Nr. 1003—5, verordnet:

§ 1. Handelsleute, welche mit Giften oder giftartigen Stoffen Handel treiben, sind verpflichtet, solche in ihren Magazinen oder Verkaufsläden so aufzubewahren und aufzustellen, daß eine Vermischung oder Verwechslung mit Nahrungs- oder Genußmitteln nicht stattfinden kann.

Insbesondere sind die Behälter mit deutlichen, den Inhalt genau bezeichnenden Ueberschriften und der Beischrift „Gift" zu versehen.

Die zu deren Verkauf bestimmten Geräthschaften, wie Waagen, Löffel u. s. w. dürfen ausschließlich nur zu diesem Zwecke gebraucht werden.

§ 2. Gifte müssen bei ihrer Versendung in wohlverschlossenen Behältern verpackt und so verwahrt sein, daß ein Durchdringen oder Zerstreuen des Inhalts nicht stattfinden kann. Der Behälter muß mit der Aufschrift des Namens des giftartigen Stoffes unter dem Beisatze „Gift" versehen sein. Mehr als drei Centner dürfen in einem Behälter nicht enthalten sein. Sie müssen möglichst abgesondert von Verzehrungsgegenständen und so geladen werden, daß sie von Außen nicht ergreifbar sind. Für den Transport von Giften auf dem Rhein bleiben die Verordnungen vom 26. November 1839, Regierungsblatt Nr. 33, und vom 11. März d. J., Regierungsblatt Nr. 12, in Kraft.

§ 3. Wer, ohne concessionirter Apotheker zu sein, mit Arsenikalien (roher und gereinigter Arsenik, gelber und rother Arsenik, Arsensäure und arsensaures Kali) handeln will, muß vorher dem Bezirksamte seines Wohnortes die Anzeige davon machen.

Ueber die Erfüllung dieser Obliegenheit ist eine Beurkundung auszustellen.

§ 4. Der gesammte Vorrath an Arsenikalien muß nach Art und Menge genau verzeichnet und stets verschlossen und so aufbewahrt werden, daß er für unberufene Personen nicht zugänglich ist.

§ 5. Arsenikalien dürfen nur an solche Personen abgegeben werden, welche deren zu ihrem Gewerbe bedürfen und dem Verkäufer in dieser Hinsicht vollkommen bekannt sind oder sich durch ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde hierüber ausweisen.

Der Empfang des Giftes muß von dem Käufer oder Abnehmer in ein von dem Verkäufer anzulegendes, von dem Bezirksamt mit Seitenzahl und Handzug versehenes besonderes Buch, unter Angabe seines Namens, Standes, Wohnortes, der Art und Menge, sowie des Gebrauchszweckes und der Zeit der Abgabe des Giftes eingetragen werden.

**Verordnung des Ministeriums des Innern und des Handels vom 30. Juni 1865,** (Reg.-Bl. S. 489).

In Betreff der Anfertigung und Aufbewahrung, sowie des Verkaufs und Transports von Schießpulver, Schießbaumwolle und ähnlichen explodirenden Stoffen und Fabrikaten wird auf Grund des § 106 des Polizeistrafgesetzbuchs verordnet, was folgt:

§ 1. Wer sich mit der Anfertigung oder dem Verkauf von Schießpulver, Schießbaumwolle, Feuerwerkskörpern und ähnlichen explodirenden Stoffen und Fabrikaten befassen will, hat vor dem Beginn des Geschäfts sein Vorhaben dem Bezirksrath anzuzeigen und dessen Entschließung abzuwarten.

Der Bezirksrath hat das Unternehmen zu untersagen, wenn die öffentliche Sicherheit dadurch gefährdet würde, andernfalls dasselbe für unbeanstandet zu erklären, beziehungsweise die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen Bedingungen vorzuschreiben.

§ 2. Bei der Entschließung auf solche Gesuche (§ 1) ist insbesondere darauf zu sehen:

1) daß in einem Orte nicht mehrere der fraglichen Geschäfte in verhältnißmäßig größerer Zahl oder in verhältnißmäßig geringer Entfernung von einander errichtet werden;
2) daß die Unternehmer durch ihre persönliche Zuverlässigkeit Gewähr für vorsichtige Behandlung der genannten Gegenstände, für gewissenhafte Erfüllung der im Allgemeinen oder im besondereu Fall gegebenen Vorschriften und für strenge Ueberwachung ihres Hülfspersonals bieten.

§ 3. Soweit es sich hierbei um eine der in § 13 der Vollzugsverordnung zum Gewerbegesetz genannten Gewerbsanlagen handelt, kommen die bezüglichen Vorschriften jener Verordnung und der Artikel 10 u. ff. des Gewerbegesetzes zur Anwendung.

§ 4. Die Unternehmer sind, auch wenn ihnen dies bei der willfährigen Verbescheidung ihres Gesuchs nicht ausdrücklich zur Bedingung gemacht wurde, verpflichtet:

1) die Fabrikation nur außerhalb Orts und in einer jede Gefahr für Wohnungen oder Verkehrsstraßen ausschließenden Entfernung von denselben zu betreiben;
2) ihren Hauptvorrath stets außerhalb Orts in einem hiefür als geeignet erkannten Niederlagslokal (§ 3) zu halten;
3) den zum Kleinverkauf nöthigen Hausvorrath im Ganzen auf das Gewicht von 4 Pfunden zu beschränken, wobei 1 Pfund Schießbaumwolle, welche überdies mit Fernambuk roth gefärbt sein muß, für 2 Pfunde zählt;
4) den Hausvorrath nicht im Laden oder in zur Wohnung gehörigen Räumlichkeiten, auch nicht im Keller, sondern an einem verschlossenen Orte auf dem Speicher in einer wohlverdeckten hölzernen Kiste aufzubewahren;
5) beim Verkauf keinerlei metallene, steinerne, irdene oder ähnliche Gefäße zu gebrauchen, sondern nur hölzerne oder hornene;
6) die in § 1 bezeichneten Stoffe und Fabrikate nicht bei Licht, und nicht an Unerwachsene oder notorisch schwachsinnige Personen abzugeben;
7) die Fabrikation und den Verkauf einzustellen, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit von dem Bezirksamt geboten wird.

§ 5. Personen, welche sich nicht mit der Anfertigung oder dem Verkauf der der in § 1 genannten Gegenstände befassen, dürfen solche ohne Anmeldung, jedoch nur bis zu einer Menge von 2 Pfunden, wobei 1 Pfund Gewichtsmenge Schießbaumwolle auch hier für das Doppelte zählt, im Hause halten.

Wollen sie größere Quantitäten derselben zur Ausübung ihres Gewerbes, zu Sprengarbeiten u. dgl. anschaffen, so finden die Bestimmungen der §§ 1—3, sowie des § 4, Ziffer 2 Anwenduug.

§ 6. Wenn die in § 1 genannten Gegenstände als Frachtgut, sei es zu Land oder zu Wasser, verführt werden, so müssen sie in einem dichten, von allen Seiten eng geschlossenen leinenen Sack und dieser in einer Tonne von Eichen- oder Tannenholz so verpackt werden, daß etwaige Zwischenräume mit Heu oder Stroh dicht ausgefüllt sind. Die Reife der Tonne müssen vor der Packung genau angetrieben und überdies in der Art befestigt werden, daß des Zurückweichen der Reife unmöglich ist. Diese Tonne ist sofort in ein Ueberfaß zu packen und es sind nöthigenfalls die Zwischenräume zwischen ersterer und diesem ebenfalls mit Heu oder Stroh auszufüllen.

Tonnen von Tannenholz dürfen jedoch nur dann zu obigem Zwecke gebraucht werden, wenn das Holz gespalten und möglichst astfrei ist und die Böden und Dauben derselben bei einem Inhalt von 1 Centner Pulver mindestens eine Dicke von 5 Linien und bei einem Inhalt von 2 Centnern mindestens eine Dicke von 6 Linien badischen Maßes haben.

§ 7. Das Ueberfaß muß auf beiden Böden mit dem Zeichen eines Todtenkopfes und mit der Ueberschrift „Pulver" in großen Buchstaben, sowie mit Angabe des Gewichts versehen sein.

§ 8. Mehr als zwei Centner Pulver darf in einem Faß nicht enthalten sein.

§ 9. In dem Frachtbrief muß bestimmt ausgedrückt sein, daß und welche Fässer Pulver enthalten, in welchem Gewicht und von welcher Sorte.

§ 10. Werden die im § 1 genannten Gegenstände mit andern zusammen auf einem Fuhrwerke verfrachtet, so müssen erstere den obern Theil der Ladung bilden. Mit andern leicht entzündlichen Stoffen dürfen sie nicht zusammen geladen werden.

§ 11. Besteht die Ladung eines Fuhrwerks einzig oder vorzugsweise aus den in § 1 genannten Gegenständen, so ist auf den Wagen ein schwarzes Fähnchen zu setzen.

Wagen mit Ladungen dieser Art dürfen niemals in einem Orte über Nacht bleiben.

Wo das Uebernachten außerhalb Orts geschieht, ist ein Wächter des Wagens aufzustellen.

§ 12. Das Verladen oder Abladen der in § 1 genannten Gegenstände hat beim Landtransport stets außerhalb Orts und nie ohne vorherige Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu geschehen, mit Ausnahme derjenigen Ladungen, welche das in § 4, Ziffer 3 bezeichnete Gewicht nicht übersteigen.

§ 13. Fuhrleute, welche von den genannten Gegenständen eine Menge von über 20 Pfund, von Schießbaumwolle eine Menge von über 10 Pfund transportiren, dürfen damit nur dann durch größere Städte fahren, wenn das Umfahren der letzteren nicht möglich, und nur nachdem zuvor der Ortspolizeibehörde Anzeige von der beabsichtigten Durchfuhr gemacht worden ist.

§ 14. Bei dem Auf- und Abladen der in § 1 genannten Stoffe und Fabrikate und bei dem Verführen derselben ist das Tabakrauchen untersagt.

§ 15. Bezüglich der Verladung, des Transports und der Landung von Schießpulver und anderen explodirenden Stoffen und Fabrikaten auf Rhein- und Neckarschiffen bleiben die Bestimmungen des Artikel 65 der Rheinschifffahrtsconvention vom 31. März 1831, sowie des XII. Supplementarartikels hiezu vom 16. Juli 1839 (jetzt Verordnung vom 3. Juni 1869) und der Artikel 58 und 59 der Neckarschifffahrtsconvention vom 1. Juli 1842 maßgebend.

§ 16. Auf den übrigen schiffbaren Gewässern des Großherzogthums bestimmt die Hafenaufsichtsbehörde des Einladungsorts, unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen die in § 1 genannten Gegenstände in besonderen Fahrzeugen geführt werden müssen oder mit anderen Gütern geladen werden dürfen.

§ 17. Besteht eine Schiffsladung einzig oder zum überwiegenden Theil aus den in § 1 genannten Gegenständen, so ist auf dem Fahrzeug eine schwarze Fahne aufzuziehen.

Dasselbe ist, soviel es sich thun läßt, von dem Ufer und dem ihn begegnenden Schiffen oder Flößen fern zu halten.

§ 18. Wird ein Schiff, auf welchem explodirende Gegenstände geladen sind, vor Anker gelegt, sei es um auszuladen, oder weil aus irgend einer Ursache die Reise nicht fortgesetzt werden kann, so ist unverweilt die Hafenaufsichtsbehörde, oder in deren Ermangelung die nächste Ortspolizeibehörde davon, unter specieller Angabe der Landung, zu benachrichtigen.

§ 19. In den Fällen der §§ 12 und 13, 16 bis 18 ist die Ortspolizei- beziehungsweise Hafenaufsichtsbehörde befugt, die den Umständen angemessenen besonderen Sicherheitsmaßregeln zu treffen, welchen jeder Betheiligte alsbald Folge zu leisten hat.

§ 20. Mit Verkündung gegenwärtiger Verordnung treten außer Kraft:

1) die Ministerialverordnung vom 20. Mai 1816, Regierungsblatt Nr. 16,
2) jene vom 6. Mai 1834, Regierungsblatt Nr. 19,
3) die Ministerialverordnung vom 6. November 1840, Regierungsblatt Nr. 37, soweit sich dieselbe auf Schießpulver bezieht.
4) jene vom 10. April 1860, Regierungsblatt Nr. 20.

Mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 20. d. M., Nr. 547, ist die landesherrliche Verordnung vom 5. Februar 1847, Regierungsblatt Nr. 6, von gleicher Zeit an aufgehoben.

**Verordnung des Ministeriums des Innern vom 8. October 1866,**
(Centr.-Vbl. S. 109).

In Erwägung, daß das in neuerer Zeit als Sprengmittel benützte Sprengöl (Nitroglycerin) die Eigenschaft besitzt, in Folge der Einwirkung großer Wärme oder von Stoß und Druck in besonders gewaltsamer und gefährlicher Weise zu explodiren, wird im Einverständniß mit Großh. Handelsministerium auf Grund des § 106 des P.-St.-G.-B. verordnet:

§ 1. Wenn Sprengöl als Frachtgut verführt wird, muß es in Flaschen aus Blech oder aus starkem Glas verpackt sein. Zum Verschluß der Flaschen sind Korkstöpsel — nicht Glasstöpsel — anzuwenden.

Die Glasflaschen müssen mit einer korbartigen Umhüllung, welche eine Einlage von Stroh enthält, versehen sein.

Die Blechflaschen, sowie die umhüllten Glasflaschen sind mit Stroh, Heu und dergl. in feste Holzkisten zu verpacken; die Kisten haben die Aufschrift „Sprengöl" zu führen.

§ 2. Das Gewicht des in einem Kollo versendeten Sprengöls darf 15 Pfund, das Gewicht des ganzen Kollo einschließlich des darin befindlichen Sprengöls 40 Pfund nicht übersteigen.

§ 3. Die Versendung von Sprengöl durch die Post oder durch die Eisenbahn ist verboten.

§ 4. Im Uebrigen findet die Verordnung vom 30. Juni 1865, die Verhütung von Gefährdungen durch Schießpulver u. s. w. betreffend (Reg.-Bl. S. 489) Anwendung.

Ziffer 6.

Die näheren Vorschriften über die Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände sind in den unten folgenden Verordnungen vom 28. März 1865, über Reibfeuerzeuge § 4—6, vom 15. Februar 1865, über Erdöl, enthalten. Für die Anlage von Reibfeuerzeugfabriken ist nun § 16 der Gew.-Ord. entscheidend. Die Vorschriften der Verordnung in § 3 zur Sicherung der Gesundheit der Arbeiter finden in § 107 der Gew.-Ord. ihre gesetzliche Begründung. Uebertretungen sind gemäß § 148 Ziffer 10 der Gew.-Ord. zu ahnden. Die Vorschriften über die Versendung der Reibfeuerzeuge können auf § 367 Ziffer 6, wie auf § 368 Ziff. 8 (feuerpolizeiliche Anordnungen) gestützt werden. Wo das Verbot des § 1 der Verordnung vom 15. Febr. 1865, über das Lagern des Erdöls, nicht Platz greift, ist zur Errichtung einer Niederlage von Erdöl, Weingeist u. s. w. die Einholung einer Genehmigung nicht mehr erforderlich, auch wenn größere Quantitäten als 5 Centner eingelagert werden sollen, denn § 2 der Verordnung stützt sich ausdrücklich auf den aufgehobenen § 10 des badischen Gewerbegesetzes und in § 16 der Gew.-Ord. sind solche Niederlagen nicht erwähnt.

**Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 28. März 1865,** (Reg.-Bl. S. 171).

Für die Bereitung, Versendung und den Verkauf von Reibfeuerzeugen (Reib- und Streichzünder, Zündhölzer, Zündkerzchen, Reibschwamm, Reibfidibus und ähnliche Reibzündmittel) werden auf Grund des § 111 des P.-St.-G.-B. und mit Bezug auf Art. 16 und 30 des Gew.-Ges. nachstehende Vorschriften ertheilt:

§ 1. Für die Befugnisse zu diesem Gewerbebetrieb sind die Artikel 1–3 und 6–9 des Gew.-Ges. vom 20. September 1862 nebst den dazu erlassenen Vollzugsvorschriften und für die Fabrikation und die Niederlagen des Großhandels die Art. 10 und ff. des Gew.-Ges. nebst den §§ 13 und ff. der Vollzugsverordnung vom 24. September 1862, sowie die §§ 2 und 3 gegenwärtiger Verordnung maßgebend.

§ 2. Die Fabrikation der Reibfeuerzeuge darf nur außerhalb der Ortschaften in abgesonderten, von andern Gebäuden wenigstens 60 Fuß entfernten Localen stattfinden.

§ 3. Zur thunlichsten Sicherung des Arbeitspersonals gegen Gefahren für Gesundheit müssen in solchen Fabriken:

1) die Bereitung der Zündmasse nebst dem Eintauchen der Hölzchen in dieselbe, das Trocknen der Hölzchen, ebenso deren Verpackung in je eigenen, sowohl unter sich als von den übrigen Arbeitslocalen gänzlich abgeschlossenen Räumen geschehen;
2) die sämmtlichen Räume, in welchen sich Phosphordämpfe entwickeln, Vorrichtungen zur wirksamen Ventilation haben;
3) sämmtliche Arbeitsräume täglich gelüftet werden, und mit dem Anschlag der unten folgenden Warnung versehen sein.

§ 4. Bei der Versendung müssen die Reibfeuerzeuge in Behältnissen von starkem Eisenblech oder in sehr festen, an den Fugen mit Papier verklebten hölzernen Kisten sorgfältig und fest dergestalt verpackt sein, daß der Raum der Behälter völlig ausgefüllt ist. Die Behälter sind mit einer, den Inhalt bezeichnenden, deutlichen und leicht in die Augen fallenden Ueberschrift („Reibfeuerzeuge", „Streichzünder" 2c.) zu versehen.

Die Ladung ist sowohl während der Fahrt als auf den Anhalteplätzen vor Gefahren der Entzündung sicher zu stellen.

§ 5. Die Kleinverkäufer haben ihre Vorräthe in festen Behältern verschlossen, an feuersicheren Orten und nicht in der Nähe von brennbaren Stoffen aufzubewahren.

Auch die zum täglichen Verschleiß in das Verkaufslocal gebrachten kleineren Mengen sind dort vor Licht und Feuer besonders zu verwahren und dürfen nicht in der Nähe von Nahrungs- und Genußmitteln gelagert werden.

§ 6. Die Ministerialverordnungen vom 11. September 1846, vom 11. Mai und 28. Juni 1854 treten außer Kraft.

Warnung.

1) Die Arbeiter werden gewarnt, in den Arbeitsräumen Nahrungsmittel aufzubewahren oder zu sich zu nehmen.

2) Durch Reinlichkeit, insbesondere durch Wechseln der Kleider und Waschen nach der Arbeit, sowie durch öfteres Ausspülen des Mundes können die Arbeiter zur Erhaltung ihrer Gesundheit wesentlich beitragen.

3) Für Arbeiter, welche schadhafte Zähne, Zahnfisteln, eiternde Stellen im Munde haben, oder welche viel husten und brustleidend sind, ist es räthlich, aus Arbeit zu treten, da sie hier in Gefahr stehen, sich schwere Leiden zuzuziehen.

**Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. Februar 1865,**
(Reg.-Bl. S. 105).

Bei der großen Feuergefährlichkeit des rohen Erdöls, sowie in Betracht, daß auch ansehnlichere Quantitäten von gereinigtem Erdöl unter Umständen große Feuersgefahr für bewohnte Orte herbeiführen können und daß auch bei andern ähnlichen Stoffen Vorsichtsmaßregeln in dieser Hinsicht nöthig fallen, sieht man sich auf erhobene Gutachten von Sachverständigen und im Einverständniß mit Großh. Handelsministerium veranlaßt, auf den Grund des § 111 des P.-St.-G.-B. zu verordnen, was folgt:

§ 1. Innerhalb der Ortschaften dürfen nicht gelagert werden:

1. rohes Erdöl,
2. gereinigtes Erdöl in Quantitäten von mehr als je 5 Centnern.

§ 2. Wo die in § 1 genannten Verbote nicht Platz greifen, bleiben bezüglich der Errichtung von Niederlagen von Erdöl, desgleichen von Weingeist, Gassprit, Kamphin, Terpentin, Collacöl und andern flüchtigen Oelen die Artikel 10 und ff. beziehungsweise Artikel 30 des Gew.-Ges. und die §§ 13 bis 35 der Vollzugsverordnung hierzu maßgebend. Das hierin vorgeschriebene Anmeldungsverfahren findet jedoch bei der Einlagerung der genannten Stoffe nicht statt, so lange dieselbe auf Quantitäten von nicht mehr als je 5 Centnern beschränkt bleibt.

§ 3. Die Lagerung dieser Stoffe in Quantitäten von je 5 Centnern und weniger (§ 2) darf jedoch nur an feuersicheren Orten geschehen.

Die Gefäße, aus welchen dieselben bei dem Detailhandel unmittelbar abgegeben werden, müssen aus Metall gefertigt und gut schließbar sein.

§ 4. Wer die in § 2 genannten Stoffe in der ohne förmliches Anmeldungsverfahren dort angegebenen zuläßigen Quantität lagert, hat der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Die letztere hat sich von Zeit zu Zeit darüber zu verläßigen, ob die Vorschriften des § 3 gehörig eingehalten werden.

§ 5. Wo dermalen innerhalb von Ortschaften rohes Erdöl oder größere als nach § 1 zuläßige Quantitäten von gereinigtem Erdöl gelagert sind, müssen dieselben binnen einer von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden angemessenen Frist entfernt werden.

§ 6. Die früheren auf diesen Gegenstand bezüglichen Vorschriften, insbesondere die Verordnung vom 20. Januar 1852, die Aufbewahrung und den Verkauf von Gas und Kamphin betreffend, sowie die Verordnung vom 4. Juli 1863, über den Handel mit Erdöl, Weingeist, Leuchtgas und Kamphin sind aufgehoben.

Ziffer 7.

Nach § 94 Ziffer 2 des P.-St.-St.-G. bestrafte man bisher den Verkauf „verdorbener oder der Gesundheit schädlicher Gegenstände“. Da in Ziffer 7 unter

§ 10. Werden die im § 1 genannten Gegenstände mit andern zusammen auf einem Fuhrwerke verfrachtet, so müssen erstere den obern Theil der Ladung bilden. Mit andern leicht entzündlichen Stoffen dürfen sie nicht zusammen geladen werden.

§ 11. Besteht die Ladung eines Fuhrwerks einzig oder vorzugsweise aus den in § 1 genannten Gegenständen, so ist auf den Wagen ein schwarzes Fähnchen zu setzen.

Wagen mit Ladungen dieser Art dürfen niemals in einem Orte über Nacht bleiben.

Wo das Uebernachten außerhalb Orts geschieht, ist ein Wächter des Wagens aufzustellen.

§ 12. Das Verladen oder Abladen der in § 1 genannten Gegenstände hat beim Landtransport stets außerhalb Orts und nie ohne vorherige Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu geschehen, mit Ausnahme derjenigen Ladungen, welche das in § 4, Ziffer 3 bezeichnete Gewicht nicht übersteigen.

§ 13. Fuhrleute, welche von den genannten Gegenständen eine Menge von über 20 Pfund, von Schießbaumwolle eine Menge von über 10 Pfund transportiren, dürfen damit nur dann durch größere Städte fahren, wenn das Umfahren der letzteren nicht möglich, und nur nachdem zuvor der Ortspolizeibehörde Anzeige von der beabsichtigten Durchfuhr gemacht worden ist.

§ 14. Bei dem Auf- und Abladen der in § 1 genannten Stoffe und Fabrikate und bei dem Verführen derselben ist das Tabakrauchen untersagt.

§ 15. Bezüglich der Verladung, des Transports und der Landung von Schießpulver und anderen explodirenden Stoffen und Fabrikaten auf Rhein- und Neckarschiffen bleiben die Bestimmungen des Artikel 65 der Rheinschifffahrtsconvention vom 31. März 1831, sowie des XII. Supplementarartikels hiezu vom 16. Juli 1839 (jetzt Verordnung vom 3. Juni 1869) und der Artikel 58 und 59 der Neckarschifffahrtsconvention vom 1. Juli 1842 maßgebend.

§ 16. Auf den übrigen schiffbaren Gewässern des Großherzogthums bestimmt die Hafenaufsichtsbehörde des Einladungsorts, unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen die in § 1 genannten Gegenstände in besonderen Fahrzeugen geführt werden müssen oder mit anderen Gütern geladen werden dürfen.

§ 17. Besteht eine Schiffsladung einzig oder zum überwiegenden Theil aus den in § 1 genannten Gegenständen, so ist auf dem Fahrzeug eine schwarze Fahne aufzuziehen.

Dasselbe ist, soviel es sich thun läßt, von dem Ufer und dem ihn begegnenden Schiffen oder Flößen fern zu halten.

§ 18. Wird ein Schiff, auf welchem explodirende Gegenstände geladen sind, vor Anker gelegt, sei es um auszuladen, oder weil aus irgend einer Ursache die Reise nicht fortgesetzt werden kann, so ist unverweilt die Hafenaufsichtsbehörde, oder in deren Ermangelung die nächste Ortspolizeibehörde davon, unter specieller Angabe der Landung, zu benachrichtigen.

§ 19. In den Fällen der §§ 12 und 13, 16 bis 18 ist die Ortspolizei- beziehungsweise Hafenaufsichtsbehörde befugt, die den Umständen angemessenen besonderen Sicherheitsmaßregeln zu treffen, welchen jeder Betheiligte alsbald Folge zu leisten hat.

§ 20. Mit Verkündung gegenwärtiger Verordnung treten außer Kraft:

1) die Ministerialverordnung vom 20. Mai 1816, Regierungsblatt Nr. 16,

2) jene vom 6. Mai 1834, Regierungsblatt Nr. 19,

3) die Ministerialverordnung vom 6. November 1840, Regierungsblatt Nr. 37, soweit sich dieselbe auf Schießpulver bezieht.

4) jene vom 10. April 1860, Regierungsblatt Nr. 20.

Mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 20. d. M., Nr. 547, ist die landesherrliche Verordnung vom 5. Februar 1847, Regierungsblatt Nr. 6, von gleicher Zeit an aufgehoben.

**Verordnung des Ministeriums des Innern vom 8. October 1866,**
(Centr.-Bbl. S. 109).

In Erwägung, daß das in neuerer Zeit als Sprengmittel benützte Sprengöl (Nitroglycerin) die Eigenschaft besitzt, in Folge der Einwirkung großer Wärme oder von Stoß und Druck in besonders gewaltsamer und gefährlicher Weise zu explodiren, wird im Einverständniß mit Großh. Handelsministerium auf Grund des § 106 des P.-St.-G.-B. verordnet:

§ 1. Wenn Sprengöl als Frachtgut verführt wird, muß es in Flaschen aus Blech oder aus starkem Glas verpackt sein. Zum Verschluß der Flaschen sind Korkstöpsel — nicht Glasstöpsel — anzuwenden.

Die Glasflaschen müssen mit einer korbartigen Umhüllung, welche eine Einlage von Stroh enthält, versehen sein.

Die Blechflaschen, sowie die umhüllten Glasflaschen sind mit Stroh, Heu und dergl. in feste Holzkisten zu verpacken; die Kisten haben die Aufschrift „Sprengöl" zu führen.

§ 2. Das Gewicht des in einem Kollo versendeten Sprengöls darf 15 Pfund, das Gewicht des ganzen Kollo einschließlich des darin befindlichen Sprengöls 40 Pfund nicht übersteigen.

§ 3. Die Versendung von Sprengöl durch die Post oder durch die Eisenbahn ist verboten.

§ 4. Im Uebrigen findet die Verordnung vom 30. Juni 1865, die Verhütung von Gefährdungen durch Schießpulver u. s. w. betreffend (Reg.-Bl. S. 489) Anwendung.

Ziffer 6.

Die näheren Vorschriften über die Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände sind in den unten folgenden Verordnungen vom 28. März 1865, über Reibfeuerzeuge § 4—6, vom 15. Februar 1865, über Erdöl, enthalten. Für die Anlage von Reibfeuerzeugfabriken ist nun § 16 der Gew.-Ord. entscheidend. Die Vorschriften der Verordnung in § 3 zur Sicherung der Gesundheit der Arbeiter finden in § 107 der Gew.-Ord. ihre gesetzliche Begründung. Uebertretungen sind gemäß § 148 Ziffer 10 der Gew.-Ord. zu ahnden. Die Vorschriften über die Versendung der Reibfeuerzeuge können auf § 367 Ziffer 6, wie auf § 368 Ziff. 8 (feuerpolizeiliche Anordnungen) gestützt werden. Wo das Verbot des § 1 der Verordnung vom 15. Febr. 1865, über das Lagern des Erdöls, nicht Platz greift, ist zur Errichtung einer Niederlage von Erdöl, Weingeist u. s. w. die Einholung einer Genehmigung nicht mehr erforderlich, auch wenn größere Quantitäten als 5 Centner eingelagert werden sollen, denn § 2 der Verordnung stützt sich ausdrücklich auf den aufgehobenen § 10 des badischen Gewerbegesetzes und in § 16 der Gew.-Ord. sind solche Niederlagen nicht erwähnt.

**Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 28. März 1865,** (Reg.-Bl. S. 171).

Für die Bereitung, Versendung und den Verkauf von Reibfeuerzeugen (Reib- und Streichzünder, Zündhölzer, Zündkerzchen, Reibschwamm, Reibfidibus und ähnliche Reibzündmittel) werden auf Grund des § 111 des P.-St.-G.-B. und mit Bezug auf Art. 16 und 30 des Gew.-Ges. nachstehende Vorschriften ertheilt:

§ 1. Für die Befugnisse zu diesem Gewerbebetrieb sind die Artikel 1–3 und 6—9 des Gew.-Ges. vom 20. September 1862 nebst den dazu erlassenen Vollzugsvorschriften und für die Fabrikation und die Niederlagen des Großhandels die Art. 10 und ff. des Gew.-Ges. nebst den §§ 13 und ff. der Vollzugsverordnung vom 24. September 1862, sowie die §§ 2 und 3 gegenwärtiger Verordnung maßgebend.

§ 2. Die Fabrikation der Reibfeuerzeuge darf nur außerhalb der Ortschaften in abgesonderten, von andern Gebäuden wenigstens 60 Fuß entfernten Localen stattfinden.

§ 3. Zur thunlichsten Sicherung des Arbeitspersonals gegen Gefahren für Gesundheit müssen in solchen Fabriken:

1) die Bereitung der Zündmasse nebst dem Eintauchen der Hölzchen in dieselbe, das Trocknen der Hölzchen, ebenso deren Verpackung in je eigenen, sowohl unter sich als von den übrigen Arbeitslocalen gänzlich abgeschlossenen Räumen geschehen;
2) die sämmtlichen Räume, in welchen sich Phosphordämpfe entwickeln, Vorrichtungen zur wirksamen Ventilation haben;
3) sämmtliche Arbeitsräume täglich gelüftet werden, und mit dem Anschlag der unten folgenden Warnung versehen sein.

§ 4. Bei der Versendung müssen die Reibfeuerzeuge in Behältnissen von starkem Eisenblech oder in sehr festen, an den Fugen mit Papier verklebten hölzernen Kisten sorgfältig und fest dergestalt verpackt sein, daß der Raum der Behälter völlig ausgefüllt ist. Die Behälter sind mit einer, den Inhalt bezeichnenden, deutlichen und leicht in die Augen fallenden Ueberschrift („Reibfeuerzeuge“, „Streichzünder“ ꝛc.) zu versehen.

Die Ladung ist sowohl während der Fahrt als auf den Anhalteplätzen vor Gefahren der Entzündung sicher zu stellen.

§ 5. Die Kleinverkäufer haben ihre Vorräthe in festen Behältern verschlossen, an feuersicheren Orten und nicht in der Nähe von brennbaren Stoffen aufzubewahren.

Auch die zum täglichen Verschleiß in das Verkaufslocal gebrachten kleineren Mengen sind dort vor Licht und Feuer besonders zu verwahren und dürfen nicht in der Nähe von Nahrungs- und Genußmitteln gelagert werden.

§ 6. Die Ministerialverordnungen vom 11. September 1846, vom 11. Mai und 28. Juni 1854 treten außer Kraft.

Warnung.

1) Die Arbeiter werden gewarnt, in den Arbeitsräumen Nahrungsmittel aufzubewahren oder zu sich zu nehmen.

2) Durch Reinlichkeit, insbesondere durch Wechseln der Kleider und Waschen nach der Arbeit, sowie durch öfteres Ausspülen des Mundes können die Arbeiter zur Erhaltung ihrer Gesundheit wesentlich beitragen.

3) Für Arbeiter, welche schadhafte Zähne, Zahnfisteln, eiternde Stellen im Munde haben, oder welche viel husten und brustleidend sind, ist es räthlich, aus Arbeit zu treten, da sie hier in Gefahr stehen, sich schwere Leiden zuzuziehen.

**Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. Februar 1865,**
(Reg.-Bl. S. 105).

Bei der großen Feuergefährlichkeit des rohen Erdöls, sowie in Betracht, daß auch ansehnlichere Quantitäten von gereinigtem Erdöl unter Umständen große Feuersgefahr für bewohnte Orte herbeiführen können und daß auch bei andern ähnlichen Stoffen Vorsichtsmaßregeln in dieser Hinsicht nöthig fallen, sieht man sich auf erhobene Gutachten von Sachverständigen und im Einverständniß mit Großh. Handelsministerium veranlaßt, auf den Grund des § 111 des P.-St.-G.-B. zu verordnen, was folgt:

§ 1. Innerhalb der Ortschaften dürfen nicht gelagert werden:
1. rohes Erdöl,
2. gereinigtes Erdöl in Quantitäten von mehr als je 5 Centnern.

§ 2. Wo die in § 1 genannten Verbote nicht Platz greifen, bleiben bezüglich der Errichtung von Niederlagen von Erdöl, desgleichen von Weingeist, Gassprit, Kamphin, Terpentin, Collacöl und andern flüchtigen Oelen die Artikel 10 und ff. beziehungsweise Artikel 30 des Gew.-Ges. und die §§ 13 bis 35 der Vollzugsverordnung hierzu maßgebend. Das hierin vorgeschriebene Anmeldungsverfahren findet jedoch bei der Einlagerung der genannten Stoffe nicht statt, so lange dieselbe auf Quantitäten von nicht mehr als je 5 Centnern beschränkt bleibt.

§ 3. Die Lagerung dieser Stoffe in Quantitäten von je 5 Centnern und weniger (§ 2) darf jedoch nur an feuersicheren Orten geschehen.

Die Gefäße, aus welchen dieselben bei dem Detailhandel unmittelbar abgegeben werden, müssen aus Metall gefertigt und gut schließbar sein.

§ 4. Wer die in § 2 genannten Stoffe in der ohne förmliches Anmeldungsverfahren dort angegebenen zuläßigen Quantität lagert, hat der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Die letztere hat sich von Zeit zu Zeit darüber zu verläßigen, ob die Vorschriften des § 3 gehörig eingehalten werden.

§ 5. Wo dermalen innerhalb von Ortschaften rohes Erdöl oder größere als nach § 1 zuläßige Quantitäten von gereinigtem Erdöl gelagert sind, müssen dieselben binnen einer von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden angemessenen Frist entfernt werden.

§ 6. Die früheren auf diesen Gegenstand bezüglichen Vorschriften, insbesondere die Verordnung vom 20. Januar 1852, die Aufbewahrung und den Verkauf von Gas und Kamphin betreffend, sowie die Verordnung vom 4. Juli 1863, über den Handel mit Erdöl, Weingeist, Leuchtgas und Kamphin sind aufgehoben.

Ziffer 7.

Nach § 94 Ziffer 2 des P.-St.-St.-G. bestrafte man bisher den Verkauf „verdorbener oder der Gesundheit schädlicher Gegenstände“. Da in Ziffer 7 unter

„verdorbenen" Getränken und Eßwaaren auch solche zu verstehen sind, die vom Anfange an in einem zum Genießen nicht geeigneten Zustande sich befanden (Oppenhoff zu § 367 Note 44), so fallen hierher auch alle der Gesundheit schädliche Gegenstände dieser Art. (Bezüglich des Fleisches siehe besonders § 6 und 9 der Verordnung vom 17. August 1865 bei § 93 der P.-St.-G.-B.) Ziffer 7 geht sodann aber viel weiter als § 94 des P.-St.-G.-B., indem sie allgemein den Verkauf „verfälschter" Eßwaaren oder Getränke mit Strafe bedroht. Als Verfälschung ist es aber anzusehen, sobald einem zum Genießen fertigen Gegenstande nachträglich ein fremder Stoff beigemischt wird, Wasser zur Milch, eine Gefahr für die Gesundheit wird nicht erfordert; sodann liegt bei den Gegenständen, welche, um genießbar zu werden, einer Zubereitung bedürfen, eine Verfälschung vor, wenn hierbei andere Stoffe verwendet werden, als nach allgemeinem Gebrauche zu der bestimmungsmäßigen Herstellung erforderlich waren (Oppenhoff zu § 367 Note 42, 43). Ueber den Verkauf vergifteter oder mit gefährlichen Stoffen vermischter Sachen siehe § 324, 326 des R.-St.-G.-B.

Ziffer 8

bisher § 104 des P.-St.-G.-B., nach welchem aber das Schießen nur innerhalb der Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen und Wegen oder in deren unmittelbarer Nähe verboten war, während nun auch für außerhalb der Ortschaften und ferne von Straßen gelegenen Räumlichkeiten das Verbot gilt, sofern sie bewohnt sind oder von Menschen besucht zu werden pflegen. Unter Schießen ist aber hier nur ein Scharfschießen zu verstehen, dagegen kommt hinsichtlich der mit dem Schießen verbundenen Feuersgefahr und des Abbrennens von Feuerwerken § 368 Ziffer 7 in Betracht. Die Erlaubniß ertheilt das Bezirksamt, Verordnung vom 29. December 1871 Ziff. 3.

Ziffer 9

siehe zu § 41 des P.-St.-G.-B.

Ziffer 10

siehe zu § 52 des P.-St.-G.-B. und § 227 des R.-St.-G.-B.

Ziffer 11

entspricht den nun aufgehobenen § 101 und 102 Ziff. 1 des P.-St.-G.-B. Die polizeiliche Erlaubniß zum Halten wilder Thiere wird vom Bezirksamt ertheilt, Ziffer 3 der Verordnung vom 29. December 1871. Zu den bösartigen Thieren können auch bissige Hunde, nicht aber nur fremdem Eigenthum gefährliche Thiere, zählen. Die Vorsichtsmaßregeln, die aber nur auf Verhütung von Beschädigungen zu richten sind, können vom Bezirksamte vorgeschrieben werden. Zur Strafbarkeit genügt aber, wenn die nach allgemeiner Erfahrung nothwendigen Vorkehrungen vernachlässigt wurden.

Das Recht der Polizeibehörde, wilde Thiere, rücksichtlich welcher die gesetzlichen Vorschriften übertreten werden, zu tödten, folgt aus § 30 und 103 des P.-St.-G.-B., ausgebrochene wilde Thiere können von Jedermann getödtet werden, da sie nicht im Besitze eines Dritten sind und nicht zu den jagdbaren Thieren gehören (bisher § 101 Abs. 3 des P.-St.-G.-B.). Siehe auch § 366 Ziff. 5.

Ziffer 12

bisher § 108 Ziff. 1, 3, 4 des P.-St.-G.-B. Gefährliche Abhänge müssen verwahrt werden und die Unterlassung ist strafbar, auch wenn die Polizeibehörde keine besondere Aufforderung zur Herstellung der Verwahrung erlassen hat. Die Verpflichtung zur Herstellung trifft nicht unbedingt den Eigenthümer. Daß der gefährliche Ort in Häusern oder Höfen dem allgemeinen Zugang offen stehe, ist keineswegs erforderlich. Zur Ergänzung dient § 108 Ziff. 5, 109 des P.-St.-G.-B. Dagegen können auf Grund der Ziff. 12 des § 367 keine weitergehende ortspolizeilichen Vorschriften erlassen werden, das Citat dieser Ziffer in § 3 VI. d des Einführungsgesetzes hat daher nur die Bedeutung, daß die Art der Verwahrung näher vorgeschrieben werden kann.

Ziffer 13

ersetzt den aufgehobenen § 118 des P.-St.-G.-B. Zuständig zu der Aufforderung ist das Bezirksamt, Ziff. 3 der Verordnung vom 29 December 1871 und § 48 der Verordnung über die Baupolizei vom 5. Mai 1869.

Ziffer 14

bisher § 117 des P.-St.-G.-B. Die Sicherungsmaßregeln können gemäß § 3 VI. d des Einführungsgesetzes in ortspolizeilichen Vorschriften oder im einzelnen Falle von der Ortspolizeibehörde gemäß Ziffer 4 der Verordnung vom 29. December 1871 angeordnet werden, die Unterlassung der Sicherheitsmaßregeln ist aber auch bei dem Mangel solcher Vorschriften strafbar, wenn solche Maßregeln nach allgemeiner Erfahrung erforderlich waren. Bei Brüchen oder Gruben siehe § 108 Ziff. 2 des P.-St.-G.-B.

Ziffer 15

siehe zu § 116 des P.-St.-G.-B.

## § 368.

Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1. wer den polizeilichen Anordnungen über die Schließung der Weinberge zuwiderhandelt;
2. wer das durch gesetzliche oder polizeiliche Anordnungen gebotene Raupen unterläßt;
3. wer ohne polizeiliche Erlaubniß eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt;
4. wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicheren Zustande unterhalten, oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden;
5. wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt, oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert;
6. wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Haiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet;
7. wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuergewehr schießt oder Feuerwerke abbrennt;
8. wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften überhaupt nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt;
9. wer unbefugt über Gärten oder Weinberge, oder vor beendeter Erndte über Wiesen oder bestellte Aecker, oder über solche Aecker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt;
10. wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten oder ohne sonstige Befugniß auf einem fremden Jagdgebiete außerhalb des öffent-

lichen, zum gemeinen Gebrauche bestimmten Wege, wenn auch nicht jagend, doch zur Jagd ausgerüstet, betroffen wird;

11. wer unbefugt Eier oder Junge von jagdbarem Federwild oder von Singvögeln ausnimmt.

Ziffer 1.

Vergleiche § 145 des P.-St.-G.-B. Die Anordnungen sind im Wege ortspolizeilicher Vorschriften zu erlassen, § 3 VI. d des Einf.-Ges.

Ziffer 2.

Das Raupen ist durch Verordnung des Handelsministeriums vom 1. October 1864 § 1 (siehe bei § 143 des P.-St.-G.-B.) befohlen, § 3 VI. a des Einführungs-Gesetzes.

Ziffer 3

siehe zu § 116 des P.-St.-G.-B. und Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30. December 1871 Ziff. 4 (Ges.-Bl. von 1822 S. 4), wonach zur Errichtung oder Verlegung einer Feuerstätte die polizeiliche Erlaubniß nur in bestimmten Fällen verlangt wird.

Ziffer 4.

Nähere Bestimmungen über die Unterhaltung der Feuerstätten und der Zeit der Kaminreinigung können gemäß § 3 VI. i des Einf.-Ges. durch Verordnungen, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften ergehen, die beiden letzteren müssen selbstverständlich im Einklang mit den bestehenden Verordnungen bleiben.

Siehe zu § 116 und 114 Ziffer 2 des P.-St.-G.-B. hinsichtlich der Unterhaltung der Feuerstätten, und über die Zeit der Reinigung der Kamine die Verordnungen bei § 113 des P.-St.-G.-B. Wo Kehrbezirke eingerichtet sind, ist der Kaminfeger zur rechtzeitigen Vornahme der Reinigung verpflichtet, gleichwohl kann auch der Hausbesitzer nach Ziffer 4 verantwortlich werden, da er nun selbst für die rechtzeitige Reinigung zu sorgen hat, nicht nur die Reinigung geschehen lassen muß, wie § 114 Ziffer 1 des P.-St.-G.-B. bestimmte.

Ziffer 5.

Hierdurch ist die Bestimmung in § 11 der unten bei Ziffer 8 folgenden Verordnung vom 28. November 1864 Regbl. S. 856 weggefallen, das Verbot des Tabakrauchens in den in Ziffer 5 genannten Räumen (§ 12 der Verordnung) bleibt aber auf Grund von § 368 Ziff. 8 in Wirksamkeit.

Ziffer 6

bisher § 112 des P.-St.-G.-B. In § 60—68 des Forstgesetzes sind weitere Verbote zur Abwendung von Feuersgefahren in Waldungen enthalten, die nun gemäß § 5 Ziff. 4 und § 25 des Einf.-Ges. mit der gleichen Strafe wie in § 368 des R.-St.-G.-B. bedroht und als Uebertretungen zu verfolgen sind. Ueber das Verlassen eines im Freien angemachten Feuers, bevor es vollständig ausgelöscht ist, siehe die Verordnung vom 28. December 1871 bei Ziffer 8.

Ziffer 7.

Gefährdungen bei Sprengungen, siehe § 107 des P.-St.-G.-B.

Ziffer 8.

Die Beschaffung und Unterhaltung der Feuerlöschgeräthschaften war bisher auf Grund des § 114 Ziff. 6 des P.-St.-G.-B. geordnet. Zur Ausführung der Ziff. 8 können behufs der Verhütung von Feuersgefahr gemäß Einf.-Ges. § 3 VI. c. Verordnungen, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden, und es steht Nichts im Wege, daß sie auch feuerpolizeiliche Anordnungen enthalten, die über den Inhalt der hierher gehörigen Bestimmungen des R.-St.-G.-B. hinausgehen. Soweit solche Vorschriften auf Gewerbtreibende, die in Feuer arbeiten, Bezug haben, kommen jedoch die strengeren Strafen des § 369 Ziffer 3 zur Anwendung.

Hierher gehören folgende zwei Verordnungen.

**Verordnung des Ministeriums des Innern vom 28. November 1864,**
(Regbl. S. 856).

Zur Verhütung von Feuersgefahr für Gebäude wird auf Grund des § 110 Abs. 1 des P.-St.-G.-B. verordnet, was folgt:

§ 1. Das Anmachen offener Feuer auf Straßen und Plätzen innerhalb der Ortschaften ohne ortspolizeiliche Genehmigung ist untersagt.

§ 2. In Hofräumen und Hausgärten dürfen offene Feuer nicht in solcher Nähe von Gebäuden und Vorräthen brennbarer Stoffe angezündet werden, daß diese dadurch in Brand gerathen können. Solche Feuer sind stets zu beaufsichtigen und vollständig auszulöschen, ehe sie verlassen werden.

§ 3. In Gebäuden dürfen Feuer nicht außer den bauordnungsmäßig hergestellten und erhaltenen Feuerstätten angezündet werden.

Wo bei Bauarbeiten an Gebäuden Feuer oder Gluth benützt werden muß, müssen diese in feuersicherer Weise verwahrt sein.

§ 4. Feuerstätten müssen stets so abgeschlossen oder verwahrt werden, daß eine Verstreuung der Feuerstoffe nicht erfolgen kann.

§ 5. In Localen, in welchen Vorräthe von Holz oder sonstigen leicht entzündlichen Stoffen gelagert oder verarbeitet werden, sind offene Feuerstätten unzulässig.

Wird in solchen Localen der Ofen nicht von außen oder von einem mit eiserner oder blechbeschlagener Thüre verschließbaren Vorkamine geheizt, so muß derselbe mit einem Plattenboden und einem Blechmantel in solcher Entfernung verwahrt werden, daß die Feuerungsthüre leicht geöffnet und der Aschenbehälter bequem herausgezogen werden kann. Der Blechmantel muß die Feuerungsthüre überragen. Der Raum zwischen Ofen und Mantel ist stets frei von brennbaren Stoffen zu halten.

§ 6. Das Dörren von Hanf oder Flachs mittelst Feuer darf nicht in Wohngebäuden und nicht in solcher Nähe derselben geschehen, daß diese gefährdet werden können. Wo es besondere Verhältnisse unumgänglich nöthig machen, können die Bezirksämter das Dörren an wohlverwahrten Oefen in Wohn- oder angrenzenden anderen Gebäuden unter Anordnung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln gestatten.

§ 7. Das Auslassen größerer Quantitäten von Schmalz und Talg, das Sieden von Oel, Pech, Lack, Firniß und dergleichen darf nur bei geschlossenem Feuer und insofern es in Wohn- oder daran grenzenden Gebäuden geschieht, nur in feuersicherem gewölbtem Raum vorgenommen werden.

§ 8. Das Verpichen und Ausbrennen der Fässer darf nur auf Plätzen stattfinden, wo dies ohne Gefährdung angrenzender Gebäude geschehen kann.

§ 9. Asche darf nur in feuersicheren Behältern oder an feuerfesten Orten aufbewahrt werden, in keinem Falle aber auf hölzernen Böden, in Dachräumen, Schopfen oder an Orten, wo brennbare Materialien gelagert sind.

Wird Torfasche nicht aufbewahrt, so darf dieselbe nur nach gehörigem Begießen mit Wasser von der Feuerstätte weggebracht werden.

§ 10. Holz, Stroh und andere brennbare Materialien dürfen nicht in unmittelbarer Nähe von Kaminen oder in solcher Nähe von Feuerstätten gelagert werden, daß eine Entzündung stattfinden kann.

§ 11. Offenes, d. i. gegen Berührung mit brennbaren Stoffen nicht genügend gesichertes Licht darf in Stallungen, Scheunen, Schopfen, Heu- und Fruchtböden und andern Räumen, welche zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände dienen, nicht gebraucht werden.

§ 12. In den gleichen Räumen (§ 11) ist das Tabakrauchen untersagt.

§ 13. Die auf vorstehende Verbote Bezug habenden älteren Verordnungen werden aufgehoben.

§ 14. Soweit örtliche Verhältnisse weitere Vorschriften nöthig oder räthlich machen, sind in Gemäßheit des § 110 Abs. 1 des P.-St.-G.-B. bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen.

**Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30. December 1871,**
(Ziffer 5. Ges.-Bl. 1872, S. 4.)

5. Dienstherrschaften, Arbeitgeber, Familienhäupter, welche feuergefährliche Handlungen ihrer Dienstleute, Arbeiter, Familienglieder oder Hausgenossen wissentlich dulden, desgleichen Personen, welche leichtfertiger Weise Kindern, Blödsinnigen, Wahnsinnigen oder Betrunkenen Feuer, Licht oder leicht entzündliche Stoffe anvertrauen, oder welche im Freien angemachtes Feuer verlassen, ehe es vollständig ausgelöscht ist, werden auf Grund des § 368 Ziff. 8 des R.-St.-G.-B. mit Geldstrafe bis zu 20 Thalern oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Ziffer 9.

Nur das unbefugte Betreten der Gärten u. s. w. ist verboten, diese Voraussetzung kann aber auch durch eine polizeiliche Vorschrift herbeigeführt werden, zwar ist in § 3 VI. des Einf.-Ges. Ziffer 9 des § 368 nicht erwähnt, wenn aber solche Vorschriften gemäß § 145 Ziff. 2 oder 3 des P.-St.-G.-B. erlassen sind, kann auch die härtere Strafe der Ziffer 9 eintreten, sofern im Uebrigen die Voraussetzungen derselben vorliegen. Bei vorsätzlicher Beschädigung greift § 303 des R.-St.-G.-B. ein. Nicht erforderlich ist, daß die Warnungszeichen von einer Behörde aufgestellt sind, oder ihre Aufstellung durch eine Behörde bekannt gemacht wird. Ist der verbotene Weg ein öffentlicher, so ist § 121 des P.-St.-G.-B. maßgebend.

Ziffer 10.

Die Worte „sonstige Befugniß" deuten auf Fälle, in denen Jemand kraft seines Berufes, wie z. B. ein Förster, Schußwaffen trägt. Der Angezeigte muß zur Jagd ausgerüstet, d. h. mit zum Fangen oder Erlegen des Wildes geeigneten Werkzeugen versehen sein, wer nur auf Grund des § 20 des Jagdgesetzes Werkzeuge zum Vertreiben des Wildes mit sich führt, fällt nicht hierher. Liegt die Absicht zu jagen vor, so tritt die Strafe des § 292 R.-St.-G.-B. ein. Unerheblich ist aber, daß der Angezeigte „betroffen" wurde, das Betreten des fremden Jagdgebietes kann auch in anderer Weise erwiesen werden. Ueber das Jagenlassen von Hunden siehe § 147 des P.-St.-G.-B.

Ziffer 11.

Nur das „unbefugte" Ausnehmen ist mit Strafe bedroht, also jedenfalls bezüglich jagdbarer Vögel das Ausnehmen durch einen nicht zur Jagd Berechtigten. Aber auch dem Jagdberechtigten ist durch § 18 des Jagdgesetzes in der gemäß § 6 des Einf.-Ges. nun festgestellten Fassung das Ausnehmen der Brut von Fasanen u. s. w. untersagt. Hinsichtlich der Singvögel siehe § 143 des P.-St.-G.-B.

## § 369.

Mit Geldstrafe bis zu dreißig Thalern oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft:

1. Schlosser, welche ohne obrigkeitliche Anweisung oder ohne Genehmigung des Inhabers einer Wohnung Schlüssel zu Zimmern oder Behältnissen in der letzteren anfertigen oder Schlösser an denselben öffnen, ohne Genehmigung des Hausbesitzers oder seines Stellvertreters einen Hausschlüssel anfertigen, oder ohne Erlaubniß der Polizeibehörde Nachschlüssel oder Dietriche verabfolgen;
2. Gewerbtreibende, bei denen ein zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignetes, mit dem gesetzlichen Aichungsstempel nicht versehenes Maß oder Gewicht, oder eine unrichtige Waage vorgefunden wird, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maß- und Gewichts-Polizei schuldig machen;
3. Gewerbtreibende, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten, sowie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind.

Im Falle der No. 2 ist neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung des ungeaichten Maßes und Gewichtes, sowie der unrichtigen Waage zu erkennen.

Ziffer 1

siehe §§ 138, 139 des P.-St.-G.-B. Die Erlaubniß zur Verabfolgung von Nachschlüsseln ertheilt das Bezirksamt, Ziff. 3 der Verordnung vom 29. December 1871, die obrigkeitliche Anweisung zur Anfertigung von Schlüsseln oder zur Oeffnung von Schlössern kann auch von anderen Behörden ausgehen, z. B. von dem Untersuchungsrichter.

Ziffer 2.

Maaß und Gewicht ist nunmehr durch die Deutsche Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 geregelt, Beilage zum Ges.-Bl. von 1870, S. 53. Die Vollzugsvorschriften sind zusammengestellt: Ges.-Bl. von 1871, S. 236, hierzu kommt noch die Verordnung vom 11. December 1871, Ges.-Bl. S. 426. Die Strafe trifft jeden Gewerbetreibenden, der im Besitze nicht gestempelter Maaße oder Gewichte befunden wird, sofern dieselben zum Gebrauche in seinem Gewerbe sich eignen.

Nach Art. 10 der Maaß- und Gewichtsordnung ist aber die Anwendung gestempelter Maaße und Gewichte nur zum „Zumessen“ und „Zuwägen“ im öffentlichen Verkehre verlangt. Wo ein solches Zumessen oder Zuwägen im Betriebe eines Gewerbes nicht vorkommt, liegt die Voraussetzung des Gesetzes nicht vor. Nicht erforderlich ist, daß das ungestempelte Maaß, wie der aufgehobene § 21 der Badischen Maaß- und Gewichtsordnung verlangte, in den Geschäfts- und Verkaufslocalitäten des Gewerbetreibenden gefunden werde, überhaupt kann der strafbare Besitz ungestempelter Maaße u. s. w. auch in anderer Weise als durch ein Vorfinden bei dem Gewerbetreibenden nachgewiesen werden. Sodann trifft Strafe die Gewerbetreibenden, bei welchen eine unrichtige Waage gefunden wird, der Besitz einer ungestempelten Waage ist also nicht strafbar, dagegen ist nicht verlangt, daß die unrichtige Waage zum Gebrauche im Gewerbe des Angezeigten sich eigne. Endlich wird Strafe gedroht Gewerbetreibenden, die den Vorschriften über Maaß- und Gewichtspolizei zuwiderhandeln, hierher gehört insbesondere der Gebrauch unrichtiger oder ungestempelter Maaße (Thermometer, Alcoholmeter), Gewichte, Waagen beim Zumessen oder Zuwägen im öffentlichen Verkehr, Art. 10 der M.- u. G.-O., der Gebrauch ungeaichter Schankgefäße, Verordnung vom 14. Februar 1870, die Ueberlieferung von Wein in ungestempelten Fässern, die Ver-

wendung ungestempelter Gasmesser. Alle diese Uebertretungen sind aber straflos, wenn sie von Personen verübt werden, die nicht zu den Gewerbetreibenden zählen, zu den letzteren wird aber jeder gehören, der im Betriebe seines Erwerbszweiges auf öffentlichen Märkten feilhält.

Fälschung von Maaß und Gewicht, Gebrauch gefälschter Maaße fällt unter die §§ 267 u. flg. des R.-St.-G.-B.

Ziffer 3

siehe Einf.-Ges. § 3 VI. c, § 114, 116 des P.-St.-G.-B., § 368 Ziff. 3, 4, 8 des R.-St.-G.-B., § 19, 27, 28, 29, 38, 39 der Verordnung vom 5. Mai 1869 über Baupolizei.

## § 370.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft:

1. wer unbefugt ein fremdes Grundstück, einen öffentlichen oder Privatweg oder einen Grenzrain durch Abgraben oder Abpflügen verringert;
2. wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen, oder aus Grundstücken, welche einem Anderen gehören, Erde, Lehm, Sand, Grund oder Mergel gräbt, Plaggen oder Bülten haut, Rasen, Steine, Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Concession oder einer Erlaubniß der Behörde nicht bedarf, oder ähnliche Gegenstände wegnimmt;
3. wer von einem zum Dienststande gehörenden Unteroffizier oder Gemeinen des Heeres oder der Marine ohue die schriftliche Erlaubniß des vorgesetzten Kommandeurs Montirungs- oder Armaturstücke kauft oder zum Pfande nimmt;
4. wer unberechtigt fischt oder krebst;
5. wer Nahrungs- oder Genußmittel von unbedeutendem Werthe oder in geringer Menge zum alsbaldigen Verbrauche entwendet.

   Eine Entwendung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den andern begangen worden ist, bleibt straflos;
6. wer Getreide oder andere zur Fütterung des Viehes bestimmte oder geeignete Gegenstände wider Willen des Eigenthümers wegnimmt, um dessen Vieh damit zu füttern.

In den Fällen der No. 4, 5 und 6 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein.

Ziffer 1

Bei bloßer Beschädigung der Straße ist § 120 P.-St.-G.-B. entscheidend. Fälschung der Grenze siehe § 274 R.-St.-G.-B.

Ziffer 2.

Eine ähnliche Strafbestimmung war bisher in dem nunmehr aufgehobenen § 165 des Forstgesetzes enthalten (Einf.-Gesetz § 5 Ziffer 1). Wurde die Erde, der Lehm u. s. w. bereits durch einem Anderen in Besitz genommen, so liegt der Thatbestand des Diebstahls vor.

Ziffer 4.

Sofern die Erschwerungsgründe des § 296 vorliegen, wird die Uebertretung zu einem vom Staatsanwalte zu verfolgenden Vergehen. In den Fällen des § 370 Ziffer 4 sind Gehilfen, Begünstiger, (nicht aber auch Hehler § 259), sowie

der Versuch straflos, auch kann auf eine Einziehung der Netze und Fischereigeräthe nicht erkannt werden, denn § 40 R.-St.-G.-B. ist bei Uebertretungen nicht anwendbar. Uebertretungen der Vorschriften des Fischereigesetzes vom 3. März 1870 zur Erhaltung des Fischbestandes u. s. w. werden nach § 14 des genannten Gesetzes geahndet.

Ziffer 5.

Absatz 1 weicht von der bisherigen Bestimmung des badischen Strafgesetzbuches § 397 und § 159 P.-St.-G.-B. in mehrfacher Hinsicht ab, es ist nicht erforderlich, daß die Nahrungsmittel unmittelbar nach der Entwendung genoßen werden sollen, eine dem Genuße vorausgehende Zubereitung schließt die Anwendbarkeit der Ziff. 5 nicht aus, das Gleiche gilt, wenn erschwerende Umstände des § 242 vorliegen, endlich sind neben den Nahrungs- auch Genußmittel, wohin z. B. auch Tabak gehört, erwähnt (Oppenhof zu § 370 Note 18, 19, 24). Bildet die That einen Feldfrevel, so tritt die noch mildere Strafe des § 144 P.-St.-G.-B. ein.

Die Theilnehmer an einer Entwendung in den Fällen des Absatz 2 sind strafbar, vgl. § 50, 247 Absatz 3 R.-St.-G.-B.

Beträgt der Werth einer entwendeten Sache weniger als einen Gulden, so tritt, abgesehen von den Fällen der Ziffer 5, gleichwohl die Strafe des gemeinen Diebstahls ein, dem § 477 des badische Strafgesetzbuches entsprechende Bestimmungen kennt des R.-St.-G.-B. nicht.

---

## Landesherrliche Verordnung vom 20. Sept. 1864, die Ausübung der den Verwaltungsbehörden durch das Polizeistrafgesetzbuch vorbehaltenen Zuständigkeit,

(Regierungsblatt 1864, Seite 656).

Auf den Vortrag Unseres Staatsministeriums haben Wir über die Ausübung der den Verwaltungsbehörden durch das Polizeistrafgesetzbuch vorbehaltenen Zuständigkeiten beschlossen, zu verordnen:

§ 1. Unserer Entschließung bleibt die Ertheilung der Staatserlaubniß zu Werbungen für fremde Kriegsdienste im Großherzogthum (§ 40 des Polizeistrafgesetzbuchs) vorbehalten.

§ 2. Die Ministerien sind zuständig und zwar:

1) das Justizministerium:
zur Ertheilung der Staatserlaubniß zu Namensänderungen, § 44, Ziffer 2;

2) das Ministerium des Innern:
a. zur Untersagung des Waffenbesitzes aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, § 41, Ziffer 2;
b. zur Ertheilung der Erlaubniß zum Besitz von zum Kriegsgebrauch geeigneten Geschützen, § 41, Ziff. 3;
c. zur Bewilligung von Sammlungen von Haus zu Haus, welche sich über mehrere unter verschiedenen Landescommissären stehende Kreise oder über das ganze Großherzogthum erstrecken, oder für politische Zwecke oder für das ganze Ausland oder für Brandverunglückte im Inland bestimmt sind, § 62;

wendung ungestempelter Gasmesser. Alle diese Uebertretungen sind aber straflos, wenn sie von Personen verübt werden, die nicht zu den Gewerbetreibenden zählen, zu den letzteren wird aber jeder gehören, der im Betriebe seines Erwerbszweiges auf öffentlichen Märkten feilhält.

Fälschung von Maaß und Gewicht, Gebrauch gefälschter Maaße fällt unter die §§ 267 u. flg. des R.-St.-G.-B.

Ziffer 3

siehe Einf.-Ges. § 3 VI. c, § 114, 116 des P.-St.-G.-B., § 368 Ziff. 3, 4, 8 des R.-St.-G.-B., § 19, 27, 28, 29, 38, 39 der Verordnung vom 5. Mai 1869 über Baupolizei.

## § 370.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft:

1. wer unbefugt ein fremdes Grundstück, einen öffentlichen oder Privatweg oder einen Grenzrain durch Abgraben oder Abpflügen verringert;
2. wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen, oder aus Grundstücken, welche einem Anderen gehören, Erde, Lehm, Sand, Grund oder Mergel gräbt, Plaggen oder Bülten haut, Rasen, Steine, Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Concession oder einer Erlaubniß der Behörde nicht bedarf, oder ähnliche Gegenstände wegnimmt;
3. wer von einem zum Dienststande gehörenden Unteroffizier oder Gemeinen des Heeres oder der Marine ohne die schriftliche Erlaubniß des vorgesetzten Kommandeurs Montirungs- oder Armaturstücke kauft oder zum Pfande nimmt;
4. wer unberechtigt fischt oder krebst;
5. wer Nahrungs- oder Genußmittel von unbedeutendem Werthe oder in geringer Menge zum alsbaldigen Verbrauche entwendet.

   Eine Entwendung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den andern begangen worden ist, bleibt straflos;
6. wer Getreide oder andere zur Fütterung des Viehes bestimmte oder geeignete Gegenstände wider Willen des Eigenthümers wegnimmt, um dessen Vieh damit zu füttern.

In den Fällen der No. 4, 5 und 6 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein.

Ziffer 1

Bei bloßer Beschädigung der Straße ist § 120 P.-St.-G.-B. entscheidend. Fälschung der Grenze siehe § 274 R.-St.-G.-B.

Ziffer 2.

Eine ähnliche Strafbestimmung war bisher in dem nunmehr aufgehobenen § 165 des Forstgesetzes enthalten (Einf.-Gesetz § 5 Ziffer 1). Wurde die Erde, der Lehm u. s. w. bereits durch einem Anderen in Besitz genommen, so liegt der Thatbestand des Diebstahls vor.

Ziffer 4.

Sofern die Erschwerungsgründe des § 296 vorliegen, wird die Uebertretung zu einem vom Staatsanwalte zu verfolgenden Vergehen. In den Fällen des § 370 Ziffer 4 sind Gehilfen, Begünstiger, (nicht aber auch Hehler § 259), sowie

der Versuch straflos, auch kann auf eine Einziehung der Netze und Fischereigeräthe nicht erkannt werden, denn § 40 R.-St.-G.-B. ist bei Uebertretungen nicht anwendbar. Uebertretungen der Vorschriften des Fischereigesetzes vom 3. März 1870 zur Erhaltung des Fischbestandes u. s. w. werden nach § 14 des genannten Gesetzes geahndet.

Ziffer 5.

Absatz 1 weicht von der bisherigen Bestimmung des badischen Strafgesetzbuches § 397 und § 159 P.-St.-G.-B. in mehrfacher Hinsicht ab, es ist nicht erforderlich, daß die Nahrungsmittel unmittelbar nach der Entwendung genoßen werden sollen, eine dem Genuße vorausgehende Zubereitung schließt die Anwendbarkeit der Ziff. 5 nicht aus, das Gleiche gilt, wenn erschwerende Umstände des § 242 vorliegen, endlich sind neben den Nahrungs- auch Genußmittel, wohin z. B. auch Tabak gehört, erwähnt (Oppenhof zu § 370 Note 18, 19, 24). Bildet die That einen Feldfrevel, so tritt die noch mildere Strafe des § 144 P.-St.-G.-B. ein.

Die Theilnehmer an einer Entwendung in den Fällen des Absatz 2 sind strafbar, vgl. § 50, 247 Absatz 3 R.-St.-G.-B.

Beträgt der Werth einer entwendeten Sache weniger als einen Gulden, so tritt, abgesehen von den Fällen der Ziffer 5, gleichwohl die Strafe des gemeinen Diebstahls ein, dem § 477 des badische Strafgesetzbuches entsprechende Bestimmungen kennt des R.-St.-G.-B. nicht.

---

## Landesherrliche Verordnung vom 20. Sept. 1864, die Ausübung der den Verwaltungsbehörden durch das Polizeistrafgesetzbuch vorbehaltenen Zuständigkeit,

(Regierungsblatt 1864, Seite 656).

Auf den Vortrag Unseres Staatsministeriums haben Wir über die Ausübung der den Verwaltungsbehörden durch das Polizeistrafgesetzbuch vorbehaltenen Zuständigkeiten beschlossen, zu verordnen:

§ 1. Unserer Entschließung bleibt die Ertheilung der Staatserlaubniß zu Werbungen für fremde Kriegsdienste im Großherzogthum (§ 40 des Polizeistrafgesetzbuchs) vorbehalten.

§ 2. Die Ministerien sind zuständig und zwar:

1) das Justizministerium:
zur Ertheilung der Staatserlaubniß zu Namensänderungen, § 44, Ziffer 2;

2) das Ministerium des Innern:
a. zur Untersagung des Waffenbesitzes aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, § 41, Ziffer 2;
b. zur Ertheilung der Erlaubniß zum Besitz von zum Kriegsgebrauch geeigneten Geschützen, § 41, Ziff. 3;
c. zur Bewilligung von Sammlungen von Haus zu Haus, welche sich über mehrere unter verschiedenen Landescommissären stehende Kreise oder über das ganze Großherzogthum erstrecken, oder für politische Zwecke oder für das ganze Ausland oder für Brandverunglückte im Inland bestimmt sind, § 62;

3) das Handelsministerium:

a. zur Erlassung von Einfuhrverboten bei auswärts vorkommenden Viehseuchen, § 90;

b. zur Ertheilung von Erfindungspatenten, § 135;

4) das Kriegsministerium:

zur Bewilligung zur Aufnahme von Rissen oder Plänen zu Festungen oder Festungswerken, § 39.

§ 3. Den Landescommissären werden zugetheilt:

1) die nach dem § 23, Ziffer 3, § 25 und § 29, Ziff. 1 den höheren Verwaltungsstellen vorbehaltenen Zuständigkeiten;

2) die Bewilligungen zu Sammlungen von Haus zu Haus innerhalb ihrer Kreise und soweit die obigen Bestimmungen des § 2, Ziffer 2 Buchstabe c. nicht entgegenstehen.

§ 4. Den Großherzoglichen Bezirksämtern als Bezirkspolizeibehörden werden zugewiesen:

a. die Bewilligung zu Sammlungen von Haus zu Haus innerhalb ihrer Bezirke und soweit die obigen Bestimmungen des § 2, Ziff. 2 Buchstabe c nicht entgegenstehen;

b. die Anordnungen von Absperrungs- und andern Sicherheitsmaßregeln bei ansteckenden Viehkrankheiten, § 90;

c. die Erlassung von Verboten einzelner Arten von Sperren auf Straßen, § 123, Ziff. 4;

d. die den Polizeibehörden in den Fällen der §§ 60, 64, 87, 92, 101, 104, 105, 108, 114 Ziff. 2, 118, 119 und 131 vorbehaltenen Zuständigkeiten.

§ 5. Die Ortspolizeibehörden sind zuständig in den Fällen der §§ 56, 63, 117 Ziff. 1 und 121.

Die in dem § 141 den Verkäufern von Juwelen ꝛc. sowie den Angestellten öffentlicher Leihhäuser auferlegte Anzeige ist der Ortspolizeibehörde zu machen.

§ 6. Bei Zusammenrottungen, § 51 Ziff. 2, kann die Aufforderung zum Auseinandergehen von den Beamten der Bezirks- oder Ortspolizeibehörde, deren Stellvertreter oder besonders Beauftragten, sowie von den einzelnen Mitgliedern der Bezirksräthe ausgehen.

§ 7. Wo es sich in den Fällen des § 126 um eine Staatsstraße handelt, ist die Bezirkspolizeibehörde, im Uebrigen die Ortspolizeibehörde zuständig.

§ 8. Die in dem § 120 genannten Straßenbehörde ist bei Staatsstraßen und mit Staatsunterstützung unterhaltenen Vicinalstraßen die Straßenbauinspection, bei andern Vicinalstraßen der Gemeinderath.

§ 9. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. October dieses Jahres in Wirksamkeit.

Von dieser Zeit an treten die derselben entgegenstehenden Bestimmungen früherer Verordnungen außer Kraft.

**Verordnung des Ministeriums des Innern vom 7. November 1866,**
(Regbl. S. 432).

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 3. November d. J. gnädigst auszusprechen geruht, daß die im § 2 Ziffer 2 lit. a. der höchsten Verordnung vom 20. September 1864, Regierungsblatt Nr. XLIX., unter den Zuständigkeiten des Handelsministeriums aufgeführte

Erlassung von Einfuhrverboten bei auswärts vorkommenden Viehseuchen (§ 90 des Polizeistrafgesetzbuchs)

dem Ministerium des Innern zustehe.

Dies bringen wir gemäß höchsten Auftrags zur öffentlichen Kenntniß.

**Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. Septbr. 1864, die Verkündung der bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften betr.,**
(Regbl. S. 633).

Zum Vollzug des § 27 Abs. 3 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet, was folgt:

§ 1. Die Art der Verkündung der ortspolizeilichen Vorschriften ist durch die Bezirksämter für die einzelnen Gemeinden ihres Bezirks unter Benehmen mit den Gemeinderäthen in der nach den örtlichen Verhältnissen angemessensten Weise zu bestimmen.

Die getroffene Anordnung ist durch das Amtsblatt und in der Gemeinde bekannt zu machen.

Den Amtsgerichten, welche die Uebertretungen solcher Vorschriften abzuurtheilen haben, ist von der getroffenen Anordnung unter Nachweis der geschehenen Bekanntmachung Nachricht zu geben.

§ 2. Die Verkündung der bezirkspolichen Vorschriften hat durch das Amtsblatt zu geschehen.

In den einzelnen Gemeinden sind dieselben sodann in der im § 1 bestimmten Weise wieder bekannt zu machen, ohne daß jedoch hievon die Wirksamkeit solcher Vorschrift abhängt.

§ 3. Ist in dringenden Fällen eine sofortige Verkündung orts- oder bezirkspolizeilicher Vorschriften nothwendig, und diese in der in den §§ 1 und 2 Abs. 1 vorgeschriebenen Weise nicht zu bewerkstelligen, so kann dieselbe mit der gleichen Wirkung durch öffentlichen Anschlag oder öffentliches Ausrufen geschehen.

§ 4. Die Bezirksämter haben darauf zu achten, daß bei Erlassung von bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften deren Bekannten jeweils in Gemäßheit obiger Bestimmungen geschehe und daß dabei auch die weitere Vorschrift des § 27, Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuchs genau eingehalten werde.

§ 5. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. October dieses Jahres in Wirksamkeit.

Die Bezirksämter haben dafür Sorge zu tragen, daß die Bestimmungen des § 1 bis dahin vollzogen sind.

**Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30. December 1871,** den Vollzug des Reichsstrafgesetzbuchs betr. Ziffer 1. Ges.-Bl. 1872, S. 3.

1. Die in Gemäßheit der ganz oder theilweise aufgehobenen §§ 55, 69, 79, 83, 96 Ziff. 1, 106, 110, 111, 114 Ziff. 1 und 6, 116, 127, 143 des Badischen Polizeistrafgesetzbuches erlassenen polizeilichen Vorschriften, wie namentlich die Verordnungen vom 22. October 1864 über die Polizeistunde, vom 28. Januar 1869 über die weltliche Feier der Sonn- und Festtage, vom 15. November 1864 über Lotterien und Ausspielungen, vom 25. November 1865 über Gifte, vom 9. October 1865 über den Verkauf von Arzneiwaaren, vom 7. Januar 1870 über Leichen- und Begräbnißstätten, vom 10. Januar 1865 und 8. October 1866 in Bezug auf Schießpulver und Sprengöl, vom 28. November 1864 über feuergefährliche Verrichtungen, vom 28. März 1865 und 15. Februar 1865 in Bezug auf Reibfeuerzeuge und Erdöl, vom 21. August 1843 nebst den Nachträgen hierzu über die Reinigung der Kamine, vom 5. Mai 1869 Ziff. IV. über das Verfahren in Bausachen, vom 21. October 1864 über den Schutz des Straßenverkehrs, vom 1. Oct. 1864 § 1 über die Vertilgung der Raupen bleiben, da sie auch fortan in den Strafbestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs, wie insbesondere in den §§ 365, 366 Ziff. 1, 286, 367 Ziff. 3 und 5, 367 Ziff. 1 und 2, 367 Ziff. 4 und 5, 368 Ziff. 8, 367 Ziff. 6, 368 Ziff. 4, 367 Ziff. 15, 366 Ziff. 10, 368 Ziff. 2 ihre gesetzliche Begründung finden, in Geltung.

# Nachtrag.

## Zu § 83 des P.-St.-G.-B., S. 227.

**Verordnung des Ministeriums des Innern vom 13. April 1872,** Ges.- und V.-Bl. S. 226. Die Verwendung von Giften betr.

Auf Grund des § 83 des Polizeistrafgesetzbuches wird das Färben von Genußmitteln namentlich von Zuckerwaaren, mit Anilinfarbstoffen und der Verkauf mit solchen Farbstoffen gefärbter Genußmittel untersagt.

## Zu § 116 des P.-St.-G.-B., S. 277.

**Verordnung des Ministeriums des Innern vom 18. April 1872,** Ges.- und V.-Bl. S. 227. Die Handhabung der Baupolizei betr.

In der Anlage wird die Umwandlung der in der Verordnung vom 5. Mai 1869, die Handhabung der Baupolizei betr., Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XI., enthaltenen Maaße in Metermaaß bekannt gemacht. Gleichzeitig werden die §§ 9 und 33 der gedachten Verordnung abgeändert, wie folgt:

A. § 9 erhält folgende Fassung:

Brandmauern.

Als Brandmauer wird nur eine durch eine Feuersbrunst in ihrem Material wie in ihrer Stabilität nicht gefährdete, der Weiterverbreitung des Feuers ein Ziel setzende Wand angesehen, welche das Gebäude bis unter die Dachdeckung ohne Unterbrechung durchsetzt oder abschließt.

Die Stärke der Brandmauer muß den nach ihrer Höhe und der Beschaffenheit des Materials für die Solidität des Bauwerks sich ergebenden Erfordernissen entsprechen.

Dieselbe soll bei Gebäuden von mittlerer Tiefe bis 14 Meter und von einer Stockhöhe bis 4 Meter einschließlich des Gebälks im Minimum betragen:

1. Bruchsteingemäuer:
   - a. bei einstöckigen Gebäuden
     45 Centimeter (cm.)
   - b. bei zweistöckigen Gebäuden
     im unteren Stock
     50 Centimeter,
     im oberen Stock und Giebel
     45 Centimeter;

c. bei dreistöckigen Gebäuden
im unteren Stock
60 Centimeter,
im zweiten Stock
50 Centimeter,
im dritten Stock und Giebel
45 Centimeter;

d. bei vierstöckigen Gebäuden
in den beiden untern Stockwerken
60 Centimeter,
in den beiden obern und Giebel
wie bei Buchstabe b;

2. Backsteingemäuer:

a. bei einstöckigen Gebäuden
1 Backsteinlänge;

b. bei zweistöckigen Gebäuden
im untern Stock
1½ Backsteinlänge,
im obern Stock und Giebel
1 Backsteinlänge;

c. bei dreistöckigen Gebäuden
im untern Stock
2 Backsteinlängen,
im zweiten Stock
1½ Backsteinlängen,
im dritten Stock und Giebel
1 Backsteinlänge;

d. bei vierstöckigen Gebäuden
in den beiden untern Stockwerken
2 Backsteinlängen,
in den beiden obern und Giebel
wie bei Buchstabe b.

Die Fundamente sind entsprechend stärker herzustellen.

Bei Gebäuden, welche die angenommene Höhe und Tiefe überschreiten, müssen die Brandmauern eine verhältnißmäßige Verstärkung erhalten.

Oeffnungen in Brandmauern sind oberhalb des Dachgebälks gar nicht, im Uebrigen nur ausnahmsweise mit besonderer Erlaubniß der Polizeibehörde zulässig und müssen jedenfalls mit eisernen Läden versehen sein.

Hölzer dürfen nur mit eisernen Enden bis auf 6 Centimeter von der Mitte der Brandmauer eingelegt werden und Kaminlichtungen nicht in diese eingreifen.

B. § 33 der Verordnung vom 5. Mai 1869 wird dahin abgeändert, daß die Wangenstärke der freistehenden Kamine dem Normalziegelformat entsprechend auf 12 Centimeter festgesetzt wird.

# Verwandlung

der

in der Verordnung vom 5. Mai 1869, die Handhabung der Baupolizei betreffend, enthaltenen Maaße in Metermaaß.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| § 6. | 15 Zoll | = | 4,5 | Decimeter (abbr. 4,5 dm.) |
| § 10. | 12 Fuß | = | 3,6 | Meter (abbr. 3,6 m.) |
| | 6 „ | = | 1,8 | „ |
| § 11 und § 12 | 80 „ | = | 24 | „ |
| | 12 „ | = | 3,6 | „ |
| § 14. | 10 „ | = | 3 | „ |
| | 15 „ | = | 4,5 | „ |
| | 20 „ | = | 6 | „ |
| § 20. | 5 Zoll | = | 1,5 | Decimeter |
| | 20 „ | = | 6 | „ |
| | 15 „ | = | 4,5 | „ |
| | 30 „ | = | 9 | „ |
| | 1 Fuß | = | 3 | „ |
| § 22. | 12 Zoll | = | 3,6 | „ |
| | 5 „ | = | 1,5 | „ |
| | 15 „ | = | 4,5 | „ |
| | 13 „ | = | 3,9 | „ |
| § 25. | 10 „ | = | 3 | „ |
| | 2½ Fuß | = | 7,5 | „ |
| | 12 Zoll | = | 3,6 | „ |
| § 26. | 1½ Fuß | = | 4,5 | „ |
| | 3 „ | = | 9 | „ |
| § 27. | 5 Zoll | = | 1,5 | „ |
| | 2½ „ | = | 7,5 | Centimeter (abbr. 7,5 cm.) |
| | 4 Fuß | = | 1,2 | Meter (abbr. 1,2 m.) |
| § 32. | 15 Zoll | = | 4,5 | Decimeter |
| | 14 „ | = | 4,2 | „ |
| | 16 „ | = | 4,8 | „ |
| | 20 Q." | = | 1,8 | Quadratdecimeter (abbr. 1,8 Qdm.) |
| | 36 Q." | = | 3,24 | „ |
| | 50 Q." | = | 4,5 | „ |
| | 100 Q." | = | 9 | „ |
| | 64 Q." | = | 5,76 | „ |
| | 81 Q." | = | 7,29 | „ |
| § 33. | 3 Zoll | = | 9 | Centimeter |
| | 4½ „ | = | 1,2 | Decimeter |
| | 1½ Fuß | = | 4,5 | „ |
| | 2 Zoll | = | 6 | Centimeter |
| § 36. | 4 Fuß | = | 1,2 | Meter |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | 15 Zoll | = 4,5 | Decimeter |
| § 37. | 5 „ | = 1,5 | „ |
| | 2½ Fuß | = 7,5 | „ |
| | 1 „ | = 3 | „ |
| § 42. | 12 „ | = 3,6 | Meter |
| | 6 „ | = 1,8 | „ |
| § 43. | 10 „ | = 3 | „ |

Zu § 367 des R.-St.-G.-B., S. 336.

**Verordnung des Ministeriums des Innern vom 18. April 1872,** Ges.- und V.-Bl. S. 226. Den Verkauf von Arzneimittel betr.

Im Hinblick auf die Kaiserliche Verordnung vom 25. März d. J., den Verkehr mit Apothekerwaaren betr. (Reichsgesetzblatt Nr. 11), werden die Verordnungen vom 9. October 1865 (Regierungsblatt S. 633) und vom 30. December 1867 (Centralverordnungsblatt 1868 Nr. 3) über den Verkauf von Arzneimitteln außer Wirksamkeit gesetzt.

Arzneimittel, deren Bestandtheile oder Zusammensetzung geheim gehalten werden, dürfen wie bisher in Apotheken nur mit Erlaubniß des Ministeriums des Innern verkauft werden.

# Register.

## A.



## B.